Geſetz-Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

auf das Jahr

1 8 2 3.

Nummer 1 bis Nummer 35.

Altenburg,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Repertorium
der
Geſetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg
vom Jahre 1823.

I. In chronologiſcher Ordnung.

Datum des Geſetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
11. Januar	21. Januar	Verordnung der Landes-Regierung, wodurch die in Betreff der Pfuſcherey in die Medicin und Chirurgie und des unbefugten Arzneyhandels vorhandenen geſetzlichen Verordnungen eingeſchärft werden .	1	1
1. Februar	11. Februar	Bekanntmachung der Landes-Regierung, daß zwiſchen dem Sachſen-Gotha-Altenburgiſchen und dem Königl. Preuß. Miniſterium die vorläufige Uebereinkunft getroffen worden iſt, daß ſich in allen vorkommenden Fällen, welche die Uebernahme von Vagabunden und Ausgewieſenen betreffen, nach der deshalb mit dem Königl. Sächſ. Gouvernement abgeſchloſſenen Convention gerichtet werden ſoll .	2	2
— —	—	Bekanntmachung der Landes-Regierung, daß zwiſchen dem Sachſen-Gotha-Altenburgiſchen und dem Kurheſſiſchen Miniſterium wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen dieſelbe		

Datum des Geſetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt	Nummer.	Seite.
		Convention abgeſchloſſen worden, welche mit dem Königl. Sächſ. Gouvernement getroffen worden iſt	3	3
4. Februar	11. Februar	Verordnung des Conſiſtorii, die Ausleihung der Kirchen-Capitalien und die Führung der Kirchrechnungen betreffend	4	3—4
5. —	18. —	Verordnung der Landes-Regierung, die Einſendung der Polizey-Steuer betreffend . . .	5	5
17. —	25. —	Verordnung der Landes-Regierung, das Colligiren für auswärtige Lotterien betreffend . . .	6	5
— —	— —	Verordnung der Landes-Regierung, wodurch das Verbot, auf den Brand betteln zu gehen, erneuert und eingeſchärft wird	7	6—7
— —	— —	Bekanntmachung der Landes-Regierung, daß die Deſerteurs der Königl. Sächſ. Truppen auf Requiſition der Königl. Sächſ. Behörden unter Zuſicherung des Reciproci ausgeliefert werden ſollen . .	8	8
18. —	18. März	Verordnung des Conſiſtorii, daß diejenigen, welche wegen Fleiſchesſünden Cenſur-Gebühren zu entrichten haben, bis zu deren Entrichtung von dem Genuſſe des heiligen Abendmahls nicht zurückzuhalten ſind	9	9
25. —	11. —	Verordnung des Conſiſtorii, daß die Kinder in dem letzten Schuljahre vor der Confirmation nicht vermiethet werden dürfen	10	10—11
4. März	— —	Verordnung der Cammer, daß die Frohnpflichtigen die ihnen obliegenden Frohnfuhren zu der auf den Frohnzetteln angegebenen Zeit beſtimmt zu leiſten haben	11	12
7. April	24. Junius	Mandat, Erläuterungen und Zuſätze zu der Proceß- und Advocaten-Ordnung enthaltend . .	12	13—50

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
7. April	29. Julius	Geſetz über den unbeſtimmten ſummariſchen Proceß und das Rechnungs-Verfahren	13	51—117
— —	22. April	Bekanntmachung der Landes-Regierung, daß zwiſchen dem Herzogl. Sachſen-Gotha-Altenburgiſchen und dem Herzogl. Sachſen-Meiningiſchen geheimen Miniſterium wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen dieſelbe Convention geſchloſſen worden, die mit dem Königl. Sächſ. Gouvernement deshalb getroffen worden iſt	14	118
8. —	— —	Bekanntmachung des Conſiſtorii, daß zu den Koſten, welche bey Anſtellungen von Candidaten des Predigt-Amtes als Pfarrer, oder Pfarrſubſtituten entſtehen und aus dem Kirchen-Vermögen, oder aushülfsweiſe von den Kirchen-Gemeinden zu bezahlen ſind, die Koſten der Reiſe zur Gaſtpredigt und Prüfung nicht zu rechnen ſind	15	119
3. May	13. May	Verordnung der Landes-Regierung, den Verkauf von jungen Obſt- und andern Bäumen betreffend	16	120
7. Junius	17. Junius	Verordnung der Landes-Regierung, daß die ſämmtlichen Hebammen im Lande Geburts-Regiſter nach den ihnen mitgetheilten Vorſchriften zu führen und jährlich vor dem Schluß des Monats Januar an die in der Verordnung namhaft gemachten Perſonen einzuſenden haben	17	121—122
27. —	12. Auguſt	Tax-Ordnung der Gerichts-, Sachwalter- und Notariats-Gebühren	18	123—222
7. Julius	9. Septbr.	Conſtitution über die fleiſchlichen Verbrechen und den Kindermord	19	223—310
9. —	16. —	Mandat, die Beraubung und Befrevelung der in den Altenburgiſchen und Ronneburgiſchen Amtsbezirken gelegenen Waldungen, ingleichen das Holzleſen in denſelben betreffend	20	311—320

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
9. Julius	5. Auguſt	Verordnung der Landes=Regierung, daß privatim errichtete Codicille, welche in einem gültig errichteten Teſtamente beſtätigt ſind, ohne weitere Förmlichkeit — in ſo fern über die Authenticität ſolcher Codicille ſelbſt kein Zweifel obwaltet — für eben ſo zu Recht beſtehend anzuſehen ſind, wie die Teſtamente, in denen ſie beſtätigt worden . . .	21	321
14. Auguſt	19. —	Bekanntmachung der zur Formation und Organiſation der freywilligen Jäger im Herzogthum Altenburg Höchſtverordneten Commiſſion, die den freywilligen Jägern zugeſtandenen Vortheile betreffend . .	22	322
25. —	9. Septbr.	Erneuerte Verordnung der Landes=Regierung wegen der Vogel= und Scheiben=Schießen mit Feuergewehr	23	323—324
13. Septbr.	16. —	Verordnung der Landes=Regierung, daß die Friſt zu Führung eines Beweiſes im Ordinar=Proceß, welcher einer Parthey durch ein Appellations=Erkenntniß rechtskräftig auferlegt wird, ſofort mit Eintritt der Rechtskraft dieſes Erkenntniſſes, und nicht erſt von der Eröffnung des Remiſſorial=Reſcripts zu laufen beginnt	24	325
26. —	7. October	Verordnung der Cammer, daß die Beygleits=Einnehmer eben ſo, wie die Chauſſeegeld=Einnehmer, bey Kutſchen= und Chaiſenfuhren die Gleits=Zettel an den Schlag bringen und das Geld dafür von den Reiſenden in Empfang nehmen ſollen .	25	326
1. October	— —	Bekanntmachung der Landes=Regierung, daß der 1ſte Februar jeden Jahres zum Termin zu Schließung ſowohl der hohen, als niedern Jagd beſtimmt worden iſt	26	326
14. —	21. —	Erneuerte Verordnung des Conſiſtorii, die Ausleihung der Kirchen=Capitalien und die Führung der Kirchrechnungen betreffend	27	327—328

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
21. October	11. Novbr.	General-Verordnung des Conſiſtorii, die Ferien in den Stadt- und Landſchulen betreffend . .	28	329—332
27. —	4. —	Verordnung der Landes-Regierung, die mit der Königl. Sächſ. Regierung zu Dresden wegen gegenſeitiger Geſtellung der Forſtverbrecher ad Forum delicti commissi getroffene Uebereinkunft betr.	29	333—335
15. Novbr.	25. —	Verordnung der Landes-Regierung, daß ſämmtliche Behörden hieſiger Lande in allen Fällen, wo eine Vernehmung mit Königl. Preuß. Behörden des Herzogthums Sachſen in einer Aufnahme-Sache eintritt, ſich an die landräthlichen Behörden des Bezirks zu wenden haben	30	336
29. —	16. Decbr.	Verordnung der Landes-Regierung, daß die obrigkeitlichen Behörden der hieſigen Lande die richterlichen Bekanntmachungen, welche ſie in die Königl. Preuß. Zeitungen einrücken laſſen wollen, mit Bericht an die Herzogl. Landes-Regierung zur weitern Beförderung einzuſenden haben . .	31	337
9. Decbr.	23. —	Verordnung des Conſiſtorii, daß die Geiſtlichen des hieſigen Herzogthums die noch nicht 24 Jahr alten Unterthanen männlichen Geſchlechts nicht eher aufbieten dürfen, als bis ſolche die von Herzogl. Landes-Regierung hier im Diſpenſations-Wege erhaltene Heyraths-Erlaubniß legal nachgewieſen haben	32	337
13. —	— —	Verordnung der Cammer, die anbefohlene Entrichtung des Gleits- und Chauſſee-Geldes auf der Jena'ſchen Chauſſee in dem neuerbauten Chauſſeehauſe zwiſchen Tautenhayn und Köſtritz betreffend	33	338
— —	30. —	Bekanntmachung der Landes-Regierung, die von den Militärperſonen anzubringenden Penſions-Geſuche betreffend	34	338

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
20. Decbr.	30. Decbr.	Verordnung der Landes-Regierung, wodurch das von Herzogl. Cammer mittelſt aufgerichteter Tafeln an den Chauſſeehäuſern zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Reglement zur Erhaltung der öffentlichen Chauſſeen eingeſchärft wird	35	339—340

Digitized by Google

Geſetz=Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1823.

1. Verordnung der Landes=Regierung,

wodurch die in Betreff der Pfuſcherey in die Medicin und Chirurgie und des unbefugten Arzneyhandels vorhandenen geſetzlichen Verordnungen eingeſchärft werden.

vom 11ten Januar 1823.

Demnach Herzogl. Sächſ. Landes=Regierung Sich auf einen Ihr von der gnädigſt verordneten Medicinal=Commiſſion des hieſigen Landes gethanen und durch die dieſer Behörde bekannt gewordenen Ungebührniſſe im Medicinal=Weſen und vorgekommenen leichtſinnigen Vertrieb gefährlicher Medicamente veranlaßten berichtlichen Antrag bewogen geſehen hat, bis zu Emanirung eines, das geſammte Medicinal=Weſen des hieſigen Landes umfaſſenden Geſetzes die in Betreff der Pfuſcherey in der Medicin und Chirurgie und des unbefugten Arzneyhandels vorhandenen geſetzlichen Verordnungen zu erneuern und einzuſchärfen; als werden ſämmtliche Unterthanen des hieſigen Landes, ſo wie inſonderheit die Obrigkeiten und Medicinal=Behörden, andurch angewieſen und erinnert, jene geſetzlichen Verordnungen bey Vermeidung ernſtlichſter Ahndung aufs genaueſte zu befolgen.

Sign. Altenburg, den 11. Januar 1823.

Herzogl. Sächſ. zur Landes=Regierung verordnete Canzler, Vice=Canzler und Räthe daſ.

Digitized by Google

2. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

daß zwiſchen dem Sachſen-Gotha-Altenburgiſchen und dem Königl. Preußiſchen Miniſterium die vorläufige Uebereinkunft getroffen worden iſt, daß ſich in allen vorkommenden Fällen, welche die Uebernahme von Vagabunden und Ausgewieſenen betreffen, nach der deshalb mit dem Königl. Sächſ. Gouvernement abgeſchloſſenen Convention gerichtet werden ſoll.

vom 1ſten Februar 1823.

Von Herzogl. Landes-Regierung wird auf höchſten Befehl andurch öffentlich bekannt gemacht: daß zwiſchen den Sachſen-Gotha-Altenburgiſchen und den Königl. Preuß. Miniſterien, wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vagabunden, mit höchſter Genehmigung eine Uebereinkunft getroffen worden, nach welcher in allen vorkommenden Fällen, welche die Uebernahme von Vagabunden und Ausgewieſenen betreffen, ſich dermalen und unter Vorbehalt einer künftig abzuſchließenden förmlichen Convention gegenſeitig nach den Beſtimmungen der unterm 5. Febr. 1820 zwiſchen den Königreichen Preußen und Sachſen abgeſchloſſenen Convention, welche übrigens ihrem ganzen Inhalte nach den in Nr 38. des Altenburgiſchen Intelligenzblattes vom vorigen Jahre bekannt gemachten Conventionen mit den benachbarten Gouvernements völlig gleich iſt, — richten zu wollen. Sämmtliche Unter-Obrigkeiten des hieſigen Landes werden daher hiermit angewieſen, ſich nach jenen Beſtimmungen auch in Bezug auf die Königl. Preuß. Lande zu richten, wobey nicht uneröffnet bleibt: daß folgende Orte als Aufnahmeplätze der wechſelſeitig Ausgewieſenen und der Vagabunden beſtimmt worden ſind:

Königl. Preuß. Seits
die Städte Naumburg, Zeitz und Eckartsberga,
und hieſiger Seits
die Städte Altenburg, Ronneburg, Eiſenberg und Camburg,

wornach ſich daher vom 1. Febr. d. J. an, von welcher Zeit die Uebereinkunft in Wirkſamkeit tritt, die Behörden des hieſigen Landes zu achten haben.

Altenburg, den 1. Februar 1823.

Herzogl. Sächſ. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe daſ.

Digitized by Google

3. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

daß zwiſchen dem Sachſen-Gotha-Altenburgiſchen und dem Kurheſſiſchen Miniſterium, wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen, dieſelbe Convention abgeſchloſſen worden iſt, welche mit dem Königl. Sächſ. Gouvernement getroffen worden iſt.

vom 1ſten Februar 1823.

Nachdem Serenissimus Clementissimus Höchſt Ihrer Landes-Regierung hier gnädigſt anbefohlen haben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß zwiſchen Höchſt Ihrem geheimen Miniſterio und dem Kurheſſiſchen Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten dieſelbe Convention über die wechſelſeitige Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen für Höchſtdero Lande abgeſchloſſen worden iſt, welche mit den benachbarten Gouvernements dieſes Gegenſtandes halber abgeſchloſſen und in Nr. 38. des Altenburgiſchen Intelligenzblattes vom vorigen Jahre bekannt gemacht worden iſt; ſo wird, höchſtem Befehle gemäß, ſolches hiermit zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht.

Altenburg, den 1. Februar 1823.

Herzogl. Sächſ. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe daſ.

---

4. Verordnung des Conſiſtorii,

die Ausleihung der Kirchen-Capitalien und die Führung der Kirchrechnungen betreffend.

vom 4ten Februar 1823.

So gemeſſen auch die Vorſchriften ſind, welche wegen ſicherer Ausleihung der Kirchen-Capitalien und wegen Führung der Kirchrechnungen in den Jahren 1713 und 1732 mittelſt der in der erſten Sammlung der Beyfugen zur Landesordnung, pag. 25 und 44 befindlichen, Verordnungen ertheilt worden ſind, ſo hat das Herzogl. Sächſ. Conſiſtorium hier dennoch wahrnehmen müſſen, daß dieſelben nicht allenthalben gebührend befolgt werden, und daß dadurch manchen Kirchen-Aerarien ein nicht unbedeutender Schaden erwachſen iſt.

1*

Um nun für die Zukunft ähnlichen, den Kirchen-Aerarien entſtehenden Nachtheilen vorzubeugen, ſo ſiehet ſich das Herzogl. Sächſ. Conſiſtorium veranlaßt, nicht nur die oben erwähnten Vorſchriften wieder einzuſchärfen, ſondern deshalb noch Folgendes beſonders zu verordnen:

1) Der die Kirchrechnung führende Kirchvater darf kein der Kirche gehöriges Geld, es mag ſolches in zurückgezahlten Capitalien, erhobenen Zinſen oder ſonſtigen Einkünften beſtehen, in ſeinem alleinigen Beſchluß behalten oder ſofort wieder ausleihen, ſondern hat daſſelbe, bald nach erfolgter Einnahme, in einem mit zwey verſchiedenen Schlöſſern verſehenen Kaſten, zu welchem er den einen und der Pfarrer des Orts den andern Schlüſſel hat, zu verwahren.

2) Ohne Vorwiſſen und ſchriftlich zu ertheilender Genehmigung des geiſtlichen und weltlichen Kirchen-Inſpectors darf kein Kirchen-Capital ausgeliehen werden. Sollte dies aber dennoch geſchehen und dem Kirchen-Aerar dadurch ein Schaden erwachſen, ſo hat der Rechnung führende Kirchvater, oder deſſen Erbe, dafür zu haften.

3) Bey der jedesmaligen Rechnungs-Abnahme hat die Kirchen-Inſpection nach erfolgter Monirung der Rechnung den Caſſen-Beſtand nachzuzählen und erſt, wenn dieſer richtig befunden worden, dem Rechnungsführer das Juſtificatorium zu ertheilen; bey dieſer Gelegenheit auch nachzuſehen, ob die sub 2. gegebene Verordnung befolgt worden iſt, und wenn dies nicht geſchehen, ungeſäumt Bericht an das Herzogl. Conſiſtorium zu erſtatten.

4) Späteſtens 14 Tage nach erfolgter Juſtificirung der Kirchrechnung hat der Pfarrer dieſe Rechnung an die Ephorie einzuſenden, welche das Reſultat derſelben, in Gemäßheit einer beſonders ertheilt werdenden Anweiſung, dem Herzogl. Conſiſtorium berichtlich anzeigen wird.

Altenburg, den 4. Februar 1823.

Herzogl. Sächſ. Conſiſtorium.
H. F. Freiherr von Ende.

Digitized by Google

5. Verordnung der Landes-Regierung, die Einſendung der Polizey-Steuer betreffend.

vom 5ten Februar 1823.

Es ſind beym Schluß des vorigen Jahres mehrere Polizey-Steuer-Beyträge in Rückſtand geweſen. Da bey der Beſtimmung, welche dieſe Gelder haben, Reſthängigkeiten durchaus nicht Statt haben können; ſo werden ſämmtliche Polizey-Steuer-Contribuenten der unterm 22. Julius 1816 ergangenen Verordnung erinnert und hiernach aufs neue bedeutet:

ihre Beyträge ſpäteſtens bis zum 6. des erſten Monats eines jeden Quartals in conventionsmäßigen Münzſorten unausbleiblich zu berichtigen, oder ſofortige executiviſche Verfügung zu gewärtigen.

Sign. Altenburg, den 5. Februar 1823.

Herzogl. Sächſ. Landes-Regierung daſ.

---

6. Verordnung der Landes-Regierung, das Colligiren für auswärtige Lotterien betreffend.

vom 17ten Februar 1823.

Das unterm 23. October 1780 emanirte höchſte Mandat ſchreibt §. 2. vor:

„Kein Unterthan, er ſey, wer er wolle, ſoll eine Collection für auswärtige Lottos und Lotterien, ohne Erlaubniß Herzogl. Landes-Regierung, übernehmen, bey Vermeidung 100 Thaler, oder verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe.“

Gleichermaßen iſt in Gemäßheit eines höchſten Reſcripts vom 14. October 1791 im hieſigen Herzogthume nur lediglich das Colligiren der Königl. und Großherzogl. Sächſiſchen, Königl. Hannöveriſchen, Kurfürſtl. und Großherzogl. Heſſiſchen und Herzogl. Braunſchweigiſchen Lande, als in welchen Landen auch das Colligiren für Sachſen-Gothaiſche Lotterie Statt findet, nachgelaſſen, jedoch iſt in dieſem höchſten Reſcript die Vorſchrift des angezogenen Mandats, wegen nachzuſuchender Erlaubniß bey Herzogl. Landes-Regierung, wenn ein Individuum eine dergleichen Collectur zu veranſtalten Willens iſt, wiederum erneuert und ſolches wiederholt anbefohlen worden.

Digitized by Google

Da nun Herzogl. Landes-Regierung in gewiſſe Erfahrung gebracht hat, daß dieſen geſetzlichen Vorſchriften in der neuern Zeit mehrfältig zuwider gehandelt, und hierdurch eine allerdings ahndungswerthe Contravention zu Schulden gebracht worden; ſo werden, um über dieſen Gegenſtand eine gewiſſe Kenntniß zu erlangen, hiermit alle diejenigen Perſonen ſowohl in hieſiger Stadt, als den übrigen Städten und auf dem Lande, welche ſich dermalen mit Collecturen für auswärtige Lotterien beſchäftigen, hiermit ernſtlich angewieſen, ſich wegen der hierzu von Herzogl. Landes-Regierung, dem Geſetz gemäß, geſuchten und erhaltenen Erlaubniß binnen 4 Wochen, von dato an, bey Herzogl. Landes-Regierung, durch Vorzeigung, oder Einſendung ihres diesfallſigen Erlaubnißſcheins, und mit Beyfügung eines Verzeichniſſes derjenigen Lotterien und Ausſpiele, für welche ſie colligiren, ſchriftlich auszuweiſen, und hierauf nach Befinden weitere Reſolution zu erwarten.

Sollte in dieſer geſetzten Friſt dieſe Nachweiſung nicht erfolgen, ſo hat der hierunter Säumige zu erwarten, daß der competenten Behörde zu Unterſuchung der Sache auf ſeine Koſten die erforderliche reſp. Anweiſung und Auftrag werde ertheilt werden. Es haben daher ſich alle diejenigen Perſonen, welche ſolches betrifft, hiernach beſtimmt zu achten, oder die nachtheiligen Folgen der Nichtbeachtung ſich ſelbſt zuzuſchreiben.

Altenburg, den 17. Februar 1823.

Herzogl. Sächſ. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe daſ.

---

7. Verordnung der Landes-Regierung,

wodurch das Verbot, auf den Brand betteln zu gehen, erneuert und eingeſchärft wird.

vom 17ten Februar 1823.

Es iſt zur glaubhaften Anzeige gekommen, daß mehrere Unterthanen hieſiger Lande, zum Theil mit Atteſtaten ihrer Obrigkeiten verſehen, ſich es haben beygehen laſſen, in den angrenzenden Staaten, und namentlich in den Königl. Sächſiſchen und Fürſtl. und Gräfl. Schönburg'ſchen Gebieten, ſogar mit Pferd und Wagen auf den Brand betteln zu gehen, wie denn mehrere, welche über dieſen geſetzwidrigen Betteln in jenen Landen betroffen worden ſind, von der Königl. Sächſ. Gensd'armerie theils jenſeitigen Behörden übergeben, theils ſofort über die Grenze gewieſen worden ſind.

Digitized by Google

Da nun dieſes gegen die ausdrücklichen und wiederholt eingeſchärften diesfallſigen geſetzlichen Vorſchriften laufende Herumziehen durchaus nicht geduldet werden kann, ſo werden, unter ausdrücklicher Einſchärfung der Dispoſitionen des Mandats vom 15. Auguſt 1729, erſte Beyfugen-Sammlung, pag. 280, des Mandats vom 3. December 1737, pag. 392 daſelbſt, des ältern, ſo wie des neuern Armen-Regulativs, §§. 275, 285 und 119, ingleichen des Brand-Aſſecurations-Reglements §. 28, im Betreff des Bettelns überhaupt ſowohl, als des Colligirens für Brandbeſchädigte ins beſondere, ſämmtliche Unterthanen hieſiger Lande, welche das Unglück etwa treffen ſollte, ihre Beſitzungen durch Brand zu verlieren, andurch auf das ernſtlichſte angewieſen, dieſes Einſammeln von Gaben ſowohl in hieſigen Landen, als ganz insbeſondere außerhalb der Grenzen des hieſigen Herzogthums, gänzlich zu unterlaſſen, oder ſich die unangenehmen Folgen einer im Betretungsfall eintretenden Unterſuchung und nach Befinden Beſtrafung ſelbſt zuzuſchreiben. Wie denn nicht weniger allen Behörden, ſo wie der Gensd'armerie und allen ſonſt mit zur polizeilichen Aufſichtsführung verpflichteten Perſonen, hiermit zur ſtrengen Pflicht gemacht wird, auf dergleichen etwa wieder vorkommende Contraventionen ein ſorgſames Augenmerk zu richten, und zur Handhabung der hierunter ſprechenden Geſetze förderlich zu ſeyn.

Da von Seiten der Behörden hier und da, durch Ausſtellung von Zeugniſſen an Brandbeſchädigte, Veranlaſſung zu der angezeigten Ungebühr gegeben worden ſeyn mag; ſo haben Dieſelben für die Folge dergleichen Atteſtate, wenn nicht ein beſonderer Grund dazu angegeben wird, und welcher alsdann in dem Atteſtate ausdrücklich zu erwähnen iſt, gar nicht mehr auszuſtellen, aber auch ſelbſt in dem Falle, daß aus ſpeciell angegebenem Grnnde ein dergleichen Atteſtat ausgeſtellt wird, wie gedacht, außer der Erwähnung dieſes Grundes, demſelben auch ausdrücklich die Bemerkung: „daß die Ausſtellung des Atteſtats durchaus nicht zum Einſammeln für die Inhaber dienen, noch dieſelben hierzu etwa berechtigen ſolle," hinzuzufügen.

Es haben daher ſowohl ſämmtliche Behörden, als ſämmtliche Unterthanen hieſiger Lande, ſich hiernach genau zu achten.

Altenburg, den 17. Februar 1823.

Herzogl. Sächſ. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe daſ.

Digitized by Google

8. Bekanntmachung der Landes=Regierung,

daß die Deſerteurs der Königl. Sächſ. Truppen auf Requiſition der Königl. Sächſ. Behörden unter Zuſicherung des Reciproci ausgeliefert werden ſollen.

vom 17ten Februar 1823.

Demnach des Herzogs Durchlaucht gnädigſt beſchloſſen haben, die in dem Herzogthume Altenburg betroffen werdenden Deſerteurs der Königl. Sächſ. Truppen, auf Requiſition der Königl. Sächſ. Behörden und Anführen der Namen, ingleichen des Aufenthaltsorts, gegen Erſtattung der zu berechnenden Koſten, unter Zuſicherung des Reciproci, bis auf weitere Anordnung, ausliefern zu laſſen; als wird den Unterobrigkeiten des hieſigen Herzogthums dieſes zur Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Altenburg, den 17. Februar 1823.

Herzogl. Sächſ. zur Landes=Regierung verordnete Canzler, Vice=Canzler und Räthe daſ.

Digitized by Google

Geſetz = Sammlung
für das
Herzogthum Altenburg
vom Jahre 1823.

---

9. Verordnung des Conſiſtorii,

daß diejenigen, welche wegen Fleiſchesſünden Cenſur=Gebühren zu entrichten haben, bis zu deren Entrichtung von dem Genuſſe des heiligen Abendmahls nicht zurückzuhalten ſind.

vom 18ten Februar 1823.

Herzogl. Conſiſtorium iſt bey Gelegenheit der mit ſelbigem von Herzogl. Landes=Regierung hier wegen des in Anſehung der fleiſchlichen Verbrechen erlaſſen werden ſollenden neuen Geſetzes gepflogenen Communication von dieſem Collegio unter andern auch von dem ſtändiſcher Seits geäußerten Wunſche in Kenntniß geſetzt worden, daß den Geiſtlichen fernerhin nicht geſtattet ſeyn möchte, diejenigen, welche wegen Fleiſches=ſünden Cenſur=Gebühren zu entrichten haben, bis zu deren Entrichtung von dem Genuſſe des heiligen Abendmahls zurückzuhalten.

Ob nun wohl Herzogl. Conſiſtorium ſich zu der geſammten Geiſtlichkeit hieſigen Herzogthums verſehen zu können glaubt, daß kein Mitglied derſelben ſich eine ſolche, dem Geiſt der chriſtlichen Duldung und Religion fremdartige Maßregel gegen die Säumigen zu Einbringung der ſchuldigen Cenſur=Gebühren erlauben werde, zumal da das wegen Abſchaffung der Kirchenbuße unterm 27. Julius 1804 erlaſſene höchſte Mandat §. 5. und 7. die Zulaſſung der Peccanten zum heiligen Abendmahl in Gemäßheit der den Pfarrern auf ihre berichtlichen Anzeigen der vorgekommenen Vergehungen bey den ihnen vorgeſetzten Superintendenten, von dieſen hierunter ertheilet werdenden Anweiſungen, ausdrücklich anbefiehlt, und die Geiſtlichen, daß ſie wegen Beytreibung dieſer den Säumigen vergeblich abgeforderten Gebühren ſich an die weltliche Obrigkeit der Reſtanten zu wenden hätten, anweiſet, von Herzogl. Conſiſtorium auch in dieſer Maße unterm 21. Auguſt 1804 an ſämmtliche Ephorien hieſiger Lande

bereits das Erforderliche verfügt worden iſt; ſo hat ſelbiges jedoch zu Entfernung jeder möglichen Beſorgniß, daß von einem oder dem andern Pfarrer den erwähnten Verfügungen entgegengehandelt werden könnte, die Entſchließung gefaßt, dieſe Verfügungen wiederholt einzuſchärfen. Es wird daher die geſammte Geiſtlichkeit hieſiger Lande auf jene Vorſchriften andurch nochmals aufmerkſam gemacht, und zugleich, daß ſie ſich der Eingangs erwähnten unerlaubten Maßregel zu Erlangung der fraglichen Cenſur-Gebühren von den Säumigen gänzlich zu enthalten, vielmehr wegen der Reſtanten an die weltlichen Obrigkeiten derſelben, die ihnen in Gemäßheit des oben angezogenen höchſten Mandats zu den fraglichen Gebühren zu verhelfen unvergeſſen ſeyn werden, zu wenden habe, angewieſen.

Sign. Altenburg, am 18. Februar 1823.

Herzogl. Sächſ. Conſiſtorium daſ.
H. F. Freyherr von Ende.

---

10. Verordnung des Conſiſtorii,

daß die Kinder in dem letzten Schuljahre vor der Confirmation nicht vermiethet werden dürfen.

vom 25ſten Februar 1823.

Es iſt wahrgenommen worden, daß Kinder, beſonders auf dem Lande, ſchon in dem letzten Schuljahre vor ihrer Confirmation von ihren Aeltern, oder denen, welche Aeltern-Statt an ihnen vertreten, vermiethet werden. Der Dienſtherrſchaft liegt zwar ob, ihre noch nicht confirmirten Dienſtboten in die Ortsſchule zu ſchicken; allein dieſe dienenden Kinder kommen nicht nur durch die vielen Verſäumniſſe, welche in ſolchen Verhältniſſen faſt unvermeidlich ſind, ſondern hauptſächlich auch noch durch den meiſtentheils dabey eintretenden Umſtand, daß ſie in den Stunden, wo ihre Dienſtleiſtungen die Dienſtherrſchaft entbehren zu können glaubt, in eine fremde Schule gehen, an deren Lehrer und deſſen Methode ſie nicht gewöhnt ſind, in ihrer Ausbildung unglaublich zurück. Und erſchienen ſie endlich, was gewöhnlich erſt nach Martini geſchieht, in der Schule ihrer Heimath wieder, ſo verurſachen ſie dann in dem Fortgange des Unterrichtes dieſer Schule, weil ſie hinter den übrigen Kindern weit zurück ſind, ſehr nachtheilige Störungen.

Digitized by Google

Um dieſem bemerkten Uebel möglichſt Einhalt zu thun, ſiehet das Herzogl. Conſiſtorium ſich veranlaßt, andurch zu verordnen:

1) Kinder, deren Vermiethung während der Schulzeit gewiſſenhafte Aeltern, Pflegältern, Verwandte und Vormünder zu Vermeidung der damit für die religiöſe und ſittliche Ausbildung der ihnen von Gott anvertrauten jungen Seelen verbundenen großen Nachtheile aus eigenem innern Antriebe unterlaſſen, dürfen zum wenigſten nicht in dem letzten Schuljahre vor der Confirmation, unſtreitig dem wichtigſten der ganzen Schulzeit, vermiethet werden.

Zur Erreichung dieſes Zwecks haben daher

2) die Pfarrer nach Beendigung der Oſterferien jeden Jahres in den ihrer Aufſicht unterworfenen Schulen diejenigen Kinder, welche in dem nächſtfolgenden Jahre zur Confirmation zugelaſſen zu werden wünſchen, und bey welchen die ſonſt nöthigen Erforderniſſe vorhanden ſind, aufzuzeichnen, und dabey ſowohl, als in der Folgezeit, darauf genau Acht zu haben, daß keines dieſer Kinder in Miethſ-Vertrags-Verhältniſſen ſich ſchon befinde oder in ſolche gebracht werde. Bringen ſie ſolches durch den ihnen untergebenen Schullehrer, welcher vorzüglich auch auf die genaue Befolgung dieſer Verordnung mit zu ſehen hat, oder ſonſt in Erfahrung, ſo haben ſie zuvörderſt zu verſuchen, die Perſonen, denen die Erziehung dieſes zu vermiethenden oder ſchon vermietheten Kindes obliegt, durch geeignete Vorſtellungen zu der Aufgebung ihres diesfallſigen Vorſatzes oder zu Wiederauflöſung des bereits geſchloſſenen Miethsvertrags zu bewegen, im Fall aber dieſe Vorſtellungen fruchtlos bleiben ſollten, hiervon ſofort der betreffenden weltlichen Behörde Anzeige zu machen, welche dann die Vollziehung dieſes Befehls zu bewirken hat, und zu Anwendung der hierunter nach Befinden nöthig werdenden Zwangsmittel hiermit autoriſirt wird.

Altenburg, den 25. Februar 1823.

Herzogl. Sächſ. Conſiſtorium daſ.
H. F. Freyherr von Ende.

Digitized by Google

11. Verordnung der Cammer,

daß die Frohnpflichtigen die ihnen obliegenden Frohnfuhren zu der auf den Frohnzetteln angegebenen Zeit beſtimmt zu leiſten haben.

vom 4ten März 1823.

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß durch die Nachläſſigkeit, mit welcher mehrere frohnpflichtige Anſpänner ihre Obliegenheit zeither erfüllt haben, indem ſie die Frohnfuhren nicht zu der auf den Frohnzetteln beſtimmten Zeit leiſteten, die Aufſicht beſonders bey der Anfuhre der Steine zum Straßenbau unendlich erſchwert, und hierdurch, ſo wie auch bey den andern herrſchaftlichen Bauten, mancher Nachtheil und Schaden verurſacht werde; ſo werden hierdurch ſämmtliche frohnpflichtige Anſpänner auf ihre Verbindlichkeit, die ihnen obliegenden Frohnfuhren beſtimmt zu der auf den Frohnzetteln angegebenen Zeit zu leiſten, aufmerkſam und ihnen zugleich bekannt gemacht, daß das Herzogl. Frohnamt angewieſen worden iſt, gegen die Säumigen ſogleich mit executiviſchen Zwangsmitteln zu verfahren, und bei fortgeſetzter Verzögerung die Schuldigen zur Strafe ziehen zu laſſen. Auch haben die Frohnpflichtigen in Zukunft die Frohnzettel nach abgeleiſteter Frohne zeitig, und längſtens binnen vier Wochen nach Ausſtellung des Frohnzettels, bei den betreffenden Caſſen einzureichen.

Altenburg, den 4. März 1823.

Herzogl. Sächſ. Cammer daſ.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für das
Herzogthum Altenburg
vom Jahre 1823.

12. Mandat,
Erläuterungen und Zuſätze zu der Proceß- und Advocaten-Ordnung enthaltend.

vom 7ten April 1823.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich,
Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein und Tonna ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Es haben die bey dem im Jahre 1818 allhier gehaltenen Landtage verſammelt geweſenen getreuen Stände über die in den neuern Zeiten immer mehr überhand nehmenden Verſäumniſſe der Advocaten in den ihnen anvertrauten Proceſſen und deren Mißbrauch der Dilations-Geſuche und Compromiſſe, auch über die dergleichen Regelwidrigkeiten begünſtigende Connivenz der Behörden gerechte Beſchwerde geführet und ihre gehorſamſten Anträge auf Einſchärfung und ſtrenge Handhabung der eingreifenden Geſetze gerichtet.

Nachdem nun die Abſtellung dieſer Unordnungen, ſowohl in Abſicht der bemerkten Gegenſtände, als auch hinſichtlich der leichtlich eine Nichtigkeit ganzer Rechts-Verhandlungen erwirkenden Vernachläſſigung gnügender Legitimation zur Proceßführung und nicht minder in Betreff der nutzloſen Ausdehnung der Rechts-Verfahren, in-

Digitized by Google

gleichen wegen des Mißbrauchs der Appellations- und Supplications-Wohlthaten, um ſo dringlicher erſcheint, je mehr dadurch einer Seits die endliche Entſcheidung ſtreitiger Rechts-Verhältniſſe unnöthig verzögert, und anderer Seits die Partheyen ſelbſt zu einem unangemeſſenen Koſten-Aufwand genöthigt wird, oder wohl gar an ihren Rechtszuſtänden unerwartet Schaden erleidet; als haben Wir die in dieſer Beziehung und wegen anderer damit verwandter Proceßhandlungen beſtehenden Geſetze einer genauen und reiflichen Prüfung unterworfen, und finden Uns, dem gemäß, bewogen, die hierunter allenthalben früher ergangenen geſetzlichen Vorſchriften nicht nur nachdrücklichſt einzuſchärfen, ſondern auch, zu Abkürzung der Proceſſe, die Landes-Proceß-Ordnung, ingleichen, zu einer angemeſſenern und ſtrengern Disciplin über den Advocaten-Stand, die Advocaten-Ordnung, mittelſt nachſtehender

Erläuterungen und Zuſätze,

beziehungsweiſe zu modificiren, abzuändern und näher zu beſtimmen.

So wie Wir nun denſelben von und mit dem 1ſten September dieſes Jahres andurch geſetzliche Kraft ertheilen und ſolche durchgängig in Wirkſamkeit zu ſetzen anbefehlen; ſo verſehen Wir Uns auch zugleich von ſämmtlichen Behörden und Advocaten, daß ſie ihres Orts ſtets befliſſen ſeyn mögen, auf Verkürzung der proceſſualiſchen Verhandlungen und Minderung der damit verbundenen beträchtlichen Unkoſten, unter genauer Beobachtung der ihnen hierbey ertheilten Regeln, gewiſſenhaft hinzuwirken, damit ſie in ſich ſelbſt das beruhigende Gefühl treuer Pflicht-Erfüllung begründen, das Vertrauen und die Achtung ihrer Mitbürger ſich ſichern und hierneben von den in dem Geſetz angedrohten Nachtheilen nicht betroffen werden, deren ſtrenge Anwendung im Falle einer Vernachläſſigung Unſer ernſter Wille iſt.

Urkundlich iſt das gegenwärtige Mandat von Uns, mittelſt Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygefügtem Herzoglichen Inſiegel, vollzogen und durch den Druck zu Jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen befohlen worden.

So geſchehen Altenburg, den 7. April 1823.

(L. S.) **Friederich.**

Trützſchler.

Erſte Abtheilung.

Erläuterungen und Zuſätze zur Proceß-Ordnung.

Erſter Abſchnitt.

Von der Proceß-Legitimation.

§. 1.

Da durch Legitimations-Mängel leichtlich die Nichtigkeit ganzer Rechtshändel, oder doch einzelner Proceß-Acte, veranlaßt werden können; ſo hat ein jeder Advocat darauf Bedacht zu nehmen, daß er ſogleich bey ſeinem erſten Vortritt ſeine Bevollmächtigung, nach allen in den Geſetzen deshalb vorgezeichneten Erforderniſſen, rechtfertige, und hat deßhalb die in der Proceß-Ordnung P. I. Cap. 4. enthaltenen Vorſchriften, ingleichen die gegenwärtigen Erläuterungen und Zuſätze, genau zu beobachten. I. Abtheil. 1. Abſchn. Von der Proceß-Legitimation.

§. 2.

Sollte derſelbe im erſten Termine blos als rechtlicher Beyſtand zugleich mit dem Clienten erſcheinen und alſo in dieſer Eigenſchaft einer beſonderen Auftrags-Ertheilung nicht bedürfen; ſo hat er gleichwohl auf den Fall, daß ein rechtliches Verfahren beliebt werden ſollte, ſich ſogleich bey Einbringung des erſten Satzes, bey 5 Thlr. Strafe, zur Proceßführung auslangend zu legitimiren.

§. 3.

Die **Vollmachten**, welche hinkünftig im Gericht übergeben werden — ſie mögen Proceß- oder Lehns-Sachen, oder auch Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen — ſind von den Ausſtellern vor einem beliebigen Richter, oder einem im Lande recipirten Notar, die jedoch beym Rechtsgeſchäft ſelbſt nicht perſönlich intereſſirt ſeyn dürfen, gebührend zu **recognosciren**, außerdem aber als gänzlich unbeabſichtlich zurückzugeben und die Bevollmächtigung als nicht geſchehen zu betrachten. Ausnahmsweiſe kann jedoch der Richter im unbeſtimmten ſummariſchen Proceß das Erſcheinen eines durch eine bloße Privat-Vollmacht einer inländiſchen Parthey gerechtfertigten Bevollmächtigten nachlaſſen, wiewohl unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Recognition annoch ſpäteſtens bis zum nächſten Termin nachgeholt werde, der Mandatar cautionem rati leiſte und daher für jeden Nachtheil, der aus der

3*

Digitized by Google

I. Abtheil. 1. Abschn. Von der Proceß-Legitimation.

im Verfolg etwan unterbleibenden Recognition entſtehen könne, unmittelbar hafte. Dieſe Ausnahme leidet jedoch auf ausländiſche Partheyen keine Ausdehnung.

§. 4.

Die Anerkennung einer Vollmacht iſt gültig, wenn ſolche auch allein vor der Perſon des Richters, oder des Actuars, oder des Notars, und ohne Beyſeyn von Gerichtsbeyſitzern oder Zeugen erfolgt. Es iſt auch gleichgültig, ob die Beglaubigung des Recognitions-Actes in Form eines Atteſtates, oder einer Regiſtratur geſchieht; nur muß dieſelbe eine amtliche Verſicherung über die Identität der recognoſcirenden Perſon enthalten und unter Beydruckung des Gerichts- oder Notariats-Siegels ausgefertiget werden. Dagegen bleibt hinkünftig die bisher übliche Beſieglung der Vollmachten von Seiten des Ausſtellers deſſen Willkür lediglich überlaſſen; nur bey den Vollmachten ganzer Körperſchaften, welche als ſolche ein gemeinſchaftliches Siegel führen, wird deſſen Beydrückung zur Gültigkeit erfordert.

§. 5.

Es wird auch eine vor zweyen in Dienſtpflichten ſtehenden Gerichtsbeyſitzern bewirkte Recognition für ausreichend erachtet, ſobald dieſelben das geſchehene Anerkenntniß auf ihre geleiſtete Pflicht an Richterhand verſichern. In einzelnen Nothfällen iſt ſelbſt die Recognition vor zweyen unbeſcholtenen und mit dem Vollmachtsgeber nicht in Blutsverwandtſchaft ſtehenden Privatperſonen hinlänglich, wiewohl in der ausdrücklichen Vorausſetzung, daß ſelbige ſogleich bey der Production der Vollmacht das erfolgte Anerkenntniß an Eidesſtatt bekräftigen. Bey wichtigen Verhandlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit kann jedoch, nach dem Ermeſſen des Richters oder auf den Antrag eines Intereſſenten, der endliche Vollzug des Geſchäfts annoch bis zur Beybringung einer gerichtlich anerkannten Vollmacht ſuspendirt werden.

§. 6.

Zur Begründung einer Auftragsertheilung wird nicht gerade eine vollſtändig extendirte ſchriftliche Urkunde erfordert; ein einfacher Bezug auf das in der Proceß-Ordnung P. I. Cap. 4. §. 16. p. 41. befindliche Vollmachts-Schema wird eben ſo angeſehen, als wenn daſſelbe wörtlich eingeſchaltet wäre. Gleich rechtsgültig iſt eine mündlich zum Protocoll erklärte Auftragsertheilung unter ebenmäßigem allgemeinen Bezug auf jenes Vollmachts-Schema.

Digitized by Google

§. 7.

I. Abtheil. 1. Abſchn. Von der Proceß-Legitimation.

Um jeden Zweifel in Anſehung der Diſpoſition der Proceß-Ordnung P. I. Cap. 5. §. 2. p. 45. zu heben, wird dieſe Geſetzesſtelle dahin erläutert: daß eine in ſtehender Ehe lebende *Ehefrau* eines beſonderen Geſchlechts-Vormundes nur dann bedarf, wenn ſie gegen ihren Ehemann ſelbſt Parthey nimmt, oder mit demſelben contrahirt, und daß vielmehr, in allen rechtlichen Streitigkeiten und Verhandlungen mit dritten Perſonen, der Ehemann, als *geſetzlicher Beyſtand*, ohne vorgängige, künftig ganz unnöthige, Beſtellung zum Geſchlechts-Vormund, beyzuziehen iſt.

§. 8.

Der Richter hat ſtreng darauf zu ſehen, daß kein Advocat ohne ausreichende Vollmacht zu den Acten gelaſſen werde, und daher Amtshalber alles dasjenige zu berückſichtigen, was zur Begründung einer gehörigen Proceß-Legitimation vorſtehend und insbeſondere §. 1. und 2. verordnet worden iſt. Sollte ſich aber gleichwohl bey Inrotulation der Acten finden, daß ein Advocat entweder gar nicht, oder doch nicht gnügend legitimirt wäre; ſo hat ihn der Richter ſofort entweder durch mündliche Weiſung im Inrotulations-Termine, oder durch ein ſchriftliches Decret in die verwirkten 5 Thlr. Strafe zu verurtheilen und ihm zugleich auf ſeine Koſten, unter Einräumung einer endlichen Friſt von 8 bis höchſtens 14 Tagen — weshalb unter keinem Vorwand einer Dilation Statt zu geben iſt — die ermangelnde Rechtfertigung, nebſt reſp. Beybringung der Genehmhaltung ſeines Gewaltgebers in die bisherigen Verhandlungen, bey erhöheter Strafandrohung aufzugeben.

§. 9.

Würde deſſen ungeachtet in dieſer Friſt die Legitimation nicht vervollſtändigt werden; ſo hat der Richter nunmehr, ungeſäumt und ex officio, der Parthey ſelbſt unmittelbar, oder reſp. durch Requiſition der competenten Obrigkeit, aufzugeben, binnen einer unerſtreckbaren Friſt von *acht* bis *vierzehn* Tagen die ſeitherigen Verhandlungen ſeines Anwaltes zu genehmigen und denſelben vorſchriftsmäßig zu bevollmächtigen, unter dem Präjudiz, daß widrigenfalls die Genehmhaltung für geſchehen erachtet und die Acten zum Verſpruch gebracht werden ſollen. Erfolgt in der bemerkten peremtoriſchen Friſt weder die erforderte Bevollmächtigung, noch auch nur die Ratihabition der ſachwalteriſchen Verhandlungen; dann iſt die Ertheilung eines Beſcheids oder Verſendung der Acten, nach rechtlichem Erkenntniß, nicht länger aufzuhalten,

Digitized by Google

vielmehr im Beſcheid oder Urthel nicht nur das fragliche Präjudiz auszuſprechen, ſondern auch der ſaumſelige Advocat in die erhöhete Strafe zu verurtheilen und auch nicht weiter zu den Acten zu laſſen, bis er das Erkenntniß allenthalben purificirt und daher die ihm zuerkannte Strafe entrichtet, und für weitere Vorſchritte ſich gnügend legitimirt hat. Träte hingegen der unerwartete Fall ein, daß die Parthey vor Ablauf der ihr hierzu freygegebenen peremtoriſchen Friſt die Genehmhaltung der Verhandlungen ihres Anwaltes ausdrücklich verweigerte, und die Zurückführung des Proceſſes bis auf den erſten Termin verlangte; ſo iſt ihr zwar hierunter nachzugeben, es hat aber dieſelbe die ſeitherigen nutzlos verurſachten Unkoſten zu gelten und reſp. dem Gegentheil zu erſtatten, wiewohl unter Vorbehalt des Rückanſpruchs an den ohne Legitimation vortretenden Sachwalter (§. 10.), welcher noch überdieß in die ihm angedrohete Strafe zu nehmen und nicht weiter zur Leitung des Proceſſes zu laſſen iſt.

§. 10.

Ein Sachwalter, der durch gänzlich unterlaſſene oder doch unvollſtändig bewirkte Legitimation eine durch rechtskräftige Sentenz ausgeſprochene Nichtigkeit einer Proceßverhandlung herbeyführt, iſt überdies beyden Partheyen, ſowohl wegen des durch Zeitverluſt verletzten rechtlichen Intereſſes ſelbſt, als auch insbeſondere wegen der nutzlos aufgewendeten Koſten, gerecht.

§. 11.

Schriftliche Eingaben, die ein beſonders wichtiges Moment enthalten, als: Klagſchreiben, Leuterungen, Appellationen und dergl., und die von der Parthey nicht eigenhändig unterzeichnet worden ſind, verdienen nur dann Berückſichtigung, wenn der ſie concipirende Advocat gehörig legitimirt iſt. Um jedoch der Parthey, falls jene Schreiben den unaufhaltſamen Lauf von Nothfriſten beträfen, hieraus keinen Nachtheil erwachſen zu laſſen, ſind dieſelben zwar zu den Acten zu nehmen, zunächſt aber dem Sachwalter aufzugeben, binnen einer 8 bis 14tägigen, einer Dilation nicht unterworfenen Friſt die Genehmhaltung ſeines Clienten beyzubringen, oder zu gewarten, daß das Anbringen als nicht geſchehen angeſehen werde. Die Koſten dieſer Auflage hat der Advocat aus eigenen Mitteln zu entrichten, unbeſchadet jedoch des Rückanſpruchs an ſeinen Clienten, falls dieſer allein an der Verſpätung der Legitimation die Schuld tragen ſollte.

Digitized by Google

§. 12.

Es iſt daher auch kein Dilations-Geſuch zu genehmigen, das von einem nicht legitimirten Sachwalter angebracht wird. I. Abtheil. 1. Abſchn. Von der Proceß-Legitimation.

§. 13.

In dem freyen Recht einer Parthey ruht der beliebige Widerruf der einem Advocaten ertheilten Vollmacht; doch wird derſelbe ſo lange als nicht geſchehen betrachtet, als die Parthey nicht auch zugleich einen anderen Advocaten bevollmächtiget.

§. 14.

Eben ſo ſteht es zwar auch einem Advocaten frey, ſeine Vollmacht aufzugeben; dies darf jedoch, wenn zur Publication einer Sentenz bereits Citationen ausgegangen oder das Decendium läuft, ſchlechterdings nicht, und wenn ein Rechts-Termin anberaumt worden, oder eine Nothfriſt im Laufen iſt, nur dann geſchehen, wenn er ſeinen Rücktritt bey einem entfernt wohnenden Ausländer mindeſtens drey Wochen vor dem Termine, oder dem Abſtrich der Nothfriſt, und bey einem Inländer oder einem nicht über fünf Poſtmeilen entfernten Ausländer wenigſtens doch acht Tage zuvor anzeigt, widrigenfalls derſelbe ſeinem Gewaltgeber für jeden Nachtheil, in ſo fern ihn letzterer durch Unterlaſſung der zeitig von ihm erforderten Inſtruction nicht ſelbſt veranlaßt hat, verhaftlich bleibt.

§. 15.

So wenig auch die in dem Lande recipirten Advocaten in der Ausübung ihrer Praxis an einen gewiſſen Bezirk gebunden ſind, ſo haben doch diejenigen Sachwalter, welche von dem von wenigſtens zwey Advocaten bewohnten Orte des Proceß-Gerichts entfernt wohnen, ſogleich nach ihrem erſten Vortritt einen Sachwalter des Orts zu ſubſtituiren und dieſe Subſtitution nicht allein auf die Annahme der Reſolutionen und der Citationen und der Original-Vorlegung außerweſentlicher Partheyſchriften zu richten, ſondern auch auf Abwartung der unwichtigen Rechts-Termine, als zu Antretung des rechtlichen Verfahrens, zur Leuterungs-Proſecution, zur Acten-Inrotulation und Publication und dergl., um derentwillen eine Zurechnung des Reiſe-Aufwands in der Regel ohnehin nicht paſſirt (§. 28.), zu erſtrecken.

Digitized by Google

Zweyter Abſchnitt.

Von den Terminen.

§. 16.

I. Abtheil. 2. Abſchn. Von den Terminen. Jede Parthey iſt die zur Gütepflegung anberaumten Termine in Perſon abzuwarten, oder ſich im Termine ſelbſt wegen einer entſchuldbaren Verhinderungs-Urſache gnügend auszuweiſen verbunden, widrigenfalls trifft ſie die in der Vorladung auf den Fall des Außenbleibens angedrohete und auf dem kürzeſten Wege executiviſch beyzutreibende Geldſtrafe, und der Richter iſt, auf den Antrag der Gegenparthey, oder auch nach eigenem Ermeſſen, einen anderweiten Güte-Termin, auf Koſten der außengebliebenen Parthey, anzuberaumen berechtiget.

§. 17.

Selbſt diejenige Parthey, welche wegen zu großer Entfernung, Krankheit, Dienſtgeſchäfte oder aus anderen gültigen Urſachen am perſönlichen Erſcheinen verhindert wird, und ſich dieſerhalb ſpäteſtens im Termine ausweiſen kann, iſt gleichwohl verpflichtet, ſich bey der Gütehandlung durch einen ſofort bey ſeinem erſten Vortritt vorſchriftmäßig legitimirten und zur Güte auslangend inſtruirten Bevollmächtigten vertreten zu laſſen. Sollte ſich in Folge der Verhandlung offenbaren, daß dieſer Bevollmächtigte eine auslangende Inſtruction nicht erhalten habe; ſo ruht es in dem richterlichen Ermeſſen, nach den Umſtänden den Termin auf Koſten der nachläſſigen Parthey, wiewohl nur mündlich, zu prorogiren.

§. 18.

Der Richter hat die Güte angelegentlichſt zu pflegen, und, daß und wie es geſchehen, zu dem Protocoll bemerken zu laſſen. Seiner Willkühr wird es anheim geſtellt, ob er es für zweckdienlich erachtet, einer einzelnen Parthey Abtritt nehmen zu laſſen, und immittelſt dem Gegentheil allein die dringlichſten Beweggründe zum Vergleich darzulegen. Er iſt auch befugt, die Sachwalter abtreten und erſt dann wieder vortreten zu laſſen, wenn entweder der Vergleich geſchloſſen, oder, nach fruchtloſem Güte-Verſuch, die Parthey-Rechte hinſichtlich des ferneren proceſſualiſchen Verfahrens annoch zu verhandeln ſind.

Digitized by Google

§. 19.

Zu den vornehmſten Pflichten eines Advocaten gehört die Beförderung der Vergleiche. Eine vorſätzliche Verhinderung derſelben, entweder durch unmittelbare Einwirkung auf den Clienten ſelbſt, oder auch nur durch deſſen Abhalten von der perſönlichen Beywohnung der Güte-Verhandlung, wird unnachſichtlich mit einer zeitigen Suspenſion von der Praxis auf mindeſtens drey Monate, und im Wiederholungsfalle mit einer Verlängerung derſelben, auch nach Befinden mit gänzlicher Remotion beſtraft. I. Abtheil. 2. Abſchn. Von den Terminen.

§. 20.

Der Schwörungs-Termin, welcher ſeither um 12 Uhr geſchloſſen wurde, ſoll hinkünftig ſich erſt mit dem Schlag Ein Uhr Mittags endigen, ſo daß, wenn nur das Anmelden vor 1 Uhr geſchieht, die wirkliche Eidesableiſtung dann, wenn der Richter zuvor noch die Güte pflegen wollte, erſt nach deren Vorübergang gültig vorgenommen werden kann.

§. 21.

Einwendungen gegen die den Partheyen abſchriftlich mitzutheilenden Eides-Notuln ſind, bey deren Verluſt, ſpäteſtens vierzehn Tage vor Eintritt des Schwörungs-Termins anzubringen, damit der Richter die Gegenparthey darüber hören, auch nach Befinden den Termin ſelbſt aufnehmen kann.

§. 22.

Zum Schwörungs-Termin ſelbſt ſind die Advocaten nur in dem einzigen Falle zuzulaſſen, wenn auf vorbemerkte Art über die Form der Eides-Notuln ein Streit unter den Partheyen entſteht und der Richter es für nöthig erachtet, vor Ableiſtung der Eide die Partheyen annoch im Termine ſelbſt mündlich zu hören. Nach Beſeitigung dieſer Differenz ſind jedoch die Advocaten wieder zu entfernen, und hierauf erſt die gewöhnliche Ermahnung ſowohl, als der Schwörungs-Act vorzunehmen.

§. 23.

Beym Außenbleiben der zu Ableiſtung eines Eides vorgeladenen Parthey bleibt es der Willkühr des erſchienenen Gegners zwar überlaſſen, eine Ungehorſams-Beſchuldigung ſofort mündlich zum Protocoll, oder bis Nachmittags 4 Uhr in Form eines Satzes oder Schreibens anzubringen; es hat aber der Richter, daferne auch die Contumaz gänzlich unterbliebe, nichts deſto weniger

Digitized by Google

Amts halber auf die behuſige, in der Ladung für dieſen Fall angedrohete Deſertion zu erkennen. Selbſt nach 4 Uhr ſteht es dem Erſchienenen frey, eine förmliche Contumaz zu übergeben; allein es können dann die Koſten derſelben dem Gegner nicht zugerechnet werden.

§. 24.

Der Publications-Termin ſteht nicht länger als Mittags 12 Uhr. Mit Eintritt dieſer Zeit wird das Erkenntniß in Abſicht der außengebliebenen Parthey für eröffnet angenommen und derſelben in den nächſten drey Tagen, zu Wahrung ihrer Rechtszuſtändigkeit während des Laufes der zehntägigen Nothfriſt, in Kraft der Eröffnung abſchriftlich zugefertiget.

§. 25.

Dieſe zehntägige Nothfriſt läuft von dem Moment der geſchehenen Eröffnung auf zehnmal 24 Stunden hindurch. Es iſt daher die Viertelſtunde, in welcher die Eröffnung geſchehen, in der Publications-Regiſtratur genau anzumerken. Sollte es unterlaſſen worden ſeyn, wird angenommen, daß die Eröffnung Mittags 12 Uhr geſchehen ſey. Ein Gleiches gilt von denjenigen Erkenntniſſen, welche wegen Außenbleiben einer Parthey für publicirt gelten.

§. 26.

Da ſich ein Schwörungs-Termin Mittags 1 Uhr (§. 20.), ein Rechts-Termin hingegen erſt Nachmittags 4 Uhr (Proc. Ordn. P. I. C. 1. §. 11. p. 9.) endiget; ſo wird, zu Beſeitigung jedes Zweifels, hinſichtlich der Productions- und Reproductions-Termine feſtgeſetzt, daß der Producent oder Reproducent ſpäteſtens bis Mittags 1 Uhr diejenigen Zeugen, welche vom Proceß-Gericht ſelbſt zu vereiden und abzuhören ſind, — es mögen ſolche erſchienen oder ungehorſamlich außengeblieben ſeyn — und bis Nachmittags 4 Uhr die übrigen Beweismittel zu produciren hat, wenn ihm anders nicht die in der Proceß-Ordnung P. I. C. 21. §. 3. p. 106. ausgeſprochene Strafe der Deſertion treffen ſoll.

§. 27.

Bey Berechnung der zu einem Beweis-Termin erforderlichen Sächſ. Friſt wird der zehnte Tag der Rechtskraft nicht mit gerechnet, vielmehr beginnt dieſelbe allerſt mit Anbruch des eilften Tages. Eben ſo bleibt bey dem Gegenbeweis-Termin der Tag der Behändigung des Beweiſes außer Berechnung.

Digitized by Google

§. 28.

Dem Sachwalter bleibt nachgelaſſen, in Anſehung der unwichtigen Rechts-Termine (§. 15.), an deren Verſäumniß nicht der Verluſt eines wichtigen Proceßrechts geknüpft iſt, ein, wiewohl noch vor dem Terminstage oder ſpäteſtens am Vormittage deſſelben, einzubringendes ſchriftliches Anmelden an die Stelle des perſönlichen Erſcheinens treten zu laſſen. Inſonderheit wird dies den außer dem Orte des Gerichts wohnhaften Sachwaltern zur abſonderlichen Pflicht gemacht, indem ſie für Abwartung dergleichen Termine in der Regel ihren Clienten keinen Reiſe- und Zehrungsaufwand anrechnen dürfen, wenn auch am Orte des Gerichts kein Anwalt wohnhaft ſeyn ſollte, falls ihre Gegenwart hierbey nicht unumgänglich nothwendig wäre. I. Abtheil. 2. Abſchn. Von den Terminen.

§. 29.

Proteſtationen und Appellationen gegen Abhaltung eines reinen Rechts-Termins ſind regelmäßig niemals, und gegen Güte- und Schwörungs-Termine nur dann zu berückſichtigen, wenn ſolche zeitig, und zwar, wenn die Partheyen innerhalb Landes oder nicht über 5 Meilen vom Gerichts-Orte entfernt wohnen, ſpäteſtens acht Tage vor Eintritt des Termins, außerdem aber drey Wochen vorher, angebracht werden und die ſogleich bey dem Anbringen zu beſcheinigende Hinderungs-Urſache nicht in der Perſon des Sachwalters, ſondern der Parthey ſelbſt liegt. Es tritt in ſolchen Fällen dasjenige in Kraft, was die Proceß-Ordnung P. I. Cap. 7. §. 4. p. 53. hierunter verordnet.

Dritter Abſchnitt.

Vom Rechts-Verfahren.

§. 30.

Da die Ausdehnung der rechtlichen Verfahren auf drey Wechſelſätze, beſonders im Pro- und Reproductions-, Leuterungs-, Proſecutions- und Appellations-, Juſtifications-, auch Concurs-Verfahren, als völlig zwecklos erſcheint, und nur eine koſtſpielige Verlängerung der Proceſſe verurſacht; ſo werden alle Satz-Verfahren, das Klag-Verfahren eingeſchloſſen, auf zwey Wechſelſätze beſchränkt, und iſt ein dagegen angemaßtes Compromiß vom Richter, bey Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, als geſetzwidrig zurückzuweiſen. I. Abtheil. 3. Abſchn. Vom Rechtsverfahren.

Digitized by Google

§. 31.

I. Abtheil. 3. Abſchn. Vom Rechtsverfahren.

In dem einzigen Falle ſteht es dem richterlichen Ermeſſen zu, in dem Klag-, keinesweges aber in einem andern Verfahren annoch die Einbringung eines dritten Wechſelſatzes zu verſtatten, wenn er, nach erfolgtem Schluß des Verfahrens, bemerkt, daß von dem Beklagten in der Duplik, zu Entkräftung der Replik, ganz neue Thatſachen (nicht Rechtsgründe) vorgebracht worden ſind, welche in dem Verfolg auf die Entſcheidung einwirken können, und er es daher für ſachgemäß erachtet, hierüber erſt den Kläger vor dem Verſpruch der Sache zu hören. Er hat nun die gefaßte Entſchließung den Partheyen mittelſt kürzlicher Reſolution bekannt zu machen, den Inrotulations-Termin verhältnißmäßig zu erſtrecken und gewiſſe Tage zum Einbringen der dritten Wechſelſätze zu beſtimmen.

§. 32.

In allen Fällen iſt die dem Beklagten, Producten oder Reproducten, auferlegte Einlaſſung, nicht minder das Vorbringen der verzögerlichen und zerſtörenden Einreden, bey Vermeidung der außerdem eintretenden geſetzlichen Rechtsnachtheile (§. 37.), ſofort im Exceptions-Satze zu bewirken. Die im gleich vorhergehenden §en beym Klag-Verfahren unter gewiſſen Vorausſetzungen zugeſtandene Zulaſſung eines dritten Wechſelſatzes hebt dieſe Regel nicht auf.

§. 33.

Der erſte Satz im Verfahren, er ſey nun Provocations-, Productions-, Proſecutions- oder Juſtificationss-Satz, kann hinkünftig, ohne allen Rechtsnachtheil für die Parthey, unterbleiben, und wird ein darauf Bezug nehmendes kürzliches, wenn auch nur in allgemeinen Worten gehaltenes mündliches Anbringen zum Termins-Protocoll für auslangend erachtet.

§. 34.

Sollte es jedoch die Parthey vorziehen, des erſten Satzes zur beſſern Illuſtration ſich zu bedienen: ſo bleibt ihr ſolches zwar nachgelaſſen, es iſt jedoch der Satz, den Liquidations-Satz in Concurs-Proceſſen mit eingeſchloſſen, am Termins-Tage ſelbſt ſpäteſtens bis Nachmittags 4 Uhr einzubringen und außerdem von den Acten zurückzuweiſen.

Digitized by Google

§. 35.

Das in der Proceß-Ordnung P. I. C. 2. §. 9. p. 19. zu Abſetzung der Rechts-Verfahren angeordnete Septiduum wird fernerhin auf eine Sächſ. Friſt erſtreckt und der ſogleich in der Citation mit anzuberaumende Inrotulations-Termin auf dieſe Friſt hinausgeſetzt. Von dieſer Sächſ. Friſt gebühren die nächſten vierzehn Tage, vom Terminstage an gerechnet, dem Beklagten, Producten, Reproducten, Leuteraten, Appellaten oder Liquidaten, zu Einbringung ſeines Einlaſſungs- und Exceptions-Satzes. Zu Ausarbeitung der Schluß-Sätze werden jedoch nur acht Tage verſtattet, und die Tage zum Einbringen derſelben ſind am Schluſſe des Termins-Protocolls kürzlich zu beſtimmen. Wo dies unterlaſſen worden, wird die achttägige Friſt vom Tage der Mittheilung des gegneriſchen Satzes an berechnet, welcher Tag denn auch genau zu den Acten zu bemerken iſt.

I. Abtheil. 3. Abſchn. Vom Rechtsverfahren.

Bey Prorogation des Inrotulations-Termins ſind ebenfalls die Tage zum Einbringen genau feſtzuſetzen.

§. 36.

Ein jeder Satz, der nicht in dem geordneten Zeitraume, und zwar nicht ſpäteſtens an dem zum Einbringen beſtimmten Tage bis Nachmittags vier Uhr, eingereicht wird, iſt, ohne vorgängige Ungehorſams-Beſchuldigung, an ſich ſelbſt für verſäumt zu erachten, und der Advocat deshalb mit einer Strafe von Zwey Thalern für jeden verſäumten Satz anzuſehen, auch dieſe Strafe auf dem kürzeſten Wege ohne einige Nachſicht beyzutreiben.

§. 37.

Nur dann, wenn der verſäumte Satz im Klag-, Productions- oder Reproductions-Verfahren eine Einlaſſung enthalten ſoll (§. 32.), iſt derſelbe ausnahmsweiſe nicht ſofort für verſäumt zu achten, vielmehr auf Koſten des ſäumigen und in einem ſolchen Falle nicht weiter zu den Acten zu laſſenden Advocaten, auch unter deſſen Beſtrafung mit Zwey Thalern, ein anderweiter ausreichender Inrotulations-Termin anzubezielen und hiervon die Parthey ſelbſt, unter der Aufforderung, einen andern Bevollmächtigten zu legitimiren, und unter Androhung der auf weitere Verabſäumung auch wirklich in Kraft tretenden geſetzlichen Rechtsnachtheile des Geſtändniſſes und der Ueberführung und, was den Schieds-Eid anlangt, der fingirten unbedingten Annahme, reſp. durch Requiſition ihrer ordentlichen Obrigkeit, in Kenntniß zu ſetzen.

Digitized by Google

§. 38.

I. Abtheil. 3. Abſchn. Vom Rechtsverfahren.

Daher iſt denn in einem jeden ſolchen Verſäumungsfalle, auf Seiten der Verſeß-Stuben-Expedition, den Collegiis ſchriftlich, und reſp. durch die verpflichteten Copiſten, dem Unterrichter mündlich, durch kürzliche Regiſtratur, ungeſäumte Anzeige zu erſtatten, für welche der nachläſſige Sachwalter — außer der in vorher befindlicher Maße zu geltenden Strafe — 6 Gr. für die ſchriftliche und 4 Gr. für die mündliche Anzeige zu entrichten hat.

§. 39.

Der Tag des Einbringens muß, wie es ohnedies geſetzliche Anordnung iſt, genau bemerkt und ein zu ſpät eingebrachter Satz darf, ohne ausdrückliches Vorwiſſen und Genehmhalten des Richters, nicht zu den Acten geſchrieben werden.

§. 40.

Ein verſäumter Satz kann nur mit ausdrücklicher Zufriedenheit der Gegenparthey ſelbſt — nicht deren Sachwalters — annoch unbedingt, außerdem aber, nach dem durch vorkommende beſondere Umſtände motivirten Ermeſſen der den Proceß leitenden Behörde, salvo jure zugelaſſen werden. In beyden Fällen muß gleichwohl der ſäumige Sachwalter die verwirkte Strafe von 2 Thlrn. erlegen, und nächſtdem die durch ſeine Verſäumniß entſtandenen Unkoſten aus eigenen Mitteln gelten.

§. 41.

Wenn die Folia in den Sätzen und übrigen Exhibitis entweder gar nicht oder unrichtig angegeben und dieſem Mangel nicht längſtens im Inrotulations-Termine abgeholfen wird; ſo iſt der ſchuldige Sachwalter dieſerhalb in eine Strafe von Zwey Thalern verfallen.

§. 42.

Das productliche Haupt-Verfahren, welches zeither zum öftern zur Verzögerung der End-Entſcheidung der Proceſſe Anlaß gegeben hat, wird hiermit auf eine Schrift für jede Parthey beſchränkt, und dieſerhalb folgende abgeänderte Einrichtung getroffen:

§. 43.

An die Stelle des Wechſel-Verfahrens tritt eine einzige Schluß-Deduction, welche von beyden Partheyen zugleich, und zwar nur in einem

Digitized by Google

Exemplar, indem es der Mittheilung an den Gegner ferner nicht mehr bedarf, eingebracht wird. Es läuft daher auch die peremtoriſche Friſt beyden gemeinſchaftlich. I. Abtheil. 3. Abſchn. Vom Rechtsverfahren.

§. 44.

Dieſe peremtoriſche Friſt wird hinkünftig auf eine Sächſ. Friſt erſtreckt. Sie beginnt für beyde Theile ohne beſondere Auflage an ſich ſelbſt:

a) wenn Zeugen abgehört worden ſind, mit dem Ablauf der zu den Abſchriften der Zeugen-Rotul beſtimmten vierzehn Tage, und
b) im Fall nach dem rechtskräftigen Pro- und Reproductions-Erkenntniſſe annoch Sachverſtändige zu vernehmen ſind, oder eine Local-Beſichtigung abzuhalten, oder ein Schwörungs-Termin anzuberaumen wäre, mit Ablauf des Termins reſp. zu Vorlegung der Gutachten, der Einnehmung des Augenſcheins oder der Eidesleiſtung, außerdem aber
c) ſofort nach Eintritt der Rechtskraft des Pro- und Reproductions-Interlocuts.

§. 45.

Mit Ablauf dieſer Friſt werden die Acten, die Schluß-Deductionen mögen eingegangen ſeyn oder nicht, und ohne daß es im letztern Falle einer Contumaz bedarf, für geſchloſſen geachtet, und der Richter hat, unter Zurückweiſung jeder weiteren Schriften-Verhandlung, einen kürzlichen Inrotulations-Termin, zu Ergänzung der etwan ermangelnden Folien, Amtshalber anzuberaumen.

§. 46.

Im Uebrigen hat der Richter darauf zu ſehen, daß alle andere Parthey-Schriften, welche nur einigermaßen Einfluß auf den Rechtsgang haben, dem Gegentheil jederzeit in Abſchrift mitgetheilt werden.

Vierter Abſchnitt.

Von Friſtgeſuchen und Compromiſſen.

§. 47.

Bey dem Anbringen von Friſtgeſuchen haben Richter und Advocaten zunächſt die allgemeinen Vorſchriften der Proceß-Ordnung P. I. C. 13. p. 72. ff. und des Patents vom 3. April 1782 (3te Beyſ. Samml. S. 457.) genau zu beobachten. I. Abtheil. 4. Abſchn. Von Friſtgeſuchen und Compromiſſen.

Digitized by Google

§. 48.

Es ſteht als Regel feſt, daß da, wo der Advocat nicht nachzuweiſen vermag, der Grund eines Friſtgeſuchs liege in der Perſon ſeines Clienten, angenommen wird, er ſelbſt gebe dazu Veranlaſſung. Nur in dem erſteren Falle hat der Client die Gebühren der Dilation zu übertragen, außerdem aber der Advocat ſie aus ſeinen Mitteln zu gelten, und kann noch überdieß die Fertigung des Anſuchungs-Schreibens nicht liquidiren.

§. 49.

Von jeder Parthey kann um Erſtreckung der Friſt zum rechtlichen Einbringen und um Prorogation des Inrotulations-Termins, wiewohl nur einmal, auch nur aus triftigen Gründen und auf kurze Zeit, angeſucht und das Anſuchungs-Schreiben muß wenigſtens drey Tage vor Ablauf der Friſt zu dem von dem Impetranten einzubringenden Satze eingereicht werden. Geſchieht nun dies Anſuchen ohne beſondere Genehmhaltung des Gewaltgebers; ſo hat der Advocat die Koſten der Prolongation aus eigenen Mitteln zu tragen.

§. 50.

Auf die Einwilligung des gegentheiligen Sachwalters in ein zweytes oder mehrmaliges Prorogations-Geſuch wird keine Rückſicht genommen, ſondern es hat, wenn ein ſolches Geſuch Beabſichtigung verdiehen ſoll, der Impetrant die Einwilligung der Gegenparthey ſelbſt und außerdem noch die ſeines eigenen Conſtituenten beyzubringen.

§. 51.

Eine mittelſt wechſelſeitigen Einverſtändniſſes verlängerte Friſt zu Abſetzung der Verfahren kann, ohne ausdrückliche Einwilligung der Partheyen, nachher nur einmal durch ein anderweites Compromiß der Sachwalter, und zwar höchſtens nur auf vier Wochen, auf deren Koſten prolongirt werden, und es findet in dieſem Falle das im §. 29. nachgelaſſene einſeitige Prorogations-Geſuch ſodann gar nicht weiter Statt.

§. 52.

Die zweyte Dilation zu Verführung des Beweiſes oder Gegenbeweiſes iſt anders nicht, als unter der Bedingung zu verſtatten, daß der Supplicant: „ſolche nicht zum Verſchleif der Sache, ſondern aus wahrem

Bedürfniß geſucht zu haben, und daß es ſich mit der vorgeſchützten Verhinderung in der That alſo verhalte," zuvor beeidige.

I. Abtheil. 4. Abſchn. Von Friſtgeſuchen und Compromiſſen.

§. 53.

Es hat aber auf dieſem Fall der Advocat ſeinem Clienten keine Gebühren anzurechnen, muß auch noch überdieß die erwachſenen Judicialien aus ſeinen Mitteln entrichten, ſelbſt wenn der Gegentheil ſelbſt (nicht deſſen Sachwalter) in die Verſtattung des Friſtgeſuchs eingewilliget hätte, und auf dieſem Fall jene Eidesleiſtung hinwegfiele. Nur dann geht die Pflicht zur Uebertragung der Unkoſten auf den Clienten über, wenn derſelbe das Dilations-Geſuch eigenhändig unterſchrieben hätte, oder ſeine unbewundene Zuſtimmung auf andere Weiſe nachgewieſen werden könnte.

§. 54.

Eine dritte Friſt-Erſtreckung iſt hingegen niemals und ausnahmsweiſe nur in dem einzigen Falle zu ertheilen, wenn beyde Partheyen ſelbſt — nicht ihre Sachwalter — auf vollgültige Weiſe ſich über eine zeitige Suspenſion der Beweis- oder Gegenbeweis-Friſt vereinigen.

§. 55.

Eine vom Richter — außer dieſem einzigen Falle — ertheilte dritte Dilation iſt als nichtig anzuſehen, und daher der Beweis oder Gegenbeweis mit dem Moment des Ablaufs der durch die zweyte Dilation bereits erſtreckten Friſt, der richterlichen Fügung ungeachtet, für verſäumt zu erachten.

§. 56.

Die zu Einreichung der Schluß-Deduction auf 6 Wochen 3 Tage verlängerte Friſt kann, da ſie beyden Partheyen zu gleicher Zeit läuft, auf einſeitige Dilations-Geſuche nicht weiter erſtreckt, wohl aber durch ein Compromiß der Sachwalter einmal auf vier Wochen längſtens auf deren Koſten prolongirt werden. Eine weitere Erſtreckung findet, mit alleiniger Ausnahme des unter §. 53. bemerkten Falles, ſchlechterdings nicht Statt.

§. 57.

Auf die den Dilations-Geſuchen angefügte Eventual-Appellation hat der Richter, wenn er dem Geſuch nach dem Geſetz nicht willfahren kann,

Digitized by Google

binnen 7 Tagen, ohne zuvorige Nachrichtsertheilung an die Partheyen, Bericht zu erſtatten.

§. 58.

Das Friſtgeſuch ſchützt den Impetranten ſo wenig, als die demſelben angefügte Appellation, vor den rechtlichen Folgen der Verſäumniß, ſobald erſteres abgeſchlagen und letztere rejicirt wird, auch die vorige Friſt, deren Erſtreckung geſucht wird, immittelſt, ohne benutzt zu werden, verſtrichen iſt. Selbſt die vor Eingang der oberrichterlichen Reſolution im Wechſel bewirkte Nachholung der verſäumten Schuldigkeit kann jenen Rechtsnachtheil nicht entfernen. Wird dagegen die Dilation genehmiget, ſo läuft dem Impetranten die Friſt, unter Hinzurechnung des erſtreckten Zeitraums, vom Moment der verſtrichenen an, ununterbrochen fort.

§. 59.

Die deshalb erlaſſenen Reſcripte ſind den Partheyen, an die Stelle einer Reſolution auf das Dilations-Geſuch, abſchriftlich zuzufertigen. Jedes dagegen angemaßte Suſpenſiv-Mittel iſt gänzlich unzuläſſig und ohne weitere Beabſichtigung von dem den Proceß leitenden Richter zurückzuweiſen.

§. 60.

Der Richter darf überhaupt über die geſetzlichen Vorſchriften hinaus keine Dilation verſtatten; widrigenfalls iſt derſelbe nicht nur von dem Oberrichter und den Urthelsſprechern Amtshalber zurecht zu weiſen, in eine im Wiederholungsfalle zu erhöhende Strafe von 5 bis 10 Thalern zu verurtheilen und zu Geltung der durch eine etwanige Beſchwerde verurſachten In- und Extrajudicialien anzuhalten, ſondern auch den Partheyen den durch die Verzögerung des Proceſſes entſtehenden Schaden ſelbſt zu gelten verbunden.

§. 61.

Eben ſo wenig darf ſich derſelbe, bey Vermeidung gleicher Nachtheile, ermächtigen, Compromiſſe der Sachwalter zum Behuf von Friſtverlängerungen, in ſo fern ſie nicht durch das Geſetz oder den unbewunden erklärten Willen beyder Partheyen genehmigt worden, zu autoriſiren.

Digitized by Google

§. 62.

Hierher ſind insbeſondere diejenigen Compromiſſe zu rechnen, welche die Aufhebung der durch Verſäumniß bereits eingetretenen Präjudize und ſomit die Entſagung eines hierdurch erworbenen Parthey-Rechts zum Zweck haben, und ohne vollgültige Zuſtimmung der betheiligten Parthey keine dieſe verbindende Kraft erlangen können. Ja, in ſo fern letztere der Rechtsvorzüge minderjähriger Partheyen ſich zu erfreuen hat, iſt annoch zum Beſtehen eines ſolchen Compromiſſes die ausdrückliche Genehmhaltung der competenten obervormundſchaftlichen Behörde vonnöthen. I. Abtheil. 4. Abſchn. Von Friſtgeſuchen und Compromiſſen.

§. 63.

In allen Fällen, wo nicht ſchon in den Geſetzen ſelbſt ein gewiſſer Zeitpunkt verordnet worden iſt, binnen welchem eine abzuſtellende Erklärung geſchehen ſoll, hat der Richter, dafern er ſolche dem Sachwalter abfordert, eine beſtimmte Friſt feſtzuſetzen. Erfolgt ſie binnen dieſer Friſt nicht, ſo iſt eine Strafauflage zu erlaſſen und bey weiterer Renitenz die Strafandrohung zu erhöhen, auch, nach fernerem fruchtloſen Ablauf der Friſt, zu vollziehen. Außerdem muß der Advocat die deshalb auflaufenden Koſten abſtatten, ohne daß ihn der Einwand, daß die Schuld der Verſäumniß an ſeinem Conſtituenten liege, hiervon befreyen kann, immaßen er ſolchen Falls blos den Regreß an letzteren zu nehmen hat.

§. 64.

Wird eine Schrift, worüber man die Erklärung erfordert, nicht abſchriftlich mitgetheilt, ſondern nur vorgelegt; ſo muß der Sachwalter, dem ſie vorgelegt worden, den Tag, an welchem dies geſchehen, nebſt der Friſt, binnen welcher ihm die Erklärung abgefordert worden, auf der Schrift ſelbſt ausdrücklich bemerken, und es iſt von den Secretarien und Actuarien, daß ſolches nicht unterbleibe, genau Achtung zu haben. Unterbleibt dieſe Bemerkung dennoch, entweder durch eine Weigerung oder durch eine Unachtſamkeit der Sachwalter; ſo hat die Gerichtsperſon, welche die Vorlegung bewirkt, über die Zeit, wenn ſolche erfolgt, und über die Friſt-Beſtimmung eine kurze Regiſtratur zu fertigen, wofür der gedachte Sachwalter aus eigenen Mitteln die ſchuldigen Gebühren an 6 Gr. entrichten muß.

Digitized by Google

Fünfter Abſchnitt.

Von der Reſtitution gegen die Verſäumniſſe der Advocaten.

§. 65.

I. Abtheil. 5. Abſchn. Von der Reſtitution.

Zu den vornehmſten Pflichten der Advocaten gehört die ſtrenge Beobachtung der Noth- und anderer peremtoriſcher Friſten. Die Verabſäumung derſelben wird als grobe Vernachläſſigung um ſo mehr betrachtet, als der Advocat, bey wichtigen Verhinderungs-Fällen, entweder die überkommene Vollmacht aufgegeben, oder von der darin enthaltenen Subſtitutions-Gewalt Gebrauch machen kann. Es iſt daher derſelbe den höchſten Grad des Fleißes zu gewähren und jede, auch die entfernteſte Fahrläſſigkeit zu vertreten ſchuldig. Wegen einer jeden Friſt-Verabſäumung erſcheint ſomit der Advocat, wegen Verletzung ſeiner geleiſteten Sachwalter-Pflicht, nicht nur ſtrafbar, ſondern iſt auch, zu Folge des unterliegenden Vollmachts-Vertrags, ſeinem Clienten, wegen deſſen durch die Verabſäumung verletzten rechtlichen Intereſſes, unmittelbar verhaftlich.

§. 66.

Den durch den Saumſal oder Vernachläſſigung der Sachwalter an ihren Rechtszuſtändigkeiten verletzten Partheyen ſichert ſchon der Gerichtsbrauch, auf den Grund der bekannten Prätoriſchen General-Clauſel, die Reſtitutions-Wohlthat im Allgemeinen zu, welche in der Proceß-Ordnung P. I. C. 34. §. 5. und im Patent vom 3. April 1782 ausdrücklich beſtätigt worden iſt, und gegenwärtig, mit Beybehaltung der darin enthaltenen und hier nicht abgeänderten Verfügungen, nur noch eine nähere Beſtimmung erhalten ſoll.

§. 67.

Zunächſt wird jeder Parthey das Recht eingeräumt, inſtructionswidrige Handlungen ihres gehörig bevollmächtigten Sachwalters binnen den nächſtfolgenden drey Tagen gültig widerrufen zu können. (Wegen nicht legitimirter Sachwalter ſiehe §. 9.) Nach Verlauf dieſer unerſtreckbaren Friſt kann ihr dieſerhalb nur der Rückanſpruch an den Bevollmächtigten, oder, daferne eine wirkliche Verſäumniß eines Proceßrechts im Mittel läge, außerdem aber nicht, das Geſuch auf Wiedereinſetzung gegen dieſe Verſäumniß zugeſtanden werden.

Digitized by Google

§. 68.

Auch in dem Fall einer dergleichen ſachwalteriſchen Vernachläſſigung irgend eines der Parthey zuſtehenden Proceßrechtes ruht es in der Willkühr derſelben, ob ſie, wegen des hierdurch erlittenen Nachtheils, entweder gegen ihren Advocaten unmittelbar, als wozu ſie allerdings berechtigt iſt, den Rückanſpruch geltend machen, oder auf dem Wege der zu ſuchenden kürzlichen Reſtitution ihr von ihr unverſchuldet verlorenes Proceßrecht wieder herſtellen laſſen will. (Im unbeſtimmten ſummariſchen Proceſſe ſteht jedoch die Reſtitutions-Wohlthat den volljährigen Partheyen nicht zu, in Maßgabe des neueſten Geſetzes Abſchn. I. Tit. VIII. §. 177.) I. Abtheil. 5. Abſchn. Von der Reſtitution.

§. 69.

Durch das Reſtitutions-Geſuch wird der Regreß gegen den Sachwalter hinſichtlich des rechtlichen Intereſſes, in ſo weit ſolches nicht durch die hierauf wirklich erfolgte Reſtitution wegfällig gemacht wird, nicht aufgehoben (§. 86.), ſo wie dagegen der Sachwalter, wenn er gleich Anfangs unmittelbar in Rückanſpruch genommen wird, ſich mit der Einwendung, ſein Client habe durch Unterlaſſung des Geſuchs um kürzliche Reſtitution eigenwillig des ſchnellſten Mittels zur Wiederherſtellung ſeines Rechts ſich ſelbſt entzogen, nicht ſchützen kann.

§. 70.

Will die Parthey von der Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung zur kurzen Hand Gebrauch machen, ſo hat ſie dies vor der den Proceß leitenden Behörde zu erklären, und, wenn dieſelbe ein Unterrichter iſt, um Einſendung der Acten, mittelſt Berichts an den Oberrichter, und um Suſpenſion weiterer Proceß-Vorſchritte zu bitten.

§. 71.

Wird das Geſuch ſchriftlich angebracht; ſo hat die Parthey es eigenhändig zu unterſchreiben, oder durch einen mindeſtens vorläufig durch ein Handſchreiben des Clienten, im Verfolg aber gnügend zu legitimirenden neuen Bevollmächtigten unterſchreiben zu laſſen, widrigenfalls das Schreiben als unbeabſichtlich zurück zu geben iſt.

§. 72.

Reſtitutions-Geſuche des älteren Sachwalters, von dem die Rechtsverletzung der Parthey ausgegangen iſt, finden unter keiner Bedingung Statt;

Digitized by Google

vielmehr iſt derſelbe im laufenden Proceß, auch wenn ſogar der Client ihn im Verfolg anderweit bevollmächtigen wollte, nicht weiter zu den Acten zu laſſen.

§. 73.

Der Unterrichter hat ſofort alles Verfahren zu ſiſtiren und den Bericht alsbald zu erſtatten, jedoch deſſen Abgang den Partheyen mindeſtens vierzehn Tage vorher, unter abſchriftlicher Mittheilung des Geſuchs an den Impetraten, zu deſſen präcluſiviſcher Vernehmlaſſung vor dem Unter- oder Oberrichter binnen dieſem Zeitraume, bekannt zu machen.

§. 74.

Der Oberrichter hat nun zunächſt, vor Faſſung einer Entſchließung, den wegen verwirkter Verſäumniß angeſchuldigten Sachwalter, unter Freygebung einer vierzehntägigen Präcluſiv-Friſt, mit ſeiner Vertheidigung zu hören, nach deren Ablauf aber, ohne weitere Beabſichtigung eines hierbey gar nicht Statt findenden Friſt-Geſuchs, ſofort in der unten §. 89. angegebenen Form zu entſcheiden.

§. 75.

Iſt aber der Proceß unmittelbar vor dem Oberrichter anhängig, ſo iſt das Reſtitutions-Geſuch zunächſt dem Impetraten und zugleich dem angeſchuldigten Sachwalter, unter Einräumung einer unerſtreckbaren 14tägigen Friſt, zur reſp. Vernehmlaſſung (§. 73.) und Vertheidigung (§. 74.) abſchriftlich mitzutheilen und hierauf zur Entſcheidung (§. 89.) ungeſäumt zu verſchreiten.

§. 76.

Die Befugniß, von der kürzlichen Wiedereinſetzung in den vorigen Stand Gebrauch machen zu dürfen, iſt, als ein außerordentliches Rechtsmittel, auf die Zeit von zwey Monaten beſchränkt.

§. 77.

Dieſe Präcluſiv-Friſt läuft von dem Tage, an welchem die Parthey von der durch ihren Sachwalter ihr zugefügten Verletzung Kenntniß erhalten hat, und, falls ſie hierzu bis zur Eröffnung des Contumazial-Erkenntniſſes nicht gelangt wäre, alsdann von dem Moment der Rechtskraft dieſes Erkenntniſſes.

Digitized by Google

§. 78.

I. Abtheil. 5. Abſchn. Von der Reſtitution.

Damit nun die verletzte Parthey deſto ſicherer von der Verſäumniß ihres Advocaten Kenntniß erhalte, ſo iſt auf den Fall, daß ſie in dem zur Eröffnung des Contumazial-Erkenntniſſes anberaumten Termine nicht ſelbſt erſcheint, zwar die Publication an ihren Advocaten nicht aufzuhalten, hierüber aber die Sentenz — in ſo fern darin der *Verluſt* entweder des *ganzen Proceſſes* auf den Grund der geſchehenen Verſäumniß, oder doch eines *weſentlichen Proceßrechtes*, z. B. wenn ein Hauptpunkt der Klage oder des Beweiſes oder Gegenbeweiſes in contumaciam für zugeſtanden, Beweis oder Gegenbeweis für verſäumt, oder die Parthey eines nicht zeitig oder formwidrig eingewendeten Rechtsmittels gegen eine Definitiv-Entſcheidung für verluſtig erachtet wird ꝛc. — der verletzten Parthey ſelbſt, und zwar, wenn ſie dem Gerichtszwang des Proceß-Richters nicht unterworfen, durch Requiſition ihrer ordentlichen Obrigkeit, in Kraft der Eröffnung annoch im Laufe der zehntägigen Nothfriſt zuzufertigen und dabey den ausländiſchen Partheyen von dem, zur Benutzung der Reſtitutions-Wohlthat, laufenden kurzen Zeitraume Nachricht zu ertheilen. Sind mehrere Streitgenoſſen vorhanden, ſo geſchieht die Zufertigung des auf den Ausgang des Proceſſes weſentlich einwirkenden Contumazial-Erkenntniſſes entweder durch Current-Erlaß, oder, falls der Streitgegenſtand ein untheilbarer wäre, an den nächſten oder hauptſächlichſten Streitgenoſſen mit der Auflage, ſeine Conſorten bey eigener Verantwortlichkeit davon zu benachrichtigen.

§. 79.

Contumazial-Erkenntniſſe, welche nur *außerweſentliche*, den Verluſt des ganzen Proceſſes mittel- oder unmittelbar nicht herbeyführende Proceßrechte betreffen, ſind der verletzten Parthey nicht beſonders zuzufertigen; dagegen hat *deren Advocat* die Obliegenheit, eine Abſchrift hiervon, bey Vermeidung einer arbitrairen Strafe von 5 bis 10 Thalern (unbeſchadet der ihn wegen der Verſäumniß betreffenden Ahndung, §. 91.), binnen zehn Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, ſeinem Clienten *koſtenfrey* zukommen zu laſſen. Selbſt von dem Inhalt der ein weſentliches Proceßrecht betreffenden Contumazial-Sentenz hat derſelbe, bey Vermeidung einer gleichen Strafe, ſeinen Clienten ſchleunigſt in Kenntniß zu ſetzen, ohne ſich mit der Entſchuldigung, daß ſolches dem Richter obliege, ſchützen zu können.

Digitized by Google

§. 80.

I. Abtheil. 5. Abſchn. Von der Reſtitu- tion.

Auch die Minderjährigen und diejenigen Perſonen und Anſtalten, welche deren Rechte genießen, ſind ſodann den rechtlichen Folgen der §. 76 feſtgeſetzten zweymonatlichen Präcluſiv-Friſt unterworfen, wenn ſie zunächſt mit dem Verluſt der Wohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, nach zuvor bereits zu Schulden gebrachter Friſt-Vernachläſſigung, bedroht worden ſind.

§. 81.

Im Fall daher dergleichen bevorrechtete Partheyen an irgend einer Friſt ſich verſäumen, iſt niemals ſofort auf den Eintritt des ihnen für dieſen Fall angedrohten Präjudizes, ſondern, unter Beſtrafung des Sachwalters (§. 91.) und deſſen Verurtheilung in die Koſtengeltung, zunächſt, mittelſt kürzlichen Decrets, dahin zu verabſchieden, daß ſie den verſäumten Proceß-Act nunmehr binnen einer ihnen hierzu pro ultimato nachzulaſſenden behufigen Friſt, bey Vermeidung der ihnen als Minderjährigen ꝛc. zukommenden Reſtitutions-Befugniß und des alsdann ſchlechterdings eintretenden Rechtsnachtheils, zu vollführen haben.

§. 82.

Würde gleichwohl auch dieſe, unter keiner Bedingung, außer mit der Gegenparthey eigener Zuſtimmung, zu erſtreckende Friſt fruchtlos verſtreichen; dann ſteht den Minderjährigen und den ihnen gleich Begünſtigten gegen ihre Vormünder und überhaupt gegen diejenigen, welche ſie im Proceß vertraten, oder gegen den ſachführenden Advocaten, nach ihrer freyen Auswahl, der Anſpruch auf das Intereſſe zu, wenn anders nicht Jene, binnen den oben gedachten zwey Monaten, von der keiner Parthey zu verſagenden kürzlichen Reſtitution ob factum advocati Gebrauch machen und hierdurch dem endlichen Eintritt des Präjudizes annoch zuvorkommen wollen.

§. 83.

Da dies letztere jedoch lediglich in der Willkühr der verletzten Parthey oder deren geſetzlichen Vertreters ruht; ſo kann auch dieſem, wenn er in dem Verfolg von ſeinem Pflegbefohlenen ꝛc. wegen des Verſäumniſſes des von demſelben beſtellten Sachwalters in Klag-Anſpruch genommen werden ſollte, der Regreß an dieſen in keine Wege verſagt werden.

Digitized by Google

§. 84.

In der Regel wird zwar bey Rechtsunkundigen und entfernt wohnenden Partheyen die Unwiſſenheit in Beziehung auf die durch ihren Sachwalter ihnen bereitete Verletzung vermuthet; dies ſchließt jedoch den Beweis des Gegentheils nicht aus. Es hat daher in dem Falle, wo, von dem Moment der Verletzung — nicht der Rechtskraft des Contumazial-Erkenntniſſes (§. 85.) — an gerechnet, bereits ein Zeitraum von mindeſtens zwey Monaten verfloſſen iſt, der Impetrant, wenn der Impetrat binnen der ihm zur Vernehmlaſſung freygegebenen 14tägigen Präcluſiv-Friſt hierauf ausdrücklich provocirt, zunächſt eidlich zu erhärten, daß er erſt im Laufe der letzten zwey Monate vor dem Anbringen ſeines Reſtitutions-Geſuchs von der Vernachläſſigung ſeines Advocaten Kenntniß erhalten habe. Der Gebrauch anderer Beweismittel kann dem Impetraten, wegen Kürze des Verfahrens, nicht verſtattet werden.

I. Abtheil. 5. Abſchn. Von der Reſtitution.

§. 85.

Sollte dagegen ſeit dem Eintritt der Rechtskraft des Contumazial-Erkenntniſſes ein Zeitraum von wenigſtens zwey Monaten — binnen welchen der Proceß in keine Wege und nur dann zu ſuſpendiren iſt, wenn das Reſtitutions-Geſuch wirklich angebracht wird — verfloſſen ſeyn; dann geht der Parthey das Recht auf kürzliche Reſtitution eo ipso verloren (§. 76. u. 77.).

§. 86.

In dieſem ſowohl, als in allen andern Fällen, wo der Parthey die Reſtitution aus irgend einem denkbaren Grunde verſagt wird, ſelbſt wenn ſie den vom Impetraten erforderten Eid zu leiſten nicht vermögte, bleibt ihr gleichwohl der Regreß an ihren Sachwalter, wegen des von demſelben verletzten Intereſſes, unbenommen (§. 69.).

§. 87.

Und da die Ausmittelung eines ſolchen Intereſſes, beſonders nach ſeinem pecuniären Werth, öfters großen Schwierigkeiten unterworfen ſeyn dürfte; ſo wird der Rückanſpruch der Partheyen gegen ihren Anwalt, ohne Rückſicht auf die Quantität, zu dem abgekürzten Verfahren des unbeſtimmten ſummariſchen Proceſſes verwieſen (ſ. das Geſetz über dieſen Proceß §. 10. sub litt. p.). Auch ſoll bey der Erörterung nicht gerade ein voller Beweis erfordert, ſondern, wenn das Intereſſe nach ſeiner Quantität nur einigermaßen

Digitized by Google

wahrſcheinlich gemacht worden iſt, ſolches ſofort richterlich arbitrirt, oder höchſtens nach vorausgehender eidlicher Beſtärkung des Imploranten regulirt und feſtgeſtellt werden.

§. 88.

Die Entſcheidung über das Reſtitutions-Geſuch ſelbſt ſteht, vermöge der oberpoliceylichen Aufſicht über das Inſtitut der Advocaten, der Landes-Regierung, oder in den geeigneten Fällen dem Conſiſtorium, einzig und allein zu, und findet eine Provocation auf Verſendung der Acten nach auswärtigem Rechtsſpruch ſchlechterdings nicht Statt.

§. 89.

Vielmehr iſt die Reſtitution mittelſt einfachen Decrets oder Weiſung brevi manu zu ertheilen oder abzuſchlagen, und

§. 90.

es kann dagegen weder eine Leuterung, noch ein ſonſtiges Rechtsmittel ergriffen werden.

§. 91.

Die hierbey nachläſſig handelnden Advocaten haben die durch die Reſtitution geurſachten Ju- und Extrajudicialien aus eigenen Mitteln zu gelten, und werden überdies mit einer Geldſtrafe von Zehn Thalern angeſehen, welche Strafe auch bey weiter vorkommenden Vernachläſſigungen auf Zwanzig Thaler, achttägiges Gefängniß, Suſpenſion auf ein bis drey Jahre lang und endlich gänzliche Remotion zu erhöhen iſt.

§. 92.

Um aber das Publicum vor dergleichen ſaumſeligen Sachwaltern zu warnen, ſind dieſe von dem Oberrichter dictirten und im vorigen Paragraphen bemerkten Strafen — wiewohl erſt im Wiederholungsfalle — mit Angabe der Proceßſache und des Grundes der Beſtrafung, auf Koſten des Sachwalters in dem privilegirten Amtsblatte öffentlich bekannt zu machen.

§. 93.

Die Nichtbeobachtung einer Nothfriſt wird als eine wirkliche Vernachläſſigung angeſehen (§. 65.), welche der Sachwalter nur dadurch

Digitized by Google

von ſich ablehnen kann, daß er zeitig eine von ſeinem Clienten eigenhändig unterzeichnete Entſagung beybringt. Eben ſo wenig dient dem ſäumigen Sachwalter, wenigſtens in Bezug auf die geſuchte Reſtitution und deren ihn betreffenden Folgen, das Vorbringen zu einiger vom Oberrichter zu berückſichtigenden Entſchuldigung, daß Mangel an Inſtruction allein Anlaß zu der Verſäumniß gegeben habe, indem er ſeinen Clienten hierunter zeitig anzugehen, oder, wenn dies ohne Erfolg bleiben ſollte, das Patrocinium annoch vor Ablauf der Nothfriſt aufzugeben verpflichtet iſt. Nur dann, wenn der Anwalt binnen der ihm zu ſeiner Vertheidigung freygegebenen präcluſiviſchen Friſt (§. 74. und 75.) ſofort durch Schriften, wobey jedoch die eigenen Brief-Concepte nicht für auslangend erachtet werden, auf das Ueberzeugendſte nachzuweiſen vermöchte, daß auf ihm nicht die entfernteſte Schuld der Verſäumniß hafte, und vielmehr der Client ausſchließlich ſie veranlaßt habe, iſt die Reſtitution zu verſagen und der Advocat ſtraffrey zu laſſen. I. Abtheil. 5. Abſchn. Von der Reſtitution.

§. 94.

Sollte ſich dagegen veroffenbaren, daß nicht blos Fahrläſſigkeit, ſondern ſogar böſliche Gefährde die Verſäumniß veranlaßt hätte; dann iſt der Advocat in förmliche Unterſuchung zu nehmen und nach Befinden, außer gänzlicher Remotion, mit einer arbitrairen Strafe zu belegen.

§. 95.

Gegen die von dem Oberrichter, bey Gelegenheit einer kürzlichen Reſtitution, dem Advocaten zuerkannte Strafe findet kein Rechtsmittel und blos die Supplications-Wohlthat Statt (§. 106.). Doch ſollen die Strafen, wenn nicht beſondere Entſchuldigungsgründe vorwalten, nicht leicht erlaſſen oder verwandelt werden.

Sechſter Abſchnitt.

Von der Proteſtation gegen Spruch-Behörden.

§. 96.

Das Recht der Parthenen, gegen gewiſſe Dicasteria zu proteſtiren, wird andurch aufgehoben und wenigſtens nur noch in dem einzigen Falle nachgelaſſen, wenn in dem Proteſtations-Schreiben ſelbſt ſo wichtige und bündige Gründe angeführt werden, daß ſich der Richter von der Billigkeit, die Pro- I. Abtheil. 6. Abſchn. Von der Proteſtation.

6*

I. Abtheil. 6. Abſchn. Von der Proteſtation.

teſtation zu berückſichtigen, überzeugen kann. Indem alſo die Beachtung einer ſolchen Proteſtation lediglich dem richterlichen Ermeſſen anheim gegeben wird, ſo wird doch zugleich verordnet, daß jede Parthey einer dergleichen Proteſtation nur gegen eine Univerſität, und, was inſonderheit Leipzig betrifft, nur gegen ein Dicasterium, auch in einem Proceß nur Einmal ſich bedienen kann. Da, wo der Richter die Proteſtation für unbeabſichtlich erklärt, hat er ſie von den Acten zu entfernen und der proteſtirenden Parthey eine kurze, abfällige Notiz zu ertheilen. Daher denn auch Proteſtationen nur in abſonderlichen Schreiben eingelegt werden können.

Siebenter Abſchnitt.

Von der Appellation.

§. 97.

I. Abtheil. 7. Abſchn. Von der Appellation.

Der Unterrichter hat auf das Genaueſte dasjenige zu beobachten, was in Anſehung der Appellationen gegen den Fortgang eines Termins (§. 29.) und gegen die Verſagung einer Friſterſtreckung (§. 57. und 59.) verordnet worden iſt. Er hat aber auch, wenn Appellation gegen eine einzelne richterliche Verfügung eingewendet wird, binnen ſpäteſtens 14 Tagen Bericht zu erſtatten, den Partheyen kürzlich von deſſen Abgang Nachricht zu geben, keineswegs aber — was einzig und allein nur in dem Falle, wenn im Ordinar-Proceß gegen einen förmlichen Beſcheid oder Urthel Appellation eingewendet wird, zu beachten iſt — einen Termin zu Ablöſung des Berichts anzuberaumen.

§. 98.

Befindet der Oberrichter die Beſchwerden ungegründet, hat er, nach Befinden unter Beſtrafung des muthwilligen Appellanten (§. 101.), die Appellation mittelſt Reſcripts zu rejiciren. Das Reſcript iſt nach dem Ermeſſen des Unterrichters den Partheyen entweder mündlich zu eröffnen, oder in Kraft der Publication zuzufertigen.

§. 99.

Wollen ſich die Partheyen gegen den oberrichterlichen Ausſpruch einer anderweiten Berufung bedienen, ſo haben ſie ſolches binnen zehn Tagen ſchrift-

Digitized by Google

lich dem Unterrichter anzuzeigen und dieſer ihnen keineswegs, wie ſeither wohl mißbräuchlich geſchehen, zu Beybringung eines anderweiten Reſcripts eine gewiſſe Friſt einzuräumen, ſondern ſofort anderweiten Bericht zu erſtatten und ganz in der vorher angegebenen Maße (§. 97.) zu verfahren.

I. Abtheil. 7. Abſchn. Von der Appellation.

§. 100.

Gegen eine vom Oberrichter erfolgte Beſtätigung des vorigen Reſcriptes iſt eine weitere Berufung gänzlich unzuläſſig, und wird jederzeit mit einer Geldſtrafe von 5 bis 10 Thalern geahndet. Auch hat ſich der Unterrichter hierdurch in ſeinen Vorſchritten nicht abhalten zu laſſen, und nach Befinden erſt ex post, wiewohl in den nächſten 7 Tagen und ohne weitere Notiz an die Partheyen, einzuberichten.

§. 101.

So wie der die Rechtswohlthat der Appellation mißbrauchende Advocat mit einer Geldſtrafe von 5 bis 10 Thalern unnachſichtlich zu belegen und dieſe Strafe, wenn ſich veroffenbart, daß die Berufung mehr den Aufenthalt der Sache, als die Erhaltung eines Rechtszuſtandes bezweckt, ſofort im erſten Reſcript zuzuerkennen iſt; ſo hat auch derſelbe nicht nur für ſeine nutzlos eingewendete Appellation dem Clienten einige Gebühren nicht anzurechnen, ſondern er bleibt auch demſelben wegen der gerichtlichen ſowohl, als der dem Gegentheil zu erſtattenden Koſten gerecht.

Achter Abſchnitt.

Von der Supplication.

§. 102.

Eine gleiche Ahndung und gleiche Nachtheile treffen denjenigen Sachwalter, welcher die Supplications-Wohlthat zu Verzögerung rechtshängiger Proceſſe mißbraucht und ſo den gerechten Lauf der Juſtiz aus böslichen Abſichten hemmt. Denn obwohl, zur Sicherung der Privatrechte, einer jeden Parthey auch fernerhin unbenommen bleibt, mittelſt unterthänigſter Supplication, wegen verzögerter oder regelwidrig verwalteter Rechtspflege, den landesherrlichen Schutz unmittelbar anzuflehen; ſo kann jedoch dieſer rechtlichen Wohlthat, zu Begegnung jeden Mißbrauchs, die ſuſpenſive oder devo-

I. Abtheil. 8. Abſchn. Von der Supplication.

Digitized by Google

I. Abtheil. 8. Abſchn. Von der Supplication.

lutive Kraft eines förmlichen Rechtsmittels in keine Wege beygelegt werden. Unter Wiederaufhebung der Dispoſition des Reſcripts vom 2. Juny 1758 in der zweyten Sammlung der Beyſugen S. 246 wird daher verordnet, daß dergleichen Supplicationen in Civilſachen nicht bey der den Proceß leitenden Behörde, ſondern jederzeit unmittelbar bey Uns anzubringen ſind, wo dann nach Befinden entweder Remiß, oder Advocation der Acten mit Bericht, ohne Anſtand erfolgen wird. Es hat dagegen die Behörde, wenn eine Parthey in einer von ihr anhängigen ordentlichen oder ſummariſchen bürgerlichen Rechtsſache gegen die Vollziehung ihrer Verfügungen, oder gegen alle weitere Fortſchritte, unter dem alleinigen Anführen, daß ſie ſich der Supplications-Wohlthat bedienen wolle oder ſchon bedient habe, proteſtirte, ſich hierdurch in dem durch die Geſetze vorgezeichneten Rechtswege ſelbſt dann nicht hindern zu laſſen, wenn auch die vorgebrachte Proteſtation mit einer Eventual-Appellation verſtärkt worden wäre.

Neunter Abſchnitt.

Von den die Advocaten und Richter treffenden Strafen.

§. 103.

I. Abtheil. 9. Abſchn. Von den Strafen der Advocaten.

Ein jeder Advocat ſteht in Anſehung des zur Führung übernommenen Proceſſes unter der Disciplinar-Gewalt des dieſen Proceß competent dirigirenden Richters, wenn er auch deſſen Gerichtszwang nicht unterworfen ſeyn ſollte. Der competente Proceß-Richter iſt daher ſowohl zu Ertheilung einer Zurechtweiſung, als zur Verurtheilung einer in den Geſetzen den ſäumigen oder ordnungswidrig handelnden Sachwaltern angedroheten Strafe, ſo wie zu deren Beytreibung, berechtiget.

§. 104.

Eine jede einem Advocaten in dem Geſetz oder durch eine richterliche Auflage angedrohete und in einem gegebenen Fall wirklich verwirkte Strafe iſt unnachſichtlich und ſelbſt dann zuzuerkennen und zu vollſtrecken, wenn auch der Bedrohete noch vor der Zuerkennung das Verſäumte nachgeholt hätte.

§. 105.

Bey erhöheten Straf-Auflagen iſt die verwirkte Strafe nicht, wie bisher zuweilen mißbräuchlich geſchehen, blos vorzubehalten, ſondern der Be-

Digitized by Google

drohete zugleich in ſelbige mit Setzung einer kurzen Purificationss-Friſt, unter Androhung der im Unterlaſſungsfall auch ungeſäumt zu vollziehenden Execution, zu verurtheilen.

I. Abtheil. 9. Abſchn. Von den Strafen der Advocaten ꝛc.

§. 106.

Der Erlaß zuerkannter Advocaten-Strafen ſoll in der Regel niemals, und ausnahmsweiſe nur bey wichtigen und gehörig beſcheinigten Entſchuldigungs-Gründen, geſchehen (§. 94.). Der Unterrichter hat ſich aber dergleichen nie anzumaßen, vielmehr dieſe Strafen, bey Vermeidung der Selbſtgeltung, binnen möglichſt kurzer Zeit beyzutreiben. Eben ſo wenig kann dem Sachwalter eine Berufung auf Einholung eines Rechtsſpruchs verſtattet werden. Dagegen bleibt es ihm unbenommen, gegen die ihm vor dem Unterrichter betroffene Strafverurtheilung der kürzlichen Berufung auf den Ausſpruch des Oberrichters, und wegen der von letzteren unmittelbar ihm zuerkannten Strafen der Supplications-Wohlthat ſich zu bedienen.

§. 107.

Würde ſich endlich der Richter ſelbſt, der an ihn ergangenen Inſtanzen ungeachtet, Verzögerungen oder Vernachläſſigungen ſchuldig machen, ſo iſt er in alle Wege ebenmäßig der Parthey, wegen deren hierunter verletzten Intereſſes, in der Hauptſache ſowohl, als wegen der Koſten verhaftlich.

§. 108.

Ueberdieß iſt auf ergangene Parthey-Beſchwerden der fahrläſſig handelnde Richter mit arbitrairer Geld- und nach Befinden mit gleicher Strafe, als in ähnlichen Fällen der Sachwalter, anzuſehen; wogegen aber auch die muthwilligen Querulanten mit einer Geldbuße von 2 Thlr. bis 10 Thlr. zu belegen ſind.

Digitized by Google

Zweyte Abtheilung.

Erläuterungen und Zuſätze zur Advocaten-Ordnung.

§. 109.

II. Abthl. Erläut. u. Zuſ. zur Advocat. Ordnung.

Jeder Sachwalter hat die ihm anvertrauten Rechtsſachen mit Fleiß, Pünktlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit zu führen, auch nicht mehr Geſchäfte zu übernehmen, als er nach ſeinen Kräften und ſeinem ſonſtigen Wirkungskreiſe auch wirklich zu vollführen vermag, und hat hiernächſt allenthalben die ihm in der Advocaten-Ordnung ertheilten Vorſchriften ſtreng zu befolgen.

Damit aber auch den in dem Lande recipirten Advocaten Gelegenheit gegeben werde, ihren rechtlichen Erwerb ſich zu ſichern; ſo ſollen dieſelben nur allein zu Führung eines Proceſſes, wobey unter dem ſummariſchen und Ordinar-Proceß kein Unterſchied zu machen, berechtiget ſeyn. Den Oberappellationsgerichts-Advocaten zu Jena und den Doctoren der Rechte kann, wenn ſie nicht zugleich die Immatriculation erhalten haben, ein gleiches Befugniß nicht zugeſtanden werden. Es bleiben jedoch hierbey die in der Advocaten-Ordnung §. 9. den wirklichen Vaſallen und canzleyſchriftſäſſigen Stadträthen verwilligten beſondern Vergünſtigungen, wiewohl unter Beachtung der unten §. 111. ausgeſprochenen Verordnung, ferner noch beſtehen.

§. 110.

Und obwohl es der Landes-Regierung unbenommen bleibt, wie ſeither, in einzelnen Fällen auswärtigen Sachwaltern die Erlaubniß zur Proceßführung beſonders zu verſtatten; ſo iſt ſolche gleichwohl nur höchſt ſelten und in der Vorausſetzung ganz außerordentlicher, klar nachzuweiſender Verhältniſſe, welche die Zuziehung eines immatriculirten Sachwalters wirklich unthunlich machen, zu ertheilen.

§. 111.

Sollte ja unter den in den beyden vorausgehenden §§. bemerkten Vorbedingungen ein fremder Advocat zur Führung eines beſonderen Rechtsſtreites zuzulaſſen ſeyn; ſo iſt derſelbe ſpäteſtens beym nächſten Termin, entweder mündlich oder ſchriftlich, den Verfügungen des gegenwärtigen Geſetzes ſich unbedingt zu unterwerfen ſchuldig, anderergeſtalt aber oder im Weigerungs-

Digitized by Google

falle dennoch von fernerer Proceßführung zurückzuweiſen. Zugleich unterliegt ein ſolcher fremder Advocat, und eben ſo ein inländiſcher Rechtskundiger, welcher den eigenen Proceß führt (§. 113.), den Dispoſitionen der Advocaten-Ordnung.

II. Abthl. Erläut. u. Zuſätze z. Advocat. Ordnung.

§. 112.

Jedes in Proceßſachen eingebrachte Schreiben, unter welchem ein im Lande recipirter Sachwalter, als Verfertiger, ſich nicht unterzeichnet befindet, iſt, ohne alle Beabſichtigung der Wichtigkeit ſeines Inhaltes, brevi manu zurückzugeben, wenn ſolches anders nicht den Lauf unaufhaltbarer Nothfriſten betrifft, oder in einen Rechtsſtreit eingreift, welcher von inländiſchen rechtskundigen Perſonen ſelbſt geführt wird, und wo dergleichen Schreiben, wiewohl unter den §. 11. und 113. vorgeſchriebenen unerläßlichen Bedingungen, ausnahmsweiſe zu den Acten zu nehmen ſind.

§. 113.

Rechtskundigen, im Lande ſelbſt wohnhaften Partheyen, welche ihre Proceßrechte ſelbſt vertheidigen wollen, bleibt ſolches zwar unbenommen; ſie ſind aber der Advocaten-Ordnung ſowohl, als den erläuternden Vorſchriften gegenwärtiger geſetzlicher Verordnung und den darin enthaltenen Strafbeſtimmungen inſonderheit unterworfen. Auch ſteht es in Fällen, wo ſich dergleichen Rechtskundige Verletzungen der Rechte des Richters oder des Gegentheils erlauben, dem oberrichterlichen Ermeſſen, reſp. auf zu machende Anträge des Unterrichters, unbedingt frey, ſie mittelſt Reſcripts oder unmittelbarer Reſolution von weiterer eigener Führung der Proceßſache zurückzuweiſen und ihnen die Beauftragung eines recipirten Sachwalters aufzugeben. Gegen eine dergleichen oberrichterliche Anordnung iſt keinerlei Rechtsmittel zuläſſig.

§. 114.

Ausländiſche rechtskundige Partheyen hingegen haben unter allen Bedingungen ihre von ihnen in eigenen Proceſſen gefertigten Schriften und Sätze durch einen zur ganzen Proceßführung zu legitimirenden recipirten Advocaten, welcher für deren Inhalt einzuſtehen hat, als Concipient unterzeichnen zu laſſen, wenn ſie anders beachtet werden ſollen. Das Vidit des Bevollmächtigten wird dem Concepit gleich geachtet, und erwirkt für denſelben die gleiche Verantwortlichkeit.

§. 115.

Die recipirten Sachwalter ſelbſt ſind ganz unbeſchränkt zur Führung ihrer eigenen Proceſſe berechtiget, und können auch im Fall der Ko-

Digitized by Google

ſten=Erſtattung dem Gegner die Deſerviten mit in Aufrechnung bringen; wogegen die andern rechtskundigen Partheyen nur die gehabten baaren Verläge, Reiſekoſten und die durch Abwartung der Termine ihnen entſtandene, richterlich kürzlich zu arbitrirende Verſäumniß, keineswegs aber die von ihnen gefertigten Schriften, dem Gegentheil zuliquidiren können.

§. 116.

Es wird aber auch den Behörden zur beſondern Pflicht gemacht, den Advocaten zu ihren Gebühren, welche in einer nächſt zu emanirenden neuen Taxordnung eine feſtere und zeitgemäße Beſtimmung erhalten ſollen, auf dem kürzeſten Wege der Execution, nach den in dem Geſetz über den unbeſtimmten ſummariſchen Proceß (Abſchn. I. Tit. IX. §. 185. 196—198.) gegebenen Regeln zu verhelfen.

§. 117.

Endlich ſoll hinkünftig, um die practiſche Ausbildung der Advocaten beſſer vorzubereiten und ſie ſonach zur Uebernahme einer wichtigen, ihnen ſelbſt die größte Verantwortlichkeit auferlegenden Proceßführung um ſo geſchickter zu machen, kein Rechts=Candidat, wenn er auch in ſeinen Probeſchriften und im Examen die beſten Rechtskenntniſſe dargelegt hätte, früher zur Immatriculation als Advocat gelangen, er habe denn glaubhaft nachgewieſen, daß er wenigſtens ein Jahr lang bey einem Juſtiz=Amte, Stadtrathe oder beträchtlichen Patrimonial=Gerichte gerichtliche Geſchäfte zur Zufriedenheit des Richter=Perſonals verrichtet und inſonderheit auch mehreren wichtigen terminlichen Verhandlungen als Protocollführer, wozu jedoch derſelbe vorher, reſp. unter Genehmhaltung der Landes=Regierung, im Allgemeinen zu verpflichten iſt, oder doch als Auditor beygewohnt habe. So ſoll auch fernerhin die Advocatur den Rechts=Candidaten nicht nach der chronologiſchen Ordnung ihrer Expectanzſcheine, ſondern allein nach vorzüglicher Rückſicht ihrer bezeigten Fähigkeiten und juriſtiſchen Kenntniſſe ertheilt werden.

Von dieſen Vorbedingungen iſt jedoch die Immatriculation als öffentlicher Notar nicht abhängig, vielmehr berechtiget hierzu, nach beſtandenem Examen, die Erlangung eines Expectanzſcheines.

(L. S.)

Digitized by Google

Summariſcher Inhalt.

Erſte Abtheilung.

Erläuterungen und Zuſätze zur Proceß-Ordnung.

Erſter Abſchnitt.

Von der Proceß-Legitimation.

§. 1. und 2. Nothwendigkeit der Legitimation beym erſten Vortritt . . . Seite 15
§. 3. Vollmachten erhalten nur durch Recognition Gültigkeit . . . . . — —
§. 4. Form der Recognition . . . . — 16
§. 5. Recognition vor Gerichtsbeyſitzern oder Zeugen . . . . — —
§. 6. Mündliche Bevollmächtigung und Bezug auf das Vollmachts-Schema der Proceß-Ordnung . . . . — —
§. 7. Geſetzliche Vormundſchaft des Ehemannes . . . . — 17
§. 8. Beſtrafung unterlaſſener Legitimation . . . . — —
§. 9. Peremtoriſche Aufforderung an die Parthey dieſerhalb . . . . . — —
§. 10. und Rückanſpruch an den Sachwalter . . . . — 18
§. 11. und 12. Zurückweiſung der von nicht legitimirten Advocaten eingebrachten Schreiben und Dilations-Geſuche . . . . — —
§. 13. Widerruf einer Bevollmächtigung . . . . — 19
§. 14. Aufgabe des Patrocinii . . . . — —
§. 15. Pflicht eines nicht am Gerichtsort wohnenden Anwalts zur theilweiſen Subſtitution . . . . — —

Zweyter Abſchnitt.

Von den Terminen.

§. 16. Zwangspflicht zum perſönlichen Erſcheinen in den Güte-Terminen . . — 20
§. 17. und im Verhinderungsfall zur auslangenden Güte-Inſtruction . . . — —
§. 18. Richterliche Amtsthätigkeit bey der Güte-Pflegung . . . . . . — —
§. 19. Strafe des Anwalts bey Verhinderung der Vergleiche . . . . . — 21
§. 20. Dauer des Schwörungs-Termins . . . . — —
§. 21. Einwendungen gegen die Eides-Notuln . . . . — —
§. 22. Entfernung der Advocaten in dem Schwörungs-Termin . . . . . — —
§. 23. Contumaz in demſelben iſt ex officio zu berückſichtigen . . . . — —
§. 24. Ueber Publication der Erkenntniſſe . . . . — 22
§. 25. Lauf der zehntägigen Nothfriſt . . . . — —

Digitized by Google

§. 26. Dauer der Pro= und Reproductions=Termine . . . . . . Seite 22
§. 27. Berechnung des Beweis=Termins . . . . — —
§. 28. Schriftliche Eingaben an die Stelle perſönlicher Abwartung unwichtiger Rechtstermine . . . . — 23
§. 29. Von den Proteſtationen und Appellationen gegen Termine . . . . — —

Dritter Abſchnitt.

Vom Rechts=Verfahren.

§. 30. Beſchränkung der Rechtsverfahren auf zwey Wechſelſätze . . . . . — —
§. 31. Einzige Ausnahme . . . . — 24
§. 32. Einlaſſung und Einreden nothwendig in den Exceptions=Satz gehörig . — —
§. 33. und 34. Wegfall des Provocations= ꝛc. Satzes . . . . . . — —
§. 35. Erſtreckung des Septidui auf eine Sächſ. Friſt und deren Eintheilung . — 25
§. 36. Präcluſion eines zu ſpät eingebrachten Satzes . . . . . . — —
§. 37. Beſondere Ausnahme in Anſehung der Einlaſſungs=Sätze . . . . — —
§. 38. und 39. Verfahren dieſerhalb . . . . — 26
§. 40. Bedingung der Zulaſſung eines verſäumten Satzes . . . . . . — —
§. 41. Beſtrafung der Advocaten wegen nicht ergänzter Folien . . . . — —
§. 42. Beſchränkung des Hauptverfahrens . . . . — —
§. 43. Die Friſt hierzu läuft beyden Partheyen gemeinſchaftlich . . . . — —
§. 44. Berechnung derſelben . . . . — 27
§. 45. Ihre peremtoriſche Kraft . . . . — —
§. 46. Abſchriftliche Mittheilung wichtiger Partheyſchriften . . . . . — —

Vierter Abſchnitt.

Von Friſtgeſuchen und Compromiſſen.

§. 47. Bezug auf frühere Geſetze hinſichtlich der Dilationen . . . . . — —
§. 48. Eigene Koſtengeltung des Sachwalters . . . . — 28
§. 49—51. Erſtreckung der Rechtsverfahren und des Inrotulations=Termins . — —
§. 52. und 53. Bedingung der Geſtattung einer zweyten Dilation zur Beweisführung — —
§. 54. Verbot einer dritten Dilation . . . . — 29
§. 55. Nichtigkeit derſelben . . . . — —
§. 56. Erſtreckung der geſetzlichen Friſt für die Schluß=Deduction . . . . — —
§. 57. Von der Appellation gegen die Abſchlagung eines Friſtgeſuchs . . . — —
§. 58. Rechtsnachtheil, wenn das Geſuch abgeſchlagen und die Friſt nicht benutzt wird — 30
§. 59. Unzuläſſigkeit der Rechtsmittel gegen dergleichen rejectoriſche Reſcripte . — —
§. 60. Beſtrafung des Richters, der Dilationen gegen das Geſetz verfügt . . — —
§. 61. oder Compromiſſe genehmiget . . . . — —
§. 62. insonderheit Compromiſſe, die auf die Entkräftung eines bereits eingetretenen Präjudizes gerichtet ſind . . . . — 31
§. 63. und 64. Einhaltung der Friſt zu Abſtellung einer abgeforderten Erklärung — —

Digitized by Google

Fünfter Abſchnitt.

Von der Reſtitution gegen die Verſäumniſſe der Advocaten.

§. 65. Der Advocat hat culpam levissimam zu präſtiren . . . . . . Seite 32
§. 66. Verabſäumung einer Nothfriſt gilt als Vernachläſſigung . . . . — —
§. 67. Widerruf einer inſtructionswidrigen Handlung des Bevollmächtigten . . — —
§. 68. und 69. Freyes Wahlrecht der Parthey, ſich gegen die Verſäumniſſe ihres Anwalts der Reſtitution oder des Rückanſpruchs zu bedienen . . . . — 33
§. 70. und 71. Form des Anbringens des Reſtitutions-Geſuchs . . . . — —
§. 72. Zurückweiſung des vorigen Sachwalters von der Proceßführung . . . — —
§. 73. Berichtserſtattung des Unterrichters . . . . — 34
§. 74. Der Oberrichter hat den angeſchuldigten Sachwalter zu hören . . . . — —
§. 75. Verfahren, wenn der Proceß unmittelbar vor dem Oberrichter anhängig iſt — —
§. 76. Beſchränkung der Reſtitutionswohlthat auf eine Friſt von zwey Monaten . — —
§. 77. Lauf dieſer Präcluſiv-Friſt . . . . — —
§. 78. und 79. Pflicht der Richter und Advocaten, die verletzten Partheyen von den Contumazial-Erkenntniſſen zeitig zu benachrichtigen . . . . . . — 35
§. 80. und 81. Modification in Anſehung der die Minderjährigen ꝛc. betreffenden Präjudize . . . . — 36
§. 82. und 83. Regreß an die Vormünder ꝛc. . . . . — —
§. 84. Fall einer eidlichen Erhärtung von Seiten des die Reſtitution Suchenden . — 37
§. 85. Verluſt der Reſtitution durch den geſetzlichen Zeitverlauf . . . . . — —
§. 86. Offenbleiben des Regreſſes gegen den Sachwalter . . . . . . — —
§. 87. Kürzliches Verfahren dieſerhalb . . . . — —
§. 88. Ausſchließliche oberrichterliche Competenz über Reſtitutions-Geſuche . . — 38
§. 89. Form der Entſcheidung . . . . — —
§. 90. Unzuläſſigkeit eines Rechtsmittels . . . . — —
§. 91. Beſtrafung des ſäumigen Anwalts . . . . — —
§. 92. Oeffentliche Bekanntmachung derſelben . . . . — —
§. 93. Eigene Schuld der Parthey ſchließt die Reſtitution aus, ſobald ſie von dem Advocaten ſofort durch Schriften nachgewieſen werden kann . . . . — —
§. 94. Beſtrafung einer böslichen Gefährde des Anwaltes . . . . . . — 39
§. 95. Der in Strafe genommene Advocat kann ſich nur der Supplication bedienen — —

Sechſter Abſchnitt.

Von der Proteſtation gegen Spruch-Behörden.

§. 96. Beſchränkung derſelben . . . . — —

Siebenter Abſchnitt.

Von der Appellation.

§. 97. Verfahren des Unterrichters . . . . Seite 40
§. 98. Form der Eröffnung der Reſcripte . . . . — —

§. 99. Verfahren des Unterrichters bey wiederholter Berufung . . . . Seite 40
§. 100. Eine fernere Berufung iſt unzuläſſig und ſtrafbar . . . . . . — 41
§. 101. Beſtrafung muthwillig appellirender Sachwalter . . . . — —

Achter Abſchnitt.

Von der Supplication.

§. 102. Beſchränkung derſelben . . . . — —

Neunter Abſchnitt.

Von den die Advocaten und Richter betreffenden Strafen.

§. 103. Competenz des Proceßrichters über die Advocaten . . . . . . — 42
§. 104. Unnachſichtliche Beytreibung der Sachwalter-Strafen . . . . . — —
§. 105. inſonderheit bey erhöheten Straf-Auflagen . . . . — —
§. 106. Selbſtgeltung der Unterrichter dieſerhalb, und Appellation oder reſp. Supplication des beſtraften Anwalts . . . . — 43
§. 107. Regreß der Partheyen an den ſaumſeligen Richter . . . . . . — —
§. 108. Deſſen Beſtrafung . . . . — —

Zweyte Abtheilung.

Erläuterungen und Zuſätze zur Advocaten-Ordnung.

§. 109. Berechtigung der immatriculirten Advocaten . . . . Seite 44
§. 110. Ertheilung ſpecieller Erlaubniß an nicht recipirte Advocaten . . . . — —
§. 111. Bedingung der Zulaſſung eines ſolchen Sachwalters . . . . . . — —
§. 112. In der Regel ſind nur die mit dem Concepit eines recipirten Advocaten verſehenen Schreiben zu den Acten zu nehmen . . . . — 45
§. 113. Bedingungen, unter denen inländiſche rechtskundige Partheyen ihre eigenen Proceſſe führen können . . . . — —
§. 114. Ausländiſche rechtskundige Partheyen haben ihre Schreiben mit dem Concepit eines dafür verhaftlichen recipirten Sachwalters zu verſehen . . — —
§. 115. Berechtigung recipirter Anwälte in Führung ihrer eigenen Rechtsſachen . — —
§. 116. Abgekürzte Executions-Form in Beytreibung der Advocaten-Gebühren . — 46
§. 117. Vorbedingung zur künftigen Immatriculation als Advocat . . . . — —

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für das
Herzogthum Altenburg
vom Jahre 1823.

13. Geſetz
über den unbeſtimmten ſummariſchen Proceß und das Rechnungs-Verfahren.

vom 7ten April 1823.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich,
Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein und Tonna ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit Jedermann zu wiſſen:

In der Erwägung, daß die in der Proceß-Ordnung P. II. Cap. 1. enthaltenen geſetzlichen Vorſchriften über den unbeſtimmten ſummariſchen Proceß und die demſelben im 2. Paragraphen beygezählten Rechnungs-Irrungen den Gang des gerichtlichen Verfahrens nicht genau genug bezeichnen, auch in vieler Hinſicht, und namentlich in Beziehung auf die mit dem Außenbleiben der Partheyen verbundenen Nachtheile, ſo wie rückſichtlich der Verfahrungsart bey Ermittelung des Beweiſes, als unzureichend erſcheinen, dadurch aber, gegen den eigenthümlichen Zweck der wegen der minderen Wichtigkeit der Streitgegenſtände durchgängig abgekürzten Proceßform, zur Unſicherheit im Verfahren und folgbar zum nutzloſen Zeit- und Koſten-Aufwand Veranlaſſung geben, haben Wir es, zur Beſeitigung dieſer Mängel und zugleich in Beachtung des Wunſches Unſerer getreuen Stände, für ſachgemäß erachtet, jenen wich-

tigen Abſchnitt in der Proceß-Geſetzgebung einer genauen Reviſion zu unterwerfen, dem ſummariſchen Proceß mehr Ausdehnung zu verleihen, daher in ſeinem Bereich alle diejenigen bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, deren rechtliche Natur die Abkürzung des Verfahrens dringend erfordert, zu überweiſen und die Scheidungs-Linien zwiſchen Ordinar- und geringfügigen Sachen genau feſtzuſtellen, auch das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über abgelegte Rechnungen näher zu beſtimmen.

In dieſer Hinſicht haben Wir nachſtehendes

Geſetz über den unbeſtimmten ſummariſchen Proceß und das Rechnungs-Verfahren

entwerfen laſſen, und ertheilen demſelben, nach vernommenem Beyrath Unſerer getreuen Stände, hiermit Unſere landesfürſtliche Sanction, indem Wir zugleich allen Obrigkeiten und Unterthanen des Landes anbefehlen, dieſes Geſetz in allen ſeinen einzelnen Vorſchriften anzuwenden und zu befolgen.

Zu Urkund deſſen haben Wir gegenwärtiges Patent mittelſt eigenhändiger Unterſchrift und beygedrucktem Herzoglichen Inſiegel vollzogen und ſolches zugleich mit dem benannten Geſetz durch den Druck zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung zu bringen befohlen.

Gegeben zu Altenburg, den 7. April 1823.

(L. S.) Friederich.

Trützſchler.

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

Das gegenwärtige Geſetz umfaßt in zwey beſondern Abſchnitten zwey Gegenſtände: Einleitung.

im erſten Abſchnitt: das Verfahren in den kürzlich zu verhandelnden bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten oder den unbeſtimmten ſummariſchen Proceß, und

im zweyten: das Verfahren in Rechnungsſachen.

§. 2.

Deſſen geſetzliche Kraft tritt mit dem 1ſten September 1823 ein, und es werden von dieſem Tage an alle einſchlagenden Rechts-Irrungen nach den hier gegebenen Vorſchriften erörtert und entſchieden.

§. 3.

Selbſt diejenigen Rechtshändel, welche vor dem 1ſten September 1823 bereits anhängig gemacht worden, jedoch bis zur Recognition der dem libell zum Grunde gelegten Urkunde, oder bis zur formalen Einlaſſung noch nicht gediehen ſind, ſind, in ſo fern ſie dem gegenwärtigen Geſetz unterliegen, mit Eintritt des nur gedachten Zeitabſchnittes in das hier vorgezeichnete Verfahren umzuleiten.

§. 4.

Die im erſten Capitel des zweyten Theils der Proceß-Ordnung enthaltenen geſetzlichen Vorſchriften verlieren mit dem 1ſten September 1823 alle Geſetzeskraft.

§. 5.

Die ſonſt in dem zweyten Theile der Proceß-Ordnung bezeichneten beſtimmten ſummariſchen Proceſſe, wozu auch der Wechſel-Proceß zu zählen

Digitized by Google

Einleitung. iſt, wiewohl mit Ausſchluß der Streitigkeiten über den jüngſten Beſitz und der Executivſachen, unter 50 Thlr. bleiben dagegen auch ferner rechtsgültig. Die Vorſchriften des dritten Capitels werden gänzlich, und die des zweyten Capitels blos in den betreffenden Fällen von jenem Zeitpuncte an aufgehoben.

§. 6.

Die wegen des Inhibitiv-Proceſſes Cap. 4. gegebenen Vorſchriften beſtehen noch ferner, wiewohl mit der Modification, daß es dem Richter nachgelaſſen bleibt, in dazu geeigneten Fällen hiervon abzugehen und die Irrung in das ſummariſche Verfahren überzuleiten.

§. 7.

Da der Spolien-Proceß, in ſo fern der Gegenſtand nicht den Werth von 50 Thlr. erreicht, vom 1ſten September 1823 an ebenfalls ſummariſch zu verhandeln iſt (§. 20.); ſo wird die in der Proceß-Ordnung P. I. C. 3. §. 3. enthaltene Verordnung im Allgemeinen außer Wirkſamkeit geſetzt und ferner nur auf den einzigen Fall beſchränkt, daß ein Spolium annoch vor der Einlaſſung excipiendo in continenti liquid gemacht werden kann.

§. 8.

Die allgemeinen, im Ordinar-Proceſſe gültigen Rechtsgrundſätze, welche vorliegend nicht abgeändert oder modificirt worden ſind, z. B. in Anſehung des Gerichtsſtandes, der Legitimation zur Sache und zum Proceß (in letzterer Hinſicht inſonderheit die im neueſten Mandat, Erläuterungen und Zuſätze zur Proceß- und Advocaten-Ordnung enthaltend I. Abthl. 1. Abſchn. §. 3. ff. gegebenen Vorſchriften), ferner der Behändigung der Ladungen, Zeitlänge der Rechts- und der Schwörungs-Termine, Intervention, Reaſſumtion, Beweisfähigkeit der Beſcheinigungsmittel, der Eideszuſchiebung und Zurückgabe, der Präjudize wegen nicht abgeleiſteter Schieds- oder richterlicher Eide, der Auffindung neuer Urkunden, Adhäſion der Rechtsmittel und dergl., finden auch in den Verhandlungen des ſummariſchen Proceſſes und des Rechnungs-Verfahrens ihre vollgültige Anwendung.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Vom Verfahren im unbeſtimmten ſummariſchen Proceß.

Tit. I.

Vom Begriff und Umfang.

§. 9.

Geringfügige bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten ſind ſummariſch und mit Beſeitigung der Formalitäten des Ordinar-Proceſſes, wiewohl unter Beachtung der nothwendigen Beſtandtheile deſſelben: — Klagantwort, Beweis und Entſcheidung, — auch mit möglichſter Erſparniß der Zeit und Unkoſten, nach der Erörterungs-Form zu verhandeln. Abſchnitt I. Tit I. Vom Begriff und Umfang.

§. 10.

Alle nach der bisherigen Verfaſſung ſummariſch verhandelten Irrungen, welche verlegte Begräbnißkoſten, Alimente, Beſoldung, Tagelohn, Bauweſen und Innungsgerechtſame betreffen, oder das Commercial- und Policey-Weſen angehen, unterliegen auch ferner, ohne Rückſicht auf den Werth des Gegenſtandes, der im gegenwärtigen Geſetz vorgezeichneten Erörterungs-Form. Ueberdies werden denſelben noch beygezählt:

a) Anſprüche, die an ſich und mit Ausſchluß der Zinſen und eines überhaupt geforderten Schaden- und Koſten-Erſatzes weniger als Funfzig Thaler Conventions-Geld, oder nach ihrem Nutzungs-Ertrage nicht mehr als jährlich Zwey Thaler betragen (§. 13—16.).

b) Alle Irrungen, die wegen der Gefahr keinen Verzug verſtatten, ohne Rückſicht auf ihren Werth (§. 23.) Insbeſondere

c) Geſuche um Aufhebung von Pachtverträgen jeder Art wegen übler Bewirthſchaftung von Seiten des Pachters, wiewohl unter der Vorausſetzung, daß die aus dieſem Grunde beantragte Exmiſſion auf ausdrücklicher, liquid vorliegender Vertrags-Bedingung beruht; ingleichen Geſuche um Sequeſtration des Pachtguthes aus demſelben Grunde, ſelbſt ohne ausdrückliche Vertrags-Bedingung. Auch

Digitized by Google

d) Streitigkeiten wegen gehöriger Herſtellung und Gewährung der verpachteten Gegenſtände, in ſo fern der Anſpruch des Pachters aus dem Pacht-Vertrag liquid hervorgeht. Desgleichen

e) Irrungen über Hausmiethen, in ſo weit ſie entweder die Vollziehung derſelben überhaupt, oder die vertragsmäßige Herſtellung der vermietheten Gegenſtände insbeſondere, oder aber die Aufhebung der Miethe, ohne Rückſicht auf Liquidität oder Größe des Miethgeldes, oder auch eine Entſchädigung von noch nicht 50 Thlr. betreffen.

Nicht minder

f) Inhibitiv-Verhandlungen, ſobald ſie im Verhörs-Termine (Proceß-Ordnung P. II. C. 4. §. 4.) entweder gar nicht, oder doch nur durch eine interimiſtiſche Verfügung zu beſeitigen ſind, und ſich ſonſt ihrem Objecte nach zur ſummariſchen Erörterung eignen (§. 17.). Ferner

g) Streitigkeiten über den jüngſten Beſitzſtand, ohne Berückſichtigung des Werthes der Sache (§. 18. und 19.), und

h) über ein Spolium, wiewohl nur in der Vorausſetzung, daß der Werth des entwährten Gegenſtandes 50 Thlr. nicht erreiche (§. 20.).

i) Diffamations-Klagen, und zwar

α) die provocatio ex lege diffamari unbeſchränkt; hingegen

β) die provocatio ex lege si contendat nur bis zu einem Werths-Gegenſtande von noch nicht 50 Thlr. (§. 21.)

k) Frohne-Streitigkeiten, in ſo fern die Frohnepflicht ſelbſt nicht ſtrittig wird und in dieſem Fall der Werth derſelben, nach einem Jahres-Durchſchnitt, ſich nicht höher als 2 Thlr. veranſchlagen läßt (§. 22.).

l) Injurienſachen der Honoratioren, wozu auch Kaufherrn und Künſtler zu rechnen ſind (§. 23.).

m) Irrungen über Rechnungen, deren Ausgabe-Betrag die Summe von 50 Thlr. nicht erreicht (§. 24.).

n) Dotations- und Alimentations-Klagen, ohne Rückſicht auf die geklagte Summe (ſ. Conſtitution wegen der Fleiſches-Vergehen §. 66. und 67.).

o) Alle Irrungen, welche zwiſchen Gemeinden wegen Aufnahme einer Perſon, oder zwiſchen einer Gemeinde und einem Einzelnen, oder

Digitized by Google

zwiſchen Verwandten, wegen Verſorgung oder Verpflegung eines Hülfsbedürftigen ſich ergeben, in Gemäßheit des neueſten Armen-Regulativs vom Jahre 1819 §. 48. Endlich

p) jeder Rückanſpruch einer durch die Vernachläſſigung ihres Anwaltes an ihren Rechten verletzten Parthey, ſey auch der Gegenſtand noch ſo wichtig, nach Maßgabe des neueſten Mandats, Erläuterungen und Zuſätze zu der Proceß- und Advocaten-Ordnung enthaltend, §. 86.

§. 11.

Es können mehrere Forderungen gegen daſſelbe Subject vereiniget werden. Erreicht aber der Geſammtbetrag die Summe von 50 Thlr., ſo iſt der Ordinar-Proceß zu eröffnen.

§. 12.

Der Executiv-Proceß hat da, wo das Object noch nicht 50 Thlr. beträgt, ferner nicht Statt, und geht vielmehr, dafern ſich der Anſpruch auf eine, zunächſt des Anerkenntniſſes bedürfende Urkunde gründet, in dem ſummariſchen Verfahren in der Maße unter, daß des Imploraten illiquide Exceptionen zugleich mit verhandelt werden und es daher einer Wiederklage nicht bedarf.

Sollte dagegen eine noch nicht 50 Thlr. betreffende Anforderung aus einer urſprünglich gerichtlichen oder doch gerichtlich anerkannten Urkunde unbedingt liquid hervorgehen; ſo iſt hierauf ſofort, ohne daß es einer beſondern Erörterung und Entſcheidung bedarf, auf Anſuchen des Gläubigers, das Executions-Verfahren einzuleiten, und ſind die vom Impetraten vorgebrachten illiquiden Einreden zur beſondern Ausführung zu verweiſen (§. 196.).

Oeffentliche Abgaben und guthsherrliche Gefälle unterliegen, dafern die Abtrags-Pflicht ſelbſt nicht im Zweifel ruht, und ohne Rückſicht der Größe des Betrags, demſelben kürzlichen Verfahren.

Außer dieſen Ableiſtungen werden dagegen andere Anſprüche von mindeſtens 50 Thlr., welche ſich zum Executiv-Proceß eignen, auch noch ferner nach den in der Proceß-Ordnung P. II. C. 2. gegebenen Regeln verhandelt.

§. 13.

In Irrungen über ein Grundſtück entſcheidet in der Regel der Betrag der letzten Kaufſumme darüber, ob der ordentliche oder ſummariſche Proceß

Digitized by Google

Abſchnitt I. Tit. I. Vom Begriff und Umfang.

zu eröffnen iſt. Nur dann, wenn dieſer nicht auszumitteln wäre, oder eine Parthey, immittelſt eingetretener Verbeſſerung oder Verſchlechterung des Grundſtücks, darauf antrüge, tritt eine, nach Befinden auch amtlich anzuordnende, kürzliche Schätzung durch Sachverſtändige ein (§. 31.).

§. 14.

Befugniſſe, Servituten, jährliche Leiſtungen und Real-Beſchwerden ſind nach ihrem jährlichen Nutz-Ertrag zu beurtheilen.

Ließe ſich derſelbe poſitiv nicht füglich ausmitteln, ſo iſt durch die Sachverſtändigen zu erwürdern, auf wie hoch ſich der dadurch bewirkte Minderwerth des dienſtbaren Grundſtückes beläuft, und nach dem Verhältniß, ob dieſer Minderwerth 50 Thlr. oder weniger beträgt, der ordentliche oder geringfügige Rechtshandel zu eröffnen.

§. 15.

Wo auch dies, nach dem Gutachten der Sachverſtändigen, als unthunlich erſcheint, oder wenn Gerechtſame und Privilegien, z. B. Laudemial-Rechte und dergl., verfolgt werden, deren Natur eine beſtimmte Schätzung nicht zuläßt; dann iſt — wie in allen zweifelhaften Fällen — der Ordinar-Proceß einzuleiten.

§. 16.

Eben dies gilt von Sachen-Gemeinheiten, deren Betrag nicht gleich Anfangs Actenkundig, als zu den geringfügigen gehörig, vorliegt.

§. 17.

Der Inhibitiv-Proceß bleibt auch ferner beſtehen, und löſt ſich nur dann in eine ſummariſche Rechtsverhandlung auf, wenn der Gegenſtand ein geringfügiger iſt und der Richter von einer Parthey angegangen wird, das Recht ſelbſt, oder — falls das Object zu den wichtigen gehört — mindeſtens doch den jüngſten Beſitzſtand zu erörtern.

In beyden Fällen hat jedoch der Richter, wenn ſich Thätlichkeiten befürchten laſſen, oder ſonſt nach Befinden, vor weiterem Vorſchreiten ein Interimisticum anzuordnen, welches die Stelle gewöhnlicher Weiſungen vertritt (§. 74.).

Digitized by Google

§. 18.

Der jüngſte Beſitz kann, in ſo fern die Beſitzung ſelbſt den Werth von 50 Thlr. nicht erreicht, nicht eine ſelbſtſtändige Erörterung, ſondern höchſtens nur eine Proviſional-Verfügung erwirken. Es geht vielmehr bey ſolchen geringfügigen Beſitzungen das ſeitherige Possessorium im Petitorio unter, oder kann doch nur nach Befinden, zur Begründung nurgedachter Proviſionalien, kürzlich mit demſelben zugleich und in einem Proceß erörtert werden, ſobald der Implorat petitoriſche Einwendungen vorbringt. Abſchnitt I. Tit. I. Vom Begriff und Umfang.

§. 19.

Würde dagegen die Beſitzung einen höheren Werth haben und daher ſowohl das Possessorium ordinarium, als das Petitorium im Ordinar-Proceß zu verhandeln ſeyn; ſo iſt die Streitigkeit über den jüngſten Beſitz — ſie werde durch Inhibition geltend gemacht oder gehe aus dem Inhibitiv-Proceß hervor — lediglich nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes zu erörtern. Und es bedarf daher einer ſogleich bey der Eröffnung zu führenden Beſcheinigung fernerhin nicht; ja ſie iſt ſogar, ſo weit ſie ſich auf ein articulirtes Zeugen-Verhör gründet, unzuläſſig (§. 95.).

§. 20.

Da das Spolium, in ſo fern es nicht als Einrede in continenti liquid gemacht oder peremtoriſch im Ordinar-Proceß mit verhandelt wird, nur nach dem Verhältniß ſeines Werthes entweder im ordentlichen oder ſummariſchen Proceß klagbar gemacht werden kann, und ſomit fernerhin eine abgeſonderte Klagform nicht begründet, ſo iſt denn auch der Kläger oder Implorant an die Führung der Beſcheinigung binnen der ſeitherigen Präcluſiv-Friſt von 15 Tagen weiter nicht gebunden, vielmehr in dem geeigneten Wege ordnungsmäßig zu verfahren; auch ſind, was insbeſondere den ſummariſchen Rechtsgang betrifft, die etwan vorgebrachten petitoriſchen Einreden mit den aus dem Spolio formirten Anſprüchen zugleich zu erörtern und zu entſcheiden.

§. 21.

Die in der Proceß-Ordnung P. I. Cap. 2. §. 4. hinſichtlich der Provocationen gegebene Vorſchrift wird dahin erläutert, daß die Beſcheinigung der Diffamation der Einleitung des Provocations-Proceſſes nicht vorausgehen, ſondern ſich lediglich nach den hier aufgeſtellten Regeln richten

Digitized by Google

Abſchnitt I. Tit. I. Vom Begriff und Umfang.

ſoll. Allein bey der provocatio ex lege si contendat, wenn deren Gegenſtand mindeſtens 50 Thlr. werth iſt, verbleibt jene Verordnung unverrückt beſtehen.

§. 22.

Wegen der Frohne-Streitigkeiten behält es in dringenden Fällen beym Inhibitiv-Proceß, und namentlich bey der Verordnung der Proceß-Ordnung S. 310 §. 10., das unabänderliche Bewenden.

§. 23.

Injurien-Sachen, zwiſchen gemeinen Bürgern und Bauern, und die nicht auf 10 Thlr. hinanſteigenden gemeinen Schuldſachen, auch alle Irrungen, welche ohne die allerſchleunigſte Erledigung einen unwiederbringlichen Schaden verurſachen, fallen unter den Begriff von Bagatell-Sachen, und ſind möglichſt kurz und nach den beſondern Vorſchriften des eilften Titels (§. 207. ff.) zu verhandeln.

§. 24.

Rechnungen, deren Ausgabe-Betrag die Summe von 50 Thlr. nicht erreicht, ſind, ſobald darüber Irrungen entſtehen, ebenfalls gegenwärtigen Vorſchriften unterworfen (§. 230. ff.), und unterliegen außerdem den beſondern Regeln des zweyten Abſchnittes (§. 222—229.).

§. 25.

Gegenforderungen ſind zugleich mit den Haupt-Anſprüchen zu verhandeln, und der unterliegende Implorant iſt, wenn die geltend gemachte Gegenforderung noch nicht 50 Thlr. beträgt, ſelbſt, wenn ſie den Klag-Anſpruch überſteigt, darein zu verurtheilen. Dagegen iſt eine höhere Summe von mindeſtens 50 Thlr. nur nach dem Verhältniß des Haupt-Anſpruchs compenſationsweiſe zuzulaſſen und im Uebrigen der Implorat zur beſonderen Ausführung zu verweiſen.

§. 26.

Eine Streitſache kann Anfangs hinſichtlich ihrer Quantität zum ordentlichen Proceß geeigenſchaftet ſeyn, geht aber in zwey Fällen in eine ſummariſch zu verhandelnde über:

Digitized by Google

a) wenn ſofort im erſten Termin oder ſpäteſtens im Klagverfahren der Kläger einen Theil ſeiner Anſprüche fallen läßt, oder die Einreden des Beklagten in ſo weit zugeſteht, daß nur noch ein geringfügig zu verhandelnder Gegenſtand zurückbleibt, und

b) wenn der Beklagte an dem Klaggegenſtand ſo viel einräumt, daß die noch zurückbleibende Streitſumme ſich als eine geringfügige darſtellt, oder wenn er die ganze Forderung zugeſteht, während der Gegenſtand ſeiner Einreden zu den ſummariſchen gehört.

In dieſen Fällen iſt das Klagverfahren zu ſiſtiren und der Proceß der Sachlage gemäß in die ſummariſche Verhandluug umzuleiten (§. 73.)

Es bleibt jedoch dem Richter auch freygelaſſen, die Fortſtellung der Sache auf dem ſummariſchen Rechtswege, mittelſt kürzlicher Weiſung oder eines förmlichen Erkenntniſſes, auszuſprechen.

§. 27.

Dagegen iſt eine ſummariſch eingeleitete Sache, wenn von dem Imploraten eine nach den Formen des Ordinar-Proceſſes zu verhandelnde untheilbare Einwendung geltend gemacht wird, z. B. wenn bey eingeklagten Zinsrückſtänden, deren jährlicher Betrag die Summe von 2 Thlr. erreicht oder noch überſteigt, die Zinspflicht ſelbſt abgeleugnet wird, in den Ordinar-Proceß in der Maße überzuführen, daß der Richter ein rechtliches Verfahren verſtattet und dabey dem Beklagten eine formgerechte Einlaſſung, unter Androhung des Rechtsnachtheils des Zugeſtändniſſes und der Ueberführung, ohne diesfalls nothwendig eine Sächſ. Friſt einzuräumen, auferlegt.

§. 28.

Den Partheyen ſteht es frey, einen im Ordinar-Proceß zu verhandelnden Rechtsſtreit durch gegenſeitiges Einverſtändniß in den ſummariſchen umzuwandeln.

Dagegen kann weder die Schwierigkeit der Beweisführung, noch die Verzweigung verſchiedenartiger rechtlicher Verhältniſſe, noch auch irgend ein anderes Anführen, ein entgegengeſetztes Compromiß rechtfertigen. Es bleibt jedoch dem Oberrichter nachgelaſſen, in außerordentlichen Fällen dem von den Partheyen ſelbſt — nicht ihren Sachwaltern — übereinſtimmend ausgeſprochenen Wunſche, eine an ſich ſummariſche Sache nach den Formen des ordentlichen Proceſſes verhandeln zu dürfen, diſpenſationsweiſe nachzugeben, und es hat dieſerhalb der Unterrichter, auf gemeinſames Anrufen der Partheyen, vor weiterem Einſchreiten ungeſäumten Bericht zu erſtatten.

Digitized by Google

Tit. II.

Vom Klag = Anbringen.

§. 29.

Abſchnitt I. Tit. II. Vom Klage = Anbringen.

Das ſummariſche Klag=Anbringen (Imploration) geſchieht in der Regel mündlich durch Regiſtratur. Ausnahmsweiſe wird jedoch auch das ſchriftliche Anbringen, in Form eines kurzen Promemoria, nachgelaſſen, wobey ſelbſt die eigene Darſtellung des Imploranten zuläſſig iſt.

§. 30.

Die Imploration iſt in keine Wege nach den ſtrengen Regeln des Ordinar=Proceſſes zu beurtheilen, vielmehr eine kurze geſchichtliche Begründung des Anſpruchs, nächſt der Benennung des Imploraten, gnügend.

Fände aber ja der Richter weſentliche Mängel oder Dunkelheiten; ſo hat er, vor weiterem Einſchreiten, den Imploranten kürzlich und in der Regel mündlich vor ſich zu laden, die erforderlichen Aufklärungen von ihm zu erfragen und dieſelben dem Anbringen zu annotiren oder durch den Actuar annotiren zu laſſen.

§. 31.

Zu den vorzüglichſten Erforderniſſen der Imploration gehört aber die genaue Angabe des Klaggegenſtandes oder der Quantität des Anſpruchs, und, dafern derſelbe ein der Würderung unterworfenes Object betrifft, die Beyfügung der letzten Erwerbungs=Urkunde, oder eines von den Ortsgerichtsperſonen, oder bereits in Pflichten ſtehenden Sachverſtändigen, ausgefertigten Würderungsſcheins.

In deſſen Unterlaſſung hat der Richter, im erſtern Falle zur Aufklärung des entweder gar nicht, oder nicht genau bezeichneten Klaggegenſtandes, wie vergedacht, die Vernehmlaſſung des Imploranten zu verfügen, und im letzteren Falle, um zunächſt die abſolute Nothwendigkeit der ſummariſchen Verfahrungsart zu ermitteln, vor allen Dingen der Würderung des Objects von den Gerichtsperſonen, oder, nach Befinden, von bereits in Pflichten ſtehenden, oder durch eidliches Angelöbniß beſonders kürzlich zu verpflichtenden Sachverſtändigen, nach den §. 13—15. aufgeſtellten Grundſätzen, vornehmen zu laſſen und nach deren Ergebniß entweder die Imploration wegen verfehlter Klagform ohne Weiteres durch ſchriftliche Reſolution

zurückzuweiſen, oder die Verhandlungen den gegenwärtigen Vorſchriften gemäß zu eröffnen.

§. 32.

Gleich nothwendig iſt die der Imploration einzuſchaltende Angabe der Beſcheinigungs = Mittel ſowohl über den Haupt=, als alle Neben = Anſprüche an Schäden, Zinſen und dergl. Wäre dies unterlaſſen worden, ſo iſt die Imploration mit der kürzlich darauf zu bringenden Reſolution, dieſem Mangel zuvörderſt abzuhelfen, zurückzuſtellen, oder der Implorant hierüber mündlich zu befragen (§. 30.).

§. 33.

Fehlt es nun dem Imploranten gänzlich an Beſcheinigungs = Mitteln, und er will oder kann ſich auch nicht der Eideszuſchiebung bedienen; dann iſt derſelbe hierunter von dem Richter zu verſtändigen und mit ſeinem Anbringen kürzlich zurückzuweiſen.

§. 34.

Die Angabe, daß er den Zeugen = Beweis wähle, iſt jedoch ausreichend, und eine wirkliche Benennung der Zeugen in der Imploration zwar zuläſſig, aber nicht nothwendig.

§. 35.

Gleich wenig nothwendig, obſchon räthlich und ſachgemäß, iſt die Beyfügung der Beſcheinigungs = Urkunden in der Abſchrift oder im Extract. Urkunden über einen Bogen ſind jederzeit nur in ihrer Urſchrift, oder in einem kurzen, wiewohl die einſchlagenden Punkte genau enthaltenden, Auszuge anzufügen.

§. 36.

Hat das Richteramt gleichwohl irgend einen wichtigen Mangel der Imploration unbeachtet gelaſſen; ſo iſt der Implorat im nächſten Termin berechtiget, auf deren Abhülfe und nach Befinden auf unentgeldliche Anberaumung eines anderweiten Termins zu dringen.

§. 37.

Klag = Erläuterungen ſind in jedem Act des Proceſſes und Subſtitution anderer Beweismittel bis zu den dieſerhalb feſtgeſetzten Terminen (§. 69.

Digitized by Google

Abſchnitt I. Tit. II. Vom Klag-Anbringen.

und 83.), weſentliche Klag-Veränderungen hingegen nur unter Erſtattung der bis dahin aufgelaufenen Unkoſten, zuläſſig.

Tit. III.

Von Nebenhandlungen.

§. 38.

Abſchnitt I. Tit. III. Von Nebenhandlungen.

Eines Vorſtandes wegen der Unkoſten bedarf es nur in dem einzigen Fall, wenn ein Ausländer die Imploration anbringt. Er wird auf Zehn Thaler Conventions-Geld feſtgeſetzt, und wird baar, oder durch einen im Inlande anſäſſigen annehmlichen Bürgen, und ſpäteſtens im erſten Termine geleiſtet, außerdem aber die Sache nicht weiter fortgeſtellt; es wäre denn, daß der implorirende Ausländer gnügende gerichtliche Armuths-Zeugniſſe beybrächte, wo derſelbe ebenfalls, auch ohne zuvorige Erforderung eines Armen-Eides, mit Leiſtung des Vorſtandes zu verſchonen, und nur zu Folge richterlicher Beurtheilung, nach Befinden des gegen die Rechtlichkeit ſeines Anſpruchs ſich hervorgebenden Verdachts, mit dem Maliz-Eide, in Form eines einfachen eidlichen Angelöbniſſes, zu belegen ſeyn würde.

§. 39.

Gemeinheiten und andere Genoſſenſchaften, denen im Ordinar-Proceſſe die Beſtellung von Syndicen obliegt, auch Innungen, können bey ſummariſchen Rechtshändeln durch ihre Vorſteher allein, oder mit Beytritt einiger andern Glieder, gültig erſcheinen. Zwey Abgeordnete, ſobald nur Einer ein Vorſteher iſt, ſind ausreichend. Doch haben ſich dieſelben durch eine von ihren übrigen Genoſſen, oder, wenn ſie eine moraliſche Einheit bilden, von mindeſtens zwey Drittheilen derſelben unterſchriebene und mit dem gemeinſchaftlichen Inſiegel verſehene Privat-Vollmacht zu rechtfertigen, oder allenfalls, bis zu deren, binnen einer ihnen dieſerhalb einzuräumenden kurzen Friſt, zu bewirkenden Beybringung, Caution wegen der Genehmhaltung abzuleiſten.

§. 40.

In geringfügigen Sachen haben weder Gemeinden, noch Vormünder, die Beybringung richterlicher oder obervormundſchaftlicher Erlaubniß zur

Digitized by Google

Proceßführung nöthig; doch bleibt die Verantwortlichkeit auch lediglich den Repräſentanten und reſp. den Vormündern anheim gegeben. Abſchnitt I. Tit. III. Von Nebenhandlungen.

Verheirathete Weibsperſonen bedürfen keines Geſchlechts-Vormundes, ſobald ſie unter Beytritt ihres Ehemanns vor Gericht erſcheinen. In Anſehung der unverheiratheten verbleibt es dagegen bey den allgemein gültigen Grundſätzen. (Wegen der Bagatell-Sachen ſ. §. 210.)

§. 41.

Mit alleiniger Ausnahme der Bagatell-Sachen, worinnen bis zur Entſcheidung kein Advocat zuzulaſſen iſt, ſteht es jeder Parthey frey, ſich durch einen, wiewohl beym erſten Vortritt legal zu rechtfertigenden, Sachwalter vertreten zu laſſen, oder aber ſich deſſen rechtlichen Beyſtandes zu bedienen; doch iſt die Parthey gehalten, ſowohl im erſten Termin, als zu jeder unmittelbaren Sach-Eröffnung, wozu ſie vom Richter aufgefordert wird, in Perſon zu erſcheinen. Auch das entſchuldbare Außenbleiben einer Parthey (§. 52.) hindert den Richter nicht, wenn es die Ermittelung oder Aufklärung ſtreitiger Thatſachen erfordert, die perſönliche Vernehmung der Parthey annoch ſpäter nachzuholen, oder auf ihre Koſten durch Requiſition ihrer competenten Behörde nachholen zu laſſen.

§. 42.

Den Dilations-Geſuchen, deren Anlaß in der Perſon des Bevollmächtigten liegt, iſt niemals Statt zu geben. Gehörig bekundete Hinderungs-Urſachen der Partheyen ſelbſt können blos eine einmalige Termins-Prorogation erwirken, und ſind auch dann nur berückſichtlich, wenn ſie wenigſtens drey Tage vor Eintritt des Termins angebracht und beſcheiniget worden ſind.

§. 43.

Appellationen gegen den Fortgang eines anberaumten Termins hindern denſelben nicht, in ſo fern nicht der Richter die Bewegurſache für gegründet erachtet, welchen Falls er den Termin aufzunehmen, außerdem aber demſelben den Fortgang zu laſſen, und erſt ex post Bericht zu erſtatten hat.

Die Appellation gegen den Fortgang eines Termins befreyt übrigens an ſich den Appellanten nicht von der Verbindlichkeit zu Abwartung des Termins; denn ſobald der Richter nicht die Aufnahme verfügt, oder der Oberrichter

Abſchnitt I. Tit. III. Von Nebenhandlungen.

die Beſchwerde des Appellanten als rechtlich ſtatthaft erkennt, treffen ihn die Rechtsnachtheile, womit das Geſetz die Termins-Verſäumniß bedroht.

§. 44.

Litis-Denunciationen können im ſummariſchen Proceß ohne Nachtheil für die den Regreß habende Parthey unterbleiben, wenn ſie anders bey der Proceßführung den gehörigen Fleiß beobachtet. Will aber eine Parthey davon Gebrauch machen, ſo hat ſie dies ſpäteſtens im erſten Termin zu bewirken (§. 72.).

§. 45.

Auch die nominatio auctoris und die Bitte um Adcitation des Cedenten, in ſo weit ſolche, nach der in dieſem Falle anwendbaren Vorſchrift der Proceß-Ordnung, P. I. Cap. 15. §. 8. zuläſſig iſt, iſt an den erſten Termin gebunden, wenn ſie anders berückſichtigt werden ſoll (§. 72.).

Tit. IV.

Von der Vorladung.

§. 46.

Abſchnitt I. Tit. IV. Von der Vorladung.

Die Imploration iſt mit ihren Beylagen in Abſchrift, auf welcher der auf mindeſtens 14 Tage hinauszuſetzende Termin, ingleichen die Anweiſung zum perſönlichen Erſcheinen, bey 1 Thlr. Strafe, und zur kürzlichen Vernehmlaſſung mit wenig Worten zu bemerken iſt, dem Imploraten gebührend zu behändigen.

§. 47.

Der Implorant iſt dagegen, bey gleicher Straf-Androhung, in der Regel mündlich, und nur dann durch kürzliche ſchriftliche Ladung vorzubeſcheiden, wenn er auswärts wohnt und einen Bevollmächtigten im Lande nicht beſtellt hat. In einem ſolchen Fall gehen die ſchriftlichen Ladungen, nicht durch Requiſition der ordentlichen Obrigkeit des Imploranten, — ausgenommen, wenn darinnen der Verluſt eines Rechts angedroht wird, — ſondern werden, als einfache Notificationen, auf das nächſte Poſtamt abgegeben, und der hierüber zu den Acten zu bringende Poſtſchein vertritt die Stelle der Behändigungs-Regiſtratur. Ein im Lande wohnender, aber dem

Digitized by Google

Gerichtszwang der Proceß-Behörde nicht unterworfener Implorant iſt auf ähnliche Weiſe, oder nach Befinden mittelſt kürzlicher, wiewohl nur mündlicher, Requiſition ſeiner ordentlichen Obrigkeit vorzuladen. Abſchnitt I. Tit. IV. Von der Vorladung.

§. 48.

Sollte mit der Imploration ein Editions-Geſuch gegen einen Dritten verbunden worden ſeyn, ſo iſt dieſer zum Erſcheinen und Vorlegen der Urkunden bey 1 Thlr. Strafe unmittelbar, oder reſp. durch Requiſition kürzlich und ohne abſchriftliche Mittheilung der Imploration, vorzuladen. Die in der Imploration von dem Imploraten ſelbſt geforderte Edition wird demſelben in der Ladung (monitoriſch) mit aufgegeben.

§. 49.

Alle dritte Perſonen, als Litis-Denunciaten, Auctoren, Cedenten, Zeugen und Sachverſtändige, werden nach der Regel ebenfalls nur mündlich, die erſteren drey jedoch gleich dem Imploraten ſelbſt, unter abſchriftlicher Mittheilung der Imploration und der ihr Rechtsverhältniß betreffenden Schrift (§. 46.), und bey 1 Thlr. Strafe vorbeſchieden.

Bey Auswärtigen tritt die ſchriftliche Vorladung und Requiſition ein.

§. 50.

Gemeinheiten und dahin zu zählende Genoſſenſchaften werden durch ihren Vorſteher citirt, und iſt ihnen dabey das Erſcheinen durch zwey gnüglich legitimirte Mitglieder, worunter wenigſtens ein Vorſteher ſich befinden muß (§. 39.), ausdrücklich nachgelaſſen.

§. 51.

Sowohl über die mündlichen, als ſchriftlichen Vorladungen ſind ganz genaue Relations-Regiſtraturen zu den Acten zu bringen.

Tit. V.

Von dem Verhörs-Termin.

§. 52.

In dem erſten oder Verhörs-Termin iſt in der Regel das perſönliche Erſcheinen der Partheyen unerläßlich. Entfernt wohnende Partheyen ſind hierunter allein entſchuldiget. Diejenigen Partheyen hingegen, welche in Abſchnitt I. Tit. V. Vom Verhörstermin.

Digitized by Google

der Nähe des Gerichts-Orts wohnen, können ſich nur durch ſofort ſpäteſtens im Termine ſelbſt gnügend nachgewieſene geſetzliche Verhinderungs-Urſachen von dem an ihr Außenbleiben geknüpften Nachtheil befreyen. Ein Vorbehalt der nach dem Termin noch zu bewirkenden Nachweiſung iſt gänzlich unberückſichtlich. Dem Ermeſſen des Richters bleibt zwar jederzeit die Beurtheilung des Rechtes der Parthey auf Vertretung durch einen Bevollmächtigten im Verhörs-Termin anheim gegeben; er iſt aber auch befugt und zugleich verpflichtet, ſobald er bemerkt, daß der Bevollmächtigte in der Sache nicht ausreichend inſtruirt iſt, den Termin auf Koſten der perſönlich außengebliebenen Parthey zu prorogiren, oder nach Befinden deren ſpecielle Vernehmlaſſung, auf anderweit vorgängige mündliche Ladung an Gerichtsſtelle, oder, wenn ſie außenbleiben oder entfernt wohnen, oder ſich krank befinden ſollte, durch Abordnung des Actuars und Beygebung mindeſtens eines Schöppens, in der Privat-Wohnung der Parthey ſelbſt, reſp. durch Requiſition, amtlich anzuordnen.

§. 53.

Das gänzliche Außenbleiben beyder Partheyen hat eine Suſpenſion der Sache bis auf weitere Inſtanz zur Folge. Der Implorant hat jedoch die bisher aufgelaufenen Unkoſten einſtweilen zu entrichten.

§. 54.

Erſcheint der Implorant nicht, ſo iſt derſelbe mit ſeinem Anſpruch ſo lange zurückzuweiſen, bis er des Imploraten, nach Stand und Entfernung billigmäßig ſofort zu arbitrirende Wege-Gebühren und Zehrungs-Koſten, welche zuſammen bey den nicht über zwey Stunden vom Ort des Gerichts entfernt wohnenden gemeinen Bürgern und Bauern auf 4 bis 8 Gr. Conv. feſtzuſetzen, erſtattet, auch die nutzlos verurſachten Gerichts-Koſten, ingleichen die Termins-Koſten des Sachwalters und die verwirkte Geldſtrafe abentrichtet hat, welche auch nach Befinden, ohne daß es dieſerhalb eines beſondern Decrets bedarf, auf dem kürzeſten Wege beyzutreiben ſind. Im Fall aber Implorat den ungeſäumten Fortgang der Sache beantragte, hat der Richter, ohne die weitere Inſtanz des Imploranten zu erwarten, einen anderweiten Termin auf wenigſtens drey Wochen hinaus anzuberaumen, auf welchen Implorant, unter Begleitung einer Zahlungs-Auflage wegen der verwirkten Strafe und richterlich feſtgeſtellten Koſten, ſchriftlich und reſp. durch Requiſition, bey Verluſt ſeines Anſpruchs, vorzuladen und hierauf auch bey

Digitized by Google

fernerem Außenbleiben, falls der Implorant nicht das Vorrecht Minderjähriger genießt (§. 82.), mittelſt eines kürzlichen Decrets zu erkennen iſt.

Zur Begründung dieſes Contumazial-Decrets bedarf es blos der aus den Acten ſich ergebenden richtigen Behändigung der Ladungen und der zu den Terminen feſtgeſetzten geſetzlichen Friſtlänge, in keine Wege aber einer, begebenden Falls zurückzuweiſenden, förmlichen Contumaz des Imploraten. Eine kurze Niederſchrift über deſſen Erſcheinen und das Außenbleiben des Imploranten iſt hier völlig ausreichend. Dagegen iſt das Contumazial-Decret den Partheyen auf ordnungsmäßigem Wege zu eröffnen (§. 149.).

§. 55.

Bleibt dagegen der Implorat außen, ſo iſt derſelbe ebenfalls in die verwirkte Strafe zu nehmen, und die verurſachten gerichtlichen Unkoſten, den Reiſe- und Zehrungs-Aufwand des Imploranten und die Termins-Gebühren deſſen Sachwalters zu vergüten verbunden. Zugleich iſt, unter Zufertigung der Koſten, ein anderweiter, mindeſtens auf drey Wochen hinauszuſetzender Termin anzuberaumen und der Implorat hierzu ſchriftlich, bey Strafe des Zugeſtändniſſes und der Ueberführung, vorzubeſcheiden, auch bey fernerem Außenbleiben hierauf, mittelſt kürzlichen Decrets, zu erkennen und dieſerhalb genau auf dieſelbe Weiſe, wie in vorigen §phen verordnet, zu verfahren.

Nur in zwey Fällen findet der Eintritt dieſes Präjudizes nicht Statt, entweder wenn der Implorat zu den minderjährigen oder deren Vorrechte genießenden Perſonen gehört, wo allererſt eine nochmalige Termins-Anberaumung vorausgehen muß (§. 82.), oder wenn der volljährige Implorat zwar ungehorſamlich außenbleibt, jedoch bis ſpäteſtens zum Eintritt des Termins ſeine Vernehmlaſſung auf die Imploration ſchriftlich beygebracht hat. Hier iſt der Richter blos ermächtiget, den erſchienenen Imploranten über den Inhalt der Schrift und ſeine etwan vorzubringende Replik zu vernehmen, und ſodann nach Befinden entweder den Imploraten hierüber anderweit abzuhören (§. 52.), oder aber mit ſofortiger Anberaumung des Beweis-Erörterungs-Termins, in welchem der Verſuch einer Sühne nachgeholt werden kann, zu verfahren. Die dadurch nutzlos verurſachten Koſten fallen dem Imploraten zur Laſt.

§. 56.

Sind beyde Partheyen erſchienen, ſo hat zunächſt der Richter die Güte angelegentlichſt zu pflegen, und es ſteht ihm nach den Umſtänden frey, die

Digitized by Google

Einmiſchung der Sachwalter in die gütlichen Verhandlungen, in ſo fern ſie nicht als Bevollmächtigte ohne ihre Clienten erſcheinen, ſich gänzlich zu verbitten, ſie auch, wie ihm ſelbſt im Ordinar-Proceß zuſteht (Proc. Ordn. S. 11.) von Gerichtsſtelle abtreten zu laſſen.

Ein vermittelter Vergleich iſt pünctlich zu regiſtriren und verbindet die Partheyen vollkommen gleich einer richterlichen Entſcheidung.

Die Unterlaſſung des Angelöbniſſes macht denſelben nicht ungültig.

§. 57.

Erſcheint im Vergleichs-Termin nur die eine Parthey mit oder durch einen rechtlichen Beyſtand, ſo iſt die andere Parthey ſogleich bey ihrem Vortritt zu befragen, ob ſie auch dergleichen begehre, widrigenfalls ſie hieraus einen wirkſamen Einwand nicht entlehnen könne. Im Bejahungsfall iſt, falls nicht alsbald noch ein Rechtsbeyſtand beygeholt werden könnte, der Termin auf eine ganz kurze Friſt zu prorogiren und die wenigen gerichtlichen Koſten, wegen der Prorogations-Niederſchrift, dieſer Parthey zuzuſchreiben. Zugleich ſind beyde Partheyen bey 1 Thlr. Strafe zum Erſcheinen, ohne weitere Ladung, mündlich anzuweiſen und dies zu annotiren.

Ein Erſcheinen ohne Sachwalter im prorogirten oder jeden andern in der Sache anberaumten Termin gilt als Verzichtleiſtung auf rechtlichen Beyſtand, und es kann ſelbſt das Vorgeben, daß die Parthey keinen Advocaten hätte erhalten können, das weitere Vorſchreiten nicht aufhalten.

§. 58.

Dem Imploraten ſteht es frey, im Termin ſelbſt oder noch vor demſelben eine ſchriftliche Einlaſſung und Antwort in Form eines Promemoria zu überreichen und dabey ſeine Einreden kürzlich herauszuſetzen.

§. 59.

Die Einlaſſung muß zwar den ganzen geſchichtlichen Theil der Imploration umfaſſen, iſt aber keineswegs, wie im Ordinar-Proceß, in einer Zerſpaltung in einzelne kurze Sätze vorzubringen. Ein allgemeines Abläugnen oder Zugeſtehen der einzeln zu bezeichnenden Haupt-Momente iſt gnügend.

Die Beantwortung mit Nichtwiſſen ſteht dem Abläugnen gleich, gibt aber, falls der Eid zugeſchoben worden wäre, an ſich kein Recht auf Formation des Glaubens-Eides.

Digitized by Google

§. 60.

Den vorgebrachten Einreden iſt die Angabe der Beſcheinigungs-Mittel in gleicher Maße wie der Imploration beyzufügen (§. 32—35.); doch kann der Implorat dieſem Mangel noch im Termin abhelfen.

Abſchnitt I. Tit. V. Von dem Verhörstermin.

§. 61.

Hat der Implorat keine ſchriftliche Einlaſſung und Antwort überreicht, ſo hat der Richter den Imploraten über den geſchichtlichen Inhalt der Imploration (§. 59.) und über ſeine Einreden, deren geſchichtliche Begründung und Beſcheinigungs-Mittel (§. 60.) zu verhören, und ſeine Vernehmlaſſung genau zum Protocoll nehmen zu laſſen.

§. 62.

Veroffenbaren ſich beym Durchleſen der ſchriftlich oder mündlich vorgebrachten Vernehmlaſſung und der derſelben angefügten Einreden ſonderliche Mängel; ſo iſt ſolchen durch ſachgemäße Fragen des Richters abzuhelfen. Wird der Richter ſelbige erſt nach dem Termin gewahr, ſo hat er ſie durch wiederholtes, jedoch unentgeldliches Befragen des Imploraten zu beſeitigen.

§. 63.

Der Implorat kann ſich im Uebrigen durch das Vorgeben, daß ihm die Imploration nicht abſchriftlich mitgetheilt worden ſey, der Obliegenheit zur Vernehmlaſſung und Antwort nicht entziehen.

§. 64.

Der Implorant iſt hierauf annoch im Termin über die Einreden und der Implorat hinwieder über die Replik ſummariſch zu vernehmen und ihr beyderſeitiges Vorbringen ebenfalls kürzlich zum Protocoll zu bemerken.

§. 65.

Sollte ſich der Implorant über die Einreden nicht ſofort faſſen können, und er um Prorogation des Termins bitten, ſo iſt ihm hierunter zwar nachzugeben, der anderweite Termin jedoch möglichſt kurz und auf Implorantens Koſten ſofort im Verhörs-Termin mündlich feſtzuſetzen, auch die Partheyen, unter der gewöhnlichen Strafbedrohung, zum Erſcheinen ohne beſondere Ladung anzuweiſen.

Digitized by Google

§. 66.

Abſchnitt I. Tit. V. Von dem Verhörstermin.

Den beyderſeitigen Partheyen liegt übrigens, zur Abkürzung der Sache, die Pflicht ob, die auf die Irrung Bezug nehmenden und in ihrem Beſitz befindlichen Urkunden ſchon im Verhörs-Termin zur Stelle zu bringen. Die Unterlaſſung dieſer Pflicht hat einen Koſten-Nachtheil zur Folge (§. 70.).

§. 67.

Nach Vollendung der gegenſeitigen Vernehmlaſſung hat der Richter, wenn die Beſcheinigungs-Mittel, welche ſich auch über die etwan geforderten Schäden und Zinſen erſtrecken müſſen, genügend angegeben und die Urkunden mit zur Stelle gebracht worden ſind, ſofort zur Beweis-Erörterung zu verſchreiten.

Er hat daher die Privat-Urkunden dem Producten zum Anerkenntniß vorzulegen, und den Delaten zur Erklärung über den zugeſchobenen Eid aufzufordern, und dieſer hat ſich hierüber, ſo wie jener über die Anerkennung oder nach Befinden eidliche Diſſeſſion, bey Vermeidung der außerdem, in Maßgabe der nachfolgenden Beſtimmungen (§. 101 und 127.), ſie treffenden Rechts-Nachtheile, ſofort zu erklären.

§. 68.

Ferner hat der Richter in dieſem Fall, alsbald nach Beendigung des Termins, mit Vorladung und eidlicher Abhörung der benannten Zeugen, Einnehmung des Augenſcheins, oder Vernehmung der Sachverſtändigen (§. 109. ff. und 121. ff.), oder auch nach Befinden mit ſofortiger mündlicher Feſtſtellung eines Schwörungs-Termins (§. 136. und 137.), zu verfahren, ohne daß es deshalb der Anberaumung eines beſondern Beſcheinigungs-Termins bedarf.

§. 69.

Sobald der Richter zum Protocoll erklärt hat, daß er die Sache zur ſofortigen Aufnahme der Beſcheinigung geeignet finde; ſo ſind auch die Partheyen mit Angabe ihrer Beſcheinigungs-Mittel an den Verhörs-Termin gebunden. Nach deſſen Verfluß iſt dann die Beybringung anderweiter Beſcheinigungs-Mittel, mit alleiniger Ausnahme neuaufgefundener Documente, gänzlich unzuläſſig.

Digitized by Google

§. 70.

Abſchnitt I. Tit. V. Von dem Verhörster-min.

Sollten dagegen im Verhörs-Termin die Beweismittel nicht gnügend angegeben werden können, oder die Urkunden nicht zur Stelle gebracht worden ſeyn, oder die Partheyen übereinſtimmend darauf antragen, oder der Richter es ſelbſt für ſachgemäß erachten, in welchem Falle jedoch die Gründe ſeines Entſchluſſes beſtimmt zum Protocoll zu bezeichnen ſind; ſo hat derſelbe — in den erſten beyden Fällen auf Koſten derjenigen Parthey, welcher dabey ein wirkliches Verſchulden zur Laſt zu legen iſt — einen anderweiten Termin zur Erörterung des Beweiſes (Tit. VI.) auf mindeſtens 14 Tage hinaus zum Protocoll mündlich anzuſetzen und die Partheyen zu bedeuten, bey Verluſt der etwan weiter noch vorzubringenden Beſcheinigungs-Mittel, zu erſcheinen, und dafern ſie in Urkunden beſtehen, ſolche gebührend vorzulegen. Dieſe Bedeutung und vornämlich das in derſelben enthaltene Präjudiz iſt im Protocoll genau anzumerken.

§. 71.

Dieſe Bedeutung iſt auf dem Fall, daß eine Parthey gegen die andere ein Editions-Geſuch anbrächte, an letztere noch dahin zu erſtrecken, daß ſelbige die verlangte Urkunde, bey Strafe des Zugeſtändniſſes des dadurch zu begründenden Parthey-Anführens, im Beſcheinigungs-Termine vorzulegen habe (§. 107.). Die Behauptung, hierzu unverbunden zu ſeyn, kann den Impetraten von den Folgen des Ungehorſams nicht befreyen (§. 108).

§. 72.

Macht dagegen die vom Imploraten im Verhörs-Termin vorgebrachte Litis-Denunciation, Benennung des Auctors oder Bitte um Adcitation des Cedenten (§. 44. und 45.) die Vorladung dritter Perſonen nothwendig, ſo iſt mit einfacher mündlicher Aufnahme des Termins auf kurze Zeit mit Adcitation gedachter Perſonen zu verfahren.

§. 73.

In dem Falle, wo eine, Anfangs im Ordinar-Proceſſe anhängig gemachte Klage im Verfolg zu einer ſummariſchen Verhandlung geeignet gefunden würde (§. 26.), iſt dieſe in der Regel mit Anberaumung eines Verhörs-Termins zu eröffnen und darinnen, nach einem nochmaligen Sühne-Verſuch, beſonders die nicht erſchöpfend erfolgte Angabe der Beſcheinigungs-Mittel nachzuholen, ſodann aber vorſchriftmäßig weiter zu verfahren.

Digitized by Google

§. 74.

Abſchnitt I. Tit. V. Von dem Verhörstermin.

Alle im Verhörs-Termine ſich hervorgebenden Anſtände in Anſehung der Gerichts-Competenz, Legitimation zum Proceß und zur Sache und dergl. ſind ſofort durch mündliche Weiſung zu beſeitigen.

§. 75.

Gegen dergleichen, ſie mögen im Verhörs- oder in einem ſpätern Termine vorkommen, finden Suſpenſiv-Mittel niemals, und der Recurs auf den Ausſpruch des Oberrichters oder reſp. des Collegii ſelbſt — nach Maßgabe, ob die Irrung vor dem Unter- oder Oberrichter anhängig iſt — nur alsdann Statt, wenn davon ſofort im Termine ſelbſt Gebrauch gemacht wird. In dieſem Falle hat der Unterrichter binnen 7 Tagen, ohne weitere Notiz-Ertheilung an die Partheyen, die Acten mittelſt kurzen Berichts, einzuſenden, und das deputirte Collegien-Mitglied dieſelben, mittelſt kürzlichen ſchriftlichen Vortrags, an das Collegium abzugeben. Der hierauf erfolgte und auf mündliche Ladung zu eröffnende Ausſpruch iſt entſcheidend und ein weiteres Rechtsmittel dagegen nicht zu berückſichtigen, vielmehr von der den Proceß leitenden Behörde, unter Verurtheilung in 1 Thlr. Strafe, mittelſt kürzlicher Reſolution, ſofort zurückzuweiſen und auf gleiche Weiſe, in Anſehung der erſt nach dem Termine vorgebrachten Provocationen, gegen die ertheilten Weiſungen zu verfahren.

§. 76.

Im ſummariſchen Proceſſe iſt ein Satz-Verfahren ſo wenig, als ein productliches zu verſtatten, und jedes darauf hingehende Compromiß zurückzuweiſen.

Würde aber ja dergleichen ordnungswidrig verſtattet, ſo haben weder der Richter, noch die Sachwalter dafür einige Koſten zu erheben, werden ein Jeder mit 5 Thlr. beſtraft, und bleiben noch überdies den Partheyen wegen des Zeitverluſtes ſolidariſch verantwortlich.

§. 77.

Dagegen iſt es jeder Parthey nachgelaſſen, in beliebigen ſchriftlichen Deductionen, die jedoch die richterliche Wirkſamkeit in keine Wege hemmen können, ihre rechtlichen Zuſtändigkeiten dem Richter auf ihre Unkoſten aus einander zu ſetzen. Mittheilungen derſelben an den Gegentheil in Ab-

Digitized by Google

ſchrift oder durch Original-Vorlegung ſind, als zum Schriftwechſel führend und der Natur des nur auf mündlicher Erörterung beruhenden Proceſſes widerſtrebend, durchaus zu unterlaſſen. Abſchnitt I. Tit. V. Vom Verhörstermin.

Tit. VI.

Von der Beweis-Erörterung.

§. 78.

Die Beſcheinigung geſchieht einzig dem Richter. Sie iſt mithin kein ausſchließliches Reſultat willkührlicher Parthey-Verhandlung, ſondern beruht hauptſächlich, ihrer Form nach, auf dem Erörterungs-Grundſatz. Abſchnitt I. Tit. VI. Von der Beweis-Erörterung.

§. 79.

Dem Richter ſteht daher die Leitung der Beweis-Erörterung zu, und er hat ſein vorzügliches Bemühen dahin zu richten, durch geeignete Fragen an die Partheyen, ſo oft er dies für nöthig erachtet, und weshalb er auch nach Befinden nur eine Parthey außer den Terminen vor ſich laden kann (§. 41.), die ſtreitigen Thatverhältniſſe möglichſt aufzuklären, und vornämlich eine genaue Angabe aller der Parthey zu Gebote ſtehenden Beweismittel zu erwirken, um genau überſehen zu können, welche Thatumſtände annoch unter den Partheyen ſtreitig ſind und über welche Mittel er zur Ermittelung der Wahrheit verfügen kann.

§. 80.

Damit jedoch dieſer richterlichen Amtsthätigkeit gewiſſe Schranken geſetzt und zugleich die Partheyen zur Beſchleunigung ihrer Eröffnungen genöthiget werden; ſo iſt der etwan anberaumte Beſcheinigungs-Termin unbedingt als ein peremtoriſcher zu betrachten, über welchen hinaus die Angabe und Aufnahme neuer Beſcheinigungs-Mittel, mit alleiniger Ausnahme neuaufgefundener Documente, auch ohne vorausgängige Contumaz, ſchon in Folge des Geſetzes nicht weiter Statt findet.

§. 81.

Die Prorogation dieſes peremtoriſchen Termins iſt nur **einmal**, und zwar lediglich unter der oben (§. 42.) gegebenen Vorausſetzung, außerdem aber gar nicht, zu verſtatten. Selbſt Appellationen gegen den Fortgang des

Digitized by Google

Termins, welche an ſich deſſen Suſpenſion nicht erwirken, ſondern nur den Richter zur Berichtserſtattung nach dem Termins-Ablauf verpflichten (§. 43.), können nur dann von dem mit dem Termine ſelbſt eingetretenen Präjudiz befreyen, wenn dem Oberrichter ungeſäumt geſetzliche Verhinderungs-Urſachen der Parthey, nicht des Sachwalters, ſo überzeugend nachgewieſen werden, daß dieſer zu einer außerordentlichen Diſpenſation von der Strenge des Geſetzes ſich berechtiget fühlt. In dieſem Falle iſt auf Koſten des Appellanten ein anderweiter ganz kurzer Termin zur Fortſtellung der Beweis-Erörterung anzuberaumen, und bis dahin den beyden Partheyen die Ergänzung oder die Abänderung in der Angabe ihrer Beſcheinigungs-Mittel annoch nachzulaſſen.

§. 82.

Eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand findet nur in dem einzigen Falle Statt, wenn das eingetretene Präjudiz minderjährige oder denſelben gleich zu achtende Perſonen betrifft. Hier hat der Richter, auf einfaches Anſuchen, einen anderweiten Termin von mindeſtens drey Wochen, welcher auch dem Gegentheil zu Statten kömmt, auf Koſten des Vormundes oder Actors, und unter der Bedrohung des Verluſtes jener Rechtswohlthat, anzuberaumen. Einer Berichtserſtattung an den Oberrichter bedarf es nicht. Dagegen iſt jedes weitere Reſtitutions-Geſuch unzuläſſig; es bleibt jedoch den durch die Verſäumniſſe ihrer Tutoren oder Actoren an ihren Rechten verletzten Partheyen der Rückanſpruch an dieſelben vorbehalten.

§. 83.

Bis zum Termin ſelbſt können die Partheyen ihre gegenſeitigen Anſprüche geſchichtlich noch beſſer begründen, auch neue Beſcheinigungs-Mittel aller Art anbringen, und bereits angegebene, ſelbſt einen bereits vom Gegner angenommenen Eid, zurücknehmen und andere dafür benennen. Ueber das neuere geſchichtliche Vorbringen darf jedoch der Eid nicht zugeſchoben werden.

§. 84.

Das Anbringen ganz neuer Anſprüche oder Einreden, oder das Abändern der bereits geltend gemachten in ihren weſentlichen Beſtandtheilen, iſt dagegen gänzlich unerlaubt und vom Richter mittelſt kürzlicher Weiſung zurück- oder zur beſondern Ausführung zu verweiſen.

Digitized by Google

§. 85.

Außerdem hat der Richter alle in dieſem Termine ſich ergebenden Anſtände zur Haupt-Entſcheidung vorzubehalten, und nur Ausnahmsweiſe, nach Befinden ihrer Dringlichkeit, ebenmäßig wie im vorigen Titel (§. 74. und 75.) verordnet, durch kürzliche Weiſung zu beſeitigen.

§. 86.

Verſäumt eine Parthey den Beſcheinigungs-Termin, ſo geht ſie nur derjenigen Beſcheinigungs-Mittel verluſtig, welche ſie noch nicht angegeben hat, oder welche zunächſt erſt der Vorlegung (Production) an den Richter oder den Gegner bedurften (§. 70.) Auch werden die Thatſachen, zu deren Bekundung der außengebliebenen Parthey die Herausgabe einer Urkunde auferlegt worden war (§. 71.), eo ipso für eingeräumt erachtet.

Der Richter hat mit der Beweis-Erörterung, auf den Grund der von beyden Theilen bereits angegebenen und reſp. vorgelegten und mit Beachtung der von der erſchienenen Parthey neu angebrachten oder abgeänderten Beſcheinigungs-Mittel gleichwohl zu verfahren.

Bediente ſich nun letztere über die ſchon vorher vorgebrachten Thatſachen des Schieds-Eides, oder legte Privat-Urkunden vor, welche des gegneriſchen Anerkenntniſſes bedürfen, oder brächte ein Editions-Geſuch an; ſo iſt, auf Koſten der außengebliebenen Parthey, ein auf die den Anlaß gebenden Beſcheinigungs-Mittel allein zu beſchränkender kurzer präjudicieller Termin anzuberaumen.

§. 87.

Wenn dagegen beyde Partheyen außenbleiben, ſo gilt dies für eine ſtillſchweigende Verzichtung auf die noch nicht angegebenen oder vorgelegten Beſcheinigungs-Mittel. Der Richter iſt nun lediglich auf die ſchon vorher benannten und reſp. producirten Beweismittel beſchränkt, und hat hiernach entweder die nöthigen Verhöre anzuordnen, oder nach Befinden ſofort ein End-Erkenntniß zu fällen.

§. 88.

Dieſer Termin kann übrigens, gleich allen anderen im Proceßgange vorkommenden Terminen — mit alleiniger Ausnahme der wirklichen Hülfsvollſtreckung — in den ſonſt üblichen Gerichts-Ferien gültig abgehalten werden.

Digitized by Google

§. 89.

Abſchnitt I. Tit. VI. Von der Beweis Erörterung.

Im Termin ſelbſt hat der Richter aus den Acten und den etwan neuerlich übergebenen Schriften die Thatſachen kürzlich herauszuheben, welche noch unter den Partheyen ſtreitig ſind, und hierauf dieſelben aufzufordern, die zu deren Erörterung führenden Beſcheinigungs-Mittel genau zu vervollſtändigen und reſp. vorzulegen, ohne darauf einzugehen, welcher Parthey wohl die Führung der Beſcheinigung obliegen dürfte, indem die Beurtheilung hierüber lediglich der künftigen Entſcheidung vorbehalten iſt (§. 146.).

§. 90.

Es bleibt daher einer jeden Parthey, welche in dem Wahne ſteht, daß ſie zur Beſcheinigung eines gewiſſen Umſtandes ſo wenig als zu deſſen Entkräftung verbunden ſey, die Unterlaſſung der Angabe der ihr etwan zu Gebote ſtehenden Beſcheinigungs-Mittel zur eigenen Gefahr ausgeſtellt (§. 171.).

§. 91.

Der Richter hat aber auch bey der an die Partheyen gerichteten Aufforderung (§. 89.) zugleich auf Ermittelung des im Allgemeinen geforderten Schaden-Erſatzes oder der Zinſen Rückſicht zu nehmen, indem ein beſonderes Liquidations-Verfahren niemals geduldet werden darf (§. 184.).

§. 92.

Kein Beſcheinigungs-Mittel iſt um deswillen, weil der Gegentheil es als unerheblich anſpricht, zurückzuweiſen. Ueberzeugt ſich der Richter von ſeiner Unerheblichkeit, kann er zwar der Parthey wegen des nutzloſen Aufwandes behufige Vorſtellung machen, hat aber dem beharrlichen Antrag auf Benutzung des Beweismittels, wiewohl lediglich auf Koſten der anſuchenden Parthey, nachzugeben.

§. 93.

Nur dann, wenn abſolut unzuläſſige Beſcheinigungs-Mittel, z. B. inhabile oder geſetzlich ungültige Zeugen, oder die Cumulation des Schieds-Eides mit anderen Beweismitteln, vorgebracht würden, ſind dieſelben mittelſt kürzlicher Weiſung zurückzuweiſen. Iſt aber die Unzuläſſigkeit nur einigermaßen zweifelhaft, ſo tritt das im vorigen Sphen bemerkte Verfahren ein.

Digitized by Google

§. 94.

Einwendungen gegen die Beweiskraft eines Beſcheinigungs-Mittels ſind zwar kürzlich zum Protocoll zu bemerken, oder deren nähere Herausſetzung in einer Hauptſchrift (§. 143.) nachzulaſſen; es findet jedoch unter keiner Bedingung ein wirkliches Productions-Verfahren und ein diesfälliges Interlocut Statt, vielmehr iſt die Entſcheidung hierüber zum Haupt-Erkenntniß auszuſetzen (§. 146.). Abſchnitt I. Tit. VI. Von der Beweis-Erörterung.

§. 95.

Beſcheinigungs- und Frag-Artikel jeder Art ſind, als gänzlich unzuläſſig, zurückzugeben, und, wenn ſie dem entgegen ja zu den Acten genommen würden, auf deren Inhalt kein Abſehen zu richten, und hierüber ſowohl der Richter, als Sachwalter, neben dem Verluſt der Gebühren, ein Jeder mit 5 Thlr. zu beſtrafen.

§. 96.

Gerichtliche Geſtändniſſe, ſie mögen in der anhängigen Irrung ſelbſt, oder bey einer ganz anderen Gelegenheit vorgebracht werden ſeyn, wirken einen vollgültigen Beweis, welcher nur allein durch ſofortige Beſcheinigung des das Geſtändniß veranlaßten entſchuldbaren Irrthums, wobey der Gebrauch des Schieds-Eides nicht zu verſtatten iſt, entkräftet werden kann.

§. 97.

Außergerichtliche Geſtändniſſe ſind nur dann beabſichtlich, wenn über Ernſt und Ueberlegung des Confitenten kein Zweifel vorliegt.

Der Schieds-Eid kann hier auf directe und indirecte Weiſe benutzt werden.

§. 98.

Das Geſtändniß einiger Conſorten bey untheilbarem Streitgegenſtande wirkt zwar an ſich keinen vollgültigen Beweis, begründet jedoch nach Befinden ein Erkenntniß auf einen Erfüllungs-Eid, oder, nach einer, auf ausdrücklichen Antrag des Gegners, vorausgegangenen eidlichen Abhörung der Confitenten, als Zeugen, auch wohl eine völlige Verurtheilung.

Bey einem theilbaren Gegenſtande ſchadet das Geſtändniß allein dem Confitenten.

Digitized by Google

§. 99.

Abſchnitt I. Tit. VI. Von der Beweis-Erörterung.

Gerichtliche **Urkunden**, ſowohl Originalien, als beglaubte Abſchriften **deſſelben** Gerichts, welches die Urſchrift ausgefertiget hat, oder in deſſen Archive ſie aufbewahrt liegt, bedürfen keines Anerkenntniſſes; ſie ſind jedoch dem Richter, bey deren Verluſt, ſpäteſtens im Beſcheinigungs-Termine zu übergeben.

§. 100.

Privat-Urkunden ſind dem Gegner im Originale zur Erklärung vorzulegen, auch wenn ſich noch keine Abſchrift, oder ein ausreichender Extract bey den Acten befindet, dergleichen noch zu bewirken und die Identität vom Richter kürzlich zu bemerken.

§. 101.

Privat-Urkunden, zu deren eidlichen Diffeſſion der Product ſich nicht ſofort bey der Vorlegung bereit erklärt, ſind eo ipso für anerkannt zu achten.

§. 102.

Die Diffeſſion wird ſofort im Termin ſelbſt, nach vorausgegangener Verſtändigung über die Wichtigkeit der abgekürzten Eides-Form (§. 112.), durch ein eidliches Angelöbniß unter Nachſprechung der Eides-Worte: So wahr mir Gott helfe ꝛc.! bewirkt, und iſt immer darauf zu richten, daß der Product die Urkunde weder ge- oder unterſchrieben, noch durch einen Andern ſchreiben oder unterſchreiben laſſen, und bey Privat-Urkunden dritter Perſonen der eidlichen Betheuerung die gewöhnliche Credulitäts-Formel vorzuſetzen.

§. 103.

Anerkenntniß der Unterſchrift iſt ausreichend.
Die eidliche Aberkennung des Inhalts allein findet niemals Statt.

§. 104.

Die Abweſenheit des Producten im Termin zieht die Anberaumung eines beſondern Termins auf ſeine Koſten, zum Anerkennen oder eidlichen Ableugnen der Urkunde, unter dem Präjudiz ſtillſchweigender Recognition, nach ſich (§. 86.), und dieſer Rechtsnachtheil tritt auch begebenden Falls, ohne daß es eines beſondern Contumazial-Erkenntniſſes bedarf, ſofort mit Ablauf des Termins in Kraft.

Digitized by Google

§. 105.

Der Producent kann durch ſofortige Benennung von Zeugen die Diffeſſion abwenden. Der Richter hat nun mit eidlicher Abhörung dieſer Zeugen zu verfahren und nach dem Ergebniß der Ausſagen derſelben im Hauptbeſcheid ſelbſt entweder unbedingt für oder wider die betreffende Urkunde, oder mittelſt eines geſetzlichen Eides abzuerkennen. Abſchnitt I. Tit. VI. Von der Beweis-Erörterung.

§. 106.

Dagegen iſt die Berufung auf Schriften-Vergleichung im ſummariſchen Verfahren gänzlich ausgeſchloſſen.

§. 107.

Editions-Geſuche ſind zu berückſichtigen, ſelbſt wenn über den Beſitz der Urkunde nicht einmal eine Vermuthung nachgewieſen worden wäre. Von der Edition befreyt den Impetraten das eidliche Angelöbniß, daß er die Urkunde weder beſitze, noch hinterliſtiger Weiſe vernichtet oder abgegeben habe, ingleichen die im Verfolg als wahr befundene Benennung des gegenwärtigen Beſitzers. Wird das Editions-Geſuch erſt in dem Beſcheinigungs-Termine gegen den Gegner vorgebracht, und er iſt abweſend, ſo wird nach den §. 86. erſichtlichen Vorſchriften verfahren; hat er aber die Urkunde nur nicht zur Hand, ſo iſt auf des Impetranten Koſten ein kürzlicher Editions-Termin unter den, begebenden Falls auch von ſelbſt eintretenden, Rechtsnachtheil des Zugeſtändniſſes zum Protocoll anzuberaumen. Auf gleiche Weiſe wird, wenn das Editions-Geſuch gegen dritte Perſonen gerichtet iſt, auf Koſten des Impetranten, ein kurzer Editions- und zugleich, falls das Geſuch Privat-Urkunden betrifft, Recognitions-Termin reſp. mündlich angeſetzt.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß in beiden Fällen das mit dem Beſcheinigungs-Termine abgeſchloſſene Recht der Angabe neuer Beweismittel im Uebrigen nicht entkräftet wird (§. 80.).

§. 108.

Dagegen kann der Impetrat ſich der von ihm geforderten Edition einer Urkunde unter dem Anführen, daß dieſelbe eine eigene ſey, nicht entbrechen, indem die Beweiskraft einer Urkunde in gegenwärtiger Proceß-Art, ohne Rückſicht auf den Producenten, vornehmlich von ihrem Inhalte abhängt.

Digitized by Google

§. 109.

Abſchnitt I. Tit. VI. Von der Beweis-Erörterung.

Die unter dem Gerichtszwange des Richters wohnenden oder ſich freywillig ſtellenden Zeugen ſind, auf vorgängige mündliche Ladung, über das geſchichtliche Anführen der Partheyen, ohne Beyſeyn der Partheyen, einzeln, ſummariſch, wiewohl eidlich, abzuhören.

§. 110.

Einen jeden Zeugen ſind nach der Anweiſung zur wahrheitsgemäßen Ausſage und dem Bemerken, daß er ſolche zu beeidigen habe, zunächſt folgende allgemeine Fragen vorzulegen:

1) Wie er heiße, wes Alters und Standes er ſey, auch wo er wohne?
2) Ob er einer Parthey blutsverwandt, oder verſchwägert ſey, und wie nahe?
3) Ob die Entſcheidung der Sache ihm Gewinn, oder Nachtheil bringe?
4) Ob er ſonſt irgend einen Anlaß habe, ſeiner Seits etwas dazu beyzutragen, daß der Proceß für die eine Parthey günſtig ausfalle, und welchen?
5) Ob er einer Parthey in dieſer Sache ſchon beyräthig geweſen ſey und in welcher Maße?
6) Ob ihm Jemand genau angegeben habe, wie und auf welche Weiſe er ſeine Ausſage erſtatten ſolle, oder ihm deshalb etwas verſprochen oder gegeben habe?

§. 111.

Der Zeuge iſt nicht nach gewiſſen Artikeln oder Fragpuncten abzuhören (§. 95.), ſondern ihm die thatſächlichen Parthey-Behauptungen vorzuhalten und er zu veranlaſſen, die Wahrheit mit allen Umſtänden ſeiner Ueberzeugung gemäß zu erzählen. Dieſe Erzählung, bey welcher der Richter den Zeugen nicht unterbrechen, oder durch eingemiſchte Fragen verwirren, wohl aber, wenn er bey demſelben eine ſchwere Faſſungskraft bemerkt, durch Aufklärung des ſtreitigen Thatverhältniſſes zu Hülfe kommen darf, iſt möglichſt nach der eignen Wortfügung des Zeugens zu faſſen und getreulich niederzuſchreiben.

Digitized by Google

§. 112.

Die protocollirte Ausſage iſt dem Zeugen wörtlich vorzuhalten, und er hat ſolche, nach geſchehener Genehmhaltung oder reſp. Berichtigung, auch vorausgegangener richterlicher Admonition und der Verſtändigung, daß dies vor Gott und dem Geſetz dem feyerlichen Eide gleich gelte, mittelſt Nachſprechung der gewöhnlichen Eides-Beſtärkungs-Worte, an Eidesſtatt zu bekräftigen. Abſchnitt I. Tit. VI. Von der Beweis-Ertheilung.

§. 113.

Zur Gültigkeit einer Zeugen-Ausſage iſt die Gegenwart des Richters und Actuars bey der Ausſage, und, wenn der Richter ſelbſt zu den Acten verpflichtet iſt, die Anweſenheit eines Schöppen nothwendig. Auch der deputirte Actuar kann, unter Zuziehung eines Schöppen, das Zeugen-Verhör gültig vornehmen. Den Juſtiz-Aemtern bleibt aber noch fernerhin nachgelaſſen, dergleichen ſummariſche Zeugen-Verhöre durch einen Actuar allein vornehmen zu laſſen. Zur Gültigkeit des auf dieſe Weiſe aufgenommenen Amts-Protocolls iſt jedoch ſowohl die eigenhändige Unterſchrift des Zeugen, oder ſtatt deren, falls der Zeuge des Schreibens unerfahren wäre, ein gewöhnliches Handzeichen deſſelben, ingleichen die vom Amts-Actuar am Schluſſe des Protocolls zu bemerkende amtliche Verſicherung weſentlich nothwendig, daß der Zeuge die Unterſchrift oder das Handzeichen, nach geſchehenem Anerkenntniß der wieder vorgehaltenen Ausſage, eigenhändig vollzogen habe.

§. 114.

Auswärtige Zeugen ſind, wenn ſie ſich nicht freywillig einfinden, auf Requiſition durch ihre vorgeſetzte Obrigkeit abzuhören. Dem Erſuch-Schreiben iſt das betreffende geſchichtliche Parthey-Anführen extractsweiſe abſchriftlich anzufügen, auch, wenn die erſuchte Behörde eine ausländiſche iſt, ſind die §. 110. bemerkten Vorfragen einzuſchalten.

§. 115.

Die über das Zeugen-Verhör gehaltenen Niederſchriften ſind von der requirirten Behörde im Original mit der Mitunterſchrift des Richters und dem Gerichtsſiegel verſehen, ohne davon eine Abſchrift zurückzubehalten, der requirirenden Behörde mitzutheilen, auch iſt ein Gleiches vom fremden Richter zu erbitten. Ein vom letztern in beglaubter Abſchrift überſendetes, oder

Digitized by Google

nach einer von den hier feſtgeſtellten Regeln abweichenden Form aufgenommenes Protocoll, ſelbſt die Abhörung des Zeugens ohne Beyſeyn des Richters oder ohne Zuziehung eines Schöppen, benimmt der Zeugen-Ausſage nichts an ihrer Gültigkeit.

§. 116.

Sollten ſich Mängel in der Zeugen-Abhörung inländiſcher Behörden ergeben, ſo ſind die Zeugen-Ausſagen dennoch nicht geradehin als nichtig zu betrachten, ſondern der betreffende Richter, er mag den Proceß ſelbſt leiten, oder blos requirirt worden ſeyn, hat auf Erfordern dem Mangel annoch kürzlich abzuhelfen, oder die Zeugen nochmals vorzuladen, ihnen ihre Ausſage wiederholt vorzuhalten und nach Befinden durch ſachgemäße Fragen die etwan außer Acht gelaſſenen Puncte zu ergänzen, ihnen die Wahrheit in Beziehung auf ihre frühere eidliche Erhärtung verſichern, und hierüber allenthalben ein ordnungsmäßiges Protocoll ohne allem Entgeld aufnehmen zu laſſen.

§. 117.

Im Fall ein Zeuge noch vor der Abhörung ſtirbt, und der Todesfall iſt erſt nach dem Beſcheinigungs-Termin erfolgt; ſo kann der Richter die Parthey, welche denſelben benannt hat, kürzlich vor ſich beſcheiden und ihr nachlaſſen, einen andern Zeugen zu benennen. Wäre jedoch der Zeuge ſchon vor dem Beſcheinigungs-Termine geſtorben, und die Parthey hätte bis dahin einen andern nicht benannt; ſo kann ſie nach der Hand hierzu nur in der Vorausſetzung gelaſſen werden, daß ſie ihre Unwiſſenheit hinſichtlich des Todesfalls ſofort bey der erſten richterlichen Aufforderung an Eidesſtatt erhärtet.

Eine Subſtitution anderer Beweismittel an die Stelle des verſtorbenen Zeugen, nach Ablauf des Beſcheinigungs-Termins, iſt unbedingt unzuläſſig.

§. 118.

Widerſprechende Zeugen-Ausſagen ſind durch gegenſeitige Vernehmung und ſomit durch Confrontation der Zeugen zu beſeitigen. Inländiſche Behörden haben zu dieſem Endzweck ihre Gerichtsſaſſen dem Gericht zu ſtellen, wo die Irrung anhängig iſt. Mit ausländiſchen Behörden iſt ſich hierüber, unter dem Erbieten der Erwiederung, zu vereinigen, und äußerſten Falls

Digitized by Google

die inländiſchen Zeugen dem auswärtigen Richter zu ſtellen, in vorkommenden Fällen aber auch ein Gleiches gegen ihn in Anwendung zu bringen.

§. 119.

Die Gegenſtellung der Zeugen geſchieht immer nur zwiſchen zwey Zeugen auf einmal, übrigens aber, ihrer Form nach, ganz nach den Regeln des Unterſuchungs-Proceſſes, und die Zeugen haben ihre berichtigten Ausſagen nur unter Beziehung auf ihre ſchon in der Sache geleiſtete Zeugenpflicht zu verſichern.

§. 120.

Sie iſt nur dann zu unterlaſſen, wenn der Koſten-Aufwand mit dem geringfügigen Streitgegenſtande außer allem Verhältniß ſteht. Sollte aber deſſen ungeachtet vor der Entſcheidung eine Parthey hierauf dringen; ſo iſt zwar hierunter nachzugeben, die anſuchende Parthey hat jedoch die hierdurch unverhältnißmäßig verurſachten Unkoſten allein zu gelten.

§. 121.

Hat ſich eine Parthey auf das Gutachten ſachverſtändiger Perſonen berufen, ſo hat der Richter zunächſt beyde ſtreitende Theile aufzufordern, ſich über zwey oder drey Perſonen zu vereinigen. Im Ausfall einer Parthey-Vereinigung hat der Richter das Recht der Auswahl.

§. 122.

Auch ex officio kann der Richter Sachverſtändige vernehmen, wenn er die ihm obliegende Entſcheidung auf eine techniſche Anſicht überhaupt, oder in gewiſſen Einzelnheiten, ſtützen zu müſſen glaubt.

§. 123.

Die Sachverſtändigen ſind genau, wie die Zeugen, einzeln abzuhören, und, wenn ſie nicht ſchon in öffentlichen Pflichten ſtehen, zu vereiden, auch allenfalls zu confrontiren.

§. 124.

Die über die Ausſagen der Zeugen und Sachverſtändigen gehaltenen Niederſchriften ſind den Partheyen nur auf dem Fall vorzulegen, daß ſie gemeinſchaftlich darum nachſuchen (§. 143.).

Digitized by Google

§. 125.

Abſchnitt I. Tit. VI. Von der Beweis-Erörterung.

Die Einnehmung des Augenſcheins kann von den Partheyen bis zum Beſcheinigungs-Termin erbeten, außerdem aber vom Richter ſelbſt zu jeder Zeit und bis zur Entſcheidung verfügt werden.

§. 126.

Ueber die Annahme oder Zurückgabe des Schieds-Eides hat ſich die Gegen-Parthey, auf diesfällige Aufforderung des Richters, ſofort zu erklären. Dieſe richterliche Aufforderung iſt ſchon im Verhörs- oder nach den Umſtänden ſpäteſtens im Beſcheinigungs-Termine zu bewirken. Der Gegen-Parthey ſteht frey, durch Angabe von Zeugen die Eides-Zuſchiebung von ſich abzulehnen.

Hier iſt wie bey Zeugen-Beſcheinigungen zu verfahren und ein weiterer Recurs auf Annahme und Ableiſtung des Schieds-Eides unſtatthaft, vielmehr ſind die im Ordinar-Proceſſe in Anſehung der Gewiſſens-Vertretung gültigen Grundſätze in Anwendung zu bringen.

§. 127.

Verweigerung der Erklärung über die Annahme oder Rückgabe eines Schieds-Eides iſt als ſtillſchweigende Acceptation anzuſehen.

§. 128.

Einreden über die Zuläſſigkeit einer Eides-Zuſchiebung oder Eides-Rückgabe ſind ſofort zum Protocoll anzubringen, wenn die Partheyen nicht auf Zulaſſung einer Hauptſchrift antragen, wo annoch alle Einwendungen gegen die Beſcheinigungs-Mittel geltend gemacht werden können.

§. 129.

Unter einer Gemeinheit, oder, wenn der Streit eine untheilbare Sache betrifft, unter mehreren Conſorten, hat nicht die Gegen-Parthey, ſondern der Richter zwey Perſonen, welche nach ſeiner Ueberzeugung die beſte Wiſſenſchaft haben, zur Ableiſtung des zugeſchobenen oder richterlich auferlegten Eides auszuwählen.

§. 130.

Auch bey theilbaren Streitgegenſtänden ſchwören die Eidesmündigen zugleich mit für ihre minderjährigen Streitgenoſſen. Außerdem kann, wenn

Digitized by Google

ſie ſämmtlich minderjährig ſind, der Vormund zum Credulitäts-Eide gelaſſen, oder die Ableiſtung bis zur Eidesmündigkeit des Aelteſten ausgeſetzt werden, welcher dann den Eid für ſich und die Uebrigen abzulegen hat. Abſchnitt I. Tit. VI. Von der Beweis-Erörterung.

§. 131.

Diejenigen litis-Conſorten, welche hiernach den Eid zu leiſten haben, werden, in ſo fern ſie ſich deſſen weigern, oder den Schwörungs-Termin verſäumen, als Confitenten betrachtet, und iſt die Wirkung eines ſolchen Zugeſtändniſſes nach den §. 98. gegebenen Vorſchriften zu beurtheilen, auch hiernach entweder, da nach dem Schluß der Beweis-Erörterung deren Abhörung als Zeugen nicht mehr erfolgen kann, mit dem Erkenntniß auf einen nunmehr dem Gegner nachzulaſſenden richterlichen Eid, oder aber mit Anberaumung eines andern, die übrigen Streitgenoſſen allein angehenden Schwörungs-Termins zu verfahren, je nachdem eine untheilbare, oder theilbare Sache den Gegenſtand des Streites ausmacht.

§. 132.

Die vom Richter aus einer Gemeinheit auserwählten zwey Mitglieder können ſich der ihnen angemutheten Eidesleiſtung durch ein ſofort zu bewirkendes eidliches Angelöbniß gänzlicher Unwiſſenheit entbrechen. Auch geht die Gemeinde durch das Verſäumniß des Schwörungs-Termins ihres Rechts nicht verluſtig, vielmehr iſt ihr die Reſtitution kürzlich, wiewohl nur einmal, zu verſtatten, und daher auf ihre Unkoſten ein zweyter Schwörungs-Termin, unter Bedrohung der üblichen Rechtsnachtheile und insbeſondere des Verluſtes der Reſtitution anzuberaumen (§. 82.). Die Ablegung des Gefährde-Eides geſchieht hiernächſt ſchon gültig durch Eins der erwählten Mitglieder.

§. 133.

Durch Ableiſtung des Ignoranz-Eides der erwählten Gemeinde-Glieder geht das Wahlrecht auf die Gemeinde ſelbſt über, welche nunmehr binnen acht Tagen durch ihre Actoren zwey Repräſentanten zur Ableiſtung des Eides zu ernennen hat, deren Verſäumniſſe, unter Vorbehalt des Rückanſpruchs, ſo verbindlich wirken, daß ihnen nicht einmal die Reſtitution, wenn ſolche auch noch nicht ertheilt worden wäre, verſtattet werden darf. Vielmehr ſind dieſe zwey Repräſentanten als einzige litis-Conſorten zu be-

Digitized by Google

trachten, und es wirkt das beyderſeitige Zugeſtändniß oder Verſäumniß vollgültig, wogegen, wenn nur ein Repräſentant den Haupt- oder richterlich auferlegten Eid ableiſtet, dieſelben Grundſätze, nächſt demſelben Verfahren, wie bey Litis-Conſorten (§. 98. und 131.) eintreten, und daher bey theilbaren Streit-Gegenſtänden die Hälfte des durch den Eid zu ſichern geweſenen Anſpruchs verloren geht.

Gleiche Nachtheile betreffen die Gemeinde, wenn die vom Richter auserwählten Mitglieder, nach bereits empfangener Reſtitution, den ihnen obliegenden Eid, ſo wenig als den Ignoranz-Eid, im zweyten Schwörungs-Termine ableiſten.

§. 134.

Der Haupt-Eid, ſo wie der richterliche Eid, iſt jederzeit auf feyerliche Weiſe, der Gefährde-Eid aber nur durch die Verſicherung an Eidesſtatt:

> daß der Deferent den Eid nicht aus hinterliſtiger Abſicht, ſondern lediglich zu Wahrung ſeines Rechts zugeſchoben habe,

unter Nachſprechung der Eides-Beſtärkungs-Worte abzulegen.

§. 135.

Bey Eidesleiſtungen über gewiſſe Quantitäten iſt, nach den Umſtänden, vom Richter die Clauſel: „oder mehr oder weniger,“ und, wenn der Delat das Mehr oder Weniger beſtimmt angibt, dieſe Quantität ſelbſt in der Eidesformel von Amtswegen einzuſchalten.

§. 136.

Die Ableiſtung eines Schieds-Eides bleibt in der Regel bis nach dem Erkenntniſſe ausgeſetzt; es ſey denn, daß der Richter, zu Abkürzung der Sache, die frühere und alsbaldige Eidesleiſtung für räthlich hält (§ 68.), oder die Parthеyen übereinſtimmend darauf antragen.

§. 137.

Soll hiernach der Schieds-Eid noch vor dem Erkenntniſſe abgelegt werden, ſo hat der Richter die Partheyen im (Verhörs- oder Beſcheinigungs-) Termin mündlich zu beſcheiden, auf einen, einer beſtimmten Friſt nicht unterworfenen, gewiſſen Tag, ohne weitere Citation, zu erſcheinen, und die Eide, unter den ſie außerdem betreffenden geſetzlichen Rechtsnachtheilen,

Digitized by Google

abzuleiſten. Ueber den Haupt-Eid iſt eine beſondere Notul zu fertigen und den Partheyen im Schwörungs-Termin zur Einſicht vorzulegen. Beachtung und Abhülfe der gegen dieſelbe etwan vorgebrachten Ausſtellungen, ſo wie einer dieſerhalb vorgebrachten Proteſtation und Appellation, ruhen einzig im richterlichen Ermeſſen (§. 43.). Verweigerung der Eidesleiſtung auf den Grund der letzteren geht immer auf die Gefahr des Appellanten, und führt, wenn der Unterrichter die Nichtbeachtung derſelben erklärt und der Oberrichter ſie als unſtatthaft verworfen hat (§. 81.), das auf dem Verſäumniß ſtehende Präjudiz (§. 139.) unbedingt mit ſich.

§. 138.

Nach der Entſcheidung hingegen hat der Richter ſofort mit eingetretener Rechtskraft Amtshalber einen präjudiciellen Schwörungs-Termin auf mindeſtens 14 Tage hinaus anzuberaumen und die Partheyen durch kürzliche, die Rechtsnachtheile bezeichnende, ſchriftliche Ladungen hiervon in Kenntniß zu ſetzen. Einer Mittheilung der Eides-Notul bedarf es dabey ebenfalls nicht, da der Haupt-Eid jederzeit im Erkenntniß wörtlich und mit Beſeitigung aller zwecloſen Nebendinge zu normiren iſt.

§. 139.

Das auf dem Verſäumniß, ſowohl des Gefährde- als des Haupt- und des richterlichen Eides, ſtehende Präjudiz iſt ganz daſſelbe, wie im Ordinar-Proceſſe.

§. 140.

Die Nichtleiſtung des Gefährde- oder Haupt-Eides in dem vor dem Erkenntniß feſtgeſetzten kürzlichen Schwörungs-Termine hat immer ein richterlichen Amtshalber auf Eintritt des Präjudizes zu richtendes kürzliches Contumazial-Decret zur Folge (§. 54.)

Steht jedoch noch in einigen andern Puncten die Beweis-Erörterung zurück, ſo iſt es bis zum Haupt-Erkenntniß auszuſetzen und in demſelben als ein vorzüglicher Gegenſtand der Entſcheidung mit aufzunehmen. Ein Verſäumniß des Schwörungs-Termins nach der Entſcheidung bedarf dagegen eines beſondern Contumazial-Decrets nicht, da in dem Haupt-Erkenntniſſe für einen ſolchen Fall ſchon Vorſehung zu treffen iſt (§. 146. u. 147.).

Digitized by Google

Abſchnitt I. Tit. VI. Von der Beweis-Erörterung.

Im erſten ſowohl, als letzten Falle iſt eine Contumaz unnöthig, und falls ſie in Schriften verabfaßt ſeyn ſollte, jederzeit zurückzuweiſen.

§. 141.

Die Gewiſſens-Vertretung gegen einen richterlich auferlegten Eid iſt unſtatthaft.

§. 142.

Der Würderungs-Eid iſt nur ſubſidiariſch auf dem Fall nachzulaſſen, wenn die Sachverſtändigen den geforderten Schaden entweder gar nicht, oder doch nicht gnügend zu würdern vermögen. In letzterer Beziehung vertritt er die Stelle eines Erfüllungs-Eides.

§. 143.

Ein Schriften-Wechſel über die Reſultate der Beſcheinigung iſt zwar in alle Wege unzuläſſig (§. 76.); doch iſt den Partheyen, wenn ſie übereinſtimmend auf Verſtattung einer Hauptſchrift antragen (§. 94. und 124.), in der Maße nachzugeben, daß, nach Vollführung der Erörterung, die hierüber aufgenommenen Protocolle den Partheyen, auf mündliche Ladung, im Original vorzulegen und ſie zu bedeuten ſind, binnen zwey bis höchſtens drey Wochen ihre Hauptſchriften, bey deren Verluſt einzureichen.

§. 144.

Dieſe Präcluſiv-Friſt läuft Beyden nicht im Wechſel, ſondern zu gleicher Zeit, und iſt nur auf dem Fall einmal, höchſtens auf eine gleiche Friſt, ſtillſchweigend zu erſtrecken, wenn Beyde gemeinſchaftlich darum nachſuchen.

Eine weitere Friſterſtreckung iſt unzuläſſig, und der Richter, der dergleichen genehmiget, mit 5 Thlr. zu beſtrafen. Vielmehr ſind nach Ablauf der Friſt, ohne alle Beabſichtigung der mit Stillſchweigen zu übergehenden Friſtgeſuche und angemaßten Compromiſſe, die Acten für geſchloſſen zu erachten, ſo daß davon jedes weitere ſchriftliche oder mündliche Parthey-Anbringen auszuſchließen, und ohne Aufenthalt, auch ohne Anbezielung eines ganz überflüſſigen Inrotulations-Termins, zur Beſcheids-Ertheilung zu verſchreiten iſt.

Digitized by Google

Tit. VII.

Von der Entſcheidung und den Unkoſten.

§. 145.

Der Beſcheid iſt ohne alle Ausnahme vom Richter ſelbſt zu ſprechen. Eine Verſendung der Acten, ſelbſt in Gefolg eines gemeinſamen Parthey-Antrags, iſt geſetzwidrig und nichtig.

Abſchnitt I. Tit. VII. Von der Entſcheidung und den Unkoſten.

Es bleibt jedoch dem Oberrichter, an den in einem ſolchen Falle die Acten, mittelſt kurzen Anzeige-Berichts, ohne Aufenthalt einzuſenden ſind, nachgelaſſen, in ganz außerordentlichen Fällen, wenn beyde Partheyen — nicht die Sachwalter — gemeinſchaftlich darauf antragen und zur Rechtfertigung ausreichende Beweggründe dafür darlegen, dispensando die vom Unterrichter zu bewirkende Verſendung der Acten an den Schöppenſtuhl zu Jena, zu Einholung eines Decisi, zu verſtatten.

§. 146.

Der Richter hat bey Ertheilung des Beſcheids vornehmlich auf folgende Puncte ſein Abſehen zu richten: welcher Parthey die laſt der Beſcheinigung obliege? (§. 89.) welche Bedenken hinſichtlich der Statthaftigkeit und Beweisfähigkeit der Beſcheinigungsmittel vorwalten? (§. 94. und 127.) und welche Präjudize bereits zum Nachtheil einer Parthey in Kraft getreten ſind? (§. 86., 101., 128., 131., 133., 139. und 140.)

§. 147.

Der Beſcheid ſelbſt iſt jederzeit definitiv zu verabfaſſen, und daher entweder der Implorant ganz, oder zum Theil zurückzuweiſen, oder der Implorat ganz, oder zum Theil zu verurtheilen.

Die Unvollſtändigkeit der Reſultate der Beweis-Erörterung, oder ein im Mittel liegender und noch unerledigter Schieds-Eid, kann jedoch dem Richter zur Anfügung der Bedingung einer Eidesleiſtung irgend einer Art berechtigen. Doch ſelbſt in dieſem Fall muß das Erkenntniß ſo erſchöpfend gefaßt ſeyn, daß auch der Fall einer Nichterfüllung jener Bedingung hierinnen mit vorgeſehen iſt (§. 140.)

Eine interlocutoriſche Entſcheidung iſt daher eben ſo wenig zuläſſig, als ein Erkenntniß auf beſſere Beſcheinigung. Ausnahmsweiſe ſind theilbare, hierzu ſich eignende einzelne An- oder Gegen-Anſprüche zur beſondern An- und Ausführung zu verweiſen.

Digitized by Google

§. 148.

Abſchnitt I. Tit. VII. Von der Entſcheidung und den Unkoſten.

Beruht die Sache auf einem vollgültigen Document, oder auf einem, hinſichtlich ſeiner Statthaftigkeit keinem Zweifel unterliegenden Schieds-Eid; ſo hat der Richter die Befugniß und zugleich, zu Abkürzung der Sache, die Verpflichtung — zumal wenn eine Parthey darauf provocirt und ſonſt kein Bedenken vorwaltet — ſofort im Verhörs- oder auch wohl im Beſcheinigungs-Termin kürzlich, und blos in Kraft eines Decrets, zum Protocoll definitiv zu verabſchieden.

§. 149.

Außerdem iſt ein kurzer Termin zu Eröffnung des beſonders zu entwerfenden Beſcheids anzubezielen. Der Beſcheid iſt unter des Richters, oder deſſen Stellvertreters Unterſchrift auszufertigen und, ohne weiteren Eingang, blos mit der Ueberſchrift: Beſcheid oder Decisum, zu verſehen. Zugleich iſt der Haupt-Entſcheidungs-Grund mit wenigen Worten demſelben einzuſchalten oder anzufügen. Die Eröffnung geſchieht in der Regel auf mündliche Ladung. Eine Zufertigung in Kraft der Publication durch abſchriftliche Mittheilung des Beſcheids, unter darunter bemerkten Tag und Stunde der Eröffnung, kann nur allein in contumaciam gültig geſchehen.

§. 150.

Diejenigen Partheyen, welche bey der Beſcheids-Eröffnung ohne rechtlichen Beyſtand erſcheinen, ſind über die Rechtskraft und die zuläſſigen Rechtsmittel zu verſtändigen, und dies zur Publications-Regiſtratur kürzlich zu bemerken.

§. 151.

Ein jeder unbedingter Beſcheid trägt die Pflicht der Koſten-Geltung und reſp. Erſtattung (§. 152.) für den unterliegenden Theil mit ſich; wogegen ein bedingter Beſcheid, dafern nicht der Würderungs-Eid lediglich Grund der Bedingung iſt, in der Vorausſetzung, daß auch die angefügte Bedingung wirklich werde realiſirt werden, allezeit die Vergleichung der Unkoſten nach ſich zieht.

Doch kann in den Fällen, wo eine einzelne Mit- oder Gegenforderung, oder ein bloßer Nebenpunct der Bedingung unterworfen iſt, den in der Hauptſache unterliegenden Theil die Geltung der Koſten zu ¾ oder ⅞ Theilen zuerkannt werden.

Digitized by Google

§. 152.

Abſchnitt I. Tit. VII. Von der Entſcheidung und den Unkoſten.

Die wegen ſchriftlicher Darſtellungen verdienten Advocaten-Gebühren (mit alleiniger Ausnahme der wegen der Imploration und wegen der vor dem Verhörs-Termine überreichten Einlaſſungs-Schrift, auch wegen aller nach Eröffnung des Hauptbeſcheids vorkommenden ſachgemäßen Schreiben), unterliegen niemals einer Erſtattung, wenn auch ſolche einer Parthey im Allgemeinen zuerkannt ſeyn ſollten, vielmehr ſind dieſe Gebühren vom eigenen Clienten zu übertragen; wogegen die ſo eben als Ausnahme benannten Schriften, ingleichen die Gebühren für Abwartung der vom Gericht anberäumten Termine, unter den Erſtattungskoſten begriffen ſind.

Reiſekoſten und Diäten der Sachwalter können dem unterliegenden Gegner nur dann mit aufgerechnet werden, wenn die obſiegende Parthey über zwey Stunden vom Orte des Gerichts entfernt wohnt, und nicht perſönlich im Termin mit anweſend iſt. Und ſelbſt in dieſem Fall kann die Erſtattung gedachter Koſten entweder gar nicht, oder doch in ſo weit nicht paſſiren, als die Parthey dieſelben dadurch, daß ſie nicht einen Sachwalter des nächſten Orts, in welchem ſich mindeſtens zwey Advocaten befinden, bevollmächtigte, nutzlos verurſacht oder reſp. vermehrt hat.

§. 153.

Zu den außergerichtlichen Koſten, welche einer Erſtattung unterliegen, gehören ohne Ausnahme die Reiſekoſten der obſiegenden Parthey, durch perſönliche Abwartung der Termine, nicht durch die Inſtructionen des Sachwalters, veranlaßt. Sie ſind nach dem Stand der Parthey und nach der Orts-Entfernung und Jahreszeit richterlich billigmäßig zu arbitriren.

§. 154.

In ſo fern nicht im Beſcheid der Erſtattung der außergerichtlichen Unkoſten ausdrücklich Erwähnung geſchehen, ſind dieſelben jederzeit als ſtillſchweigend compenſirt zu betrachten. Eine gleiche ſtillſchweigende Compenſation wird angenommen, wenn der Beſcheid — gegen Regel und Ordnung — des Koſtenpunctes überhaupt gar nicht erwähnen ſollte. Es ſind aber auch die Sachwalter für den Fall, daß ihnen annoch die Stellung einer Hauptſchrift nachgelaſſen worden iſt (§. 143.), dieſen Hauptſchriften ihr Gebühren-Verzeichniß, bey Verluſt der Gebühren, anzufügen verbunden.

Digitized by Google

§. 155.

Abſchnitt I. Tit. VII. Von der Entſcheidung und den Unkoſten.

Bis ſpäteſtens zur Eröffnung des Beſcheids ſind die Gerichts-Koſten, bey deren Verluſt, zu den Acten zu verzeichnen und bey der Eröffnung, oder ſchon bey der Ladung hierzu, den Partheyen bekannt zu machen. Das Gericht kann verlangen, daß dieſe Koſten, dafern es nicht Stundung ertheilen will, oder ſie Juſtitute betreffen, die vom Koſten-Verlag geſetzlich befreyt ſind, von den Partheyen entweder bey der Publication, oder doch längſtens acht Tage darauf entrichtet werden.

Sie ſind immer, mit Ausnahme derjenigen Koſten, welche jede Parthey durch Verſäumniſſe und dergl. ausſchließlich verwirkt hat, bis zur Beſcheids-Eröffnung von den Partheyen zu gleichen Antheilen zu erheben, ſpätere Koſten aber, welche nicht gerade die Erfüllung der dem Beſcheid zu Grunde liegenden Bedingung oder eine Acten-Verſendung nach anderweitem Rechtsſpruch betreffen, dem Impetranten zuzurechnen.

Die Bevollmächtigten haben für die gerichtlichen Koſten ihrer außer Landes wohnenden Gewaltgeber als Selbſtſchuldner einzuſtehen.

§. 156.

Befindet der Oberrichter bey Einſendung der Acten den Mangel der gerichtlichen Liquidationen; ſo hat er auf deren Verluſt, und, falls der Unterrichter auf fixen Gehalt ſteht, oder ſich bare Verläge darunter befinden, auf dereu Geltung aus eigenen Mitteln zu erkennen.

§. 157.

Bey Prüfung und Feſtſtellung der gerichtlichen ſowohl, als außergerichtlichen Koſten-Anſätze iſt nicht allein auf den taxordnungsmäßigen Betrag, ſondern auch insbeſondere auf die Nothwendigkeit der Handlung zu ſehen, und daher alle Gebühren für zweckloſe Vorſchritte, gleich viel, ob ſie der Erſtattung unterliegen oder nicht, ohne Ausnahme abzuſtreichen.

Tit. VIII.

Von den Rechtsmitteln.

§. 158.

Abſchnitt I. Tit. VIII. Von den Rechtsmitteln.

Gegen den Beſcheid findet nur ein Rechtsmittel Statt: nehmlich die Berufung auf den Ausſpruch des Oberrichters, oder (wenn die Sache vor demſelben unmittelbar anhängig ſeyn ſollte) des Collegii ſelbſt.

Digitized by Google

Abſchnitt I. Tit. VIII. Von den Rechtsmitteln.

§. 159.

Die Beſchwerden ſind ſofort in der, binnen der zehntägigen Nothfriſt einzubringenden Appellations-Schrift herauszuſetzen. Jede ſpätere Nachholung derſelben iſt, als unzuläſſig, ohne alle Beabſichtigung von den Acten zurückzuweiſen.

§. 160.

Der Richter hat die Appellations-Schrift dem Appellaten abſchriftlich mitzutheilen und darunter kürzlich zu bemerken, daß ihm zu deren Widerlegung eine vierzehntägige Friſt nachgelaſſen werde.

§. 161.

Einer Benachrichtigung des Berichtsabgangs an die Partheyen und einer Citation zur Berichtsablöſung bedarf es ſo wenig, als der Introduction der Appellation von Seiten des Appellanten.

§. 162.

Die Acten ſind nach Abfluß der obbemerkten 14 Tage — es mag eine Widerlegungs-Schrift eingegangen ſeyn oder nicht, und ohne alle Beabſichtigung eines dieſerhalb gar nicht Statt findenden Dilations-Geſuchs — mittelſt kurzgefaßten Anzeige-Berichts und unter Beſeitigung jeder weitläuftigen Geſchichts-Erzählung, zum Oberrichter oder reſp. an das Collegium einzuſenden.

Eine beſondere Rechtfertigung des Beſcheids iſt als nutzlos zu vermeiden, da derſelbe ſchon die Haupt-Entſcheidungs-Gründe im Allgemeinen enthalten muß.

§. 163.

Der Oberrichter hat in der Regel in einem in Deciſiv-Form zu erlaſſenden Reſcripte nach Befinden ein beſtätigendes oder abänderndes Erkenntniß zu ertheilen. Dem letztern ſind die Gründe kürzlich einzuſchalten.

Die Eröffnung der Reſcripte geſchieht auf dieſelbe Weiſe, wie die Publication der Beſcheide (§. 149.).

§. 164.

Wenn der Appellat ausdrücklich darauf anträgt, und die Vorliegenheit der Umſtände, neben der Wichtigkeit der Sache, es rechtfertigen, kann

Digitized by Google

der Oberrichter nach ſeinem Ermeſſen die Appellation in eine Leuterung verwandeln, und daher die Verſendung der Acten zu Einholung eines Decisi vom Schöppenſtuhl zu Jena, oder — wenn unter beſonderen Vorausſetzungen das erſte Erkenntniß von dort ausgegangen ſeyn ſollte (§. 145.) — von den Spruchbehörden zu Leipzig verſtattet werden.

Unterläßt der Appellat jenen Antrag, welcher genau an die ihm verſtattete, ſchon nach dem Geſetz präcluſiviſch laufende, vierzehntägige Friſt gebunden iſt; ſo gilt es immer als eine ſtillſchweigende Unterwerfung unter den Ausſpruch des Oberrichters.

§. 165.

Im Fall der Verwandlung der Appellation in eine Leuterung hat der Unterrichter, nach geſchehener Eröffnung des Reſcripts, ohne weiter eine Parthey-Schrift zu den Acten zu laſſen und ohne ein darauf hingehendes Compromiß zu beachten, auch ohne zuvorige Acten-Inrotulation und Erforderung einiges Urthels-Verlags, ſofort die Acten an das benannte Dicasterium zu verſenden und das von demſelben hierauf eingehende Decisum gewöhnlicher Maßen zu publiciren.

§. 166.

Iſt dieſes Decisum beſtätigend, ſo entſcheidet es die Irrung unwiderruflich, und ein jedes dagegen angemaßte Rechtsmittel iſt unzuläſſig.

§. 167.

Im Gegenfall ſteht es dem Appellaten frey, ſich ſeiner Seits dawider ebenfalls des Rechtsmittels der Berufung zu bedienen, und es iſt dann eben ſo zu verfahren, wie §. 159—163. aus gleichem Anlaß verordnet iſt.

§. 168.

Gegen den Ausſpruch des Oberrichters, er ſey beſtätigend, oder abändernd, findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt. Selbſt dann, wenn es derſelbe vorzieht, anſtatt der Verwandlung der erſten Appellation in eine Leuterung (§. 164.), ſofort ſelbſt ein Erkenntniß zu fällen, iſt letzteres, ob es gleich den Beſcheid des Unterrichters abändern ſollte, für beyde Theile gleich rechtsverbindlich, und das Anführen des Appellaten, daß ihm, gleich ſeinem Gegner, ein Rechtsmittel verſtattet werden müßte, nur unter folgenden, in Gemeinſchaft vorhandenen drey Vorausſetzungen und außerdem

Digitized by Google

niemals beabſichtlich: wenn nehmlich a. der Appellat binnen der geſetzlichen Friſt auf Verwandlung der gegneriſchen Appellation angetragen hat (§. 164.) und b. das oberrichterliche Erkenntniß das erſte ihm abfällige iſt, und c. der Werth des Streitgegenſtandes mindeſtens 50 Thlr. oder 2 Thlr. jährlichen Nutzabwurf betrüge, ſo daß derſelbe nur aus beſondern Rückſichten in der gegenwärtigen abgekürzten Proceßform verhandelt wird (§. 10.); dann ſteht es dem Appellaten frey, die oberrichterliche Entſcheidung durch Berufung auf deren Reviſion von der Rechtskraft zu entbinden. Der Unterrichter iſt verpflichtet, hierüber einen kurzen Anzeige-Bericht zu erſtatten und dabey ſo zu verfahren, wie es §. 159—162. vorgeſchrieben worden iſt; wogegen es in des Oberrichters Willkühr ſteht, entweder, unter Wechſelung des Referenten, eine abermalige Entſcheidung zu fällen, oder die Acten-Verſendung annoch zu geſtatten.

§. 169.

Die Beybringung neuer Beweismittel in der Appellations-Inſtanz iſt ganz unzuläſſig.

Neuaufgefundene Documente erwirken jedoch, dafern nicht ſchon rechtskräftig entſchieden iſt, und hier ein ganz neues Rechtsverfahren eintreten müßte, eine Suſpenſion der oberrichterlichen Entſchließung und eine Zurückſendung der Acten an den Richter erſter Inſtanz zur wiederholten Beweis-Erörterung, nach gewöhnlicher Eidesleiſtung des Producenten hinſichtlich jener Urkunden.

§. 170.

Dem Oberrichter ſteht es dagegen frey, ſowohl zum Verſuch einer Vereinigung unter den Partheyen, als auch zur Aufklärung der in den Erörterungen des Unterrichters ſich etwan zeigenden Dunkelheiten oder Unvollſtändigkeiten, der oberrichterlichen Entſcheidung einen Verhörs-Termin vorausgehen zu laſſen.

§. 171.

Befindet aber der Oberrichter die Beſcheinigungs-Ermittelung des Unterrichters — durch deſſen eigene Schuld, nicht der Partheyen, wo der daraus entſtehende Nachtheil diejenige betrifft, welcher die Beweislaſt obgelegen — ſo überaus mangelhaft, daß er deren Vervollſtändigung mittelſt eines Interlocuts für nöthig erachtete; dann ſind dem Unterrichter die Koſten

Digitized by Google

der früheren Beweis-Erörterung abzuſtreichen, oder er hat die Vervollſtändigung unentgeldlich zu führen und reſp. die Gerichts-Verläge aus eigenen Mitteln zu beſtreiten.

§. 172.

Ein ſolches, nur durch ſehr auffallende richterliche Vernachläſſigungen zu rechtfertigendes Interlocut unterliegt keinem denkbaren Rechtsmittel.

§. 173.

Da aber dadurch zugleich die Sentenz des Unterrichters aufgehoben wird; ſo hat derſelbe, nach wiederholt vollführter Beweis-Erörterung, die Irrung nach den hieraus ſich darlegenden Ergebniſſen anderweit pflichtmäßig zu entſcheiden, und es wird nunmehr dieſes Erkenntniß als das erſte angeſehen.

§. 174.

Proteſtationen gegen den Schöppenſtuhl zu Jena und, begebenden Falls gegen die Spruchbehörden zu Leipzig ſind unter keiner Bedingung zu berückſichtigen.

§. 175.

Das Rechtsmittel der Leuterung wirkt keine Suſpenſion der Rechtskraft. Iſt jedoch derſelben eine Eventual-Appellation angefügt, ſo wird dieſe als für ſich beſtehend betrachtet.

§. 176.

Appellationen, die allein die Erſtattung der die Summe von 25 Thlr. Conv. Geld nicht erreichenden ge- und außergerichtlichen Unkoſten angehen, ſind gänzlich unzuläſſig. Ueber eine höhere Koſtenſumme darf zwar der Verurtheilte ſich des Rechtsmittels der Appellation bedienen; es kann aber dieſerhalb weder eine Verwandlung in eine Leuterung, noch auch — ſelbſt wenn die Sache unmittelbar vor dem Oberrichter anhängig wäre (§. 205.) — eine Acten-Verſendung nachgelaſſen werden, vielmehr iſt der oberrichterliche Ausſpruch entſcheidend (§. 168.).

§. 177.

Die Nullitäts-Querel iſt ſo wenig ſtatthaft, als die Fatalien-Reſtitution der Volljährigen wegen Verſäumniſſe der Bevollmächtigten, wiewohl unbeſchadet des Rückanſpruchs.

Digitized by Google

§. 178.

Ob es gleich jeder Parthey unbenommen bleibt, mittelſt unterthäniger Supplication, gegen das regelwidrige Verfahren der Behörden landesherrlichen Schutz anzurufen; ſo kann doch dieſe Vergünſtigung nicht gleich einem Rechtsmittel benutzt und derſelben eine Suſpenſiv-Kraft gegen richterliche Vorſchritte beygelegt werden. Abſchnitt I. Tit. VIII. Von den Rechtsmitteln.

§. 179.

Der Mißbrauch der Rechtsmittel wird an dem Sachwalter, oder nach Umſtänden an der Parthey ſelbſt, mit einer Geldbuße von 2 Thlr. bis 5 Thlr. geahndet.

Tit. IX.

Von der Vollſtreckung.

§. 180.

Die Vorſchriften der Proceß-Ordnung, hinſichtlich der Vollziehung rechtskräftiger Erkenntniſſe, P. I. Cap. 35., finden auch hier, wiewohl mit Abkürzung der dort vorgezeichneten Sächſ. Friſten, auf zwey bis höchſtens drey Wochen und unter folgenden Abänderungen ihre vollgültige Anwendung: Abſchnitt I. Tit. IX. Von der Vollſtreckung.

§. 181.

Geſuche um Hülfsvollſtreckungen, in welche die kürzliche Berechnung der Forderung einzuſchalten iſt, ſind dem Liquidaten in Abſchrift zuzufertigen und darunter der Tag zu Feſtſtellung des Liquidi und zur Executions-Vollziehung, beyde auf einen Tag, kürzlich bemerklich zu machen, ohne weiter eines Präjudizes zu gedenken. Der Liquidant erhält mündliche Nachricht.

§. 182.

Erſcheint im Termine der Liquidant nicht, beruht die Sache bis auf weitere Inſtanz, und er hat, neben der Geltung der gerichtlichen Koſten, dem Liquidaten die Wegegebühren und Zehrungs-Koſten zu vergüten (§ 54.).

§. 183.

Dagegen mag der Liquidat erſcheinen oder nicht, wird, falls nur der Liquidant anweſend iſt, ohne vorgängige Contumaz, mit Regulirung und richterlicher Feſtſtellung des Liquidi verfahren.

Digitized by Google

§. 184ᵃ.

Abſchnitt I. Tit. IX. Von der Vollſtreckung.

Ein Verfahren über die ſtreitig gemachten einzelnen Anſätze iſt niemals zuzulaſſen (§. 91.), vielmehr hat der Richter alle Anſtände durch kürzliche Weiſungen zu beſeitigen.

§. 184ᵇ.

Die Hülfe ſelbſt kann noch an demſelben Tage, oder kurz darauf, ohne daß es dieſerhalb einer beſondern Anzeige an den Liquidaten bedarf, vollſtreckt werden.

§. 185.

Betrifft das Liquidum eine nicht auf 10 Thlr. anſteigende Bagatell-Sache, oder die Erſtattung völlig liquider, ebenfalls noch nicht 10 Thlr. betragender Unkoſten, ſo findet ein abgekürztes Hülfs-Verfahren Statt. Es bedarf nehmlich der Anſetzung eines beſondern Liquidi-Conſtitutions-Termins nicht; vielmehr iſt unter der dem Liquidaten zuzufertigenden Abſchrift eine kürzliche Zahlungs-Auflage mit Einräumung einer 14tägigen Friſt zu bemerken und nach Abſtrich derſelben mit gewöhnlicher Executions-Einlegung, und, dafern dieſe nicht fruchten ſollte, mit wirklicher Auspfändung ohne Anſtand zu verfahren.

§. 186.

Appellationen gegen die Execution hindern an ſich den wirklichen Hülfs-Act nicht, ſondern der Richter kann, zumal wenn Gefahr auf dem Verzug beruht, erſt ex post, doch immer innerhalb der nächſten ſieben Tage, kürzlichen Bericht erſtatten.

Daſſelbe findet bey Appellationen gegen Feſtſtellung des Liquidi und gegen die bey dieſer Gelegenheit ertheilten Weiſungen Statt (§. 74. u. 75.).

§. 187.

Die Auswahl der Hülfs-Gegenſtände ſteht nicht dem Liquidanten, ſondern dem Richter zu, welcher zwar jenen darüber zu hören, die Auswahl ſelbſt aber auf die ſchonendſte Weiſe zu treffen hat.

§. 188.

Auspfändungen und Verſteigerung der Mobilien ſind auf die bisher übliche Weiſe, wiewohl mit Beſeitigung nutzloſer Koſten, wozu insbeſondere die Abordnung wirklicher Beamten zu rechnen iſt, zu vollziehen.

Digitized by Google

§. 189.

Der Richter kann nur im Mangel anderer paſſender Objecte zur Sequeſtration oder wirklichen Subhaſtation verſchreiten. Abſchnitt I. Tit. IX. Von der Vollſtreckung.

Doch kann immittelſt, ſobald ſich zeigt, daß das Mobiliar nicht auslangend iſt, die Immiſſion in die Grundſtücke angeordnet, oder zunächſt die kürzliche Erklärung des Liquidaten, dem Liquidanten auf eine genau zu bezeichnende Grundbeſitzung ein dingliches Recht einzuräumen, zur zeitigen Suſpenſion der Hülfsvollſtreckung und insbeſondere zur Abwendung der wirklichen Immiſſion angenommen werden.

§. 190.

Vor Anordnung der Immiſſion iſt allezeit zuerſt dem Liquidaten die letztgedachte Erklärung abzuverlangen und er nach Befinden dieſerhalb mündlich vorzubeſcheiden. Eine ſolche Erklärung erwirkt dem Liquidanten, auch ohne Acceptation, ein Pfandrecht.

Die Ausfertigung eines Hülfsſcheins iſt zu unterlaſſen; dagegen liegt dem Richter eine kürzliche Annotation zum Conſensbuche ob. Dem Liquidanten iſt hierüber, auf ſein beſonderes Anſuchen und auf ſeine Koſten, ein kürzliches amtliches Zeugniß zu ertheilen.

§. 191.

Sollte der Liquidat eine dergleichen Erklärung verweigern oder auf Erfordern nicht erſcheinen; ſo tritt dann die richterliche Immiſſion ein. Sie geſchieht jedoch, zu Erſparung der Unkoſten, nicht an Ort und Stelle und mit den üblichen Feyerlichkeiten, ſondern durch einen an Gerichtsſtelle zu den Acten zu bewirkenden Ausſpruch des Richters, daß der Liquidant in eine näher zu bezeichnende Grundbeſitzung des Liquidaten immittirt und ihm hieran ein geſetzliches Pfandrecht eingeräumt ſeyn ſolle. Iſt dabey der Letztere nicht gegenwärtig, ſo iſt ihm hiervon mündliche Notiz zu ertheilen.

Hülfsgelder ſind dieſerhalb niemals zu erfordern.

§. 192.

Von Zeit der eigenen Einräumung eines Pfandrechts, oder der Immiſſion an gerechnet, iſt mit allen weiteren executiven Verfügungen mindeſtens drey Wochen lang Anſtand zu nehmen. Nach deren Verlauf ſind nun, auf Antrag des Liquidanten, die etwan aufgeſchobenen Auspfändungen

Digitized by Google

Abſchnitt I. Tit. IX. Von der Vollſtreckung.

oder andere Hülfs-Acte noch ungeſäumt nachzuholen, oder aber mit kürzlicher Würderung des verholfenen Grundſtücks und, ſo weit der Betrag der Forderung es nöthig macht, mit wirklicher Verſteigerung zu verfahren, ohne daß derſelben die Anberaumung eines Termins zur Subhaſtation oder Zahlungs-Nachweiſung vorausgeht.

§. 193.

Beträgt der Taxwerth eines zu verſteigernden Grundſtückes Einhundert Thaler Conventionsgeld oder mehr, ſo iſt nunmehr nach den Vorſchriften der Proceß-Ordnung die Subhaſtation vorzunehmen, und daher zuvörderſt ein legaler Bietungs-Termin anzuberaumen. Bey einem Minderwerth hingegen iſt die nachfolgend vorgezeichnete Subhaſtations-Form zu beobachten, welche denn auch hinkünftig ſelbſt im Ordinar-Proceß oder beym Verkauf der Immobilien eines Minderjährigen, wenn das zu verſteigernde Grundſtück auch einen Taxwerth von 100 Thalern Conventionsgeld nicht erreicht, ebenfalls Anwendung finden ſoll.

§. 194.

Es bedarf nehmlich in einem ſolchen Fall nur eines einzigen, wiewohl wenigſtens auf vier Wochen hinauszuſetzenden Subhaſtations-Termins und eines einzigen, an öffentlicher Gerichtsſtelle anzuſchlagenden Patentes. Es iſt aber der Termin einmal im Amts-Blatte mit wenig Worten anzuzeigen, und das Patent zweymal an dem Orte, in deſſen Flur das zu verſteigernde Grundſtück gelegen iſt, und zwar in den Dörfern in den zwey vorletzten Sonntagen durch den Schultheißen oder Richter, und in den Städten an den, 8 und 14 Tage vor dem Termine, fallenden Markttagen durch den Frohn öffentlich auszurufen.

§. 195.

In dieſem Termine iſt dem Meiſtbietenden das Grundſtück zuzuſchlagen und dabey ſowohl, als wegen der Adjudication genau dasjenige zu beobachten, was dieſerhalb in der Proceß-Ordnung P. I. Cap. 35. §. 17. zu Ende und §. 18. ff. vorgeſchrieben ſich befindet.

In Anſehung der gegen den Zuſchlag eingewendeten Appellationen greift dasjenige ein, was oben §. 186. verordnet worden iſt. Eine oberrichterliche Reformation macht jedoch den Zuſchlag ungültig.

Digitized by Google

§. 196.

Anſprüche, welche aus urſprünglich gerichtlichen oder gerichtlich anerkannten Urkunden ſofort liquid vorliegen und die Capital-Summe von 50 Thlr. nicht erreichen, ingleichen unbeſtrittene öffentliche Abgaben und guthsherrliche Gefälle, unterliegen gleich Anfangs, ohne zuvorige Erörterung und Entſcheidung, dem gegenwärtigen Executions-Verfahren (§. 12.), und es unterſcheidet ſich daſſelbe in ſeiner Einleitung nur darinnen, daß an den Imploraten, unter Einräumung einer mindeſtens dreywöchentlichen Friſt, eine kürzliche ſchriftliche Zahlungs-Auflage erlaſſen und zugleich ein Termin zur Nachweiſung der geleiſteten Zahlung und eventuell zur Feſtſtellung des Liquidi und nach Befinden zur Execution anberaumt wird. Abſchnitt I. Tit. IX. Von der Vollſtreckung.

Es iſt jedoch der Imploration die Zinſen-Berechnung einzuſchalten; außerdem hat es der Implorant ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn der Richter vorläufig nur ein einfaches Zahlungs-Präcept erläßt, und erſt ſpäter nach Ablauf der in demſelben freygegebenen Friſt, die Anberaumung eines Liquidi-Conſtitutions- und Executions-Termins folgen läßt.

§. 197.

In dieſem Termine ſelbſt ſind allein die aus vollgültigen Urkunden liquid zu machenden Einreden zu berückſichtigen, Irrungen darüber mittelſt kürzlicher Weiſungen zu beſeitigen und illiquide Einwendungen zur Reconvention, oder nach Umſtänden zur beſondern Ausführung zu verweiſen.

§. 198.

Die Liquidität der in einem ſolchen, ohne vorausgegangene Erörterung und Entſcheidung, eingeleiteten ſchleunigen Verfahren vorgebrachten Einreden wird nach den Grundſätzen des Executiv-Proceſſes und der Proceß-Ordnung P. I. Cap. 35. §. 2. beurtheilet.

Privat-Urkunden ſind daher zuläſſig und vom Liquidanten, unter dem Rechtsnachtheil ſtillſchweigenden Anerkenntniſſes zu recognoſciren, oder durch ſofortiges eidliches Angelöbniß zu diffitiren (§. 102.)

Editions-Geſuche, Zeugen-Verhöre und andere Beſcheinigungs-Mittel verdienen hingegen keine Beabſichtigung.

Digitized by Google

Tit. X.

Vom Verfahren bey dem Obergericht.

§. 199.

Abſchnitt I. Tit. X. Vom Verfahren bei dem Obergericht.

Das Verfahren in den zur unmittelbaren Competenz des Obergerichts gehörigen ſummariſchen Sachen hält mit dem Verfahren bey den Unterbehörden gleichen Schritt, und es finden daher die vorſtehenden geſetzlichen Vorſchriften durchgängig gleiche Anwendung.

§. 200.

Um nun eine ſolche Gleichheit herzuſtellen, hat ſich der Oberrichter jedoch nicht unmittelbar mit der Leitung der Sache, deren Erörterung und erſten Entſcheidung zu befaſſen, vielmehr insbeſondere, zu Sicherung des im gleich vorhergehenden Titel feſtgeſetzten Inſtanzen-Zugs, entweder einem Untergericht hierzu Commiſſion zu ertheilen, oder ein Mitglied aus eigener Mitte damit zu beauftragen.

§. 201.

Die committirte Unterbehörde verfährt nun ganz ſo, als wenn die Sache gleich Anfangs zu ihrer unterrichterlichen Competenz gehört hätte. Obgleich die Commiſſion nur im Allgemeinen zu ertheilen iſt, ſo umfaßt ſelbige gleichwohl das Recht der Entſcheidung und der Hülfsvollſtreckung.

§. 202.

Der vom Oberrichter gefaßte Beſchluß, ein Mitglied des Collegii zu beauftragen, deſſen Auswahl jederzeit dem Vorſitzenden zuſteht, iſt, zugleich mit dem Namen des Deputirten, auf der eingebrachten Imploration zu annotiren. Dieſe in Form einer kürzlichen Reſolution gefaßte und vom Vorſitzenden zu ſignirende Niederſchrift vertritt ausreichend die Stelle eines förmlichen Commiſſorials, und geht dem Imploraten zugleich mit der Imploration in Abſchrift zu.

§. 203.

Das deputirte Collegien-Mitglied erlangt dadurch das Befugniß, die ihm übertragene Irrung, ohne allen Einfluß des Collegii, aus eigener Amtsthätigkeit zu leiten, zu erörtern und zu entſcheiden, und es gehen ſomit

Digitized by Google

alle Ladungen, Reſolutionen, Requiſitionen und die Sentenz unter ſeinem eigenen Namen.

Es haben demnach die Partheyen und alle dem Gerichtszwange des Obergerichts unterworfene Unterthanen den von dem Deputirten, Kraft Auftrags, erlaſſenen Verfügungen und Vorladungen in gleicher Maße Folge zu leiſten, als wenn ſie vom Collegio ſelbſt ausgefloſſen wären.

Abſchnitt I. Tit. X. Vom Verfahren bey dem Obergericht.

§. 204.

Alle die Vorſchriften, welche im gegenwärtigen Geſetz das unterrichterliche Verfahren normiren, haben auch für die richterlichen Vorſchritte des Deputirten gleiche verbindende Kraft (§. 199.), nur mit der einzigen Ausnahme, daß derſelbe an die außer der Stadt Altenburg wohnenden Partheyen an die Stelle der mündlichen Ladungen kürzliche ſchriftliche Citationen erlaſſen kann.

§. 205.

Der Inſtanzen-Zug bleibt daher genau derſelbe, wie vor den Unterbehörden, und die Berufung auf den Ausſpruch des Collegii hat dieſelbe Kraft der dort üblichen Berufungen oder Appellationen.

Nur verſteht es ſich von ſelbſt, daß das Collegium über eine ſolche Berufung, unter Entfernung des Deputirten, Vortrag hält und entſcheidet.

§. 206.

Der einem Deputirten ertheilte Auftrag endiget, wenn nicht beſondere Hinderungs-Urſachen eine frühere vom Collegio ausgehende Subſtitution nöthig machen ſollte, mit dem Liquidi-Conſtitutions-Termine. Die wirkliche Hülfsvollſtreckung wegen des darinnen feſtgeſtellten Liquidi wird vom Collegio, auf mündlichen Vortrag des Deputirten, einer Unterbehörde übertragen.

Tit. XI.

Vom Verfahren in Bagatell-Sachen.

§. 207.

Die Bagatell-Sachen, wozu nicht allein gemeine, nicht über Zehn Thaler auſteigende Schuld-Sachen, Irrungen zwiſchen Geſinde und Dienſtherrſchaften, ingleichen Injurien-Sachen zwiſchen gemeinen Bürgern und Bauern, oder wo wenigſtens doch der Injuriat dieſem Stande ange-

Abſchnitt I. Tit. XI. Vom Verf. in Bagatell-Sachen.

Digitized by Google

Abſchnitt I. Tit. XI. Vom Verfahren in Bagatell-Sachen.

hört, ſondern alle in die Categorie der ſummariſchen Rechtshändel fallenden Irrungen, deren geringſter Verzug einen unwiederbringlichen Schaden verurſachen würde, zu rechnen ſind, erfordern nicht die geringſte Förmlichkeit, ſind in keine Wege an gewiſſe Friſten gebunden, und werden wie gemeine Rügen-Sachen behandelt.

§. 208.

Alle Ladungen werden, ohne Mittheilung des Anbringens, jederzeit mündlich erlaſſen, und die Termine können auf wenige Tage, ja bey ſehr eiligen Sachen ſelbſt auf die kürzeſte Zeit, wiewohl immer mit Bedrohung einer geringen Geldbuße, angeſetzt werden.

Die Vorladung des der Proceß-Behörde nicht unterworfenen Imploranten und dritter Betheiligter geſchieht auf die kürzeſte Weiſe und, wo eine mündliche Herbeyrufung unthunlich iſt, in der §. 47—49. angegebenen Form.

§. 209.

In den Terminen muß Jeder in der Regel perſönlich erſcheinen, und wird, wenn er auf die zweyte Vorladung, ohne ſich gnüglich entſchuldigen zu können, außenbleibt, auch die Dringlichkeit der Sache oder gefliſſentlicher Ungehorſam es erfordert, nach dem Ermeſſen des Richters entweder durch den Actuar in ſeiner Behauſung auf ſeine Koſten vernommen, oder auch nach Befinden mit der Real-Citation gegen ihn verfahren.

§. 210.

Jede perſönliche Einmiſchung der Advocaten als Bevollmächtigte, Rechtsbenſtände oder Geſchlechtsvormünder iſt unzuläſſig.

Es kann auch in dergleichen Bagatell-Sachen eine jede Weibsperſon ohne Geſchlechts-Vormund und reſp. Ehemann gültig erſcheinen; ſo wie hinwieder der Ehemann ſeine Ehefrau ohne beſondere Auftrags-Ertheilung vertreten kann. Nur in wichtigen Sachen, welche wegen der an ſich tragenden Eile den Bagatell-Sachen beygezählt werden ſind, iſt die Zuziehung eines Sachwalters geſtattet, und der Beyrath eines Geſchlechts-Vormundes oder reſp. des Ehemannes (§. 40.) weſentlich nothwendig.

§. 211.

Alle Schriftſtellung, insbeſondere die Ueberreichung von Hauptſchriften, iſt unſtatthaft und niemals ein Gegenſtand der Koſten-Erſtattung.

Digitized by Google

Nur das Klag-Anbringen und die Suſpenſion der Beſcheide kann auf Koſten der Parthey ſchriftlich bewirkt werden.

Abſchnitt I. Tit. XI. Vom Verfahren in Bagatell-Sachen.

§. 212.

Die Beſcheinigungsmittel werden von den Partheyen im Verhörs-Termin angegeben und reſp. vorgelegt, und ein beſonderer Termin zur Beweis-Erörterung nicht anberaumt.

§. 213.

Der Eid vor Gefährde findet ſo wenig als die §. 110. vorgeſchriebenen Vorfragen an die Zeugen Statt.

§. 214.

Alle Eides-Verſicherungen, ſowohl der Zeugen, als Partheyen, geſchehen, nach gewöhnlichem Vorhalt (§. 112.); nur an Eidesſtatt; weshalb es denn auch der Ausfertigung einer Eides-Notul nicht bedarf.

§. 215.

Wo kein Urkunden- oder Zeugen-Beweis vorliegt, iſt die Irrung durch ſofortige Zulaſſung einer Parthey zum eidlichen Angelöbniß, nach den Grundſätzen der Eides-Zuſchiebung und Zurückgabe mittelſt kürzlicher Weiſung zu entſcheiden.

§. 216.

Bey höchſt eiligen Sachen, die bey näherer Erörterung den Character der Wichtigkeit annehmen, iſt immer wenigſtens ein Interimisticum zu treffen und die Irrung ſelbſt nach Verhältniß des Gegenſtandes entweder zur Ausführung im Ordinar-Proceß zu verweiſen, oder eine förmliche ſummariſche Erörterung zu eröffnen.

§. 217.

Zur Verurtheilung in Bagatell-Sachen iſt kein ganz vollſtändiger Beweis erforderlich, ja nach Befinden ſchon die unbewundene Ausſage eines vollgültigen Zeugens als ausreichend zu erachten, und auf Erfüllung oder Reinigung durch eidliches Angelöbniß nur in höchſt ſeltenen Fällen, ausgenommen zur Abkürzung der Sache, zu erkennen.

Digitized by Google

Abſchnitt I. Tit. XI. Vom Verfahren in Bagatell-Sachen.

§. 218.

Eine Acten-Verſendung findet niemals Statt; vielmehr iſt der Ausſpruch des Oberrichters, auf zeitig eingewendete Appellation, es ſey derſelbe beſtätigend oder abändernd, immer entſcheidend.

§. 219.

In den gleich Anfangs bey dem Oberrichter angebrachten Bagatell-Sachen iſt jederzeit einem Unterrichter Auftrag zu ertheilen.

Zweyter Abſchnitt.

Vom Verfahren in Rechnungs-Sachen.

§. 220.

Abſchnitt II. Vom Verfahren in Rechnungs-Sachen.

Das Verfahren in Rechnungs-Sachen, in ſo fern es die Defectirung und Rechtfertigung einer bereits übergebenen Rechnung zum Gegenſtand hat, erfordert, wegen der Eigenthümlichkeit der Rechnungsſtellung und der darinnen enthaltenen Häufung der Anſprüche, beſondere Regeln. Ein Anderes iſt die Erörterung und Entſcheidung der Vorfrage: ob Jemand eine Rechnung zu ſtellen ſchuldig ſey? welche außer dem Bereich gegenwärtiger Vorſchriften liegt, und ſich, je nach dem ſie mit einem zum Ordinar- oder ſummariſchen Proceß gehörigen Streit-Object zuſammentrifft, zur Verhandlung in dieſer, oder jener Proceß-Form eignet.

§. 221.

Dagegen iſt das Verfahren über eine bereits übergebene Rechnung, welcher jederzeit die Belege beyzufügen und die ungeſäumte Nachholung dieſer Obliegenheit, bey deren Unterlaſſung, zunächſt richterlich zu erfordern iſt, nach folgenden beyden Fällen verſchieden:

A. wenn die darinnen berechnete Ausgabe mindeſtens 50 Thlr. Conventionsgeld beträgt, und

B. wenn dieſelbe dieſe Summe noch nicht erreicht.

Digitized by Google

A. Wenn die Rechnungs-Ausgabe mindeſtens 50 Thlr. beträgt:

§. 222.

Die Rechnung iſt dem Revidenten, oder demjenigen, dem die Defectirung zuſteht, in Abſchrift, mit der ſchriftlichen Bedeutung zuzufertigen, ſeine dagegen habenden Erinnerungen, bey deren Verluſt, binnen Sächſ. Friſt, unter fortlaufenden Nummern und nach Ordnung der Rechnung, in Schriften herauszuſetzen und ihm zugleich die Einſicht der zu der Rechnung gehörigen Belege vor Gericht anheim zu geben. Abſchnitt II. Vom Verfahren in Rechnungs-Sachen.

§. 223.

Kommen die Erinnerungen gar nicht, oder nicht zur geſetzten Zeit ein; ſo iſt die Rechnung ohne vorgängige Contumaz für anerkannt zu achten, und nunmehr, nach den Umſtänden, entweder ein Justificatorium auszufertigen, oder Beſcheid zu ertheilen. In gleicher Maße tritt das Präjudiz in Bezug auf diejenigen Rechnungs-Anſätze ein, worüber ſich die Erinnerungen nicht verbreiten.

§. 224.

Die zur gehörigen Zeit eingehenden Erinnerungen hingegen ſind dem Rechnungsführer zur Rechtfertigung binnen einer ebenmäßigen Sächſ. Friſt, unter Bedrohung des Rechtsnachtheils des ſtillſchweigenden Zugeſtändniſſes der den Erinnerungen zu Grunde liegenden Thatſachen, abſchriftlich zuzufertigen.

§. 225.

Im Fall des Ungehorſams ſind dieſe Thatſachen auf dieſelbe Weiſe, wie §. 223. verordnet iſt, für wahr anzunehmen und daher dem gemäß Beſcheid zu ertheilen.

§. 226.

Sowohl zur Stellung der Erinnerungen, als zur Führung der Rechtfertigung dagegen, ſind, unter jedesmaliger Wiederholung des treffenden Präjudizes, höchſtens nur zwey vierwöchentliche Friſterſtreckungen, die zweyte hiernächſt nur nach vorgängigem eidlichen Angelöbniß wirklicher Verhinderung, zu verſtatten, und iſt dieſerhalb ſich ſtreng nach dem neueſten Mandat, Erläuterungen und Zuſätze zu der Proceß- und Advocaten-Ord.

Digitized by Google

Abſchnitt II. Vom Verfahren in Rechnungs-Sachen.

nung enthaltend, 1. Abthl. 4. Abſchn. §. 46., zu richten, daher aber ein drittes Prorogations-Geſuch in jedem Fall als unſtatthaft zurückzuweiſen.

§. 227.

Nach zeitigem Eingang der Rechtfertigung iſt ein legaler Verhörs- und Berechnungs-Termin anzuberaumen, zu welchem die Partheyen — der Revident unter abſchriftlicher Mittheilung der Rechtfertigung — mit Androhung einer beym Außenbleiben auch wirklich zu vollſtreckenden und im Verfolg zu erhöhenden Geldſtrafe von 5 Thlr. ſchriftlich gehörig vorzuladen ſind.

§. 228.

Im Termin ſelbſt iſt zuvörderſt angelegentlichſt die Güte zu pflegen, und ſodann, in deren Entſtehung, ſind diejenigen Puncte, welche noch unter den Partheyen ſtreitig ſind, zum Verſuch ihrer Erledigung, nach Ordnung der Erinnerung einzeln durchzugehen.

§. 229.

Hinſichtlich der nicht zur Erledigung kommenden Puncte iſt zu unterſcheiden, ob deren Geſammtbetrag die Summe von 50 Thlr. erreicht, oder nicht. Im erſteren Falle iſt ein rechtliches Verfahren mit höchſtens zwey Wechſelſätzen oder productsweiſe zu verſtatten. Der Revident hat dabey den Anfang zu machen, und die Verhandlungen ſind ferner nach den Regeln des Ordinar-Proceſſes fortzuleiten und zur Entſcheidung zu bringen.

Im letzteren Falle hingegen iſt ſofort ein Beſcheinigungs- oder Beweis-Erörterungs-Termin mündlich anzuberaumen, den Partheyen die zu dieſem Zweck (§. 70. ff.) nöthigen Weiſungen zu ertheilen, und nach den im gegenwärtigen Geſetz gegebenen Vorſchriften auf dem Wege der Erörterung und ſonſt weiter vorzuſchreiten.

B. Wenn die Rechnungs-Ausgabe noch nicht 50 Thlr. beträgt:

§. 230.

Hier iſt gleich Anfangs nach den Regeln des ſummariſchen Proceſſes zu verfahren, und daher die Rechnung dem Revidenten unter Annotirung

Digitized by Google

eines kürzlichen Verhörs-Termins zur Vernehmlaſſung abſchriftlich zuzufertigen, dem Rechnungsführer aber kürzliche Notiz zu ertheilen (§. 46. und 47.).

§. 231.

Bleiben Rechnungsführer, oder Revident ungehorſamlich außen; ſo wird, unter Anbezielung eines anderweiten Termins auf Koſten des Ungehorſamen, der Revident mit dem Präjudiz des Anerkenntniſſes der Rechnung, und der Rechnungsführer mit einer verhältnißmäßig erhöheten Geldſtrafe bedroht und Beydes im Verfolg reſp. durch Contumazial-Decret in Kraft geſetzt. Auch kann ſtatt der Geldſtrafe, auf Antrag des Revidenten, der Verluſt des etwanigen Vorſchuß-Anſpruchs des Rechnungsführers ſubſtituirt werden.

Im Uebrigen iſt dabey dasjenige zu beachten, was in Anſehung des Parthey-Ungehorſams §. 54. ff. verordnet iſt.

§. 232.

Die Eingabe ſchriftlicher Erinnerungen ſteht dem Revidenten zu (§. 58.). Sollte dies jedoch unterblieben ſeyn, ſo ſind ihm die einzelnen Anſätze deutlich vorzuhalten, und diejenigen, wogegen er keine ausdrücklichen Ausſtellungen macht, für anerkannt zu achten, indem es einer umſtändlichen Vernehmlaſſung über die einzelnen Rechnungs-Sätze nicht bedarf. In gleicher Maße ſind die Ausſtellungen hinwieder dem Rechnungsführer vorzuhalten und er mit ſeiner Rechtfertigung zum Protocoll zu hören.

§. 233.

Iſt eine Vereinigung über die ſtreitigen Puncte nicht zu vermitteln, ſind die Partheyen zur Angabe ihrer Beſcheinigungs-Mittel aufzufordern, und falls ſie hierzu noch nicht gefaßt ſeyn ſollten, ein beſonderer Termin zu Erörterung des Beweiſes ſofort mündlich anzubezielen (§. 70. ff.).

§. 234.

In Anſehung der weiteren Vorſchritte und ſonſtiger Vorkommenheiten, vornehmlich was die Erörterung, Entſcheidung und alle Nebenhandlungen anbetrifft, verbleibt es übrigens allenthalben bey den im erſten Abſchnitte ertheilten Vorſchriften.

Digitized by Google

§. 235.

Abſchnitt II. Vom Verfahren in Rechnungs-Sachen.

Wogegen, was insbeſondere die Abnahme, Monirung und Juſtification der dem Richter und nicht einer Parthey abzulegenden Vormundſchafts-, Handwerks- und Gemeinde-Rechnungen anlangt, es lediglich bey den hierunter eingreifenden geſetzlichen Verordnungen und reſp. bey dem Herkommen bewendet.

(L. S.)

Digitized by Google

Summariſcher Inhalt.

Einleitung.

§. 1.	Ueberſicht	Seite	53
§. 2. und 3.	Geſetzeskraft	—	—
§. 4—7.	Aufhebung oder Beſchränkung anderer beſonderer Proceß-Geſetze	—	—
§. 8.	Bezug auf die rechtlichen Grundſätze des Ordinar-Proceſſes	—	54

Erſter Abſchnitt.

Vom Verfahren im unbeſtimmten ſummariſchen Proceß.

Tit. I.

Vom Begriff und Umfang.

§. 9.	Hauptgrundſatz	Seite	55
§. 10.	Aufzählung der zur ſummariſchen Erörterung gehörigen Gegenſtände	—	—
§. 11—22.	Beſtimmung der Grenzlinien derſelben	—	57
§. 23.	Begriff von Bagatell-Sachen	—	60
§. 24.	Ueberweiſung geringfügiger Rechnungsſachen zur ſummariſchen Erörterung	—	—
§. 25.	Gegenforderungen	—	—
§. 26—28.	Uebergang eines ordentlichen in den ſummariſchen Proceß, und umgekehrt	—	—

Tit. II.

Vom Klag-Anbringen.

§. 29—36.	Begriff und Form	—	62
§. 37.	Klag-Erläuterung und Aenderung	—	63

Tit. III.

Von Nebenhandlungen.

§. 38.	Vorſtand	—	64
§. 39.	Repräſentation der Gemeinheiten und Genoſſenſchaften	—	—

Digitized by Google

§. 40. Freyheit der Gemeinden und Vormünder in der Proceßführung, ingleichen geſetzlicher Beyſtand der Ehemänner . . . . Seite 64
§. 41. Zuläſſigkeit der Advocaten . . . . — 65
§. 42. Friſtgeſuche . . . . — —
§. 43. Appellationen gegen die Termine . . . . — —
§. 44. Litis-Denunciation . . . . — 66
§. 45. Auctoren und Cedenten . . . . — —

Tit. IV.

Von der Vorladung.

§. 46. und 47. Vorladung der Partheyen . . . . — —
§. 48. und 49. Vorladung dritter Perſonen . . . . — 67
§. 50. Vorladung der Gemeinden und Genoſſenſchaften . . . . . . — —
§. 51. Bewahrheitung der Behändigung . . . . — —

Tit. V.

Von dem Verhörs-Termin.

§. 52. Pflicht der Partheyen zum perſönlichen Erſcheinen . . . . . . — —
§. 53—55. Contumazial-Verfahren . . . . — 68
§. 56. Gütepflegung . . . . — 69
§. 57. Beſondere Rückſicht auf einſeitigen Rechts-Beyſtand . . . . . — 70
§. 58—65. Einlaſſung und Einreden . . . . — —
§. 66. Vorlegung der Urkunden im Termin . . . . — 72
§. 67. und 68. Sofortiges Ueberſchreiten zur Beweis-Erörterung . . . — —
§. 69. Präjudizielle Wirkung deſſelben . . . . — —
§. 70—72. Anberaumung eines Beſcheinigungs-Termins . . . . . . — 73
§. 73. Form der Umleitung eines ordentlichen in einen ſummariſchen Proceß . — —
§. 74. Richterliche Weiſungen . . . . — 74
§. 75. Rechtsmittel dagegen . . . . — —
§. 76. und 77. Verbot rechtlicher Verfahren . . . . — —

Tit. VI.

Von der Beweis-Erörterung.

§. 78. und 79. Hauptgrundſätze . . . . — 75
§. 80—82. Präjudizielle Wirkung des Beſcheinigungs-Termins . . . . — —
§. 83. und 84. Erläuterung oder Abänderung des Parthey-Vorbringens und der Beweismittel . . . . — 76

Digitized by Google

§. 85. Vorbehalt der Beſeitigung der Anſtände . . . . Seite 77
§. 86. und 87. Wirkung des Termins-Verſäumniſſes . . . . . . — —
§. 88. Nichtbeachtung der üblichen Gerichts-Ferien . . . . — —
§. 89—91. Hervorhebung der ſtreitigen Thatſachen und Vervollſtändigung der Beweismittel . . . . — 78
§. 92—94. Einwendungen gegen die Beweismittel . . . . — —
§. 95. Unſtatthaftigkeit der Beſcheinigungs- und Fragartikel . . . . . — 79
§. 96—98. Geſtändniſſe . . . . — —
§. 99—108. Erörterung durch Urkunden . . . . — 80
§. 109—120. Erörterung durch Zeugen . . . . — 82
§. 121—123. Erörterung durch das Gutachten ſachverſtändiger Perſonen . — 85
§. 124. Bedingung der Vorlegung diesfälliger Niederſchriften an die Partheyen — —
§. 125. Einnehmung des Augenſcheins . . . . — 86
§. 126—141. Schieds-Eid und richterlicher Eid . . . . — —
§. 142. Würderungs-Eid . . . . — 90
§. 143. und 144. Hauptſchriften . . . . — —

Tit. VII.

Von der Entſcheidung und den Unkoſten.

§. 145—150. Richterpflicht bey Fällung der Entſcheidung und deren Eröffnung — 91
§. 151—154. Grundſätze über Erſtattung und Vergleichung der Unkoſten . — 92
§. 155—157. Koſten-Liquidation, Erhebung und Moderation . . . . . — 94

Tit. VIII.

Von den Rechtsmitteln.

§. 158. Appellation als einziges Rechtsmittel . . . . — —
§. 159. Einwendung derſelben . . . . — 95
§. 160—162. Richterliche Vorſchritte hierauf . . . . — —
§. 163. Oberrichterliche Entſcheidung . . . . — —
§. 164—167. Verwandlung in eine Leuterung und Verfahren hierbey . . . — —
§. 168. Unabänderliche Wirkung der oberrichterlichen Sentenz . . . . . — 96
§. 169. Neuaufgefundene Urkunden . . . . — 97
§. 170. Gütlicher Verhörs-Termin beym Oberrichter . . . . — —
§. 171—173. Oberrichterliches Interlocut . . . . — —
§. 174. Unzuläſſigkeit der Proteſtation gegen Spruchbehörden . . . . . — 98
§. 175. Unzuläſſigkeit der Leuterungen . . . . — —
§. 176. Unzuläſſigkeit der Appellation wegen bloßer Unkoſten . . . . . — —
§. 177. Unzuläſſigkeit der Nullitäts-Querel und Fatalien-Reſtitution . . . — —
§. 178. Unzuläſſigkeit der Supplication als Suſpenſiv-Mittel . . . . . — 99
§. 179. Mißbrauch der Rechtsmittel . . . . — —

Digitized by Google

Tit. IX.

Von der Vollſtreckung.

§. 180. Bezug auf die Proceß-Ordnung	Seite	99
§. 181. Anberaumung eines Liquidi-Conſtitutions- und Executions-Termins	—	—
§. 182—184b. Verfahren in dieſem Termin	—	—
§. 185. Abgekürztes Hülfs-Verfahren bey Gegenſtänden unter 10 Thlr.	—	100
§. 186. Appellation gegen die Vollſtreckung	—	—
§. 187. Richterliches Wahlrecht der Hülfsgegenſtände	—	—
§. 188. Auspfändung und Mobiliar-Verſteigerung	—	—
§. 189—191. Immiſſion	—	101
§. 192. Verfahren nach derſelben	—	—
§. 193—195. Abgekürzte Subhaſtations-Form	—	102
§. 196—198. Schleuniges Verfahren in Abſicht der auf anerkannte Urkunden ſich gründenden geringfügigen Anſprüche	—	103

Tit. X.

Von dem Verfahren bey dem Obergericht.

§. 199. Uebereinſtimmung mit dem unterrichterlichen Verfahren	—	104
§. 200. Commiſſions-Ertheilung	—	—
§. 201. Verfahren bey der committirten Unterbehörde	—	—
§. 202—206. Verfahren vor dem deputirten Collegien-Mitgliede	—	—

Tit. XI.

Vom Verfahren in Bagatell-Sachen.

§. 207. Umfang und Hauptgrundſatz	—	105
§. 208. Ladungen und Termine	—	106
§. 209. Verſäumniß der Letztern	—	—
§. 210—211. Rechte der Weibsperſonen, ingleichen Entfernung der Advocaten und der Schriftſtellung	—	—
§. 212. Beſcheinigung	—	107
§. 213 und 214. Eide	—	—
§. 215—217. Grundſätze wegen der Entſcheidung	—	—
§. 218. Rechtsmittel und oberrichterlicher Ausſpruch	—	108
§. 219. Commiſſion an den Unterrichter	—	—

Digitized by Google

Zweyter Abſchnitt.

Vom Verfahren in Rechnungs-Sachen.

§. 220 und 221. Hauptgrundſätze . . . . Seite 108
§. 222—229. Verfahren bey einer wichtigen Rechnungs-Ausgabe . . . — 109
§. 230—235. Verfahren bey einer geringfügigen Rechnungs-Ausgabe . . — 110

Digitized by Google

14. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

daß zwiſchen dem Herzogl. Sachſen-Gotha-Altenburgiſchen und dem Herzogl. Sachſ. Meiningiſchen geheimen Miniſterium, wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen, dieſelbe Convention geſchloſſen worden, die mit dem Königl. Sächſ. Gouvernement deshalb getroffen worden iſt.

vom 7ten April 1823.

Nachdem Serenissimus Clementissimus Höchſtihrer Landes-Regierung hier gnädigſt anbefohlen haben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß zwiſchen Höchſtihrem geheimen Miniſterium und dem Herzogl. Sächſ. Meiningiſchen Miniſterium eine Convention, wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen, ganz den Beſtimmungen der bereits mit dem Königl. Sächſ. Gouvernement über dieſen Gegenſtand abgeſchloſſenen, und in Nr. 38. des Altenburgiſchen Intelligenzblattes vom vorigen Jahre bekannt gemachten Bedingungen gemäß, abgeſchloſſen worden, wobey jedoch noch zu bemerken iſt, daß Sachſen-Gothaiſcher Seits das Amt Tenneberg, und Sachſen-Meiningiſcher Seits das Amt Breitungen zu Ablieferungs- und Uebernahms-Orten beſtimmt, auch zugleich gegenſeitig beliebet worden, daß die Schäfer und Dorfhirten, in ſo fern ſie keine ſelbſtſtändiſche Wirthſchaft haben, nach Analogie des §. 8. der beſagten Uebereinkunft, den Dienſtboten und übrigen dort erwähnten Individuen, welche durch einen längern als zehnjährigen Aufenthalt kein Wohnſitzrecht erlangen, vorkommenden Falles gleich geachtet werden ſollen; ſo wird, höchſtem Befehl gemäß, ſolches hiermit zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht.

Altenburg, den 7. April 1823.

Herzogl. Sächſ. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe daſ.

Digitized by Google

15. Bekanntmachung des Conſiſtorii,

daß zu den Koſten, welche bey Anſtellungen von Candidaten des Predigt-Amtes als Pfarrer oder Pfarrſubſtituten entſtehen und aus dem Kirchen-Vermögen, oder aushülfsweiſe von den Kirchen-Gemeinden zu bezahlen ſind, die Koſten der Reiſe zur Gaſtpredigt und Prüfung nicht zu rechnen ſind.

vom 8ten April 1823.

Nachdem bey Herzogl. Conſiſtorium hier vorgekommen, daß bey Anſtellung von Candidaten des Predigt-Amtes als Pfarrer oder Pfarrſubſtituten dem Kirchen-Vermögen, oder bey deſſen Unzureichenheit aushülfsweiſe den Kirchen-Gemeinden auch die Reiſe-Koſten zu der Gaſtpredigt und Prüfung zeither aufgerechnet worden, bey der in dem Seite 3. der zweyten Beyfugen-Sammlung zur Landes-Ordnung befindlichen Regulativ vom 7. Februar 1769 enthaltenen Beſtimmung wegen Vergütung des Reiſe-Aufwandes aber die Meinung keineswegs dahin gerichtet geweſen, daß darunter auch die erwähnten Reiſe-Koſten zur Gaſtpredigt und Prüfung begriffen ſeyn ſollen, da dieſe nicht unter die Beſtellungs-Koſten gerechnet werden können; ſo wird hiermit zu der Betheiligten Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß in Zukunft derartige Anſätze im Fall eines hierunter eintretenden Widerſpruchs nicht für zuläſſig werden erachtet werden.

Altenburg, den 8. April 1823.

Herzogl. Sächſ. Conſiſtorium daſ.
H. F. Freyherr von Ende.

Digitized by Google

16. Verordnung der Landes-Regierung, den Verkauf von jungen Obſt- und andern Bäumen betreffend.

vom 3ten May 1823.

Es iſt vielfältig zu bemerken geweſen, daß der Verkauf von jungen Obſt- und andern Bäumen von ſolchen Perſonen betrieben wird, welche das Eigenthum daran nicht durch eine rechtmäßige Erwerbs-Art, ſondern durch das Ausziehen ſolcher jungen Stämmchen aus bereits gemachten Pflanzungen an ſich zu bringen gewußt haben.

Dieſem, mit Befrevelung fremden Eigenthumes und Störung der Holzcultur verbundenen, unredlichen Gewerbe für die Folge zu ſteuern, wird andurch verordnet, daß

1) kein junger Baumſtamm, gehöre er nun unter die Obſt- oder Waldſorten, mit geſtutzter Krone feil geboten, oder gekauft werden dürfe, daß

2) im Contraventions-Falle, Käufer und Verkäufer für jeden mit geſtutzter Krone gekauften oder verkauften Stamm um 4 Gr., oder bey vorliegender Unmöglichkeit, die Geldſtrafe einzubringen, mit ihnen gleichkommender Gefängnißſtrafe belegt, auch

3) noch überdies gegen beyde, wegen vermuthlicher Dieberey, oder Diebshehlerey, mit beſonderer Unterſuchung verfahren, und ſie, im Ueberführungsfalle, nach näherer Maßgabe der in der Circular-Verordnung vom 15ten Auguſt 1785 und dem Mandat vom 6ten Julius 1789 enthaltenen Verfügungen, beſtraft werden ſollen; daß endlich

4) von den einzubringenden Geldſtrafen dem Denuncianten die Hälfte zufallen ſolle.

Es haben in deſſen Gemäßheit ſämmtliche Unterobrigkeiten hieſiger Lande, ſo wie alle mit Handhabung der Polizey beauftragte Perſonen genau zu invigiliren und die Contravenienten zur Strafe zu ziehen.

Wornach ſich zu achten. Sign. Altenburg, den 3. May 1823.

Herzogl. Sächſ. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe daſ.

Digitized by Google

17. Verordnung der Landes-Regierung,

daß die ſämmtlichen Hebammen im Lande Geburts-Regiſter nach den ihnen mitgetheilten Vorſchriften zu führen und jährlich vor dem Schluß des Monats Januar an die in der Verordnung namhaft gemachten Perſonen einzuſenden haben.

vom 7ten Junius 1823.

Bey Herzogl. Landes-Regierung iſt von der hieſigen Medicinal-Commiſſion, auf bey ſelbiger von dem mit dem öffentlichen Hebammen-Unterricht beauftragten Geh. Hofrath D. Sulzer geſchehenen Vorſchlag, zu künftig von den ſämmtlichen Hebammen im Lande zu führenden und alljährlich zu einer beſtimmten Zeit einzureichenden Geburts-Regiſtern, nach einem zu dieſem Zweck abgedruckten Schema, der Antrag gemacht worden: daß dieſe allerdings nützliche Einrichtung genehmiget, und ſämmtliche Unterbehörden hieſigen Landes angewieſen werden möchten, die unter ihrer Gerichtsbarkeit ſtehenden Hebammen hiervon in Kenntniß zu ſetzen, und denſelben zur Pflicht zu machen: die ihnen vorkommenden Geburtsfälle in die Regiſter, welche ihnen, in Form einer Tabelle gedruckt, auf ihr Anmelden, im Amtsbezirk Altenburg von dem Medicinalrath D. Schuderoff, als Landesgeburtshelfer, im Amtsbezirk Ronneburg von dem Geh. Hofrath D. Sulzer, in den übrigen Amtsbezirken aber von den Amts- und Stadtphyſikern werden ausgehändiget werden, treu und gewiſſenhaft einzutragen, und alljährlich einmal, jedesmal vor dem Schluß des Monats Januar, an die gedachten Perſonen und Behörden einzureichen. Herzogl. Landes-Regierung ſteht daher nicht an, durch gegenwärtige Bekanntmachung ſämmtliche Unterbehörden hieſigen Landes von der erfolgten Genehmigung dieſer in vieler Hinſicht nützlichen Einrichtung in officielle Kenntniß zu ſetzen, ſondern weiſet dieſelben auch hiermit gemeſſenſt an: ſolche den unter ihrer Gerichtsbarkeit ſtehenden Hebammen nicht nur zu eröffnen, ſondern denſelben auch die treue und gewiſſenhafte Führung und regelmäßige, alljährlich zu der bemerkten Zeit zu bewirkende Einreichung der Geburts-Regiſter an die oben bemerkten hierzu beauftragten Geburtshelfer und Phyſiker zur Pflicht zu machen. Da die Medicinal-Commiſſion den Wunſch ausgeſprochen hat, daß die regelmäßige Führung von Geburts-Regiſtern von dem zweyten Halbjahre, mithin mit dem 1ſten künftigen Monats, ihren Anfang nehmen möchte, dieſelbe auch bereits die ſämmtlichen Phyſiker und Geburtshelfer mit der erforderlichen Anzahl Tabellen und Inſtruction verſehen hat, ſo haben ſämmtliche Unterbehörden die dieſerhalb zu treffenden Verfügungen um ſo

mehr zu beſchleunigen. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß für das jetzt laufende Jahr die Tabellen nach Ablauf der halbjährigen Friſt und bis vor Ende Januars künftigen Jahres einzuliefern ſind.

Altenburg, den 7. Junius 1823.

Herzogl. Sächſ. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe daſ.

Digitized by Google

Geſetz = Sammlung
für das
Herzogthum Altenburg
vom Jahre 1823.

---

18. Tax = Ordnung
der Gerichts=, Sachwalter= und Notariats = Gebühren.

vom 27ſten Junius 1823.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich,
Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein und Tonna ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem Unſere beym allgemeinen Landtage des Jahres 1818 verſammelt geweſenen getreuen Stände, auf Reviſion der im Jahre 1744 promulgirten Tax=Ordnung für Richter und Advocaten und auf eine der immittelſt eingetretenen Steigerung der nöthigen Lebensbedürfniſſe angemeſſene billigmäßige Erhöhung derſelben, wiederholt angetragen, Wir auch dieſem Suchen Statt zu geben um ſo mehr Uns bewogen gefunden haben, als es Unſerer Aufmerkſamkeit nicht hat entgehen können, daß manche höchſt mühſamen Beſchäftigungen der Behörden und Sachwalter einer zeitgemäßen Erhöhung gar ſehr bedürfen und die eigenmächtige Nachhülfe durch Steigerung einiger Sportel=Anſätze zu willkührlichen Ausſchreitungen führt; ſo haben Wir, um hierunter jeder Willkühr Schranken zu ſetzen und zugleich eine gleichförmige und umfaſſendere Norm aufzuſtellen, wornach die Arbeiten der Gerichte, Notarien und Sachwalter auf

eine, ſowohl dem neuerer Zeit immer mehr herabgegangenen Geldwerthe, als dem jedesmaligen Zeit- und Mühe-Aufwand entſprechendere Weiſe honorirt werden, vorgedachte bisher noch beſtandene Tax-Ordnung nach dieſen Rückſichten, und unter Beachtung des bey einzelnen Gerichtsſtellen etwan rechtsgültig beſtehenden Herkommens, einer durchgängigen Reviſion und Umarbeitung unterwerfen laſſen, und Wir finden kein Bedenken, der hierauf, Unſerer wohlmeinenden Abſicht gemäß, entworfenen Tax-Ordnung für die niedern Gerichtsſtellen, Advocaten und Notarien, ſo wie ſolche dem gegenwärtigen Mandate angefügt iſt, nach vernommenen Beyrath Unſerer getreuen Stände, wie hiermit geſchieht, Unſere landesherrliche Sanction zu ertheilen.

Demnächſt verordnen Wir aber noch beſonders Folgendes:

§. 1.

Mit dem 1ſten September 1823 tritt die bisherige Tax-Ordnung außer Wirkſamkeit und an deren Statt die erneuerte Tax-Ordnung in geſetzliche Kraft, und es haben ſich ſowohl die Aemter, Patrimonial-Gerichte und Stadträthe, als auch die Sachwalter und Notarien von dieſem Zeitpuncte an in allen Fällen, wo ſie Sporteln zu liquidiren und zu erheben haben, unverbrüchlich nach den gegebenen Anſätzen der letzteren zu richten.

§. 2.

In Anſehung der willkührlichen Gerichtsbarkeit behalten auch fernerhin alle zwiſchen Gerichtsherrn und Unterthanen aufgerichtete und das Sportelweſen regulirende Statuten, Receſſe und Erbregiſter und die daſſelbe betreffende rechtskräftige Entſcheidungen verbindende Kraft; dagegen werden ſolche hinſichtlich der die contentiöſe Gerichtsbarkeit angehenden Sporteln von und mit dem 1ſten September 1823 an gänzlich aufgehoben.

§. 3.

Desgleichen ſind von demſelben Zeitpuncte an alle gegen die erneuerte Tax-Ordnung und die darinnen in den vier erſten Capiteln begriffenen Anſätze anſtreitende Gewohnheits-Rechte und Gerichts-Obſervanzen, in ſo fern nicht deren Gültigkeit bey einzelnen Anſätzen der Tax-Ordnung ſelbſt ausnahmsweiſe ausdrücklich als fortbeſtehend angeſehen wird, caſſirt und gänzlich aufgehoben, ohne daß dieſelben durch das Anführen einer ſelbſt unvordenklichen Verjährung jemals aufrecht erhalten werden können.

Digitized by Google

§. 4.

Diejenigen Obſervanzen, welche in einzelnen, in der Tax-Ordnung genau bezeichneten und jederzeit auf das Engſte zu erklärenden Fällen noch ferner beſtehen bleiben ſollen, können dieſer beſonderen Vergünſtigung nur alsdann theilhaftig werden, wenn die betreffende Behörde einem dagegen erhobenen Widerſpruch dadurch, daß ſie die ununterbrochene Dauer eines dergleichen Herkommens auf vierzig Jahre vom 1ſten September 1823 zurück aus öffentlichen Acten, wozu auch gehörig geführte Gerichts-Sportelbücher zu rechnen, kürzlich nachweiſt, zu begegnen vermag. Die Cognition und Entſcheidung hierüber auf dem kürzeſten Wege ſteht einzig der Regierung und in den geeigneten Fällen dem Conſiſtorio zu.

§. 5.

Ein im Zweifel nicht auf dieſe Weiſe begründetes Herkommen iſt ſowohl jetzt, als künftig, und wenn es ſelbſt die allerlängſte Verjährungszeit hindurch beobachtet worden wäre, als ein geſetzwidrig erſchlichenes und in ſich ſelbſt ungültiges zu betrachten.

§. 6.

Dagegen bewendet es in Anſehung der als eigentliche Sporteln nicht anzuſehenden Gerichts-Nutzungen bey demjenigen, was hierunter die Gerichtsherrn rechtmäßig zu fordern haben.

§. 7.

Sämmtliche in der erneuerten Tax-Ordnung enthaltene Anſätze, ohne alle Ausnahme, ſind in Conventionsgelde zu entrichten, oder, wo die Erhebung in Currentgelde gebräuchlich iſt, das Agio aufzurechnen.

§. 8.

Anſätze, welche in einer Quota des Gegenſtandes beſtehen, richten ſich genau nach dem Münzfuße deſſelben, und es iſt daher reſp. das Currentgeld auf Conventionsgeld zu reduciren und hiernach erſt der zugebilligte Antheil zu berechnen.

§. 9.

Alle Sporteln, deren Berichtigung gefordert wird, müſſen ſich, wenn ſie anders nicht als unberückſichtlich abgeſtrichen werden ſollen, aus gerichtlichen Acten, und, was die außergerichtlichen Gebühren betrifft, wenigſtens doch aus gehörig geordneten Privat-Acten, ſofort als liquid darlegen.

Digitized by Google

§. 10.

Die in der Tax-Ordnung auf einen einzigen Anſatz fixirten Gebühren ſind unter keiner Bedingung zu überſchreiten, und wo der geringſte und der höchſte Anſatz zugleich gegeben iſt, bildet der letztere die Grenzlinie, über welche hinaus keine weitere Erhöhung, wenn ſolche nicht ausdrücklich vorbehalten worden, paſſiren kann.

In Anſehung dieſer relativen Anſätze hängt die Anwendung des geringſten, oder höchſten, oder irgend eines Mittel-Satzes auf die zu honorirende Arbeit, von folgenden drey Rückſichten ab:

a) von dem durch die Arbeit verurſachten geringfügigen, oder größeren Müh-Aufwand und vornehmlich von der Zweckmäßigkeit derſelben, dann

b) von der Geringfügigkeit, oder Wichtigkeit des Objects, und zuletzt

c) von der notoriſchen Armuth, oder dem Reichthum der Parthey.

§. 11.

Glaubt aber ein Richter, Sachwalter, oder Notarius gleichwohl bey außerordentlichen Fällen auf eine außergeſetzliche Erhöhung ſeines Honorars gerechten Anſpruch machen zu können, ſo hat ſich derſelbe zuerſt an die Landes-Regierung, oder reſp. an das Conſiſtorium zu wenden, welche Wir zur Zubilligung eines dergleichen außerordentlichen Honorars, wiewohl in ſeltenen und zu einer beſonderen Ausnahme geeigneten Fällen, andurch ermächtigen wollen. Die dieſerhalb verurſachten Unkoſten fallen jedoch jeden Falls dem Anſuchenden zur Laſt.

§. 12.

Da Zweckmäßigkeit der Arbeit die nächſte Vorbedingung der niederen, oder höheren Vergütung iſt, ſo haben die Behörden und Notarien alle unnütze Expeditionen zu vermeiden, und insbeſondere die Sachwalter der Einbringung zweckloſer Schriften, oder unnöthiger, zur Sache nicht gehöriger Ausſchweifungen in denſelben ſich gänzlich zu enthalten, oder zu gewarten, daß unnütze Expeditionen und Schriften ohne alle Rückſicht abgeſtrichen und weitläuftige, aber gehaltloſe Schriften ohne Beabſichtigung des Mühe-Aufwandes nur mit dem geringſten Anſatz honorirt werden. Eben ſo verbleiben die nicht zur gehörigen Zeit eingebrachten und daher unberückſichtlich gebliebenen Sachwalter-Schriften ohne alle Vergütung.

§. 13.

Ueberhaupt iſt ſich bey der Moderation jederzeit ſtreng an die Tax-Ordnung und an die in gegenwärtigem Mandat enthaltenen allgemeinen Vorſchriften zu halten und dieſelben um ſo genauer zu berückſichtigen, wenn die Liquidation eine Koſten-Rücker-

Digitized by Google

ſtattung betrifft, indem alsdann diejenigen Gebühren, welche der Reſtitution unterliegen, von denjenigen, welche der eigene Client zu übertragen hat, ſpeciell zu ſondern ſind.

§. 14.

Bey richterlicher Abſonderung der von dem unterliegenden Theil zurückzuerſtattenden Koſten iſt inſonderheit der Grundſatz zu beobachten: daß jeder gerichtliche ſowohl, als außergerichtliche Aufwand, welcher zur rechtsförmlichen Verfolgung des in Streit befangen geweſenen Rechts nothwendig erforderlich war und ſofort klar nachgewieſen werden kann, der Erſtattung unterliegt, daß aber davon derjenige Aufwand gänzlich auszuſcheiden, oder beziehungsweiſe zu ermäßigen iſt, ohne welchen der Zweck eben ſo ſicher, oder doch mit minderen Koſten erreicht worden ſeyn würde, und welcher daher ganz unbezweifelt als überflüſſig erſcheint. (S. auch das Geſetz über den ſummariſchen Proceß §. 157.)

§. 15.

Demnach gehören zu den zu erſtattenden außergerichtlichen Gebühren zwar in der Regel die Termins-Reiſekoſten des liquidantiſchen Sachwalters, wiewohl mit der Beſchränkung, daß die Reiſen der Advocaten zu den Terminen, welche eine ſchriftliche Anmeldung zulaſſen, oder durch ſubſtituirte Bevollmächtigte abgewartet werden können (ſ. §. 15. und 28. des Mandats vom 7ten April 1823, Erläuterungen und Zuſätze zu der Proceß- und Advocaten-Ordnung enthaltend), ingleichen an den Gerichtsorten, wo wenigſtens zwey recipirte Advocaten ſeßhaft ſind und dieſe die Aſſiſtenz dem Liquidanten nicht verweigern, dem Liquidaten nicht mit aufzurechnen ſind. Eben ſo hat bey Termins-Abwartungen auf dem Lande der Liquidat den Reiſe-Aufwand des gegentheiligen Sachwalters nur von der nächſten Stadt, wo wenigſtens zwey den rechtlichen Beyſtand nicht verweigernde immatriculirte Advocaten wohnen, zu erſtatten, und iſt von den Koſten der gegentheiligen Prorogations- und Dilations-Geſuche, — ſelbſt wenn die Verhinderung in der Perſon der Gegenparthey ſelbſt, und nicht des Sachwalters läge — gänzlich freyzulaſſen.

§. 16.

Die Koſten der Ermäßigung einer noch nicht bezahlten Gebühren-Forderung ſind, wenn die Liquidation von dem Richter gebührend zu den Acten verzeichnet, oder reſp. vom Sachwalter ſelbſt zum Behuf der Moderation eingereicht worden iſt, der Parthey zuzurechnen, wird aber von dieſer ſelbſt auf Ermäßigung angetragen, fallen ſolche, falls die Ermäßigung wirklich für nothwendig erachtet wird, dem liquidirenden Richter,

Digitized by Google

oder Advocaten zur Laſt, und es können ihn ſolche bey Berichtigung der Gebühren mit aufgerechnet werden.

§. 17.

Diejenigen Gerichtsperſonen, Sachwalter, oder Notarien, welche bey ihren Liquidationen die einzelnen Anſätze, welche ihnen die Tax-Ordnung für ihre Mühewaltung verſtattet, willkührlich überſchreiten, oder von ihren Gerichts-Unterthanen, oder reſp. Clienten ganz unzuläſſige Gebühren erheben, ſind zur Wiedererſtattung des zu viel Erhobenen verpflichtet, und zugleich das Erſtemal, wenn ſolches die Summe von Drey Thalern nicht erreicht, mit einem Verweiſe, außerdem aber mit dem zweyfachen, das Zweitemal mit dem vierfachen, das Drittemal mit dem ſechsfachen und das Viertemal mit dem achtfachen Betrage deſſelben, bey ferner ſich ergebender Sportelſucht aber mit zeitiger Suſpenſion und nach Befinden mit gänzlicher Remotion zu beſtrafen.

§. 18.

Die Straſſteigerung im Wiederholungsfalle tritt bey jeder Wiederkehr des Vergehens ein, gleichviel, ob es dieſelbe, oder eine dritte Perſon, oder Sache betrifft.

Die Gerichtsbehörden ſind zwar im Allgemeinen für ihre Liquidationen verantwortlich; doch ſind inſonderheit der Richter, oder, wenn das Sportel-Rechnungsweſen nicht unmittelbar unter deſſen Controlle ſtehen ſollte, derjenige Beamte, dem das Directorium actorum zukömmt, zugleich mit dem Concipienten der die Tax-Ordnung verletzenden Liquidation, ſowohl wegen der Zurückerſtattung des zu viel Erhobenen, als auch wegen der ſie betreffenden Strafe, ſolidariſch verhaftlich.

§. 19.

Die Unterſuchung und Beſtrafung ſteht ausſchließend der Regierung, und eine gleiche Berechtigung hinſichtlich der Geldſtrafen dem Conſiſtorio, in den dahin reſſortirenden Rechtsſachen zu.

Den Unterbehörden, und insbeſondere der einen Proceß leitenden Gerichtsſtelle, bleibt zwar das Recht der Ermäßigung außergerichtlicher Koſten-Verzeichniſſe, ſobald ſolche von dem Anwalt, oder Notar ſelbſt zu den Acten gebracht, oder von der Parthey zum Behuf der Ermäßigung überreicht werden, auch fernerhin überlaſſen; es wird ihnen jedoch zur unverſäumlichen Pflicht gemacht, ſich bey dieſem Geſchäft ſtreng nach den hier gegebenen Vorſchriften zu richten, und in den geeigneten Fällen auf Koſten des ſportelſüchtigen Sachwalters, oder Notars ex officio an die betreffende Oberbehörde zu Fällung des Straferkenntniſſes Bericht zu erſtatten.

Digitized by Google

Beſchwerden über die Sportelſucht der Unterbehörden aber ſind unmittelbar bey dem Oberrichter anzubringen, ſo wie denn auch derſelbe von Amtswegen auf die Unterſuchung der in den zu ſeiner Einſicht kommenden Acten befindlichen Liquidationen, ohne Rückſicht, ob ſolche bereits abgezahlt ſind, oder nicht, Rückſicht zu nehmen hat.

§. 20.

Um aber den durch übermäßiges Sportuliren beeinträchtigten Perſonen deſto ſchneller zu ihrem Rechte zu verhelfen, bedarf es blos einer einfachen Anzeige mit Ueberreichung der betreffenden Liquidation, worauf die Regierung, oder reſp. das Conſiſtorium die einſchlagenden Acten zu avociren, den angeſchuldigten Liquidanten eine kurze Präcluſiv-Friſt zu ſeiner Verantwortung einzuräumen und ſodann die Entſcheidung über die Wiederbezahlung der Nichtſchuld und über die Beſtrafung in Reſcriptsform zu fällen hat.

§. 21.

Ein Schriftenwechſel findet dabey ſo wenig, als irgend ein Rechtsmittel Statt; ſo wie denn der unterliegende Theil die Koſten zu gelten hat.

§. 22.

Der Anſpruch auf Rückerſtattung geſetzwidrig zu viel erhobener Sporteln geht, ſowohl in activer, als paſſiver Hinſicht, auf die Erben über. Um jedoch durch zu ſehr verzogene Anzeigen nicht Schwierigkeiten in die dieſerhalb einzuleitenden Unterſuchungen zu bringen, oder die Erben des vielleicht immittelſt verſtorbenen Liquidanten wegen Mangel der Privat-Acten in Verlegenheit zu ſetzen, wird hiermit das Recht der Rückforderung an einen Zeitraum von zwey Jahren, vom Tage der Auszahlung der Gebühren an gerechnet, gebunden, über welchen hinaus jener Anſpruch, ingleichen die reſp. die Erben ohnehin nicht betreffende Beſtrafung, von ſelbſt hinwegfällt.

§. 23.

Dagegen ſind aber auch die Behörden, Advocaten und Notarien verbunden, diejenigen Vorſchriften ſtreng zu beobachten, welche von Unſerer Landes-Regierung durch beſonderes Circular vom 24. Febr. 1794 §. 3. in der dritten Sammlung der Beyfugen zur Landes-Ordnung S. 478. den Gerichtsſtellen insbeſondere zur Pflicht gemacht worden ſind. Sie haben daher ihre Gebühren, unter Verweiſung auf die eingreifenden Stellen der Gerichts-, oder reſp. Privat-Acten, genau und einzeln zu verzeichnen und bey erfolgter Berichtigung, mit Bemerkung des Tags der Abzahlung, zu quittiren, außerdem iſt der Liquidat berechtiget, die Zahlung ſo lange, bis dieſer

Digitized by Google

Vorſchrift ein Gnüge geleiſtet worden iſt, zu verweigern; ſo wie es ſich denn die Liquidanten ſelbſt beyzumeſſen haben, wenn, bey unterlaſſener Bemerkung des Tags der Zahlung, auf die ihnen wegen des zweyjährigen Zeitabfluſſes zugeſtandene beſondere Begünſtigung keine Rückſicht genommen werden kann.

§. 24.

Gerichtliche Koſten ſind in der Regel dem Impetranten zuzurechnen, ſelbſt dann, wenn ſich deren Erſtattung mit ziemlicher Sicherheit vorausſehen läßt; vornehmlich hat der Kläger in Schuldſachen, wenn anders die Schuld ſelbſt nicht litigiös iſt, die Koſten bis zur wirklichen Hülfsvollſtreckung, wo ſodann dieſelben unmittelbar aus der Maſſe bezogen werden, ohne Ausnahme vorzuſchießen.

Verfügungen hingegen, welche die beyderſeitigen Rechte der Partheyen betreffen, ingleichen gemeinſchaftliche Termine, außer in klaren Schuldſachen, werden den Partheyen in der Regel zu gleichen Antheilen zuliquidirt.

§. 25.

Von jedem Koſten=Verlag bleiben jedoch Kirchen und fromme Stiftungen, auch alle die öffentlichen Anſtalten befreyt, denen in den Particular=Geſetzen eine dergleichen Koſten=Befreyung zugeſtanden worden iſt. Doch ſind ihnen die nach obigen Grundſätzen ſie betreffenden Koſten einſtweilen zu annotiren und, wenn dem Gegentheil eine Koſten=Erſtattung zuerkannt wird, dem Liquido mit einzurechnen und von dem Liquidaten beyzubringen.

Träte dagegen eine Koſten=Vergleichung ein, ſo ſind ſie zwar mit den eigentlichen Sporteln zu verſchonen, haben aber gleichwohl die baaren Auslagen dem Gericht zu vergüten.

§. 26.

Auf eine gleiche Befreyung von Koſten=Verlag haben diejenigen Partheyen gerechten Anſpruch zu machen, denen das Armenrecht ertheilt worden iſt. Auch ihnen ſind die Koſten einſtweilen zu annotiren, doch haben ſie ſolche, wenn ſie zu Vermögen gelangen, in Maßgabe der Vorſchriften der Proceß=Ordnung P. I. Cap. 9. §. 7., nachzuzahlen, oder aber, falls ſie im Proceß obſiegen, von dem ihnen zugeſprochenen Streit=Object, in ſo weit es ſich dazu eignet, kürzen zu laſſen.

§. 27.

Kein Gericht iſt verbunden, die Ausfertigung eher auszuhändigen, bis der Extrahent die Koſten dafür erlegt hat; es wäre denn, daß darinnen ein Rechts=Präjudiz

Digitized by Google

ausgeſprochen wäre, oder ſonſt bey dem Verzug Gefahr für das Recht der Parthey entſtehen könnte, auf welchem Fall zwar die Ausfertigung ohne Bezahlung auszuhändigen, das Gericht aber nach Abfluß der nächſten acht Tage Erinnerung zu erlaſſen und nach einem gleichen Zeitraume ſofort Execution einzulegen berechtiget iſt. Inſonderheit ſteht dem Gericht die Befugniß zu, der Parthey, welche im Publications-Termine die ihr mit der Ladung einzeln bekannt zu machenden Verläge und Gebühren nicht entrichtet, die Eröffnung des Erkenntniſſes zu verweigern und es Mittags 12 Uhr in contumaciam für eröffnet anzunehmen; es iſt aber daſſelbe der Parthey in den nächſten drey Tagen in Kraft der Eröffnung zuzufertigen (ſ. Mandat vom 7. April 1823, Erläuterungen und Zuſätze zur Proceß- und Advocaten-Ordnung enthaltend), und es ſind bey weiter unterlaſſener Zahlung die Koſten auf die nur angegebene Weiſe kürzlich beyzutreiben.

Hierbey verſehen Wir uns jedoch von den Behörden, daß ſie gegen ſolche Perſonen, welche das Armenrecht geſucht, aber noch nicht erhalten haben, und gegen diejenigen, deren geringe Vermögens-Umſtände in der Kundbarkeit beruhen, die Billigkeit überall vorwalten und ihnen ausreichende Zahlungs-Friſten verſtatten, auch wohl nach Befinden ihnen Remiß angedeihen laſſen, oder reſp. hierzu an die Gerichtsherrn empfehlen werden.

§. 28.

Die Koſten inländiſcher Partheyen ſind nicht von ihren Bevollmächtigten, ſondern von ihnen ſelbſt unmittelbar zu erheben; wogegen jeder Bevollmächtigte, insbeſondere aber jeder Advocat, wie ſchon in der Advocaten-Ordnung §. 10. verordnet worden, für die Koſten ſeines im Auslande wohnenden Clienten einzuſtehen hat und ſolche bey jeder ihm zugehenden Zufertigung ſofort zu erlegen verbunden iſt. Es hat ſich derſelbe es daher ſelbſt zuzuſchreiben, wenn er ſich nicht zeitig mit ausreichendem Verlag verſehen hat und gegen ihn dieſelben Zwangsmittel in Anwendung gebracht werden, die gleich vorhergehend den ſäumigen Partheyen angedroht worden ſind.

§. 29.

Die Sachwalter machen ſich einer groben Pflichtverletzung ſchuldig, wenn ſie ſich für Proceßführungen ein gewiſſes Honorar überhaupt, oder einen Theil des Streit-Objects, oder die Vergünſtigung ohne Ermäßigung liquidiren zu dürfen, oder dasjenige, was über die Taxe liquidirt worden iſt, als Schenkung ſtipuliren, oder auch ganze Proceſſe an ſich kaufen und ſich die Forderungen ihrer Clienten gegen eine gewiſſe Abfindung überhaupt, oder im Falle des Proceßgewinns abtreten laſſen (Advoc.

Digitized by Google

Ordn. §. 10.). Alle dieſe Verabredungen und Verträge, wenn ſolche gleich in einem andern erlaubten Geſchäft mit begriffen wären, ſind geſetzwidrig und durch ſich ſelbſt null und nichtig. Sie erwirken nicht nur für den Clienten nirgends einige verbindliche Kraft, ſondern berechtigen ſogar denſelben, alles dasjenige, was auf ſolche Weiſe der Advocat bereits an ſich zu bringen gewußt hat, mit Zinſen des Verzugs, von Zeit der Einhebung an, als eine Nichtſchuld zurückzufordern. Selbſt eine ausdrückliche, oder eidliche Entſagung dieſer Berechtigung iſt wirkungslos. Hierüber wird der Advocat wegen einer ſolchen zwar geſchloſſenen, aber durch Zahlung noch nicht erfüllten Verabredung mit der doppelten Summe desjenigen, was er auf ſolche Weiſe an ſich zu bringen geſucht hat, oder, wenn dies nicht auszumitteln ſeyn ſollte, willkührlich bis zu einer zeitigen Suſpenſion, Falls aber bereits Geldeinhebungen in Folge des Vertrags erfolgt ſind, mit dem vierfachen Betrag des zu viel Erhobenen beſtraft. Im Wiederholungsfalle, oder wenn der Advocat ſchon früher wegen Sportelſucht beſtraft worden ſeyn ſollte, tritt die §. 17. angedrohete Beſtrafung in der dort angeordneten Steigerung, oder nach Befinden der Größe der geſetzwidrig erſchlichenen Summe und der dabey bezeigten Gefährde, ſofortige Suſpenſion, oder Remotion ein.

§. 30.

Gleich rechtswidrig und an ſich nichtig iſt die Umwandlung einer Sachwalter-Liquidation, welche nicht durch Ermäßigung, oder ſonſt vorher richterlich feſtgeſtellt worden iſt, in einen Darlehns-Vertrag. Der Schuldner iſt befugt, die Zahlung ſo lange zu verweigern, bis die zum Grund liegende Liquidation erſt extrahirt und moderirt worden iſt. Auch ſteht ihm auf gleiche Weiſe in der im vorigen Sphen vorgezeichneten Maße das Rückforderungsrecht zu, ſo wie denn gegenüber, begebenden Falls, der Advocat mit den dort angedroheten Strafen zu belegen iſt.

§. 31.

Eben ſo iſt ein Vertrag zwiſchen dem Sachwalter und Clienten, wornach letzterer die dem Erſteren betreffenden Strafgelder und Unkoſten zu übertragen, oder zu erſtatten ſich verpflichtet, ſchlechterdings ungültig und der Client gleichfalls berechtiget, die bereits erſtatteten Strafgelder und Koſten als Nichtſchuld zurück zu verlangen.

§. 32.

Von den §. 29. und 30. bemerkten Geldſtrafen wird dem Denuncianten, unter Verſchweigung ſeines Namens, der dritte Theil zugeſichert.

Digitized by Google

Zu Urkund deſſen iſt dieſes Patent von Uns eigenhändig vollzogen, mit Unſerm Herzoglichen Inſiegel bekräftiget und nächſt der angefügten erneuerten Tax-Ordnung durch den Druck zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung zu bringen befohlen worden.

Sign. Altenburg, den 27. Junius 1823.

(L. S.) Friederich.

v. Lindenau.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Gerichts-Gebühren.

Cap. I.

Willkührliche Gerichts-Handlungen.

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
1	Abordnung, incl. Inſtruction und Niederſchrift:			
	a) in minderwichtigen Angelegenheiten . .	—	6	—
	b) in wichtigen	—	12	—
	c) wo es bisher, als ein außerordentliches Praecipuum des Richters (welcher in dieſem Fall die Niederſchrift ſelbſt zu bewirken hat), herkömmlich, oder die Ausfertigung eines beſondern Commissorialis erforderlich . . . . . bis	1	—	—
2	Abſchriften, jede Folio-Seite von mindeſtens 24 enggeſchriebenen Zeilen (ſ. Nr. 101.)	—	1	—
	dieſelben zu vidimiren, ſ. Beglaubigung.			
	Abtheilungsgebühren, ſ. Erbvertheilung Nr. 38ᵈ.			
3	Acten-Aufſuchen:			
	a) ungangbare von jedem Band	—	3	—
	b) gangbare, nichts, außer wenn deshalb eine Regiſtratur zu fertigen, überhaupt ohne Rückſicht auf deren Anzahl	—	4	—
	c) Vorlegung derſelben, incl. Regiſtratur . .	—	6	—
	d) Einpacken derſelben bey Verſendungen, ſ. Nr. 105.			
4	Adoption, Beſtätigung einer außer Gericht geſchloſſenen:			
	a) bey Vornehmen	3	—	—
	b) bey Geringeren . . . . . 1 Thlr. bis	1	18	—
	c) iſt ſolche aber zu Protocoll genommen worden, dafür beſonders . . . . . 16 Gr. bis	1	8	—
5	Alimentations-Vertrag, Beſtätigung eines			
	a) außer Gericht geſchloſſenen . . 21 Gr. bis	1	18	—
	b) vor Gericht, noch beſonders für das Protocoll 16 Gr. bis	1	—	—

Digitized by Google

Ger. Koſten. Cap. I. Willkührl. Ger. Handl.

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
6	Angelöbniß an Eidesſtatt, incl. Regiſtratur . .	—	6	—
	Aſſeſſurgebühren, ſ. Gerichtsperſonen Nr. 43.			
7	Aſſignation auszufertigen	—	8	—
8	Atteſtat:			
	a) ſchriftliches, gewöhnliches . . 6 Gr. bis	—	8	—
	b) wichtiges und umſtändliches . . 12 Gr. bis	—	16	—
	c) in kürzlicher Annotation zu den Acten und auf den Rand	—	4	—
9	Auction, für jede Stunde:			
	a) dem Richter oder delegirten Actuar . . .	—	8	—
	b) dem Actuar, wenn derſelbe nicht in der Perſon des Richters vereiniget iſt	—	5	4
	c) für Auctions-Protocolle, ohne Rückſicht auf ihre Anzahl, wiewohl nach Wichtigkeit des Erlöſes 3 Gr. bis	—	5	4
	d) für die Proclamation . . . . 2 Gr. bis	—	4	—
	e) jedem Beyſitzer in der Stadt, wo nicht ein Höheres herkömmlich . . . . 2 Gr. bis	—	3	—
	f) auf dem Lande	—	1	6
	Die Dauer iſt mit dem Schluß jeder Expedition genau und gewiſſenhaft zu den Acten zu bemerken, außerdem wird angenommen, daß ſie ſich binnen 1 bis höchſtens 2 Stunden geendiget habe.			
	g) Es bleibt jedoch dem Gericht nachgelaſſen, bey Auctionen, — nicht bey Conſignationen, oder andern hierher verwieſenen Expeditionen — ſtatt der vier erſten Anſätze sub a. b. c. d. nach dem Erſtehungswerth ſämmtlicher zur Verſteigerung gebrachter Mobilien zu liquidiren, von jedem Thaler	—	1	—
	Bey dem Stadtrath zu Altenburg verbleiben dem Cämmerer auch noch ferner die geordneten Einnahme-Gebühren; dagegen fällt der der Behörde ſelbſt electiv nachgelaſſene Anſatz sub g. gänzlich hinweg.			
	h) Auctions-Patent, ſ. Nr. 162 und 163.			

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
10	Aufnahme und Verpflichtung eines neuen Unterthanen, worunter jedoch die Landeshuldigungen und die den Gerichten, bey Gelegenheit einer Veränderung in der Perſon des Lehn- und Gerichtsherrn, oder des Gerichtsdirectors, zu leiſtenden Pflichten nicht zu verſtehen, da, wo nicht ein Höheres hergebracht iſt, überhaupt:			
	a) bei einem Guth über 1000 Thaler . .	1	18	—
	b) über 400 Thaler	—	21	—
	c) von geringern Gütern oder Häuſern 8 Gr. bis	—	12	—
	d) verehelichte, oder männliche Schutzverwandte .	—	6	—
	e) Witwen, oder ledige Dirnen . . .	—	3	—
	und eben ſo viel, ſie wieder aus dem Hausgenoſſen-Regiſter auszuſtreichen.			
	f) Hausgenoſſen-Schein:			
	α) männliche, oder verehelichte Einmiethlinge	—	6	—
	β) Witwen, oder ledige Dirnen . .	—	3	—
	g) Bürgerrecht nach jeder Stadt Herkommen.			
	h) Aufenthaltskarte	—	6	—
	Auslöſung, ſ. Diäten Nr. 33.			
11	Auszug aus den Acten, wenn er nicht als bloße Abſchrift erſcheint, ſondern concipirt werden muß, für jeden Bogen in der Reinſchrift . . . . . 8 Gr. bis	—	12	—
12	Avertiſſement in öffentlichen Blättern . 6 Gr. bis	—	12	—
13	Beglaubigung einer Abſchrift incl. Collation:			
	a) von einem halben Bogen	—	4	—
	b) von einem ganzen Bogen	—	6	—
	c) darüber von jedem folgenden Blatt .	—	—	6
	doch niemals über	—	16	—
14	Berechnung, gerichtliche, worunter bloße Koſten-Liquidationen nicht zu verſtehen:			
	a) von einem halben Bogen in der Reinſchrift .	—	10	6
	b) von einem ganzen Bogen	—	16	—
	c) darüber von jedem Blatt	—	4	—
15	Bericht:			
	a) einfacher Begleitungs-Bericht . 8 Gr. bis	—	12	—
	b) umſtändlich und ins Materielle eingehend 21 Gr. bis	1	18	—

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Ger. Koſten. Cap. I. Willkührl. Ger. Handl.
16	**Beſichtigung**, wenn ſolche in einem Vor- oder Nachmittag (ſ. Nr. 33.) vollführt werden kann, außerdem das Doppelte:				
	a) dem Richter	1	8	—	
	b) dem Actuar, wenn derſelbe nicht in der Perſon des Richters vereiniget iſt	—	21	—	
	c) jeder Gerichtsperſon in der Stadt . 6 Gr. bis	—	10	6	
	d) auf dem Lande . . . . 4 Gr. bis	—	5	4	
	e) noch beſonders, wegen der ſchriftlichen Relation der Gerichtsperſonen, wenn ſolche die Beſichtigung allein vollzogen haben, überhaupt . 8 Gr. bis	—	16	—	
	f) das gerichtliche Protocoll . . 1 Thlr. bis	1	18	—	
17	**Beſitzergreifung** eines Guthes:				
	a) dem Richter	3	—	—	
	b) dem Actuar, wenn derſelbe nicht in der Perſon des Richters vereiniget iſt	1	18	—	
	c) jeder Gerichtsperſon . 10 Gr. 6 Pf. bis	—	16	—	
	d) das Protocoll	1	18	—	
	Bürgerrecht, ſ. Aufnahme Nr. 10.				
18	**Bürgſchaft**, ſ. Contract und Verzicht Nr. 27. u. 79., insbeſondere die Aufnahme und Niederſchreibung der Bürgſchaft eines Weibes, incl. eidliches Angelöbniß 12 Gr. bis	—	21	—	
19	**Botenlohn** von jeder Meile, incl. Rückweg:				
	a) bey Tag	—	4	—	
	b) bey der Nacht	—	5	4	
	ſ. übrigens Gerichtsperſonen Nr. 43.				
20	**Caſſation** einer Hypothek, wenn die Conſensſumme beträgt:				
	a) bis 100 Thlr.	—	8	—	
	b) bis 200 Thlr.	—	12	—	
	c) bis 500 Thlr.	—	16	—	
	d) darüber von jedem Hundert	—	3	—	
	e) wenn beſonderer Caſſationsſchein verlangt wird, überdies . . . . 8 Gr. bis	—	12	—	

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
21	Caution, gerichtlich anzunehmen, wenn damit nicht eine ausdrückliche Hypothek verbunden wird, incl. Protocoll und Schein . . . . . . 12 Gr. bis	—	21	—
22	Ceſſion, Beſtätigung einer, excl. Protocoll und Eintrag, ſ. deshalb Conſens, von 20 Thlr.	—	3	—
	Citation, ſ. Ladung Nr. 49.			
	Codizill, ſ. Teſtament Nr. 76.			
	Commiſſorial, ſ. Abordnung Nr. 1.			
23	Commiſſarius:			
	a) einem in hoher Bedienung ſtehenden Hof- und Staatsdiener, welcher ſich mindeſtens in der neunten Claſſe der Hof-Rangordnung befindet, oder einem zu beſondern Geſchäften beauftragten Vaſallen, täglich			
	α) in loco	2	—	—
	β) auswärts, excl. Fuhrlohn und Diäten, jedoch incl. das Bedienten Koſtgeld .	4	—	—
	b) einem andern:			
	ad α.	1	8	—
	ad β.	2	16	—
24	Commiſſions-Gebühren:			
	Von denjenigen gerichtlichen Handlungen, welche von der Landes-Regierung, oder dem Conſiſtorium den auf fixen Gehalt ſtehenden Oberbeamten, Kraft beſonderen Commiſſorials, übertragen werden, gebührt denſelben der dritte Theil der Gebühren des Herrſchaftlichen Antheils.			
25	Conſens-Ertheilung:			
	a) ſchriftliche Zuſicherung derſelben . 6 Gr. bis	—	12	—
	b) Protocoll über mündliches Anbringen der Schuld und Hypothek . . . . . 12 Gr. bis	—	21	—
	c) über Anerkenntniß einer ſchriftlich übergebenen Schuld-Urkunde . . . . . . 8 Gr. bis	—	12	—
	d) Ausfertigung und Beſtätigung, von 20 Thlr.	—	6	—
	e) Renovation, die Hälfte.			
	f) Eintrag in das Conſensbuch, incl. cop. et vid., überhaupt	—	12	—

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Ger. Koſten. Cap. I. Willkührl. Ger. Handl.
26	**Conſignation** von Mobilien, incl. Protocoll, genau wie bey Auctionen, ſ. Nr. 9abc.				
27	**Contract**, jeder, welcher hier nicht namentlich aufgeführt worden:				
	a) Anerkenntniß eines ſchriftlichen Vertrags, incl. Regiſtratur . . . . . . 8 Gr. bis	—	12	—	
	b) Aufnahme eines mündlich angebrachten, incl. Protocoll . . . . . . 12 Gr. bis	1	18	—	
	c) auszufertigen und zu beſtätigen:				
	α) wenn er kein gewiſſes Quantum enthält, oder daſſelbe 800 Thlr. nicht überſteigt 16 Gr. bis	2	—	—	
	β) außerdem von 100 Thlr.	—	6	—	
	d) Eintrag ins Handelsbuch, gewöhnliche Copial- und Beglaubigungs-Gebühren.				
	Copialien, ſ. Abſchriften Nr. 2.				
28	**Curator**, Beſtellung eines				
	a) Geſchlechts-Vormundes, incl. Regiſtratur und Eintrag in das Vormundſchaftsbuch:				
	α)[1] eines allgemeinen	—	8	—	
	β) eines beſondern	—	5	4	
	γ) den Gerichtsperſonen überhaupt . . .	—	2	—	
	b) Altersvormundes, wie α. und γ.				
	c) curatoris status, incl. Regiſtratur . . .	—	16	—	
	den Gerichtsperſonen überhaupt	—	3	—	
29	Curatorium, s. tutorium auszufertigen, wo nicht bisher ein Höheres hergebracht . . . . 8 Gr. bis	—	12	—	
30	Decretum de alienando, s. transigendo:				
	a) wenn abſonderliche Urkunde darüber ausgefertiget wird, excl. Protocoll . . . . 12 Gr. bis	1	8	—	
	b) brevi manu bey Gelegenheit einer gerichtlichen Niederſchrift, oder eines andern Documents 6 Gr. bis	—	12	—	
31	Depositum:				
	a) anzunehmen, incl. Regiſtratur und Depoſitenſchein 8 Gr. bis	—	16	—	
	b) zurückzuzahlen, incl. Regiſtratur . 6 Gr. bis hierüber die drey erſten Quittungs-Anſätze Nr. 61abc.	—	12	—	

[1] Geſetz-Sammlung 1823.

Ger. Koſten.
Cap. I.
Willkührl.
Ger. Handl.

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
32	Depoſitengebühren für ſichere Aufbewahrung des Depositi, incl. Zählgebühren, ein für allemal			
	a) wenn Altersvormünder Mündelgelder zu ihrer Sicherheit einzahlen, von jedem Thaler . .	—	—	1½
	b) außerdem von jedem Thaler baar niedergelegter Gelder	—	—	3
	c) wegen der Zinſen von den aus dem Deposito unmittelbar ausgeliehenen Capitalien, in ſo fern ſolche nicht von einem Dritten erhoben, ſondern ebenfalls in das Depositum eingezahlt werden, von jedem Thaler			
	α) Mündelgelder	—	—	6
	β) andere Gelder	—	1	—
	d) wegen niedergelegter Pretioſen, oder anderer Sachen von Werth, nach der Taxe von 25 Thlr. .	—	3	—
	e) wegen niedergelegter Urkunden ſ. Nr. 34.			
	f) In den Aemtern, wo die Beamten fixirt ſind, gebühren von den Depoſitengebühren zwey Drittheile dem Sportel-Fonds und ein Drittheil denjenigen Beamten zu gleichen Antheilen, denen die Aufſicht über das Depoſitalweſen anvertraut iſt.			
33	Diäten, auf jeden halben Tag, Vor- oder Nachmittags, oder in der Mittagszeit nicht über 4 Stunden, außerdem das Doppelte:			
	a) einem in hoher Bedienung ſtehenden Commiſſario (Nr. 23.), excl. Roß- oder Fuhrlohn, jedoch incl. Futtergeld	1	18	—
	b) einem Unterrichter desgl.	1	—	—
	c) einem Actuar desgl., jedoch paſſirt demſelben nur Reßlohn	—	18	—
	d) wenn dieſelben auswärts übernachten, für jede Nacht noch beſonders:			
	ad a.	1	12	—
	ad b.	1	—	—
	ad c.	—	18	—
	e) einer Gerichtsperſon in der Stadt 8 Gr. bis	—	16	—

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Ger. Koſten. Cap. I. Willkühr. Ger. Handl.
	f) auf dem Lande, excl. Botenlohn . 6 Gr. bis Beiden über Nacht noch eben ſo viel.	—	10	6	
	g) Beträgt aber die Orts-Entfernung nur eine halbe Stunde und die Expedition überſchreitet 4 Stunden nicht, dann paſſiren die Diäten nur zu zwey Drittheilen der obigen Anſätze.				
34	Documente, niedergelegte:				
	a) aufzubewahren:				
	α) von noch nicht 50 Thlr. am Werth .	—	6	—	
	β) ſind deren mehrere, von jedem . .	—	4	—	
	γ) über 50 Thlr. und bis 500 Thlr. von jedem	—	8	—	
	δ) von 500 Thlr. bis 1000 Thlr. . .	—	12	—	
	ε) darüber	—	16	—	
	ζ) Rechnungs-Belege ſind nicht einzeln zu berechnen, ſondern alle Belege einer Rechnung als ein Document zu betrachten und nach dem Total-Werth zu liquidiren.				
	η) Für Niederlegung der wegen aus dem Depoſito ſelbſt ausgeliehener Gelder empfangenen Schuld-Urkunden paſſirt nichts;				
	b) lauten aber die Documente au porteur, wie Pretioſen Nr. 32[d].				
	c) Regiſtratur der Niederlegung, wenn ſolche beſonders aufgenommen wird, überhaupt . .	—	6	—	
	und eben ſo viel für die Niederſchrift bey der Rückhändigung.				
	d) Recognitions-Schein, wenn ſolcher verlangt wird 8 Gr. bis	—	12	—	
	Donation, ſ. Schenkung Nr. 69.				
	Eheſtiftung, ſ. Contract Nr. 27.				
	Einkindſchaft, Eintrag ins Handelsbuch, Emancipation, Erbvertrag: ſ. Contract Nr. 27.				
35	Erbgebühren oder Schreibſchilling, wo ſolche bisher hergebracht, von jedem Erben nach jedes Gerichts Herkommen.				

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
36	Erbſchaft:			
	a) Verſiegelung . . . . 12 Gr. bis	1	8	—
	b) Protocoll . . . . 12 Gr. bis	1	8	—
	c) wird dabey, wegen mancherley Anſtänden, mehrere Stunden und mindeſtens ein halber Tag zugebracht, wie bey Nr. 16.			
	d) bey der Aufſieglung die Hälfte der Gebühren sub a. und b.			
37	Erbvertheilung beyzuwohnen, dieſelben Anſätze wie Nr. 16.			
38	Erbvertheilungs-Receß:			
	a) Anerkenntniß eines ſchriftlich übergebenen, incl. Regiſtratur . . . . 8 Gr. bis	—	12	—
	b) machen ſich aber gleichwohl dabey noch Verhandlungen nöthig, nach deren Beſchaffenheit 21 Gr. bis	1	18	—
	c) einen mündlichen Receß aufzunehmen und in Form zu bringen . . . 1 Thlr. bis	2	—	—
	d) iſt aber die Erbſchaft wichtig und der Receß ſelbſt ſehr umſtändlich:			
	α) wenn der reine Erbſchaftsbeſtand mindeſtens 1000 Thlr. beträgt . . 2 Thlr. bis	4	—	—
	β) bis und mit 5000 Thlr. . 3 Thlr. bis	6	—	—
	γ) bis und mit 10,000 Thlr. . 5 Thlr. bis	10	—	—
	δ) darüber . . 6 Thlr. bis	15	—	—
	oder ſtatt deſſen von jedem 1000 Thlr.	1	—	—
	e) Beſtätigung, ſ. Contract Nr. 27^{c}.			
	f) einfache Zuſchreibung ererbter Immobilien ohne Errichtung eines beſonderen Receſſes, ſ. Contract Nr. 27^{c}; wenn aber deren Stelle nicht eine Geſammt- oder ſonderbare Beleihung vertreten kann, gelten die Anſätze Nr. 50^{b} und ^{c}.			
	g) Abtheilungsgebühren, wo ſolche bisher hergebracht, jedoch nur von den Immobilien, und daß dabey die Ratification nicht nach vorſtehendem Anſatz, ſondern wie bey Kaufverträgen, ſ. Nr. 48^{d}., berechnet wird, im allerhöchſten Satz von 20 Thlr.	—	3	—

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
39	Erlaubnißſchein zum Holzſchlag, incl. mund.			
	a) einem einzelnen Privaten . . 4 Gr. bis	—	6	—
	b) einer ganzen Gemeinde	—	12	—
	Extract, ſ. Auszug Nr. 11.			
	Fideicommiß, ſ. Teſtament Nr. 76.			
40	Flurzug, wie Beſichtigung, ſ. Nr. 16.			
41	Geburtsbrief:			
	a) gerichtlicher, incl. Unterſuchung, jedoch excl. Pergament und Capſel . . 2 Thlr. bis	3	—	—
	b) bloße Beglaubigung eines Paſtoral-Geburtsſcheins, incl. mund.	—	8	—
42	Gemeinde-Ordnung:			
	a) zu entwerfen . . 1 Thlr. 8 Gr. bis	3	—	—
	b) zu beſtätigen eben ſo viel.			
	Gerade- und Heergeräthe-Kauf, ſ. Contract Nr. 27.			
43	Gerichtsperſonen, als: Raths-Aſſeſſoren, Schultheißen, Richter und Schöppen, erhalten bey allen willkührlichen Gerichtshandlungen auch ferner dieſelben Gebühren, welche dieſerhalb in den einzelnen Fällen bey den Behörden bisher hergebracht ſind, wenn ſolche auch in einer nach der Contractsſumme zu berechnenden Quota beſtänden. Daher bleibt es denn der Behörde überlaſſen, in Fällen der willkührlichen (nicht der contentiöſen) Gerichtsbarkeit, entweder nach der Obſervanz, oder nach den die Gerichtsperſonen betreffenden Anſätzen des gegenwärtigen Capitels zu liquidiren. Daſſelbe gilt von den Gerichtsdienern, Boten und Frohnen. Sollte es an einer feſten Obſervanz fehlen, ſo ſind dieſe Gebühren nach der Wichtigkeit des Gegenſtandes und der Dauer der Mühwaltung billigmäßig zu arbitriren und insbeſondere bey Verträgen jeder Art, letztwilligen Verfügungen und andern wichtigen Expeditionen, wo nicht gegenwärtige Tax-Ordnung einen ſpeciellen Anſatz vorſchreibt, zuzubilligen:			
	a) jeder Gerichtsperſon in der Stadt 4 Gr. bis	—	6	—

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
	b) auf dem Lande, excl. Wegegebühren 2 Gr. bis	—	8	—
	c) dem Boten, Diener oder Frohnen gewöhnliche Wege-, Forder- und Aufwarte-Gebühren.			
	Im Uebrigen ſind die Wege, welche die Gerichtsperſonen in Folge ihrer Dienſtobliegenheit, oder auf ausdrückliche Aufforderung der Obrigkeit, außerhalb ihres Wohnorts für ihre Gemeinde zu machen haben, z. B. wegen Anweſenheit bey Streifungen und bey Publication höchſter Befehle, wegen Anfertigung der Seelen- und Hausgenoſſen-Regiſter, des Verzeichniſſes der ſteuerbaren Hunde und der Conſcriptions-Liſten, ferner bey Militär-Aushebungen, Einquartierungen, Spannungen und Lieferungen, auch wegen Schmälerungen der Flur- und Landes-Grenze, mindeſtens als gemeine Botenlöhne aus den Gemeindemitteln zu vergüten.			
44	Grenzſteine einzuſetzen, von jedem:			
	a) der Behörde	—	3	—
	b) ſämmtlichen Gerichtsperſonen	—	1	4
	Guths-Uebergabe, ſ. Pacht-Uebergabe Nr. 57.			
	Handgelöbniß, ſ. Angelöbniß Nr. 6.			
	Hausgenoſſenſchein, ſ. Aufnahme Nr. 10^{f}.			
45	Hypotheken- oder Translationsſchein, incl. Annotation zum Handels- oder Conſensbuche.:			
	a) bis zu 200 Thlr.	—	12	—
	b) bis zu 500 Thlr.	—	16	—
	c) darüber	—	21	—
	Hypotheken-Beſtellung, ſ. Conſens-Ertheilung Nr. 25.			
	Inventur, ſ. Conſignation wie Nr. 9^{abc}.			
46	Inſtruction der Acten, wenn ein beſonderer Band angelegt wird:			
	a) bis 80 Blatt	—	3	—
	b) darüber	—	4	—
47	Inventarium auszufertigen, wenn es nicht in bloßer Abſchrift beſteht, excl. mund.:			
	a) nicht über 1½ Bogen	—	12	—

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Ger. Koſten. Cap. I. Willkührl. Ger. Handl.
	b) darüber, von jeder enge geſchriebenen Seite in der Reinſchrift	—	2	—	
	Juſtification einer Rechnung, ſ. Rechnung Nr. 62.				
48	**Kaufvertrag:**				
	a) Anerkenntniß eines Kauf-Aufſatzes, incl. Regiſtratur . . . . 8 Gr. bis	—	12	—	
	b) ſind noch beſondere Verhandlungen nöthig:				
	α) bis 50 Thlr. Kaufſumme . . .	—	10	6	
	β) bis 200 Thlr.	—	16	—	
	γ) bis 1000 Thlr.	—	21	—	
	δ) darüber	1	8	—	
	c) mündlich angebrachten Kauf aufzunehmen, incl. Protocoll:				
	ad α.	—	12	—	
	ad β. . . . . 16 Gr. bis	—	21	—	
	ad γ. . . . . 1 Thlr. bis	1	12	—	
	ad δ.	2	—	—	
	d) Ausfertigung und Beſtätigung eben ſo viel, und wo keine Schreibegebühren herkömmlich ſind, das Doppelte, außerdem				
	e) Schreibegebühren oder Kaufſchilling, nach jedes Gerichts Herkommen, wo aber ſeither nach der älteren Tax-Ordnung liquidiret worden iſt, von 20 Thlr. Kaufſumme	—	3	—	
	f) Auflaſſung der Lehn, von jedem Verkäufer .	—	6	—	
	g) Reichung derſelben ſofort in der Beſtätigungs-Urkunde, von jedem Käufer:				
	α) wenn die von ihm zu verlehnende Summe bis 200 Thlr. beträgt	—	6	—	
	β) bis 1000 Thlr.	—	12	—	
	γ) bis 3000 Thlr.	—	18	—	
	δ) darüber	1	—	—	
	oder ſtatt deſſen:				
	bey Handfrohngüthern überhaupt . .	—	12	—	
	und bey Anſpanngüthern	1	—	—	
	h) wird beſonderer Lehnſchein ausgefertigt, ſ. Lehen N. 50b.				

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
	i) Vorbehalt der Hypothek, wenn aber ein beſonderer Hypothekenſchein ausgefertiget und in das Conſensbuch eingetragen wird, dafür und zugleich für den Eintrag in das Conſensbuch von 20 Thlr. unterpfändlich verſicherter Kaufſumme . . .	—	3	—
	k) Quittung und Verzicht:			
	α) ſofort beym Kauf, von beiden Theilen gemeinſchaftlich, nach Verhältniß der Summe der geleiſteten Quittung, incl. der Annotation der Quittung, von 20 Thlr. .	—	1	—
	β) eine Quittung außer dem Kaufvertrag, ſ. Nr. 61.			
	γ) einen Hauptverzicht desgleichen, ſ. Nr. 79.			
	l) Notiz an Lehnsbehörde	—	6	—
	m) Eintrag des Kaufs in das Handelsbuch, gewöhnliche Copial- und Beglaubigungs-Gebühren.			
49	**Ladung:**			
	a) Anordnung mündlicher	—	1	—
	b) ſchriftliche . . . . . . 4 Gr. bis	—	6	—
	c) Currentladung, von jeder Perſon . . .	—	3	—
50	**Lehen:**			
	Es bleiben dieſerhalb zunächſt die Gewohnheitsrechte und Particular-Statuten allenthalben in Kraft. Wo es aber hieran gebricht, paſſiren folgende Anſätze:			
	a) Auflaſſung und Reichung, ſ. Kaufvertrag Nr. 48 di.			
	b) beſonderer Lehnſchein, excl. mund., wenn Kauf- oder Lehnſumme beträgt:			
	α) bis 50 Thlr.	—	8	—
	β) bis 200 Thlr. . . . . 12 Gr. bis	—	16	—
	γ) bis 1000 Thlr. . . . . 21 Gr. bis	1	18	—
	δ) darüber . . . . . 2 Thlr. bis	3	—	—
	c) Geſammter Lehnſchein:			
	α) von Grundſtücken unter 200 Thlr. an Werth 8 Gr. bis	—	12	—
	β) bis 1000 Thlr., oder von Handgüthern 16 Gr. bis	1	—	—
	γ) darüber, oder von Anſpanngüthern 1 Thlr. 8 Gr. bis	2	—	—

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Ger. Koſten. Cap. I. Willkührl. Ger. Handl.
51	Lehnträger, Beſtätigung eines, incl. Regiſtratur 6 Gr. bis	—	8	—	
	und bey wichtigen Güthern	—	12	—	
52	Liquidationen der Gerichts-Gebühren, nichts, mit Ausnahme der Juſtiz-Aemter zu Cahla, Eiſenberg, Roda und Ronneburg, welche, wegen des Sportel-Rechnungs-Aufwandes, dieſerhalb zu fordern berechtiget ſind:				
	a) bey wichtigen Liquidationen	—	2	—	
	b) bey minder wichtigen	—	1	—	
	Löſchung einer Hypothek, ſ. Caſſation Nr. 20.				
53	Loosꝫettel bey Theilungen, wie Inventarium Nr. 47.				
	Marginal-Zeugniß, ſ. Atteſtat Nr. 8.				
54	Mortificationsſchein, incl. Aufnahme-Regiſtratur, wenn die Summe beträgt:				
	a) bis 100 Thlr.	—	12	—	
	b) bis 500 Thlr.	—	21	—	
	c) darüber	1	8	—	
	d) iſt ein Eintrag zum Handels- oder Conſensbuch nöthig, gewöhnliche Copial- und Beglaubigungs-Gebühren.				
55	Mundations-Gebühren, jede Folio-Seite von mindeſtens 24 enggeſchriebenen Zeilen ſ. Nr. 101. . .	—	1	—	
	Nachlaß, ſ. Erbſchaft Nr. 36.				
	Obligation, ſ. Schuldſchein Nr. 70.				
	Obſignation, ſ. Erbſchaft Nr. 36abc.				
56	Pachtvertrag, ſ. Contract Nr. 27; doch wird				
	a) beym Zeitpacht das Pachtgeld auf ſämmtliche Jahre zuſammengerechnet und hiernach die Confirmations-Gebühren beſtimmt, oder ſtatt deſſen für jedes Pachtjahr, nach Wichtigkeit des Pachtgeldes, 16 Gr. bis	1	8	—	
	b) beym Erbpacht dagegen wird die jährliche Pachtſumme zu einem fünfprocentigen Capital angeſchlagen und hiernach liquidirt.				
57	Pacht-Uebergabe, Leitung einer				
	a) geringfügigen, genau wie bey Auctionen Nr. 9ab, jedoch excl. der Verpflichtung der Taxatoren Nr. 75. und der Protocolle Nr. 60c, und				

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
	b) bey wichtigen, das Doppelte der beyden erſten Anſätze sub Nr. 9^{ab}, wogegen es bey den einfachen Anſätzen Nr. 75 und Nr. 60^{c} bewendet. Kömmt ein Total-Vergleich zu Stande ohne förmliche Taxation des Inventarii, paſſiren in beyden Fällen durchgängig alle Anſätze zweyfach.			
58	Paß, nach jedes Gerichts Herkommen, außerdem			
	a) Ausfertigung . . . . . 4 Gr. bis	—	6	—
	b) Viſirung	—	1	—
59	Promemoria:			
	a) eines Actuar oder Aſſeſſor in der Stadt .	—	6	—
	b) einer Gerichtsperſon auf dem Lande . .	—	3	—
	Proteſt, ſ. Wechſel Nr. 82.			
60	Protocoll (Niederſchrift über Verhandlung mindeſtens zweyer Intereſſenten):			
	a) gewöhnliches . . . . . 8 Gr. bis	—	18	—
	b) außergewöhnliches, über weitläuftige Verhandlungen . . . . 21 Gr. bis	1	8	—
	c) und wenn die Sache wichtig und mehrere Intereſſenten, Erben oder Gläubiger concurriren, ingleichen bey Guths-Uebergaben 1 Thlr. 8 Gr. bis	2	—	—
	d) iſt der Hauptgegenſtand — nicht einzelne Nebenpuncte — ſtreitig, und es kömmt ein Total-Vergleich zu Stande, nach Befinden reſp. das Doppelte.			
61	Quittung, gerichtlich aufzunehmen, wenn ſolche nicht im Hauptvertrag ſelbſt mit enthalten iſt:			
	a) bis 100 Thlr.	—	8	—
	b) bis 500 Thlr.	—	12	—
	c) darüber	—	16	—
	d) betrifft aber die Quittung rückſtändige Kauf-, Tagezeit- oder Erbegelder, weßhalb in einem Kauf-Vertrag, Erbreceß, oder andern Contracte die Hypothek vorbehalten und gerichtlich beſtätiget worden iſt, incl. der Annotation der Quittung zum Handelsbuche, von jeden 25 Thlr.	—	2	—
62	Rechnungen (ſ. auch Berechnung Nr. 14):			

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Ger. Koſten. Cap. I. Willkühr. Ger. Handl.
	a) Reviſion:				
	α) blos in calculo, nach Weitläufigkeit der Rechnung . . . . . 6 Gr. bis	1	—	—	
	β) für jedes Monitum, wobey jedoch unnütze monita gänzlich abzuſtreichen ſind . .	—	1	—	
	γ) oder ſtatt deſſen, wenn die Rechnung ſo wichtig und umſtändlich iſt, daß eine Acten-Durchſicht, Fertigung von Extracten oder andere mühſame Vorarbeiten vorausgehen müſſen 21 Gr. bis	5	—	—	
	b) Abnahme der Raths-, Gemeinde-, Handwerks- und Kirch-Rechnungen verbleibt es bey dem Herkommen.				
	c) Abnahme einer Vormundſchafts-Rechnung, incl. Regiſtratur, wenn der Nutzabwurf von dem Vermögens-Stock beträgt:				
	α) bis 50 Thlr.	—	16	—	
	β) bis 200 Thlr.	1	—	—	
	γ) darüber von 25 Thlr.	—	3	—	
	d) Juſtificatorium, excl. mund.:				
	ad α.	—	8	—	
	ad β.	—	16	—	
	ad γ. überhaupt	1	—	—	
	e) Liberation oder Quittung nach beendigter Vormundſchaft, incl. Protocoll, wie die Abnahme sub c.				
63	Recognitions-Niederſchrift wegen Anerkenntniß einer Urkunde, incl. mund.:				
	a) einer Vollmacht oder andern geringfügigen Urkunde vor Gericht	—	8	—	
	b) einer wichtigen Urkunde desgl. . 12 Gr. bis	—	16	—	
	c) in der Privatbehauſung des Ausſtellers:				
	α) dem Richter oder Actuar noch beſonders	—	12	—	
	β) den Gerichtsperſonen überhaupt 4 Gr. bis	—	8	—	
	Recognitionsſchein, ſ. Documente Nr. 34[d] und Teſtament Nr. 76[d].				

21*

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
64	Regiſtratur (Niederſchrift über einſeitige Anbringen, oder Erklärung), nach Befinden der Wichtigkeit des Gegenſtandes . . . . 6 Gr. bis	—	12	—
	Reinſchrift, ſ. Mundations-Gebühren Nr. 55.			
	Reiſekoſten, ſ. Diäten Nr. 33.			
65	Requiſitionsſchreiben:			
	a) einfaches Erſuchen in formalibus oder Notification	—	6	—
	b) umſtändliches mit Gründen . . 8 Gr. bis	—	16	—
66	Reſolution:			
	a) mündliche, incl. Regiſtratur	—	6	—
	b) einfache ſchriftliche	—	6	—
	c) dergleichen mit Gründen	—	8	—
	d) bey wichtigen Gegenſtänden und mühſam herausgeſetzten Gründen	—	12	—
67	Revers . . . . . . 12 Gr. bis	—	16	—
68	Recipiſſe, wenn ſolches verlangt wird . . .	—	4	—
69	Schenkung:			
	a) unter den Lebenden			
	α) über Immobilien, wie Kaufvertrag, ſ. Nr. 48.			
	β) über Mobilien, ſ. Contract Nr. 27.			
	b) auf den Todesfall, wie Teſtament, ſ. Nr. 76.			
	Schied-Urkunden, ſ. Contract Nr. 27.			
	Schreibegebühren, ſ. Kaufvertrag Nr. 48c.			
70	Schuldſchein:			
	a) gerichtlich aufzunehmen, incl. Regiſtratur 8 Gr. bis	—	16	—
	b) auf Verlangen eine Urkunde darüber auszufertigen, wenn das Darlehn beträgt:			
	α) bis 100 Thlr.	—	12	—
	β) bis 500 Thlr.	—	21	—
	γ) darüber von 100 Thlr.	—	4	—
71	Siegelgebühren verbleibt es bey jeden Gerichts bisheriger Obſervanz; wo es aber an einem rechtsbeſtändigen Herkommen fehlt:			
	a) wenn die Urkunde wichtig	—	4	—
	b) wenn ſie unwichtig	—	2	—
	Subſtitution zu regiſtriren, ſ. Vollmacht Nr. 80.			

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Ger. Koſten. Cap. I. Willkührl. Ger. Handl.
72	**Syndicat:**				
	a) Regiſtratur des Anbringens und Anweiſung zur Eingabe des Verzeichniſſes der Gemeindeglieder	—	6	—	
	b) Anordnung mündlicher Vorladung, incl. Relations-Regiſtratur:				
	α) wenn eine Gemeinde bis 50 Glieder enthält	—	8	—	
	β) darüber	—	12	—	
	c) ſchriftliches Patent oder Current-Ladung von jedem Gemeinde-Gliede				
	α) bis 50	—	—	6	
	β) und von jedem darüber	—	—	3	
	d) Vernehmung der Gemeinde-Glieder, incl. Protocoll, wenn erſcheinen:				
	α) bis 20 Mitglieder	1	—	—	
	β) bis 50 . . . 1 Thlr. 8 Gr. bis	1	16	—	
	γ) bis 100 . . 1 Thlr. 18 Gr. bis	2	16	—	
	δ) darüber	3	—	—	
	e) Ausfertigung in allen Fällen	1	—	—	
	und iſt es ein General-Syndicat . . .	1	16	—	
73	**Tauſch-Vertrag**, wie bey Kauf-Vertrag, ſ. Nr. 48.				
74	**Taxation:**				
	a) beweglicher Sachen:				
	α) wenn ſie ſofort bey der Conſignation geſchieht, nichts,				
	β) durch beſondere Expedition, wie bey unbeweglichen.				
	b) unbeweglicher Sachen, wenn ſolche unter unmittelbarer Leitung der Gerichte, und nicht blos durch die Gerichtsperſonen außer Gericht geſchieht und der Taxwerth beträgt:				
	α) bis 500 Thlr. . . . . 12 Gr. bis	—	21	—	
	β) darüber von jedem Hundert . . . . wobey jedoch nicht der Werth der einzelnen Grundſtücke, ſondern die Totalſumme zu berechnen iſt.	—	4	—	

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
	γ) Das Protocoll von 1 Bogen 12 Gr. bis	—	16	—
	darüber . . . . . 21 Gr. bis	1	8	—
	δ) jede zur Taxation gebrauchte Gerichtsperſon, Feldſchöppe, oder Baugewerke in der Stadt 8 Gr. bis	—	16	—
	ε) auf dem Lande . . 5 Gr. 4 Pf. bis	—	10	6
	dauert die Taxation über einen halben Tag, kann ihnen noch ein Mehreres zugebilliget werden. Auch ſind alsdann ſowohl Vor- als Nachmittags die Protocollgebühren sub γ. zu paſſiren.			
	ζ) den Gerichtsperſonen zuſammen für den Taxations-Aufſatz, wenn ihnen die Würderung allein überlaſſen worden iſt, noch beſonders 6 Gr. bis	—	16	—
75	Taxator, Beſtellung und Verpflichtung eines,			
	a) Regiſtratur über die Beſtellung, ohne Unterſchied der Anzahl	—	8	—
	b) Entwurf eines beſondern Schätzungs-Eides .	—	8	—
	c) Abnahme und Regiſtratur, von jedem . .	—	6	—
	Theilungs-Receß, ſ. Erbvertheilungs-Receß Nr. 38.			
76	Teſtament, Codicill, Fideicommißſtiftung, Schenkung auf den Todesfall, oder ſonſtige letztwillige Verordnung, unter Berückſichtigung der Wichtigkeit der Erbmaſſe:			
	a) aufzunehmen und in Form zu bringen, incl. Aufbewahrung und Eintrag ins Teſtamenten-Buch:			
	α) an Gerichtsſtelle . 1 Thlr. 8 Gr. bis	4	—	—
	β) im Hauſe des Teſtators 1 Thlr. 18 Gr. bis	5	—	—
	b) ſchriftliche Diſpoſition zur Niederlegung anzunehmen, incl. Regiſtratur, Aufbewahrung und Eintrag:			
	ad α. . . . . . 1 Thlr. bis	2	—	—
	ad β. . . . . 1 Thlr. 8 Gr. bis	2	16	—
	c) gegenſeitiges Teſtament, die Hälfte mehr.			
	d) Recognitions-Schein	—	12	—

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Ger. Koſten. Cap. I. Willkührl. Ger. Handl.
	e) Abänderung in Nebenpuncten, oder durch Codicill, die Hälfte obiger Anſätze.				
	f) Rücknahme desgl.				
	g) Eröffnung, nach Wichtigkeit des Nachlaſſes, excl. Ladung . . . . . . 16 Gr. bis	1	8	—	
	hierüber wegen der Regiſtratur von jedem Erbintereſſenten . . . . . . 4 Gr. bis	—	8	—	
	Tutorium, ſ. Curatorium Nr. 29.				
	Urkunden-Anerkennung, ſ. Recognition Nr. 63.				
	Urkunden-Niederlegung, ſ. Documente Nr. 34.				
	Veräußerungs-Decret, ſ. Decretum etc. Nr. 30.				
	Vermarkung, Verrainung, ſ. Beſichtigung Nr. 16 und Grenzſteine Nr. 44.				
77	**Verpfändung**, Beſtätigung einer				
	a) von Immobilien, ſ. Conſens.				
	b) von Mobilien, in der Vorausſetzung, daß dergleichen Beſtätigung verlangt wird und ertheilt werden kann, excl. Protocoll, von 20 Thlr. .	—	3	—	
78	**Verpflichtung**, incl. Pflichts-Notul und Regiſtratur:				
	a) eines Schultheißen, oder Richters, wo nicht ein Gewiſſes hergebracht, oder die Expedition als offiziell betrachtet wird	1	—	—	
	b) eines Beyſitzers in der Stadt, unter derſelben Vorausſetzung	1	8	—	
	c) auf dem Lande desgl.	—	16	—	
	d) eines Einnehmers in der Stadt, Apothekers, Chirurgen, Scharfrichters und dergl.	1	8	—	
	e) eines Baders auf dem Lande	—	16	—	
	f) eines Sequeſters, Commis, oder Proviſors als Adminiſtratoren, nach Wichtigkeit des Objects 21 Gr. bis	1	8	—	
	g) einer Hebamme:				
	α) in der Stadt	1	—	—	
	β) auf dem Lande	—	16	—	
	h) eines Gerichtsdieners . . . . 16 Gr. bis	1	8	—	
	i) eines Unterthanen, ſ. Aufnahme Nr. 10.				

Digitized by Google

Ger. Koſten. Cap. I. Willkührl. Ger. Handl.

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
	Verſiegelung, ſ. Erbſchaft Nr. 36.			
79	**Verzicht**, incl. Regiſtratur:			
	a) wenn er mit dem Hauptvertrag zuſammenfällt, incl. Quittung, nach Verſchiedenheit der Summe, beyde Theile . . . . . 8 Gr. bis	—	21	—
	b) beſonderer Verzicht, dieſelben Anſätze, jedoch excl. Quittungsgebühren, ſ. Nr. 61.			
	c) eines Bürgen auf bürgſchaftliche Rechtswohlthaten 8 Gr. bis	—	12	—
	d) wenn Bürgſchaft einen für ſich beſtehenden Vertrag ausmacht, ſ. Contract Nr. 27.			
	e) der Weibsperſonen bey Bürgſchaftsleiſtungen, ſiehe Bürgſchaft Nr. 18.			
	Vidimation, ſ. Beglaubigung Nr. 13.			
80	**Vollmacht**, gerichtlich aufzunehmen, incl. Regiſtratur:			
	a) Hauptvollmacht, oder actorium: . .	—	8	—
	b) Subſtitution:			
	α) allgemeine	—	6	—
	β) ſpecielle	—	4	—
	c) wird das Mandat ausdrücklich auf den Geldempfang mit gerichtet, in jedem Fall noch beſonders	—	2	—
	Vormundſchafts-Beſtellung, ſ. Curator Nr. 28.			
	Vormundſchafts-Rechnung / **Vormundſchafts-Liberation** } ſ. Rechnung Nr. 62cde.			
81	**Wanderbuch**, Ausfertigung eines, excl. Buch, jedoch incl. Siegel	—	4	—
82	**Wechſel**:			
	a) gerichtlich aufzunehmen, ſ. Schuldſchein Nr. 70.			
	b) Proteſt aufzunehmen, nach Verſchiedenheit der Wechſelſumme:			
	α) vor Gericht . . . . 16 Gr. bis	1	—	—
	β) außer Gericht . . . . 1 Thlr. bis	1	12	—
	c) denſelben auf Verlangen in einer beſondern Urkunde auszufertigen	1	—	—
83	**Weg** und **Verſäumniß** bey Local-Expeditionen können, in ſo fern nicht dieſelben außer der Flur des Ge-			

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	
	richts-Orts vorkommen, wo alsdann die gewöhnlichen Reiſekoſten paſſiren, nicht liquidirt werden, indem bey Beſtimmung der Anſätze für die Verhandlungen außer Gericht ſchon darauf Rückſicht genommen worden iſt.				Ger. Koſten. Cap. I. Willkührl. Ger. Handl.
	Eben ſo kann ein Gerichtshalter niemals Reiſekoſten von ſeinem Wohnort, ſondern nur vom Gerichts-Ort aus liquidiren. In dem Falle jedoch, wo derſelbe, außer den Gerichtstagen, in den Gerichts-Ort ſelbſt zur Aufnahme eines Teſtaments, oder einer andern ſchleunigen Expedition erfordert wird, kann derſelbe Roßlohn, Sattel- und Futtergeld, in keine Wege aber Diäten, liquidiren.				
	Zuſchreibungen der Immobilien an Erben, ſ. Nr. 38f.				

Cap. II.

Bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten.

Tit. I.

Im Ordinar-Proceß.

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	
84	Regiſtratur des Einkommens einer Proceßſchrift .	—	1	—	Ger. Koſten. Cap. II. Tit. I. Im Ordin. Proceß.
85	Schriftliche Vorladung:				
	a) zu einem legalen Verhörs-, Productions-, Proſecutions-, oder Beſichtigungs-Termin, Kläger, oder Beklagter	—	8	—	
	b) in Form einer einfachen Notification, ohne Androhung eines Präjudizes	—	6	—	
	c) zu einem Publications-, Inrotulations-, oder andern kurzen Termin	—	4	—	
	d) iſt die Expedition an mehrere Streitgenoſſen zugleich gerichtet, denen ſie einzeln vorgezeigt, oder vorgeleſen werden ſoll, noch überdies von jedem	—	1	—	
	e) Currentladungen, von jeder Perſon . .	—	3	—	

Ger. Koſten. Cap. II. Tit. I. Im Ordin. Proceß.

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
86	Regiſtratur über die Behändigung	—	2	—
87	Anordnung mündlicher Vorbeſcheidung zu einer Vorlegung oder dergl.	—	1	—
88	Requiſitionsſchreiben, ſ. Nr. 65.			
89	Vollmacht aufzunehmen, ſ. Nr. 80.			
90	Angeben im Güte-, Schwörungs-, Productions-, Proſecutions- und Liquidi-Conſtitutions-, auch Berechnungs-Termin zu regiſtriren, von jeder Parthey, ohne Rückſicht auf Perſonen-Zahl derſelben	—	2	—
91	Haltung eines gütlichen Verhörs, überhaupt von beyden Partheyen zuſammen:			
	a) im gewöhnlichen Proceß	1	—	—
	b) bey äußerſt wichtigen Sachen, wenn der Streitgegenſtand einen Capitalwerth von mindeſtens 1000 Thlr., oder einen Nutzabwurf von 40 Thlr. jährlich beträgt	1	8	—
	c) erſcheint eine Parthey nicht	—	16	—
92	Protocoll überhaupt, wenn die Verhandlungen nicht umſtändlich ſind	—	12	—
	außerdem:			
	ad a.	—	16	—
	ad b.	—	21	—
	ad c. Vor- und Nachmittags, zuſammen . .	—	12	—
93	Aufnahme eines unter Leitung der Behörde zu Stande gekommenen Total-Vergleichs, noch beſonders:			
	ad a.	1	8	—
	ad b.	2	—	—
94	Aſſeſſurgebühren bey wichtigen Terminen und Zeugen-Abhörungen, auch Local-Expeditionen nach jedes Gerichts Herkommen, wo es aber daran ermangelt:			
	ad a) den Gerichtsperſonen in der Stadt überhaupt 3 Gr. bis	—	8	—
	ad b) auf dem Lande desgl. . . . 2 Gr. bis	—	4	—
	c) bey Local-Expeditionen, excl. Wegegebühren, das Doppelte.			
	d) bey unwichtigen Terminen, als: bey der In-			

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
	rotulation der Acten, Anmelden zum Verfahren, Anbringen einer Contumaz und dergl., paſſirt den Gerichtsperſonen nichts.			
95	Regiſtratur über ein mündliches Parthey-Anbringen 6 Gr. bis	—	12	—
	insbeſondere über Erfordern einer Erklärung, Vorlegung von Schreiben, oder Acten und dergl.	—	6	—
96	Schriftliche Reſolution auf ein Parthey-Anbringen:			
	a) einfache (Dilations-Ertheilung ꝛc.) . .	—	6	—
	b) mit Gründen	—	8	—
	c) bey wichtigen Gegenſtänden und umſtändlich herausgeſetzten Gründen	—	12	—
	Anmerk. Die Koſten wegen der durch den Sachwalter ſelbſt veranlaßten Prorogationen fallen dieſem und nicht dem Clienten zur Laſt.			
97	Notification einer ſolchen Reſolution an den Gegner	—	4	—
98	Regiſtratur über das Einkommen und die Mittheilung eines Satzes an den Gegner, zuſammen . .	—	2	—
99	Promemoria des Actuars oder Copiſten	—	6	—
100	Marginal-Atteſtat:			
	a) einfaches	—	4	—
	b) mit Gründen, oder unter Bezug auf Voracten	—	6	—
101	Copial- und Mundations-Gebühren, von jeder mit 24 enggeſchriebenen Zeilen verſehenen Folio-Seite .	—	1	—
	Dieſer Anſatz gilt in allen Proceß-Gattungen, und ſind dabey die Vorſchriften des Mandats vom 30. Auguſt 1816 auf das Genaueſte zu befolgen.			
102	Inſtruction der Acten:			
	a) von einem Band bis 80 Folio-Blätter .	—	3	—
	b) darüber	—	4	—
103	Abhaltung eines Inrotulations-Termins, incl. Niederſchrift	—	8	—
104	Inrotulation der Acten	—	6	
105	Einpacken der Acten, incl. Emballage:			
	a) ein bis zwey Bände	—	2	—
	b) darüber von jedem Band	—	1	—

Ger. Koſten. Cap. II. Tit. I. Im Ordin. Proceſ.

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
106	Urthelsfrage	—	8	—
107	Erinnerungsſchreiben	—	6	—
108	Mündliche Weiſung an die Partheyen, incl. Regiſtratur:			
	a) einfache	—	6	—
	b) in Kraft eines Decrets	—	8	—
109	Förmliches Contumacial-Decret	—	21	—
110	Interlocutoriſches Erkenntniß:			
	a) einfaches, auf Beweis, oder Eidesleiſtung gerichtet 1 Thlr. bis	1	8	—
	b) daſſelbe mit Gründen 1 Thlr. 12 Gr. bis	2	—	—
	c) über Pro-, oder Reproduction 1 Thlr. 8 Gr. bis	1	18	—
	d) über beyde zugleich 1 Thlr. 18 Gr. bis	3	—	—
111	Definitiv-Erkenntniß:			
	a) einfaches ohne Gründe 1 Thlr. 8 Gr. bis	2	16	—
	b) mit Gründen, welches als Regel anzunehmen iſt 3 Thlr. bis	4	—	—
	c) und wird es auf geführten Beweis und Gegenbeweis gefällt 4 Thlr. bis	6	—	—
112	Eröffnung eines Erkenntniſſes, incl. Regiſtratur, jede Parthey:			
	a) bey einem Interlocut	—	4	—
	b) bey einer Endentſcheidung	—	6	—
113	Zufertigung des Erkenntniſſes in Kraft der Publication beym Ausbleiben einer Parthey	—	6	—
114	Abfaſſung des Gefährde-Eides	—	6	—
115	Abfaſſung des Haupt-Eides:			
	a) wenn er aus nicht mehr als 1 bis 2 Puncten beſteht	—	8	—
	b) darüber von jedem folgenden Puncte	—	1	—
116	Abnahme des Gefährde-Eides	—	6	—
117	Abnahme des Haupt-Eides, dieſelben Anſätze, wie 115, ohne Rückſicht auf die Zahl der Schwörenden.			
118	Schwörungs-Termin, incl. Admonition und Protocoll:			
	a) ohne alle gütliche Verhandlungen	—	12	—
	b) mit Inbegriff derſelben	—	21	—

Digitized by Google

Ger. Koſten. Cap. II. Tit. I. Im Ordin. Proceß.

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
	c) iſt aber vor Ableiſtung der Eide wirklich ein Vergleich ermittelt worden . . . 1 Thlr. bis	1	12	—
	d) auch wenn die Sache ſehr wichtig (Nr. 91^b)	2	—	—
119	Abhaltung eines Pro- und Reproductions-Termins:			
	a) wenn er blos formell iſt, und keine Streitigkeiten dabey vorkommen	—	16	—
	b) außerdem	1	—	—
120	Protocoll hierüber:			
	ad a.	—	12	—
	ad b.	—	16	—
121	Beglaubigung einer Abſchrift, ſ. Nr. 13.			
122	Gerichtliche Verwahrung der Original-Urkunden, ſ. Nr. 34.			
123	Entwurf des Eides eines Zeugen, oder Sachverſtändigen, ohne Rückſicht auf ihre Anzahl	—	8	—
124	Abnahme deſſelben, incl. Regiſtratur, von Jedem .	—	6	—
125	Regiſtratur über Vorzeigung des Streitgegenſtandes an Ort und Stelle, und Anweiſung der Zeugen, oder Sachverſtändigen . . . . . . 12 Gr. bis	—	16	—
126	Beſonderer Aufſatz über die Gegenſtände und Fragen, worüber die Zeugen, oder Sachverſtändigen ihre Wiſſenſchaft, oder ihr Gutachten eröffnen ſollen . .	—	12	—
127	Regiſtratur der Vorlegung dieſerhalb	—	6	—
128	Verhör eines Zeugen über Artikel und Fragſtück, incl. Protocoll:			
	a) über Beweis-Artikel bis 12 Artikel . .	—	12	—
	jeder Artikel darüber	—	1	—
	b) über Fragſtücke, von jedem noch beſonders .	—	—	8
	c) Gerichtsperſonen, ſ. Nr. 94.			
129	Ausfertigung des Rotuls über ſämmtliche Zeugen-Ausſagen überhaupt:			
	a) wenn die Artikel und Fragſtücke noch nicht 24 erreichen	—	12	—
	b) bis 50	—	18	—
	c) darüber	1	—	—
	und tragen, wenn Fragſtücke übergeben werden,			

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
	die Gebühren der Zeugen-Abhörung und des Rotuls beyde Partheyen zu gleichen Antheilen.			
130	Mündliche Vernehmung der Sachverſtändigen über ihr Gutachten, incl. Regiſtratur:			
	a) zuſammen . . . . . . 12 Gr. bis	—	21	—
	b) einzeln, von jedem . . . . 8 Gr. bis	—	12	—
131	Zeugen-Gebühren, incl. Zehrung und Verſäumniß:			
	a) einem Bauer, oder gemeinen Bürger:			
	α) wenn er nicht über eine halbe Stunde von der Gerichtsſtelle entfernt wohnt 4 Gr. bis	—	6	—
	β) außerdem von jeder Meile bis zum Gerichts-Ort . . . . . . 6 Gr. bis	—	8	—
	γ) und wenn er über Nacht außenbleiben muß, noch überdies . . . . 8 Gr. bis	—	16	—
	δ) Fuhrlohn auf einen einſpännigen Karren paſſirt nur dann, wenn der Zeuge aus notoriſcher Altersſchwäche, oder Krankheit den Weg nicht zu Fuß zurücklegen kann.			
	b) von angeſehenem Stande, incl. Verſäumniß, Diäten und reſp. Futtergeld:			
	ad α. . . . . 8 Gr. bis	—	16	—
	auch wenn derſelbe Vor- und Nachmittags an Gerichtsſtelle verweilen muß, nach Befinden . . . . 12 Gr. bis	1	—	—
	ad β. von jeder Meile, wobey der Rückweg nicht gerechnet wird, unter Berückſichtigung des Standes . . . . 12 Gr. bis	1	—	—
	ad γ. über Nacht noch überdies 16 Gr. bis	1	12	—
	und wenn er ſich hierüber noch einen Tag und Nacht am Gerichts-Ort verweilen muß, für beyde, incl. Futter- und Trinkgeld 2 Thlr. bis	3	—	—
	ad δ. in beyden letzteren Fällen paſſirt Roß-, oder nach Befinden Fuhrlohn.			
132	Beſichtigung, ſ. Nr. 16.			

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Ger. Koſten. Cap. II. Tit. I. Im Ordin. Proceß.
133	Eröffnung der Gezeugniſſe, von jedem Zeugen-Rotul	—	6	—	
	Niederſchrift über dieſe Eröffnung, überhaupt .	—	6	—	
134	Regiſtratur des Eingangs einer Leuterung, oder Appellation unter Bemerkung der Stunde . . .	—	2	—	
135	Schriftliche Verwerfung der Leuterung, ſ. Reſolution Nr. 96. und 97.				
136	Abhaltung eines Leuterungs-Proſecutions-Termins, ſ. Productions-Termin Nr. 119 und 120.				
137	Citation zur Ablöſung eines Berichts	—	6	—	
138	Notiz an den Appellaten	—	4	—	
139	Regiſtratur über die Berichtsablöſung . .	—	6	—	
140	Bericht:				
	a) kurzer Anzeige-, oder Inſerat-Bericht . .	—	12	—	
	b) umſtändlicher Reverential-Bericht	—	21	—	
	c) Rechtfertigungs-Bericht 1 Thlr. 8 Gr. bis	2	—	—	
	d) auch wo der Richter in ſehr wichtigen Sachen ohne Urſache angegriffen worden iſt, und ſich weitläuftig vertheidigen muß, bis	3	—	—	
141	Renunciation auf ganzen Proceß, incl. Niederſchrift:				
	a) des Klägers	—	8	—	
	b) beyder Partheyen zugleich	—	12	—	
142	Ermäßigung außergerichtlicher Gebühren:				
	a) bis zu 20 Thlr. liquidirten Betrags 6 Gr. bis	—	8	—	
	b) darüber, von jeden 20 Thlr.	—	5	—	
143	Zahlungsauflage:				
	a) einfache, ohne Anberaumung eines Termins .	—	6	—	
	b) mit Anberaumung eines liquidi-Conſtitutions-, oder Hülfs-Termins	—	8	—	
144	Notiz an den Liquidanten:				
	ad a.	—	4	—	
	ad b.	—	6	—	
	in letzte Claſſe b. gehören auch alle Notificationen, oder monitoriſche Ladungen zu Subhaſtationen, Auspfändungen und anderen Hülfs-Acten.				
145	Abhaltung des Liquidi-Conſtitutions-Termins, incl. Protocoll:				

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
	a) wenn das Liquidum noch nicht 500 Thlr. beträgt	—	21	—
	b) darüber	1	8	—
146	Regiſtratur über Annahme der Hülfsvollſtreckung in die Immobilien:			
	ad a.	—	8	—
	ad b.	—	16	—
147	Hülfsſchein:			
	ad a. . . . . 16 Gr. bis	1	—	—
	ad b.	1	18	—
148	Eintrag in das Conſensbuch:			
	a) des Hülfsſcheins, gewöhnliche Copial- und Beglaubigungs-Gebühren;			
	b) wird aber derſelbe verbeten, wegen der Annotation überhaupt	—	12	—
149	Conſtitution eines Liquidi in contumaciam, incl. Regiſtratur	—	12	—
150	Abhaltung eines termini ad subhastandum, incl. Protocoll	—	12	—
151	Conſtitution eines Final-Liquidi	—	12	—
152	Anlegung eines geſuchten Arreſtes, auch Execution in nomina	—	12	—
153	Relaxation deshalb	—	8	—
154	Notification in beyden Fällen	—	6	—
155	Abordnung zur Hülfseinlegung, Ab-, oder Auspfändung, überhaupt, nicht täglich, auf die Dauer der Hülfseinlegung	—	8	—
156	Ab-, oder Auspfändung ſelbſt:			
	a) bey wichtigen, unter unmittelbarer Leitung des Richters, oder Actuars . . . . 16 Gr. bis	1	—	—
	b) Niederſchrift hierüber	—	12	—
	c) bey unwichtigen, jeder Gerichtsperſon:			
	α) in der Stadt . . . . 6 Gr. bis	—	10	6
	β) auf dem Lande . . . . 4 Gr. bis	—	6	—
	d) wegen der ſchriftlichen Anzeige überhaupt derſelben 6 Gr. bis	—	8	—

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Ger. Koſten. Cap. II. Tit. I. Im Ordin. Proceß.
157	Pfand- und Stand-Gebühren für Aufbewahrung der abgepfändeten Gegenſtände:				
	a) bey Abpfändungen auf 10 Tage und länger nicht, da das Pfand nach deren Ablauf zu verkaufen iſt:				
	α) bey Pferden, oder Rindvieh, auf Tag und Nacht für das Stück, excl. Futter .	—	2	8	
	β) bey Schaafen und anderen kleinen Vieh desgl.	—	1	—	
	γ) bey lebloſen Gegenſtänden überhaupt täglich	—	1	4	
	b) bey Auspfändungen, wiewohl länger nicht, als auf 21 Tage:				
	ad α.	—	2	—	
	ad β.	—	—	8	
	ad γ. nach dem minderen oder höheren Werth 8 Pf. bis	—	1	—	
	Werden die ab-, oder ausgepfändeten Mobilien in das Gericht geliefert, paſſirt demſelben noch beſonders für die Regiſtratur . .	—	6	—	
158	Würderung der ausgepfändeten Mobilien, ſ. Taxation Nr. 74.				
159	Uebergabe derſelben an den Gläubiger an Zahlungsſtatt, incl. Protocoll . . . . . . 12 Gr. bis	—	16	—	
160	Verſiegelung, ſ. Erbſchaft Nr. 36.				
161	Aufzeichnung der Mobilien, ſ. Auction Nr. 9 und Conſignation Nr. 26.				
162	Patent wegen Verſteigerung verholfener Mobilien .	—	8	—	
	und wenn mehrere ausgefertiget werden, von jedem	—	6	—	
163	Fertigung beſonderer Specification der zu verſteigernden Mobilien, doch überhaupt nur einmal:				
	a) bis zwey Folio-Blätter in der Reinſchrift .	—	12	—	
	b) darüber, von jeder Folio-Seite	—	3	—	
164	Auction, ſ. Nr. 9.				
165	Verpflichtung eines Seqeſters, Adminiſtrators und dergl., ſ. Nr. 78, und iſt wegen deſſen Gebühren ſich gleich Anfangs mit demſelben bey der Beſtellung zu vergleichen.				

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
166	Abnahme und Juſtification einer Sequeſtrations-, oder Adminiſtrations-Rechnung, ſ. Nr. 62.			
167	Förmliche Immiſſion in ein verholfenes Grundſtück:			
	a) wenn das Liquidum noch nicht 500 Thlr. beträgt	1	—	—
	b) darüber	1	12	—
	c) den Gerichtsperſonen, ſ. Nr. 94.			
168	Protocoll hierüber:			
	ad a.	—	12	—
	ad b.	—	21	—
169	Exmiſſion	1	—	—
170	Protocoll dieſerhalb	—	12	—
171	Patent wegen Verpachtung, oder Subhaſtation von Grundſtücken überhaupt und ohne Rückſicht auf die Zahl der Exemplarien:			
	a) wenn das zu verpachtende, oder zu verſteigernde Guth einen Taxwerth von 200 Thlr. nicht überſteigt	—	16	—
	b) bis zu 1000 Thlr.	1	—	—
	c) darüber	1	8	—
172	Grundſtücks-Verzeichniß, oder Pachtanſchlag, ſiehe Nr. 163.			
173	Oeffentlicher Ausruf:			
	a) Fertigung deſſelben, oder ſchriftliche Anweiſung an Gerichtsperſonen zum Ausruf des Patentes	—	6	—
	b) jedesmaliger Ausruf der Gerichtsperſon, excl. Wegegebühren	—	2	—
	c) Regiſtratur hierüber, überhaupt	—	3	—
174	Regiſtratur über Af- und Refixion eines Patentes, incl. Anweiſung an den Frohn, jedesmal	—	3	—
175	Avertiſſement in öffentliche Blätter, ſ. Nr. 12.			
176	Regiſtratur über ein vor dem Termin, oder doch am Morgen des Terminstages vor 10 Uhr mündlich angebrachtes Gebot	—	6	—
177	Regiſtratur des Angebens der Licitanten und der Partheyen, von jedem	—	1	—
178	Abhaltung des Licitations-Termins, bey Subhaſtationen, oder Verpachtungen, incl. Protocoll:			

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Ger. Koſten. Cap. II. Tit. I. Im Ordin. Proceß.
	a) wenn der reſp. Grund-, oder Nutzungswerth der zu verſteigernden Gegenſtände noch nicht 500 Thlr. erreicht	1	—	—	
	b) bis 1500 Thlr.	1	12	—	
	c) darüber	2	—	—	
179	Protocoll hierüber, wenn kein Gebot geſchieht .	—	6	—	
	außerdem:				
	ad a.	—	12	—	
	ad b.	—	21	—	
	ad c.	1	8	—	
180	Proclamation für jedes Grundſtück, oder jede Immobiliar-Abtheilung, weshalb eine abgeſonderte Verſteigerung eintritt, incl. des Entwurfs eines Ausrufs des Frohns vor der Gerichtsthüre, nach Verſchiedenheit des im Termin gethanen reſp. höchſten Gebots, und zwar:				
	a) wenn daſſelbe 100 Thlr. nicht erreicht 3 Gr. bis	—	4	—	
	b) bis 500 Thlr. . . . . . 6 Gr. bis	—	12	—	
	c) bis 1500 Thlr. . . . . . 16 Gr. bis	1	—	—	
	d) darüber, von jedem einzelnen Gebot . .	—	4	—	
	doch nicht über	4	—	—	
181	Erſtehungs-Termin, dieſelben Anſätze, wie Nr. 178 bis 180, überdies:				
	Regiſtratur über den wirklich erfolgten Zuſchlag, die etwa zu beſtellende Caution, oder den einzuzahlenden zehnten Theil der Erſtehungs-Summe, von jedem Erſteher nach Verſchiedenheit dieſer Summe:				
	a) bis 500 Thlr.	—	8	—	
	b) bis 1500 Thlr.	—	16	—	
	c) darüber	1	—	—	
182	Schriftliche Vorladung zur Adjudication . .	—	6	—	
183	Vorſtehende Anſätze Nr. 167—182 treten jedoch nur dann ein, wenn die Immobilien einen Taxwerth von mindeſtens 100 Thlr. betragen. Erreichen ſie denſelben nicht, iſt ſich lediglich nach der ſummariſchen Subhaſtations-Form und den dort geltenden Anſätzen zu richten, ſ. Nr. 308, 311—313.				

Digitized by Google

	Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
Ger. Koſten. Cap. II. Tit. I. Im Ordin. Proceß.	184	Adjudication:			
		a) bis 100 Thlr. Erſtehungsſumme	—	8	—
		b) darüber, von 25 Thlr.	—	3	—
		c) überdies für die Regiſtratur . 8 Gr. bis	—	12	—
		d) bey denjenigen Behörden aber, wo bisher herkömmlich Schreibegebühren liquidirt worden ſind, verbleibt es, wiewohl unter Wegfall der Anſätze sub a. und b., auch ferner dabey.			
	185	Annahme des dem Gläubiger verholfenen Grundſtücks an Zahlungsſtatt, eben ſo viel.			
	186	Adjudicationsſchein, excl. gewöhnlichen Eintrag, wenn die Erſtehungs-Summe beträgt:			
		a) noch nicht 100 Thlr. . . . 6 Gr. bis	—	8	—
		b) bis 500 Thlr.	—	12	—
		c) bis 1500 Thlr.	—	16	—
		d) darüber . . . . . . 21 Gr. bis	1	8	—
	187	Depoſitengebühren, ſ. Nr. 32.			

Tit. II.

Im Wechſel- und Executiv-Proceß.

Ger. Koſten. Cap. II. Tit. II. Im Wechſel- u. Executiv-Proceß.	188	Regiſtratur über das mündliche Anbringen einer Wechſelklage:			
		a) bis 500 Thlr. an Werth	—	12	—
		b) darüber	—	21	—
	189	Anordnung mündlicher Ladung des Wechſelſchuldners, incl. Regiſtratur	—	2	—
	190	Schriftliche Ladung, ſ. Nr. 85.			
	191	Abhaltung eines gütlichen Verhörs- und Recognitions-Termins, incl. Regiſtratur des Angebens der Partheyen:			
		a) einfacher Recognitions-Termin ohne gütliche Verhandlungen	—	16	—
		b) wenn die Güte wirklich gepflogen wird . .	1	—	—
		c) kömmt ein Vergleich zu Stande, wofür jedoch eine Geſtundung, oder ein einſeitiger Erlaß nicht zu achten, das Doppelte.			

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	
192	Protocoll hierüber in allen Fällen . . .	—	12	—	Ger. Koſten. Cap. II. Tit. II. Im Wechſel- u. Executiv-Proceß.
193	Abordnung des Actuars und der Gerichtsperſonen in die Behauſung des Schuldners, ſ. Nr. 1.				
194	Arretirung auf Wechſel, incl. Niederſchrift:				
	a) in der Behauſung	1	—	—	
	b) vor Gericht	—	12	—	
	c) bloße Abordnung der Gerichtsdiener, zur Vollziehung der Captur	—	8	—	
195	Relaxation des Wechſelarreſtes, incl. Regiſtratur .	—	12	—	
196	Relations-Regiſtratur über Vollzug der Captur, oder die Entlaſſung des Wechſelſchuldners	—	3	—	
197	Cautionsbeſtellung, ſ. Nr. 21.				
198	Abnahme eines Diffeſſions-Eides:				
	a) ſofort im Recognitions-Termin, incl. Eides-Notul und Regiſtratur	—	12	—	
	b) unter Anberaumung eines beſondern Schwörungs-Termins, wie bey Abnahme eines Haupt-Eides, ſ. Nr. 115, 117, 118.				
199	Bekenntniß über Recognition, ſ. Nr. 63.				
200	Beglaubigung einer Abſchrift, ſ. Nr. 13.				
201	Gerichtliche Aufkündigung einer Schuld:				
	a) einfache	—	8	—	
	b) unter eventueller Anberaumung eines Recognitions-Termins	—	10	6	
202	Notification an Gläubiger:				
	ad a.	—	6	—	
	ad b. incl. Ladung	—	8	—	
203	Mündliche Weiſung an die Partheyen, ſ. Nr. 108.				
204	Beſcheid:				
	a) ſofort kürzlich zum Protocoll	—	12	—	
	b) förmlicher Beſcheid, jedoch ohne vorausgegangenes Rechtsverfahren	—	21	—	
	c) auf ein Rechtsverfahren, ſ. Nr. 110, 111.				
205	Eröffnung eines Beſcheids, von jeder Parthey, incl. Regiſtratur:				
	ad a.	—	2	—	

Digitized by Google

	Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
Ger. Koſten. Cap. II. Tit. II. Im Wechſel- u. Executiv-Proceß.		ad b.	—	4	—
		ad c. ſ. Nr. 112.			
	206	Alle übrigen hier ausdrücklich nicht benannten Verhandlungen werden durchgängig nach dem erſten Titel des gegenwärtigen Capitels Nr. 84 ſ. berechnet.			

Tit. III.

Im Concurs- und Edictal-Proceß.

Ger. Koſten. Cap. II. Tit. III. Im Conc. und Edict. Proceß.	207	Auflage zu Eröffnung des Activ- und Paſſiv-Vermögens-Zuſtandes	—	8	—
	208	Regiſtratur über die Declaration einer Güterabtretung	—	12	—
		und wenn damit die Eröffnung des Schulden-Zuſtandes verbunden iſt . . . . . 16 Gr. bis	1	—	—
	209	Inhibition wegen weiterer Vermögens-Entäußerung .	—	12	—
	210	Avertiſſement, deshalb in öffentliche Blätter, ſ. Nr. 12.			
	211	Zahlungsverbot an die Schuldner des Cridars .	—	12	—
		iſt es aber in Currentform ausgefertiget worden, von jedem	—	3	—
	212	Entwurf einer Notul über eidliche Verſicherung, Manifeſtation und juratoriſche Caution, ſ. Nr. 115, 117, 118.			
	213	Bloßes eidliches Handgelöbniß, incl. Regiſtratur .	—	6	—
		und wenn dieſerhalb eine Vernehmung, oder Verhandlung vorausgeht	—	12	—
	214	Verſiegelung, ſ. Erbſchaft Nr. 36.			
	215	Conſignation und Auction, ſ. Nr. 9, auch Nr. 162, 163.			
	216	Sequeſtration, Verpachtung und Subhaſtation, ſ. Nr. 165 ff.			
	217	Entwurf zu einem Vergleichsplan vor Eröffnung des Concurſes, nach Wichtigkeit der Maſſe 1 Thlr. 8 Gr. bis	5	—	—
	218	Abhaltung des Verhörs-Termins dieſerhalb:			
		a) wenn die Maſſe noch nicht 500 Thlr. beträgt	1	12	—
		b) bis 3000 Thlr. . . . . . 2 Thlr. bis	3	—	—
		c) darüber . . . . . . 3 Thlr. bis	5	—	—

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Ger. Koſten. Cap. II. Tit. III. Im Conc. und Edict. Proceß.
219	Protocoll, incl. Regiſtratur des Angebens:				
	ad a.	1	—	—	
	ad b. und c. . . 1 Thlr. 8 Gr. bis	1	18	—	
220	Für einen Vergleich zu Verhütung des Concurs-Proceſſes finden, außer den gewöhnlichen Gebühren, folgende zum Gerichts-Sportel-Fonds zu berechnende Prämien aus der Concurs-Maſſe Statt:				
	a) Hat das Gericht den (mündlichen, oder ſchriftlichen) Vergleichsplan entworfen, ſelbſt wenn im Laufe der Vermittelung einige Modificationen einträten, ſobald daſſelbe nur hauptſächlich als wirkende Urſache des unter ſeiner Leitung erfolgten Vergleichs anzuſehen iſt;				
	α) wenn die Concurs-Maſſe noch nicht 300 Thlr. beträgt	10	—	—	
	β) bis 1000 Thlr.	20	—	—	
	γ) bis 5000 Thlr.	30	—	—	
	δ) darüber	50	—	—	
	b) Hat dagegen der Güter-, oder Streit-Vertreter, oder der Sachwalter eines Gläubigers, den Plan entworfen, und den Vergleich allein ermittelt:				
	α) wenn die Concurs-Maſſe noch nicht 300 Thlr. beträgt	10	—	—	
	β) bis 1000 Thlr.	20	—	—	
	γ) ferner aber von jedem 100 Thlr. . .	—	12	—	
	δ) dagegen erhält in einem ſolchen Fall das Gericht, außer den gewöhnlichen Gebühren, nur wegen Anerkenntniß des Vergleichs von Seiten der Gläubiger, von jedem 8 Gr. bis	—	16	—	
	c) Haben aber beyde gemeinſchaftlich gewirkt, ſo gebührt Jedem die Hälfte der reſp. ihnen zugeſicherten Prämie.				
221	Dieſelbe Prämie paſſirt annoch nach formaler Eröffnung des Concurſes bis zum wirklichen Liquidations-Verfahren, ſobald der Vergleich nur vor Beantwortung der Liquidationen geſchloſſen wird.				

Digitized by Google

Ger. Koſten. Cap. II. Tit. III. Im Conc. und Edict. Proceß.

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
222	Dagegen wird dieſe Prämie nach der Zeit und bis nach der Rechtskraft des Locations-Erkenntniſſes nur zur Hälfte zugeſtanden,			
223	und ceſſirt gänzlich nach Eintritt beſagter Rechtskraft.			
224	Edictal-Ladung, für ſämmtliche Exemplarien:			
	a) wenn die Concursmaſſe noch nicht 500 Thlr. beträgt	1	8	—
	b) darüber	2	—	—
225	Avertiſſement in öffentliche Blätter, ſ. Nr. 12.			
226	Currentladung an die bekannten Gläubiger, auch ſonſt im Laufe des Proceſſes von jedem	—	3	—
	wobey jedoch, wenn Sachwalter mehreren Gläubigern bedient ſind und ſich gnügend legitimirt haben, die Currente nicht auf die Zahl der Intereſſenten, ſondern der Advocaten einzurichten und hiernach zu liquidiren iſt.			
227	Entwurf der Pflichts-Notul eines Güter-, oder Streit-Vertreters	—	8	—
228	Verpflichtung deſſelben, incl. Regiſtratur	—	12	—
229	Ausfertigung eines Pflicht-Scheins	—	8	—
230	Abhaltung des Liquidations-Termins:			
	a) wenn dabey die Güte verſucht wird und			
	α) die Concursmaſſe beträgt noch nicht 500 Thlr.	2	—	—
	β) darüber	3	—	—
	b) außerdem:			
	ad α.	1	—	—
	ad β.	1	12	—
	c) wird aber ein Vergleich vermittelt, ſ. Nr. 221.			
231	Protocoll hierüber, incl. Regiſtratur des Angebens:			
	ad a. und c. . . . 1 Thlr. bis	1	12	—
	ad b. . . . 12 Gr. bis	—	21	—
232	Beſondere Regiſtratur der Angabe des Liquidi eines jeden Gläubigers, welche von demſelben (in ſo fern ihm nicht eine geſetzliche Koſten-Befreiung zuſteht, oder er noch vor Beendigung des Termins vom Concurs zurücktritt) aus eigenen Mitteln zu berichtigen iſt:			
	a) von einem liquido unter 10 Thlr.	—	3	—
	b) bis 50 Thlr.	—	6	—
	c) darüber	—	12	—

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Ger. Koſten. Cap. II. Tit. III. Im Conc. und Edict. Proceß.
233	**Präcluſions-Decret:**				
	a) wenn die Maſſe noch nicht 500 Thlr. beträgt	—	21	—	
	b) darüber	1	8	—	
234	**Eröffnung deſſelben**, incl. Regiſtratur:				
	ad a.	—	8	—	
	ad b.	—	12	—	
235	**Abhaltung eines beſondern gütlichen Verhörs-Termins** und Protocoll, ſ. Nr. 218 ff.				
236	**Verhandlung** mit einem Theil der Gläubigerſchaft, deren Comittée, Repräſentanten, Actoren oder dergl.; die Hälfte der Anſätze unter Nr. 218 und 219.				
237	**Aufnahme einer bloßen mündlichen Erklärung** derſelben, oder des Güther-, oder Streit-Vertreters, incl. Regiſtratur . . . . 12 Gr. bis	—	16	—	
238	**Regiſtratur einer einfachen Vorlegung** derſelben 6 Gr. bis	—	8	—	
239	**Summariſches Zeugen-Verhör**, incl. Niederſchrift 12 Gr. bis	—	16	—	
240	**Abnahme der Beeidigung**, incl. Eides-Notul . .	—	8	—	
241	**Inrotulations-Termin**, aus der Maſſe . .	—	12	—	
242	**Regiſtraturen**, von jedem erſchienenen Liquidanten:				
	a) wenn die Maſſe noch nicht 500 Thlr. beträgt .	—	3	—	
	b) darüber	—	4	—	
243	**Locations-Beſcheid**, nach Größe der Maſſe und nach der Wahl des Gerichts:				
	Entweder ein Fixum:				
	a) wenn die Maſſe noch nicht 500 Thlr. beträgt 2 Thlr. bis	6	—	—	
	b) bis zu 1500 Thlr. . . . . 3 Thlr. bis	10	—	—	
	c) bis zu 5000 Thlr. . . . . 6 Thlr. bis	15	—	—	
	d) darüber . . . . . . 10 Thlr. bis	25	—	—	
	oder eine Quota der Maſſe:				
	ad a. von jeden 25 Thlr.	—	6	—	
	ad b. dergl.	—	4	—	
	ad c. dergl.	—	2	—	
	ad d. dergl.	—	1	—	

Ger. Koſten. Cap. II. Tit. III. Im Conc. und Edict. Proceß.

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
244	Eröffnung deſſelben, incl. Protocoll aus der Maſſe hierüber von jedem koſtenpflichtigen Gläubiger:			
	ad a.	—	8	—
	ad a.	—	2	—
	ad b.	—	3	—
245	Locations- und Diſtributions-Beſcheid in Vereinigung, die höchſten Anſätze sub Nr. 243 und nach Befinden der ungewöhnlichen und mühſamen Arbeit das Viertheil, oder höchſtens die Hälfte mehr; wird aber derſelbe ſofort von der Gläubigerſchaft anerkannt, nach Wahl des Gerichts von 1000 Thlr. Maſſe	3	—	—
246	Regiſtratur über das Einkommen einer Appellation	—	2	—
247	Citation zur Berichtsablöſung	—	6	—
248	Notification deshalb:			
	a) an Streitvertreter	—	4	—
	b) Current-Notification an ſämmtliche, oder wenigſtens an die dabey intereſſirten Gläubiger, von jedem Actor (ſ. Bemerk. Nr. 246) . .	—	3	—
249	Regiſtratur über die Berichts-Ablöſung . .	—	6	—
250	Berichte:			
	a) Reverential-Bericht:			
	α) wenn die Maſſe noch nicht 500 Thlr. beträgt:	—	21	—
	β) darüber	1	8	—
	b) Rechtfertigungs-Bericht:			
	ad α. . . . . . 1 Thlr. 8 Gr. bis	1	18	—
	ad β. . . . . . . 2 Thlr. bis	3	—	—
251	Eröffnung eines Reſcripts, incl. Niederſchrift, vom Appellanten	—	6	—
252	Diſtributions-Beſcheid:			
	a) wenn die zu diſtribuirende Maſſe noch nicht 500 Thlr. beträgt			
	entweder überhaupt 1 Thlr. 18 Gr. bis	4	—	—
	oder nach der Wahl des Gerichts auf jeden zur Perception kommenden Gläubiger gerechnet	—	6	—
	b) darüber überhaupt . . . . 3 Thlr. bis	10	—	—
	oder nach der Wahl des Gerichts von jedem zur Perception kommenden Gläubiger:			

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Ger. Koſten. Cap. II. Tit. III. Im Conc. und Edict. Proceß.
	α) unter 50 Thlr. Perceptions-Summe .	—	8	—	
	β) bis 500 Thlr. dergl.	—	12	—	
	γ) darüber	—	16	—	
	wobey nur die koſtenpflichtigen Gläubiger in Aufrechnung zu bringen ſind;				
	c) oder auch ſtatt deſſen eine gewiſſe Quota der zur wirklichen Diſtribution kommenden Maſſe, und zwar genau die Hälfte der für den Locations-Beſcheid Nr. 243 gegebenen Anſätze.				
253	Eröffnung deſſelben, ſ. Nr. 244.				
254	Abſchlags-Zahlungen incl. Protocoll:				
	a) bis 400 Thlr. Baarzahlung	—	12	—	
	b) darüber, von jedem 100 Thlr. . . .	—	3	—	
	und ſind dieſe Gebühren, wenn die Zahlungen von dem Gläubiger ſelbſt geſucht worden, von demſelben, außerdem aber aus der Maſſe, zu entrichten.				
255	Final-Auszahlung der Gelder, incl. Haupt-Depoſital-Berechnung, und Protocoll:				
	a) bis 500 Thlr. zur Perception gekommener Gelder und wirklicher Baarzahlung	1	8	—	
	b) bis 1500 Thlr. desgl.	2	—	—	
	c) darüber von jedem 100 Thlr.	—	3	—	
256	Regiſtraturen über dieſe Auszahlungen und die beſonderen Quittungen der Gläubiger von denſelben, in ſo fern ſie koſtenpflichtig, zu entrichten, ſ. Quittung Nr. 61 abc.				
257	Löſchung und Caſſation der zurückgegebenen Conſenſe, aus der Maſſe zu berichtigen, ſ. Nr. 20.				
258	Aſſeſſur-Gebühren, ſ. Nr. 94., doch iſt den Gerichtsperſonen bey den Liquidations-, weitläuftigen Verhörs- und Diſtributions-Terminen eine verhältnißmäßige Erhöhung zuzubilligen.				
259	Im Uebrigen finden alle hier nicht namentlich bezeichneten Anſätze des Ordinar-Proceſſes Nr. 84 ff., als: bey Führung des Beweiſes, Abhörung von Zeugen über Artikel, Eidesleiſtungen und dergl., vorkommenden Falles Anwendung.				

Digitized by Google

Ger. Koſten. Cap. II. Tit. III. Im Conc. und Edict. Proceß.

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
260	Auch iſt bey Erlaſſung von Edictalien, welche wegen Schuldſcheinen und Hypotheken, gerichtlichen Depoſiten, Erbſchaften, Verſchollener und dergl. außer dem Concurs vorkommen, nach dem gegenwärtigen Titel, wiewohl mit Ausſcheidung derjenigen Anſätze, welche dem Concurs eigenthümlich ſind, als: die Prämien zu Verhütung deſſelben, ingleichen Locationen und Diſtributionen ꝛc., und wo dieſer nicht auslangt, nach dem erſten Titel Nr. 84 ff. zu liquidiren; im Fall aber das Object 50 Thlr. nicht erreichte, iſt ſich lediglich nach dem nachfolgenden Titel Nr. 261 ff. zu richten.			

Tit. IV.

Im unbeſtimmten ſummariſchen Proceß.

1. Im eigentlichen ſummariſchen Proceß:

Ger. Koſten. Cap. II. Tit. IV. Im unbeſt. ſummar. Proceß.

261	Regiſtratur über das Einkommen einer Schrift .	—	1	—
262	Niederſchrift eines mündlichen Klag-Anbringens 8 Gr. bis	—	12	—
263	Reſolution über das ſchriftliche Klag-Anbringen .	—	3	—
264	Andere Reſolution, auch Dilation . . .	—	3	—
265	Schriftliche Anweiſung der Gerichtsperſonen zur kürzlichen Würderung des Klag-Gegenſtandes, desgl. mündliche Anweiſung, incl. Niederſchrift . . .	—	3	—
266	Niederſchrift über mündliche Vernehmung derſelben	—	6	—
267	Den Gerichtsperſonen überhaupt für eine kürzliche Taxation, incl. ſchriftliche Anzeige:			
	a) in der Stadt	—	12	—
	b) auf dem Lande	—	8	—
268	Anordnung mündlicher Vorladung:			
	a) ohne Präjudiz	—	1	—
	b) mit Präjudiz, incl. genauer Relations-Regiſtratur	—	2	—
269	Schriftliche Vorladung	—	3	—
270	Relations-Regiſtratur dieſerhalb	—	1	—
271	Copial- und Mundations-Gebühren, ſ. Nr. 101.			

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Ger. Koſten. Cap. II. Tit. IV. Im unbeſt. ſummar. Proceß.
272	Abhaltung eines Verhörs=Termins, incl. Protocoll:				
	a) wenn er ohne Güte=Verhandlung prorogirt wird, oder eine Parthey nicht erſcheint	—	8	—	
	b) bey umſtändlichen Verhandlungen, jedoch ohne daß dadurch der Beſcheinigungs=Termin erledigt wird	—	16	—	
	c) hat Implorat keine ſchriftliche Einlaſſung übergeben, deſſen Vernehmlaſſung niederzuſchreiben, noch beſonders	—	6	—	
	d) bey einem Haupt=Vergleich, oder wenn die Beweis=Erörterung ſofort eintritt und mühſam iſt	1	—	—	
	e) Aſſeſſurgebühren überhaupt:				
	ad a.	—	2	—	
	ad b. und d.	—	4	—	
	in den Städten die Hälfte mehr.				
273	Mündliche Weiſung im Termin, incl. Regiſtratur	—	3	—	
274	Regiſtratur über Bevollmächtigung:				
	a) Hauptvollmacht	—	4	—	
	b) Subſtitution	—	3	—	
275	Abnahme eines Maliz=Eides in Armuths=Fällen, gratis.				
276	Regiſtratur über einſeitiges Parthey=Anbringen außer den Terminen:				
	a) einfaches	—	4	—	
	b) mit Herausſetzung der Thatverhältniſſe, oder mit umſtändlichen Erläuterungen . . 6 Gr. bis	—	8	—	
	c) wegen einer litis=Denunciation, Intervention oder dergl. . . . . . . 6 Gr. bis	—	8	—	
277	Requiſitionsſchreiben:				
	a) einfaches	—	4	—	
	b) mit Gründen	—	6	—	
278	Antwortſchreiben:				
	a) auf Geſuch um Stellung, incl. Bemerkung der geſchehenen Behändigung und Befolgungs=Auflage	—	6	—	
	b) einfaches Begleitungsſchreiben mit Ueberſendung von Niederſchriften über Zeugen=Ausſagen oder dergl.	—	4	—	
279	Abhaltung eines Beſcheinigungs=Termins, incl. Protocoll:				

Digitized by Google

Ger. Koſten. Cap. II. Tit. IV. Im unbeſt. ſummar. Proceß.

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
	a) wenn nur eine Parthey erſcheint	—	8	—
	b) wenn er nur wenige, der Erörterung unterliegende Thatſachen umfaßt	—	12	—
	c) wenn die Sachlage eine größere Umſtändlichkeit und mehr Zeit-Aufwand erfordert, oder es wird noch ein Vergleich ermittelt . . . 16 Gr. bis	—	21	—
	Aſſeſſurgebühren, ſ. Nr. 272e.			
280	Abhaltung eines beſondern Editions- oder Recognitions-Termins:			
	a) wenn nur eine Parthey erſcheint	—	8	—
	b) Beyde	—	12	—
	c) Aſſeſſurgebühren überhaupt:			
	α) in den Städten	—	3	—
	β) auf dem Lande	—	2	—
281	Kürzliche Beglaubigung einer in Abſchrift, oder Extract zu den Acten genommenen Urkunde:			
	a) wenn ſolche bis zu einem Bogen beträgt .	—	3	—
	b) darüber	—	4	—
282	Abhörung eines Zeugen oder Sachverſtändigen, incl. eidliches Angelöbniß und Regiſtratur:			
	a) wenn ſie nur einen Thatumſtand betrifft, oder ſonſt wenige Mühwaltung erfordert . . .	—	8	—
	b) wenn ſie mehrere Gegenſtände umfaßt, oder umſtändlich iſt	—	12	—
	c) Aſſeſſurgebühren überhaupt:			
	α) in den Städten	—	3	—
	β) auf dem Lande	—	2	—
283	Confrontation ſich widerſprechender Zeugen, oder Sachverſtändigen, incl. Protocoll, dieſelben Anſätze.			
284	Zeugengebühren, nach möglichſter Billigkeit, ſ. Nr. 131.			
285	Vorlegung der Zeugen-Ausſagen, nebſt Stellung einer Friſt zur Hauptſchrift, incl. Niederſchrift . .	—	6	—
286	Abordnung des Actuars und Niederſchrift, in allen Fällen	—	6	—
287	Einnehmung des Augenſcheins, wozu in der Regel immer der Actuar, unter Beygebung zweyer Schöppen, abzuordnen, incl. Protocoll:			

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Ger. Koſten. Cap. II. Tit. IV. Im unbeſt. ſummar. Proceß.
	a) am Ort des Gerichts, oder doch in deſſen Flur	—	16	—	
	b) außerhalb	—	21	—	
	c) dem Actuar:				
	ad a.	—	8	—	
	ad b.	—	12	—	
	d) beyden Gerichtsperſonen:				
	ad a. in den Städten 10 Gr. 6 Pf. bis	—	12	—	
	auf dem Lande	—	6	—	
	ad b. in den Städten . . 12 Gr. bis	—	16	—	
	auf dem Lande und außerhalb ihres Wohnorts	—	10	6	
288	Reiſekoſten und Diäten paſſiren nur außerhalb der Flur des Gerichts-Orts, nach den mildeſten Anſätzen, ſ. Nr. 33.				
289	Abnahme eines eidlichen Angelöbniſſes, als Diffeſſion einer Urkunde, Gefährde-Eid, oder dergl., incl. Regiſtratur	—	4	—	
290	Entwurf einer beſondern Eides-Notul:				
	a) wenn ſie nur 1—3 Puncte enthält . .	—	4	—	
	b) mehrere	—	6	—	
291	Abhaltung eines Schwörungs-Termins, und Abnahme des formellen Eides, incl. Niederſchrift:				
	ad a.	—	8	—	
	ad b.	—	12	—	
	c. kömmt aber vor Ableiſtung des Eides ein Vergleich zu Stande	—	16	—	
	d. Gerichtsperſonen, ſ. Nr. 280ᶜ.				
292	Inſtruction der Acten	—	2	—	
293	Jede ſtatt Decrets gegebene Weiſung in einem Termin, incl. Regiſtratur, ſ. Nr. 273.				
294	Beſcheid:				
	a) ſofort in einem Termin zum Protocoll, incl. Eröffnung und Regiſtratur	—	8	—	
	b) beſonderer, jedoch nur einfacher Beſcheid .	—	12	—	
	c) umſtändlich mit Gründen . . . 18 Gr. bis	1	—	—	
295	Eröffnung eines beſonderen Beſcheids, incl. Regiſtratur, überhaupt	—	6	—	

Ger. Koſten. Cap. II. Tit. IV. Im unbeſt. ſummar. Proceß.

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
296	Decret, oder Bedeutung auf eingewendete Appellation	—	3	—
297	Bericht:			
	a) bloßer Anzeige-Bericht	—	8	—
	b) wenn, wie bey Appellationen gegen Weiſungen, die Gründe anzugeben ſind . . 12 Gr. bis	—	21	—
298	Eröffnung eines Reſcripts, ſ. Nr. 295.			
299	Einpacken der Acten, incl. Emballage, bey Verſendungen	—	2	—
300	Urthelsfrage	—	4	—
301	Erinnerung	—	3	—
302	Regiſtratur über Liquidum und über Anſuchen zur Hülfs-Auflage	—	6	—
303	Zahlungs-Auflage	—	3	—
304	Beſonderes Zahlungsverbot, oder Arreſtanlegung .	—	6	—
305	Relaxation	—	4	—
306	Abhaltung eines Liquidi-Conſtitutions-Termins, incl. Feſtſtellung des Liquidi und Protocoll . . .	—	12	—
	Aſſeſſurgebühren, ſ. Nr. 280e.			
307	Regiſtratur der Annahme der Hülfs-Vollſtreckung in Immobilien:			
	a) wenn ſie im Termin ſelbſt erklärt wird .	—	3	—
	b) außerdem	—	6	—
308	Richterliche Immiſſion, incl. Niederſchrift . .	—	8	—
309	Annotation zum Conſensbuche in beyden Fällen .	—	12	—
310	Atteſtat hierüber, wenn es verlangt wird, excl. mund. und sigill.	—	8	—
311	Bey wirklichen Hülfs-Acten, welche hier nicht verzeichnet ſind, wird genau die Hälfte der Anſätze im Ordinar-Proceß liquidirt, mit alleiniger Ausnahme der Depoſiten-, Pfand- und Stand-, auch Auctions-Gebühren (Nr. 32, 157). Die Auctionen in ſummariſchen Sachen ſind jedoch dem Actuar und einen Schöppen, oder allenfalls auch den Gerichtsperſonen allein zu überlaſſen.			
312	Auf gleiche Weiſe wird bey Vorbereitung einer Subhaſtation der einen Taxwerth von 100 Thlr. nicht erreichenden Immobilien ebenfalls nur die Hälfte der Anſätze im Ordinar-Proceß liquidirt, wogegen die Anſätze			

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
	wegen der Adjudication (Nr. 184—186), ſo wie die Gebühren der Gerichtsperſonen wegen des Ausrufs (Nr. 173b) unverändert bleiben.			
313	Abhaltung des Subhaſtations-Termins ſelbſt, incl. Protocoll und Proclamation, auch Ausrufzettel:			
	a) erreichen die höchſten Gebote noch nicht 50 Thlr. 16 Gr. bis	—	21	—
	b) darüber	1	—	—
	c) Gerichtsperſonen überhaupt:			
	α) in den Städten	—	6	—
	β) auf dem Lande	—	4	—
314	Erlaß einer Zahlungs-Auflage wegen eines aus gerichtlichen Urkunden ſofort liquiden Anſpruchs von mindeſtens 50 Thlr. Hauptſtamm und höher:			
	a) einfach ohne Anberaumung eines Termins zur Nachweiſung der Zahlung und Feſtſetzung des Liquidi	—	8	—
	b) zugleich mit Anberaumung dieſes Termins .	—	10	6
315	Notification an den Imploranten:			
	ad a.	—	6	—
	ad b.	—	8	—
316	Abhaltung des genannten Termins, incl. Conſtitution des Liquidi und Protocoll:			
	a) wenn keine weiteren Irrungen dabey vorkommen	—	21	—
	b) wenn aber Verhandlungen eintreten, die durch Vereinigung, oder durch kürzliche Weiſung zu beſeitigen ſind	1	8	—
	c) Niederſchrift eines Haupt-Vergleichs, oder Ertheilung einer ſolchen Weiſung noch beſonders	—	6	—
	d) Aſſeſſurgebühren überhaupt:			
	α) in den Städten	—	6	—
	β) auf dem Lande	—	4	—
317	Bey den weiteren executiviſchen Fortſchritten iſt ein Unterſchied zu machen:			
	a) ob die Executions-Gegenſtände den Taxwerth von 100 Thlr. erreichen?			
	b) oder ob derſelbe 100 Thlr. und darüber beträgt.			

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
	Es iſt ſodann ad a. nach den Anſätzen des gegenwärtigen Titels Nr. 261 ff. und ad b. nach den Vorſchriften des erſten Titels vom Ordinar-Proceß Nr. 84 ff. zu liquidiren.			
318	Alle Verhandlungen wegen derjenigen Irrungen, welche zwar an ſich zum Ordinar-Proceß gehören, wegen der auf dem Verzug ruhenden Gefahr aber ſummariſch verhandelt werden, insbeſondere auch geſuchte Aufhebung wichtiger Pachte wegen übler Bewirthſchaftung und dgl., ſind gleichwohl nach den Anſätzen des erſten Titels Nr. 85 ff. zu liquidiren.			

2. In ſogenannten Bagatell- und Rüge-Sachen.

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
319	Wegen der Rüge-Gerichte behält es bey demjenigen, was jeden Amtes Herkommen und insbeſondere bey demjenigen das Bewenden, was die bisherige Tax-Ordnung S. 23 vorſchreibt.			
320	Regiſtratur über eine mündliche Anzeige, oder Imploration	—	6	—
321	Anordnung mündlicher Ladung	—	1	—
322	Requiſitions-, oder Antwortſchreiben in Form eines Promemoria . . . . 3 Gr. bis	—	4	—
323	Verhör zwiſchen Partheyen, incl. kürzlicher Niederſchrift	—	8	—
	kömmt aber eine Vereinigung zu Stande . .	—	12	—
324	Regiſtratur über ein einſeitiges Anbringen während der Erörterung . . . . . . 3 Gr. bis	—	4	—
325	Abhörung eines Zeugen, oder Sachverſtändigen, incl. eidliches Angelöbniß und Regiſtratur	—	6	—
326	Ein eidliches Angelöbniß von einer Parthey anzunehmen, incl. Regiſtratur	—	4	—
327	Verhör einer Parthey in ihrer Behauſung durch den Actuar, incl. Regiſtratur, jedoch excl. billiger Reiſekoſten	—	12	—
	den adhibirten Gerichtsſchöppen	—	3	—

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	
328	Abordnung hierzu, incl. Regiſtratur	—	3	—	Ger. Koſten. Cap. II. Tit. IV. Im unbeſt. ſummar. Proceß.
329	Weiſung im Termin, incl. Regiſtratur	—	3	—	
330	Förmlicher Beſcheid:				
	a) ſofort zum Protocoll, incl. Niederſchrift und Eröffnung	—	6	—	
	b) außerdem . . . . . . 8 Gr. bis	—	12	—	
331	Eröffnung überhaupt, incl. Regiſtratur . . .	—	4	—	
332	Inſtruction der Acten, nichts, außer wenn Appellation eingewendet wird	—	1	—	
333	Regiſtratur des Einkommens einer Appellation .	—	1	—	
334	Bericht:				
	a) Reverential-Bericht	—	8	—	
	b) Refutatoriſcher Bericht	—	12	—	
335	Eröffnung des Reſcripts, ſ. Nr. 331.				
336	Hülfs-Acte werden, mit Beſeitigung aller Weitläuftigkeiten und ohne formelle liquidi-Conſtitution, nach den mildeſten Anſätzen des gegenwärtigen Titels liquidirt.				
337	Die Nr. 318 befindliche Vorſchrift findet auch hier ihre Anwendung.				

Tit. V.

Im Rechnungs- und Inhibitiv-Proceß.

338	Regiſtratur des Einkommens	—	1	—	Ger. Koſten. Cap. II. Tit. V. Im Rechn. und Inhib. Proceß.
339	Auflage zur Edition der Belege:				
	a) bey wichtigen Rechnungen	—	6	—	
	b) bey geringfügigen (wo die Ausgabe noch nicht 50 Thlr. beträgt)	—	3	—	
340	Schriftliche arctatoriſche Zufertigung der Rechnung, oder der Erinnerungen bey wichtigen Rechnungen .	—	8	—	
341	Kürzliche dergleichen bey geringfügigen . .	—	3	—	
342	Dilations-Ertheilung, oder ſonſtige Reſolution:				
	ad a.	—	6	—	
	ad b.	—	3	—	

Ger. Koſten. Cap. II. Tit. V. Im Rechn. und Inhib. Proceß.

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
343	Notiz an Gegner in beyden Fällen:			
	ad a. ſchriftlich	—	4	—
	ad b. mündlich	—	1	—
344	Beſcheid auf unterlaſſene Beantwortung in wichtigen Rechnungs-Sachen	—	21	—
345	Eröffnung, incl. Regiſtratur, von jedem Theil .	—	4	—
346	Justificatorium, ſ. Nr. 62[d] . . . . 8 Gr. bis	1	—	—
347	Vorladung zu einem förmlichen Berechnungs-Termin in wichtigen Rechnungs-Sachen	—	8	—
348	Dergleichen zu einem Verhörs-Termin in geringfügigen:			
	a) ſchriftliche	—	3	—
	b) mündliche, incl. Relations-Regiſtratur . .	—	2	—
349	Abhaltung dieſer Termine:			
	a) bey wichtigen Rechnungen, ſ. Nr. 91 bis 94.			
	b) bey geringfügigen, ſ. Nr. 272.			
350	Die übrigen Verhandlungen werden liquidirt:			
	ad a. nach den Anſätzen des Ordinar-Proceſſes, ſ. Nr. 84 ff. und			
	ad b. nach den Anſätzen des ſummariſchen Proceſſes, ſ. Nr. 261 ff.			
351	Monitorium in Inhibitiv-Sachen	—	6	—
352	Excitatorium, oder unbedingte Inhibition . .	—	8	—
353	Notiz an den Imploranten in beyden Fällen . .	—	4	—
354	Kürzliche Vorladung zum Verhörs-Termin:			
	a) ſchriftliche	—	4	—
	b) mündliche, incl. Relations-Regiſtratur . .	—	2	—
355	Relations-Regiſtratur bey ſchriftlichen Ladungen .	—	2	—
356	Abhaltung eines Verhörs-Termins in wichtigen Sachen, incl. Regiſtratur des Angebens	—	21	—
357	Protocoll	—	12	—
358	Vermittelung eines Haupt-Vergleichs in wichtigen Sachen, der nicht blos den Beſitz, ſondern auch den Rechtspunct umfaßt, in jedem Moment des Proceſſes, excl. Protocoll	1	8	—

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Ger. Koſten. Cap. II. Tit. V. Im Rechn. und Inhib. Proceß.
359	Abhaltung eines Verhörs-Termins in geringfügigen Inhibitiv-Sachen (deren Gegenſtand 50 Thlr. nicht erreicht), ſ. Nr. 272.				
360	Abhaltung eines Rechtfertigungs-Termins, incl. Protocoll	—	12	—	
361	Beſcheid und Bericht in geringfügigen Inhibitiv-Sachen, ſ. Nr. 294—298.				
362	Beſcheid in wichtigen Inhibitiv-Sachen:				
	a) Anweiſung in Kraft eines Decrets . . .	—	6	—	
	b) kürzlicher Beſcheid zum Protocoll, incl. Eröffnung und Regiſtratur	—	10	6	
	c) förmlicher, jedoch einfacher Beſcheid . . .	—	16	—	
	d) mit Gründen . . . . . 1 Thlr. bis	1	12	—	
363	Citation zur Eröffnung:				
	a) ſchriftlich	—	3	—	
	b) mündlich	—	1	—	
364	Eröffnung eines Beſcheids, oder Reſcripts, incl. Regiſtratur überhaupt	—	6	—	
365	Bericht in wichtigen Inhibitiv-Sachen:				
	a) Reverential-Bericht	—	12	—	
	b) Refutatoriſcher . . . . . 21 Gr. bis	1	12	—	
366	Im Uebrigen iſt ſich hinſichtlich der hier nicht benannten Verhandlungen des Inhibitiv-Proceſſes ſelbſt, wenn derſelbe auch einen wichtigen Gegenſtand betrifft, durchgängig nach den Anſätzen des ſummariſchen Proceſſes zu richten, ſ. Nr. 261 ff.				

Cap. III.

Unterſuchungs-Sachen.

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Ger. Koſten. Cap. III. Unterſuch. Sachen.
367	Regiſtratur über eine Anzeige, oder ein anderes auf die Unterſuchung einwirkendes Anbringen	—	8	—	
	und wenn ſie umſtändlich . . . . 12 Gr. bis	—	16	—	
368	Kleine Regiſtraturen . . . . . 3 Gr. bis	—	6	—	
369	Abordnung, ſ. Nr. 1.				

Digitized by Google

Ger. Koſten. Cap. III. In Unterſuch. Sachen.

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
370	**Hausſuchung**, incl. Niederſchrift:			
	a) am Orte des Gerichts	—	16	—
	b) außerhalb, excl. Reiſekoſten	1	—	—
	c) jedem Schöppen in der Stadt . 4 Gr. bis	—	8	—
	d) auf dem Lande . . . . . 3 Gr. bis	—	4	—
	e) wenn die Gerichtsperſonen die Hausſuchung allein vollführen, die doppelten Gebühren;			
	f) erſtreckt ſich die Hausſuchung auf mehr als drey Häuſer, können, nach Befinden der Mühwaltung, die obigen Gebühren von a—e um die Hälfte erhöht werden.			
371	**Beſichtigung** eines Verwundeten, oder des Locals, wo ein Verbrechen begangen worden	—	21	—
	iſt aber die Expedition mühſam und umſtändlich .	1	8	—
	den Gerichtsperſonen wie vorher.			
372	**Protocoll** hierüber . . . . . 12 Gr. bis	—	16	—
373	**Aufhebung eines todten Körpers:**			
	a) am Gerichts-Ort	1	8	—
	b) in der Flur oder außerhalb	1	18	—
	c) Gerichtsperſonen wie vorher.			
374	**Protocoll** hierüber	—	16	—
375	**Section:**			
	a) dem Richter	1	18	—
	b) dem Actuar, oder Notar	1	8	—
	c) einem Schöppen in der Stadt . 8 Gr. bis	—	12	—
	d) auf dem Lande	—	6	—
376	**Sections-Protocoll**	1	8	—
377	**Verpflichtung** eines noch nicht in öffentlichen Pflichten ſtehenden Arztes, oder Wundarztes, incl. Pflichts-Notul und Niederſchrift	—	16	—
	beyde zugleich	—	21	—
378	**Haft- und Steckbrief**	—	12	—
	mehrere, für die folgenden noch beſonders . . .	—	4	—
379	**Anordnung einer Captur**, incl. Regiſtratur:			
	a) wenn dieſelbe unter unmittelbarer Leitung des Richters, oder Actuars außerhalb der Gerichtsſtelle vollzogen wird	—	16	—

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Ger. Koſten. Cap. III. In Unterſuch. Sachen.
	b) außerdem	—	8	—	
	c) jeder Gerichtsperſon für die Aſſiſtenz . .	—	6	—	
380	Requiſition:				
	a) einfache . . . . . . 6 Gr. bis	—	8	—	
	b) umſtändliche, mit Herausſetzung der Puncte, worüber ein Mitſchuldiger, oder Zeugen zu verhören ſind . . . . 12 Gr. bis	—	21	—	
381	Annahme oder Auslieferung eines Gefangenen, incl. Niederſchrift:				
	a) am Ort des Gerichts	—	12	—	
	b) außerhalb, wenn der Actuar abgeordnet wird, excl. Reiſekoſten . . . . . 1 Thlr. bis	1	8	—	
	c) einer Gerichtsperſon am Ort des Gerichts .	—	3	—	
	d) außerhalb, excl. Wegegebühren, auf jeden halben Tag	—	6	—	
382	Revers an andere Gerichte	—	12	—	
383	Schriftliche Vorladung:				
	a) des Inculpaten	—	8	—	
	b) eines Zeugen, oder Sachverſtändigen . .	—	6	—	
384	Anordnung mündlicher Ladung, incl. Relations-Regiſtratur	—	2	—	
385	Verhör des Inculpaten (ſ. Nr. 399):				
	a) Kurzes, über Nebenpuncte, incl. Protocoll .	—	12	—	
	b) umſtändlicheres dergl., incl. Protocoll . .	—	21	—	
	c) Haupt-Verhör über den Thatbeſtand ſelbſt, excl. Protocoll:				
	α) wenn es noch nicht zwey Stunden dauert 21 Gr. bis	1	8	—	
	β) zwey Stunden und darüber 1 Thlr. 12 Gr. bis	2	—	—	
	d) jedem Schöppen . . . . . 3 Gr. bis	—	8	—	
386	Protocoll bey Haupt-Verhören, wobey die Dauer genau am Schluß zu annotiren iſt:				
	ad α.	—	12	—	
	ad β. . . . . 21 Gr. bis	1	8	—	
387	Annahme einer Real-Caution, ſ. Nr. 21.				

Digitized by Google

Ger. Koſten. Cap. III. In Unterſuch. Sachen.

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
388	Abnahme einer juratoriſchen Caution, incl. Regiſtratur:			
	a) durch bloßes eidliches Angelöbniß	—	8	—
	b) durch förmliche Eidesleiſtung, incl. Eides-Notul	—	16	—
	c) wenn damit eine Entlaſſung aus der Captur verbunden iſt, noch beſonders	—	6	—
389	Verhör eines Sachverſtändigen, incl. Niederſchrift 8 Gr. bis	—	12	—
390	Verhör eines Zeugen, incl. Niederſchrift:			
	a) wenn die Ausſage noch keinen eng concipirten Bogen ausfüllt . . . . . 8 Gr. bis	—	16	—
	b) darüber . . . . 21 Gr. bis	1	8	—
	c) iſt aber der Zeuge der deutſchen Sprache nicht kundig, und daher die Zuziehung eines Dollmetſchers und die Führung eines doppelten Protocolls nöthig, das Doppelte.			
	d) hierüber die Verpflichtung des Dollmetſchers, incl. Eides-Notul und Regiſtratur	—	12	—
	e) jedem Schöppen . . . . 2 Gr. bis	—	5	4
391	Eidliche Beſtärkung der Ausſage eines Zeugen, oder Sachverſtändigen, incl. Regiſtratur:			
	a) ſofort nach erſtatteter Ausſage an Eidesſtatt .	—	4	—
	b) nach beſonderer Vorladung und Wiedervorhalt	—	8	—
	c) iſt ein förmlicher Eid entworfen worden, dafür beſonders	—	6	—
392	Verhör der Beſchädigten, wie Zeuge, ſ. Nr. 390.			
393	Eides-Leiſtung deſſelben hinſichtlich des Werthes der Beſchädigung des Eigenthums, oder dergl., ſ. Nr. 391.			
394	Confrontation zwiſchen den Inculpaten und einem Mitſchuldigen, oder Zeugen:			
	a) über 1—4 verſchiedene Thatumſtände 12 Gr. bis	—	16	—
	b) über mehrere . . . . . 21 Gr. bis	1	12	—
395	Confrontation zwiſchen Zeugen:			
	ad a.	—	12	—
	ad b. . . . . 16 Gr. bis	—	21	—
396	Protocoll in beyden Fällen:			
	ad a. . . . . 8 Gr. bis	—	12	—

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
	ad b. . . . . 16 Gr. bis	1	—	—
	c. jedem Schöppen, ſ. Nr. 390c.			
397	Zeugengebühren, ſ. Nr. 132.			
398	Vernehmung einer Hebamme über eine Schwangerſchaft, ſ. Nr. 389.			
399	Vorbemerkte Anſätze 385 — 396 paſſiren jedoch bey geringen Vergehungen, worauf nur eine kurze Gefängnißſtrafe ſteht, nur zur Hälfte.			
400	Denjenigen Criminal-Behörden, welche es rechtsbeſtändig hergebracht haben, in Stuprations-Fällen ein gewiſſes Gebühren-Fixum von den Inculpaten zu beziehen, bleibt es auch ferner nachgelaſſen, entweder nach den hier gegebenen Anſätzen zu liquidiren, oder ſtatt der Gebühren bis und mit Einſchluß des Beſcheids das herkömmliche Fixum zu erheben.			
401	Haupt-Schluß-Verhör des Inculpaten unter Zuziehung von Schöppen, ſ. Nr. 385.			
402	Beſtellung eines Defenſors, incl. Regiſtratur .	—	8	—
403	Actenvorlegung an denſelben, incl. Regiſtratur, jedesmal	—	6	—
404	Unterredung deſſelben mit dem Inculpaten beyzuwohnen, incl. Regiſtratur:			
	a) an Gerichtsſtelle	—	8	—
	b) im Gefängniß	—	12	—
405	Regiſtratur des Einkommens einer Schrift . .	—	1	—
406	Reſolution oder Auflage an den Defenſor . .	—	6	—
407	Inſtruction der Acten:			
	a) von einem Band unter 80 Blatt	—	3	—
	b) darüber	—	4	—
408	Beſonderes Acten-Repertorium:			
	ad a. . . . . 4 Gr. bis	—	6	—
	ad b.	—	8	—
409	Beſcheid in geringfügigen Sachen:			
	a) ſofort zum Protocoll, incl. Eröffnung und Niederſchrift	—	12	—
	b) beſonderer:			
	α) einfacher gegen einen Inculpaten . .	—	12	—

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
	β) gegen mehrere . . . . 16 Gr. bis	—	21	—
	γ) mit Gründen, oder wenn gleichwohl die Unterſuchung weitläuftig geweſen 1 Thlr. bis	1	12	—
410	Eröffnung eines förmlichen Beſcheids, incl. Regiſtratur, von jedem Inculpaten	—	4	—
411	Bericht:			
	a) kurzer Anzeige-Bericht	—	8	—
	b) über einen Zwiſchenpunct, oder in geringfügigen Sachen . . . . . . 12 Gr. bis	—	16	—
	c) Rechtfertigungs-Bericht auf Beſchwerde des Inculpaten:			
	α) in geringfügigen . . . . 18 Gr. bis	1	8	—
	β) in wichtigen Sachen . . 1 Thlr. bis	1	18	—
	d) Haupt-Bericht auf das vollführte General-Verhör in einer wichtigen Unterſuchungs-Sache 1 Thlr. 8 Gr. bis	3	—	—
	e) ſind mehrere Inculpaten und die Unterſuchung äußerſt wichtig und weitläuftig, können auch verhältnißmäßig dieſe Anſätze jedem einzelnen Inculpaten zuliquidirt werden.			
412	Einpacken der Acten, ſ. Nr. 105.			
413	Inrotulation bey Acten-Verſendungen auf geführte Vertheidigung, incl. Vorlegung an den Vertheidiger, und Regiſtratur	—	8	—
414	Urthelsfrage	—	8	—
415	Erinnerungsſchreiben	—	6	—
416	Reſcript oder Urthel zu eröffnen, incl. Regiſtratur:			
	a) wenn es ein Interlocut, oder die Zuchthausſtrafe nicht erkannt iſt, von jedem Inculpaten .	—	6	—
	b) bey einem Straferkenntniß auf Zuchthaus, oder Special-Inquiſition	—	8	—
	c) den Schöppen im letztern Fall überhaupt .	—	3	—
417	Notul eines Reinigungs-Eides	—	8	—
418	Abnahme deſſelben, incl. Niederſchrift:			
	a) bey gewöhnlicher Eidesleiſtung	—	12	—
	den Gerichtsperſonen überhaupt	—	3	—

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Ger. Koſten. Cap. III. In Unterſuch. Sachen.
	b) unter Zuziehung eines Geiſtlichen	—	21	—	
	den Gerichtsperſonen:				
	α) in der Stadt	—	6	—	
	β) auf dem Lande	—	4	—	
	c) bey öffentlicher Ableiſtung:				
	α) wegen der Expedition:				
	dem Richter	1	8	—	
	dem Actuar	—	21	—	
	β) das Protocoll	—	21	—	
	γ) den Gerichtsperſonen in der Stadt 12 Gr. bis	—	16	—	
	δ) auf dem Lande	—	8	—	
419	Dem Geiſtlichen bey Zuziehung zur Leiſtung eines Reinigungs-Eides, incl. Admonition:				
	ad b. einem Geiſtlichen in der Stadt . .	1	—	—	
	auf dem Lande	—	16	—	
	ad c. einem Geiſtlichen in der Stadt . .	1	12	—	
	auf dem Lande	1	—	—	
420	Gefängnißſtrafe anzuordnen, incl. Regiſtratur:				
	a) bis zu acht Tagen	—	6	—	
	b) darüber, von jeder Woche noch	—	2	—	
421	Regiſtratur über Verbüßung:				
	ad a.	—	4	—	
	ad b. überhaupt	—	6	—	
422	Prangerſtrafen, Staupenſchlag und andere als Strafe zuerkannte körperliche Züchtigung vollſtrecken zu laſſen, incl. Regiſtratur	—	16	—	
	erreicht die Züchtigung noch nicht 15 Karbatſchenhiebe, nur	—	12	—	
	den Gerichtsperſonen überhaupt	—	4	—	
423	Schreiben wegen Ablieferung eines Sträflings aufs Zuchthaus, oder, ſtatt deſſen, die Ablieferungs-Regiſtratur:				
	a) bis ein Jahr Zuchthaus	—	12	—	
	b) jedes Jahr darüber noch	—	4	—	
424	Beſondere Legitimation an den begleitenden Frohn .	—	8	—	
425	Abnahme einer Urphede, wie Reinigungs-Eid, ſ. Nr. 417 und 418ᵃ.				

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
426	Verabfaſſung von Inquiſitional- und Zeugen-Artikeln:			
	a) wenn ſie noch nicht 48 erreichen	1	8	—
	b) darüber von jedem	—	—	8
	doch ſind bey der Ermäßigung die unnützen Artikel abzuſtreichen.			
427	Solennes Verhör eines Inquiſiten auf Artikel, incl. Protocoll, bey deſſen Schluß die Dauer genau anzumerken iſt, von jeder Stunde	1	—	—
	jedem Schöppen in der Stadt desgl.	—	4	—
	auf dem Lande desgl.	—	3	—
428	Zeugen-Eid und deſſen Abnahme, ſ. Nr. 123 und 124.			
429	Zeugen-Verhör über Artikel, ſ. Nr. 127.			
430	Zeugen-Rotul, wo ſolcher, wie bey Abhörung von Defenſional-Zeugen, erforderlich, ſ. Nr. 129.			
431	Confrontation bey der Special-Inquiſition:			
	a) über 1—4 Confrontations-Fragen . . .	—	16	—
	b) darüber von jeder	—	4	—
	c) Aſſeſſurgebühren, ſ. Nr. 427.			
432	Protocoll dieſerhalb:			
	ad a.	—	16	—
	ad b. . . . . 1 Thlr. bis	1	18	—
433	Hegung eines peinlichen Halsgerichts:			
	a) dem Richter	2	—	—
	b) dem Actuar	1	8	—
	c) einem Schöppen in der Stadt	—	16	—
	d) auf dem Lande	—	10	6
	e) dem peinlichen Ankläger	—	16	—
434	Protocoll hierüber	1	8	—
435	Beywohnung der Vollſtreckung einer Todesſtrafe:			
	a) dem Richter	1	8	—
	b) dem Actuar, oder Notar	—	21	—
	c) einem Schöppen in der Stadt	—	10	6
	d) auf dem Lande	—	6	—
436	Protocoll hierüber	1	—	—
437	Dem Geiſtlichen, wegen Vorbereitung des Inquiſiten, jeder Beſuch:			

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	
	a) in der Stadt	—	12	—	Ger. Koſten. Cap. III. In Unterſuch. Sachen.
	b) auf dem Lande	—	8	—	
438	Demſelben wegen Begleitung zur Richtſtatt:				
	a) in der Stadt	2	—	—	
	b) auf dem Lande	1	12	—	
439	Der Schule, wo es gebräuchlich:				
	a) in der Stadt nach dem Herkommen.				
	b) auf dem Lande	1	—	—	

Cap. IV.

Gebühren der Gerichts-Boten, Diener und Frohne.

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	
440	Bey den willkührlichen Gerichtshandlungen verbleibt es bey dem bisherigen Herkommen jedes Gerichts; wo es jedoch an einer feſten Obſervanz ermangelt, iſt ſich nach nachſtehenden Anſätzen zu richten und für Behändigung wichtiger Verträge, als: Kauf, Adjudication, Schenkung, Erbreceß oder Conſens, nach Verhältniß des Werthes beſonders zu liquidiren:				Ger. Koſten. Cap. IV. Diener-Gebühren.
	a) wenn der Vertrag einen Gegenſtand von höchſtens 1500 Thlr. betrifft . . . . 3 Gr. bis	—	10	6	
	b) darüber . . . . 12 Gr. bis	—	21	—	
441	Wegegebühren, ſ. Botenlohn Nr. 19.				
442	Mündliche Vorladung	—	1	—	
	und paſſirt Botenlohn nur dann, wenn nicht durch Gerichtsperſonen, oder Forderzettel, ſondern unmittelbar an den entfernten Wohnort des Citaten die Vorladung geſchieht.				
443	Dergleichen unter Androhung eines willkührlichen Rechtsnachtheils (nicht einer bloßen Geldſtrafe) . . .	—	2	—	
444	Einzelne Vorladung ſämmtlicher Glieder einer ganzen Innung oder Gemeinde:				
	a) von 12 bis 24 Glieder	—	12	—	
	b) bis 48 Glieder	—	16	—	

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
	c) bis 96 Glieder	1	—	—
	d) darüber von jedem	—	—	3
445	**Beſtellung der Gerichtsperſonen**	—	2	—
446	**Real-Citation** in Civil-, oder geringen Unterſuchungs-Sachen	—	4	—
447	**Schriftliche Vorladung**, oder Zuſchriften zu behändigen, und die Behändigung in das Relations-Buch einzutragen, excl. Botenlohn:			
	a) im Ordinar-, Wechſel-, Executiv-, Concurs-, wichtigen Rechnungs- und Unterſuchungs-Proceß	—	2	—
	b) Iſt die Citation an Einem zu behändigen, Mehreren aber vorzuweiſen, oder vorzuleſen, von jedem annoch	—	1	—
	c) in ſummariſchen und geringfügigen Sachen	—	1	—
448	**Currentladung** zu präſentiren, von jeder Perſon	—	1	—
449	**Wartegeld** bey expreſſen Verſendungen:			
	a) auf jeden halben Tag	—	4	—
	b) auf einen ganzen Tag und die Nacht	—	12	—
450	Von jeder **Vormundſchafts-Beſtätigung**	—	1	4
451	**Aufwartung bey Terminen:**			
	a) bey Inrotulations- und Publications-, auch bey unwichtigen Terminen im ſummariſchen Proceß, beſonders in Bagatell-Sachen	—	1	—
	b) bey Verhörs- und wichtigen Rechts-Terminen	—	2	—
	c) auch wenn mehr als zwey Intereſſenten, oder der Termin gegen 2 Stunden, oder darüber dauert, nach Befinden der Dauer und Wichtigkeit 3 Gr. bis	—	5	4
	d) bey Liquidations- und Diſtributions-Terminen:			
	α) wenn die Maſſe noch nicht 500 Thlr. erreicht	—	5	4
	β) darüber . . . . . 6 Gr. bis	—	10	6
	außerdem von jedem Liquidanten und reſp. von jedem zur Perception kommenden Gläubiger, welchem das Recht auf Koſten-Befreiung nicht zuſteht:			
	ad α.	—	1	—
	ad β. . . . . . 1 Gr. 4 Pf. bis	—	2	—

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
	e) bey umſtändlichen Verhörs-Terminen in Concurſen, auch bey Eröffnung des locations- und Diſtributions-Erkenntniſſes, aus der Maſſe überhaupt:			
	ad α.	—	5	4
	ad β. . . . . . . 6 Gr. bis	—	10	6
452	**Aufwartung bey Vernehmungen und Verhören:**			
	a) bey geringfügigen Vernehmungen im Ordinar-Proceß, auch allen Vernehmungen in ſummariſchen und Bagatell-Sachen	—	1	—
	b) bey Zeugen-Verhören:			
	α) in geringfügigen Sachen	—	1	—
	β) im Ordinar-, oder Unterſuchungs-Proceß	—	2	—
	dauert aber das Verhör gegen 2 Stunden, oder darüber . . . . 3 Gr. bis	—	5	4
	c) bey dem Verhör eines Inculpaten in wichtigen Unterſuchungs-Sachen von jeder Stunde .	—	2	—
453	**Local-Expedition** beyzuwohnen, excl. Wegegebühren und Zehrung, auf einen halben Tag:			
	a) bey wichtigen . . . . . 3 Gr. bis	—	6	—
	b) bey minder wichtigen . . . . 2 Gr. bis	—	4	—
	c) außerdem noch beſonders bey Setzung von Grenzſteinen:			
	α) bey dem erſten und letzten . . .	—	1	4
	β) jedem Mittelſtein	—	—	8
454	**Zehrung** auf einen halben Tag	—	5	4
	bey denjenigen Aemtern, wo dem Frohn über rechtsverwährte Zeit ein geringes Roßlohn zugebilliget worden iſt, verbleibt es dabey, doch ſind die bisherigen Anſätze unter keinem Vorwande zu erhöhen. Außerdem paſſiren nur Wegegebühren.			
455	**Hülfs-Anlegung:**			
	a) bey einem Einzelnen . . . . 3 Gr. bis	—	6	—
	b) bey einer ganzen Gemeinde 5 Gr. 4 Pf. bis	—	10	6
456	**Wirkliche Hülfsvollſtreckung, auch Abpfändung,** nach Verſchiedenheit des Objects . . . . 4 Gr. bis	—	10	6
457	**Einer Auction** beyzuwohnen, von jeder Stunde .	—	2	—

Digitized by Google

Ger. Koſten. Cap. IV. Diener-Gebühren.

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
458	Af- und Refixion eines Patentes, jedesmal . .	—	2	—
459	Oeffentlicher Ausruf, jedesmal	—	2	—
460	Dreymaliger Ausruf bey Subhaſtations-Terminen, überhaupt	—	3	—
	und wenn die Bietungs-Summe 1500 Thlr. überſteigt	—	5	4
461	Aufwartung bey einem Bietungs-, oder Erſtehungs-Termine:			
	a) wenn der Taxwerth noch nicht 100 Thlr. erreicht 2 Gr. bis	—	3	—
	b) bis 500 Thlr.	—	5	4
	c) bis 1500 Thlr.	—	8	—
	d) darüber	—	10	6
462	Hausſuchung zu thun . . . . 5 Gr. 4 Pf. bis erſtreckt ſich aber dieſelbe auf mehr als drey Häuſer und iſt zugleich mühſam, kann auch die Hälfte mehr zugebilliget werden.	—	8	—
463	Aufhebung eines todten Körpers beyzuwohnen, nach Verhältniß der Mühwaltung . . 3 Gr. bis	—	6	—
464	Section beyzuwohnen, desgl. . . . 5 Gr. bis	—	8	—
465	Streifung nach Vagabunden, oder Verfolgung eines mit Steckbriefen verfolgten Verbrechers, auf einen halben Tag	—	6	—
466	Einen Gefangenen auszuliefern, oder abzuholen:			
	a) am Gerichts-Ort, ſ. Nr. 467.			
	b) außerhalb	—	10	6
467	Erſter Angriff eines Miſſethäters in wichtigen Unterſuchungs-Sachen	—	6	—
468	Ein- und Ausſchließegeld, das erſte und letzte mal, jedesmal	—	4	—
469	Bey geringfügigen Unterſuchungs-Sachen, oder auf Gehorſam zu bringen, incl. Ein- und Ausſchließegeld, überhaupt	—	4	—
470	Einen geſchloſſenen Gefangenen während der Unterſuchung an- und abzuſchließen, aus und in das Gefängniß, zuſammen	—	2	—
	wenn aber die Gerichtsherrſchaft, oder Unterthanen die Unkoſten zu übertragen haben, nur	—	1	—

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Ger. Koſten. Cap. VI. Diener-Gebühren.
471	Demſelben aus dem Gefängniß an Gerichtsſtelle und zurückzubringen, beydes jedesmal	—	2	—	
472	Sitzegebühren auf Tag und Nacht, ohne Koſt, die erſten zwey Wochen täglich	—	1	4	
	fernerhin aber wöchentlich	—	5	4	
473	Aufſicht, Aufwartung und Wäſche in wichtigen Unterſuchungs-Sachen, wo der Inculpat, und nicht das Gericht die Koſten überträgt, überhaupt täglich . .	—	1	—	
474	Verheitzung vom 1ſten November bis zum 31ſten März auf ein Gefängniß, ohne Rückſicht auf die Anzahl der darinnen befindlichen Gefangenen, wiewohl in der Vorausſetzung, daß der Inculpat, oder die Gerichtsunterthanen die Koſten zu entrichten haben:				
	a) in den Amtsbezirken Altenburg, Ronneburg und Camburg täglich	—	2	—	
	b) in den übrigen Aemtern täglich	—	1	6	
	Hat der Gerichtsherr für die Verheitzung einzuſtehen, ſo hat derſelbe entweder dem Frohn ein hierzu auslangendes Holz-Deputat zu verabreichen, oder der jedesmalige Holz-Aufwand iſt richterlich zu arbitriren.				
475	Lagerſtroh unterliegt allein nach Verſchiedenheit des Bedürfniſſes und des currenten Preiſes der richterlichen Feſtſtellung.				
476	Aufwartung bey Ableiſtung eines öffentlichen Reinigungs-Eides	—	6	—	
477	Prangerſtrafe zu vollſtrecken:				
	a) auf eine ganze Stunde	—	8	—	
	b) auf einen kürzeren Zeitraum	—	6	—	
478	Körperliche Züchtigung:				
	a) zu 15 Karbatſchenhieben	—	5	4	
	b) darüber, oder mit Ruthen im Gefängniß .	—	8	—	
479	Staupenſchlag beyzuwohnen	—	8	—	
	wenn aber zwey Frohne zugezogen werden, jedem .	—	6	—	
480	Gerichtsräumung zu vollziehen	—	6	—	
481	Landesräumung zu vollziehen, excl. Wegegebühren und nach Befinden Zehrung	—	10	[illegible]	

Digitized by Google

Ger. Koſten. Cap. IV. Diener-Gebühren.

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
482	Ablieferung ins Zuchthaus, ſ. Nr. 466.			
483	Aufwartung bey einem Inquiſitions-Verhör, von jeder Stunde	—	2	—
484	Aufwartung beym peinlichen Halsgericht . .	—	12	—
485	Ausruf dabey	—	4	—
486	Begleitung eines Miſſethäters zur Richtſtatt, jedem Frohn	—	12	—
487	Im Uebrigen verbleibt es bey denjenigen Behörden, wo in Stuprationsfällen (ſ. Nr. 400) ein gewiſſes Fixum bezogen und davon dem Frohn ein Antheil überlaſſen wird, bey dem Herkommen; doch hat alsdann derſelbe weitere Gebühren nicht zu fordern.			

Zweyter Abſchnitt.

Außergerichtliche Gebühren.

Cap. I.

Notariats-Gebühren und Advocaten-Deſerviten außer dem Proceß.

Außerg. Koſt. Cap. I. Notar. Geb. und Deſerv. außer dem Proceß.

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
488	Atteſtat aus Notariats-Acten auszufertigen:			
	a) einfaches	—	8	—
	b) umſtändliches . . . . . 12 Gr. bis	—	16	—
489	Auction zu dirigiren, für jede Stunde . . .	—	8	—
	und wenn dabey von dem Notar, oder Sachwalter das Auctions-Protocoll geführt, oder die Proclamation beſorgt wird, noch beſonders:			
	a) für das Protocoll	—	5	4
	b) für die Proclamation	—	5	4
	auch nach geſchehener Uebereinkunft mit dem Eigenthümer ſtatt dieſer drey Anſätze von jedem Thaler des Erlöſes	—	1	—
490	Auszug aus Notariats-Acten, incl. Beglaubigung, von jedem Bogen Reinſchrift, nach Mühſamkeit der Arbeit 8 Gr. bis	—	12	—

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Außerg. Koſt. Cap. I. Notar. Geb. und Deſerv. außer dem Proceß.
491	Avertiſſement in öffentliche Blätter . 6 Gr. bis	—	12	—	
	Beglaubigung einer Abſchrift, ſ. Nr. 13.				
492	Beſichtigung außer dem Proceß:				
	a) im Wohnort des Sachwalters . 12 Gr. bis	—	16	—	
	b) außerhalb	1	—	—	
493	Beſitzergreifung eines Guthes, nach Wichtigkeit deſſelben:				
	a) dem bevollmächtigten Sachwalter . 3 Thlr. bis	5	—	—	
	b) dem requirirten Notar, incl. Protocoll 2 Thlr. bis	3	—	—	
	c) Extenſion der Urkunden . . 1 Thlr. bis	1	12	—	
	d) jedem Zeugen	—	21	—	
494	Briefe in Geſchäftsſachen und auf beſondere Veranlaſſung des Clienten unter der Bedingung, daß der Anſatz durch die Concepte in den Privat-Acten, oder durch ein Bekenntniß des Clienten begründet werden kann, nach Verhältniß der damit verbundenen Mühwaltung 4 Gr. bis	—	16	—	
	Capitalien zu negoziiren, ſ. Darlehn Nr. 499.				
495	Ceſſion zu entwerfen:				
	a) bis 500 Thlr. . . . . . 12 Gr. bis	—	21	—	
	b) darüber	1	8	—	
	c) Agnition des Schuldners, die Hälfte.				
496	Conferenz, außergerichtliche, welche nur allein unter der Bedingung in Anſatz paſſiren kann, daß ſie zugleich mit Ueberreichung der Liquidation durch das eigene Bekenntniß der betheiligten Perſonen, oder doch hülfsweiſe durch die Privat-Acten ausreichend beſcheinigt wird:				
	a) einfache Conferenz mit dem Clienten über den geſchichtlichen Hergang . . . . 6 Gr. bis	—	8	—	
	b) umſtändliche, wegen Inſtruction zu Abſchließung eines ohne Mitwirkung des Clienten verabhandelten Vergleichs, oder wichtigen Vertrags 12 Gr. bis	—	16	—	
	c) Haupt-Verhandlung mit dem Gegentheil zu einem gleichen Behuf, wenn der Gegenſtand beträgt:				
	α) noch nicht 100 Thlr. . . . 8 Gr. bis	—	16	—	
	β) bis 500 Thlr. . . . . 16 Gr. bis	1	8	—	
	γ) bis 1500 Thlr. . . . . 1 Thlr. bis	2	—	—	
	δ) darüber . . 1 Thlr. 12 Gr. bis	3	—	—	

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
	c) wäre aber das Geſchäft ſo verwickelt und weitläuftig, daß dazu mindeſtens ein halber Tag, oder doch 4 Stunden erfordert werden, gelten die Anſätze Nr. 507.			
	d) bey Präliminar-Verhandlungen mit dem Gegentheil paſſirt nur die Hälfte der vorſtehenden Anſätze.			
	e) Dagegen ſind alle wegen der Conferenzen, ſowohl in, als außer dem Proceß, unternommenen Reiſen, wenn ſie nicht von dem Clienten ausdrücklich verlangt werden, und dieſerhalb der Advocat, oder Notar ſich ſofort ausweiſen kann, nicht zu vergüten, und daher die diesfallſigen Anſätze gänzlich zu ſtreichen.			
497	**Conſignation von Mobilien**, jede Stunde . .	—	8	—
	und wegen der Niederſchreibung auf dieſelbe Zeit .	—	5	4
498	**Contract**, jeden hier nicht ſpeciell bezeichneten, in Form zu bringen (beym Notar, incl. Protocoll), nach Verhältniß der Mühſamkeit der Arbeit:			
	a) ohne einen gewiſſen Werth des Gegenſtandes 16 Gr. bis	3	—	—
	b) wenn das Object 500 Thlr. noch nicht erreicht 16 Gr. bis	1	18	—
	c) bis 1500 Thlr. . . 1 Thlr. 8 Gr. bis	3	—	—
	d) darüber . . . . . . 2 Thlr. bis	5	—	—
	auch kann bey äußerſt wichtigen Kauf-, Pacht- oder Familien-Verträgen noch ein Mehreres und ſelbſt das Doppelte paſſiren.			
	e) dem Notar noch beſonders wegen Extenſion des auf vorausgegangenes Protocoll ſich gründenden Notariats-Inſtrumentes, ſ. Nr. 506.			
	f) den Notariats-Zeugen . . . 6 Gr. bis	—	21	—
499	**Darlehn zu negoziiren**, incl. Einhebung und Abſendung des Geldes, dafern nicht ein beſtimmtes Honorar, das jedoch bey Strafe der Nichtigkeit drey Procent nicht überſteigen darf, bedungen worden iſt, von 100 Thlr.	—	12	—

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Außerg. Koſt. Cap. I. Notar. Geb. und Deſerv. außer dem Proceß.
500	**Diäten**, incl. Futtergeld auf einen halben Tag (Vormittags- oder Nachmittags, oder in der Mittagszeit nicht über 4 Stunden, außerdem das Doppelte): . .	—	21	—	
	a) wenn die Entfernung nur eine halbe Stunde beträgt und der Notar und der Advocat ſpäteſtens in einem halben Tag zurückkommen kann .	—	12	—	
	b) muß derſelbe aber auswärts übernachten, für jede Nacht noch beſonders	—	21	—	
	Diſpenſations-Geſuch, ſ. Schreiben Nr. 515.				
	Erbvertheilung, ſ. Rechnungen Nr. 511.				
	Fuhrlohn, ſ. Reiſekoſten Nr. 514.				
	Gemeinde-Ordnung, Innungs-Artikel u. dgl., ſ. Contract Nr. 509.				
	Gerade- und Heergeräthe-Kauf oder Schenkung desgl.				
501	**Gelder-Einhebung** außer dem Proceß (im Proceß ſ. Nr. 586):				
	a) bloße Aſſiſtenz bey eigener Geld-Einhebung des Clienten nach Größe der Summe 8 Gr. bis	1	8	—	
	b) erhebt aber der Advocat, oder Notar das Geld in Auftrag, incl. Verpackung, Verſendung und Berechnung, wenn die Summe beträgt:				
	α) bis 100 Thlr. . . . 8 Gr. bis	—	16	—	
	β) bis 500 Thlr. . . . 16 Gr. bis	1	8	—	
	oder ſtatt deſſen von jedem Hundert .	—	6	—	
	γ) bis 1500 Thlr. . 1 Thlr. 8 Gr. bis	2	12	—	
	oder vom Hundert	—	4	—	
	δ) darüber, von jedem Hundert . .	—	3	—	
502	**Gutachten**, ſchriftliches, über einen Rechtsfall, wenn ſolches ausdrücklich verlangt wird:				
	a) wenn es nur einen enggeſchriebenen Bogen in der Reinſchrift enthält . . . . 21 Gr. bis	1	18	—	
	b) darüber . . . . 1 Thlr. 12 Gr. bis	5	—	—	
	wobey jedoch minder auf die Weitläuftigkeit, als auf die Zweckmäßigkeit und den innern Gehalt zu ſehen iſt.				
	Kaufvertrag, ſ. Contract Nr. 509.				
503	**Lehns-Empfängniß**, incl. Ableiſtung der Lehnspflicht und Erbhuldigung	1	12	—	

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
	Acten-Durchſicht, Schriften-Stellung und dergleichen in Lehns-Angelegenheiten werden nach den Anſätzen des Ordinar-Proceſſes (Nr. 525 ff.) honorirt.			
504	**Meilengebühren**, von jeder Meile Entfernung bis zum Ort der Beſtimmung	1	—	—
	wobey jedoch der Rückweg nicht gerechnet wird.			
505	**Mortificationsſchein:**			
	a) bis 500 Thlr.	—	12	—
	b) darüber	—	21	—
	Mundationsgebühren und Copialien, ſ. Nr. 101.			
506	**Notariats-Inſtrument** zu extendiren, incl. Beſorgung der Unterſchrift der Zeugen, nach Wichtigkeit des Gegenſtandes . . . . 21 Gr. bis	1	12	—
	Obligation, ſ. Schuldſchein Nr. 516.			
	Pachtvertrag, ſ. Contract Nr. 498.			
207	**Pacht-Uebergabe:**			
	a) dem Sachwalter, wegen rechtlicher Aſſiſtenz, auf einen halben Tag . 1 Thlr. 12 Gr. bis	4	—	—
	b) wird durch Mitwirkung des Sachwalters ein Total-Vergleich, mit Beſeitigung der Taxation, zu Stande gebracht, noch beſonders . 3 Thlr. bis	5	—	—
	c) Leitung derſelben durch einen Notar, wie bey den Gerichts-Behörden, ſ. Nr. 57.			
	d) jedem beſonders requirirten Notariats-Zeugen auf einen halben Tag	—	16	—
508	**Protocoll des Notars** wird wie die Fertigung des Vertrags von Seiten des Sachwalters in Anſatz gebracht (ſ. Nr. 498.)			
509	**Punctation**, die Hälfte der Anſätze des förmlichen Vertrags, Nr. 498.			
510	**Quittung** zu entwerfen:			
	a) bis 100 Thlr.	—	4	—
	b) bis 500 Thlr. . . . . . . 6 Gr. bis	—	8	—
	c) darüber . . . . 10 Gr. bis	—	12	—
	d) über den Empfang eigener Gebühren nichts.			

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Außerg. Koſt. Cap. I. Notar. Geb. und Deſerv. außer dem Proceß.
511	**Rechnungen** über Einnahme und Ausgabe zu ſtellen, auch Erbvertheilung:				
	a) unwichtige . . . . . . 16 Gr. bis	1	8	—	
	b) wichtige und umſtändliche 1 Thlr. 18 Gr. bis	5	—	—	
	c) auch kann bey außerordentlichen Mühwaltungen nach Ermeſſen das Doppelte, ja in ausgezeichneten Fällen ſelbſt das Dreyfache, oder auch der Anſatz Nr. 633[c] paſſiren.				
	d) über eigene Forderung ſ. Nr. 517.				
512	**Recognition**, nebſt Ausfertigung des Scheins:				
	a) einer Vollmacht, oder andern geringfügigen Documentes	—	8	—	
	b) einer wichtigen Urkunde:				
	α) im Hauſe des Notars . . 12 Gr. bis	—	16	—	
	β) außer dem Hauſe	1	—	—	
513	**Regiſtratur** der Notarien über ein Anbringen, oder Erklärung	—	6	—	
	eben ſo viel wegen Requiſition der ſämmtlichen Zeugen.				
514	**Reiſekoſten**, ſ. Diäten Nr. 500, und Meilengebühren Nr. 504. In der Regel paſſirt nur Roßlohn und Sattelgeld, Fuhrlohn hingegen allein den bejahrten, mindeſtens 60jährigen Notarien und Sachwaltern, und dann nur nach den gewöhnlichen Extrapoſt-Anſätzen; es wäre denn, daß				
	a) der jüngere Advocat, oder Notar von einer momentanen und von ihm zu beſcheinigenden Kränklichkeit befallen worden, um derentwillen er ſich eines Wagens zu bedienen genöthiget iſt, und ſich deſſen auch wirklich bedient,				
	b) wenn in Schnee und anderer höchſt ungeſtümer Witterung zu Pferde nicht wohl fortzukommen iſt, unter derſelben Vorausſetzung, und				
	c) wenn die Entfernung des Beſtimmungs-Orts über drey Meilen beträgt, unter gleicher Vorausſetzung.				
	In dieſen Ausnahmsfällen kann zwar auch der jüngere Advocat, oder Notar ſeinem Clienten das gewöhnliche				

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
	Extrapoſtgeld anrechnen; bey der Koſten-Erſtattung paſſirt aber gleichwohl nur das Roßlohn und Sattelgeld.			
	Schenkungen, ſ. Contract Nr. 498 und **Teſtament**, ſ. Nr. 521.			
515	**Schreiben**, Diſpenſationsgeſuche, Vorſtellungen und dergl. 12 Gr. bis	2	—	—
516	**Schuldſchein** oder **Wechſel**, auch **Bürgſchaftsſchein** zu fertigen:			
	a) bis 100 Thlr.	—	8	—
	b) bis 500 Thlr.	—	12	—
	c) darüber . . . . . . 16 Gr. bis	1	—	—
	d) ſind in dem Schuldſchein Nebenverbindlichkeiten enthalten, z. B. Bürgſchaft eines Dritten, Auspfändung mehrerer namentlich aufgeführten Grundſtücke oder dergl., die Hälfte mehr.			
517	**Siegelgebühren** der Notarien:			
	a) bey Beglaubigungen und Recognitionen nichts.			
	b) bey förmlichen Notariats-Inſtrumenten . .	—	4	—
518	**Special-Vormundſchafts-Beſtellung** . . .	—	5	4
519	**Syndicat** zu errichten:			
	a) dem Notar, wie bey Gerichten, ſ. Nr. 72.			
	b) jedem Zeugen . . . . . 12 Gr. bis	—	16	—
520	**Taxation** beyzuwohnen:			
	a) wenn ſie ſofort bey der Conſignation geſchieht, nichts.			
	b) als beſondere Expedition, auf einen halben Tag 1 Thlr. 8 Gr. bis	1	18	—
521	**Teſtament**, **Codicill**, **Fideicommiß**, **Schenkung** auf den Todesfall, oder ſonſtige letzte Willens-Verfügung:			
	a) dieſelben in Form zu bringen, dem Sachwalter nach der Mühſamkeit der Ausarbeitung 1 Thlr. bis	6	—	—
	bey reichen Erbſchaften kann nach Befinden ein Mehreres und bey wichtigen Familienſtiftungen ſelbſt das Doppelte paſſiren.			
	b) Uebergabe und Niederlegung vor Notar und Zeugen, incl. Protocoll:			
	α) in deſſen eigener Behauſung 1 Thlr. bis	1	8	—
	β) außerhalb . . 1 Thlr. 12 Gr. bis	2	—	—

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Außerg. Koſt. Cap. 1. Notar. Geb. und Deſerv. außer dem Proceß.
	γ) Recognitions-Schein	—	12	—	
	δ) jedem Zeugen nach ſeinem Stande 4 Gr. bis	—	8	—	
	c) wenn die letzwillige Verfügung mündlich ausgeſprochen wird, incl. Protocoll:				
	ad α. . . . . 1 Thlr. 8 Gr. bis	3	—	—	
	ad β. . . . . 1 Thlr. 18 Gr. bis	4	—	—	
	ad γ.	—	12	—	
	ad δ. . . . . 6 Gr. bis	—	12	—	
	ε. hierüber wegen Extenſion des Inſtruments, ſ. Nr. 506.				
	d) Abänderung eines ſolchen Teſtaments, dafür paſſirt dem Notar die Hälfte der gleich vorhergehenden reſp. Anſätze sub c.				
	e) Gänzliche Rücknahme aber die Hälfte der reſp. Anſätze sub b.				
	f) Aushändigung an die betreffende Gerichts-Behörde zur Eröffnung, nach Wichtigkeit des Nachlaſſes, incl. Schreiben . . . . . 12 Gr. bis	1	—	—	
522	**Vormundſchaft**, Uebernahme einer Tutel oder Curatel, incl. Erſcheinen vor Gericht und Abſtattung des Handgelöbniſſes oder reſp. Pflicht-Ableiſtung:				
	a) bei Vermögenden	1	—	—	
	b) bei Unbemittelten	—	12	—	
523	**Wechſel-Proteſt**, aufzunehmen:				
	a) in Behauſung des Notars . . . 16 Gr. bis	1	—	—	
	b) außerhalb . . . . 1 Thlr. bis	1	12	—	
	c) auf Verlangen in ein beſonderes Notariats-Inſtrument zu bringen, incl. Beſorgung der Zeugen-Unterſchrift	1	—	—	
	d) jedem Zeugen . . . . . . 4 Gr. bis	—	8	—	
524	**Zeugen-Verhör** dem Notar:				
	a) ſchriftliche Vorladung	—	6	—	
	b) ſummariſches Zeugen-Verhör . 8 Gr. bis	—	12	—	
	hierüber wegen Beeidigung, incl. Eides-Notul .	—	8	—	
	c) über gewiſſe Frag-Artikel:				
	α) Entwurf der Eides-Notul überhaupt . .	—	8	—	

Außerg. Koſt. Cap. I. Notar. Geb. und Deſerv. außer dem Proceß.	Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
		β) Abnahme des Zeugen-Eides, von jedem Zeugen	—	6	—
		γ) Verhör, ſ. Nr. 128ᵃ.			
		δ) Zeugen-Rotul, ſ. Nr. 129.			
		ε) jedem Notariats-Zeugen von jeder Abhörung . . . . . . 4 Gr. bis	—	8	—
		Zeugniß, ſ. Atteſtat Nr. 488.			

Cap. II.

Sachwalter-Gebühren in Rechtshändeln.

Tit. I.

Im Ordinar-Proceß.

Außerg. Koſt. Cap. II. Tit. I. Im Ordin. Proceß.	Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
	525	Vollmacht zu ſtellen, excl. mundo:			
		a) Hauptvollmacht:			
		α) über ganzen Proceß	—	8	—
		β) über eine einzelne Handlung	—	6	—
		γ) wird das Mandat ausdrücklich auf den Geldempfang erſtreckt, noch beſonders . .	—	2	—
		b) Substitutorium:			
		ad α.	—	6	—
		ad β.	—	4	—
		c) Beſondere Oblations-Schreiben paſſiren nicht, vielmehr iſt die Vollmacht der nächſten Proceßſchrift beizulegen.			
		d) Special-Subſtitutionen zu Terminen, wo der Client des rechtlichen Beiſtandes der Advocaten nicht unbedingt bedarf, z. B. zu Publicationen, Ablöſung des Berichts und dergl., wird nicht honorirt, ausgenommen, wenn der Client entfernt wohnt.			
		e) Eben ſo paſſiren mehrere in einem Proceß an einen und denſelben Subſtituten ausgeſtellte Spe-			

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Außerg. Koſt. Cap. II. Tit. I. In Ordin. Proceß.
	cial-Substitutoria, ohne weitere Rückſicht auf ihre Anzahl, überhaupt nur mit	—	6	—	
526	Mündliche Inſtruction des Clienten zur Klag-Erhebung, Einlaſſung oder Beweisführung, inſofern ſolche durch Aufzeichnung aus den Privat-Acten erhellet:				
	a) auf eine einfache, eine neue Thatſache enthaltende Proceßſchrift des Gegentheils, oder wegen der eigenen Suſpenſion eines Erkenntniſſes . .	—	6	—	
	b) zu Stellung einer Klage oder Einlaſſung, oder zur Abwartung eines Güte-Termins, in welchem der Client wegen legitimer Verhinderungs-Urſachen nicht ſelbſt erſcheinen kann . 8 Gr. bis	—	16	—	
	c) zu Führung eines Beweiſes oder Gegenbeweiſes, nach Verhältniß des Umfangs der Beweismittel 12 Gr. bis	1	—	—	
	d) eine zeitige und fernere Wiederholung der Inſtruction zu demſelben Zweck, wird nicht vergütet;				
	e) eben ſo wenig die Reiſen zu Conferenzen, ohne ausdrückliches, unbedingt nachzuweiſendes, Verlangen des Clienten (ſ. Nr. 496 litt. e.)				
527	Klaglibell incl. Oblationsſchreiben, welches ferner nicht beſonders honorirt wird . . 1 Thlr. 8 Gr. bis	2	—	—	
	gründet ſich die Klage auf alte Acten und Urkunden und hat alſo mühſame Vorarbeiten erfordert, können auch ausnahmsweiſe paſſiren	3	—	—	
528	Acten-Durchſicht:				
	a) von jedem Actenband unter 80 Blättern .	—	8	—	
	b) darüber	—	12	—	
	c) Durchſicht der Acten, worinnen der Sachwalter gedient hat, wird nicht honorirt.				
529	Prorogations- und Dilations-Geſuch, oder ein diesfallſiges Compromißſchreiben	—	8	—	
	liegt der Anlaß in der Perſon des Anwalts ſelbſt, paſſirt nichts.				
530	Abwartung eines Termins zu Güte und Recht, oder eines zu Pflegung der Güte beſonders anberaumten Verhörs-Termins	1	8	—	
	kömmt unter Mitwirkung des Sachwalters ein Haupt-				

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
	vergleich zu Stande, iſt derſelbe nach der Wichtigkeit des Gegenſtandes, incl. der Termins-Gebühren zu fordern berechtigt . . . . . 2 Thlr. bis	5	—	—
531	Anmelden zum Rechtsverfahren nach entſtandener Güte in der Verſetzſtube:			
	a) bei höhern Gerichten	—	8	—
	b) bei niedern, nichts.			
532	Abwartung eines beſonders anberaumten Rechtstermins	—	12	—
533	Erfordertes Erſcheinen vor Gericht:			
	a) zur Vorlegung einer Schrift oder Actenſtücks, oder zur Anhörung einer mündlichen Reſolution	—	8	—
	b) zur Abſtellung einer mündlichen Erklärung, incl. Erklärung	—	12	—
534	Freiwilliges Erſcheinen vor den Acten und Stellung eines mündlichen Anbringens	—	8	—
535	Provocation:			
	a) mündlich zum Protocoll	—	6	—
	b) in einem Provocations-Satz . . 8 Gr. bis	—	12	—
536	Contumaz in einer Schrift oder einem Satz:			
	a) von monitoriſcher Eigenſchaft	—	16	—
	b) mit Erwirkung eines Rechtsverluſtes	1	—	—
537	Exceptionsſatz:			
	a) im Klagverfahren, incl. Einlaſſung:			
	α) wenn die Exceptionen ſich faſt ausſchließlich mit den Formalien oder dem rein geſchichtlichen beſchäftigen . 1 Thlr. 8 Gr. bis	3	—	—
	β) wenn ſie ſich auf Rechts-Deductionen gründen . . 1 Thlr. 18 Gr. bis	4	—	—
	b) in den übrigen Rechts-Verfahren unter gleicher Berückſichtigung . . . 1 Thlr. bis	3	—	—
538	Replik- oder Duplik-Satz in jedem Verfahren unter derſelben Berückſichtigung . . 1 Thlr. bis	3	—	—
539	Schlußſatz im Klagverfahren, wo ſolcher zugelaſſen wird . . . 16 Gr. bis	2	—	—
540	Proteſtationsſchreiben gegen gewiſſe Spruchbehörden	—	8	—
541	Mundations- und Copial-Gebühren, ſ. Nr. 101.			

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Außerg. Koſt.
542	Abwartung eines Inrotulations-Termins . . .	—	8	—	Cap. II. Tit. I.
543	Reviſion der Sätze, von jedem Verfahren . .	—	8	—	Im Ordin. Proceß.
544	Beweis- und Gegenbeweis-Artikel:				
	a) in materialibus bis zu 15 Artikel 1 Thlr. bis	1	18	—	
	b) von 15 bis 50 Artikel . . . 2 Thlr. bis	5	—	—	
	c) darüber . . . . . . 4 Thlr. bis	12	—	—	
	wobei nicht blos auf die Artikel-Zahl, ſondern insbeſondere auf die Zweckmäßigkeit derſelben Rückſicht zu nehmen iſt.				
	d) bei ganz außerordentlich wichtigen Sachen, beſonders wenn der Beweis auf eine große Actenzahl, oder ſehr alte Documente ſich gründet und eine ſeltene Mühwaltung verurſacht hat, kann der Richter Ausnahmsweiſe auch wohl einen höhern Anſatz paſſiren laſſen.				
	e) Die zur Rechtfertigung der Formalien geſtellten, ſowie die im Verfolg richterlich aberkannten Artikel bleiben gänzlich außer Anſatz und Berückſichtigung.				
	f) Wenn der Advocat den Beweis oder Gegenbeweis nicht in die übliche Artikel-Form bringt, ſondern in einzelnen einfachen Beweisſätzen ausführt, paſſiren ebenfalls, nach Maßgabe des inneren Gehalts der Arbeit . . . . 1 Thlr bis	12	—	—	
545	Präſentationsſchreiben:				
	a) einfaches	—	12	—	
	b) mit Rechtfertigung der Formalien . . .	—	16	—	
546	Fragſtücke:				
	a) bis 50 . . . . . . 21 Gr. bis	2	—	—	
	b) mehr . . . . . 1 Thlr. 18 Gr. bis	5	—	—	
	wobey ebenfalls minder auf die Anzahl, als die Nützlichkeit zu ſehen,				
	c) und bleiben die aberkannten Fragſtücke ebenfalls außer Aufrechnung.				
547	Präſentationsſchreiben	—	8	—	
548	Abwartung eines Pro- oder Reproductions-Termins	1	—	—	
—	und werden in demſelben Zeugen vereidet	1	8	—	

Digitized by Google

Außerg. Koſt. Cap. II. Tit. I. Im Ordin. Proceß.

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
549	Pro- und Reproductions-Verfahren:			
	a) Provocation:			
	α) mündlich zum Protocoll . . .	—	6	—
	β) in einem Pro- oder Reproductions-Satz 8 Gr. bis	—	12	—
	γ) ſind aber darinnen Ausſtellungen gegen die Interrogatorien enthalten . 1 Thlr. bis	3	—	—
	b) Exceptions-Satz . . . 1 Thlr. bis	3	—	—
	wenn aber eine Einlaſſung auf wenigſtens vier zu Eid geſtellte Artikel darinnen enthalten iſt, dafür noch beſonders . . . . 12 Gr. bis	—	21	—
	c) Replik- oder Duplik-Satz . . 1 Thlr. bis	3	—	—
550	Abwartung eines Schwörungs-Termins, zu welchem, unter gewiſſen Vorausſetzungen, der Sachwalter admittirt wird:			
	a) ohne weitere gütliche Verhandlungen . .	—	21	—
	b) wenn der Eidesleiſtung eine umſtändliche Güterpflegung vorausgeht	1	8	—
	c) und wenn unter der Mitwirkung des Sachwalters die Eidesleiſtung durch Abſchluß eines Haupt-Vergleichs verhütet wird, incl. Terminsgebühren 2 Thlr. bis	3	—	—
551	Beywohnung einer Beſichtigung, oder anderen local-Expedition:			
	a) wenn die Expedition nur einen halben Tag, Vor- oder Nachmittags, erfordert 1 Thlr 8 Gr. bis	1	18	—
	b) einem ganzen Tag das Doppelte.			
552	Reiſekoſten, excl. Roßlohn, ſ. Nr. 514.			
	a) Diäten, incl. Futtergeld, ſ. Nr. 500.			
	b) Meilengebühren, incl. Verſäumniß, ſ. Nr. 504.			
	c) ſollte aber der Sachwalter an demſelben Ort und Tage für verſchiedene Clienten zu expediren haben überträgt ein Jeder die Reiſekoſten nur pro rata.			
553	Abwartung des Termins zu Eröffnung der Gezeugniſſe	—	8	—
	hierüber für Durchſicht eines jeden Zeugen-Rotuls	—	4	—

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Außerg. Koſt.
554	Die Hauptſchrift . . . . . 2 Thlr. bis	6	—	—	Cap. II. Tit. I. Im Ordin. Proceß.
	Auch können bei höchſt wichtigen und verwickelten Proceſſen, auch bei vielen ſich widerſprechenden Zeugen-Ausſagen, nach Befinden der Tüchtigkeit der Arbeit, als beſondere Ausnahme, paſſiret werden . 8 Thlr. bis	12	—	—	
555	Präſentationsſchreiben	—	8	—	
556	Eine jede andere im Laufe des Proceſſes eingehende Partheyſchrift, in der Vorausſetzung, daß ſie vom Richter für nöthig, nützlich oder zweckmäßig erfunden wird:				
	a) in formalibus . . . . . 8 Gr. bis	—	16	—	
	b) in materialibus . . . . . 12 Gr. bis	2	—	—	
	auch nach Befinden beſonderer Mühwaltung und Zweckmäßigkeit bis höchſtens	3	—	—	
557	Abwartung eines Publications-Termins:				
	a) bei einem einfachen Interlocut oder Contumazial-Erkenntniß	—	8	—	
	b) bei einer Definitive, oder einem mit Entſcheidungsgründen verſehenen Zwiſchen-Erkenntniß .	—	12	—	
558	Leuterung:				
	a) bedingte und eine genügende Ausführung der Leuterungsbeſchwerden nicht enthaltende, 12 Gr. bis	—	16	—	
	b) unbedingte und eine genügende Ausführung enthaltende:				
	α) gegen ein Erkenntniß über Klag- oder anderes Rechts-Verfahren . . 1 Thlr. bis	2	—	—	
	β) gegen eine Endentſcheidung über einen durch Beweis und Gegenbeweis geführten Proceß 2 Thlr. bis	3	—	—	
	c) iſt damit eine Submiſſion auf die Voracten verknüpft:				
	ad α. . . . . 1 Thlr. 12 Gr. bis	3	—	—	
	ad β. . . . . 2 Thlr. 12 Gr. bis	4	—	—	
559	Leuterungs-Adhäſion dieſelben Anſätze, wiewohl nur zu zwei Drittheilen.				
560	Abwartung des Leuterungs-Proſecutions-Termins, gleich dem Schwörungs-Termin, ſ. Nr. 550[abc].				

Außerg. Koſt. Cap. II. Tit. I. Im Ordin. Proceß.

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
561	Leuterungs-Verfahren wegen eines Erkenntniſſes über Klag- oder anderes Rechts-Verfahren, oder bei Leuterungen über einzelne Entſcheidungspuncte:			
	a) Proſecution:			
	α) mündlich zum Protocoll . . .	—	6	—
	β) in einem beſondern Satz . . 8 Gr. bis	—	12	—
	γ) ſind aber wirklich darinnen die Beſchwerden beſſer und treffender, als in der Leuterungsſchrift, ausgeführt . . 21 Gr. bis	1	8	—
	b) übrige Sätze, jeder . . . 1 Thlr. bis	3	—	—
562	Dergleichen wegen einer Endentſcheidung über einen durch Beweis und Gegenbeweis geführten Proceß, wenn anders die Hanptentſcheidung und nicht blos ein Nebenpunct Gegenſtand der Leuterung iſt:			
	a) Proſecution:			
	ad α. wie vorher.			
	ad β. desgl.			
	ad γ. . . . . . . 1 Thlr. bis	3	—	—
	b) übrige Sätze, jeder . . . 2 Thlr. bis	4	—	—
	und nach Befinden der Wichtigkeit und Umſtändlichkeit	5	—	—
563	Submiſſion auf die Voracten von Seiten des Leuteraten:			
	a) in dem Fall sub Nr. 561 1 Thlr. 8 Gr. bis	3	12	—
	b) in dem Fall sub Nr. 562 . 2 Thlr. bis	5	—	—
564	Appellation oder Oberappellation, wie Leuterung, ſ. Nr. 558 und 559.			
565	Ablöſung des Berichts, wenn der Client nicht ſelbſt erſcheint, außerdem nichts	—	12	—
566	Introductionsſchrift, wenn ſolche binnen den geſetzlichen vier Wochen eingebracht wird			
	a) in dem Fall sub Nr. 561 . . 1 Thlr bis	3	—	—
	b) in dem Fall sub Nr. 562 . 2 Thlr. bis	4	—	—
	auch nach Befinden der Wichtigkeit und Umſtändlichkeit	5	—	—

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Außerg. Koſt. Cap. II. Tit. I. Im Ordin. Proceß.
567	Repräſentations- oder Gegen-Schrift zur Erwirkung der Verwerfung der Appellation:				
	ad a. . . . . 21 Gr. bis	2	—	—	
	ad b. . . . . . 1 Thlr. 8 Gr. bis	3	—	—	
568	Geſuch um Verwandlung in eine Leuterung bey Ober-Appellationen	1	—	—	
569	Submiſſion auf die Voracten von Seiten des Appellaten, ſ. Nr. 558[c].				
570	Awartung des Appellations-Juſtifications-Termins,	1	8	—	
	und wenn durch Mitwirkung des Sachwalters annoch ein Haupt-Vergleich zu Stande gebracht wird 2 Thlr. bis	3	—	—	
571	Anmelden zum Rechts-Termin, ſ. Nr. 531 und 532.				
572	Appellations-Verfahren wie bey dem Leuterungs-Verfahren, ſ. Nr. 561 und 562, wiewohl mit Wegfall der Anſätze sub γ., da es, wegen der nothwendigen Appellations-Introduction, einer weiteren Ausführung der Beſchwerden im Juſtifications-Satze nicht bedarf.				
573	Nullitäts-Querel, wie Klage, ſ. Nr. 527.				
574	Formation eines Liquidi	—	12	—	
	iſt ſolches aus mehreren gerichtlichen Actenbänden zu extrahiren, von jedem demſelben zur Nachweiſung dienenden Band	—	6	—	
575	Liquidi-Conſtitutions-Geſuch . . 12 Gr. bis	—	16	—	
576	Abwartung eines Liquidi-Conſtitutions-Termins:				
	a) wenn das Liquidum noch nicht 100 Thlr. beträgt	—	16	—	
	b) darüber	1	—	—	
577	Liquidations-Satz, eben ſo viel.				
578	Ein Satz oder Product in terminis executivis, wenn ein Verfahren ausnahmsweiſe verſtattet wird:				
	ad a.	—	21	—	
	ad b. . . . . 1 Thlr. bis	1	18	—	
579	Geſuch um Vollziehung der Hülfe . 12 Gr. bis	—	21	—	
580	Beywohnung eines Hülfs-Acts:				
	ad a.	—	21	—	
	ad b.	1	8	—	

Außerg. Koſt. Cap. II. Tit. I. Im Dib'n. Proceß.	Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
	581	Fortſtellung eines Liquidi, oder Stellung des Final-Liquidi, ohne Rückſicht auf die Zahl der Acten-Bände:			
		ad a.	—	12	—
		ad b.	—	16	—
	582	Abwartung eines Termins zur Subhaſtation, oder Zahlungs-Nachweiſung	—	16	—
	583	Abwartung eines Erſtehungs-Termins:			
		a) wenn dabey rechtliche Verhandlungen vorkommen	1	12	—
		b) außerdem	1	—	—
		Anmerk. Wegen der Auctions- und erſten Bietungs-Termine paſſiren dem Sachwalter keine Gebühren, wenn anders nicht derſelbe von dem Clienten hierzu beſonders beauftragt wird; und ſelbſt in dieſem Falle unterliegen ſolche niemals einer Erſtattung von Seiten des Gegentheils.			
	584	Abwartung eines Bietungs-Termins auf das ſofort zu beſcheinigende Verlangen des Clienten . . .	1	—	—
	585	Abwartung der Auctions-Termine hingegen unter derſelben Vorausſetzung, ſ. Nr. 606.			
	586	Erſcheinen zum Empfang der Gelder:			
		a) mit dem Clienten:			
		α) wenn rechtliche Verhandlungen dabey vorkommen	1	—	—
		β) außerdem . . . . . 12 Gr. bis	—	16	—
		b) ohne demſelben, incl. Abzahlung, oder Abſendung der Gelder an Clienten, Verpackung und Berechnung, auch Legitimation wegen geſchehener Abzahlung:			
		α) bis 300 Thlr. . . . . 16 Gr. bis	1	—	—
		β) bis 3000 Thlr., von jedem 100 Thlr. .	—	6	—
		γ) darüber, von jedem 100 Thlr. . . .	—	4	—
		δ) bey Koſten-Erſtattung wird vom Gegentheil nur 16 Gr. bis 1 Thlr. vergütet, der Ueberſchuß aber von der Parthey übertragen.			

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	
587	Vidit oder Concepit in den Fällen, wo ſolches geſetzlich zuläſſig iſt . . . . 3 Gr. bis	—	4	—	Außerg. Koſt. Cap. II. Tit. I. Im Ordin. Proceß.
588	Liquidationen an den Clienten:				
	a) bis 10 Thlr., und wenn kein Verlag geſchehen iſt, auch bey höheren Summen, nichts, außer den Mundations-Gebühren.				
	b) bis 50 Thlr., incl. Verlag . . 4 Gr. bis	—	8	—	
	c) darüber . . . . . 10 Gr. bis	—	12	—	

Tit. II.

Im Wechſel- und Executiv-Proceß.

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	
589	Wechſelklage und Bitte um Captur mündlich anzubringen, nach Wichtigkeit der Summe . 12 Gr. bis	—	16	—	Außerg. Koſt. Cap. II. Tit. II. Im Wechſel- und Execut. Proceß.
590	Klaglibell, incl. Präſentations-Schreiben:				
	a) von 50 bis 200 Thlr.	—	18	—	
	b) bis 500 Thlr.	1	—	—	
	c) darüber	1	8	—	
591	Beywohnung der Captur eines Wechſelſchuldners dieſelben Gebühren, wie unter vorſtehender Nummer.				
592	Beywohnung eines Wechſel-Proteſtes:				
	ad a.	—	12	—	
	ad b.	—	18	—	
	ad c.	1	—	—	
593	Erſcheinen vor Gericht zu leiſtung einer Caution .	—	12	—	
594	Abwartung eines förmlichen Recognitions-Termins:				
	a) ohne gütliche Verhandlungen:				
	α) wenn die Summe 500 Thlr. oder darüber beträgt	1	—	—	
	β) weniger	—	18	—	
	b) wenn eine Güteпflegung damit verbunden iſt .	1	8	—	
	c) und ſollte ein Haupt-Vergleich eintreten, worunter jedoch eine bloße Geſtundung, oder Zinserlaß nicht zu rechnen iſt . . . . 2 Thlr. bis	3	—	—	
595	Rechtliches Verfahren, wenn ſolches verſtattet werden ſollte, wie Productions-Verfahren, ſ. Nr. 549.				

Digitized by Google

	Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
Außerg. Koſt. Cap. II. Tit. II. Im Wechſel- und Execut. Proceß.	596	Die übrigen Mühwaltungen werden liquidirt, wie im Ordinar-Proceß, ſ. Nr. 525 ff., doch paſſiren, wenn der geklagte Hauptſtamm nicht mindeſtens 500 Thlr. beträgt, nur die geringeren Anſätze.			

Tit. III.

Im Concurs-Proceß.

Außerg. Koſt. Cap. II. Tit. III. Im Concurs-Proceß.	597	Da, wo dem Streitvertreter unter Vermittelung des Richters, welche jederzeit im Liquidations- oder doch ſpäteſtens in dem etwann beſonders kurz darauf anberaumten Güte-Termine zu verſuchen iſt und in Uebereinſtimmung mit der Gläubigerſchaft ein fixes Honorar zugebilliget wird, excl. baaren Verlags:			
		a) wenn die Maſſe noch nicht 500 Thlr beträgt, von jedem 100 Thlr.	2	—	—
		b) darüber die Hälfte.			
		Außerdem ſind die Gebühren einzeln nach gegenwärtigen Vorſchriften von demſelben zu liquidiren, auch bei Extrahirung der Final-Haupt-Liquidation der Anſatz Nr. 574, wiewohl nach Befinden der Geringfügigkeit der Maſſe nur bis zur Hälfte zu paſſiren.			
	598	**Ableiſtung der Pflicht eines Güter- oder Streit-Vertreters**, incl. Erſcheinen vor Gericht:			
		a) wenn die Maſſe ſich nicht auf 500 Thlr. beläuft	—	16	—
		b) darüber	1	—	—
	599	**Abwartung des Liquidations- oder eines beſondern Güte-Termins:**			
		a) dem Streitvertreter:			
		α) iſt die Maſſe unter 500 Thlr. 1 Thlr. 8 Gr. bis	1	18	—
		β) bis 3000 Thlr. . 1 Thlr. 18 Gr. bis	3	—	—
		γ) darüber . . . . . 3 Thlr. bis	5	—	—
		δ) Kommt ein wirklicher Vergleich zu Stande ohne daß der Streitvertreter auf die Prämie Anſpruch machen kann, das Doppelte.			

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Außerg. Koſt. Cap. II. Tit. III. Im Concurs-Proceß.
	b) dem liquidirenden Sachwalter:				
	α) wenn die Geſammt-Forderung des Gläubigers an Hauptſtamm und mit Ausſchluß der Zinſen und Koſten unter 10 Thlr.	—	8	—	
	β) unter 50 Thlr.	—	16	—	
	γ) bis 500 Thlr. . . . . 1 Thlr. bis	1	12	—	
	δ) darüber	2	—	—	
	c) kömmt ein Vergleich zu Stande, ſ. Nr. 220—223. und bekommt der Streitvertreter ingleichen der Sachwalter eines Gläubigers, wenn er den Vergleichsplan nicht ſelbſt entworfen und vermittelt hat, für Mitwirkung im Termin blos die doppelten Termingsgebühren.				
600	Anmelden in der Verſetzſtube, ſ. Nr. 531, doch paſſirt:				
	a) bei einem Liquido unter 10 Thlr. ſelbſt bey höheren Gerichten nichts und				
	b) bei einem Liquido unter 50 Thlr. nur . .	—	4	—	
601	Liquidations-Satz:				
	a) wenn das Liquidum unter 10 Thlr. . .	—	6	—	
	b) unter 50 Thlr.	—	12	—	
	c) unter 500 Thlr. . . . . .. 21 Gr. bis	1	8	—	
	d) darüber . . . . 1 Thlr. 8 Gr. bis	2	—	—	
602	Exceptions-Replik- oder Duplik-Satz:				
	ad a.	—	8	—	
	ad b. . . . . 12 Gr. bis	—	21	—	
	ad c. . . . . 21 Gr. bis	2	—	—	
	ad d. . . . . . . 1 Thlr. 8 Gr. bis	3	—	—	
	und bei einem außerordentlich mühvollen Verfahren können ſelbſt paſſirt werden . .	4	—	—	
603	Productliche Schrift, die Anfechtung oder Vertheidigung mehrerer kleineren Anforderungen enthaltend:				
	a) wenn dieſe Liquida, zuſammengezählt, 500 Thlr. nicht überſteigen . . 1 Thlr. 8 Gr. bis	2	—	—	
	b) darüber . . . . . . 2 Thlr. bis	4	—	—	
604	Anhörung des Präcluſiv-Beſcheids, dem Streitvertreter allein	—	12	—	

Digitized by Google

	Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
Außerg. Koſt. Cap. II. Tit. III. Im Concurs-Proceß.	605	Beywohnung der Ableiſtung eines Manifeſtations-Eides des Cridars oder ſeiner Leute, der Verpflichtung eines Adminiſtrators oder dgl., dem Streitvertreter:			
		a) wenn rechtliche Verhandlungen vorausgehen .	—	21	—
		b) außerdem	—	12	—
	606	Beywohnung einer Auction für jede Stunde dem Streitvertreter (nicht dem Sachwalter eines Gläubigers)	—	8	—
		und wenn er dabei eine Auctions-Control-Liſte führt	—	13	4
	607	Beywohnung eines Subhaſtations-Termins nach eröffnetem Concurs, ebenfalls nur dem Streitvertreter	1	8	—
	608	Anhörung der Eröffnung eines Locations- oder Diſtributions-Beſcheids:			
		a) dem Streitvertreter:			
		α) bis 500 Thlr. Maſſe	—	16	—
		β) darüber	1	—	—
		b) dem Sachwalter der Gläubiger:			
		α) wo an Hauptſtamm eines Gläubigers, und mit Ausſchluß der Zinſen und Koſten unter 10 Thlr. liquidirt worden iſt . .	—	6	—
		β) unter 50 Thlr.	—	8	—
		γ) bis 500 Thlr.	—	12	—
		δ) darüber	—	16	—
	609	Beywohnung der Auszahlung der Gelder:			
		a) dem Streitvertreter:			
		α) wenn zuſammen 500 Thlr. ausgezahlt wird, 12 Gr. bis	—	21	—
		β) darüber . . 1 Thlr. 8 Gr. bis	2	—	—
		γ) bey der Final-Auszahlung im letzten Falle, wenn ſolche mindeſtens zwei Stunden beſchäftigt, auch . . 2 Thlr. 12 Gr. bis	5	—	—
		b) dem Sachwalter der Gläubiger:			
		α) mit dem Clienten, wenn die Auszahlung noch nicht 50 Thlr. beträgt	—	8	—
		β) bey ſtärkern Zahlungen, ſ. Nr. 608.			

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Außerg. Koſt. Cap. II. Tit. III. Im Concurs-Proceß.
	γ) ohne Clienten, incl. Abzahlung der Gelder, auch Legitimation wegen geſchehener Abzahlung, wenn die Zahlung noch nicht 50 Thlr. erreicht . . . . 12 Gr. bis	—	16	—	
	δ) bey ſtärkern Abzahlungen, ſ. Nr. 586.				
610	Bey fernern hier nicht ſpeciell bezeichneten Verhandlungen gelten genau dieſelben Anſätze wie im Ordinar-Proceß, ſ. Nr. 525 ff., mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die ein Object von noch nicht 50 Thlr. erreichen, wo ſich nach dem gleichfolgenden Titel allein zu richten iſt.				
611	Im Edictal-Proceß binden den Maſſe-Vertreter, oder Curator, ſo wie den Sachwalter eines Intereſſenten, dieſelben Vorſchriften, welche sub Nr. 260 dem Richter ertheilt worden ſind.				

Tit. IV.

Im unbeſtimmten ſummariſchen Proceß.

					Außerg. Koſt. Cap. II. Tit. IV. Im unbeſt. ſummar. Proceß.
612	**Stellung einer Vollmacht:**				
	a) Hauptvollmacht	—	6	—	
	b) Substitutorium.				
	α) im allgemeinen	—	4	—	
	β) in specie	—	3	—	
	c) die Vorſchriften Nr. 525de finden hier ebenfalls ihre volle Anwendung und paſſiren mehrere Special-Substitutoria zuſammen nur mit . .	—	4	—	
613	**Schriftliches Klag-Anbringen** . . . 8 Gr. bis	—	12	—	
	auch bei mühſamer Herausſetzung der Thatverhältniſſe	—	16	—	
614	**Einlaſſungs- und Exceptions-Schreiben,** (in Form eines Promemoria) . . . 12 Gr. bis höchſtens	1	8	—	
615	**Durchſicht früherer Acten**	—	6	—	
	mehrere Bände von jedem	—	4	—	
616	**Abwartung eines Verhörs-Termins:**				
	a) ohne alle gütliche Verhandlungen, oder wenn Gegentheil nicht erſcheint . . . . 8 Gr. bis	—	12	—	

Außerg. Koſt. Cap. II. Tit. IV. Im unbeſt. ſummar. Proceß.

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
	b) wenn gütliche Verhandlungen verſucht werden 12 Gr. bis	—	16	—
	c) und wenn eine mühſame Beweiserörterung damit verknüpft wird . . . . . 16 Gr. bis	—	21	—
	d) kömmt unter Mitwirkung des Sachwalters ein Haupt-Vergleich zu Stande . . 1 Thlr. bis	1	8	—
	e) für Anhörung einer mündlichen Weiſung, nichts.			
617	Prorogationsgeſuch, auch Compromiß, wenn nicht der Sachwalter ſelbſt die Hinderungs-Urſache iſt . .	—	6	—
618	Editionsgeſuche, Interventionen und dergl., ſ. Klaganbringen, Nr. 613.			
619	Schreiben zu weiterer Herausſetzung der That- und Rechts-Verhältniſſe, wenn ſolches als zweckmäßig erfunden wird, 8 Gr. bis höchſtens	1	8	—
620	Abwartung des Beſcheinigungs-Termins:			
	a) wenn ſolcher einfach iſt, keine Güte-Verhandlungen Statt finden, oder nur eine Parthey erſcheint, 8 Gr. bis	—	12	—
	b) wenn gütliche Verhandlungen erfolgen, oder ein mühſames Eingehen in die Mittel zur Erörterung nothwendig iſt . . . . . . 12 Gr. bis	—	16	—
	c) auch bei außerordentlicher Mühwaltung, oder bei Abſchließung eines Vergleichs . 18 Gr. bis	1	—	—
	d) für Anhörung einer mündlichen Weiſung nichts.			
621	Beywohnung eines beſonderen Editions- oder Recognitions-Termins . . . . . 8 Gr. bis	—	12	—
622	Beywohnung einer Beſichtigung	—	18	—
	excl. Reiſe- und Zehrungskoſten, wobei nur die niedrigſten Anſätze paſſiren.			
623	Erſcheinen vor Gericht zu einer Vorlegung .	—	6	—
624	wenn aber damit eine mündliche Erklärung verbunden iſt	—	8	—
625	Dergl. zu Vorlegung der Zeugen-Ausſagen, incl. Durchſicht	—	8	—
	und wenn mehr als drei Zeugen abgehört worden .	—	12	—
626	Hauptſchrift . . . . 16 Gr. bis	1	18	—

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Außerg. Koſt. Cap. II. Tit. IV. Im unbeſt. ſummar. Proceß.
627	Anhörung der Eröffnung eines Beſcheids, in Abweſenheit des Clienten, außerdem nichts . . .	—	6	—	
628	Appellation . . . . 12 Gr. bis	1	—	—	
629	Gegenſchrift des Appellaten . . . 12 Gr. bis	1	8	—	
630	Abwartung eines gütlichen Verhörs-Termins in der Appellations-Inſtanz . . . 16 Gr. bis	—	21	—	
	und wenn ein Vergleich zu Stande kömmt 1 Thlr. bis	1	8	—	
631	In terminis executivis und in allen hier nicht bemerkten Anſätzen genau die Hälfte der Anſätze des Ordinar-Proceſſes, ſ. Nr. 525. ff.				
632	In Bagatell- und Rüge-Sachen paſſiren keine Sachwalter-Gebühren, als bei gerecht befundenen Beſchwerden über den Richter und bei Appellationen, welche von einigem Erfolg geweſen ſind:				
	a) Erſcheinen vor Gericht und Durchſicht der Acten	—	6	—	
	b) Beſchwerde- oder Appellations-Schreiben 10 Gr. bis	—	21	—	
	c) Gegenſchrift des Appellaten paſſirt nicht.				

Tit. V.

Im Rechnungs- und Inhibitiv-Proceß.

					Außerg. Koſt. Cap. II. Tit. V. Im Rechn. und Inhib. Proceß.
633	Stellung einer Hauptberechnung:				
	a) bey minder wichtigen oder wo die Ausgabe noch nicht 50 Thlr. beträgt, wobey ein beſonderes Präſentations-Schreiben nicht paſſirt . 12 Gr. bis	1	8	—	
	b) bey wichtigen, excl. Präſentations-Schreiben 1 Thlr. 8 Gr. bis	5	—	—	
	c) auch kann bey ſehr großen Rechnungs-Geſchäften nach Befinden der größern oder geringern Mühſamkeit für jedes eng mundirte Folio-Blatt paſſiren 8 Gr. bis höchſtens	—	12	—	
	ſ. auch Nr. 511c.				
634	Stellung von Erinnerungen:				
	ad a. wie vorher . . . . . 8 Gr. bis	1	—	—	

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
	ad b. von jedem zweckmäßigen und nicht als grundlos vorliegenden oder zum Verſchleif der Sache abzweckenden Monito, excl. Präſentations-Schreiben	—	1	—
	oder auch die Anſätze sub Nr. 62ª lit. α und γ.			
635	Rechtfertigung hierauf:			
	ad a. wie vorher . . . . 8 Gr. bis	1	—	—
	ad b. von jedem Monito, welches nicht durch die Schuld des Rechnungsführers als gegründet erſcheint, excl. Präſentations-Schreiben . .	—	1	—
636	Präſentationsſchreiben . . . . . 8 Gr. bis	—	12	—
637	Dilationsgeſuche und Compromiſſe, welche nicht durch Hinderungs-Urſachen des Sachwalters veranlaßt werden			
	ad a.	—	6	—
	ad b.	—	8	—
638	Abhaltung eines Hauptberechnungs-Termins:			
	a) bey minder wichtigen Rechnungen:			
	α) wegen der Verhandlungen . 12 Gr. bis	—	18	—
	β) kömmt dabei ein Haupt-Vergleich zu Stande 1 Thlr. bis	1	8	—
	b) bey wichtigen Rechnungen:			
	α) wegen der Verhandlungen . . .	1	8	—
	β) ſind dieſelben höchſt mühſam und langwierig 2 Thlr. bis	3	—	—
	γ) und kommt ein Total-Vergleich zu Stande:			
	ad α. . . . . . . 2 Thlr. bis	3	—	—
	ad β. . . . . . . 3 Thlr. bis	5	—	—
639	Die übrigen Verhandlungen werden, je nachdem ſie in den ordentlichen, oder ſummariſchen Proceß übergeleitet werden, nach dem erſten (Nr. 525 ff.) oder reſp. nach dem vierten Titel (§. 612 ff.) gegenwärtigen Capitels liquidirt.			
640	Inhibitions-Geſuch nach Wichtigkeit des Gegenſtandes 12 Gr. bis	—	21	—
641	Beſcheinigungs-Artikel . . . . 16 Gr. bis	1	18	—
642	Gegenſchrift des Imploraten . . . 16 Gr. bis	1	12	—
643	Abwartung eines Rechtfertigungs-Termins 12 Gr. bis	—	16	—

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Außerg. Koſt. Cap. II. Tit. V. Im Rechn. und Inhib. Proceß.
644	Abwartung eines Verhörs-Termins:				
	a) wenn der Gegenſtand in den ſummariſchen Proceß einſchlägt, ſ. Nr. 616.				
	b) in dem Ordinar-Proceß	1	8	—	
	c) kömmt aber im letzteren Fall ein Vergleich zu Stande:				
	α) blos über den Beſitz	2	—	—	
	β) zugleich auch über das Recht 3 Thlr. bis	5	—	—	
645	Anhörung eines Beſcheids auf das Inhibitions-Geſuch	—	8	—	
646	Appellation dagegen . . . . . 16 Gr. bis	1	12	—	
647	Gegenſchrift des Appellaten, desgl.				
648	Alle den Inhibitiv-Proceß betreffenden und hier nicht näher bezeichneten Anſätze.				
	a) wenn der Gegenſtand in den ſummariſchen Proceß eingreift, nach dem vorigen Titel (§. 612 ff.)				
	b) im Ordinar-Proceß, nach dem erſten Titel (§. 525 ff.) wiewohl nach den mildeſten Anſätzen.				

Cap. III.

Sachwalter-Gebühren in Unterſuchungs-Sachen.

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.	Außerg. Koſt. Cap. III. Sachw. Geb. in Unterſuch. Sachen.
649	Erſcheinen vor Gericht zu Uebernahme einer Defenſion	—	8	—	
650	Acten-Durchſicht:				
	a) eines Bandes . . . . . 12 Gr. bis	—	16	—	
	b) mehrerer Bände:				
	α) bis 80 Blätter	—	8	—	
	β) darüber	—	12	—	
651	Beſprechen mit dem Inculpaten:				
	a) an Gerichtsſtelle	—	16	—	
	b) im Gefängniß	—	21	—	
	c) macht ſich eine Wiederholung nothwendig, jedesmal, ohne Rückſicht auf den Ort	—	12	—	
652	Dilationsgeſuch, wenn die Urſache nicht am Defenſor ſelbſt liegt	—	8	—	

Digitized by Google

Außerg. Koſt. Cap. III. Sachw. Geb. in Unterſuch. Sachen.

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
653	Schreiben zu Erlangung einer interimiſtiſchen Verfügung, Freilaſſung gegen juratoriſche Caution oder dergl. . . . . 12 Gr. bis	1	18	—
654	Defenſional-Artikel wie beim Beweis im Ordinar-Proceß, ſ. Nr. 544 und 545.			
655	Defenſion, nach Verhältniß der wirklich zweckmäßigen und mühevollen Arbeit . . . . . 3 Thlr. bis	10	—	—
	auch kann bei beſonders umſtändlichen und mühſamen Arbeiten unbedenklich ein Höheres zugebilliget werden.			
656	Präſentations-Schreiben . . . . . 8 Gr. bis	—	12	—
657	Beiwohnung der Acten-Inrotulation, incl. Supplirung der Folien	—	12	—
658	Beiwohnung einer Urthels-Eröffnung . . .	—	12	—
659	Abolitionsgeſuch oder andere Supplication 12 Gr. bis	2	—	—
660	Uebrige hier nicht ſpeciell benannte Arbeiten nach den Anſätzen des Ordinar-Proceſſes §. 525 ff.			

Digitized by Google

Geſetz = Sammlung
für das
Herzogthum Altenburg
vom Jahre 1823.

---

19. Conſtitution
über die fleiſchlichen Verbrechen und den Kindermord.

vom 7ten Julius 1823.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich,
Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein und Tonna ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit Folgendes zu wiſſen:

Unſers in Gott ruhenden Herrn Bruders Liebden haben Sich in der Erwägung, wie wenig auslangend und den Anſichten des jetzigen Zeitalters entſprechend die Landes- und andern Geſetze ſind, welche die Ahndung der fleiſchlichen Vergehungen, die Beſtimmung der aus ſolchen entſtehenden Privat-Anſprüche, die Beſtrafung des aus den gedachten Vergehungen ſo leicht folgenden, die Natur ſelbſt empörenden Verbrechens des Kindermordes und die Mittel betreffen, wodurch letzterem vorgebeugt werden kann, vorlängſt ſchon bewogen geſehen, unterm 29. Junius 1804 eine, dieſe wichtigen Gegenſtände der Geſetzgebung enthaltende Conſtitution im Herzogthum Gotha emaniren zu laſſen. Zeit und Erfahrung haben auch die Zweckmäßigkeit dieſes Geſetzes erprobt.

Ob nun gleich im Herzogthum Altenburg von Zeit zu Zeit ſowohl durch Verwandlung der unpaſſenden Strafe des Staupenſchlags und der Landes- oder Gerichts-

räumung in andere zweckmäßigere Strafen, als auch durch Aufhebung der den veränderten Zeitumſtänden ganz unangemeſſenen und zu mancherley widrigen Folgen führenden Kirchenbuße, nach Maßgabe der Patente vom 25. Junius 1788 und 27. Julius 1804 wichtige Veränderungen in den geſetzlichen Vorſchriften über die Ahndung der Fleiſches-Vergehungen ergangen ſind; ſo hat Uns doch der von Unſern Altenburgiſchen Unterthanen zur Verwandlung der ihnen dieſerwegen zuerkannten Zuchthausſtrafen häufig ergriffene Recurs an Unſere Gnade zu der Ueberzeugung geleitet, daß die dieſerhalb in Anwendung gebrachten, zum Theil aus fremden Rechten übergetragenen Strafübel, wenigſtens hinſichtlich der leichteren Vergehungen der Sinnesluſt, mit deren Natur nicht allenthalben im Verhältniß ſtehen, und daß hierinnen die eingreifenden Geſetze einer Reviſion und zugleich einer Vereinfachung gar ſehr bedürfen.

Demnach haben Wir es denn in alle Wege für zweckmäßig erachtet, die geſetzlichen Regeln und Grundſätze der vorgedachten Gothaiſchen Conſtitution auch auf Unſere Altenburgiſchen Lande, wiewohl mit Berückſichtigung der allda beſtehenden beſonderen Local-Umſtände und Verfaſſung, und mancher als verträglich erſchienener Abänderungen, geſetzlich überzutragen.

Zu dem Ende wollen und ordnen Wir denn hiermit, nach vernommenem Beyrath Unſerer getreuen Stände: daß die nachſtehende, ſämmtliche im Eingang gedachte Gegenſtände umfaſſende Conſtitution vom 1. October dieſes Jahres an volle Geſetzeskraft erhalten, und von dieſem Tage an nicht nur allen Ober- und Unter-Behörden Unſerer hieſigen Lande, bey Einleitung und Fortſtellung der ſich hierunter nöthig machenden Unterſuchungen und betreffenden Civil-Streitigkeiten ſowohl, als auch bey Fällung der Entſcheidung und ſonſt zur unverbrüchlichen Vorſchrift dienen, ſondern auch von Unſerm gemeinſchaftlichen Schöppenſtuhl zu Jena und jeder auswärtigen Spruch-Behörde, welcher bey Verſchickung der Acten allezeit ein Exemplar mit zuzuſenden iſt, bey Abfaſſung der Erkenntniſſe in den aus hieſigen Gerichtsſtellen an ſie gelangenden Sachen zur alleinigen Richtſchnur angenommen werden ſoll.

Dagegen wird nunmehr alles dasjenige, was wegen der in dieſer Conſtitution enthaltenen Gegenſtände in der Landes-Ordnung und den Beyfugen, insbeſondere aber in den Mandaten vom 27. October 1762 und vom 25. Junius 1788, ingleichen in dem ſubſidiariſch gültigen gemeinen Rechte verordnet iſt, in ſo fern ſich nicht in der Conſtitution ſelbſt darauf berufen worden, von dem obbenannten Tage an gänzlich aufgehoben.

Damit aber in den zunächſt vorkommenden Fällen über die Anwendbarkeit der geſetzlichen Kraft dieſer Conſtitution kein Zweifel eintreten möge; ſo verordnen Wir in dieſer Beziehung noch insbeſondere: daß zwar, was die Civil-Anſprüche anbetrifft, das Geſetz nur dann in Anwendung kommen kann, wenn das Vergehen ſelbſt, aus

Digitized by Google

welchem dieſe Anſprüche entſpringen, erſt nach erlangter Geſetzeskraft vollbracht worden iſt, welches denn auch in Anſehung der Beſtrafung derjenigen gröberen Verbrechen Statt findet, auf welche das Geſetz eine höhere Strafe, als das ſeither gültige gemeine Recht feſtſetzt; daß aber dagegen, was die darinnen mit einer milderen Strafe bedroheten Vergehungen anbelangt, auf dieſe allerdings ſelbſt in dem Fall erkannt werden ſoll, wenn auch das Vergehen früher vollbracht wurde, ſobald nur die Anzeige hiervon erſt nach erlangter Geſetzeskraft beym Richter eingehen wird.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Patent eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Herzoglichen Inſiegel bekräftiget, auch ſolches nebſt der beſagten Conſtitution durch den Druck zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt zu machen befohlen.

Altenburg, den 7. Julius 1823.

(L. S.) Friederich.

Trützſchler.

Digitized by Google

Cap. I.

Allgemeine Grundſätze und Vorſchriften.

§. 1.

Vorbehalt der allgemeinen und beſondern Criminal-Rechte.

Alles was das allgemeine Criminal-Recht wegen der Verbrechen überhaupt verordnet, als z. B. wegen der Zurechnung derſelben, wegen der Perſonen, von welchen, und wegen des Zuſtandes, in dem ein Verbrechen begangen werden kann und dergl., ingleichen was die Landesgeſetze wegen des richterlichen Verfahrens in Unterſuchungs-Sachen vorſchreiben, ſoll, in ſo fern es nicht in dieſer Conſtitution ſelbſt aufgehoben, oder eingeſchränkt wird, auch bei allen den Verbrechen Statt finden, welche den Gegenſtand derſelben ausmachen.

Die Unterſuchung aller in dieſer Conſtitution benannten Fleiſches-Sünden verbleibt auch fernerhin der oberrichterlichen Gerichtsbarkeit zugewieſen; ſelbſt die gemeine Schwächung iſt vor der Hand und bis auf weitere beſondere Anordnung hiervon nicht ausgeſchloſſen.

§. 2.

Von der Conſummation.

Bey denjenigen Verbrechen, von welchen das II., III., IV., V., VI., und VIII. Capitel der gegenwärtigen Conſtitution handeln, iſt die immissio membri virilis nothwendig, wenn ſie für vollbracht geachtet werden, und alſo daraus, ſowohl die in Anſehung der Strafe, als die in Anſehung der Privat-Genugthuung entſtehenden Folgen Statt finden ſollen. Ob aber zugleich immissio seminis geſchehen ſey, oder nicht, darauf ſoll durchaus weiter nicht geſehen, auch daher dieſe Frage nie, weder bei der Unterſuchung des Verbrechens, noch bey Erörterung der daraus erwachſenden, im IX. Capitel näher beſtimmten Privat-Anſprüche aufgeworfen werden. Dagegen aber verſteht es ſich von ſelbſt, daß da, wo eine immissio seminis abſolut unmöglich iſt (wovon unten §. 52. und 59. noch beſonders gehandelt werden wird) diejenigen Privat-Anſprüche nicht geltend gemacht werden können, bey welchen die geſchehene Erzeugung eines Kindes vorausgeſetzt wird.

In Anſehung der im X. Capitel abgehandelten Verbrechen bleibt es ſoviel deren Vollbringung (Conſummation) betrifft, lediglich bey dem, was dieſerhalb die gemeinen Rechte verordnen.

Digitized by Google

§. 3.

Die in den Capiteln II. — VIII. dieſer Conſtitution enthaltenen Verbrechen werden binnen fünf Jahren, von der Zeit an verjährt, wo ſie zum letztenmale begangen worden ſind. Cap. I. Allg. Grundſätze u. Vorſchriften.

Bey denjenigen Verbrechen hingegen, von welchen das X. Capitel handelt, ſind zwanzig Jahre zur Verjährung nöthig. Von der Verjährung. Wenn daher binnen einem, oder dem andern Zeitraume der Verbrecher von dem Richter, vor welchen die Unterſuchung des Verbrechens gehört, weder über die ihm deshalb gemachte Anſchuldigung zur Rede geſetzt, noch auch zur diesfalſigen Vernehmung, unter Anführung der Urſache einer Ladung, vorbeſchieden worden iſt (wofür aber auch eine Edictal-Citation und ein in den Zeitungen bekannt gemachter Steckbrief anzuſehen iſt); ſo kann nach Verlauf dieſes Zeitraums ſchlechterdings keine weitere Unterſuchung und noch weniger einige Beſtrafung Statt finden. Doch verſteht ſich von ſelbſt, daß bei ſolchen Verbrechen, welche fortgeſetzt werden, die Verjährungszeit eher nicht, als von da an, wo dieſe Fortſetzung aufgehört hat, ihren Anfang nehmen kann; wie z. B. bey der Bigamie, von der Zeit an, wo der eine Doppelt-Verehelichte (Bigamus) geſtorben, oder die Ehe ſonſt getrennt worden iſt.

Auch läuft die Verjährung dem Inculpaten, der durch eignes Verſchulden den Lauf der Unterſuchung unterbrochen, oder ſich wohl gar der Vollziehung des gegen ihn ergangenen Erkenntniſſes durch die Flucht entzogen hat, nur von dem Moment an, wo es dem unterſuchenden Richter möglich wird, gegen ſeine Perſon verfahren zu können; wogegen die Verjährung auf den Fall, daß die Unterſuchung ohne Verſchulden des Inculpaten auf ſich beruhen bleibt und binnen dem obigen Zeitraum von 5 und 20 Jahren nicht weiter fortgeſetzt wird, demſelben allerdings zu Statten kömmt.

§. 4.

Wenn eines derjenigen Verbrechen, wovon dieſe Conſtitution handelt, außer Landes begangen worden iſt, und ſodann bei einer inländiſchen Gerichtsſtelle zur Unterſuchung kömmt, ſo wird ſolches gleichwohl nach den Vorſchriften der gegenwärtigen Conſtitution beſtraft; es könnte denn der Verbrecher, binnen einer, ihm zu dieſem Behufe nachzulaſſenden verhältnißmäßigen Präcluſiv-Friſt, beibringen, daß in dem Lande, wo das Verbrechen begangen wurde, auf demſelben entweder gar keine, oder doch eine gelindere Strafe, als in der gegenwärtigen Conſtitution ſtünde. Beſtrafung eines außer Landes begangenen Verbrechens.

Digitized by Google

Cap. I. Allg. Grundſätze u. Vorſchriften.

Sollte dieſes der Fall ſeyn, ſo wird lediglich nach den Geſetzen des Landes erkannt, in welchem die That geſchehen iſt.

§. 5.

Beſchränkung der Special-Inquiſition.

Bey denjenigen Verbrechen, wovon die Capitel II—VIII. handeln, ſoll, mit alleiniger Ausnahme der beyden §§. 32. und 44. angeführten Fälle, wo aus der Nothzucht, oder einer Misbrauchung einer Weibsperſon mittelſt Eingebung eines Schlaftrunks, der Tod erfolgt iſt, nie auf die Special-Inquiſition, oder, was einerley iſt, auf das Artikel-Verhör geſprochen, ſondern wenn die ſummariſche Unterſuchung geendigt iſt, ſofort das Erkenntniß gefället werden.

Es hat daher Unſere Regierung, wenn die Unterſuchungs-Acten an dieſelbe eingeſchickt werden, die nurgedachten Fälle allein ausgenommen, ohne zuvorige Anordnung der Special-Inquiſition, ſofort das Straferkenntniß zu verabfaſſen, oder aber in beſonders dazu geeigneten Fällen Ausnahmsweiſe die Verſendung der Acten an den Schöppenſtuhl zu Jena zu verfügen, auch nach Befinden eine anderweite Vertheidigung und Acten-Verſendung zu verſtatten.

Den mit Obergerichten verſehenen Stadträthen und Patrimonial-Gerichten bleibt übrigens ferner nachgelaſſen, in allen Fällen die Unterſuchungs-Acten zu Abfaſſung der Sentenz, nach ihrer Wahl, entweder an Unſere Regierung einzuſchicken, oder an Unſern gemeinſchaftlichen Schöppenſtuhl zu Jena zu verſenden; ſo wie auch ſowohl dieſen Behörden, als Unſern Juſtiz-Aemtern in Anſehung derjenigen minder wichtigen Vergehungen, welche gegenwärtige Conſtitution nicht mit Zuchthausſtrafe, oder Ablieferung in die Correctionſ-Anſtalt bedroht, die eigene Abfaſſung des Erkenntniſſes zur unerläßlichen Pflicht gemacht wird.

Sollte vielleicht bei der Acten-Verſendung in andern, als den obigen beiden Fällen, auf die Special-Inquiſition interloquiret, oder ſonſt etwas erkannt werden, das dem Inhalte dieſer Conſtitution zuwider liefe; ſo ſind die gedachten Stadträthe und Patrimonial-Gerichte ſchuldig, es ſofort bey Unſerer Regierung anzuzeigen, damit von derſelben wegen Abänderung eines dergleichen Erkenntniſſes das Nöthige verfügt werden könne.

In Anſehung derjenigen Verbrechen, wovon das X. Capitel handelt, ſind folgende drey Fälle zu unterſcheiden:

Das zu unterſuchende Verbrechen iſt ein ſolches, worauf nach dieſer Conſtitution

Digitized by Google

1) entweder die Lebens- oder lebenswierige Zuchthausſtrafe, oder
2) eine mindeſtens zehnjährige Zuchthausſtrafe, oder aber
3) eine noch gelindere Strafe geſetzt iſt.

Cap. I. Allg. Grundſätze u. Vorſchriften.

Im erſtern Falle muß jederzeit auf die Special-Inquiſition erkannt werden; im zweiten Falle hängt es lediglich von dem Ermeſſen Unſerer Regierung, oder da, wo nach dem Vorhergehenden eine Verſendung an Unſern gemeinſchaftlichen Schöppenſtuhl zu Jena Statt findet, von dem letztern ab, entweder auf die Special-Inquiſition, oder ſofort auf die geſetzmäßige Strafe zu erkennen; im dritten Falle aber darf nie auf die Special-Inquiſition erkannt werden.

§. 6.

Einholung einer authentiſchen Auslegung.

Sollte entweder Unſere Regierung, oder auch in den Fällen, wo die Acten-Verſchickung Statt findet, Unſer Schöppenſtuhl zu Jena, oder in den geeigneten Fällen, bey verſtatteter anderweiter Vertheidigung, eine auswärtige Spruchbehörde einige Dunkelheit in der gegenwärtigen Conſtitution zu bemerken glauben; ſo iſt ſolche keinesweges durch eine ſogenannte Doctrinal-Erklärung zu erläutern, ſondern es hat alsdann Unſere Regierung Unſere eigene authentiſche Auslegung einzuholen, der Schöppenſtuhl und die auswärtige Spruchbehörde aber dahin anzutragen, daß letztgedachte Erläuterung bey Uns eingeholt werde.

Damit auch in den Fällen, wo eine Verſchickung der Acten an eine auswärtige Spruchbehörde Statt findet, dieſelbe von dem Inhalte dieſer Conſtitution hinlänglich unterrichtet ſeyn möge, iſt bei allen Verſchickungen der Acten, welche nicht an Unſern gemeinſchaftlichen Schöppenſtuhl zu Jena geſchehen, ein Exemplar davon beyzulegen.

§. 7.

Von den alternativiſchen Strafen und dem Münzfuße.

In Anſehung der in dieſer Conſtitution beſtimmten alternativiſchen Strafen ſteht niemals dem Straffälligen die Auswahl zu; vielmehr iſt es damit folgendergeſtalt zu halten: Wenn Unſere Regierung, oder in den geeigneten Fällen das Conſiſtorium, das Straferkenntniß fällt, erkennen dieſelben unter den mehreren Arten von Strafen bloß auf diejenige, welche ſie in dem unterliegenden Falle den Umſtänden am angemeſſenſten finden, wobey denn auch nach Befinden die Strafen zum Theil auf Gefängniß, zum Theil auf Geldbußen gerichtet werden können. Es haben daher zu beſſerer

Digitized by Google

Cap. I. Allg. Grundſätze u. Vorſchriften.

Würdigung der Verhältniſſe die inquirirenden Unterbehörden die Unterſuchung jederzeit mit auf die Vermögens-Umſtände der Inculpaten zu richten.

Ein gleiches Straf-Wahlrecht wird den mit der Criminal-Gerichtsbarkeit verſehenen Unterbehörden, in ſo weit ſie eigene Erkenntniſſe ertheilen können, verſtattet.

Daſern hingegen Unſer gemeinſchaftlicher Schöppenſtuhl zu Jena, oder ein auswärtiges Rechts-Collegium, das Straferkenntniß zu fällen hat; ſo ſpricht ſolches jederzeit auf ſämmtliche alternativiſche Strafen, und es beſtimmt alsdann bey den Aemtern Unſere Regierung, außerdem aber die Unterobrigkeit ſelbſt, welche Strafe unter den mehrern an dem Verbrecher vollſtreckt werden ſoll. Iſt jedoch eine Zuchthausſtrafe unter den alternativiſchen Strafen befindlich, ſo haben auch die Patrimonial-Gerichte Bericht an Unſere Regierung zu erſtatten, und weitere Anweiſung zu gewarten, welche Strafe zu vollſtrecken iſt.

Im Uebrigen liegt es denjenigen Patrimonial-Gerichten, welche gegen die beſtehende Ordnung einen paſſenden Gefängnißraum zur Abbüßung der Gefängnißſtrafen nicht beſitzen, bey eigener Verantwortlichkeit ob, alsbald für baldige Herſtellung eines ſchicklichen Gefängniſſes zu ſorgen, immittelſt aber das Abſitzen der zuerkannten Strafen auf Erſuchen von dem betreffenden Bezirks-Amt vollſtrecken zu laſſen.

Damit aber auch über den Münzfuß, in welchem die in gegenwärtiger Conſtitution ſowohl zur Straf-Verbüßung, als zur Abfindung anderer Perſonen feſtgeſetzten Geldſummen auszuzahlen ſind, kein Zweifel entſtehe; ſo wird andurch verordnet, daß alle dieſe Gelder ohne Unterſchied, inſonderheit auch mit Einſchluß der im IX. Capitel enthaltenen Anſätze, in Conventionsgelde abzuentrichten ſind.

§. 8.

Verluſt der bürgerlichen Ehre als Folge ſchwerer Verbrechen.

Da zeither dann und wann Zweifel vorgefallen iſt: ob und in wie fern die wegen eines Verbrechens geſchehene Beſtrafung den Verluſt der bürgerlichen Ehre des Straffälligen nach ſich ziehen und ihn daher zu Ablegung eines Zeugniſſes, oder zur Aufnahme in eine Zunft, oder eine Innung, oder wenn er ſchon ein Innungsverwandter iſt, zur fernern Zulaſſung bey den Handwerks-Zuſammenkünften untüchtig machen könne? ſo verordnen Wir in Anſehung derjenigen Verbrechen, wovon die gegenwärtige Conſtitution handelt, hiermit: daß bey denſelben dieſe der Ehre nachtheiligen Folgen nur dann

Statt finden ſollen, wenn jemand wegen folgender völlig vollbrachter (conſummirter) Verbrechen, entweder

Cap. I. Allg. Grundſätze u. Vorſchriften.

1) wegen verübter Nothzucht, oder dazu geſchehener unmittelbarer Handleiſtung, oder
2) wegen vorſätzlicher Verkuppelung der eigenen Tochter, oder Enkelin, oder der ſeiner Erziehung anvertrauten Pflegbefohlenen, oder
3) wegen eines ſelbſtverübten Kindermords, oder daran geſchehener beſonderer ſpecieller Theilnahme,

beſtraft worden iſt.

§. 9.

Von der Verwandlung der zuerkannten Strafen.

Die Unterobrigkeiten haben ſich in den Fällen, wo ſie ſelbſt das Erkenntniß zu ertheilen haben, genau nach den geſetzlichen Strafbeſtimmungen zu richten und ſo wenig andere willkührliche, im Geſetz nicht ausgeſprochene Strafen zu ſubſtituiren, als ſie ſich bey Vermeidung der Nichtigkeit ihres Verfahrens ermächtigen können, einmal zuerkannte Strafen in andere zu verwandeln.

Ueberhaupt ſollen die in gegenwärtiger Conſtitution angedrohten Strafen in der Regel einer Verwandlung niemals unterliegen. Sollten aber ganz beſonders dringliche Umſtände eine einzelne Ausnahme rechtfertigen, ſo iſt dieſerhalb, in Maßgabe der Vorſchriften der Landesordnung P. II. Cap. I. Tit. 8. und der erſten Beyfugen-Sammlung S. 153 zur Landesregierung Bericht zu erſtatten, welche, nach der bisherigen Verfaſſung, entweder ſelbſt eine Entſchließung ertheilen, oder nach Befinden Unſere Willensmeinung einholen wird.

In den vor den Stadträthen und Patrimonial-Gerichten anhängigen Unterſuchungsſachen, ſind, wie bisher, zwey Drittheile der Abolitionsgelder zum Conſiſtorium einzuſenden.

§. 10.

Fortbeſtehen der Kirchen-Cenſur-Gebühren.

Alle, an die Stelle der ſonſt gebräuchlichen öffentlichen Kirchen-Cenſuren, durch das Patent vom 27. Julius 1804 eingeführten geiſtlichen Gebühren, ſind von den Peccanten, ſo wie ſolche zeither beſtanden, und ohne Rückſicht auf die in gegenwärtiger Conſtitution geſchehene Herabſetzung der in jenem Patent zum Maßſtabe angenommenen Gefängnißſtrafen, ohne einige Verkürzung ſo lange noch zu entrichten, bis diesfalls ein hinreichender Fonds zur Entſchädigung der Betheiligten wird ausgemittelt worden ſeyn.

Digitized by Google

Cap. I. Allg. Grundſätze u. Vorſchriften.

Es iſt daher an dergleichen Cenſur-Gebühren zu erlegen:

3 Thlr. — Gr. — Pf.		an die Conſiſtorial-Canzlei und die betreffende Ephorie, zuſammen von jedem Ehepaare, wegen anticipirten Beyſchlafs, hierüber
1 = — = — =		für die ſtille Trauung, falls der Beyſchlaf vor der Verehelichung zur Anzeige kommt; außerdem aber noch über den erſten Anſatz
5 = 6 = — =		beſondere Strafe wegen des Mißbrauchs der Ehren-Ceremonien, excl. der in der hieſigen Ephorie 8 Gr. und in auswärtigen Ephorien reſp. 13 Gr. und 14 Gr. betragenden Reſcripts-Gebühren; endlich
3 = 16 = — =		an die Conſiſtorial-Canzlei und die betreffende Ephorie von jedem Peccanten, wegen eines jeden andern fleiſchlichen Vergehens, weshalb ſchon bisher dieſe Gebühren entrichtet worden ſind, excl. des Botenlohns an die Orts-Geiſtlichen.

Im Uebrigen behält es, was die herkömmlichen Gebühren der Orts-Geiſtlichkeit anbetrifft, bey den geordneten Matrikular-Anſchlägen das unabänderliche Bewenden; ſo wie denn auch bei anderen den Fleiſches-Sünden nicht beyzuzählenden Vergehen es bey dem in dem obengedachten Patent gegebenen Maßſtabe fernerhin verbleibt.

Cap. II.

Von der Schwächung.

§. 11.

Cap. II. Von der Schwächung. Begriff der Schwächung.

Die Schwächung (stuprum simplex) iſt der Beyſchlaf einer unverheiratheten Mannsperſon mit einer ledigen Weibsperſon, welche ihr nicht ſo nahe verwandt iſt, daß es nach §. 27. für eine Blutſchande gehalten werden kann.

Digitized by Google

§. 12.

Cap. II. Von der Schwächung. Strafe der Schwächung und der zu allgemeinen oder falſchen Angabe des Schwängerers.

Bey dem Vergehen der Schwächung wird die Mannsperſon, wenn ſie nicht vorher ſchon zweymal wegen eines Fleiſches-Verbrechens beſtraft worden iſt, entweder mit achttägigem Gefängniſſe, oder mit einer, nach Beſchaffenheit des Standes und Vermögens derſelben, von dem Richter zu beſtimmenden Geldbuße von Zwey Thalern 12 Gr. bis Sechs Thalern belegt, und hat hiernächſt die herkömmlichen Cenſur-Gebühren zu entrichten (§. 10.)

Iſt ſie eines fleiſchlichen Vergehens halber vorher ſchon mindeſtens zweymal beſtraft worden; ſo wird die Strafe für jedesmal noch um achttägiges Gefängniß, oder Zwey Thaler 12 Gr. bis Sechs Thaler, erhöht.

Die Weibsperſon wird in allen Fällen nur halb ſo ſtark als die Mannsperſon beſtraft.

Sollte dagegen eine Weibsperſon ſchon zweymal beſtraft worden ſeyn; ſo iſt der dritte Schwächungsfall mit 1—2 Wochen Gefängniß, oder einer verhältnißmäßigen Geldſtrafe, der vierte mit 4—6 Wochen unablöslichem Gefängniß, der fünfte mit 3—6monatlicher und der ſechſte mit unbeſtimmter Detention in dem Zwangarbeitshaus zu ahnden.

Eine öffentliche, oder wohl gar an einem der Religions-Uebung geweiheten Orte vollbrachte Schwächung wird nach Befinden der Umſtände und des verurſachten Scandals mit 4—8 Wochen Gefängniß bis zu 2—6monatlichem Zuchthaus, die Weibsperſon jedoch nur zur Hälfte beſtraft.

Es iſt aber auch jede Geſchwächte der Obrigkeit auf Befragen den wahren Schwängerer anzugeben verbunden. Obwohl derjenigen, welche über den Schwängerer nur eine allgemeine Auskunft ertheilt, indem ſie einen Unbekannten, oder einen Fremden, deſſen Gegenvernehmung nicht zu erwirken iſt, angibt, der bisher übliche Eid, daß ſie weder mit einem Ehemann (§. 16.), noch einem Blutsfreunde (§. 28.) zu thun gehabt habe, fernerhin nicht anzumuthen iſt; ſo trifft ſie gleichwohl der Verdacht einer falſchen Angabe, den ſie nur dadurch von ſich abzulehnen und die hieraus für ſie entſpringenden Rechtsnachtheile zu entkräften vermag, wenn ſie ſpäteſtens binnen zehn Tagen nach Eröffnung des ſie betreffenden Beſcheids, wegen Ernährung und Verſorgung ihres unehelichen Kindes bis zu deſſen 14ten Lebensjahre (§. 58.), entweder ſelbſt, oder durch eine dritte Perſon, durch Baarzahlung, Pfand, oder Bürgſchaft gnügende Sicherheit leiſtet.

Unterläßt ſie dies, und es zeigt ſich in dem Verfolg durch eine nicht gerade den volleſten juriſtiſchen Beweis erfordernde, auch allenfalls amtlich

Digitized by Google

Cap. II. Von der Schwächung.

einzuleitende kürzliche Erörterung, daß die Geſchwächte den wahren Schwängerer gekannt und gleichwohl, ohne Ableiſtung der nurberegten Sicherheitsbeſtellung, verſchwiegen hat; ſo iſt ſie dieſerhalb, außer mit der das Vergehen etwann betreffenden höherenStrafe, überdies noch mit zwey bis vier Wochen unablöslichem Gefängniß, welches im Wiederholungsfall mit einer ihrer körperlichen Beſchaffenheit angemeſſenen Züchtigung zu verſchärfen iſt, anzuſehen, und wird hierneben nicht nur für ihre Perſon jeder Anforderung einiger Unterſtützung der Gemeinde ihres Orts und der Landes-Verſorgungs-Anſtalt, ſondern auch der Privat-Anſprüche gegen ihren Schwängerer (§. 52—56.) in der §. 67. zu Ende näher vorgeſchriebenen Art und unter den dort gegebenen Vorausſetzungen verluſtig (§. 52.).

Hiernächſt ſind diejenigen Perſonen, welche einer ihren Schwängerer auf vorbemerkte Weiſe verhehlenden Geſchwächten beyräthig ſind und einen heimlichen Abfindungs-Vertrag mit dem wahren Schwängerer vermitteln, ſo daß dadurch die Orts-Gemeinde in Gefahr gebracht wird, die Verpflegung des außerehelichen Kindes ganz oder zum Theil übernehmen zu müſſen, nicht nur mit einer willkührlichen Gefängniß- oder Geldſtrafe zu belegen, ſondern ſie bleiben auch den Orts-Gemeinden in Anſehung des Aufwandes für das uneheliche Kind Einer für Alle und Alle für Einen (principaliter et in solidum) als Selbſtſchuldner verhaftlich.

Diejenige Geſchwächte hingegen, welche zwar einen beſtimmten Schwängerer bezeichnet, deren Angabe aber hernachmals als falſch dargethan wird, iſt dem fälſchlich Bezeichneten, auf ſein Verlangen, Abbitte und Ehrenerklärung vor Gericht zu leiſten ſchuldig, und wird hierüber, nach Verſchiedenheit des Standes des fälſchlich Angeſchuldigten, und ob er ledig, oder verheirathet iſt, im erſteren Fall mit vier bis zehn Tagen und im letzteren mit zwey bis vier Wochen Gefängniß und nur bey mildernden Umſtänden mit einer hiernach abzumeſſenden verhältnißmäßigen Geldſtrafe belegt, dagegen im Wiederholungsfall die Gefängnißſtrafe noch mit einer körperlichen Züchtigung verſchärft.

§. 13.

Wegfall der Strafe bey eintretender zeitiger Verehelichung.

Wenn nach begangener Schwächung beyde Verbrecher vor der Niederkunft, oder wenn eine Schwängerung nicht erfolgte, ſpäteſtens zwey Monate nach der Eröffnung des Straferkenntniſſes einander heirathen, ſo werden ſie zwar, zur Begünſtigung der Ehe, von der, nach Verſchiedenheit der Fälle, im vorigen §. feſtgeſetzten Strafe, in ſo fern ſolche noch nicht vollſtreckt

Digitized by Google

worden iſt, befreyt; jedoch müſſen ſie, wenn bereits eine Unterſuchung des Vergehens angeſtellt, und ſie dabey deſſelben geſtändig geweſen, oder überführt worden ſind, die Koſten der Unterſuchung und hiernächſt die Kirchen-Cenſur-Gebühren bezahlen (§. 10.). Cap. II. Von der Schwächung.

Was dann Statt findet, wenn bey einem Ehebruch den beyden Verbrechern aus beſondern Urſachen erlaubet wird, ſich einander zu heirathen, davon enthält §. 21. die weitern Vorſchriften.

§. 14.

Kömmt eine Weibsperſon in ſtehender Ehe nieder, ſo findet, wenn nur anders von ihrem Ehemann das Kind für das ſeinige erkannt wird, ſchlechterdings, wiewohl unbeſchadet der dennoch zu entrichtenden Kirchen-Cenſur-Gebühren (§. 10.), keine Beſtrafung Statt, das Kind mag nach der Trauung geboren ſeyn, in welchem Monat es will. Desgleichen bey anticipirtem ehelichen Beyſchlaf.

Wie es in dem Fall zu halten iſt, wenn von einem Ehemann behauptet wird, daß ein von ſeiner Frau gebornes Kind noch vor der Ehe von einem Andern erzeugt worden, darüber iſt unten §. 40. das Nöthige verordnet.

Cap. III.

Vom Ehebruche.

§. 15.

Der Ehebruch iſt der uneheliche Beyſchlaf zweyer Perſonen, von welchen wenigſtens die eine verheirathet iſt. Unter einer verheiratheten Perſon wird aber hier eine jede verſtanden, welche in einer nicht gänzlich (quoad vinculum) getrennten gültigen Ehe ſich befindet. Cap. III. Vom Ehebruche. Begriff des Ehebruchs.

Sind beyde Perſonen verheirathet, ſo wird es ein doppelter, iſt hingegen nur eine verheirathet, ein einfacher Ehebruch genannt.

Eine verheirathete Perſon, welche eines doppelten, und eine ledige Perſon, welche eines einfachen Ehebruchs ſchuldig geachtet werden ſoll, muß nothwendig zur Zeit des Beyſchlafs gewußt haben, daß der andere Theil verheirathet ſey. Iſt ihr ſolches damals nicht bekannt geweſen, ſo wird ihr Verbrechen im erſten Falle nur für einen einfachen Ehebruch, und im zweyten Falle nur für eine Schwächung gehalten.

Digitized by Google

§. 16.

Cap. III. Vom Ehebruche.

Beſchränkung der officiell zu eröffnenden Unterſuchung.

In Anſehung der Anſtellung der Unterſuchung wegen eines begangen ſeyn ſollenden Ehebruchs wird, zu Vermeidung mißvergnügter Ehen, Folgendes verordnet:

Bey dem Ehebruch einer verheiratheten Weibsperſon fällt, wenn der unſchuldige Ehemann nicht ſelbſt Denunciant iſt, gegen ſeine Ehefrau bey ſeinem Leben jede Unterſuchung, ſowohl wegen eines einfachen, als doppelten Ehebruchs, hinweg, es mögen auch noch ſo ſchwere Anzeigen vorliegen. Nur allein in folgenden drey Fällen iſt die officielle Eröffnung der Unterſuchung gegen ein ehebrecheriſches Eheweib zuläſſig, wenn entweder

1) der Ehemann ſelbſt eines wirklichen lenocinii höchſt verdächtig iſt, und wobey dasjenige eintritt, was ſich dieſerhalb unten §. 47. vorgeſchrieben befindet, oder
2) mit dem Verbrechen ein öffentlicher Scandal verbunden iſt, deſſen Verhebung ſchon zum Polizeyamtlichen Reſſort gehört, oder
3) das Vergehen ſelbſt, auch ohne zuvorige Ermittelung aus dem eigenen gerichtlichen Geſtändniß der Ehebrecherin, oder aus ſonſtigen unbezweifelten und zur ſofortigen Ueberführung ausreichenden actenkundigen Beweisgründen vorliegt.

In den beyden letzteren Fällen iſt jedoch die eröffnete Unterſuchung auch dann wieder ſofort zu ſiſtiren, wenn der Mann zur Fortſetzung der Ehe und ſomit zur Condonation ſich ausdrücklich erklärt, und die Schuldige, wenn die Unterſuchung immittelſt beendiget worden, mit der Hälfte der geordneten Strafe zu belegen, und im Gegenfall mit aller Ahndung (unbeſchadet einer, nach Beſchaffenheit des etwan überführten öffentlichen Scandals, milden polizeylichen Correction und der Koſtengeltung) billig zu verſchonen.

Bey dem Ehebruch einer ledigen Weibsperſon ſoll nur dann mit der Unterſuchung gegen den Ehemann verfahren werden können, wenn entweder ſie ſelbſt, oder die unſchuldige Ehefrau, oder der Vormund des Kindes das Verbrechen denunciirt, oder der Ehemann bey Gelegenheit der gegen ihn von Seiten der Mutter, oder des Kindes angebrachten Privat-Anſprüche, des Verbrechens geſtändig geweſen, oder deſſen — ſey es auch nur auf vorausgegangene Ungehorſams-Beſchuldigung — für überführt geachtet worden iſt.

Aus gleichem Grunde darf auch hinführo in den Fällen, wenn eine geſchwächte ledige Weibsperſon entweder einen Unbekannten, oder eine ledige Mannsperſon zum Thäter ihrer Schwangerſchaft angegeben hat, welche der That nicht geſtändig, oder deshalb wegen großer Entfernung nicht zu vernehmen,

Digitized by Google

oder deren Aufenthalt nicht zu ermitteln iſt, nicht weiter auf den zeither gewöhnlichen Reinigungseid der Geſchwächten: daß ſie mit keinem Ehemanne zu thun gehabt habe, erkannt werden (§. 12.).

§. 17.

Ordentliche Strafe des Ehebruchs.

Die ordentliche Strafe des doppelten Ehebruchs iſt für die Ehebrecherin zweymonatliches Gefängniß, oder eine, nach Beſchaffenheit des Standes und Vermögens, von dem Richter zu beſtimmende Geldbuße von Zwanzig Thalern bis Funfzig Thalern, und für den Ehebrecher ſechswöchentliches Gefängniß, oder eine Geldbuße von Funfzehn bis Vierzig Thalern.

Bey dem einfachen Ehebruche ſind zwey Fälle zu unterſcheiden:

Wenn eine verheyrathete Weibsperſon mit einer ledigen Mannsperſon Ehebruch getrieben hat; ſo wird Erſtere gleich der einen doppelten Ehebruch begangenen Mannsperſon, und letztere nur mit der Hälfte beſtraft.

Wenn dagegen eine verheyrathete Mannsperſon mit einer ledigen Weibsperſon ſich fleiſchlich vermiſcht; ſo wird Erſtere mit vier Wochen Gefängniß, oder mit Zehn bis Fünf und zwanzig Thalern an Gelde, die letztere aber nur mit zehntägigem Gefängniß, oder mit Vier bis Zwölf Thalern beſtraft.

Alle Geldſtrafen, ſowohl hinſichtlich des Ehebruchs als anderer Fleiſches-Vergehen, worauf ſeither Zuchthausſtrafen geſtanden, treten an die Stelle der bisher üblichen Strafverwandlungen, daher ſind denn dieſelben, in ſo fern ſie bey Stadträthen oder Patrimonial-Gerichten vorkommen, zu zwey Drittheilen an das Conſiſtorium zu verrechnen und auf die herkömmliche Weiſe einzuſenden, auch iſt von den betreffenden Behörden mit dem Schluſſe jeden Jahres über dieſe in deſſen Verlauf vorgekommenen Geldſtrafen dahin, unter Beyfügung der ergangenen Acten, berichtliche Anzeige zu erſtatten oder reſp. ein Vacatſchein einzuſenden.

§. 18.

Milderungsgründe.

In folgenden fünf Fällen, jedoch ſonſt nie, ſoll eine geringere, als die in dem vorigen §. beſtimmte ordentliche Strafe des doppelten oder einfachen Ehebruchs erkannt werden:

1) wenn eine verheyrathete Perſon zur Zeit des von ihr begangenen Ehebruchs von ihrem Ehegatten bößlich verlaſſen, oder vom Ti-

Digitized by Google

Cap. III. Vom Ehebruche.

ſche und Bette geſchieden geweſen iſt, oder wenigſtens völlig abgeſondert von demſelben gelebt hat;

2) wenn der unſchuldige Ehegatte dem ſchuldigen zwey ganzer Jahre lang vor Begehung des Ehebruchs die eheliche Pflicht, aus welcher Urſache es wolle, nicht geleiſtet hat;

3) wenn der ſchuldige Ehegatte von dem unſchuldigen, nach Maßgabe des folgenden §. Condonation erhalten hat; und

4) wenn der unſchuldige Ehegatte vorher ſelbſt einen Ehebruch begangen, oder

5) vor der That in den zu begehenden Ehebruch ausdrücklich eingewilliget hat.

In allen dieſen Fällen wird derjenige Verbrecher, welchen der Milderungsgrund betrifft, nur mit der Hälfte der ordentlichen Strafe des vorigen §. belegt, dem Mitverbrecher wird aber gleichwohl die ihm angedrohete ordentliche Strafe zuerkannt. Wenn auch bey einer Perſon mehr als eine dieſer fünf Milderungs-Urſachen eintritt; ſo wird gleichwohl die ordentliche Strafe nicht mehr als um die Hälfte vermindert.

Der in den Ehebruch einwilligende Ehegatte iſt als Kuppler anzuſehen und nach den unten §. 47. gegebenen Vorſchriften zu beſtrafen.

§. 19.

Condonation des unſchuldigen Ehegatten insbeſondere.

Die Condonation, oder Verzeihung des unſchuldigen Ehegatten kann auf dreyerley Weiſe geſchehen: entweder ausdrücklich, oder vermuthungsweiſe, oder ſtillſchweigend.

Ausdrücklich wird ſolche bewirkt, ſobald der unſchuldige Ehegatte vor Gericht (und zwar wenn es eine Weibsperſon iſt, mit einem ihr, außer ihrem Ehemann, gerichtlich beſtätigten Vormunde) frey und unbewunden erklärt: daß er ſeinem Gatten verzeihen und ihm nach wie vor ehelich beywohnen wolle.

Vermuthungsweiſe (praesumtive) geſchieht dieſelbe, wenn der unſchuldige Ehegatte, ohne daß er vorher das Gegentheil der nurbemeldeten Erklärung gerichtlich zu erkennen gegeben, entweder ſtirbt, oder ſich ſo weit, daß man ihn darüber nicht vernehmen laſſen kann, von ſeinem Wohnorte entfernt, oder in einen ſolchen Gemüths-Zuſtand verfällt, der ihn des Gebrauchs ſeiner Vernunft gänzlich beraubt.

Stillſchweigend geſchieht ſie, wenn der unſchuldige Ehegatte dem ſchuldigen, nach der von ſeinem Verbrechen erlangten Wiſſenſchaft, wirk-

Digitized by Google

lich wieder ehelich beywohnt. In dieſem Fall findet nicht einmal eine entgegengeſetzte gerichtliche Erklärung weiter Statt. Cap. III. Vom Ehebruche.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß bey der vermuthungsweiſe geſchehenen Condonation dem unſchuldigen Ehegatten nach ſeiner Zurückkunft, oder nach geſchehener Wiedererhaltung ſeiner Vernunft, die Civil-Anſprüche gegen den ſchuldigen vorbehalten bleiben.

So wie denn hinſichtlich der Civil-Anſprüche, welche dem unſchuldigen Ehegatten an dem Vermögen des ſchuldigen nach getrennter Ehe zuſtehen, gemeinrechtliche Grundſätze entſcheiden müſſen.

§. 20.

Verſchärfungsgründe.

Wenn der Ehebruch öffentlich, oder mit Entheiligung eines der Religions-Uebung geweiheten Ortes vollbracht worden iſt; ſo iſt die ordentliche Strafe um die Hälfte zu ſchärfen, oder nach Befinden der beſchwerenden Umſtände zu verdoppeln, oder auch bis zu dreymonatlicher bis einjähriger Zuchthausſtrafe auszudehnen.

In gleicher Maße wird, wenn Jemand, der bereits ſchon zweymal wegen Ehebruchs, es mag dies ein einfacher, oder ein doppelter ſeyn, geſtraft worden iſt, für die dritte und vierte Wiederholung, jedesmal die Hälfte der ordentlichen Strafe hinzugefügt, das fünfte Mal drey bis ſechs Monate Zuchthaus, je nachdem es eine ledige, oder verheirathete Perſon betrifft, und endlich unbeſtimmte Detention in demſelben zuerkannt. Eine ſolche auf vorausgegangene Steigerung, dictirte Zuchthausſtrafe ſoll niemals verwandelt werden können.

Iſt dagegen der Ehebruch von Jemand begangen worden, der vorher blos wegen eines andern geringern fleiſchlichen Vergehens, wobey kein Ehebruch Statt hatte, beſtraft worden war; ſo bleibt es lediglich bey den §. 17. und 18. beſtimmten Strafen.

§. 21.

Mildere Beſtrafung der ſich im Verfolg heirathenden Ehebrecher.

Obgleich, wenn nach begangenem einfachen Ehebruche die Ehe des verehelichten Theils, oder nach begangenem doppelten Ehebruche, beyde Ehen durch den Tod, oder die Eheſcheidung getrennt worden, in der Regel die Verheirathung der beyden Ehebrecher nicht erlaubt iſt; ſo können doch beſondere Fälle vorkommen, in welchen Wir Uns bewogen finden, ſolches zu verſtatten. Geſchieht dieſes binnen zwey Monaten von der Eröffnung des Straferkenntniſſes an gerechnet und es iſt die Strafe des Ehebruches an

Digitized by Google

Cap. III. Vom Ehebruche.

dem einen oder andern Theile noch nicht vollſtreckt; ſo ſoll ſie bey demjenigen, der ſie noch nicht erduldet hat, in Rückſicht der Ehe mit der Hälfte der zuerkannten Strafe verbüßt werden, ohne daß es etwas Weiteres, als der Production des Trauſcheins bedarf.

Die Ahndung des beabſichtigten Ehebruchs und der Theilnahme am wirklich vollbrachten bleibt, als bloße Correction, zur Beſtimmung einer zeitigen Gefängniß- oder verhältnißmäßigen Geldſtrafe dem Ermeſſen des Richters anheim gegegeben.

Cap. IV.

Von der Bigamie.

§. 22.

Cap. IV. Von der Bigamie. Begriff der Bigamie.

Dadurch, daß eine in einer gültigen Ehe lebende Perſon ſich anderweit verheirathet und die Ehe durch fleiſchliche Vermiſchung vollzieht, desgleichen dadurch, daß eine unverehelichte wiſſentlich eine in einer gültigen Ehe lebende Perſon zur Ehe nimmt und die Ehe durch fleiſchliche Vermiſchung vollzieht, wird in beyden Fällen das Verbrechen der Bigamie begründet.

Iſt nur der eine der beiden Verbrecher verheirathet, der andere aber ledig, ſo wird ſolches eine einfache Bigamie genannt; ſind aber beyde verheirathet, ſo heißt es eine doppelte Bigamie.

Die Verheirathung mit einer nicht völlig (quoad vinculum), ſondern blos vom Tiſche und Bette geſchiedenen Perſon iſt ebenfalls eine Bigamie.

Sobald die Trauung geſchehen iſt, wird die erfolgte fleiſchliche Vermiſchung präſumirt, und es muß alſo, wenn ſie unterblieben ſeyn ſollte, ſolches von den Verbrechern bewieſen werden.

§. 23.

Ordentliche Strafe der Bigamie.

Die ordentliche Strafe der doppelten Bigamie iſt für die Mannsperſon ein- bis zweijähriges Zuchthaus und für die Weibsperſon die Hälfte.

Die ordentliche Strafe der einfachen Bigamie iſt, in Anſehung des doppelt verheiratheten Theils ſechsmonatliche bis einjährige Zuchthausſtrafe und in Hinſicht des ledigen Theils, je nachdem es eine Manns- oder Weibsperſon iſt, im erſteren Falle achtwöchentliches Gefängniß, oder Zwanzig bis Funfzig Thaler und im letzteren die Hälfte.

Digitized by Google

§. 24.

Sollte bei der Bigamie einer der oben im §. 18. enthaltenen fünf Fälle vorkommen, oder ſollte durch die Inculpaten erwieſen werden können, daß die fleiſchliche Vermiſchung in der erſten, oder in der zweiten Ehe nicht erfolgt ſey, ſo wird die Strafe in den erſteren vier Fällen zu Gunſten des von dem Milderungsgrund betroffenen Theils und im letzten Fall nach Beſinden auch für Beyde auf die Hälfte herabgeſetzt.

Cap. IV. Von der Bigamie. Milderungsgründe.

§. 25.

Wenn bey der einfachen Bigamie der eine Theil darthun könnte: daß er die vorige Verheirathung des andern gar nicht gewußt habe; ſo findet in Anſehung ſeiner gar keine Beſtrafung Statt, dagegen aber wird der andere, welcher ſich fälſchlicherweiſe für ledig ausgegeben hat, wegen dieſes Betrugs eben ſo beſtraft, als wenn er eine doppelte Bigamie begangen hätte, ja es iſt ſogar eine Mannsperſon, welche durch das fälſchliche Vorgeben ihrer Ledigkeit ein völlig unbeſcholtenes lediges Frauenzimmer (§. 32.) zu einer hernachmals wegen früherer Verehelichung für nichtig erklärten Ehe verleitet, mindeſtens mit zweyjährigem bis zu fünfjährigem Zuchthaus zu beſtrafen.

Unwiſſenheit des einen Theils.

Ueber die hierunter eintretenden Civil-Anſprüche des betrogenen Theils ſ. §. 51.

§. 26.

Wenn bey der einfachen Bigamie die erſte Ehe, oder bey der doppelten, die beyderſeitigen vorigen Ehen zwar vollzogen aber nachher von der Behörde für völlig null und nüchtig erkannt worden, ſo daß ſie alſo für wahre Ehen gar nicht anzuſehen ſind; ſo fällt zwar der Begriff und die Strafe der Bigamie um ſo mehr weg, da auf dieſe Art die zweyte Ehe gültig iſt; es werden aber gleichwohl beyde Theile, wegen der dadurch, daß ſie vor gerichtlicher Annullirung der vorigen Ehe ſich verheirathet haben, begangenen Ungebühr, entweder mit achttägiger Gefängnißſtrafe, oder nach Beſinden mit einer Geldbuße von Zwey Thalern 12 Gr. bis Sechs Thalern belegt.

Correction bey Ungültigkeit der erſten Ehe.

Digitized by Google

Cap. V.

Von der Blutſchande.

§. 27.

Cap. V. Von der Blutſchande.

Begriff der Blutſchande.

Wenn Perſonen in aufſteigender Linie mit Perſonen abſteigender Linie, oder Stief= oder Schwiegerältern mit ihren Stief= oder Schwiegerkindern, oder Bruder und Schweſter ſich fleiſchlich vermiſchen, ſo wird ſolches eine Blutſchande genannt.

Ob dieſe ſämmtlichen Perſonen ehelicher, oder unehelicher Geburt ſind, ingleichen ob die Geſchwiſter bey der mit einander begangenen Blutſchande ihre beyde Aeltern, oder nur eins von beyden gemein haben, dies iſt völlig gleichgültig. So wird z. B. der Beyſchlaf eines Vaters mit ſeiner anerkannten unehelichen Tochter, oder eines Mannes mit der unehelichen Tochter ſeiner Ehefrau, oder eines ehelichen Sohnes mit der unehelichen Tochter ſeiner Mutter, oder zweyer Kinder einer Mutter, welche verſchiedene Väter haben, für eine Blutſchande angeſehen.

Ein ſolcher Beyſchlaf, der zwiſchen Perſonen von entferntern, als der eingangsgedachten Verwandtſchaft, oder Schwägerſchaft begangen worden iſt, ſoll künftig nicht weiter für eine Blutſchande gehalten, ſondern lediglich nach Beſchaffenheit des dadurch begangenen Verbrechens der Unzucht, oder des Ehebruchs, ohne Rückſicht auf die Verwandtſchaft beſtraft werden.

Nach dieſem Begriffe iſt daher die fleiſchliche Vermiſchung unter ſogenannten zuſammen gebrachten Geſchwiſtern (z. B. einem Stiefſohne des Vaters mit der Stieftochter der Mutter) keine Blutſchande.

§. 28.

Wegfall der Unterſuchung.

Ob zwar nach dem bisherigen Gerichtsgebrauche einer jeden Weibsperſon, die eine der That gar nicht geſtändige, auch deren nicht zu überführende, oder eine ganz unbekannte, oder eine doch nicht leicht zu vernehmende Mannsperſon zum Urheber ihrer unehelichen Schwangerſchaft angab, der Eid dahin auferlegt wurde: daß ſie mit keiner ihr mit naher Verwandtſchaft, oder Schwägerſchaft zugethanen Mannsperſon Blutſchande begangen habe; ſo ſoll doch dieſes hinführo nicht mehr Statt finden (§. 12.), ſondern wegen des beſagten Verbrechens nicht eher eine Unterſuchung verhängt werden, als bis deshalb hinlängliche Anzeigen vorhanden ſind.

Digitized by Google

§. 29.

Die Strafen der Blutſchande ſind, nach Verſchiedenheit der Fälle, folgende: — Cap. V. Von der Blutſchande. Strafe der Blutſchande.

Bey der Blutſchande zwiſchen leiblichen Aeltern, oder Großältern mit ihren leiblichen Kindern, oder Enkeln werden, nach Verſchiedenheit des Grads der Zurechnung und in Beachtung des etwan von den Aeltern, oder Großältern angewendeten intellectuellen Zwangs, die Erſteren mit zwey bis ſechsjährigem Zuchthauſe, ja, wo ſich die Blutſchande ſogar der Nothzucht annähert, mit der Verſchärfung des halben, oder ganzen Willkommens, ja nach Beſchaffenheit der erſchwerenden Umſtände mit der Ordinar-Strafe der Nothzucht, die Kinder, oder Enkel aber, wenn ſie das 18te Jahr zurückgelegt haben, mit halb- oder ganzjährigem Zuchthauſe, im Gegenfall aber, oder wenn ein intellectueller Zwang gegen ſie angewendet worden wäre, nur willkührlich, höchſtens mit achtwöchentlichem Gefängniß, beſtraft, ja, in ſo fern letzterer den Character einer Nothzucht annimmt, gänzlich freygeſprochen.

Bey der Blutſchande zwiſchen Stiefältern und Stiefkindern, oder Schwiegerältern und Schwiegerkindern werden die Aeltern, ebenfalls nach Verſchiedenheit des Zurechnungs-Grads, mit halb- bis dreyjährigem Zuchthauſe, welches in außerordentlichen Fällen mit dem halben, oder ganzen Willkommen zu verſchärfen, die Kinder aber, unter Berückſichtigung ihres oben bemerkten Alters, entweder mit achtwöchentlichem Gefängniß bis einjährigem Zuchthauſe, oder willkührlich, höchſtens mit vierwöchentlichem Gefängniß, beſtraft.

Bey der Blutſchande zwiſchen leiblichen Geſchwiſtern wird der Bruder mit Zuchthausſtrafe von vier Monaten bis zu einem Jahr, und die Schweſter von zwey bis ſechs Monaten, nach Befinden der einem oder dem andern Theile betreffenden größeren Anſchuldigungs-Gründe, belegt, dafern ſie nur das 18te Jahr völlig zurückgelegt haben, außerdem aber der Erſtere mit ſechs bis achtwöchentlichem unablöslichen Gefängniß, oder nach Umſtänden mit 12 bis 20 Karbatſchenhieben und die letztere mit der Hälfte beſtraft.

Iſt mit dem Verbrechen der Blutſchande auch noch der Ehebruch verbunden; ſo erhöht ſich dadurch die Strafbarkeit der Inculpaten, ohne jedoch den höchſten Strafgrad überſchreiten zu können. Nur in dem ſeltenen Fall, daß die Strafe des Ehebruchs die der Blutſchande überſtiege, iſt auf erſtere mit einiger Schärfung zu erkennen.

Digitized by Google

Eine Verwandlung der Zuchthausſtrafe in Gefängniß ſoll bey der Blutſchande nicht anders, als aus den allererheblichſten Urſachen, eine Verwandlung in Geld aber nie und in keinem Falle geſchehen.

Zu dem Erkenntniß auf einen milderen Strafgrad eignet ſich der Umſtand, daß die beyden Straffälligen nicht als Glieder einer Familie zuſammen wohnen.

Alles, was ſo eben von der Beſtrafung der Blutſchande geordnet worden, leidet jedoch in zwey Fällen eine Ausnahme:

1) wenn die Perſon, von welcher die Blutſchande begangen worden, die Verwandtſchaft gar nicht gewußt, und
2) wenn dieſelbe das 14te Jahr ihres Alters noch nicht erfüllt hat.

Im letzteren Falle wird nach Umſtänden höchſtens nur eine zeitige Einſperrung, oder eine körperliche Züchtigung erkannt; im erſteren Falle aber findet wegen der Blutſchande gar keine, ſondern blos diejenige Strafe Statt, welche auf das dadurch begangene Verbrechen der Unzucht in der gegenwärtigen Conſtitution geſetzt iſt.

Perſonen, welche Blutſchande zuſammen begangen haben, es mag wiſſentlich, oder unwiſſentlich geſchehen ſeyn, und ſie mögen auch in den jüngſten Jahren ſtehen, müſſen allezeit ſo von einander entfernt werden, daß ſie ferner wenigſtens nicht in einem und demſelben Hauſe zuſammen wohnen.

Diejenigen Aeltern, welche ihre Kinder verſchiedenen Geſchlechts, über 10 Jahr alt, in einem Bette zuſammen ſchlafen laſſen, werden mit 3 bis 8tägigem Gefängniß, oder mit 2 bis 6 Thaler an Gelde, und wenn dadurch das Verbrechen der Blutſchande veranlaßt worden iſt, als ſpecielle Theilnehmer mit 4 bis 6wöchentlichem Gefängniß und nach Befinden ſelbſt mit dreymonatlichem Zuchthauſe beſtraft.

Im Uebrigen unterliegt auch bey dieſem Verbrechen die Theilnahme und das Attentat einer willkührlichen Beſtrafung.

Der Beyſchlaf zwiſchen Verwandten und Verſchwägerten bis zum ungleichen dritten Seitengrade, oder Halb-Ander-Geſchwiſterkinder, welche in Maßgabe der Landes-Ordnung P. I. Cap. 8. Tit. 2. S. 103 zu ihrer Verehelichung einer Diſpenſation bedürfen, wird als höherer Grad der Schwächung (stuprum qualificatum) angeſehen und nach Befinden der Nähe des Verwandſchafts-Grads bey der Mannsperſon mit zwey bis vier Wochen Gefängniß, oder mit 6 bis 20 Thalern an Geld, und bey der Weibsperſon mit der Hälfte geahndet.

Digitized by Google

Im Uebrigen hat der Blutſchänder gegen die Geſchändete ſowohl, als gegen das erzeugte Kind dieſelben Verbindlichkeiten, welche nach §. 52. bis 59. einem Schwängerer überhaupt obliegen.

Cap. V. Von der Blutſchande.

Dagegen fallen die gegenſeitigen Erbrechte §. 61. hinweg.

Cap. VI.

Von der Nothzucht.

§. 30.

Cap. VI. Von der Nothzucht.

Begriff der Nothzucht.

Wenn eine Mannsperſon ein Frauenzimmer entweder mit wirklicher Gewalt, welcher ſie den Umſtänden nach nicht widerſtehen konnte, oder mit Androhung des Todes, oder mit Androhung ſchwerer Verletzungen ihres Körpers, unter ſolchen Umſtänden, wo die Erfüllung der Drohung mit Wahrſcheinlichkeit zu erwarten war, zum Beyſchlafe nöthigt; ſo wird dieſes eine Nothzucht genannt.

§. 31.

Beſchränkung der officiellen Einleitung einer Unterſuchung.

Ohne eine von der Weibsperſon ſelbſt, oder ihren Aeltern, oder Großältern, oder ihrem Ehemanne, oder ihrem Vormunde herrührende Denunciation, oder ein durch die Nothzucht gegebenes öffentliches Aergerniß, darf in keinem Falle eine Unterſuchung angeſtellet werden, und wenn gleichwohl, außer dieſen beyden Fällen, die Sache zur gerichtlichen Anzeige käme, ſo iſt die Unterſuchung blos auf das dadurch begangene Verbrechen der Unzucht, nicht aber auf die Nothzucht zu richten.

§. 32.

Strafe der wirklich vollbrachten Nothzucht.

Wenn die Nothzucht wirklich vollbracht iſt, ſo muß unterſchieden werden: ob die geſchändete Weibsperſon a) eine Ehefrau, oder b) ein ehrbares lediges Frauenzimmer, oder c) eine ſolche ledige Weibsperſon iſt, die eines unzüchtigen Lebenswandels überführt werden kann, oder wohl gar ſchon wegen einer Fleiſchesſünde eine Strafe erlitten hat?

Im erſten und zweyten Falle wird der Verbrecher mit fünf- bis zehnjähriger, und im dritten Falle mit zwey- bis fünfjähriger Zuchthausſtrafe belegt, welche in der Regel, wiewohl nach dem Ermeſſen des Richters, mit dem ganzen, oder doch dem halben Willkommen zu verſchärfen iſt.

Digitized by Google

Der höchſte Strafgrad tritt dann ein, und kann nach Befinden der erſchwerenden Umſtände ſelbſt noch mit einer ein- bis zweyjährigen Verlängerung der Zuchthausſtrafe geſchärft werden, wenn

1) die Nothzucht auf öffentlicher Straße geſchieht, und ſonach dem Straßenraub ziemlich gleich ſteht, oder
2) die Geſchändete unter zwölf Jahr alt iſt, oder
3) durch die verübte Gewalt an ihrer Geſundheit erheblich und fortdauernd gelitten hat, oder
4) mit der Nothzucht ſich noch ein anderes, mit Zuchthausſtrafe verpöntes Verbrechen, z. B. die Blutſchande, auf Seiten des Verbrechers, verbunden iſt, oder
5) die Nothzucht von einem Vorgeſetzten, dem die Sorge für Sicherheit der geſchändeten Perſon anvertraut iſt, z. B. Erzieher, Vormund, oder
6) von einem Manne begangen wird, der in dem Verhältniß der Ehrfurcht und Dienſtabhängigkeit gegen die Genöthigte ſteht.

Sollte ſogar der Tod des Frauenzimmers aus der Nothzucht erfolgt ſeyn, ſo tritt dasjenige in Kraft, was die Rechte wegen eines Todſchlages verordnen.

Von der bey der Nothzucht dem Frauenzimmer zu leiſtenden Privat-Genugthuung ſ. unten §. 56.

Daß die durch eine erwieſene Nothzucht gemißbrauchte Weibsperſon nicht nur von aller Strafe frey bleibe, ſondern auch dadurch auf keine Weiſe an ihrer bürgerlichen Ehre einigen Abbruch leide, verſteht ſich zwar im Allgemeinen von ſelbſt; um jedoch in dem Vorbringen einer erlittenen Nothzucht auf Glaubwürdigkeit und in deren Gefolg auf gänzliche Strafbefreyung Anſpruch machen zu können, hat die Genöthigte entweder in den nächſten acht Tagen die erlittene Nothzucht der Obrigkeit anzuzeigen, oder doch binnen derſelben Friſt zwey glaubwürdigen Perſonen, worunter jedoch die eigenen Aeltern, Kinder, Geſchwiſter, oder Ehemann nicht zu rechnen, zum Behuf der von denſelben auf Erfordern dieſerhalb zu leiſtenden eidlichen Verſicherung, ſich zu entdecken, widrigenfalls ihr ſpäter erfolgtes Vorgeben, zumal wenn ſie den Thäter nicht einmal benennen wollte, lediglich nach den §. 12. hierunter gegebenen Vorſchriften zu beurtheilen, und mindeſtens demſelben nur alsdann Glauben beyzumeſſen und ſie ſelbſt mit der außerdem gegen ſie auszuſprechenden Strafe des einſchlagenden Fleiſches-

Digitized by Google

Vergehens zu verſchonen iſt, wenn ſie annoch gewichtige, einen hohen Grad der Wahrſcheinlichkeit begründende Anzeigen (indicia) der wirklich erlittenen Nothzucht beyzubringen vermöchte.

Cap. VI. Von der Nothzucht.

§. 33.

Strafe der nicht völlig vollbrachten Nothzucht.

Iſt der Beyſchlaf nicht völlig vollbracht worden, es mag nun der Verbrecher von fernerer Gewalt abgeſtanden, oder das Frauenzimmer ſich ſeiner erwehret, oder auf ihr Rufen Hülfe erhalten haben; ſo findet zwar nur eine willkührliche Strafe Statt, doch kann ſie bis zur Hälfte der nach Unterſchied der Fälle im vorigen §. beſtimmten Strafen anſteigen. Als Beabſichtigung (Attentat) iſt in gleicher Maße auch die körperliche, oder die oben §. 30. näher bezeichnete pſychiſche Gewalt zu ahnden, die von einem Weibe an einem Manne, um ihn zum Beyſchlaf zu nöthigen, angewendet worden iſt.

Von der, bey nicht völlig vollbrachter Nothzucht, dennoch dem Frauenzimmer gebührenden Privat-Genugthuung, ſ. unten §. 56.

§. 34.

Strafe der Mitſchuldigen.

Die unmittelbaren Theilnehmer bei der Ausübung des Verbrechens der Nothzucht werden, in ſo fern ſie nicht ebenfalls das Werk der fleiſchlichen Vermiſchung begangen haben und dann als Miturheber zu betrachten ſind, mindeſtens mit der Hälfte der ordentlichen Strafe angeſehen und können, wenn ſie zumal als intellectuelle Urheber erſcheinen, ſelbſt mit der ordentlichen Strafe belegt werden.

Mittelbare Gehülfen werden nur willkührlich, höchſtens bis zum vierten Theil der ordentlichen Strafe beſtraft.

Von der von den Mitſchuldigen der Genöthigten in solidum zu leiſtenden Privat-Genugthuung, ſ. ebenfalls unten §. 56.

§. 35.

Strafmilderung bey nachfolgender Verehelichung.

Sollte zwiſchen dem Verbrecher und dem beleidigten Frauenzimmer eine Ehe Statt finden können und dabey die Beleidigte den Verbrecher zum Manne verlangen; ſo wird derſelbe nach vollzogener Ehe, in Rückſicht ihrer dadurch wieder hergeſtellten Ehre, in allen §. 32. und 33. beſtimmten Fällen nur mit vier- bis achtwöchentlichem Gefängniß, oder ſtatt deſſen mit einer Geldbuße von Zwanzig bis Funfzig Thalern beſtraft.

Digitized by Google

Cap. VII.

Von der Entführung.

§. 36.

Cap. VII. Von der Entführung. Begriff der Entführung.

Wenn Jemand eine Perſon, wider ihren eigenen Willen in der Abſicht der ungeſetzlichen Befriedigung des Geſchlechtstriebes, an einen andern Ort bringt, wo ſie ſeiner Gewalt unterworfen iſt; ſo wird dies eine **Entführung** genannt.

§. 37.

Nähere Beſtimmung deſſelben.

Zur nähern Beſtimmung des vorſtehenden Begriffs der Entführung ſollen folgende Sätze dienen:

1) Es kann eben ſowohl von einem Frauenzimmer an einer Mannsperſon, als von einer Mannsperſon an einem Frauenzimmer eine Entführung geſchehen.

2) Im letztern Falle kann eben ſowohl an einem ledigen, als an einem verheiratheten Frauenzimmer, eben ſo wenn daſſelbe von ſchlechter, als wenn es von guter Aufführung iſt, eine Entführung begangen werden.

3) Sobald die Wegbringung der entführten Perſon an den Ort bewirkt worden, wo ſie blos von der Gewalt des Entführers abhängt, iſt die Entführung für vollbracht zu halten, wenn auch gleich nachher die fleiſchliche Vermiſchung nicht wirklich Statt gefunden hat.

4) Auf die mehrere oder wenigere Entfernung des Orts, wohin die Entführung geſchehen iſt, kommt nichts an, ſobald nur die entführte Perſon an dieſem Orte völlig in der Gewalt des Entführers war.

5) Die Entführung wider Willen der entführten Perſon, kann eben ſowohl durch Betrug, als durch Gewalt, und im letztern Falle eben ſowohl durch Androhung ſchwerer, augenblicklich zu vollziehender Uebel, als durch körperlichen Zwang geſchehen.

6) Es bleibt Entführung, wenn gleich nachher die entführte Perſon mit dem Entführer getrauet wird.

7) Auch an einer geſetzmäßig Verlobten kann eine Entführung geſchehen, wie nicht minder

Digitized by Google

8) an einer Perſon deſſelben Geſchlechts, ſobald die Befriedigung einer widernatürlichen Sinnesluſt Zweck derſelben iſt.

Cap. VII. Von der Entführung.

Dagegen unterliegt die mit gegenſeitiger freyer Zuſtimmung unternommene Flucht aus dem Bereich derjenigen Perſonen, von welchen ein, oder der andere Theil abhängt (als Aeltern, Ehemann, Vormünder), dem Begriff der Entführung nicht, obwohl ſie immer eine eigenmächtige Verletzung der Familien-Rechte und der Kirchen-Polizey-Geſetze in ſich begreift.

§. 38.

Strafe der Entführung.

In Anſehung der Beſtrafung einer Entführung deren Unterſuchung auf Anrufen eines Gliedes der Familie der entführten Perſon ſofort zu eröffnen und der Feſtnehmung des Entführers möglichſt nachzutrachten iſt, ſind folgende Fälle zu unterſcheiden:

Entweder war, als man den Entführer arretirte, die fleiſchliche Vermiſchung ſchon erfolgt, oder nicht. Im erſteren Falle wird die Entführung, wenn der Beyſchlaf annoch mit freyer Zuſtimmung der Entführten vollbracht wurde, mit zwey- bis vierjährigem Zuchthaus, außerdem aber mit fünf- bis zehnjährigem Zuchthaus, auch nach Befinden mit längerer Detention und in der Regel mit dem Willkommen beſtraft. Iſt ſogar der Tod der Genöthigten dadurch veranlaßt worden; ſo iſt das Verbrechen nach den Strafgeſetzen des Todſchlags zu beurtheilen.

Im letzteren Falle wird das Verbrechen mit ein- bis dreyjährigem Zuchthaus verbüßt, und auf gleiche Weiſe die Entführung einer Perſon deſſelben Geſchlechts beſtraft.

Daß eine wider ihren Willen entführte Perſon in allen Fällen von der Strafe befreyt iſt, verſteht ſich von ſelbſt; es ſey denn, daß ſie nach der Entführung noch ihre freye und ungezwungene Zuſtimmung in die fleiſchliche Vermiſchung gegeben, wo ſie alsdann nach Beſchaffenheit des dadurch erwürkten Vergehens, wiewohl nach den mildeſten Strafanſätzen zu beſtrafen iſt.

Ueber die einer entführten Perſon zuſtehenden Civil-Anſprüche, ſ. §. 51. und 56.

Theilnehmer an dem Vergehen werden willkührlich beſtraft und, wenn es unmittelbare Gehülfen ſind, mindeſtens mit der Hälfte der ordentlichen Strafe belegt.

Die Flucht zweyer Perſonen aus dem Bereich derjenigen, denen ſie unterworfen ſind, wird, je nachdem die fleiſchliche Vermiſchung, oder Befrie-

34*

Digitized by Google

Cap. VII. Von der Entführung.

digung der widernatürlichen Sinnesluſt bereits erfolgt iſt, oder nicht, willkührlich mit ein= bis ſechswöchentlichem Gefängniß, oder ſtatt deſſen mit Sechs bis Vierzig Thalern geahndet, wenn anders nicht ein gröberes Vergehen damit verbunden iſt, wo dann ein zu erhöhender Strafſatz deſſelben in Anwendung gebracht wird. Bey Beſtimmung jener willkührlichen Beſtrafung iſt der Grundſatz feſtzuhalten, daß diejenige Perſon, welche eine ihr obliegende Familienpflicht verletzt, ohne Rückſicht des Geſchlechts, höher, außerdem aber die Weibsperſon milder, als die Mannsperſon zu beſtrafen iſt. In gleicher Maße iſt eine ohne Zuſtimmung der Aeltern, Großältern oder Vormünder vollzogene Verheirathung willkührlich zu ahnden.

§. 39.

Strafmilderung bey nachfolgender Verehelichung.

Wenn der Entführer, ſo lange die entführte Frauensperſon noch in ſeiner Gewalt iſt, ſich mit ihr ohne ihre eigene freye Einwilligung, oder im Fall ſie von andern abhängt, ohne deren Einwilligung trauen läßt; ſo ſollen, geſetzt auch, daß die Entführte, oder die, von welchen ſie abhängt, die Aufhebung dieſer Ehe nicht verlangten, ſondern ſolche beſtehen ließen, dennoch in der Regel dem Entführer in Anſehung des Vermögens, welches ſeine Frau entweder ſchon zur Zeit der Entführung beſaß, oder noch in der Folge erlangt, diejenigen Rechte nicht zu Theil werden, welche ſonſt nach den Geſetzen einem Ehemanne bey Lebzeiten ſeiner Frau, oder auch nach deren Tode, in Abſicht ihres Vermögens zuſtehen. Er kann alſo dann weder auf die Nutznießung, noch auf eine ſtatutariſche Erbportion den mindeſten Anſpruch machen, ſondern es erhält vielmehr ſeine Frau von ihrer Volljährigkeit an den völligen freyen Beſitz ihres ſämmtlichen Vermögens, und mit demſelben zugleich die freye Dispoſition, ſowohl unter den Lebendigen, als auf den Todesfall. War ſeine Frau zur Zeit der Entführung noch in der Minderjährigkeit, und ihr Vater lebt noch, ſo bleibt dem letztern bis zu ihrer Volljährigkeit der Nießbrauch ihres eigenen Vermögens; war aber ihr Vater bey der Entführung nicht mehr am Leben, ſo wird ihr Vermögen bis zu ihrer Volljährigkeit unter der vormundſchaftlichen Adminiſtration gelaſſen, ohne daß der mit ihr verheirathete Entführer im mindeſten berechtiget iſt, ſich darum zu bekümmern. Dieſe aus einer ſolchen Trauung in Abſicht des Vermögens der Entführten entſpringenden Folgen fallen jedoch weg, ſobald von ihr ſelbſt, und wenn ſie von andern abhängt, auch zugleich von dieſen, eine legale Erklärung beygebracht wird,

mittelſt welcher dem Entführer die geſetzlichen Rechte eines Ehemannes in Anſehung des Vermögens ſeiner Frau ausdrücklich eingeräumet werden.

Cap. VII. Von der Entführung.

War hingegen eine Trauung, ſo lange die Entführte ſich noch in der Gewalt des Entführers befand, nicht geſchehen, und derſelbe iſt noch im Stande, in der Folge, wenn die Entführte von ſich ſelbſt abhängt, von ihr, außerdem aber von denjenigen, von welchen ſie abhängt — und zwar, wenn dies Vormünder ſind, mit Erlaubniß der Obrigkeit — die Einwilligung zur Verheirathung zu erhalten; ſo genießet er von dem Tage der Verheirathung an, die Rechte, welche einem Ehemanne in Abſicht des Vermögens ſeiner Frau zuſtehen.

Uebrigens finden ſowohl in dem letztern, als auch in dem Falle, wo zwar die Trauung noch zur Zeit geſchahe, als die Entführte in der Gewalt des Entführers ſich befand, die Entführte jedoch, oder die, von welchen ſie abhing, eine Annullirung der Trauung nicht verlangten, die im 38ſten §. beſtimmten Strafen, in ſo fern ſie nicht ſchon vollſtreckt ſind, nicht weiter Statt. Indeß iſt alsdann gleichwohl der Entführer wegen der zu Schulden gebrachten unerlaubten Handlung der Entführung mit vier- bis achtwöchentlichem Gefängniß, oder mit Zwanzig bis Funfzig Thalern an Gelde zu beſtrafen.

Cap. VIII.

Von verſchiedenen anderen fleiſchlichen Vergehungen.

§. 40.

Cap. VIII. Von verſch. and. fleiſchl. Vergeh.

Schwängerung einer Ehefrau vor der Heirath durch einen Dritten.

Geſteht eine Ehefrau, daß ſie ſchon zur Zeit ihrer Verheirathung von einem andern, als ihrem Ehemanne, wiſſentlich ſchwanger geweſen, ihrem Ehemanne aber zur Zeit der Trauung davon nichts bekannt worden ſey; ſo wird dieſelbe, wenn ihr Schwängerer zur Zeit des Beyſchlafs verheirathet war, mit ſechswöchentlichem Gefängniß, oder mit einer Geldbuße von Funfzehn bis Vierzig Thalern, und wenn er ledig war, mit der Hälfte der einen, oder der andern Strafe belegt. Indeß darf eine Unterſuchung deshalb nicht eher angeſtellt werden, als wenn das Vergehen vom Ehemanne ſelbſt angezeigt wird. Sollte auch der letztere nachher noch ſeiner Frau vor Vollſtreckung der Strafe und ſpäteſtens zwey Monate nach Eröffnung des Straferkenntniſſes auf eine der oben §. 18. bemerkten Arten con-

Digitized by Google

doniren, ſo fällt die Strafe im erſten Fall auf ein achttägiges Gefängniß, oder Zwey Thaler 12 Gr. bis Sechs Thaler an Gelde herab, und im zweyten Fall, unbeſchadet der Unterſuchungs-Koſten, gänzlich hinweg.

§. 41.

Schwächung der Braut eines Andern.

Die Schwächung der Braut eines Andern wird, wenn die Mannsperſon um den Brautſtand gewußt hat und annoch ledig iſt, als qualificirt, an derſelben mit der doppelten Pön der einfachen Schwächung, und wenn ſie verheirathet iſt, mit der Strafe des einfachen Ehebruchs mit der Verſchärfung von achttägigem Gefängniß, oder 2 Thlr. 12 Gr. bis Sechs Thaler an Gelde geahndet; dagegen die Braut nach Befinden mit einer der im vorigen §. angedroheten Strafen belegt. In Beziehung auf letztere tritt auch, wenn der Bräutigam condonirt und die Ehe gleichwohl mit ihr vollzieht, dasjenige in Kraft, was dieſerhalb zu Gunſten einer vor der Ehe durch einen Dritten geſchwängerten Ehefrau im nurgedachten §. zu Ende verordnet worden iſt.

§. 42.

Schwächung einer der beſondern Vorſorge anvertrauten Perſon.

Wenn ein Vormund ſeine Pflegebefohlene, oder eine Manns-, oder Weibsperſon, welcher die Erziehung, oder der Unterricht einer Perſon andern Geſchlechts anvertraut iſt, dieſelbe dazu verleitet, mit ihr Unzucht zu treiben; ſo wird ſolches, außer der, nach Verſchiedenheit der Fälle, auf das einſchlagende Fleiſches-Verbrechen geſetzten Strafe, noch überdies mit achtwöchentlichem Gefängniß, oder Zwanzig bis Funfzig Thalern Geldbuße, oder mit dreymonatlicher bis einjähriger, auch nach Befinden der erſchwerenden Umſtände mit höherer Zuchthausſtrafe, allenfalls mit dem Willkommen, und, wenn das Verbrechen ſich der Nothzucht annähert, ſelbſt mit der ordentlichen Strafe der Nothzucht verbüßt.

Sollte der Verbrecher die Erziehung, oder den Unterricht der verführten Perſon vermöge eines öffentlichen Amts beſorgt haben, ſo iſt er nicht nur dieſes Amts dadurch von ſelbſt verluſtig, ſondern auch zu allen andern öffentlichen Aemtern und Ehrenſtellen unfähig.

Eine gleiche Strafe ſoll auch bey den Gefangenwärtern, Zuchtmeiſtern, Aufſehern über Zucht-, Armen-, Waiſen- und Arbeitshäuſer und andern dergleichen Mannsperſonen, außer dem Verluſte ihres Dienſtes, Statt finden, wenn ſie ſich mit einer ihrer Aufſicht und Verwahrung anvertrauten Weibsperſon fleiſchlich vermiſchen.

Digitized by Google

§. 43.

Cap. VIII. Von verſch. and. fleiſchl. Vergeh.

Unehelicher Beyſchlaf eines Bedienten mit der Frau, Tochter oder Verwandtin ſeiner Herrſchaft.

Der uneheliche Beyſchlaf eines Bedienten mit der Frau, Tochter, oder Verwandtin ſeiner Dienſtherrſchaft wird zwar in der Regel, da man annehmen muß, daß die Annäherung zunächſt von der Geſchwächten ausgegangen, nicht höher beſtraft, als gegenwärtige Conſtitution in jedem einzelnen Falle vorſchreibt. Sollte jedoch aus der Unterſuchung hervorgehen, daß der Bediente als der Verführer zu betrachten wäre; ſo iſt derſelbe nach Verhältniß der näheren, oder entfernteren Verwandtſchaft der Geſchwächten mit der Dienſtherrſchaft, auch unter Berückſichtigung deren niederen, oder höheren Standes, mit dreywöchentlichem bis achtwöchentlichem Gefängniß, oder nach Befinden mit zwey- bis ſechsmonatlichem Zuchthauſe, und, wenn damit ein Ehebruch verbunden iſt, mit ſechsmonatlichem bis einjährigem Zuchthauſe zu beſtrafen.

Damit über die Auslegung des Ausdrucks, Bedienter, kein Zweifel entſpringen möge; ſo wird hiermit verordnet: daß darunter alle diejenigen begriffen ſeyn ſollen, die von einem andern einen wöchentlichen, monatlichen, oder jährlichen Lohn ziehen, ohne Unterſchied, ob ſie auch bey demſelben im Hauſe wohnen, oder nicht; weshalb denn auch z. B. wirkliche Hauslehrer, Handlungsdiener, Verwalter, Jägerburſche, Handwerks-Geſellen und dergl. ausdrücklich mit darunter begriffen werden.

§. 44.

Unfreywilliger außerehelicher Beyſchlaf.

Sollte Jemand mit einer Wahnſinnigen den unehelichen Beyſchlaf vollbringen, oder auch eine Weibsperſon von geſundem Verſtande zu einer Zeit, wo ſie nicht einwilligen kann, auf eine liſtige Weiſe zur Unzucht bringen, z. B. wenn er dieſelbe durch ſtarke Getränke berauſcht, wenn er ihr einen Schlaftrunk eingiebt, wenn er den unehelichen Beyſchlaf zur Zeit einer Ohnmacht vornimmt und dergl., ſo wird er, wenn nicht ohnehin ſchon eine größere Strafe auf das dadurch begangene Verbrechen der Unzucht nach dieſer Conſtitution ſteht, im erſteren Falle, nach Verhältniß, ob ihre Willensthätigkeit nur zum Theil, oder ganz unterdrückt iſt, mit achtwöchentlichem unablöslichem Gefängniß, oder mit drey bis ſechsmonatlichem Zuchthauſe, und im letzteren Falle, nach Beſchaffenheit der angewendeten und dem Verbrechen der Nothzucht ſich annähernden Hinterliſt, mit zweymonatlichem unablöslichem Gefängniß bis zu zweyjährigem Zuchthauſe, ja, bey beſonders erſchwerenden Umſtänden, mit dem Willkommen und ſelbſt mit der ordentlichen Strafe der Nothzucht belegt.

Digitized by Google

Cap. VIII. Von verſch. and. fleiſchl. Vergeh.

Sollte durch Anwendung geiſtiger Getränke und dergleichen ein Wahnſinn erfolgt, oder doch ſonſt der Geſundheit des Frauenzimmers merklich und fortdauernd geſchadet worden ſeyn; ſo wird der Verbrecher mit drey- bis zehnjährigem Zuchthauſe und nach des Richters Ermeſſen mit dem Willkommen beſtraft. Wäre aber gar der Tod der Geſchwächten die Folge des Verbrechens geweſen; ſo greift alles das Platz, was ſonſt die Rechte wegen einer verſchuldeten Tödtung verordnen. Eine gleiche Beſtrafung trifft, unter Vorausſetzung derſelben nachtheiligen Erfolge, diejenige Weibsperſon, welche einen Mann vermittelſt Beybringung von Arzneimitteln, oder geiſtigen Getränken zur Stillung ihrer Lüſte zu bringen ſucht.

Die unmittelbaren Gehülfen werden mindeſtens mit der Hälfte der ordentlichen Strafe und die mittelbaren Theilhaber willkührlich beſtraft. Auch die Beabſichtigung (das Attentat) iſt, je nachdem es ſich der wirklichen Vollbringung annähert, oder nicht, nach richterlichem Ermeſſen, mit einer ſelbſt zur zeitigen Zuchthausſtrafe anſteigenden höheren, oder mit einer mildeven Gefängniß- oder Geldſtrafe zu ahnden.

Die unfreywillig geſchwächte Weibsperſon bleibt durchgehends von der Strafe befreit, und hat entweder ſelbſt, oder, wenn dies ihr Geisteszuſtand nicht geſtattet, durch einen zu dieſem Entzweck ihr amtlich zu beſtellenden Vormund auf die §. 56. bemerkte Privatgenugthuung Anſpruch zu machen. — Würde vielleicht, wenn die Weibsperſon nachher wieder in den Zuſtand kommt, wo ſie einwilligen kann, eine Heirath zwiſchen ihr und der Mannsperſon Statt finden; ſo wird die letztere, zur Begünſtigung der Ehe, nur mit drey- bis ſechswöchentlichem Gefängniß, oder mit einer Geldbuße von Zehn bis Vierzig Thalern, nach der Beſchaffenheit der Größe des Vergehens, beſtraft.

§. 45.

Schwächung eines Mädchens unter 12 Jahren.

Wenn eine mindeſtens 18jährige Mannsperſon mit einem Mädchen, welches das 12te Jahr noch nicht erfüllt hat, den Beyſchlaf vollbringt, ohne dabey Gewalt zu gebrauchen (denn außerdem iſt es eine Nothzucht); ſo ſind zwey Fälle zu unterſcheiden: Entweder iſt das Mädchen bereits über 10 Jahre alt, oder ſie hat auch dieſes Alter noch nicht erfüllt. Im erſtern Falle wird das Verbrechen, wenn nicht etwa auf dem dadurch begangenen Verbrechen der Unzucht ohnehin ſchon nach dieſer Conſtitution eine gleiche, oder noch höhere Strafe ſteht, mit halbjähriger Zuchthausſtrafe belegt; wenn aber auf das Verbrechen der Unzucht eine gleiche, oder

Digitized by Google

noch höhere Strafe, nach Verſchiedenheit der Fälle, geſetzt iſt, so werden zu ſolcher noch drey bis ſechs Monate Zuchthaus hinzugefügt. Im zweyten Falle — wenn das Mädchen das 10te Jahr noch nicht erfüllt hat — legt es ſich entweder bey der Unterſuchung unbezweifelt zu Tage, daß die Schandthat ohne Gewalt begangen worden, oder nicht. Iſt das letztere, ſo wird es allezeit für eine Nothzucht gehalten, und völlig ſo, wie dieſe, nach Maßgabe des 32ſten §. beſtraft. Iſt aber das erſtere, und es hat ſich alſo unbezweifelt (nicht etwa durch einen Reinigungs-Eid, denn dieſer findet hier nicht Statt) bey der Unterſuchung zu Tage gelegt, daß das Verbrechen ohne alle Gewalt verübt worden; ſo ſoll der Verbrecher, wenn nicht ſchon auf dem dadurch begangenen Verbrechen der Unzucht eine eben ſo hohe, oder höhere Strafe ſteht, mit einjährigem Zuchthauſe, allenfalls mit dem halben, oder ganzen Willkommen, belegt werden; wenn aber ſchon auf das Verbrechen der Unzucht eine eben ſo hohe, oder höhere Strafe geſetzt iſt; ſo wird ſolche noch mit ſechsmonatlichem bis einjährigem Zuchthauſe erhöhet. Cap. VIII. Von verſch. and. fleiſchl. Vergeh.

Hat dagegen der Inculpat das 18te Jahr noch nicht erfüllt, wird in der Regel ein körperliches Züchtigungsmittel und bey beſondern Umſtänden eine willkührliche Gefängnißſtrafe bis höchſtens die Hälfte obiger Zuchthausſtrafe zuerkannt.

Das geſchwächte Mädchen wird in allen Fällen gänzlich mit der Strafe verſchont, und iſt noch überdies zu den §. 56. bezeichneten Privatanſprüchen berechtiget.

§. 46.

Außerehelicher Beyſchlaf veneriſcher Perſonen.

Dafern eine mit einer veneriſchen Krankheit behaftete Perſon mit einer geſunden Perſon des andern Geſchlechts den Beyſchlaf vollzieht und dadurch dieſelbe anſteckt; ſo ſollen zwar Beyde auf obrigkeitliche Veranſtaltung curirt werden, und wenn eins, oder das andere derſelben nicht vermögend wäre, die dabey auflaufenden Koſten zu beſtreiten; ſo findet das, was das neueſte Armenregulativ vom Jahre 1819 hierunter vorſchreibt, ſeine Anwendung, ſodann aber iſt diejenige Perſon, welche die andere angeſteckt hat, außer der durch ihre Unzucht, nach Beſchaffenheit des Verbrechens, verwürkten Strafe, noch beſonders mit einer empfindlichen, dem halben Willkommen gleichkommenden körperlichen Züchtigung, oder, wenn ſolches die Körperſchwäche des Sträflings nicht verſtattete, mit einer verhältnißmäßigen Verlängerung der Gefängniß- oder reſp. Zuchthausſtrafe zu belegen.

Digitized by Google

Cap. VIII. Von ver'ch. and. fleiſchl. Vergeh.

Sollte eine Weibsperſon zum zweyten Male in dieſem Fall kommen; ſo kann ihr, außer der auf das begangene Verbrechen der Unzucht geſetzten Strafe, noch eine an ihrem Wohnorte, andern zum warnenden Beyſpiel, zu vollſtreckende Prangerſtellung zuerkannt werden. Von der Privatgenugthuung, welche der Angeſteckte zu verlangen berechtiget iſt, ſ. unten §. 51.

§. 47.

Von der Kuppeley.

Wenn Jemand ſich der Kuppeley (des lenocinii) ſchuldig macht, d. i. eine Perſon, ſie ſey von welchem Geſchlechte ſie wolle, und ſie ſey ledig, oder verheirathet, zur Hurerey mit einer andern Perſon verführet, oder auch unmittelbaren Vorſchub dazu thut; ſo ſoll wegen deſſen Beſtrafung, ohne Rückſicht, ob ihm davon ein wirklicher Nutzen zugewachſen iſt, oder nicht, folgendermaßen verfahren werden:

Auf dem Verbrechen der Unzucht, wozu er die andere Perſon verführet hat, ſteht entweder eine größere, oder eine geringere Strafe, als eine dreymonatliche Zuchthausſtrafe. Im letztern Falle ſoll der Verführer auf drey Monate in das Zuchthaus gebracht, im erſtern Falle hingegen mit derjenigen Strafe belegt werden, welche auf das Verbrechen ſelbſt, wozu er die Anleitung gegeben hat, in dieſer Conſtitution geſetzt iſt.

Sollten Aeltern ihre eigenen Kinder, oder Erzieher und Erzieherinnen, oder andere, denen die Aufſicht anvertraut iſt, ihre Zöglinge und Untergebenen zur Unzucht mit Andern verleiten; ſo werden dieſelben, wenn auch gleich auf dem veranlaßten, oder zu veranlaſſen geſuchten Verbrechen der Unzucht eine geringere Strafe ſtünde, gleichwohl mit ſechs Monaten Zuchthaus und dem ganzen Willkommen beſtraft.

Eben dieſes findet auch in allen Fällen Statt, wenn Jemand aus der Kuppeley ein ordentliches Gewerbe gemacht hat.

Wenn einer wegen dieſes Verbrechens bereits beſtraft worden, und ſolches dennoch wiederholet; ſo können nicht nur die vorſtehenden Strafen, nach dem Ermeſſen des Richters, noch mehr erhöhet, ſondern es kann auch in den Fällen, wo kein Willkommen Statt gefunden haben würde, derſelbe noch hinzu gefügt werden.

Ein Ehemann, welcher entweder ſein Eheweib zum Ehebruch verführt, oder wohl gar einen Gewinn von dem Ehebrecher bezieht, iſt ebenfalls mit drey- bis ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe zu belegen, und dieſe Ahndung nur dann auf eine zeitige Gefängniß-, oder Geldſtrafe von vier bis acht Wochen, oder Funfzehn bis Funfzig Thalern herab-

Digitized by Google

zuſetzen, wenn der Ehemann blos im Allgemeinen, ſey es ausdrücklich, oder ſtillſchweigend, ſeine Zuſtimmung erklärt, und weder als Verführer, noch als gewinnſüchtiger Unterhändler zu betrachten iſt.

Sollte die Unzucht, zu welcher Jemand durch die Kuppeley zu verführen geſucht worden, nicht wirklich vollbracht worden ſeyn; ſo tritt in allen Fällen nur eine milde, von des Richters Ermeſſen abhängende willkührliche Beſtrafung ein.

§. 48.

Unnatürliche Unzucht.

Unnatürliche Unzucht begreift ſowohl die Knabenſchänderey, als die Sodomie im engern Sinne, nehmlich die mit einem Vieh begangene Wolluſt-Befriedigung, unter ſich. Zu der Conſummation der Erſteren iſt exmissio seminis ausreichend.

Die Knabenſchänderey iſt, in ſo fern damit nicht eine in das Verbrechen der Nothzucht übergehende wirkliche Nöthigung verknüpft iſt, an derjenigen Mannsperſon, welche mindeſtens das 18te Jahr erfüllt hat, in Vorausſetzung der freyen Zuſtimmung beyder Theile, mit achtwöchentlichem Gefängniß, und bey vorausgegangener Verführung, nach Verhältniß des Grads derſelben, mit zeitiger Zuchthausſtrafe von drey Monaten bis zu einem Jahre, auch nach Befinden mit dem halben oder ganzen Willkommen; an derjenigen Mannsperſon aber, welche das 18te Jahr noch nicht erfüllt hat, wenn ſie nicht genöthiget worden iſt — wo jede Beſtrafung hinwegfällt — mit einer dem Alter und der körperlichen Beſchaffenheit angemeſſenen körperlichen Züchtigung, und nur ausnahmsweiſe mit willkührlicher Gefängnißſtrafe zu ahnden. Verführte Knaben unter 14 Jahren ſind mit einiger Strafe zu verſchonen.

Sollten ſich ſogar Aeltern, Vormünder, Erzieher und Lehrer dieſes Verbrechens ſchuldig machen; ſo ſind ſie mit zwey- bis ſechsjähriger Zuchthausſtrafe und in der Regel mit dem halben, oder ganzen Willkommen zu belegen, auch, wenn ſie zwar die That nicht ſelbſt vollführt, jedoch durch Verführung, oder ſonſtige Einwirkung die von einem Dritten ausgegangene Vollbringung des Vergehens erleichtert, oder herbeygeführt haben, gleichmäßig, oder doch bey eintretenden Milderungsgründen zur Hälfte zu beſtrafen.

Die Lehrer machen ſich zugleich noch, wie bey dem §. 42. bezeichneten Vergehen, ihres Amtes und jeder weiteren Anſtellung verluſtig.

Digitized by Google

Cap. VIII. Von verſch. and: fleiſchl. Vergeh.

Ein gleicher Nachtheil und eine gleiche Beſtrafung trifft auch die Gefangenwärter, Zuchtmeiſter und Aufſeher öffentlicher Häuſer in Anſehung der ihrer Aufſicht anvertrauten Knaben.

Die Sodomie im engeren Sinne wird mit einer ſehr empfindlichen, nach dem Alter und der körperlichen Beſchaffenheit des Inculpaten abzumeſſenden körperlichen Züchtigung, welche mindeſtens dem halben Willkommen gleichkömmt und nie öffentlich zu vollziehen iſt, beſtraft.

Der Richter hat die Unterſuchung einer Sodomie im engern Sinne nur in dem Fall amtlich zu eröffnen, wenn durch die That ſelbſt ein öffentliches Aergerniß gegeben worden iſt.

Er hat auch die Unterſuchung ſelbſt möglichſt geheim und ohne alle weitläuftige Ermittelung zu führen, die Zeugen nur an Eidesſtatt angeloben zu laſſen und auf einen Reinigungseid niemals zu erkennen. Zugleich iſt der Beſitzer des Viehes mündlich zu bedeuten, daſſelbe in aller Stille in möglichſt kurzer Friſt aus der Gegend zu entfernen, unter der, auf dem Fall des Ungehorſams auch zu verwirklichenden Bedrohung, es durch den Caviller abholen und tödten zu laſſen.

Die Wiederholung beyder Vergehungen zieht eine bedeutende Straf-Verſchärfung und in der Regel immer eine zeitige Zuchthausſtrafe nebſt dem halben, oder ganzen Willkommen nach ſich.

Die Beabſichtigung (das Attentat) und die Theilnahme werden verhältnißmäßig willkührlich beſtraft.

§. 49.

Von den ſonſt noch möglichen fleiſchlichen Vergehungen.

Alle ſonſt etwan noch möglichen, in dieſer Conſtitution nicht beſonders beſtimmten fleiſchlichen Vergehungen, wohin auch insbeſondere die im vorigen §. ausdrücklich nicht bemerkten Gattungen unnatürlicher Unzucht und das Concubinat zu rechnen, auch wie ſolche ſonſt benannt werden mögen, werden lediglich mit einer willkührlichen, nach Verhältniß der Wichtigkeit derſelben, auch ob ledige, oder verheirathete, achtzehnjährige, oder jüngere, Manns-, oder Weibsperſonen concurriren, und nach Beſchaffenheit der Umſtände zu beſtimmenden Geld-, Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe geahndet.

Wegen Beſtrafung einer Geſchwächten, welche eine Mannsperſon fälſchlich der mit ihr getriebenen Unzucht bezüchtiget, ſ. oben §. 12.

Digitized by Google

Cap. IX.

Von den aus den fleiſchlichen Vergehungen entſtehenden Privat-Anſprüchen und Rechten.

§. 50.

Die aus den fleiſchlichen Vergehungen entſtehenden Privat-Anſprüche und Rechte ſind von dreyerley Art:

1) ſolche, welche jedem der beyden Verbrecher, ohne Unterſchied des Geſchlechts, erwachſen,
2) ſolche, welche blos die Weibsperſon gegen die Mannsperſon zu machen berechtiget iſt, und
3) ſolche, welche den aus dem unehelichen Beyſchlafe entſtandenen unehelichen Kindern zuſtehen.

Cap. IX. Von den aus den fleiſchl. Vergeh. entſt. Priv. Anſpr. und Rechten.

Verſchiedenheit dieſer Priv. Anſpr. und Rechte.

§. 51.

Der Fälle, wo aus einem fleiſchlichen Vergehen einem jeden Verbrecher, ohne Unterſchied des Geſchlechts, gegen den andern und deſſen Erben, mithin eben ſo gut der Mannsperſon gegen die Weibsperſon, als dieſer gegen jene, Anſprüche erwachſen können, ſind nur dreyerley:

Anſprüche, welche dem Verbrecher, ohne Unterſchied des Geſchlechts, erwachſen.

1) wenn eine veneriſche Perſon mit einer geſunden, welcher die Krankheit der erſtern verborgen geweſen iſt, ſich fleiſchlich vermiſcht, und dieſelbe angeſteckt hat (ſ. §. 46.).
2) wenn eine verheirathete Perſon einer unverheiratheten ihren ehelichen Stand verheimlichet, und dadurch die letztere zur Verheirathung mit ihr veranlaßt hat (ſ. §. 25.).
3) wenn eine Perſon an einer andern, wes Geſchlechts ſie auch ſey, eine (unfreywillige) Entführung vollbracht hat (ſ. §. 37. u. 38.).

Im erſtern Falle hat die geſunde Perſon das Recht, von der veneriſchen den Erſatz der aufgewandten Heilungs-Koſten und des gehabten Verſäumniſſes zu fordern, im zweyten Falle iſt der ſchuldige Theil verbunden, dem unſchuldigen allen durch die mit ihm geſchloſſene Heirath entſtandenen Schaden zu erſetzen. Ebenmäßig trifft auch im dritten Falle den Entführer der Schadens-Anſpruch.

Im Mangel anderer Beweismitte (in subsidium) findet in allen drey Fällen der Würderungs-Eid Statt; ſo wie denn auch eine unſchuldige Frauensperſon, welche ſich in dem zweyten, oder dritten Falle befindet, noch über den Schaden-Erſatz eine Ausſtattung (§. 56.) zu erfordern berechtiget iſt.

Digitized by Google

§. 52.

Cap. IX. Von den aus den fleiſchl. Vergeh. entſt. Priv. Anſpr. und Rechten.

Anſprüche, welche blos der Weibsperſon gegen die Mannsperſon zuſtehen.

Die Anſprüche der Weibsperſon gegen die Mannsperſon und deren Erben ſind:

1) Erſatz des Entbindungs-Aufwands,
2) Erſatz der Koſten der Taufe des unehelichen Kindes, wie auch des Begräbniſſes deſſelben, wenn es vor Erfüllung des 14ten Jahres ſtirbt, und die Mutter es hat begraben laſſen,
3) Erſatz der Koſten, welche der Weibsperſon durch die Sechswochen, oder durch ihre Wiederherſtellung bey einer zu frühen Niederkunft mit einem unzeitigen Kinde verurſacht worden, und
4) Ausſtattung derſelben.

Mehrere, als die vorbemeldeten viererley Anſprüche, ſoll, des gepflogenen unehelichen Beyſchlafs halber, die Weibsperſon an die Mannsperſon zu machen nicht berechtigt ſeyn.

Für die Defloration kann daher noch beſonders ſo wenig etwas gefordert, als aus der außerehelichen fleiſchlichen Vermiſchnng auf die Heirath, ſelbſt nicht einmal alternativ, geklagt werden.

In folgenden 5 Fällen finden aber auch jene viererley Anſprüche der Weibsperſon nicht Statt:

a) wenn der Beyſchlaf, gegen einen mit gegenſeitiger Zufriedenheit in Voraus zugeſicherten Lohn, oder Vergeltung an Geld, oder Geldeswerth, zugeſtanden worden iſt, es mag dieſer Lohn, oder Vergeltung nach der Zeit geleiſtet worden ſeyn, oder nicht, ſobald es nur Bedingung des Beyſchlafs war;
b) wenn es ganz unzweifelhaft iſt, daß die Mannsperſon von der Weibsperſon ſelbſt verführt worden iſt, wobey Erſtere, wenn ſie dies behauptet, die beſondern ſchlüſſigen Thatſachen anzuführen und zu beweiſen hat;
c) wenn die Geſchwächte ein vollſtändiges Kind geboren hat, und gleichwohl geſtehen muß, oder doch überführt werden kann, daß das Kind nicht innerhalb der 30ſten und 41ſten Woche, oder des 210ten und 287ſten Tages nach dem Beyſchlafe geboren worden,
d) wenn eine Ehefrau zur Zeit des ehebrecheriſchen Beyſchlafs noch mit ihrem Ehemann in ehelicher Gemeinſchaft gelebt hat, und die Ehe noch nicht völlig getrennt war, und endlich
e) wenn eine Geſchwächte einer zu allgemeinen Angabe ihres Schwängerers ſich ſchuldig gemacht (§. 12.) und dieſerhalb in dem Straf-

Digitized by Google

beſcheid zugleich mit zum Verluſt ihrer Civil-Anſprüche verurtheilt worden iſt (§. 67.).

Cap. IX. Von den aus den fleiſchl. Vergeh. entſt. Priv. Anſpr. und Rechten.

Würde es ſich zutragen, daß eine Mannsperſon zwar des Beyſchlafs geſtändig, oder überführt, bey ihr aber eine erwieſene körperliche Unmöglichkeit zur Kindererzeugung vorhanden wäre — ein Fall, der bey einer gewiſſen Art von Caſtraten eintreten kann — ſo ſtehen der Weibsperſon die obigen Anſprüche nicht zu. Doch kann ſie, wenn kein Kind von ihr geboren worden wäre, von der Mannsperſon, wegen des mit ihr gepflogenen Beyſchlafs, Ausſtattung fordern. Iſt hingegen ein Kind von ihr geboren worden, ſo hat ſie ſich diesfalls lediglich an den Schwängerer zu halten.

§. 53.

Entbindungskoſten.

Die Koſten der Entbindung ſind der Geſchwächten, nach Verſchiedenheit ihres Standes, von dem Schwängerer zu erſetzen, und in dieſer Beziehung vornehmlich zu berückſichtigen, ob ihr Vater, oder der geweſene Ehemann, zu den Bauern und gemeinen Bürgern, oder zu den Honoratioren, denen auch wirkliche Kaufleute und Künſtler beyzuzählen ſind, gehört. Sollte darüber keine Privat-Uebereinkunft getroffen werden können, ſo iſt ſie von demſelben zu fordern berechtiget:

Einen Thaler Zwölf Groſchen bis höchſtens Drey Thaler, wenn bey einer ledigen Weibsperſon ihr Vater, und bey einer abgeſchiedenen Ehefrau, oder Witwe, ihr Ehemann zum Bauern-, oder gemeinen Bürger-Stande, und

Drey bis Sechs Thaler, wenn er zu den Honoratioren zu rechnen iſt.

Bey Zwillingen können die Entbindungskoſten nur einfach gefordert werden.

§. 54.

Tauf- und Begräbnißkoſten.

Für die Koſten der Taufe des unehelichen Kindes, im Fall nehmlich ſolche Statt gefunden hat, kann die Geſchwächte gerade eben ſo viel, als für die Koſten der Entbindung von ihrem Schwängerer fordern, nur mit dem einzigen Unterſchiede, daß bey Zwillingen das Doppelte Statt findet.

Für die Koſten des Begräbniſſes, im Fall das Kind vor Erfüllung des 14ten Jahres ſtirbt, und die Mutter daſſelbe hat begraben laſſen, iſt ſie ſo viel zu verlangen berechtiget, als ſie dieſerhalb aufgewendet zu haben

Digitized by Google

mit Quittungen beſcheinigen kann; nur darf es den Betrag desjenigen nicht überſteigen, was an dem Orte, wo das Kind geſtorben iſt, gewöhnlich für das Begräbniß eines Kindes der niedern Volksclaſſe von eben den Jahren aufgewandt zu werden pflegt.

§. 55.

Koſten der Sechswochen, oder der Wiederherſtellung bey einer zu frühen Niederkunft.

Die Koſten der Sechswochen richten ſich ebenfalls nach dem Stande des Vaters, oder reſp. des geweſenen Ehemanns der Geſchwächten.

Wenn ſie nicht dieſerhalb mit ihrem Schwängerer auf eine andere Art ſich vereiniget; ſo kann dieſelbe von ihm fordern:

Fünf bis Zwölf Thaler, oder

Zehn bis Fünf und zwanzig Thaler, je nachdem der Vater, oder Ehemann zu den Bauern und gemeinen Bürgern, oder zu den Honoratioren (§. 53.) gehört.

Sollte die Geſchwächte mit einem unzeitigen Kinde niederkommen, und dadurch in eine Krankheit verfallen ſeyn, ſo kann ſie für die Koſten ihrer Wiederherſtellung ſo viel verlangen, als ſie deshalb aufgewandt zu haben durch Quittungen beſcheinigen kann; doch darf der Betrag, nach Verhältniß ihres Standes, nicht höher ſteigen, als die vorſtehenden Summen.

Stirbt die Geſchwächte in den Sechswochen, oder an der Krankheit, die ihr eine zu frühe Niederkunft verurſacht hat, ohne ſo viel eigenes Vermögen hinterlaſſen zu haben, daß ſie davon ihrem Stande gemäß beerdigt werden könnte; ſo muß der Schwängerer aus ſeinen Mitteln dieſe Beerdigung beſorgen.

Wenn die Geſchwächte keine eigene Mieth-, oder andere Wohnung hat, ſo iſt der Schwängerer ſchuldig, auf ſeine Koſten ihr einen Ort zu verſchaffen, wo ſie ihre Niederkunft und Sechswochen halten, oder wo ſie von einer Krankheit, die ihr eine zu frühe Niederkunft verurſacht hat, wieder hergeſtellt werden kann. Sollte darüber eine Differenz entſtehen, ſo hat die Obrigkeit ſolche auf eine billige Weiſe zu entſcheiden und überhaupt darauf Bedacht zu nehmen, daß die Geſchwächte, bevor es durch Annäherung der Entbindung zu ſpät iſt, zeitig an denjenigen Ort verwieſen werde, der zu ihrer Aufnahme rechtlich verbunden iſt.

Trägt ſich der Fall zu, daß der Schwängerer entweder gar nicht, oder doch nicht ſofort auszumitteln ſtehet, oder daß derſelbe zu Beſtreitung des dieſfalls nöthigen Aufwandes nicht vermögend iſt, und daß weder die Gemeinde des ordentlichen Wohnorts der Geſchwächten (forum domicilii),

Digitized by Google

oder deren Geburt (forum originis), noch ſonſt Jemand dieſelbe während ihrer Niederkunft und den Sechswochen, oder während einer ihr durch eine zu frühe Niederkunft verurſachten Krankheit aufnehmen wollte, und die diesfällige wiederholte Bemühung der Obrigkeit fehl ſchlüge; ſo hat die betreffende Obergerichts-Behörde, ſobald von ihr zugleich die Gemeinde-Angelegenheiten mit zu beſorgen ſind, unmittelbar, oder wenn die Communal-Gegenſtände der Jurisdiction einer andern Behörde unterworfen ſind, unter ungeſäumter Benachrichtigung derſelben, auf das Schleunigſte dafür zu ſorgen, daß der Geſchwächten wenigſtens ein interimiſtiſcher Aufenthalt verſchafft und die unumgänglich nöthigen Koſten ihrer Niederkunft, der Sechswochen, oder der Krankheit, von der hierzu angewieſenen Gemeinde übertragen werden.

Cap. IX. Von den aus den fleiſchl. Vergeh. entſt. Priv. Anſpr. und Rechten.

Die letztere kann aber die Wiedererſtattung derſelben von derjenigen Gemeinde fordern, von welcher ſich, nach geſchehener näherer Erörterung, ausweiſt, daß ihr die Verpflegung der Geſchwächten in der Eigenſchaft einer armen Perſon gleich Anfangs obgelegen hätte, und dieſe kann ſodann denjenigen, welcher zur Alimentation der Geſchwächten und ihres Kindes verpflichtet iſt, es ſey dies der Schwängerer ſelbſt, oder eine dritte Perſon (§. 12.), in Rückanſpruch nehmen.

Es überkommt aber auch die Gemeinde des Orts, an welchem die Geſchwächte zu ihrer Niederkunft und Sechswochen, auf Anordnung der Obrigkeit, ein einſtweiliges zeitiges Unterkommen erhält, durch die hierauf erfolgte Niederkunft keine Verbindlichkeit zur künftigen Aufnahme des unehelichen Kindes, ſondern es verbleibt dieſe Pflicht einzig und allein derjenigen Gemeinde, welche gleich Anfangs zur Aufnahme der Geſchwächten verbunden war; ſo wie denn auch folgbar eine ſolche von der Obrigkeit an einem Orte außerordentlich und interimiſtiſch verſtattete Niederkunft dem Kinde den Gerichtsſtand der Geburt (forum originis) und die davon abhängenden Rechte nicht gewähren kann.

§. 56.

Ausſtattung.

Was die Ausſtattung inſonderheit betrifft, ſo iſt, außer dem, was der 52ſte §. enthält, noch Folgendes nothwendig:

1) darf die Geſchwächte zur Zeit des unehelichen Beyſchlafs nicht wirklich verheirathet geweſen ſeyn; ſie iſt aber für verheirathet zu halten, wenn ſie damals in einer Ehe lebte, die noch nicht gänzlich (quoad vinculum) getrennt war;

2) darf ſie ſich nicht vor gerichtlicher Anbringung ihrer Anſprüche an einen Andern verheirathet haben;

3) darf ſie vorher noch nie wegen eines fleiſchlichen Vergehens beſtraft worden ſeyn;

4) darf ſie keines, ſo wenig während der Schwangerſchaft, als nach dem Beyſchlafe, und bis zu Einreichung ihrer Klage, mit andern Mannsperſonen thätig verſuchten, oder vollbrachten fleiſchlichen Vergehens überführt werden können;

5) darf ſie die Hand des Schwängerers, falls er ſich erboten hat, dieſelbe zu ehelichen, nicht ausgeſchlagen haben.

Doch leidet dieſe Regel in den oben §. 25. 32. 33. 34. 38. 44. und 45. angeführten Fällen eine Ausnahme; denn eine in einem der daſelbſt erwähnten Fälle ſich befindende Weibsperſon iſt, ohne Rückſicht auf die vorſtehenden Erforderniſſe, für die ohne ihre Schuld erlittene Beleidigung hinlängliche Genugthuung zu verlangen berechtiget.

Wittwen und gänzlich (quoad vinculum) geſchiedene Ehefrauen, wenn nur nicht die Scheidung wegen Ehebruchs geſchehen iſt, können eben ſo gut, als Jungfrauen, auf Ausſtattung Anſpruch machen.

Wenn beyde Theile über die Summe der Ausſtattung nicht unter ſich einig zu werden im Stande ſind; ſo hat der Richter ſolche zu beſtimmen und dabey vorzüglich Rückſicht zu nehmen:

von welchem Stande die Weibsperſon iſt?
ob ſie eigenes Vermögen hat?
von welchem Stande die Mannsperſon iſt?
ob dieſelbe genug eigenes Vermögen beſitzt, oder doch künftig zu gewarten hat?

um hiernach die Ausſtattungs-Summe verhältnißmäßig abmeſſen zu können.

Hauptſächlich iſt bey Beſtimmung der Ausſtattungs-Summe, wenn es anders des Schuldigen Vermögens-Umſtände verſtatten, darauf zu ſehen, daß eine ledige Weibsperſon dadurch Hoffnung erhalte, eine ihren Verhältniſſen gemäße Heirath zu finden. Daher iſt die Ausſtattung in der Regel auf

Dreyßig bis zu Einhundert und zwanzig Thaler bey Bauern und gemeinen Bürgern, und auf

Funfzig bis Dreyhundert Thaler bey Honoratioren (§. 53.)

feſtzuſetzen.

Dieſe Ausſtattungs-Summe iſt jedoch die Mannsperſon nicht eher, als bis bey der wirklichen Verheirathung der Geſchwächten zu bezahlen, und

Digitized by Google

nur, in ſo weit dies die Vermögens-Umſtände geſtatten, bis dahin genügende Sicherheit durch baare Niederlegung, Verpfändung, oder Bürgſchaft zu beſtellen, immittelſt aber mit Vier und ein Sechstheil vom Hundert, oder mit Einem Groſchen vom Thaler, der Geſchwächten jährlich zu verzinſen ſchuldig. Der Zinſenlauf ſelbſt aber iſt von der Zeit an zu berechnen, wo das Vergehen vollbracht worden iſt.

Sollte die Geſchwächte unverehelicht mit Tode abgehen, fällt die Verpflichtung zur Abzahlung der Abfindungs-Summe gänzlich dahin, und die Erben der Geſchwächten können nur auf die rückſtändigen Zinſen Anſpruch machen.

Dies leidet jedoch in folgenden Fällen eine Ausnahme:

a) wenn eine ledige Frauensperſon durch falſche Vorſpiegelung der Ledigkeit zur Verehelichung mit einem bereits verheiratheten Manne unwiſſentlich verleitet und dieſe Ehe hernachmals als nichtig getrennt wird (ſ. §. 25.);

b) wenn eine Nothzucht an einer verehelichten, oder unverläumdeten ledigen Weibsperſon wirklich vollbracht worden iſt (ſ. §. 32.);

c) wenn eine verehelichte, oder unverläumdete ledige Weibsperſon unfreywillig entführt worden iſt (ſ. §. 38.), ohne Rückſicht, ob es wirklich zur Unzucht gekommen iſt, oder nicht;

d) wenn eine wahnſinnige, oder ihrer Willensthätigkeit nicht mächtige Weibsperſon ohne ihre Zuſtimmung auf eine liſtige Weiſe zur Unzucht gebracht worden iſt (ſ. §. 44.), und

e) wenn eine Mannsperſon ein Mädchen unter 12 Jahren beſchläft (ſ. §. 45.).

In allen dieſen Fällen muß die Ausſtattungs-Summe, welche hier überhaupt möglichſt hoch in Anſatz zu bringen iſt, zumal wenn der Geſundheit der Weibsperſon geſchadet worden ſeyn ſollte, ſogleich baar erlegt werden, und wenn die Gemißbrauchte ſtirbt, bevor die Abzahlung der Ausſtattung erfolgt iſt, können die an deren Stelle tretenden Erben dieſelbe noch einfordern, dafern nur bey Lebzeiten der Klägerin ein richterliches Erkenntniß, welches die Entrichtung einer Ausſtattung in einer benannten Summe der ſchuldigen Mannsperſon zur Pflicht macht, eröffnet worden iſt, wenn ſolches auch die Rechtskraft noch nicht beſchritten haben ſollte.

Iſt aber die Nothzucht nicht völlig vollbracht worden (ſ. §. 33.), oder die Nothzucht, oder Entführung hat eine ledige Weibsperſon betroffen, welche nicht für unbeſcholten erachtet werden kann (ſ. §. 32. unter c.); dann iſt

36*

Digitized by Google

Cap. IX. Von den aus den fleiſchl. Vergeh. entſt. Priv. Anſpr. und Rechten.

der Nöthiger, oder Entführer ebenfalls eine Ausſtattung zu entrichten verbunden, hat aber ſolche nur einſtweilen zu verzinſen und zu verſichern, und erſt dann auszuzahlen, wenn die Weibsperſon ſich wirklich verheirathet, daher denn auch allenthalben dieſelben Grundſätze eintreten, die hinſichtlich der Abfindung der einfach Geſchwächten aufgeſtellt worden ſind.

Die Theilnehmer einer ſowohl völlig, als nicht völlig vollbrachten Nothzucht haben mit dem eigentlichen Urheber ganz gleiche rechtliche Verbindlichkeit gegen die Genöthigte. Sämmtliche Angeſchuldigte haften derſelben Einer für Alle und Alle für Einen (in solidum ſ. §. 34.).

Im Uebrigen iſt die Zahlung der Ausſtattung, deren Zinſen und der Abfindung und der Alimentation des Kindes (ſ. §. 58.), wenn anders beyde Theile hierunter nicht ein Anderes verabreden, jederzeit an demjenigen Orte zu leiſten, welcher die Geſchwächte aufzunehmen verbunden iſt, oder, falls dieſer noch nicht ausgemittelt ſeyn ſollte, wo dieſelbe einen einſtweiligen Aufenthalt von Obrigkeitswegen angewieſen erhalten hat.

Endlich iſt nach §. 52. zu Erlangung einer Ausſtattung keineswegs erforderlich, daß auch aus dem unehelichen Beyſchlafe ein Kind geboren worden iſt.

§. 57.

Anſprüche u. Rechte des unehelichen Kindes.

Die Anſprüche und Rechte der aus einem unehelichen Beyſchlaf **jeder** Art erzeugten Kinder (worunter auch die aus einer Bigamie gebornen in dem Falle gehören, wenn die zweyte Ehe von der Behörde für nichtig geachtet wird) ſind von dreyerley Art:

1) Anſprüche auf Erziehung, Verpflegung und Verſorgung;
2) Rechte in Anſehung des Familien-Zuſtandes, wie auch der Erbfolge; und
3) Rechte in Anſehung des bürgerlichen Zuſtandes.

§. 58.

Auf Erziehung, Verpflegung und Verſorgung.

Da ein uneheliches Kind, nach Maßgabe desjenigen, was unter §. 60. vorkommen wird, zu der gemeinen Claſſe der Einwohner des Wohnorts ſeiner Mutter gehört; ſo ſchränken ſich die Anſprüche deſſelben in Anſehung ſeiner Erziehung, Verpflegung und Verſorgung blos darauf ein:

1) daß es bis zu ſeiner Confirmation zur Schule gehalten, auch für daſſelbe das in der gewöhnlichen Schule des Orts feſtgeſetzte Schulgeld bezahlt werde;

Digitized by Google

2) daß es bis zu Ende des 14ten Jahres in der Maße gekleidet und beköſtiget werde, wie Leute von der gemeinen Claſſe ihre Kinder zu kleiden und zu beköſtigen pflegen, und

3) daß es in einem dieſem Stande angemeſſenen Gewerbe, womit es ſich nach zurückgelegtem 14ten Jahre fortbringen kann, unterrichtet, oder wenigſtens ſo viel ſeinetwegen bezahlet werde, damit es ein dergleichen Gewerbe noch nachher erlernen könne.

Sollte gerichtlich beſtimmt werden müſſen, wie viel für die vorſtehenden Präſtationen an Gelde zu leiſten ſey, ſo iſt feſtzuſetzen:

a) für die Beköſtigung von der Geburt an bis zu Ende des 6ten Jahres, monatlich zwiſchen Zwanzig Groſchen und Einem Thaler Sechszehn Groſchen, und von da an bis zu Ende des 14ten Jahres, monatlich zwiſchen Einem Thaler und Zwey Thalern;

b) für Kleidung, von der Geburt an bis zu Ende des 6ten Jahres, monatlich zwiſchen Drey und Acht Groſchen, und von da an bis zu Ende des 14ten Jahres, monatlich zwiſchen Sechs und Sechszehn Groſchen;

c) für Schulgeld, vom Ende des 6ten Jahres an bis zur Entlaſſung aus der Schule, jährlich Ein Thaler;

d) zu Erlernung eines Handwerks, oder andern Gewerbes, überhaupt zwiſchen Zehn und Zwanzig Thalern; jedoch nicht eher, als bis das Kind wirklich ein dergleichen Handwerk, oder Gewerbe zu erlernen anfängt.

Der Maßſtab, nach welchem zwiſchen den vorſtehenden Anſätzen die wirklich zu bezahlenden Summen beſtimmt werden, iſt lediglich das wenigere, oder mehrere Vermögen derjenigen, welchen die Leiſtung der erwähnten Präſtationen obliegt, keinesweges aber der Stand dieſer Perſonen. Sollten daher anfänglich nur die geringern Anſätze zuerkannt worden ſeyn, und es kämen dieſelben nachher in merklich beſſere Vermögens-Umſtände, ſo hat das uneheliche Kind das Recht, eine verhältnißmäßige Erhöhung fordern zu können.

Die drey erſten Leiſtungen an Beköſtigung, Kleidung und Schulgeld geſchehen in gewiſſen, richterlich zu beſtimmenden Theil-Zahlungen jederzeit zum Voraus (praenumerando), und zwar in der Regel von Vierteljahr zu Vierteljahr.

Jeder, dem dergleichen Leiſtungen obliegen, hat die Freyheit, entweder, wenn er nur ſonſt die Fähigkeit dazu beſitzt, das Kind ſelbſt zu erziehen,

Digitized by Google

Cap. IX. Von den aus den ſic.ſchl. Vergeh. entſt. Priv. Anſpr. und Rechten.

zu unterrichten, zu verpflegen, auch ihm ſelbſt ein Gewerbe zu lehren, oder alles dieſes durch Andere verrichten zu laſſen.

Stirbt das Kind, ſo hört zwar alle fernere diesfallſige Verbindlichkeit auf, jedoch ſind alsdann diejenigen Perſonen, welchen zur Zeit ſeines Todes die Verpflegung deſſelben nach dem folgenden §. oblag, verbunden, das Kind in der Maße begraben zu laſſen, wie an dem Orte, wo es geſtorben iſt, gewöhnlich die Kinder der niedern Volksclaſſe von eben den Jahren begraben zu werden pflegen.

Durch dieſe beſondere Verfügung wird jedoch die für Fälle außer gegenwärtiger Conſtitution gültige Vorſchrift des neueſten Armen-Regulativs §. 83. ff. in keine Wege aufgehoben.

§. 59.

Nähere Modificationen.

Die im vorigen §. bemerkten Anſprüche kann das uneheliche Kind, nach dem Tode des Vaters, gegen deſſen Erben, wiewohl, wenn dies eheliche Deſcendenten (Kinder und Kindes-Kinder) ſind, nur unter den §. 61. näher bezeichneten Vorausſetzungen, geltend machen.

Sollte aber der Vater unvermögend, oder deſſen Nachlaß unausreichend ſeyn, dann geht die Pflicht der Erziehung, Verpflegung und Verſorgung eines unehelichen Kindes auf deſſen Mutter und, falls dieſe ohne einigen Nachlaß verſtorben, oder überhaupt unvermögend ſeyn ſollte, auf deren Aeltern und Groß-Aeltern, und dann erſt hülfsweiſe (ſubſidiariſch) auf die betreffende Gemeinde über. In dieſer Hinſicht treten nun zwar alle hierauf Bezug nehmenden Vorſchriften des neueſten Armen-Regulativs in Wirkſamkeit; es wird jedoch die Verordnung des 36ſten Paragraphen dieſes Geſetzes, welche die mütterlichen Aeltern und Groß-Aeltern von der Pflicht der Verſorgung der unehelichen Kinder und Kindes-Kinder ihrer Tochter freyſpricht, hiermit ausdrücklich gänzlich aufgehoben.

Die vorgedachte Verpflegungs-Ordnung leidet in dem einzigen Falle eine Ausnahme, wenn eine verheirathete Weibsperſon ihren ehelichen Stand verheimlichet, und dadurch eine Mannsperſon verführt hat, ſich mit ihr trauen zu laſſen, nachher aber die zweyte Ehe, in welcher das Kind geboren worden, wegen Gültigkeit der erſten für nichtig erklärt worden iſt. Hier liegt zunächſt der Mutter und erſt dann, wenn dieſelbe in Armuth geſtorben, oder unvermögend ſeyn ſollte, dem Vater, oder deſſen Erben die Erziehung, Verpflegung und Verſorgung der in der zweyten ungültigen Ehe erzeugten Kinder ob.

Digitized by Google

Dieſe Verpflichtung geht erſt nach den beyderſeitigen Aeltern auf die mütterlichen, dann auf die väterlichen Groß-Aeltern, und endlich hülfsweiſe auf die Orts-Gemeinde über.

Wenn eine Mannsperſon den Beyſchlaf mit einer Weibsperſon eingeſtanden hat, ſo kann ſie ſich durch die Entſchuldigung, daß das nachher geborne Kind nicht aus dieſem Beyſchlafe entſtanden ſey, von der Erziehung, Verpflegung und Verſorgung deſſelben nur alsdann befreyen, wenn entweder eine körperliche Unmöglichkeit der Kinderzeugung von Seiten der Mannsperſon erwieſen iſt (ſ. oben §. 52.), oder wenn dieſelbe darzuthun vermag, daß das Kind nicht innerhalb der 30ſten und 41ſten Woche, oder des 210ten und 287ſten Tages nach dem Beyſchlafe geboren ſey.

Sollte eine Weibsperſon in ſo kurzer Zeit hinter einander mit mehreren Mannsperſonen geſtändiger Weiſe Beyſchlaf gepflogen haben, daß ſchlechterdings nicht beſtimmt werden könnte, aus welchem Beyſchlafe das nachher geborne uneheliche Kind entſtanden ſey; ſo ſind dieſe Mannsperſonen zuſammen in solidum verbunden, das Kind zu erziehen, zu verpflegen und zu verſorgen.

Es kann daher der Vormund des Kindes eine jede dieſer Mannsperſonen, oder deren Erben, nach ſeiner Wahl in Klage nehmen, auch, wenn er gegen die eine nichts ausrichtet, ſich an die andern wenden, der Richter aber iſt gehalten, den Beklagten allezeit zu dem Ganzen zu verurtheilen; jedoch ſteht ihm in dieſem Falle, ohne daß es einer litis-Denunciation bedarf, der Rückanſpruch gegen die übrigen Mannsperſonen zu.

So lange, bis das Kind ein Jahr alt iſt, muß es der Mutter, wenn ſie es verlangt, von dem Vater, oder deſſen Erben zur Verpflegung überlaſſen, und ihr dafür der Aufwand, nach dem im vorigen §. enthaltenen Maßſtabe, bezahlt werden.

Dagegen kann ſich aber auch dieſelbe während dieſes Jahres nicht weigern, für die gedachte Vergütung die Verpflegung des Kindes zu übernehmen, wenn es ihr diejenigen überlaſſen wollen, welchen die Verſorgung deſſelben vorerwähnter Maßen obliegt. Wenn aber das Kind das erſte Jahr zurückgelegt hat, dann hängt es lediglich von dem Vater, oder deſſen Erben ab, ob ſie daſſelbe ſelbſt erziehen, oder ſolches der Mutter gegen eine in Abſicht der Koſten mit ihr zu treffende Uebereinkunft, zur Erziehung überlaſſen wollen. Doch leidet ſolches dann eine Ausnahme, wenn die Mutter das Kind auf ihre eigenen Koſten zu erziehen, zu verpflegen und zu verſorgen ſich verbindlich macht. Denn in dieſem Falle muß es ihr von allen denjenigen überlaſſen werden, welchen ſonſt die Verſorgung deſſelben obliegt.

Digitized by Google

Cap. IX. Von den aus den fleiſchl. Vergeh. entſt. Priv. Anſpr. und Rechten.

Die Deſcendenten und Aſcendenten (Kinder und Enkel, und Aeltern und Groß-Aeltern) mütterlicher Seite können, wenn ſie ſich gleich zu der Verſorgung des Kindes auf ihre alleinige Koſten anheiſchig machen, dennoch den Vater wider ſeinen Willen nicht nöthigen, ihnen das Kind zu überlaſſen.

Sollte der Vater des Kindes eine ſo ſchlechte Aufführung haben, daß ihm die Erziehung deſſelben nicht wohl zu überlaſſen wäre, oder ſollte ſonſt auf Seiten des Vaters, nach dem Ermeſſen der Obrigkeit, eine nachtheilige Behandlung, oder Verwahrloſung des Kindes zu befürchten seyn; ſo kann es die Obrigkeit der Mutter, und wenn auch dieſe in gleichem Falle wäre, einer andern Perſon auf Koſten des Vaters zur Erziehung anvertrauen.

§. 60.

Rechte des unehelichen Kindes, in Betreff des Familien-Zuſtandes.

Uneheliche Kinder treten weder in die Familie des Vaters, noch der Mutter; auch haben ſie, im Falle eines, oder das andere ihrer Aeltern von einem über die gemeine Claſſe der Einwohner ſeines Orts erhabenen Stande iſt, keinen Anſpruch auf dieſen Stand, ſondern ſie gehören in allen Fällen zu der gemeinen Claſſe der Einwohner des Wohnorts ihrer Mutter.

Die Beſtimmung des Zunamens, der einem ſolchen Kinde beygelegt werden ſoll, muß jederzeit gerichtlich, und zwar bey derjenigen Obrigkeit geſchehen, welcher die Obergerichte in Anſehung der Mutter zuſtehen, und welche daher die Unterſuchung des Vergehens in Abſicht der letztern anzuſtellen hat, wobey es folgendermaßen gehalten werden ſoll:

Sobald als die Mutter die Sechswochen geendiget hat, läßt die Obrigkeit dieſelbe vorrufen, und befragt ſie, welchen Namen das Kind führen ſolle?

Erwählt die Mutter ihren eigenen Namen, ſo wird er dem Kinde gegeben; will ſie aber, daß es den Namen des Vaters erhalte, ſo muß ſie deſſen Einwilligung beybringen. Thut ſie dieſes, ſo iſt dem Kinde der Name des Vaters beyzulegen. Will hingegen weder die Mutter, daß dem Kinde ihr eigener Name gegeben werde, noch kann ſie die Einwilligung dazu beybringen, daß es den Namen des Vaters erhalte, oder erſcheint ſie auf die Ladung nicht, oder iſt ſie vielleicht indeß gar geſtorben, ſo gibt die Obrigkeit dem Kinde ſelbſt einen Namen; nur muß ſie dann bey der Wahl deſſelben mit Vorſicht und ſo zu Werke gehen, daß dadurch keinem Dritten einiger Nachtheil entſtehe.

Zur Abkürzung kann die Mutter auch ſchon vor ihrer Niederkunft, bey Gelegenheit ihrer über das verſchuldete Vergehen abzuhaltenden Vernehmung, über den ihrem annoch zu gebährenden Kinde beyzulegenden Zu-

Digitized by Google

namen befragt werden; doch iſt ihr, wenn ſie eine beſtimmte Erklärung hierüber bis nach den Sechswochen auszuſetzen wünſcht, hierunter zu willfahren.

Sollte der Geſchlechtsname, welchen das Kind nach einem ſeiner Aeltern mit deſſen Zufriedenheit bekommt, ein adelicher ſeyn, ſo wird davon alles dasjenige weggelaſſen, was dieſen Stand bezeichnet.

Ueber das, was wegen Beſtimmung des Zunamens eines ſolchen Kindes ergangen iſt, hat die Obrigkeit ein beſonderes umſtändliches Protocoll zu führen. Der gewählte Name ſelbſt iſt, nebſt dem Namen der Mutter des Kindes, in ein beſonderes, bey jeder Obrigkeit dazu zu haltendes Buch einzutragen und hierüber ungeſäumt dem betreffenden Geiſtlichen eine amtliche Notiz zugehen zu laſſen, damit der Zuname des Kindes gleichförmig ins Kirchenbuch bemerkt werden kann.

Cap. IX. Von den aus den fleiſchl. Vergeh. entſt. Priv. Anſpr. und Rechten.

§. 61.

Gegenſeitige Rechte des unehelichen Kindes und des Vaters auf beyderſeitigen Nachlaß.

Die Anſprüche eines unehelichen Kindes an den Nachlaß ſeines Vaters, wegen der §. 58. bemerkten Leiſtungen, ſind, in ſo fern deren Erfüllung bey Lebzeiten des Vaters nicht erfolgt iſt, in folgender Maße zu befriedigen:

Hat der Verſtorbene keine ehelichen Kinder, oder Enkel hinterlaſſen, ſo kann dieſe Befriedigung, bey Unzulänglichkeit der jährlichen Einkünfte des Nachlaſſes, auch aus dem Beſtand (der Subſtanz) ſelbſt geſchehen. Wenn aber eheliche Kinder, oder Enkel vorhanden ſind, ſo müſſen jene Leiſtungen blos von den Nutzungen des Nachlaſſes genommen werden, und dürfen die letzteren nicht überſteigen.

Sind alle ehelichen Kinder, oder Enkel, oder doch einige derſelben unerzogen, und die Nutzungen des Nachlaſſes zu ihrer aller Erziehung nicht hinreichend; ſo iſt die Einrichtung ſo zu treffen, daß, ohne Rückſicht auf die oben §. 56. beſtimmten Anſätze, jedem unehelichen Kinde gerade halb ſo viel, als einem ehelichen ausgeſetzt werde.

Dagegen wird im Betreff der gegenſeitigen Erbrechte Folgendes feſtgeſetzt:

Dem Vater des außer einer gültigen Ehe erzeugten Kindes ſteht in der Regel kein Inteſtat-Erbrecht auf deſſen Nachlaß zu. Nur in dem einzigen Falle gebührt ihm der ſechſte Theil der Erbſchaft, wenn beym Ableben des Kindes weder Deſcendenten deſſelben, noch deſſen Mutter, noch mütterliche Deſcendenten, oder Aſcendenten, vorhanden ſind, und wenn das Kind nicht aus der Blutſchande erzeugt (§. 29.), auch ohne Teſtament verſtorben iſt. Die übrigen fünf Sechstheile fallen den mütterlichen

Digitized by Google

Cap. IX. Von den aus den fleiſchl. Vergeh. entſt. Priv. Anſpr. und Rechten.

Seiten-Verwandten des Kindes zu, und werden in deren Ermangelung als erbloſer Nachlaß betrachtet.

Die Deſcendenten und Aſcendenten des Vaters, auch deſſen Ehefrau und Seiten-Verwandten, können niemals und unter keiner Bedingung ein Inteſtat-Erbrecht auf den Nachlaß des unehelichen Kindes geltend machen.

Gegenüber hat zwar in der Regel das aus irgend einem Fleiſches-Verbrechen (ausgenommen der Blutſchande, §. 29.) erzeugte Kind kein Inteſtat-Erbrecht auf den Nachlaß ſeines Vaters; es gebührt ihm jedoch unter folgenden zwey unerläßlichen Bedingungen der ſechſte Erb-Antheil, wenn

1) beym Ableben des Vaters weder Deſcendenten, noch Aſcendenten deſſelben vorhanden ſind, noch auch derſelbe ein Teſtament verlaſſen hat, und wenn

2) die Vaterſchaft ſchon bey Lebzeiten des Vaters, entweder durch deſſen unbewundenes und freywilliges gerichtliches Anerkenntniß, oder durch eine rechtskräftige Entſcheidung, außer allem Zweifel geſetzt worden iſt.

Die unter dieſen Vorausſetzungen alsdann übrig bleibenden fünf Sechstheile werden ganz nach dem gemeinen Erbrecht vererbt; ohne daß das uneheliche Kind — den Fall einer gültigen teſtamentariſchen Erbeinſetzung allein ausgenommen — hierauf jemals Erbanſprüche machen kann.

§. 62.

Rechte des unehelichen Kindes auf den Nachlaß ſeiner Mutter und ihrer Verwandten.

Auf den Nachlaß der Mutter und ihrer Verwandten hat das Kind mit deren übrigen ehelichen und unehelichen Kindern völlig gleichen Anſpruch. Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn Verträge, oder andere die Mutter verbindende einſeitige Diſpoſitionen vorhanden ſind, nach welchen dasjenige, was ſie von dem Vater ihrer ehelichen Kinder ererbt hat, nach ihrem Tode wieder an die letztern allein fallen muß, das uneheliche Kind davon nicht erben könne.

Auf gleiche Weiſe wird auch das uneheliche Kind von ſeiner Mutter und ihren Verwandten wieder beerbt.

Wenn die Mutter außer dem unehelichen Kinde noch mehrere Kinder hat, ſie mögen ehelich, oder unehelich ſeyn; ſo werden dieſelben, in ſo fern ſie nicht einen gemeinſchaftlichen Vater haben, insgeſammt als Halbgeſchwiſter

Digitized by Google

angeſehen, und ſie beerben ſich daher wechſelſeitig in allen denjenigen Fällen, wo ſie ſich als Halbgeſchwiſter den Rechten nach beerbt haben würden.

Cap. IX. Von den aus den fleiſchl. Vergeh. entſt. Priv. Anſpr. und Rechten.

Daher folgt, daß, wenn eine Mutter zwey uneheliche Kinder von einem Vater hat, dieſe unter einander ſich mit Ausſchluß der andern ehelichen und unehelichen Geſchwiſter beerben.

§. 63.

Rechte des unehelichen Kindes in der bürgerlichen Geſellſchaft.

In der bürgerlichen Geſellſchaft ſollen alle unehelichen Kinder völlig gleiche Rechte mit den ehelichen haben, und im voraus hierdurch dergeſtalt, zu Verhebung jeder Anrüchtigkeit (ad effectum delendae maculae), legitimirt ſeyn, daß ſie von nun an in allen Zünften und Handwerken unweigerlich aufzunehmen ſind, und ihnen dieſerhalb nicht der mindeſte Vorwurf gemacht werden darf, wie denn daher alles dasjenige, was in den Innungen der hieſigen Lande verordnet, oder herkömmlich ſeyn ſollte, hierdurch aufgehoben wird.

Damit aber auch die unehelichen Kinder ſich diesfalls überall gehörig ausweiſen können, ſo ſoll von Unſerer Regierung einem jeden, der ſich deswegen bey ihr melden wird, wegen der den unehelichen Kindern durch gegenwärtige geſetzliche Vergünſtigung bereits im voraus geſchehenen Benehmung aller Makel, ein förmliches Atteſtat, unter gewöhnlichem Siegel und Unterſchrift, ausgeſtellt werden, wofür nicht mehr als Acht Groſchen zu bezahlen ſind.

Alles Vorſtehende hat jedoch auf die Fähigkeit der unehelichen Kinder zur Erbfolge keinen Einfluß; denn in Anſehung der letztern behält es lediglich bey dem Inhalte der beyden vorherigen §§. ſein Bewenden.

§. 64.

Rechtliche Wirkung einer nachfolgenden Ehe der Aeltern auf die unehelichen Kinder.

Wenn ſolche Perſonen, welche uneheliche Kinder zuſammen gezeugt haben, einander heirathen; ſo erhalten dadurch dieſe Kinder, ob ſie gleich außer der Ehe geboren ſind, — dafern ſie nur mit Bewilligung des Vaters auf deſſen Namen getauft worden ſind, oder die Vaterſchaft ſchon bey Lebzeiten des Vaters, entweder durch gerichtliches Anerkenntniß, oder durch eine rechtskräftige Entſcheidung außer allem Zweifel geſetzt iſt — von dem Tage der Trauung an, alle den ehelich gebornen Kindern zuſtehenden Rechte, ohne die mindeſte Ausnahme, völlig ſo, als wenn ſie an dieſem Tage in der Ehe geboren worden wären. Mithin ſuccediren ſie alsdann nicht nur ihren beyderſeitigen Aeltern und Groß-Aeltern, ingleichen ihren ehelichen rechten Ge-

Digitized by Google

ſchwiſtern und ihren Halbgeſchwiſtern von väterlicher und mütterlicher Seite, ſondern auch den übrigen Anverwandten ihrer beyderſeitigen Aeltern, ſowohl in der aufſteigenden, als in der Seiten-Linie, gerade ſo, wie andere eheliche Kinder.

Sollte ſich der Fall zutragen, daß, ehe noch eine ſolche Verheirathung erfolgt iſt, das vorher erzeugte uneheliche Kind ſchon mit Hinterlaſſung ehelicher Deſcendenten verſtorben wäre; ſo werden gleichwohl auch dieſen letztern eben diejenigen Rechte ohne die mindeſte Ausnahme zu Theil, welche dieſelben erhalten haben würden, wenn ihr Vater, oder ihre Mutter jene Verheirathung noch erlebt hätten.

In Anſehung der gleichmäßigen Nachfolge der durch nachfolgende Ehe legitimirten ſogenannten Mantel-Kinder in die Lehngüther enthält ein beſonderes Mandat vom 26. November 1821 die näheren Vorſchriften.

§. 65.

Von den Folgen der Legitimation durch ein landesherrliches Decret.

Obgleich nach dem 63ſten §. eine beſondere Legitimation zu Verhebung der Anrüchtigkeit aus unehelicher Geburt (ad delendam maculam) nunmehr nicht weiter nöthig iſt, ſo kann es ſich doch zuweilen zutragen, daß ein Vater eines unehelichen Kindes wünſcht, daſſelbe auch in andere Rechte eines ehelich gebornen Kindes eingeſetzt zu ſehen.

Dieſes ſoll allein durch ein von Uns ſelbſt, als Landesherrn, vollzogenes Legitimations-Decret geſchehen können.

Durch ein ſolches Decret erhält das uneheliche Kind auf der einen Seite ſowohl den Stand des Vaters, als alle Rechte eines ehelichen Kindes deſſelben, auf der andern Seite bekommt es aber auch alle den ehelichen Kindern des Vaters obliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten.

Aus der letzten Urſache iſt daher, wenn es volljährig iſt, ſeine eigene Einwilligung, und wenn es noch minderjährig iſt, ſowohl der Conſens eines ihm desfalls beſonders zu beſtätigenden Vormundes, als die obervormundſchaftliche Genehmigung zur Auswirkung dieſes Decrets erforderlich.

Unter den Rechten, die ein uneheliches Kind durch die landesherrliche Legitimation erhält, iſt das vorzüglichſte, das Recht der Erbfolge in den Nachlaß ſeines Vaters, in ſo fern ihm nehmlich ſelbſt darüber — was z. B. bey Mann- und Weiber-Lehnen, bey Fideicommiß-Güthern und dergl. vielleicht beziehungsweiſe nicht der Fall ſeyn würde — die Befugniß der freyen Dispoſition zukommt.

Digitized by Google

Hat der Vater ſchon eheliche Kinder, ſo entſteht zwiſchen ihnen und dem legitimirten Kinde, ſowohl in Anſehung der väterlichen, als ihrer eigenen wechſelſeitigen Erbfolge, eben das Verhältniß, wie zwiſchen ehelichen und Halbgeſchwiſtern von einem Vater. Cap. IX. Von den aus den fleiſchl. Vergeh. entſt. Priv. Anſpr. und Rechten.

In Anſehung der Aeltern, Groß-Aeltern und übrigen Verwandten des Vaters bleibt das Kind gleichwohl in den §. 61. beſtimmten Verhältniſſen. Soll folglich daſſelbe auch in Rückſicht ihrer die einem ehelichen Kinde zuſtehenden Rechte — wie z. B. das Erbfolgerecht in ihre dereinſtige Verlaſſenſchaft — erhalten; ſo müſſen ſie ausdrücklich in die Legitimation eingewilliget und ſolches rechtsbeſtändig erklärt haben. Haben ſie dieſes nicht gethan, und es hinterläßt der Vater bey ſeinem Abſterben, außer dem legitimirten Kinde, ſonſt keine ehelichen Deſcendenten; ſo verlieren die väterlichen Aeltern, oder Groß-Aeltern, wenn ſie alsdann noch am Leben ſind, der Legitimation ungeachtet, keineswegs das Recht, aus der Erbſchaft ihres Sohnes den Pflichttheil zu fordern. Haben ſie aber eingewilliget, ſo können ſie zwar den Pflichttheil nicht verlangen, dagegen beerben ſie aber auch, wenn das Kind ſelbſt ſtirbt, daſſelbe, in Ermangelung näherer Erben in ab- und aufſteigender Linie, völlig ſo, als wenn es ehelich geboren wäre.

Sollte der Vater zur Zeit der Legitimation ſchon Deſcendenten haben, und er einem derſelben, mittelſt ſeines letzten Willens, blos den Pflichttheil beſcheiden, ſo wird bey deſſen Berechnung das legitimirte Kind nicht mit gezählt.

In Anſehung derjenigen Verhältniſſe, welche nach §. 62. zwiſchen dem unehelichen Kinde und ſeiner Mutter beſtehen, bringt, ſo lange die letztere lebt, die Legitimation durch ein landesherrliches Decret keinen Unterſchied hervor. Wenn daher die Mutter nicht ausdrücklich zufrieden iſt, daß das legitimirte Kind, im Fall es ohne Nachkommenſchaft vor ſeinen Aeltern ſterben ſollte, zugleich auch von ſeinem Vater beerbt werde; ſo beerbet ſie daſſelbe allein mit Ausſchluß des Vaters. Iſt aber die Mutter einmal geſtorben, ſo ſchließt alsdann der Vater des Kindes, im Fall es ſtirbt, die Geſchwiſter deſſelben von Seiten der Mutter, ſo wie überhaupt alle mütterlichen Verwandten von der Erbfolge aus. Auf gleiche Weiſe werden auch, wenn das Kind nach ſeinen Aeltern ſtirbt, die entferntern Verwandten der mütterlichen Seite von den ehelich gebornen Deſcendenten des Vaters ausgeſchloſſen.

Digitized by Google

Cap. IX. Von den aus den fleiſchl. Vergeh. entſt. Priv. Anſpr. und Rechten.

Erörterung der Privat-Anſprüche der Geſchwächten.

§. 66.

Wenn eine Geſchwächte ihrer Privat-Anſprüche halber mit ihrem Schwängerer ſich nicht außergerichtlich abfinden kann, ſo muß ſie dieſelben vor ſeiner ordentlichen bürgerlichen Obrigkeit anbringen. Dies ſteht ihr frey, eben ſowohl mündlich, zur gerichtlichen Niederſchreibung (Regiſtratur), als ſchriftlich zu thun, und ſelbſt bey Unſerer Regierung ſoll das Erſtere in Abſicht einer deshalb von ihr gegen eine ſchriftſäſſige Perſon anzuſtellenden Klage erlaubt ſeyn. In der Sache ſelbſt wird allezeit — der Betrag der Anſprüche zuſammen mag ſich ſo hoch belaufen, als er will — ſo verfahren, wie die Proceßgeſetze in Abſicht der ohne Weitläuftigkeit zu behandelnden Angelegenheiten überhaupt vorſchreiben. Ueberdies werden alle Obrigkeiten hiermit ausdrücklich angewieſen, in dieſen, meiſt arme und bedrängte Perſonen betreffenden Sachen ſich der vorzüglichſten Kürze zu befleißigen, und daher jede Expedition in den nächſten Tagen vorzunehmen, ingleichen wo möglich die Hauptſache ſogleich in dem erſten, oder, wenn es da wegen noch auszumittelnder Umſtände nicht thunlich iſt, doch in einem folgenden Termine entweder durch Vergleich zu beendigen, oder mittelſt einer Weiſung zu entſcheiden.

Iſt in dieſer Weiſung auf einen richterlich aufzuerlegenden Eid (juramentum judiciale necessarium) zu erkennen, ſo hat der Richter nach folgenden Grundſätzen zu Werke zu gehen:

1) Wenn entweder a) ein vorhergegangener vertrauter Umgang zwiſchen beyden Theilen erwieſen, und dabey die Klägerin von völlig unbeſcholtener Aufführung iſt; oder wenn b) der Beklagte den Beyſchlaf außergerichtlich eingeſtanden hat, und nachher ſein Geſtändniß unter dieſem, oder jenem Vorwande widerrufen will; oder wenn c) derſelbe einräumt, oder überführt werden kann, wegen der Abfindung mit der Klägerin außergerichtliche Unterhandlungen gepflogen zu haben; oder wenn d) der Beklagte unzüchtiger Vertraulichkeiten mit der Klägerin ſich gerühmt hat; ſo iſt eher auf den Erfüllungs-, als auf den Reinigungseid zu erkennen.

2) Wenn die Klägerin zwar eine und die andere Vermuthung gegen den Beklagten dargethan hat, aber doch keiner der vorſtehenden Fälle vorhanden iſt; ſo muß eher auf den Reinigungs-, als auf den Erfüllungseid erkannt werden, beſonders wenn der Beklagte von ganz unbeſcholtenem Lebenswandel ſeyn, die Klägerin hingegen einen ſolchen Ruf nicht für ſich haben ſollte.

Digitized by Google

3) Wenn, ungeachtet der nurbemeldeten Vorſchriften, der Richter gleichwohl noch nicht entſcheiden kann; ſo muß er im Zweifel eher auf einen Reinigungs-, als auf einen Erfüllungseid erkennen.

Fällt das Erkenntniß verurtheilend aus, ſo ſind die an die Klägerin zu bezahlenden Anſätze (ſ. oben §. 51—56.) allezeit in dem Beſcheid ſelbſt deutlich auszudrücken.

Trüge es ſich zu, daß zwar die oben §. 53—55. enthaltenen Anſprüche der Klägerin auf die Koſten der Niederkunft, der Taufe, der Sechswochen, oder der Herſtellung von einer aus einer zu frühen Niederkunft entſtandenen Krankheit unbezweifelt wären, daß aber wegen des Anſpruchs auf Ausſtattung noch ein- oder der andere Umſtand ausgemittelt werden müßte; ſo iſt dem Beklagten deswegen wenigſtens die Erfüllung jener unbezweifelten Leiſtungen durch eine ſofort zu ertheilende Weiſung aufzuerlegen. Wenn nun dieſe Weiſung ihre Rechtskraft beſchritten hat, ſo iſt der Beklagte auf ferneres Anrufen der Klägerin, ohne das Erkenntniß wegen der übrigen Anſprüche abzuwarten, ungeſäumt zu Erfüllung ſeiner diesfallſigen Schuldigkeit mittelſt ſträcklicher Execution anzuhalten. Doch ſteht demſelben frey, wenn die Niederkunft noch nicht erfolgt iſt, die wegen der Koſten der Entbindung, der Taufe und der Sechswochen beſtimmten Anſätze gerichtlich zu deponiren, um, dafern entweder die Geſchwächte gar nicht ſchwanger wäre, oder dieſelbe vor der Niederkunft ſtürbe, oder ſie mit keinem lebendigen Kinde nieder käme, oder das Kind vor der Taufe ſtürbe, in den beyden erſten Fällen die ſämmtlichen, und in den beyden letztern, die der Taufe wegen bezahlten Gelder aus dem gerichtlichen Beſchluß zurückfordern zu können.

§. 67.

Vormundſchaftliche und obrigkeitliche Vorſorge wegen der Privat-Anſprüche des unehelichen Kindes.

Sobald dem Richter, welcher die Unterſuchung gegen die Geſchwächte zu führen hat, angezeigt wird, daß dieſelbe ein Kind geboren habe, muß er, wenn ihm zugleich die Civil-Gerichtsbarkeit über die Mutter zuſteht, dem Kinde einen Vormund beſtellen, wenn aber die Mutter einer andern Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen iſt, der letztern davon, unter Mittheilung der nöthigen Acten-Extracte, Nachricht geben, und ſie zu dieſer Vormundſchafts-Beſtätigung veranlaſſen.

Daher iſt denn auch die Bevormundung der Kinder einer ausländiſchen Geſchwächten, welche zwar im Lande geſchwängert worden, aber in ihren ordentlichen Wohnort zurückkehrt, den auswärtigen Ortsgerichten anheim zu geben.

Digitized by Google

Der Geſchwächten ſelbſt, und wenn dieſelbe auch ſonſt von guter Aufführung wäre, iſt, der beſorglichen Conſequenz wegen, die Vormundſchaft über ihr Kind nie anzuvertrauen. Dagegen hat es kein Bedenken, einen Verwandten der Mutter zu dem Vormund des Kindes zu beſtellen. Vorzugsweiſe iſt aber die Vormundſchaft einem Mitgliede der zur Ernährung des unehelichen Kindes hülfsweiſe verpflichteten Gemeinde zu übertragen.

Der dem unehelichen Kinde beſtätigte Vormund hat die oben §. 58. und 59. bemerkten Rechte deſſelben gegen die beyderſeitigen Eltern und ſubſidiariſch gegen die betreffende Gemeinde vor dem ordentlichen (competenten) Erbrichter wahrzunehmen, und wegen der Erziehung und Verpflegung des Kindes die nöthigen Einrichtungen unter obrigkeitlicher Oberaufſicht zu treffen.

Kann der Vormund mit dem Vater, der Mutter, oder der Gemeinde dieſerhalb übereinkommen; ſo zeigt er ſolches bey der erwähnten Obrigkeit an, und findet hierauf dieſelbe den geſchloſſenen Vergleich dem Kinde vortheilhaft, ſo ertheilt ſie die obervormundſchaftliche Genehmigung.

Ein mit dem Vater auf eine blos einmal für allemal zu bezahlende Summe geſchloſſener Vergleich darf in der Regel nur in dem Falle obrigkeitlich genehmiget werden, wenn die Abfindungs-Summe ſo viel beträgt, als die dem Kinde nach der Vorſchrift des 58ſten §. bis zu Ende des 14ten Jahres zu gewährenden Leiſtungen, nebſt der, zu Folge eben dieſes §. zu Erlernung eines Handwerks, oder andern Gewerbes einmal für allemal zu bezahlenden Summe, zuſammen ausmachen. Ein auf eine Minderſumme geſchloſſener Vergleich kann von dem Unterrichter nur in dem einzigen Falle, daß ſowohl die Aeltern und Groß-Aeltern der Geſchwächten, als auch die hierbey intereſſirte Gemeinde ihre Zuſtimmung zu einem ſolchen Vergleiche ausdrücklich ertheilen, außerdem aber niemals hingegen von dem Oberrichter, an welchen dieſerhalb von Erſterem, im Mangel jener Zuſtimmung, gutachtlicher Bericht zu erſtatten iſt, nur in der Vorausſetzung genehmigt werden, daß, nach allen Gründen der Wahrſcheinlichkeit, auf dem Rechtswege, beſonders wenn der Vater unbemittelt, oder der Unzucht noch nicht geſtändig, oder überführt iſt, ſchwerlich mehr erlangt werden kann.

Findet nun die Obrigkeit den Vergleich bedenklich, oder es kann eine Vereinigung außergerichtlich gar nicht zu Stande gebracht werden; ſo iſt der Vormund gehalten, den Vater, oder begebenden Falls die Mutter, oder die Gemeinde bey ihrer ordentlichen Obrigkeit in Klage zu nehmen. Der Richter hat ſodann eben das zu beſorgen, was im vorigen §. wegen der ſummariſchen Erörterung der Privat-Anſprüche der Geſchwächten vorgeſchrieben iſt.

Digitized by Google

Die Verpflegungsgelder des Kindes ſind mindeſtens in vierteljährigen Antheilen (§. 58.), oder nach Maßgabe der dieſerhalb getroffenen Vereinigung, wiewohl jederzeit im Voraus (praenumerando), an den Vormund und in keine Wege an die Mutter — als weshalb dasjenige in Kraft bleibt, was bereits über dieſen Gegenſtand unterm 14. Februar, 1809 verordnet worden iſt — auszuzahlen.

Cap. IX. Von den aus dem fleiſchl. Vergeh. entſt. Priv. Anſpr. und Rechten.

Die wegen der Verpflegungs-Anſprüche des Kindes auflaufenden Koſten kann der Richter nur in ſo weit fordern, als der Beklagte in ſolche verurtheilt wird.

Sollte baarer Verlag dazu nöthig ſeyn, ſo iſt er aus den Jurisdictions-Nutzungen vorzuſchießen. Dieſe dem unehelichen Kinde zugeſtandene Koſten-Befreyung iſt jedoch ſo wenig auf deſſen Klagen aus dem Erbrechte (§. 61. 62. u. 64.), als auf die Civil-Anſprüche der Mutter jeder Art auszudehnen.

Wenn die Verpflegungs-Anſprüche des Kindes und die Privat-Anſprüche der Mutter gegen eine und eben dieſelbe Perſon gerichtet ſind, ſo können, zu Erſparung der Koſten, die beyderſeitigen Klagen gültig zuſammengefaßt (cumulirt) und in einerley Proceß verhandelt werden; die Mutter hat jedoch ihrer Seits Unkoſten, dafern ſie nicht das Armenrecht erlangt, aus eigenen Mitteln zu übertragen.

Iſt die Mutter nicht vermögend, während der Dauer des Proceſſes, einſtweilen die Verpflegung des Kindes beſtreiten zu können; ſo muß ihr der dazu nöthige Vorſchuß aus Gemeinde-Mitteln verabreicht werden.

Sollte vielleicht der Beklagte, nach der von dem Vormunde des Kindes gegen ihn überreichten Klage, heimlich entweichen, ſo wird derſelbe ſo lange für den wirklichen Vater angeſehen, bis das Gegentheil klar gemacht worden und daher einſtweilen ſein Vermögen in gerichtlichen Beſchlag genommen, auch dasjenige, was er der Mutter und dem Kinde ſchuldig iſt, daraus beſtritten.

Aendert die Mutter des Kindes nach der Unterſuchung ihren Gerichtsſtand; ſo bleiben deſſen ungeachtet die Befugniſſe und Pflichten ſowohl des dem Kinde einmal beſtätigten Vormundes, als derjenigen Obrigkeit, unter welcher die Mutter zur Zeit der Unterſuchung in Civil-Sachen ſtand, nach wie vor unverändert.

Alle die der Mutter an ihren Schwängerer zuſtehenden Privat-Anſprüche fallen jedoch in dem Falle gänzlich dahin, daß dieſelbe eine zu allgemeine Angabe des Schwängerers bewirkt, d. h. entweder einen Unbekannten, oder einen Fremden angibt, deſſen Gegenvernehmung wegen Unkenntniß des Aufenthaltsorts, oder wegen allzu großer Entfernung nicht erfolgen kann (§. 12.).

Cap. IX. Von den aus den fleiſchl. Vergeh. entſt. Priv. Anſpr. und Rechten.

Um aber dieſen Rechts-Verluſt gehörig zu begründen, iſt es unerläßlich nothwendig, daß der unterſuchende Richter die Geſchwächte, welche ſich mit einer zu allgemeinen Angabe ihres Schwängerers zu behelfen ſucht, mit dieſem Verluſt actenkundig wirklich bedroht, und dafern ſie gleichwohl bey ihrem Vorgeben beharrt, in dem hierauf gegen ſie zu fällenden Straf-Beſcheid den gänzlichen Verluſt aller ihrer Privat-Anſprüche überhaupt, oder doch, wenn ſie nicht einen Unbekannten, ſondern nur einen zur Gegenvernehmung nicht zu bringenden Fremden angegeben hat, gegen jeden Dritten für den Fall ausdrücklich ausſpricht, daß ſie nicht noch vor Eintritt der Rechtskraft (binnen einem zehntägigen Zeitraum, von der Beſcheids-Eröffnung an gerechnet) entweder annoch den wahren Schwängerer benennt, oder doch mindeſtens wegen Verpflegung und Verſorgung des Kindes die oben §. 12. vorgeſchriebene Sicherheit beſtellt.

Beydes iſt der Geſchwächten entweder in dem Beſcheide ſelbſt nachzulaſſen, oder ſie doch bey deſſen Eröffnung darauf aufmerkſam zu machen und, daß es geſchehen, zu den Acten getreulich zu bemerken.

Sind dieſe Vorausſetzungen genau beobachtet worden, als wofür der Richter Amtshalber zu ſorgen hat; dann tritt auch mit der von der Geſchwächten unbenutzt herbeygeführten Rechtskraft der Verluſt ihrer Privat-Anſprüche ſofort, in Folge des Geſetzes (ipso jure), ein.

Und obwohl hierdurch dem verhehlten Schwängerer die Civil-Anſprüche ſeiner Geſchwächten zu Gute kommen; ſo wird er hierdurch doch weder von der ihm ſonſt betreffenden Unterſuchung und Beſtrafung, noch und am allerwenigſten von den Anſprüchen des Kindes (§. 57—61.) befreit, welche vielmehr deſſen Vormund, ſelbſt gegen den Willen und die Geſtändniſſe der Mutter, durch alle rechtliche Behelfe, und inſonderheit unter Benutzung der zu einer Zurückgabe ſich nicht eignenden Eides-Zuſchiebung, gegen den muthmaßlichen Schwängerer zu verfolgen verpflichtet, ingleichen die Orts-Gemeinde geltend zu machen berechtiget iſt. Dem Beklagten kann aber gegen die letztgedachten Anſprüche die Einrede bereits dieſerhalb an die Mutter, oder eine dritte Perſon gewährter Abfindung — dafern ſolche nicht unter ausdrücklicher obervormundſchaftlicher Genehmhaltung geſchehen, oder mittelſt genügender Sicherſtellung in der §. 12. angegebenen Art erfolgt iſt — keineswegs ſchützen, vielmehr geht ſogar derſelbe jeder Rückforderung einer dergleichen heimlichen Abfindung gänzlich verluſtig, wird auch noch überdies hinſichtlich der Abfindung des Kindes zu verhältnißmäßig höheren Anſätzen (§. 58.) verurtheilt.

Digitized by Google

Cap. X.

Von dem Kindermorde und den Mitteln, ſolchem vorzubeugen.

§. 68.

Cap. X. Von dem Kindermorde und den Mitteln, ſolchem vorzubeugen.

Begriff des Kindermords, und verſchiedene Gattungen desſelben.

Der Kindermord im weiteren Sinne (infanticidium in genere) iſt eine jede Tödtung eines entweder noch ungebornen, oder erſt neugebornen Kindes.

Unter einem neugebornen Kinde ſoll hier blos ein Kind, was noch nicht 24 Stunden alt iſt, verſtanden werden.

Wird ein Kind getödtet, das älter als 24 Stunden und alſo kein neugebornes Kind mehr iſt; ſo gehört das dadurch begangene Verbrechen unter die Claſſe der ordentlichen Todtſchläge, und inſonderheit des Verwandten-Mords, und wird nach den diesfallſigen gemeinrechtlichen Vorſchriften beſtraft.

Nach dem vorſtehenden Begriffe des Kindermords im weitern Verſtande ſind folgende Arten möglich, ſolchen zu begehen:

1) vor der Geburt des Kindes, welches das Verbrechen der vorſätzlichen Abtreibung der Frucht (crimen procurati abortus) genannt wird;

2) nach der Geburt des Kindes.

Dieſes letztere kann wiederum geſchehen:

a) entweder dadurch, daß man das Kind an einen ſolchen Ort hinlegt, wo daſſelbe, wenn es von niemand gefunden würde, nothwendig aus Mangel an Nahrung und Pflege umkommen müßte; oder

b) dadurch, daß man es wirklich — es ſey nun durch Handlungen (committendo), oder durch Unterlaſſung (omittendo) — ums Leben bringt.

Durch jenes wird das Verbrechen der Ausſetzung (crimen expositionis infantis) begangen, dieſes hingegen iſt der Kindermord im engern Verſtande, oder der eigentliche Kindermord (infanticidium in specie, seu proprie sic dictum).

Ein jedes dieſer dreyerley Verbrechen kann eben ſowohl von einer verheiratheten, als von einer ledigen Perſon begangen werden.

Von dem Kindermorde im engern Verſtande, oder dem eigentlichen Kindermorde, wird unten §. 85—92. von der vorſätzlichen Abtreibung der Frucht §. 93—97. und von der Ausſetzung eines Kindes §. 99—104. das Weitere verordnet werden.

38*

Cap. X. Von dem Kindermorde und den Mitteln, ſolchem vorzubeugen.

Verbauungsmittel gegen den Kindermord.

§. 69.

Da bey der Erlaſſung der gegenwärtigen Conſtitution die möglichſte Verminderung des Kindermords eine Unſerer Hauptabſichten geweſen iſt; ſo enthalten bereits die vorhergehenden Capitel mehrere dahin abzweckende Diſpoſitionen. Denn

1) ſind die zeither auf die geringern fleiſchlichen Verbrechen geſetzt geweſenen Strafen, beſonders in Anſehung der Weibsperſonen, gar ſehr gemildert (ſ. vorzüglich §. 12. und 17.);

2) iſt der Eid abgeſchafft worden, den, nach dem zeitherigen Gerichtsgebrauche, jede ledige Weibsperſon, die entweder eine Mannsperſon, welche die That ganz abläugnete und deren nicht überführet werden konnte, oder einen Unbekannten, oder eine ſolche Mannsperſon, zu deren gerichtlicher Vernehmung nicht leicht zu gelangen war, zum Urheber ihrer Schwangerſchaft angab, wegen nicht begangenen Verbrechens des Ehebruchs und der Blutſchande, ablegen mußte (ſ. §. 16. und 28.);

3) ſind die Privat-Anſprüche der Geſchwächten gegen ihren Schwängerer, welche zeither allerdings höchſt ſchwankend und ungewiß waren, deutlich beſtimmt worden (ſ. §. 52. 56.);

4) ſind dieſe Anſprüche, ohne Rückſicht auf ihre größere, oder geringere Beträchtlichkeit, unter die Claſſe der in der Kürze zu behandelnden Rechtsſachen geſetzt, und die Obrigkeiten noch insbeſondere angewieſen worden, ſolche vorzüglich zu beſchleunigen, und wenigſtens zu den dringenſten darunter der Geſchwächten ohne Aufſchub zu verhelfen (ſ. §. 66.);

5) iſt denjenigen Geſchwächten, welchen es an einem Aufenthaltsorte während ihrer Entbindung und den darauf folgenden Sechswochen fehlt, ſolcher geſichert worden (ſ. §. 55.);

6) ſind die unvermögenden Geſchwächten von der drückenden Sorge für den Unterhalt ihrer unehelichen Kinder gänzlich befreyt, und dagegen die letztern der beſondern Vorſorge eigener, unter ſpecieller obrigkeitlicher Oberaufſicht ſtehenden Vormünder übergeben worden (ſ. §. 57. 58. 59. und 67.); und

7) iſt dieſen Kindern ſelbſt aller nach dem zeitherigen Vorurtheile ihnen angeklebter Makel der Geburt völlig abgenommen (ſiehe §. 63.).

Digitized by Google

§. 70.

Ob Wir zwar unter dieſen Umſtänden allerdings die gegründete Hoffnung haben könnten, daß bey den geſchwächten Weibsperſonen der ſträfliche Gedanke nicht mehr entſtehen werde, durch Handanlegung an die unglückliche Frucht ihres Verbrechens ſich von dem ihnen beyden drohenden Elende befreyen zu wollen, ſo haben Wir jedoch, um wo möglich alles aus dem Wege zu räumen, was etwa noch die Faſſung eines ſo ſtrafbaren Vorſatzes veranlaſſen, und, wenn er gefaßt worden, deſſen Ausführung erleichtern könnte, noch insbeſondere auf die folgenden beyden Vorbeugungsmittel Unſer vorzügliches Augenmerk gerichtet, nehmlich:

Cap. X. Von dem Kindermorde und den Mitteln, ſolchem vorzubeugen. Fortſetzung.

1) auf die möglichſte Sicherung der Geſchwächten und ihrer unehelichen Kinder vor allem Spotte, und
2) auf die möglichſte Verhinderung aller Verheimlichung der unehelichen Schwangerſchaft und Geburt.

Das erſtere Vorbeugungsmittel beabſichtiget der folgende §. und das zweyte iſt der Gegenſtand der §§. 72—84.

§. 71.

Es wird Jedermann auf das ernſtlichſte unterſagt, einer Geſchwächten, oder ihrem unehelichen Kinde die mindeſten Vorwürfe zu machen, ſolche auszuſpotten, oder wohl gar eines, oder das andere mit ſchimpflichen Namen zu belegen.

Strafe derjenigen, welche einer Geſchwächten, oder ihrem Kinde Vorwürfe machen.

Sollte ſich gleichwohl Jemand beygehen laſſen, dieſem zuwider zu handeln, ſo ſoll er mit einer Geldbuße von Zwey bis Fünf Thalern, nach dem Verhältniſſe, ob die Injurien weniger, oder mehr empfindlich geweſen ſind, beleget, wie auch zu Leiſtung einer gerichtlichen Abbitte und Ehrenerklärung angehalten werden.

Von dieſer Strafe iſt der Beleidigten zu ihrer Privatgenugthuung die Hälfte zu verabreichen.

An der nurgedachten Geldbuße ſoll nie etwas erlaſſen, ſondern bey entſchiedener Armuth der Straffälligen ſolche in eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe verwandelt werden.

§. 72.

Wenn eine ledige Weibsperſon (worunter in dieſem Capitel auch die Wittwen, ingleichen die völlig geſchiedenen und die von ihren Männern abgeſondert lebenden Eheweiber zu verſtehen ſind) ſich eines unehelichen Beyſchlafs bewußt iſt; ſo ſoll ſie ſpäteſtens vor dem Ende des ſechſten Monats

Verbindlichkeit der Geſchwächten zur Anzeige der Schwangerſchaft.

Digitized by Google

Cap. X. Von dem Kindermorde und den Mitteln, ſolchem vorzubeugen.

ihrer Schwangerſchaft, wo ihr ſolche gewiß nicht weiter mehr verborgen ſeyn kann, oder wenn ſie während ihrer Schwangerſchaft ſich im Auslande aufgehalten und erſt nach dem ſechſten Monat in hieſige Lande zurückkehrte, ſofort nach ihrer Rückkehr einer der folgenden Perſonen davon Anzeige zu thun verpflichtet ſeyn:

1) der Obrigkeit des Orts, oder
2) einer daſigen Gerichtsperſon, wie z. B. in den Städten, wo dem Stadtrathe die Obergerichtsbarkeit nicht zuſteht, einem Bürgermeiſter, Stadtrichter, oder Stadtſchreiber, oder einem Rathsbeyſitzer, und in den Dorfſchaften, dem Schultheißen, Gerichtsſchöppen, Heimbürgen und dergl.; oder den Amts-, Raths- und Gerichts-Frohnen; oder
3) den Geburtshelfern, verpflichteten Aerzten und Wundärzten, oder der Hebamme des Orts, oder des Bezirks; oder
4) ihren Aeltern, Groß-, oder Pflegeältern; oder
5) ihrem Vormunde, wenn ſie damit verſehen iſt; oder
6) ihrer Erzieherin, dafern ſie dergleichen noch hat; oder
7) wenn ſie in Dienſten ſtehet, ihrer Dienſtherrſchaft, oder derjenigen Perſon, welche in dem Hauſe die Aufſicht über das weibliche Geſinde führet; oder
8) wenn ſie ohne ihre Aeltern zur Miethe wohnet, ihrer Haus-, oder Stubenwirthin.

Unterläßt ſie dieſe Anzeige ganz, oder ſie macht ſolche nicht zur beſtimmten Zeit, ſo ſind zwey Fälle zu unterſcheiden:

Entweder hat ſie auch nachher die Geburt verheimlichet, oder ſie hat wenigſtens das letztere nicht gethan.

Wie es zu halten iſt, wenn ſowohl Schwangerſchaft, als Geburt verheimlichet worden ſind, davon verordnen die §§. 79—82. das Weitere.

Wenn die Geſchwächte nur die Schwangerſchaft, und nicht auch die Geburt verheimlichet hat; ſo iſt ſie, außer der auf dem von ihr begangenen Verbrechen der Unzucht nach dieſer Conſtitution ſtehenden Strafe, noch beſonders mit Acht Tagen Gefängniß, oder ſtatt deſſen mit Zwey Thalern 12 Gr. bis Sechs Thalern zu beſtrafen.

Uebrigens iſt der Richter verbunden, bey der Unterſuchung allezeit gehörig ins Licht zu ſetzen, ob und in wie fern die vorerwähnte Anzeige zu der geſetzten Zeit von der Geſchwächten geſchehen iſt.

Digitized by Google

§. 73.

Die im vorigen §. bemeldeten Perſonen haben, wenn ihnen eine ſolche Anzeige geſchieht, ſich dabey folgendergeſtalt zu verhalten:

Cap. X. Von dem Kindermorde und den Mitteln, ſolchem vorzubeugen.

Die Gerichtsperſonen ſind verpflichtet, davon binnen acht Tagen der Obergerichts-Obrigkeit der Geſchwächten mündliche, oder ſchriftliche Nachricht zu ertheilen.

Verbindlichkeit der Perſonen, denen eine ſolche Anzeige geſchieht.

Die Geburtshelfer und verpflichteten Aerzte und Wundärzte haben binnen gleicher Friſt, und falls Gefahr bey dem mindeſten Verzug ſeyn könnte, auch ſofort, entweder unmittelbar, oder durch die Hebamme, der Obergerichts-Obrigkeit der Geſchwächten hiervon Anzeige zu machen.

Im Unterlaſſungsfall werden dieſelben eben ſo beſtraft, wie die nachläſſigen Richter ſelbſt (ſ. unten §. 77. zu Ende).

Das, was deshalb die Hebamme zu beobachten hat, iſt §. 76. und das, was der Obrigkeit obliegt, §. 77. umſtändlich vorgeſchrieben.

Die übrigen Perſonen ſind ſchuldig, nicht nur die Geſchwächte gehörig zur Vorſicht und zur Bewahrung ihrer Leibesfrucht zu ermahnen, ſondern auch dafür zu ſorgen, daß wenigſtens vor dem Ablaufe des ſechſten Monats, oder wenn ſie ſelbſt es ſpäter erfahren, ſofort binnen den nächſten drey Tagen der Obergerichts-Obrigkeit der Geſchwächten, oder einer im Orte wohnenden Gerichtsperſon, oder der Hebamme des Orts, oder des Bezirks, davon Meldung geſchehe; wobey von denſelben die Entſchuldigung, daß die Geſchwächte ſelbſt von ihnen zu dieſer Meldung angewieſen worden ſey, und daß ſie geglaubt hätten, ſie würde es gethan haben, nicht angenommen werden ſoll. Unterlaſſen die erwähnten Perſonen die Anzeige, ſo erfolgt entweder eine heimliche Niederkunft, oder nicht. Geſchieht keine heimliche Niederkunft, ſo werden ſie mit acht Tagen Gefängniß, oder mit Zwey Thalern 12 Gr. bis Sechs Thalern beſtraft. Erfolgt zwar eine heimliche Niederkunft, jedoch ohne Kindermord und ohne vorſätzliche Abtreibung der Frucht, auch ohne daß die mehrbeſagten Perſonen ſelbſt an der Verheimlichung der Geburt Antheil genommen haben; ſo werden ſie mit einer dreywöchentlichen Gefängnißſtrafe, oder mit einer Geldbuße von Sechs Thalern bis Zwanzig Thalern belegt.

Eine gleiche Beſtrafung greift auch, nach Verſchiedenheit des einen, oder des andern Falles, in Anſehung der Gerichtsperſonen Platz, wenn ſie die weitere Anzeige bey der Obrigkeit in der vorgeſchriebenen Maße unterlaſſen ſollten.

Was dann für eine Strafe in Anſehung aller dieſer Perſonen, nach

Digitized by Google

Verſchiedenheit der Fälle, Statt findet, wenn ſie an der Verheimlichung der Geburt Antheil genommen haben; davon ſ. unten §. 83. 89. und 91.

Andere, außer den im vorigen §. benannten Perſonen, ſind zwar, wenn ihnen die Geſchwächte ihre Schwangerſchaft entdeckt, zu einer weitern Anzeige nicht verpflichtet, ſondern blos verbunden, dieſelbe zu Tragung der nöthigen Vorſorge für ihre Leibesfrucht und zur Anzeige am gehörigen Orte zu ermahnen; ſollten indeß dieſelben gegründete Vermuthung bekommen, daß die Geſchwächte wirklich eine Verheimlichung der Schwangerſchaft beabſichtigte, ſo liegt ihnen ob, es bey der Obrigkeit, oder doch einer Gerichtsperſon des Orts, oder bey der Hebamme anzuzeigen, wenn ſie nicht Gefahr laufen wollen, dieſerhalb, im Falle die Geburt wirklich verheimlichet wird, zur Verantwortung gezogen und mit einer Gefängnißſtrafe von acht Tagen bis drey Wochen, oder einer Geldbuße von Zwey Thalern 12 Gr. bis Zwanzig Thalern, nachdem nun die Abſicht der Geſchwächten, ihre Schwangerſchaft zu verheimlichen, mehr oder weniger auffallend geweſen iſt, belegt zu werden.

§. 74.

Pflichten der Aeltern, Groß- und Pflegeältern, Vormünder, Dienſtherrſchaften ꝛc., wenn ſie eine Schwangerſchaft vermuthen.

Wenn Aeltern, beſonders Mütter, auf eine Tochter, Groß-Aeltern auf eine Enkelin, Pflege-Aeltern auf eine Pflegetochter; Vormünder auf einen ihrer weiblichen Zöglinge, Dienſtherrſchaften, oder diejenigen, welchen in einem Hauſe die Aufſicht über das weibliche Geſinde übertragen iſt, auf einen der weiblichen Domeſtiken, Haus-, oder Stubenwirthe auf eine ohne ihre Aeltern bey ihnen ſich eingemiethete ledige, oder fremde, ihnen nicht ſattſam bekannte Weibsperſon, Verdacht einer Schwangerſchaft haben; ſo erfordert ihre Pflicht, ſolches ſofort der Verdächtigen zu eröffnen und ſie zur Entdeckung der Wahrheit zu ermahnen. Geſteht dieſelbe hierauf die Schwangerſchaft, ſo gehen ſie nach Maßgabe des vorigen §. zu Werke; leugnet ſie aber ſolche, ſo ſind ſie ſchuldig, es entweder der Obrigkeit, welcher die Obergerichte an dem Orte zuſtehen, oder, wenn dieſe nicht allda wohnhaft, einer daſigen Gerichtsperſon zu melden, oder die verdächtige Weibsperſon durch die Hebamme beſichtigen zu laſſen (§. 76.).

Iſt eine Beſichtigung der Weibsperſon durch eine Hebamme geſchehen, ſo ſind ſie außer aller weitern Verantwortung. Denn bey derſelben entdeckt ſich entweder die Schwangerſchaft, oder es findet ſich, daß der Verdacht ungegründet iſt. Iſt dieſes, ſo erledigt ſich die Sache von ſelbſt, und

Digitized by Google

iſt jenes, ſo hat die Hebamme nach Maßgabe deſſen, was nachher im 76ſten §. vorkommen wird, für das Weitere zu ſorgen.

Cap. X. Von dem Kindermorde und den Mitteln, ſolchem vorzubeugen.

Unterlaſſen aber die ermeldeten Perſonen, dieſe Vorſchrift zu beobachten, und es entſteht dann eine heimliche Geburt; ſo findet ihrer Beſtrafung wegen eben das Statt, was der vorige §. in dem Falle verordnet, wenn eine der §. 72. benannten Perſonen die ihr von der Geſchwächten geſchehene Anzeige nicht benutzt hat.

§. 75.

Verbindlichkeit des Schwängerers bey Entdeckung der Schwangerſchaft ſeiner Geſchwächten.

Wenn eine Weibsperſon ihre uneheliche Schwangerſchaft ihrem Schwängerer entdeckt, ſo iſt derſelbe verbunden, ſie zur Anzeige ihrer Schwangerſchaft bey der Behörde anzumahnen, und wenn ſie dieſes gleichwohl nicht ſelbſt thun wollte, dieſe Anzeige ſelbſt zu machen. Sollte er ſolches unterlaſſen, und es erfolgt eine heimliche Geburt; ſo wird er, wenn er auch daran nicht Theil genommen hat, außer der auf dem Unzucht-Vergehen ſtehenden Strafe noch beſonders mit **drey Wochen Gefängniß**, oder einer **Geldbuße** von **Sechs** bis **Zwanzig Thalern** belegt.

Wie er nach Verſchiedenheit der Fälle dann zu beſtrafen iſt, wenn er überdieß auch noch an der heimlichen Geburt ſelbſt Antheil nimmt, davon ſ. unten §. 83. und 91.

§. 76.

Pflichten der Hebamme hinſichtlich unehelicher Schwangerſchaften.

Die Hebamme eines jeden Orts, oder des Bezirks iſt verbunden, wenn ihr eine ledige Perſon ſelbſt ihre Schwangerſchaft offenbart, oder wenn ihr ſolche von einer der §. 72—74. bemerkten Perſonen entdeckt wird, oder wenn bey einer nach §. 74. vorgenommenen Beſichtigung ſich eine Schwangerſchaft zu Tage legt, davon ſofort und längſtens binnen acht Tagen der Obergerichts-Obrigkeit des Orts, oder, wenn dieſe nicht allda wohnhaft iſt, einem daſigen Gerichtsſchöppen Anzeige zu thun.

Desgleichen iſt die Hebamme eines jeden Orts ſchuldig, alle daſelbſt ſich aufhaltenden ledigen Weibsperſonen, welche ihr der Schwangerſchaft verdächtig erſcheinen, deshalb zur Rede zu ſtellen, und wenn dieſelben hierauf nicht durch eine Beſichtigung den Verdacht ablehnen wollen, es bey der Behörde anzuzeigen. Sind mehrere Hebammen an dem Orte, ſo liegt dieſe Verbindlichkeit der jüngſten darunter zwar nicht ausſchließlich, aber doch hauptſächlich ob.

Cap. X. Von dem Kindermorde und den Mitteln, ſolchem vorzubeugen.

Sollte vielleicht nach einer vorgenommenen, und für die leugnende Weibsperſon günſtig ausgefallenen Beſichtigung in der Folge wieder aufs neue ein Verdacht gegen ſie ſich ereignen; ſo hat die Hebamme ſolche zu wiederholen und dann, nach Verſchiedenheit der ſich ergebenden Umſtände, gerade ſo, wie bey der erſtern zu verfahren.

Trüge ſich etwa der Fall zu, daß eine fremde ſchwangere Weibsperſon ſich an einem Orte der hieſigen Lande einfände, um allda ihre Niederkunft und Sechswochen zu halten, und es wäre Verdacht vorhanden, daß ſie ſich entweder fälſchlich für verheirathet ausgäbe, oder daß ſie ihre Niederkunft wegen eines begangenen Ehebruchs zu verheimlichen ſuchte; ſo iſt die Hebamme des Orts, oder wenn mehrere Hebammen an einem Orte vorhanden ſind, diejenige, deren Hülfe ſie ſich bedienet, verbunden, auf dieſelbe beſonders aufmerkſam zu ſeyn, und im Falle ſich der Verdacht im mindeſten verſtärken ſollte, davon ungeſäumt der Obergerichts-Obrigkeit Anzeige zu thun.

Wenn eine ledige Weibsperſon einer Hebamme ihre Schwangerſchaft geſteht, oder wenn ſich ſolche bey ihr mittelſt einer Beſichtigung zeiget; ſo erfordert es die Pflicht der Hebamme, derſelben die erforderliche Anweiſung zu geben, wie ſie ſich während der Schwangerſchaft und bis zur Niederkunft zu verhalten, ingleichen woran ſie die wirklichen Geburtsſchmerzen zu erkennen habe.

Auch muß ſie die Schwangere zur nöthigen Sorgfalt für ihre Leibesfrucht ermahnen, und dabey überall mit Sanftmuth und liebreicher Theilnahme zu Werke gehen, nie aber dieſelbe mit Schimpf-, oder Scheltworten belegen.

Endlich iſt eine jede Hebamme, welche eine Weibsperſon von einem unehelichen Kinde entbunden hat, ſchuldig, davon ſofort, und ſpäteſtens binnen 24 Stunden, der Obergerichts-Obrigkeit, oder wenigſtens einer Gerichtsperſon im Orte Meldung zu thun.

Sollte eine Hebamme eine dieſer Vorſchriften nicht beobachten, ſo iſt ſie, wenn auch gleich dadurch keine heimliche Geburt veranlaßt worden, mit achttägiger Gefängnißſtrafe, oder mit einer Geldbuße von Zwey Thalern 12 Gr. bis Sechs Thalern an Gelde zu belegen. Iſt hingegen durch ihre Vernachläſſigung eine heimliche Geburt entſtanden, ſo wird ſie, wenn dadurch weder Kindermord, noch vorſätzliche Abtreibung veranlaßt worden, mit dreywöchentlichem Gefängniſſe, oder mit Sechs bis Zwanzig Thalern an Gelde beſtraft. Wiederholte Unterlaſſung der Anzeige von Seiten der Hebamme hat eine empfindliche Straferhöhung, oder nach Befinden die gänzliche Entlaſſung zur Folge.

Digitized by Google

Damit keine Hebamme mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen, vielmehr eine jede ſich im Stande befinden möge, dasjenige, was in dieſer Conſtitution überhaupt auf ihren Dienſt einigen Einfluß hat, ſich gehörig bekannt zu machen; ſo ſoll nicht nur allen vorhandenen, ſondern auch allen künftigen Hebammen bey ihrer Annahme ein Exemplar dieſer Conſtitution, oder doch ein die ſie betreffenden Vorſchriften enthaltender Auszug zugeſtellt, und noch überdies der gegenwärtige §. bey jedem Rügegerichte, wo dergleichen noch herkömmlich abgehalten wird, den Hebammen des Orts wörtlich vorgeleſen und eingeſchärft werden. Cap. X. Von dem Kindermorde und den Mitteln, ſolchem vorzubeugen.

§. 77.

Pflichten der Obrigkeit bey erfolgter Anzeige einer unehelichen Schwängerung.

Wenn der Obrigkeit die uneheliche Schwangerſchaft einer Weibsperſon angezeigt wird; ſo hat ſie ſpäteſtens binnen acht Tagen die Geſchwächte mündlich an Gerichtsſtelle rufen, auch im Falle ſie nicht erſcheinet, die Ladung längſtens binnen anderweiten acht Tagen, unter Androhung der perſönlichen Abholung, wiederholen, und wenn ſie ſich deſſen ungeachtet noch nicht ſtellen ſollte, dieſelbe ſofort wirklich abholen zu laſſen.

Beym Erſcheinen geſteht die Geſchwächte entweder die Schwangerſchaft ein, oder ſie läugnet ſolche. Läugnet ſie, ſo iſt ſie ſogleich von einer herbeyzurufenden Hebamme zu beſichtigen, und der Richter hat eine gegen dieſe Anordnung gerichtete Proteſtation und Appellation, ſobald ſichere Anzeigen baldiger Niederkunft ſich ergeben und vielleicht eine heimliche Geburt zu befürchten ſteht, die Zeit aber ſo ſehr zu drängen ſcheint, daß eine Entſcheidung des Oberrichters füglich nicht eingeholt werden kann, nicht leicht zu beachten, jedoch nach der Hand ſofort Bericht zu erſtatten.

Ergiebt ſich durch die Beſichtigung ihre Unſchuld, ſo wird ſie bis ſich nähere Merkmale entdecken, hinwieder entlaſſen. Findet ſich aber die Schwangerſchaft gegründet, oder die Weibsperſon geſteht ſolche gleich Anfangs ein; ſo hat der Richter, außer denjenigen Pflichten, die ihm ohnehin ſchon nach ſeinem Amte und dieſer Conſtitution obliegen, noch Folgendes zu beobachten:

Vor allen Dingen muß er, beſonders wenn es die erſte Schwangerſchaft iſt, die Geſchwächte mit Sanftmuth ermahnen, daß ſie nicht nur während derſelben ſich ſo betragen ſolle, damit ihrer Leibesfrucht kein Schade zugefügt werde, ſondern daß ſie auch der Hebamme, in ſo feen ſolches noch nicht ſchon geſchehen iſt, ſowohl von ihren Umſtänden, als ihrem Quartiere Nachricht geben, und ſich von ihr wegen deſſen, was ſie ferner bis zur Niederkunft zu beobachten habe, gehörig unterrichten, wie auch, daß ſie,

Cap. X. Von dem Kindermorde und den Mitteln, ſolchem vorzubeugen.

ſobald ſich die ihr von der Hebamme bekannt zu machenden Kennzeichen ihrer nahen Niederkunft einſtellen würden, dieſelbe ungeſäumt rufen laſſen möge.

Dann hat der Richter die Geſchwächte über ihren ordentlichen Wohn- und Geburts-Ort zu befragen und ſie zu verſtändigen, daß ſie alldort ihre Niederkunft zu halten verpflichtet ſey. Auch hat derſelbe den Schwängerer zur Vollziehung der ihm hierunter im §. 55. vorgezeichneten Obliegenheiten aufzufordern und überhaupt alles das zu bewirken, was in dieſer Beziehung der nurgenannte §. umſtändlich vorſchreibt.

Unterläßt der Richter, eine, oder die andere dieſer Vorſchriften zu beobachten; ſo iſt er nicht nur mit Fünf Thalern zu beſtrafen, ſondern er bleibt auch wegen alle der übeln Folgen, welche daraus entſtehen können, verantwortlich.

Sollte dergleichen Saumſeligkeit eines Richters mehrmals vorkommen, ſo kann die Strafe erhöhet, und ferner mit Suſpenſion und Remotion gegen ihn verfahren werden.

§. 78.

Pflichten einer ledigen Weibsperſon bey einer unehelichen Geburt.

Sobald eine ledige Weibsperſon Geburtsſchmerzen empfindet, muß ſie ohne Verzug eine derjenigen Perſonen, welcher ſie am erſten habhaft werden kann, nach der Hebamme, oder einem Geburtshelfer ſchicken, und bis eine, oder der andere kömmt, wenigſtens eine in dergleichen Umſtänden erfahrene Weibsperſon bey ſich bleiben laſſen.

Auch in dem Falle iſt ſie ſolches bey ſich einſtellenden Geburtsſchmerzen zu thun verbunden, wenn ſie glauben ſollte, daß ſie noch lange nicht ausgetragen haben könne. Denn ſelbſt eine zu frühzeitige Niederkunft darf bey einer ledigen Weibsperſon nie ohne Beyhülfe der Hebamme, oder eines Geburtshelfers geſchehen.

Sollte dieſelbe von der Geburt ſo ſehr übereilet werden, daß ſie ſchon von dem Kinde entbunden wäre, ehe ſie jemand zur Herbeyholung der Hebamme, oder des Geburtshelfers hätte bekommen können, ſo iſt ſie doch ſchuldig, ſolches wenigſtens noch nach der Entbindung zu thun, ſobald ſie jemand zum Verſchicken habhaft werden kann.

Und dieſes findet auch in dem Falle Statt, wenn die Frucht, von welcher ſie entbunden worden, unzeitig geweſen iſt, ohne Rückſicht in welchem Monate der Schwangerſchaft die zu frühe Entbindung geſchehen ſeyn mag.

Beobachtet eine Weibsperſon dieſe Vorſchriften, ſo iſt ihr nichts zur Laſt zu legen, wenn ſie auch gleich noch vor der Ankunft der Hebamme,

Digitized by Google

oder des Geburtshelfers niederkommen, und das Kind dabey ohne ihren Vorſatz und ohne ihre beſondere Vernachläſſigung Schaden leiden ſollte. Unterläßt aber dieſelbe die Beobachtung der gedachten Vorſchriften, ſo hat ſie die nach den fernern Verordnungen dieſer Conſtitution daraus für ſie entſtehenden übeln Folgen lediglich ſich ſelbſt beyzumeſſen.

Cap. X. Von dem Kindermorde und den Mitteln, ſolchem vorzubeugen.

§. 79.

Begriff der Verheimlichung der Geburt.

Man ſagt von einer Weibsperſon, daß ſie die Geburt verheimlichet habe, wenn ſie weder im Beyſeyn einer Hebamme, oder eines Geburtshelfers entbunden worden, noch auch während, oder doch unmittelbar nach der Entbindung, eine Hebamme, oder einen Geburtshelfer hat rufen laſſen.

Hieraus folgt alſo: daß eine Weibsperſon zwar in Gegenwart mehrerer Perſonen, und doch heimlich gebären könne, wenn nehmlich unter ihnen weder eine Hebamme, noch ein Geburtshelfer ſich befunden hat, noch auch eine, oder der andere unmittelbar nach der Geburt herbey gerufen, ſondern vielmehr von den bey der Entbindung ſich befundenen Perſonen ſelbſt die Niederkunft verheimlichet worden iſt.

Eben ſo folgt aber auch aus dem obigen Begriffe der heimlichen Geburt: daß eine Weibsperſon, welche zwar von der Geburt ſo ſehr übereilet worden iſt, daß ſie eine Hebamme, oder einen Geburtshelfer zur rechten Zeit nicht hat erhalten können, welche aber entweder noch während der Geburt, oder doch unmittelbar nach derſelben, eine Hebamme, oder einen Geburtshelfer hat zu Hülfe rufen laſſen, einer heimlichen Geburt ſich nicht ſchuldig gemacht hat, wenn ſich auch die Hebamme, oder der Geburtshelfer gar nicht einfinden ſollte.

§. 80.

Strafen der verheimlichten Geburt: a) wenn dabey ein lebendiges Kind geboren worden.

Wenn ſowohl die uneheliche Schwangerſchaft, als die Geburt verheimlichet worden iſt, ſind folgende Fälle zu unterſcheiden:

Entweder iſt eine lebendige, oder eine todte Frucht geboren worden.

Wenn eine lebendige Frucht geboren worden, ſo ſind abermals drey Fälle möglich: Entweder iſt

1) die Frucht beym Leben geblieben, und eben ſo, wie die Niederkunft ſelbſt, verheimlichet worden; oder es iſt

2) das Kind in, oder doch kurz nach der Geburt, ohne Schuld der Gebärerin, eines natürlichen Todes geſtorben; oder es iſt daſſelbe

Digitized by Google

Cap. X. Von dem Kindermorde und den Mitteln, solchem vorzubeugen.

3) in, oder kurz nach der Geburt, es ſey nun aus Vorſatz, oder aus Verwahrloſung der Gebärerin, ums leben gekommen.

Im erſtern Falle wird, in Rückſicht, daß dem Kinde kein Schade geſchehen iſt, die Mutter, wegen der Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt, über ihre auf das Fleiſches-Verbrechen geſetzte Strafe, mit vier Wochen Gefängniß bis zu drey Monaten Zuchthaus beſtraft.

Im zweyten Falle bleibt, nach Maßgabe deſſen, was unten §. 87. verordnet werden wird, die Gebärerin ſo lange des verſchuldeten Kindermords verdächtig, bis dieſer Verdacht hinlänglich von ihr abgelehnt worden iſt. Wenn ſie aber auch gleich ſolches kann — es ſey nun, daß durch die Beſichtigung des zur Zeit der Unterſuchung noch vorhanden geweſenen todten Körpers des Kindes, oder auf eine andere Art ihre Unſchuld ſich beſtätiget hat; — ſo wird ſie gleichwohl, wegen der verheimlichten Schwangerſchaft und Geburt, über die gewöhnliche Strafe ihres Fleiſches-Vergehens, nach Befinden der Umſtände, mit halbjährigem bis zweyjährigem Zuchthauſe beſtraft.

Im dritten Falle iſt es für einen Kindermord zu achten, wobey unten §. 85. ff. das Weitere verordnet werden wird.

Iſt das Kind auf Anlaß der Mutter abgeſchafft und ſo der Unterſuchung entzogen worden; ſo wird der Fall nach den §. 87. 88. und 90. enthaltenen Vorſchriften beurtheilt.

§. 81.

b) wenn eine zeitige todte Frucht geboren worden.

Wenn bey einer verheimlichten Schwangerſchaft und Niederkunft keine lebendige, ſondern eine todte Frucht geboren worden; ſo treten, falls die Frucht zeitig war (§. 87. Nr. 5.), die gleichen, ſo eben im vorigen §. unter dem zweyten Falle gegebenen Grundſätze und Strafbeſtimmungen ein.

§. 82.

c) wenn eine unzeitige todte Frucht, ohne vorſätzliche Abtreibung, geboren worden.

War die heimlich geborne Frucht nicht zeitig, ſo hat ſich, beſage deſſen, was unten §. 94. verordnet werden wird, die Mutter ſo lange des Verbrechens der vorſätzlichen Abtreibung ihres Kindes (criminis procurati abortus) verdächtig gemacht, bis ſie dieſen Verdacht von ſich ablehnt. Kann ſie ſolches nicht, ſo finden die Verordnungen des 95ſten §. Statt.

Kann aber dieſelbe den Verdacht der vorſätzlichen Abtreibung gehörig, oder mindeſtens durch Gründe der Wahrſcheinlichkeit von ſich ablehnen, ſo ſind zwey Fälle zu unterſcheiden:

Digitized by Google

Entweder war die geborne Frucht zur Zeit der Unterſuchung noch vorhanden, und in ſolchen Umſtänden, daß die Aerzte mit Zuverläſſigkeit beurtheilen konnten, wie lange ſie ungefähr im Mutterleibe gelegen haben möge, oder die geborne Frucht war gar nicht mehr vorhanden, oder doch nicht in den ſurgedachten Umſtänden.

Cap. X. Von dem Kindermorde und den Mitteln, ſolchem vorzubeugen.

Im erſteren Falle wird die Mutter, wenn die Frucht unter ſechs Monaten war und ihr die Schuld einer verheimlichten Niederkunft wirklich beygemeſſen werden kann, über die gewöhnliche Unzuchts-Strafe, mit Gefängniß auf acht bis vierzehn Tage, oder mit einer Geldbuße von Zwey Thalern 12 Gr. bis Zwölf Thalern, außerdem aber nur mit der auf dem einſchlagenden Fleiſches-Vergehen ſtehenden ordentlichen Strafe belegt.

Im zweyten Falle wird dieſelbe, ohne weitere Rückſicht auf das Alter der Frucht, mit einem zeitigen Zuchthauſe von zwey bis ſechs Monaten beſtraft; ſie könnte denn noch auf andere Art darthun, daß die Frucht noch nicht 6 Monate alt geweſen ſey, wo ſie dann nach den im erſtern Falle gegebenen Regeln zu beurtheilen iſt.

§. 83.

c) wenn die Schwangerſchaft nicht zugleich mit verheimlichet worden.

In dem ganz beſondern Falle, daß zwar die Niederkunft, aber nicht die Schwängerſchaft in dem §. 72. unterſtellten Sinne verheimlichet worden, kommen dieſelben ſo eben §. 80—82. gegebenen Vorſchriften, wiewohl mit einiger, nach Befinden bis auf die Hälfte der ordentlichen Strafen herabgehenden Milderung, und allenfalls mit Verwandlung der geringen Zuchthaus- in Gefängniß- und der Gefängniß- in Geldſtrafe, in Anwendung.

§. 84.

Strafe der Theilnehmer an der Verheimlichung der Geburt.

Wenn außer der Gebärerin ſonſt noch jemand an der Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt Theil genommen hat, ſo iſt zu unterſcheiden: ob es der Schwängerer, oder eine der nach §. 74. zur Aufſicht über die Geſchwächte verbundenen Perſonen, oder ſonſt jemand geweſen iſt?

War es der Schwängerer, oder eine der zur Aufſicht verpflichteten Perſonen, ſo findet die Hälfte, war es hingegen ſonſt jemand, ſo findet das Viertel der §. 80—82., nach Verſchiedenheit der Fälle, beſtimmten, jeden Falls willkührlich auszuſprechenden, und nach Befinden in verhältnißmäßige reſp. Gefängniß-, oder Geldſtrafe zu verwandelnden Strafen der Gebärerin Statt; in allen Fällen aber ſind die einer ſolchen Theilnahme ſich ſchul-

Digitized by Google

Cap. X. Von dem Kindermorde und den Mitteln, ſolchem vorzubeugen.

dig machenden Perſonen der Obrigkeit, wegen ſämmtlicher durch die Unterſuchung der Verheimlichung der Niederkunft und des verdächtigen Kindermordes verurſachten Unkoſten, Eine für Alle und Alle für Eine (in solidum) verhaftet.

Wie in dem Falle eines wirklichen Kindesmordes die Theilnehmer zu beſtrafen ſind, davon iſt unten im 89ſten §. das Weitere enthalten.

§. 85.

Begriff des Kindermords im engern Sinne.

Der eigentliche Kindermord, oder der Kindermord im engern Sinne (ſ. §. 68.), wird verübt, wenn ein lebendig gebornes Kind in den erſten 24 Stunden nach ſeiner Geburt entweder von ſeinen eigenen Aeltern, oder von andern Perſonen durch wirkliche Gewalt ums Leben gebracht, oder doch ſo behandelt, oder in ſolche Umſtände verſetzt wird, daß nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur der Tod darauf erfolgt.

§. 86.

Unterſchied zwiſchen einem vorſätzlichen, einem verſchuldeten, und einem attentirten Kindermorde.

Ein ſolcher Kindermord kann ſowohl aus Vorſatz, als aus Verſchuldung, oder Nachläſſigkeit begangen werden.

Für einen vorſätzlichen Kindermord iſt zu halten:

1) wenn an dem Kinde aus Vorſatz eine wirkliche Gewalt, die den Tod nach ſich gezogen hat, verübt worden, die Gewalt mag übrigens von welcher Art ſie will, geweſen ſeyn;

2) Wenn die Verbindung der Nabelſchnur aus Vorſatz unterlaſſen worden;

3) wenn die Mutter das Kind in der Geburt ſelbſt aus Vorſatz hat auf die Erde, oder vielleicht an einen noch tiefern Ort ſchießen laſſen, und daſſelbe nachher geſtorben iſt;

4) wenn man einem Kinde abſichtlich, damit es ſterben ſolle, keine Nahrungsmittel gereicht hat, und es darauf auch wirklich geſtorben iſt;

5) wenn ein Kind in der Abſicht ohne Wartung und Pflege gelaſſen worden, damit es ſterben ſolle, und darauf auch wirklich der Tod erfolgt iſt;

6) wenn man das Kind der Luft, oder Kälte abſichtlich ausgeſetzt hat, damit der Tod darauf erfolgen möge, und ſolcher auch ſodann wirklich erfolgt iſt; und

Digitized by Google

7) wenn ſonſt eine andere vorſätzliche Unternehmung, oder Veranſtaltung geſchehen iſt, welche den Tod des Kindes nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur wahrſcheinlich hervorbringen mußte, und ſolchen auch wirklich hervorgebracht hat.

Cap. X. Von dem Kindermorde und den Mitteln, ſolchem vorzubeugen.

Für einen aus Verſchuldung, oder Nachläſſigkeit begangenen Kindermord wird gehalten, wenn zwar eine, oder mehrere der vorſtehenden Handlungen geſchehen ſind, auch darauf der Tod des Kindes wirklich erfolgt iſt, bey der Handlung ſelbſt aber der Vorſatz nicht war, daß dadurch das Kind ums Leben gebracht werden ſollte.

Für einen beabſichtigten (attentirten) Kindermord iſt zu halten, wenn zwar eine, oder mehrere der gedachten Handlungen in der Abſicht, das Kind dadurch ums Leben zu bringen, unternommen worden ſind, der Tod des Kindes aber gleichwohl darauf nicht erfolgt iſt.

§. 87.

Grundſätze in Anſehung des Kindermordes im engern Sinne

In Anſehung des Verbrechens des Kindermordes im engeren Sinne ſollen folgende Grundſätze bey vorkommenden Fällen zur Richtſchnur dienen:

1) Eine jede Weibsperſon, welche gegen die obigen Vorſchriften der §§. 72. 78. und 79. ihre Schwangerſchaft und Niederkunft verheimlichet, und dabey ein vollkommenes Kind zur Welt gebracht hat, iſt, wenn das Kind nicht mehr lebt, als des verſchuldeten Kindermordes überführt, und wenn ſie das Kind ſogar abſichtlich abgeſchafft, oder hat abſchaffen laſſen, und daher, weil eine Unterſuchung der Aerzte dadurch unmöglich gemacht worden, die Todesart des Kindes nicht zu ermitteln iſt, für eine vorſätzliche Mörderin ſo lange zu halten, bis ſie die als begründet angenommene Verſchuldung, oder reſp. bösliche Gefährde entweder auf directe Weiſe, oder durch Nachweiſung ſchlüſſiger Thatſachen von ſich abgelehnt hat. Einen gleichen Verdacht der Verſchuldung, oder des böslichen Vorſatzes trifft die Gebärerin, wenn ſie zwar nicht ihre Schwangerſchaft, aber gleichwohl die Niederkunft verheimlichet hat; doch kann dieſelbe, wenn ſie auch gleich dieſen Verdacht nicht von ſich abzulehnen vermag, in dieſem Falle nicht mit der ordentlichen, ſondern nur mit einer mildern Strafe angeſehen werden (ſ. §. 83.).

2) Jeder, der bey einer ſolchen verheimlichten Geburt eines vollkommenen Kindes zugegen geweſen iſt, wird, wenn das Kind

Digitized by Google

Cap. X. Von dem Kindermorde und den Mitteln, ſolchem vorzubeugen.

nicht mehr lebt, ſo lange für einen Theilnehmer am Kindermorde gehalten, bis er dieſerhalb auf gleiche Weiſe allen Verdacht von ſich abgelehnet hat.

3) Iſt es ungewiß, ob die Handlung, welche den Tod des Kindes hervorgebracht hat, aus Vorſatz, oder aus Nachläſſigkeit geſchehen ſey, ſo iſt, wenn die Schwangerſchaft und Geburt verheimlichet worden war, die Vermuthung für den Vorſatz, in allen andern Fällen aber für die Nachläſſigkeit.

4) Iſt es ungewiß, ob das Kind bey der Geburt noch gelebt hat, oder nicht, ſo wird, wenn nur ſonſt darüber kein Zweifel obwaltet, daß es ein vollkommenes Kind war, bey der verheimlichten Schwangerſchaft und Geburt vermuthet, daß das Kind gelebt habe, und bey der nicht verheimlichten, daß es todt geboren worden ſey.

5) Für ein vollkommenes Kind ſoll im Zweifel eine jede Frucht gehalten werden, von welcher bey der Unterſuchung entweder durch angeſtellte Beſichtigung, oder ſonſt ausgemittelt werden kann, daß ſie wenigſtens dreyßig Wochen im Mutterleibe ſich befunden habe.

§. 88.

Strafe der Mutter, wegen eines vorſätzlichen Kindermords.

Wenn die Mutter einen vorſätzlichen Kindermord an einem Kinde, das nach, oder doch in der Geburt noch lebte, begangen hat; ſo iſt ſie mit der Todesſtrafe des Schwertes zu belegen. Nur in dem einzigen Falle, wenn eine Gebärerin, die noch nicht das 24ſte Jahr ihres Alters erfüllt hat, von ihren eigenen Aeltern zum Kindermorde verführt worden iſt, ſoll dieſes eine Ausnahme leiden, und die Gebärerin mit lebenslänglicher Zuchthausſtrafe, nebſt dem ganzen Willkommen, oder ſtatt deſſen, als dem weiblichen Körper weniger nachtheilig, nebſt empfindlichen Ruthenſtreichen, oder auch nach Befinden nebſt der Prangerſtrafe, belegt werden.

Iſt zwar eingeſtanden, oder bewieſen, daß die Mutter eine, oder mehrere der §. 86. angeführten Handlungen mit dem Vorſatze, das Kind zu tödten, unternommen habe, es hat aber nicht gewiß ausgemittelt werden können, ob das Kind auch wirklich nach, oder doch wenigſtens in der Geburt ſelbſt noch gelebt habe; ſo wird dieſelbe, im Falle ſie ſowohl die Schwangerſchaft, als die Niederkunft verheimlichet, oder, wenn ſie blos die Niederkunft verheimlichet und dabey das Kind abſichtlich abgeſchafft hat, oder hat abſchaf-

Digitized by Google

ſen laſſen (der letztere Umſtand erwirkt, in Verbindung mit obgedachtem Vorſatz der Tödtung des Kindes und der Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt, die ordentliche Todesſtrafe), mit lebenswierigem, außerdem mit acht- bis funfzehnjährigem Zuchthauſe, und in jedem Fall mit dem ganzen Willkommen, oder Ruthenſtreichen, oder Pranger beſtraft.

Cap. X. Von dem Kindermorde und den Mitteln, ſolchem vorzubeugen.

§. 89.

Strafe der Mitſchuldigen.

Bey Beurtheilung der Strafbarkeit der Mitſchuldigen iſt zu unterſcheiden: ob ſich entweder der eheliche, oder uneheliche Vater des Kindes, oder eines der Aeltern der Mutter, oder ob ſich eine andere Perſon der Theilnahme ſchuldig machte?

Im erſteren Falle wird der Mitſchuldige, ſobald er als unmittelbarer, oder ſpecieller Theilnehmer, oder wohl gar als intellectueller Urheber erſcheint, mit der gleichen ordentlichen Strafe der Mutter angeſehen, eine mittelbare, oder entfernte Theilnahme an dem Mord hingegen zwar nur willkührlich, wiewohl immer mindeſtens mit zehnjährigem Zuchthaus, wenn gegen die Mörderin die Todes-, oder lebenswierige Zuchthausſtrafe erkannt wird, und außerdem wenigſtens mit der Hälfte der derſelben zuerkannten zeitigen Zuchthausſtrafe und in der Regel mit einer körperlichen Züchtigung geahndet. Doch findet in dem Falle des vorigen §., wenn die Mutter noch nicht 24 Jahr alt und von ihren eigenen Aeltern zum Kindermord verführt worden iſt, in ſo fern eine Verſchärfung Statt, daß, obgleich die Verführte mit der Todesſtrafe zu verſchonen, gleichwohl dieſelbe gegen den Verführer anzuwenden iſt.

Im letzteren Falle iſt ebenfalls unter der unmittelbaren, oder ſpeciellen, und der mittelbaren, oder entfernten Mithülfe zu unterſcheiden, und dort der Gehülfe, wenn er nicht ſelbſt als mitwirkende Urſache des Verbrechens und ſonach als wirklicher Miturheber zu betrachten, deshalb aber mit der ordentlichen Strafe anzuſehen iſt, außerordentlich und mindeſtens mit der Hälfte dieſer Strafe, und, wenn Todesſtrafe, oder lebenswieriges Zuchthaus gegen die Urheberin erkannt wird, wenigſtens mit zehnjährigem Zuchthaus und in der Regel mit einer körperlichen Züchtigung, hier aber willkührlich mit zwey- bis achtjährigem Zuchthauſe, nach Verhältniß des Grads der Theilnahme und je nachdem gegen die Mörderin ſelbſt die Todes-, oder mehr, oder minder andauernde Zuchthausſtrafe in

Digitized by Google

Cap. X. Von dem Kindermorde und den Mitteln, ſolchem vorzubeugen.

Anwendung kömmt, auch nach Befinden mit, oder ohne dem Willkommen zu beſtrafen.

Wenn Jemand zwar bey der heimlichen Geburt einer Kindermörderin zugegen geweſen iſt, aber darthun kann, daß er bey dem Kindermorde ſelbſt durchaus keine Hülfe geleiſtet hat, ſo wird er, dafern er nicht ſelbſt die That bey der Obrigkeit angezeigt hat, in der Regel — es mag nun gegen die Kindermörderin die Todes-, oder eine andere Strafe erkannt werden — mit dreymonatlicher bis einjähriger Zuchthausſtrafe, welche nur in dem einzigen Falle, daß ganz beſonders wichtige, die unterlaſſene Anzeige entſchuldigende Milderungsgründe einträten, auf eine willkührliche unablösliche Gefängnißſtrafe von mindeſtens drey Wochen herabzuſetzen, unnachſichtlich belegt, jene Zuchthausſtrafe auch, ſobald eine gefliſſentliche Verheimlichung des Mords hinzutritt, ohne Rückſicht auf beſondere Milderungsgründe, wenigſtens verdoppelt.

Hat eine der §. 74. benannten, zur Aufſicht über die Geſchwächte angewieſenen Perſonen die Schwangerſchaft verheimlichen geholfen, ohne jedoch bey Verheimlichung der Geburt, oder bey dem Kindermorde ſelbſt mitgewirkt zu haben, ſo wird ſie, wenn gegen die Mutter die Todesſtrafe erkannt worden, mit ſechsmonatlichem, und wenn gegen die Mutter eine andere Strafe erkannt worden, mit dreymonatlichem Zuchthauſe beſtraft, eine im §. 74. nicht benannte Perſon hingegen mit der Hälfte dieſer Strafe, wobey dieſelbe im letzteren Falle ſogar auf 3 bis 4 Wochen Gefängniß herabgeſetzt werden kann, angeſehen.

Hat aber Jemand Schwangerſchaft und Geburt einer Kindermörderin zugleich verheimlichen helfen, dann iſt er, wenn er zwar beim Kindermord ſelbſt im Entfernteſten nicht concurrirte, jedoch nach §. 74. zur Aufſicht verpflichtet war, nach Befinden mit ein- bis dreyjährigem Zuchthauſe, und wenn er zu jener Aufſicht unverbunden war, mit der Hälfte zu beſtrafen.

§. 90.

Strafe der Mutter wegen eines verſchuldeten Kindermords.

Die Beſtrafung der Mutter, wegen eines aus Verſchuldung, oder Nachläſſigkeit begangenen Kindermordes iſt verſchieden, je nachdem von ihr die Schwangerſchaft und Geburt zugleich, oder letztere allein, oder keine von beyden verheimlichet worden iſt.

War die Schwangerſchaft und Geburt verheimlichet, ſo iſt die Gebärerin, nach Verhältniß, ob ſie dabey eines größeren, oder geringeren Grads

der Nachläſſigkeit ſich ſchuldig gemacht, ſich wohl gar Verletzungen an dem todten Körper des Kindes befunden, oder letzterer der Beſichtigung durch Abſchaffung entzogen worden iſt, die Verbrecherin aber den Verdacht des wirklichen Vorſatzes eines Kindermordes von ſich abzulehnen vermocht hat, mit vier- bis höchſtens zwölfjährigem Zuchthauſe, auch nach Befinden mit körperlicher Züchtigung, oder Pranger zu beſtrafen.

Cap. X. Von dem Kindermorde und den Mitteln, ſolchem vorzubeugen.

War nur die Geburt, und nicht die Schwangerſchaft verheimlichet, mindert ſich, unter Beachtung der vorangegebenen beſondern Umſtände, die Strafe auf zwey- bis achtjähriges Zuchthaus, mit, oder ohne körperliche Züchtigung, oder Pranger.

War hingegen weder Schwangerſchaft, noch Geburt verheimlichet, ſo wird die Gebärerin, unter Erwägung der vorwaltenden Umſtände, mit einer ſechsmonatlichen bis höchſtens ſechsjährigen Zuchthausſtrafe belegt, und nur bey ganz außerordentlichen Fällen obige Verſchärfung hinzugefügt.

§. 91.

Strafe der Mitſchuldigen.

In den im vorigen §. unterſchiedenen drey Fällen werden die Aeltern der Mutter, oder der Vater des Kindes, wenn ſie als unmittelbare Theilnehmer zu betrachten, mit derſelben ordentlichen Strafe der Mutter, in ſo fern ſie aber nur entfernter, oder mittelbarer Weiſe concurrirt haben, milder, jedoch in keinem Fall unter der Hälfte der der Urheberin zuerkannten Strafe beſtraft, die unmittelbare Mithülfe anderer Perſonen hingegen mit der Hälfte der ordentlichen der Hauptverbrecherin, allenfalls nach den Umſtänden mit einiger Erhöhung, oder Verſchärfung, und die entferntere Theilnahme nur mit einer willkührlichen Zuchthausſtrafe, und, falls die Urheberin ſelbſt nur mit zwey Jahren Zuchthaus belegt wird, mit zeitigem, nach dem Grad des Beyſtandes abzumeſſenden Gefängniß geahndet.

Sollte Jemand zwar bey der Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt, oder doch bey letzterer, nicht aber auch zugleich bey den den Tod des Kindes durch Vernachläſſigung herbeygeführten Handlungen mitgewirkt haben; ſo wird dies, wenn es eine nach §. 74. zur Aufſicht der Geſchwächten verordnete Perſon iſt, mit drey- bis ſechsmonatlichem Zuchthauſe, und, wenn es eine andere Perſon iſt, mit der Hälfte, auch wenn mildernde Rückſichten eintreten, blos mit einer zeitigen Gefängnißſtrafe von mindeſtens vier Wochen verbüßt.

Digitized by Google

§. 92.

Cap. X. Von dem Kindermorde und den Mitteln, ſolchem vorzubeugen.

Strafe des attentirten Kindermords.

Ein zwar beabſichtigter, aber nicht vollbrachter Kindermord, bey welchem das Leben des Kindes noch erhalten worden (§. 86.), wird, wenn die Mutter nicht wirklich ſchon Hand an das Kind gelegt und nicht aus eigenem Antrieb, ſondern durch Zufall, oder eine andere, außer ihrer Willensthätigkeit liegende Veranlaſſung von der Vollendung des Mords abgehalten worden iſt, ſowohl in Abſicht der Hauptverbrecherin ſelbſt, als ihrer Theilnehmer, nach denſelben Strafbeſtimmungen beurtheilt und geahndet, welche hinſichtlich eines verſchuldeten Kindermordes in den gleich vorhergehenden beyden §§. vorgeſchrieben worden ſind.

Sollte dagegen die Mutter wirklich ſchon Hand an das Kind gelegt haben, in der Abſicht, es zu tödten, und ſie iſt nicht aus eigener Bewegung — wo der Fall nach den bemerkten Beſtimmungen zu beurtheilen iſt — ſondern durch einen äußeren, von ihr nicht ausgegangenen Anlaß an der Vollendung des böſen Vorſatzes gehindert worden; ſo erhöhen ſich die in den §§. 90. und 91. angedroheten Strafen um den vierten Theil, und, wenn ſogar das Leben des Kindes bereits in Gefahr gekommen iſt und erſt durch ärztliche, oder wundärztliche Behandlung geſichert werden kann, um die Hälfte.

Auf gleiche Weiſe und in demſelben Verhältniß ſteigt auch die Strafbarkeit der Mitſchuldigen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche lediglich durch Theilnahme an der Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt ſtrafbar und denen einiger Antheil an dem Attentat ſelbſt nicht beyzumeſſen iſt. Bey dieſen bleiben die in dem letzten Satz des §. 91. ausgeſprochenen Strafen gleichwohl unverändert.

§. 93.

Vorſätzliche Abtreibung der Leibesfrucht.

Das Verbrechen der vorſätzlichen Abtreibung der Leibesfrucht (§. 68.) wird begangen, wenn eine ſchwangere Weibsperſon, ſie mag ledig, oder verheirathet ſeyn, durch gebrauchte Arzneymittel, oder durch andere Handlungen abſichtlich verurſacht, daß ſie von ihrer Leibesfrucht früher, als es nach der gewöhnlichen Ordnung der Natur geſchehen wäre, entbunden wird, auch die geborne Frucht nicht beym Leben erhalten werden kann.

Hat die Weibsperſon in dieſer Maße eine Abtreibung zwar beabſichtiget, aber nicht wirklich zu Stande gebracht, oder es iſt ſolche zwar zu Stande gekommen, die Frucht aber noch beym Leben erhalten worden; ſo wird das Verbrechen blos für beabſichtiget (attentirt) gehalten.

Digitized by Google

§. 94.

In Anſehung des Verbrechens der Abtreibung werden folgende Vorſchriften und Grundſätze feſtgeſtellt:

Cap. X. Von dem Kindermorde und den Mitteln, ſolchem vorzubeugen.

Grundſätze in Anſehung dieſes Verbrechens.

1) Wenn eine bey ihrem Manne lebende Frau zu früh niederkommt, ſo hat die Obrigkeit gar keine Notiz von der Sache zu nehmen, es müßten denn ganz beſonders ſtarke Anzeigen einer vorſätzlich geſchehenen Abtreibung der Frucht vorhanden ſeyn.

2) Wenn eine ledige Weibsperſon zu frühzeitig niederkommt, und dieſelbe entweder in Gegenwart einer Hebamme, oder eines Geburtshelfers geboren hat, oder doch unmittelbar nach der Geburt eine, oder den andern hat rufen laſſen, findet eben das Statt.

3) Wenn eine ledige Weibsperſon, welche ihre Schwangerſchaft verheimlichet hat, nach dem fünften Monate derſelben von einer unzeitigen Frucht entbunden wird, und ſie dieſe Entbindung ebenfalls verheimlichet, ſo wird ſo lange dafür gehalten, daß ſie ſich des Verbrechens der vorſätzlichen Abtreibung ſchuldig gemacht habe, bis ſie deshalb allen Verdacht von ſich abgelehnet hat.

4) Wenn eine ledige Weibsperſon mit einer unzeitigen Frucht, welche noch nicht fünf Monate im Mutterleibe gelegen hat, ohne Beyſeyn einer Hebamme, oder eines Geburtshelfers niederkommt, auch weder eine, noch den andern unmittelbar hernach rufen läßt; ſo hat ſie ſich des Verbrechens der vorſätzlichen Abtreibung wenigſtens verdächtig gemacht.

§. 95.

Strafe der Mutter wegen vorſätzlicher Abtreibung ihrer Leibesfrucht.

Wenn eine Weibsperſon geſtehen muß, oder überführt werden kann, daß ſie ihre Leibesfrucht in der §. 93. enthaltenen Maße vorſätzlich abgetrieben habe, und die geborne Frucht nicht beym Leben hat erhalten werden können; ſo iſt zu unterſcheiden: ob die unzeitige Frucht ſchon innerhalb der erſtern fünf Monate der Schwangerſchaft, oder erſt ſpäter geboren worden?

In jenem Falle iſt die Verbrecherin mit zwey- bis fünfjährigem, und in dieſem mit vier- bis achtjährigem Zuchthauſe zu beſtrafen, auch in beyden Fällen mit dem ganzen Willkommen, oder angemeſſener mit empfindlichen Ruthenſtreichen zu belegen.

Sollte nicht mit Gewißheit auszumitteln ſeyn, ob die Frucht innerhalb der erſten fünf Monate, oder ſpäter geboren worden; ſo wird im Zweifel jenes als wahr angenommen und die Strafe darnach beſtimmt.

Digitized by Google

§. 96.

Cap. X. Von dem Kindermorde und den Mitteln, ſolchem vorzubeugen.

Wer durch Arzneymittel, oder auf andere Art, vorſätzlich zu Abtreibung eines Kindes Hülfe leiſtet, der wird, wenn die Abſicht erreicht wird, und das geborne Kind nicht beym Leben zu erhalten iſt, mit gleicher Strafe, wie die Mutter ſelbſt, belegt.

Strafe der Mitſchuldigen.

Sollte Jemand dieſes Verbrechen ſchon mehrmalen begangen, oder wohl gar wider Willen der Mutter die Abtreibung veranſtaltet und ausgeführt haben; ſo kann die Zuchthausſtrafe nach Befinden der Umſtände verſtärkt, auch wohl gar eine lebenslängliche Zuchthausſtrafe erkannt werden.

Daſſelbe findet Statt, wenn durch die Abtreibung der Frucht der Tod der Mutter ſelbſt verurſacht worden, indem hier der Thäter mindeſtens mit zehnjährigem Zuchthauſe und dem ganzen Willkommen, und, nach Befinden ſeiner Kenntniß von der Gefährlichkeit der der Mutter verabreichten Abtreibungsmittel, mit zwanzigjährigem und ſelbſt lebenswierigem Zuchthauſe zu beſtrafen iſt.

Ueber die insbeſondere von Aerzten, Wundärzten und Apothekern ausgehende Theilnahme ſ. unten §. 98.

Wenn von der Gebärerin die Schwangerſchaft und Niederkunft verheimlichet worden, und einige Perſonen blos bey dieſer Verheimlichung, nicht aber zugleich bey der, den Tod des Kindes veranlaßten Abtreibung mitgewirkt haben; ſo werden dieſelben durchgängig nach den im letzten Satz des §. 91. gegebenen Vorſchriften beſtraft.

§. 97.

Strafe der attentirten Abtreibung.

Wenn eine ſchwangere Weibsperſon eines Arzney-, oder andern Mittels in der Abſicht ſich bedienet, um dadurch ihre Leibesfrucht abzutreiben, dieſes Mittel aber entweder den beabſichtigten Entzweck gar nicht erreichet, oder nur allein die zu frühe Geburt, nicht aber auch zugleich den Tod des Kindes zu Wege gebracht hat; ſo wird ſowohl die Gebärerin, als derjenige, von welchem ihr das Abtreibungsmittel zu dem gedachten Entzweck gegeben worden iſt, je nachdem das Kind dadurch in Gefahr gebracht worden iſt, oder nicht, mit dreymonatlicher bis einjähriger Zuchthausſtrafe belegt.

§. 98.

Strafe der vorſätzlich zu bewirken geſuchten Unfruchtbarkeit.

Wenn eine Weibsperſon in der Abſicht, ſich unfruchtbar zu machen, Arzney braucht, oder andere ihr ſolche in dieſer Abſicht gegeben haben; ſo findet zwar blos eine willkührliche Strafe Statt, doch kann in dem Falle, wenn die genommenen Arzneymittel der Geſundheit ſehr nachtheilig geweſen

ſeyn ſollten, in Anſehung derer, welche dieſelben der Weibsperſon zugeſtellt, oder angerathen haben, die Strafe bis auf **zweyjähriges Zuchthaus** verſtärkt werden.

Cap. X. Von dem Kindermorde und den Mitteln, ſolchem vorzubeugen.

Aerzte, Wundärzte und Apotheker, welche ſich einer Theilnahme an den vorbemerkten Vergehungen (§. 96—98.) ſchuldig machen, ſind jederzeit härter zu beſtrafen, als andere Perſonen, und überdies Erſtere ihrer etwaigen Anſtellung und der Erlaubniß zur fernern Betreibung der ärztlichen, oder wundärztlichen Praxis, und Letzterer ſeines Apotheker-Privilegii für verluſtig zu achten.

§. 99.

Verbrechen der Ausſetzung eines Kindes.

Das Verbrechen der **Ausſetzung eines Kindes** (crimen expositionis infantis) wird nach §. 68. dadurch begangen, wenn Jemand ein Kind, welches nicht über 24 Stunden alt iſt, an einen ſolchen Ort hinlegt, wo es, wenn es von niemand gefunden würde, aus Mangel an Nahrung und Pflege nothwendig umkommen müßte.

Begeht Jemand dieſes Verbrechen mit einem ältern Kinde, ſo wird er, wenn daſſelbe ſich noch im zarten Alter befindet, (§. 100. zu Ende) nach gegenwärtigem Geſetz, außerdem aber nach den gemeinen Rechten beſtraft.

Doch wird, wenn nicht das Gegentheil mit völliger Gewißheit dargethan werden kann, bey einem ausgeſetzt gefundenen kleinen Kinde im Zweifel allezeit angenommen, daß es nicht über 24 Stunden alt geweſen ſey.

§. 100.

Strafe der Ausſetzung eines neugebornen Kindes.

Bey der Ausſetzung eines neugebornen (nicht über 24 Stunden alten) Kindes iſt vor allen Dingen zu unterſcheiden: ob die Ausſetzung an einem gewöhnlich von Menſchen beſuchten Orte geſchehen, und mit ſolchen Veranſtaltungen verknüpft geweſen iſt, daß daraus der Vorſatz hervorleuchtet, das Leben des Kindes erhalten zu wollen, oder ob das Kind an einen ſolchen Ort hingelegt worden iſt, wo daſſelbe ohne einen beſonders glücklichen Zufall zur rechten Zeit nicht leichtlich hätte gefunden, und alſo gerettet werden können.

Iſt die Ausſetzung auf die letztere Art geſchehen, ſo werden alle diejenigen, welche ſolche, es ſey in Anſehung ihres eigenen, oder eines fremden Kindes, vorgenommen, oder dieſelbe vorzunehmen befohlen haben, wenn das ausgeſetzte Kind ſtirbt, mit dem **Schwerte**, wenn es aber beym Leben erhalten wird, mit **vier- bis achtjährigem Zuchthauſe**, auch nach Befinden mit dem **Willkommen**, oder **Züchtigung mit Ruthen**,

Cap. X. Von dem Kindermorde und den Mitteln, ſolchem vorzubeugen.

oder Pranger, beſtraft, wobey denn Fremde jederzeit milder, als Bluts-Verwandte, inſonderheit als Aeltern, oder Groß-Aeltern zu beurtheilen ſind.

Iſt hingegen die Ausſetzung auf die erſtere Art geſchehen, und alſo der Vorſatz, das Kind beym Leben erhalten zu wollen, aus den Umſtänden abzunehmen; ſo werden die vorbenannten Verbrecher, wenn das Kind auch wirklich noch beym Leben erhalten worden iſt, mit dreymonatlicher bis einjähriger, wenn es aber gleichwohl ſterben ſollte, nach Verhältniß ihrer dabey begangenen wenigern, oder mehrern Unvorſichtigkeit, mit zwey- bis ſechsjähriger Zuchthausſtrafe, auch nach Befinden mit der obengedachten Verſchärfung, belegt.

Hat Jemand blos um die durch einen Andern bewirkte Ausſetzung eines weder ihm zugehörigen, noch ſeiner Vorſorge übertragen geweſenen Kindes Wiſſenſchaft gehabt, bey der Ausſetzung ſelbſt aber nicht mitgewirkt, ſondern ſolche nur nicht gehindert; ſo kann, nachdem nun das Kind beym Leben geblieben, oder geſtorben iſt, und nachdem er weniger, oder mehr dabey hat zu Schulden kommen laſſen, gegen ihn im erſten Falle auf eine zeitige Gefängniß-, oder Zuchthausſtrafe bis höchſtens zu drey Monaten Zuchthaus, und im letzten Falle auf eine ein- bis dreyjährige Zuchthausſtrafe, auch nach Befinden mit einer körperlichen Züchtigung erkannt werden.

Obgleich in der Regel das Ausſetzen älterer (über 24 Stunden alten) Kinder nach den gemeinen Rechten zu beſtrafen iſt (§. 99.), ſo ſollen gleichwohl, wegen Gleichheit des unterliegenden Grundes, die ſo eben angedroheten Strafen bey dem Ausſetzen derjenigen Kinder ebenmäßig in Anwendung kommen, welche zwar länger als 24 Stunden gelebt haben, aber doch in einem ſo zarten Alter ſich befinden, daß ſie nicht ohne fremde Hülfe Nahrungsmittel genießen können.

§. 101.

Pflichten desjenigen, der ein ausgeſetztes Kind findet.

Ein Jeder, der ein ausgeſetztes Kind findet, es mag nun wirklich noch am Leben ſeyn, oder ihm todt zu ſeyn ſcheinen, iſt verbunden, daſſelbe ſofort aufzuheben, und es in das nächſte Haus, oder doch an einen ſolchen Ort zu bringen, wo es, wenn es noch lebt, baldigſte Nahrung und Pflege bekommen, und, wenn es ſchon todt zu ſeyn ſcheint, dasjenige veranſtaltet werden kann, was die Landesgeſetze in Anſehung der bey Verunglückten anzuwendenden Rettungsmittel vorſchreiben.

Digitized by Google

Unterläßt der Finder dieſes, ſo wird er, nach Beſchaffenheit der ihm dabey weniger, oder mehr zur Laſt liegenden Schuld, ingleichen nach Verhältniß, ob das Kind noch hernach durch Andere gerettet worden, oder nicht, und ob es wirklich, oder nur dem Anſcheine nach todt geweſen iſt, mit einer willkührlichen Strafe von vier Wochen Gefängniß bis ein Jahr Zuchthaus, ohne, oder mit dem halben Willkommen belegt. Cap. X. Von dem Kindermorde und den Mitteln, ſolchem vorzubeugen.

§. 102.

Privat-Anſprüche desjenigen, der einen Findling aufnimmt, gegen die Verbrecher.

Derjenige, welcher ein ausgeſetztes und nachher gefundenes Kind aufnimmt, erziehet und verpfleget, kann von dem, welcher den Findling ausgeſetzt hat, wenn er entdeckt wird, die auf deſſen Erziehung und Verpflegung verwendeten Koſten gerade in der Maße wieder fordern, als ſolche nach der obigen Verordnung des 67ſten §. der Vormund eines unehelichen Kindes im Namen ſeines Pflegebefohlenen von denjenigen einzuklagen berechtiget iſt, welche zu deſſen Erziehung, Verpflegung und Verſorgung verpflichtet ſind.

Sollten mehrere Perſonen bey dem Verbrechen der Ausſetzung mitgewirkt haben, z. B. wenn der eine die Ausſetzung befohlen, der andere aber ſolche vollzogen hätte; ſo ſind dieſelben insgeſammt der Verpflegungskoſten halber ſolidariſch verhaftet, und es hängt lediglich von dem ab, der die Verpflegung des Kindes beſorgt hat, welchen unter den mehrern er in Klage nehmen, ingleichen, wenn auch wirklich ſchon einer darunter von ihm in Klage genommen worden, ob er von demſelben wieder abgehen und ſeine Klage gegen den andern anſtellen will.

§. 103.

Subſidiariſche Verpflichtung der Gemeinde zur Aufnahme, Erziehung u. Verpflegung eines Findlings.

Wenn man weder die Aeltern des Findlings, noch die Perſonen, von welchen die Ausſetzung deſſelben geſchehen iſt, hat entdecken können, und auch nicht etwa eine gutherzige Perſon ſich freywillig dazu verſteht, ihn unentgeldlich aufzunehmen, zu erziehen und zu verpflegen, ſo trifft dieſe Obliegenheit ſofort diejenige Gemeinde, in deren Flur der Findling aufgefunden worden iſt. Es treten nunmehr die Vorſchriften des neueſten Armen-Regulativs ein, und es iſt hiernach auch der Findling verbunden, wenn er in der Folge zu einigem Vermögen gelangt, den wegen ſeiner Erziehung, Verpflegung und Verſorgung verurſachten erweislichen Aufwand, in ſo weit er nicht die oben §. 58. vorgeſchriebenen Auswürfe überſchreitet, ſeinem Pfleger, oder reſp. der Gemeinde zu erſtatten.

Digitized by Google

Cap. X. Von dem Kindermorde und den Mitteln, ſolchem vorzubeugen.

Sollte ſich im Verfolg die Gemeinde des Wohnorts der Mutter, oder der Geburt ausmitteln laſſen; ſo iſt dieſelbe den Findling unweigerlich aufzunehmen, und hiernächſt, wenn die Mutter ſo wenig, als die Perſonen, welche bey der Ausſetzung mitgewirkt haben, hierzu vermögend ſind, dem Pfleger, oder derjenigen Gemeinde, welche bis dahin den Aufwand wegen der Erziehung, Verpflegung und Verſorgung des Findlings getragen, dieſen, in ſo weit er nicht die §. 58. enthaltenen Anſätze überſteigt, zu vergüten ſchuldig.

Wer den Findling aufnimmt, hat auch das Recht, ihm einen beliebigen Namen zu geben.

§. 104.

Rechte eines Findlings und Erbfolge in deſſen Nachlaß.

So lange bis die Aeltern eines Findlings entdeckt worden ſind, hat derſelbe in der bürgerlichen Geſellſchaft genau diejenigen Rechte, welche einem unehelichen Kinde nach §. 63. zuſtehen.

Auch iſt er, eben ſo wie ein uneheliches Kind, der beſondern vormundſchaftlichen Aufſicht der Erbgerichts-Obrigkeit des Orts untergeben, und dieſe iſt entweder, nach vorgängiger Aufforderung der Criminalbehörde, oder nach der nächſten Anzeige über das Auffinden des Findlings, verbunden, ihm deshalb in der oben §. 67. vorgeſchriebenen Maße einen Vormund zu beſtellen.

Sollte ſich der Fall zutragen, daß ein Findling, deſſen Aeltern unentdeckt geblieben ſind, in der Folge, es ſey durch eigenen Erwerb, oder auf andere Art, zu einigem Vermögen käme, und nicht nur ohne Nachkommen, ſondern auch ohne letzte Willens-Diſpoſition verſtürbe; ſo wird er von denjenigen, von welchen er unentgeldlich als Findling aufgenommen und verpflegt worden war, und wenn deren Mehrere ſind, von den Verpflegern zuſammen, nach Verhältniß der Verpflegungszeit, beerbt.

An der Stelle des Pflegers tritt dagegen diejenige Gemeinde als Inteſtat-Erbin ein, welche im Verfolg den Findling aufgenommen und den vom Erſteren gehabten Erziehungs- und Verpflegungs-Aufwand vergütet und alſo denſelben zur Zeit des Todes des Findlings bereits völlig abgefunden hat.

Schließlich wird noch verordnet, daß dasjenige, was in dieſem und den beyden vorherigen §§. verordnet worden, auch bey ſolchen Findlingen anwendbar iſt, welche zu der Zeit, wo ſie gefunden wurden, zwar älter als 24 Stunden, aber doch noch nicht ſo alt waren, daß ſie die Fähigkeit hatten, ihre Aeltern und Herkunft anzugeben.

Digitized by Google

Inhalt.

Cap. I.

Allgemeine Grundſätze und Vorſchriften.

§. 1. Vorbehalt der allgemeinen und beſondern Criminal-Rechte . . . Seite 226
§. 2. Von der Conſummation . . . . — —
§. 3. Von der Verjährung . . . . — 227
§. 4. Beſtrafung eines außer Landes begangenen Verbrechens . . . . — —
§. 5. Beſchränkung der Special-Inquiſition . . . . — 228
§. 6. Einholung einer authentiſchen Auslegung . . . . . . — 229
§. 7. Von den alternativiſchen Strafen und dem Münzfuße . . . . — —
§. 8. Verluſt der bürgerlichen Ehre als Folge ſchwerer Verbrechen . . . — 230
§. 9. Von der Verwandlung der zuerkannten Strafen . . . . . — 231
§. 10. Fortbeſtehen der Kirchen-Cenſur-Gebühren . . . . . — —

Cap. II.

Von der Schwächung.

§. 11. Begriff der Schwächung . . . . — 232
§. 12. Strafe der Schwächung, ingleichen der zu allgemeinen, oder falſchen Angabe des Schwängerers . . . . — 233
§. 13. Wegfall der Strafe bey eintretender zeitiger Verehelichung . . . — 234
§. 14. Desgleichen bey anticipirtem ehelichen Beyſchlaf . . . . — 235

Cap. III.

Vom Ehebruche.

§. 15. Begriff des Ehebruchs . . . . — —
§. 16. Beſchränkung der officiell zu eröffnenden Unterſuchung . . . — 236
§. 17. Ordentliche Strafe des Ehebruchs . . . . — 237
§. 18. Milderungsgründe . . . . — —
§. 19. Condonation des unſchuldigen Ehegatten insbeſondere . . . . — 238
§. 20. Verſchärfungsgründe . . . . — 239
§. 21. Mildere Beſtrafung der ſich im Verfolg heirathenden Ehebrecher . . — —

Cap. IV.

Von der Bigamie.

§. 22. Begriff der Bigamie . . . . — 240
§. 23. Ordentliche Strafe der Bigamie . . . . — —

Digitized by Google

§. 24. Milderungsgründe . . . . Seite 241
§. 25. Unwiſſenheit des einen Theils . . . . — —
§. 26. Correction bey Ungültigkeit der erſten Ehe . . . . — —

Cap. V.

Von der Blutſchande.

§. 27. Begriff der Blutſchande . . . . — 242
§. 28. Wegfall der Unterſuchung . . . . — —
§. 29. Strafe der Blutſchande . . . . — 243

Cap. VI.

Von der Nothzucht.

§. 30. Begriff der Nothzucht . . . . — 245
§. 31. Beſchränkung der officiellen Einleitung einer Unterſuchung — —
§. 32. Strafe der wirklich vollbrachten Nothzucht . . . — —
§. 33. Strafe der nicht völlig vollbrachten Nothzucht . . — 247
§. 34. Strafe der Mitſchuldigen . . . . — —
§. 35. Strafmilderung bey nachfolgender Verehelichung . . — —

Cap. VII.

Von der Entführung.

§. 36. Begriff der Entführung . . . . — 248
§. 37. Nähere Beſtimmung deſſelben . . . . — —
§. 38. Strafe der Entführung . . . . — 249
§. 39. Strafmilderung bey nachfolgender Verehelichung . . — 250

Cap. VIII.

Von verſchiedenen anderen fleiſchlichen Vergehungen.

§. 40. Schwängerung einer Ehefrau vor der Heirath durch einen Dritten — 251
§. 41. Schwächung der Braut eines Andern . . . . . . — 252
§. 42. Schwächung einer der beſondern Vorſorge anvertrauten Perſon — —
§. 43. Unehelicher Beyſchlaf eines Bedienten mit der Frau, Tochter, oder Verwandtin ſeiner Herrſchaft . . . . — 253
§. 44. Unfreywilliger außerehelicher Beyſchlaf . . . . . — —
§. 45. Schwächung eines Mädchens unter 12 Jahren . . . . — 254
§. 46. Außerehelicher Beyſchlaf venerïſcher Perſonen . . . — 255
§. 47. Von der Kuppeley . . . . — 256
§. 48. Unnatürliche Unzucht . . . . — 257
§. 49. Von den ſonſt noch möglichen fleiſchlichen Vergehungen . — 258

Cap. IX.

Von den aus den fleiſchlichen Vergehungen entſtehenden Privat-Anſprüchen und Rechten.

§. 50. Verſchiedenheit dieſer Privat-Anſprüche und Rechte . . . Seite 259
§. 51. Anſprüche, welche dem Verbrecher, ohne Unterſchied des Geſchlechts, erwachſen . . . — —
§. 52. Anſprüche, welche bloß der Weibsperſon gegen die Mannsperſon zuſtehen . — 260
§. 53. Entbindungskoſten . . . — 261
§. 54. Tauf- und Begräbnißkoſten . . . — —
§. 55. Koſten der Sechswochen, oder der Wiederherſtellung bey einer zu frühen Niederkunft . . . — 262
§. 56. Ausſtattung . . . — 263
§. 57. Anſprüche und Rechte des unehelichen Kindes . . . — 266
§. 58. Auf Erziehung, Verpflegung und Verſorgung . . . — —
§. 59. Nähere Modificationen . . . — 268
§. 60. Rechte des unehelichen Kindes in Betreff des Familien-Zuſtandes . . . — 270
§. 61. Gegenſeitige Rechte des unehelichen Kindes und des Vaters auf beyderſeitigen Nachlaß . . . — 271
§. 62. Rechte des unehelichen Kindes auf den Nachlaß ſeiner Mutter und ihrer Verwandten . . . — 272
§. 63. Rechte des unehelichen Kindes in der bürgerlichen Geſellſchaft . . . — 273
§. 64. Rechtliche Wirkung einer nachfolgenden Ehe der Aeltern auf die unehelichen Kinder . . . — —
§. 65. Von den Folgen der Legitimation durch ein landesherrliches Decret . . . — 274
§. 66. Erörterung der Privat-Anſprüche der Geſchwächten . . . — 276
§. 67. Vormundſchaftliche und obrigkeitliche Vorſorge wegen der Privat-Anſprüche des unehelichen Kindes . . . — 277

Cap. X.

Von dem Kindermorde und den Mitteln, ſolchem vorzubeugen.

§. 68. Begriff des Kindermords und verſchiedene Gattungen deſſelben . . . — 281
§. 69. Vorbeugungsmittel gegen den Kindermord . . . — 282
§. 70. Fortſetzung . . . — 283
§. 71. Strafe derjenigen, welche einer Geſchwächten, oder ihrem unehelichen Kinde Vorwürfe machen . . . — —
§. 72. Verbindlichkeit der Geſchwächten zur Anzeige der Schwangerſchaft . . . — —
§. 73. Verbindlichkeit der Perſonen, denen eine ſolche Anzeige geſchieht . . . — 285
§. 74. Pflichten der Aeltern, Groß- und Pflegeältern, Vormünder, Dienſtherrſchaften ꝛc., wenn ſie eine Schwangerſchaft vermuthen . . . — 286
§. 75. Verbindlichkeit des Schwängerers bey Entdeckung der Schwangerſchaft ſeiner Geſchwächten . . . — 287
§. 76. Pflichten der Hebamme hinſichtlich der unehelichen Schwangerſchaften . . . — —

Digitized by Google

§. 77. Pflichten der Obrigkeit bey erfolgter Anzeige einer unehelichen Schwangerſchaft . . . Seite 289
§. 78. Pflichten einer ledigen Weibsperſon bey einer unehelichen Geburt . . . — 290
§. 79. Begriff der Verheimlichung der Geburt . . . . — 291
§. 80. Strafen der verheimlichten Geburt:
a) wenn dabey ein lebendiges Kind geboren worden . . . — —
§. 81. b) wenn eine zeitige todte Frucht geboren worden . . . . — 292
§. 82. c) wenn eine unzeitige todte Frucht ohne vorſätzliche Abtreibung geboren worden . . . . — —
§. 83. d) wenn die Schwangerſchaft nicht zugleich mit verheimlichet worden — 293
§. 84. Strafe der Theilnehmer an der Verheimlichung der Geburt . — —
§. 85. Begriff des Kindermordes im engern Sinne . . . . . — 294
§. 86. Unterſchied zwiſchen einem vorſätzlichen, einem verſchuldeten und einem attentirten Kindermorde . . . . — —
§. 87. Grundſätze in Anſehung des Kindermordes im engeren Sinne . — 295
§. 88. Strafe der Mutter wegen eines vorſätzlichen Kindermordes . — 296
§. 89. Strafe der Mitſchuldigen . . . . — 297
§. 90. Strafe der Mutter wegen eines verſchuldeten Kindermordes . — 298
§. 91. Strafe der Mitſchuldigen . . . . — 299
§. 92. Strafe des attentirten Kindermordes . . . . . . — 300
§. 93. Vorſätzliche Abtreibung der Leibesfrucht . . . . . . — —
§. 94. Grundſätze in Anſehung dieſes Verbrechens . . . . . — 301
§. 95. Strafe der Mutter wegen vorſätzlicher Abtreibung ihrer Leibesfrucht — —
§. 96. Strafe der Mitſchuldigen . . . . — 302
§. 97. Strafe der attentirten Abtreibung . . . . — —
§. 98. Strafe der vorſätzlich zu bewirken geſuchten Unfruchtbarkeit . — —
§. 99. Verbrechen der Ausſetzung eines Kindes . . . . . . — 303
§. 100. Strafe der Ausſetzung eines neugebornen Kindes . . . . — —
§. 101. Pflichten desjenigen, der ein ausgeſetztes Kind findet . . . — 304
§. 102. Privat-Anſprüche desjenigen, der einen Findling aufnimmt, gegen die Verbrecher . . . . — 305
§. 103. Subſidiariſche Verpflichtung der Gemeinde zur Aufnahme, Erziehung und Verpflegung des Findlings . . . . — —
§. 104. Rechte eines Findlings, und Erbfolge in deſſen Nachlaß . . — 306

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1823.

---

20. Mandat

die Beraubung und Befrevelung der in den Altenburgiſchen und Ronneburgiſchen Amtsbezirken gelegenen Waldungen, ingleichen das Holzleſen in denſelben betreffend.

vom 9ten Julius 1823.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich,
Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein und Tonna ꝛc. ꝛc.

Mit großem Mißfallen haben Wir wahrnehmen müſſen, daß die ärmern Einwohner der Stadt Ronneburg und der zum dortigen Amtsbezirk gehörigen Dörfer nicht nur die ihnen bisher ertheilte Erlaubniß, das in Unſern in dieſem Amtsbezirk gelegenen Waldungen befindliche dürre Holz zu ſammeln, in einem hohen Grade mißbrauchen, ſondern daß ſie ſelbſt dieſe Unſere Waldungen und die den Kirchen, Pfarreyen, Rittergüthern und Privatperſonen gehörigen Hölzer befreveln und berauben, und ſogar mit dem entwendeten Holze Handel treiben.

Da Wir nun dieſer Ungebühr, bey deren Fortdauer die gänzliche Verwüſtung der genannten Waldungen und Hölzer zu befürchten ſtände, nicht länger nachſehen können, ſo haben Wir, nach gepflogenem Beyrath Unſerer getreuen Stände, die Entſchließung gefaßt, die wegen des Holzleſens in Unſern zum Ronneburgiſchen Amts-

Digitized by Google

bezirk gehörigen Waldungen früherhin erlaſſenen Mandate, und namentlich das vom 14ten März 1753, wieder aufzuheben und dagegen die wegen des Holzleſens in den im Altenburgiſchen Amtsbezirk gelegenen Waldungen ſeit dem 30ſten April 1811 ergangenen in Wirkſamkeit treten zu laſſen.

Da Wir aber auch die in dieſen letztern Mandaten ertheilten Vorſchriften in einigen Puncten abzuändern für nöthig erachtet, ſo haben Wir ein neues Mandat begreifen und in dieſem die Erläuterungen und Zuſätze aufnehmen laſſen, welche zu dem unterm 30ſten April 1811 emanirten, unterm 5ten Junius 1819 und 28ſten März 1821 bekannt gemacht worden ſind.

Indem Wir daher alle in den erwähnten Geſetzen enthaltenen Beſtimmungen andurch ausdrücklich aufheben, verordnen Wir, rückſichtlich des Holzleſens in ſämmtlichen, im Altenburgiſchen und Ronneburgiſchen Amtsbezirk gelegenen Waldungen und Hölzern und zur Verhütung deren Beraubung und Befrevelung, nunmehr Folgendes.

§. 1.

Den armen Einwohnern in den Städten Altenburg, Ronneburg, Schmölln und Lucka, nebſt den dazu gehörigen Vorſtädten, ingleichen den armen Bewohnern der Flecken Gößnitz und Meuſelwitz und ſämmtlicher in den Altenburgiſchen und Ronneburgiſchen Amtsbezirken gelegenen Dörfer, iſt aus beſonderer Gnade von Zeit der Publication dieſes Mandats an und bis auf Widerruf verſtattet, nicht nur in Unſern in den genannten Amtsbezirken befindlichen Waldungen, ſondern auch in den den daſigen Kirchen, Pfarreyen, Rittergüthern und Privatperſonen gehörigen Hölzern, und zwar rückſichtlich der letztern mit Bewilligung Unſerer getreuen Stände, an Einem Tage in jeder Woche, mit Ausnahme der Monate May und Junius, und zwar Montags, oder, wenn dieſer ein Feſttag iſt, an dem auf das Feſt unmittelbar folgenden Werketage, von früh 6 Uhr an bis des Nachmittags um 4 Uhr, das ſich daſelbſt vorfindende dürre Reisholz, ſo viel ſie deſſen blos mit der Hand erreichen und zuſammen bringen können, ohne dazu irgend eine Art ſchneidender und anderer Werkzeuge, als Beile, Aexte, Sägen, metallene oder hölzerne an Stangen gebundene Haken und dergleichen zu gebrauchen, und ohne ſich auf einem in Arbeit, oder in Abfuhre ſtehenden Haue über dem Holzleſen betreten zu laſſen — welches alles hiermit gänzlich und nachdrücklich unterſagt wird — zu ihrem eigenen Bedürfniß zu ſammeln und in ihre Wohnungen zu bringen.

Zum Fortbringen des auf dieſe Art geſammelten Holzes darf ſich weder ein Schubkarren, noch ein Schlitten bedient, es muß daſſelbe vielmehr ſtets getragen werden; auch darf der Holzſammelnde an dem zum Holzleſen beſtimmten Tage nur ſo viel Holz leſen, als er in einer Bürde nach Hauſe tragen kann, indem ihm ein zwey-

Digitized by Google

oder mehrmaliges Wiederkehren an einem und demſelben zum Holzleſen beſtimmten Tage, um in den Waldungen Holz zu leſen, ernſtlich unterſagt wird.

§. 2.

Um dem Mißbrauch vorzubeugen, daß Perſonen an dieſer Wohlthat Theil nehmen, welche derſelben nicht bedürfen, und um eine genaue Aufſicht über die Holzleſer zu erlangen, wird hiermit ausdrücklich verordnet, daß dieſes Holzſammeln nur ſolchen Perſonen verſtattet ſeyn ſolle, welche zur ärmſten Claſſe des Publicums gehören, und daß jeder, welcher zu dieſer Claſſe gehört und an der bemerkten Wohlthat Theil nehmen will, mit einem Holzleſe-Zeichen verſehen ſeyn muß.

§. 3.

Die ſo eben erwähnten und nur auf Ein Jahr gültigen Zeichen, auf welchen der Name des Empfängers, deſſen Wohnort, nebſt der Nummer des von ihm bewohnten Hauſes und die Jahrzahl deutlich zu bemerken iſt, gibt reſp. das Forſtamt zu Altenburg und der über das Ronneburger Forſtrevier angeſtellte Forſtbediente den Perſonen unentgeldlich, welche ſich im Monat Junius deshalb bey ihnen melden und ihnen ein Zeugniß darüber einhändigen, daß ſie zu der ärmſten Claſſe, wenn auch nicht zu den Almoſen-Percipienten gehören und an der erwähnten Wohlthat Theil nehmen wollen. Dem Forſtamte zu Altenburg und dem über das Ronneburger Forſtrevier angeſtellten Forſtbedienten wird es übrigens zur unverſäumlichen Pflicht gemacht, unter keiner Bedingung ein Holzleſe-Zeichen an eine Perſon zu geben, welche nicht mit einem Armuthszeugniß verſehen iſt; hingegen haben aber auch das gedachte Forſtamt und der erwähnte Forſtbediente denen, die ſich mit einem ſolchen Armuthszeugniß legitimiren, ein Holzleſe-Zeichen nicht zu verſagen.

§. 4.

Die in den Städten Altenburg, Ronneburg, Schmölln und Lucka und den dazu gehörigen Vorſtädten wohnenden Armen haben ſich ſolche Armuthszeugniſſe von den betreffenden Armenpflegern, die armen Bewohner der Dörfer aber von ihrer Erbgerichts-Obrigkeit zu erbitten. Den gedachten Obrigkeiten, ſo wie den Armenpflegern, wird übrigens hiermit zur beſondern Pflicht gemacht, bey der unentgeldlichen Ausſtellung dieſer Armuthszeugniſſe mit der größten Gewiſſenhaftigkeit zu verfahren und jeder bedürftigen Familie nicht mehr, als Ein ſolches Zeugniß auszuſtellen.

Insbeſondere haben aber die Obrigkeiten bey Beurtheilung der Hülfsbedürftigkeit der Nachſuchenden, nach Anleitung des §. 22. des Armen-Regulativs vom Jahre 1819, auf deren Familien-, Geſundheits- und Erwerbs-Verhältniſſe, ſo wie auf die beſte-

Digitized by Google

henden Preiſe der Lebensmittel Rückſicht zu nehmen und die Armenpfleger ſich auch bey Ausſtellung dieſer Armuthszeugniſſe genau nach den ihnen ertheilten Inſtructionen zu richten.

§. 5.

Die in den Städten Altenburg, Schmölln und Lucka und den dazu gehörigen Vorſtädten, ingleichen in den Flecken Gößnitz und Meuſelwitz und der im Altenburgiſchen Amtsbezirk liegenden Dörfern wohnende Perſonen, welche auf darum geſchehenes Anſuchen ſolche Armuthszeugniſſe erhalten haben, haben dieſe bey dem Forſtamte zu Altenburg zu überreichen, wogegen die Perſonen, welche in Ronneburg und den dazu gehörigen Vorſtädten und in den im Ronneburgiſchen Amtsbezirk liegenden Dörfern wohnen und mit den gedachten Armuthszeugniſſen verſehen worden ſind, dieſe Atteſtate dem über das Ronneburger Forſtrevier angeſtellten Forſtbedienten einzuhändigen haben.

§. 6.

Findet das Forſtamt zu Altenburg, oder der über das Ronneburger Forſtrevier angeſtellte Forſtbediente die unter den ihm überbrachten Zeugniſſe befindliche Unterſchrift des Armenpflegers, oder der Obrigkeit richtig, ſo behält das gedachte Forſtamt, oder der Forſtbediente das Armuthszeugniß an ſich, ſtellt dagegen dem Ueberbringer Ein Holzleſe-Zeichen zu, bezeichnet daſſelbe mit derſelben fortlaufenden Nummer, welche er auf das Armuthszeugniß ſetzt, und hebt dieſe Zeugniſſe ſorgfältig auf.

§. 7.

Da ein zum Holzleſen ertheiltes Zeichen nur auf Ein Jahr gültig iſt, wie §. 3. verordnet worden, ſo hat der Beſitzer deſſelben es im Monat May des folgenden Jahres dem Forſtamte zu Altenburg, oder dem mehrerwähnten Forſtbedienten, je nachdem er es von dem einen, oder dem andern erhalten hat, wieder zuzuſtellen und dagegen die Zurückgabe des Armuthszeugniſſes zu gewarten, welches er, wenn er an der Wohlthat, Holz ſammeln zu dürfen, ferner Theil nehmen will und ſich derſelben, wie weiter unten beſtimmt iſt, nicht unwürdig gemacht hat, reſp. dem Armenpfleger, oder ſeiner Erbgerichts-Obrigkeit zur anderweiten Beglaubigung überbringt.

§. 8.

Jeder Inhaber eines ſolchen §. 3. vorgeſchriebenen Zeichens muß ſich mit demſelben, ſo oft er von der erhaltenen Vergünſtigung, Holz zu leſen, Gebrauch macht, legitimiren, und es iſt in dieſer Abſicht das erwähnte Zeichen von einer Holz ſam-

Digitized by Google

meldenden Mannsperſon auf dem Hute oder der Mütze, von einer Weibsperſon aber auf dem Aermel zu befeſtigen.

§. 9.

Derjenige Holzleſer, welcher ſein legitimations-Zeichen an einen andern verleihet, ſoll mit der Abnahme des letztern und mit dem Verluſt der fernern Erlaubniß zum Holzleſen beſtraft werden.

§. 10.

Derjenige, welcher ein Holzleſe-Zeichen geliehen hat, ſoll verhältnißmäßig und ſeiner Leibesbeſchaffenheit gemäß körperlich gezüchtigt, oder wenn ſeine Geſundheit eine körperliche Züchtigung nicht verſtattet, mit Einem Tag Gefängniß bey Waſſer und Brot beſtraft werden, ſich auch des Anſpruchs auf ein eigenes Holzleſe-Zeichen für die Folge verluſtig gemacht haben.

Im Uebrigen hat der Contravenient in dem hier und in den folgenden §§. angegebenen Fällen die Unterſuchungskoſten zu gelten.

§. 11.

Derjenige, welcher nach deshalb von der competenten Obergerichtsbehörde beſonders angeſtellten Unterſuchung geſtändig iſt, oder überführt wird, ein ſolches Holzleſe-Zeichen entwendet zu haben, iſt mit einer von dieſer Obrigkeit pflichtmäßig zu arbitrirenden, der körperlichen Beſchaffenheit des Contravenienten angemeſſenen Zahl von Karbatſchenhieben und überdies noch mit einer dreytägigen Gefängnißſtrafe zu belegen. Kann die körperliche Züchtigung an dem Contravenienten wegen deſſen Ungeſundheit nicht vollſtreckt werden, ſo iſt die Gefängnißſtrafe bis auf ſechs Tage abwechſelnd bey Waſſer und Brot zu erhöhen.

§. 12.

Außer den mit dieſem ſo eben bemerkten Zeichen verſehenen und ſich damit legitimirenden Perſonen iſt durchaus Niemanden das Holzleſen in Unſern Waldungen und in den §. 1. angegebenen Hölzern verſtattet. Wer ohne ein ſolches Zeichen an dem zum Holzleſen beſtimmten Tage über dem Holzſammeln betroffen wird, iſt ſofort anzuhalten, an die competente Obergerichtsbehörde abzuliefern und das Erſtemal mit einer von dieſer Obrigkeit pflichtmäßig zu arbitrirenden verhältnißmäßigen und der körperlichen Beſchaffenheit des Contravenienten angemeſſenen Zahl von Karbatſchenſtreichen zu beſtrafen. Das etwaige Vorgeben eines ſolchen Contravenienten, daß er das ihm ertheilte Zeichen vergeſſen gehabt, iſt in keinem Falle zu beachten.

Digitized by Google

Wird eine wegen dieſer Contravention beſtrafte Perſon zum Zweytenmal, ohne mit einem Holzleſe-Zeichen verſehen zu ſeyn, über dem Holzſammeln betroffen, oder wird ſie deſſelben überführt, ſo iſt ſie ebenfalls mit einer verhältnißmäßigen und ihrer körperlichen Beſchaffenheit angemeſſenen Zahl von Karbatſchenhieben und über dieſes noch, nach vorgängiger Anzeige bey Unſerer Landes-Regierung, mit vierwöchentlicher Zuchthausſtrafe zu belegen, und macht ſich der Vergünſtigung, Holz leſen zu dürfen für immer verluſtig.

Sollte eine wegen dieſes Vergehens ſchon zweymal geſtrafte Perſon zum Drittenmale über dem Holzleſen betroffen, oder deſſen überführt werden, ſo iſt ſie mit halbjähriger Zuchthausſtrafe und mit dem halben Willkommen, und in folgenden Contraventionsfällen mit dem ganzen Willkommen und mit ein- oder mehrjähriger Zuchthausſtrafe zu belegen.

Kann an dem Contravenienten, wegen deſſen Ungeſundheit, eine körperliche Züchtigung nicht vollſtreckt werden, ſo iſt er das Erſtemal mit drey Tagen Gefängniß, den erſten und dritten Tag bey Waſſer und Brot, das Zweytemal mit achtwöchentlicher, das Drittemal mit einjähriger und das vierte und folgende Mal mit mehrjähriger Zuchthausſtrafe zu belegen.

§. 13.

Derjenige Holzleſer, welcher ſeine Holzbürde nicht an dem zum Holzleſen beſtimmten Tage nach Hauſe bringt, ſondern ſie unterwegs einſetzet, um ſie erſt an einem andern Tage nach Hauſe zu ſchaffen, wird durch Wegnahme des Holzleſe-Zeichens mit dem Verluſt der fernern Erlaubniß zum Holzſammeln beſtraft.

§. 14.

Zu Verhütung der im vorſtehenden §. gedachten Contravention ſollen in den, Unſern Waldungen und den §. 1. bezeichneten Hölzern nahe gelegenen Dorfſchaften durch die Gend'armen, Dorfrichter und Dorfwachen, Gerichtsbedienten und andere, ſowohl von Unſern Forſtämtern, als von den Eigenthümern der Privathölzer zu einer ſpeciellen Aufſichtsführung angeſtellte Leute, am Tage des Holzleſens und den Tag hernach fleißige Nachſuchungen nach eingeſtellten Holztrachten gehalten und diejenigen, welche eine ſolche Holzbürde bey ſich aufgenommen haben, mit einer Geldbuße von Einem Thaler beſtraft werden, welche in die Intraden-Caſſe der unterſuchenden Behörde fließt.

§. 15.

Außer an dem §. 1. beſtimmten Tage iſt Niemanden, auch nicht denen mit Erlaubnißzeichen verſehenen Perſonen, verſtattet, in den mehrgedachten Waldungen und Hölzern Holz zu ſammeln.

Digitized by Google

Wer dieſes Verbots ungeachtet an einem andern, als dem §. 1. beſtimmten Tage Holz ſammelt und darüber betroffen, oder deſſelben überführt wird, iſt das Erſtemal von ſeiner competenten Obrigkeit mit einer, der körperlichen Beſchaffenheit des Contravenienten angemeſſenen Zahl von Karbatſchenhieben zu beſtrafen, und macht ſich der Vergünſtigung, an dem §. 1. beſtimmten Tage Holz leſen zu dürfen, ſofort verluſtig. Iſt daher ein ſolcher Contravenient mit einem Erlaubnißzeichen bereits verſehen, ſo iſt ihm ſolches abzunehmen. Wird dieſe bereits geſtrafte Perſon zum Zweytenmal über dem Holzleſen betroffen, oder deſſen überführt, ſo iſt ſie mit einer größern, der körperlichen Beſchaffenheit aber angemeſſenen Anzahl von Karbatſchenhieben und, nach vorgängiger Anzeige bey Unſerer Regierung, mit achtwöchentlicher Zuchthausſtrafe zu belegen. Sollte eine wegen dieſes Vergehens ſchon zweymal geſtrafte Perſon ſich deſſelben zum Drittenmal ſchuldig machen, ſo iſt ſie mit einjähriger Zuchthausſtrafe und dem halben Willkommen, in den folgenden Contraventionsfällen aber mit einer härtern Strafe zu belegen. Verſtattet die Geſundheit des Contravenienten keine körperliche Züchtigung, ſo iſt er das Erſtemal mit vierwöchentlicher, das Zweytemal mit dreymonatlicher, das dritte und folgende Mal aber mit mehrjähriger Zuchthausſtrafe zu belegen.

§. 16.

Diejenigen, welche an dem zum Holzleſen beſtimmten, oder auch an einem andern Tage mit ſchneidenden oder andern dergleichen verbotenen Werkzeugen, als Aexten, Beilen, Sägen, ſogenannten Kneifen, Haken und dergleichen, über dem Holzſammeln in den §. 1. genannten Waldungen und Hölzern, oder auf dem Rückwege aus dieſen betroffen werden, ſind das Erſtemal mit einer ihrer körperlichen Beſchaffenheit angemeſſenen Zahl von Karbatſchenhieben und, nach vorgängiger Anzeige bey Unſerer Regierung, mit vierwöchentlicher Zuchthausſtrafe zu belegen. Wird eine dieſer bereits geſtraften Perſonen zum Zweytenmal mit den gedachten Werkzeugen über dem Holzleſen, oder auf dem Rückwege betroffen, oder wird ſie des Gebrauchs derſelben überführt, ſo iſt ſie mit einſtündiger Ausſtellung an den Pranger und halbjährigem Zuchthaus zu beſtrafen. Sollte eine wegen dieſes Verbrechens ſchon Zweymal geſtrafte Perſon ſich deſſelben zum Drittenmal ſchuldig machen, ſo iſt ſie mit dem halben Willkommen und einjähriger Zuchthausſtrafe, in den folgenden Contraventionsfällen aber mit dem ganzen Willkommen und zweyjähriger Zuchthausſtrafe zu belegen.

Verſtattet die Geſundheit des Contravenienten keine körperliche Züchtigung, ſo iſt er das Erſtemal mit achtwöchentlicher, das Drittemal mit zweyjähriger und die folgenden Male mit mehrjähriger Zuchthausſtrafe zu belegen.

Digitized by Google

Diejenigen, welche bey Gelegenheit des Holzleſens oder ſonſt grünes Holz abknicken, niedertreten, oder auf eine andere Art befreveln, werden unabbittlich mit den Strafen belegt, welche in dem wider die Befrevelung der Bäume unterm 6ten Julius 1789 erlaſſenen Mandate — ſ. die dritte Sammlung der Beyfugen zur Landes-Ordnung pag. 182 — deſſen ganzer Inhalt hier aufs Neue eingeſchärft wird, angedroht ſind.

§. 17.

Diejenigen Verbrecher, welche bey ihrer Anhaltung und Ergreifung gegen Unſere Forſtofficianten, Gleits-Inſpectoren und Gleitsreiter, verpflichteten Jägerburſche, Gendarmen, Dorfrichter und Dorfwächter, Gerichtsbediente oder andere, ſowohl von Unſern Forſtämtern, als den Eigenthümern der Privat-Hölzer zu einer ſpeciellen Aufſichtsführung angeſtellte und noch anzuſtellende Perſonen ſich einige Widerſetzlichkeit, oder wohl gar Thätlichkeiten zu Schulden kommen laſſen, ſollen zur beſondern Unterſuchung, und nach Befinden zur Special-Inquiſition gezogen und ſodann, nach dem Erkenntniß Unſerer Landes-Regierung, zu einer, der Größe ihres Verbrechens und den dabey vorgekommenen Umſtänden angemeſſenen Strafe verurtheilt werden, welche an ihnen, ohne eine von Uns zu hoffen habende Milderung und Begnadigung, zu vollſtrecken iſt.

§. 18.

Sämmtliche, den vorſtehenden geſetzlichen Vorſchriften zuwider, mithin auf eine unerlaubte Art zuſammen gebrachte, oder an einem andern Orte als in den Wohnungen der Holzleſe-Berechtigten gefundene Holztrachten — cf. §. 13. — ſind den Contravenienten und den Perſonen, welche ſolche Holzbürden gegen die Vorſchrift der §§. 13. und 14. aufbewahrt haben, ſofort abzunehmen und zu confiſciren. Dieſe confiſcirte Holztrachten ſind dem, welcher eine dergleichen Contravention ſo zur Anzeige bringt, daß die Contravenienten überführt und zur Strafe gezogen werden können, als Belohnung zu überlaſſen.

§. 19.

Da nach §. 1. dieſes Mandats blos Unſern armen Unterthanen verſtattet iſt, das in den gedachten Waldungen und Hölzern befindliche dürre Holz zu ihrem eigenen Bedürfniß zu ſammeln, ſo wird der Handel mit ſolchem zuſammen geleſenen Holze, wenn daſſelbe auch von den zum Holzleſen berechtigten und legitimirten Perſonen und an dem §. 1. feſtgeſetzten Tage geſammelt worden iſt, hiermit auf das Nachdrücklichſte unterſagt.

Digitized by Google

§. 20.

Wenn aber eine mit einem Holzleſe-Zeichen verſehene Perſon, des im vorſtehenden §. enthaltenen Verbots ungeachtet, zuſammen geleſenes Holz verkauft, ſo wird dieſelbe das Erſtemal mit dem Verluſt der Erlaubniß, Holz zu leſen, und mit einer ihrer Leibesbeſchaffenheit angemeſſenen körperlichen Züchtigung, oder wenn dieſe nicht vollſtreckt werden kann, mit zwey Tagen Gefängniß, und in den folgenden Contraventionsfällen nach Vorſchrift des §. 21. beſtraft.

§. 21.

Wenn eine zum Holzleſen nicht befugte Perſon geſammeltes Holz verkauft, welches ſie ſelbſt geſammelt hat, ſo wird die Strafe, mit welcher ſie wegen verſchuldeter Holzentwendung, nach Verſchiedenheit der Fälle, zu belegen iſt, nach dem Ermeſſen Unſerer Regierung verſchärft.

§. 22.

Wer ſich aber verleiten laſſen ſollte, dergleichen in den vorhergehenden §§. erwähntes Holz zu kaufen, iſt mit achttägiger, nicht zu redimirender und unabbittlich zu verbüßender Gefängnißſtrafe zu belegen, zur nochmaligen Bezahlung des für dergleichen Holz entrichteten Kaufgeldes — welches an Unſere Forſtcaſſe abzugeben iſt — anzuhalten und im Altenburgiſchen Amts- und Nachrichtsblatte bekannt zu machen.

§. 23.

Jedem, welcher einen über dergleichen Holz abgeſchloſſenen Kauf ſo zur Anzeige bringt, daß die Contravenienten überführt und zur Strafe gezogen werden können, wird eine aus Unſerer Forſtcaſſe zu zahlende Belohnung von zwey Thalern, ſo wie die Verſchweigung ſeines Namens zugeſichert.

§. 24.

Damit aber der durch dieſes Mandat beabſichtigte Zweck vollſtändig erreicht werde, ſo machen Wir es Unſern Forſtbedienten und den bey ihnen ſich befindenden Jägerburſchen, ingleichen den angeſtellten Holzhauern, den Gleitsofficianten, beſonders den Gleitsreitern, den Gendarmen, Dorfrichtern, Dorfwächtern, Frohnen und allen, die ſowohl von Unſern Forſtämtern, als von den Eigenthümern der Privathölzer, als Aufſeher angeſtellt werden ſollten, zur beſondern Pflicht, auf die gegen die Vorſchriften dieſes Mandats begangen werdenden Contraventionen die genaueſte Aufmerkſamkeit zu richten, die von ihnen wahrgenommenen Contravenienten anzuhalten, zum Arreſt zu bringen und an die competenten Obrigkeiten auszuliefern.

Digitized by Google

§. 25.

Ob Wir Uns nun gleich zu den im vorſtehenden §. genannten Perſonen verſehen, daß ſie die ihnen ohnedies obliegende und aufs Neue übertragene Pflicht ſtets vor Augen haben, und auf das Genaueſte befolgen werden, ſo erklären Wir doch noch ausdrücklich, daß eine jede von ihnen zu Schulden gebrachte Verſäumung oder Vernachläſſigung dieſer Pflicht hart geahndet, und nach Befinden mit Dienſtentſetzung und Gefängniß beſtraft werden ſoll.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat mit Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und Vordruckung Unſeres Herzoglichen Inſiegels vollzogen, auch daſſelbe zu Jedermanns Nachachtung durch den Druck bekannt zu machen befohlen.

Gegeben Altenburg, den 9. Julius 1823.

(L. S.) Friederich.

v. Lindenau.

Digitized by Google

21. Verordnung der Landes-Regierung,

daß privatim errichtete Codicille, welche in einem gültigerrichteten Teſtamente beſtätigt ſind, ohne weitere Förmlichkeit — in ſo fern über die Authenticität ſolcher Codicille ſelbſt kein Zweifel obwaltet — für eben ſo zu Recht beſtehend anzuſehen ſind, wie die Teſtamente, in denen ſie beſtätigt worden.

vom 9ten Julius 1823.

Demnach neuerlich darüber hat Zweifel erregt werden wollen, ob privatim errichtete und nicht privilegirte Codicille, wenn ſie in einem zu Recht beſtändigen Teſtamente beſtätigt ſind, ohne Zuziehung von wenigſtens fünf Zeugen Gültigkeit haben, nachdem in dem hieſigen Herzogthum beſtehenden und auf die Meinung bewährter Rechtslehrer gegründeten allgemeinen Gerichtsbrauche aber ſolche privatim errichtete Codicille, welche in einem gültig errichteten Teſtamente beſtätigt ſind, ohne weitere Förmlichkeit — in ſo fern über die Authenticität ſolcher Codicille ſelbſt kein Zweifel obwaltet — für eben ſo zu Recht beſtehend angeſehen werden, wie die Teſtamente, in denen ſie beſtätigt worden ſind; ſowird ſolches, um allen künftigen Zweifeln vorzubeugen, nach eingeholter höchſter Genehmigung Unſers gnädigſten Herrn Herzogs Durchlaucht durch gegenwärtige Circular-Verordnung zu Jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 9. Julius 1823.

Herzogl. Sächſ. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe daſ.

Digitized by Google

22. Bekanntmachung

der zur Formation und Organiſation der freywilligen Jäger im Herzogthum Altenburg Höchſtverordneten Commiſſion, die den freywilligen Jägern zugeſtandenen Vortheile betreffend.

vom 14ten Auguſt 1823.

Es haben Se. Herzogl. Durchlaucht mittelſt höchſten Reſcripts vom 28. v. M. die den zu Höchſtdero Corps freywilliger Jäger Beytretenden ſchon früher zugeſtandenen, bereits hinlänglich bekannten Vortheile noch in der Maße zu vermehren geruhet, daß

1) für alle künftig Beytretende die ein- und einhalbjährige Reſervepflicht eines freywilligen Jägers aufgehoben und die ganze Dienſtzeit auf drey Jahre Marſchpflichtigkeit feſtgeſetzt werde;

2) die bisherige Beſtimmung, nach welcher für alle Conſcriptionspflichtige mit der Ziehung des Looſes der Anmeldungstermin abgelaufen war, zurückgenommen und der Zutritt zum Jägercorps bis zur Einkleidung und wirklichen Einſtellung ins Linienbataillon nachgelaſſen ſeyn ſolle,

3) die monatlichen Exercier- und Inſpectionstage von jetzt an ganz wegfallen, und

4) den freywilligen Jägern das Heirathen, in ſo fern ſolches nicht durch Civilgeſetze verboten iſt, nachgelaſſen ſeyn ſölle.

Es wird daher ſolches auf höchſten Befehl hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht.

Altenburg und Altenberga, den 14. Auguſt 1823.

Die zur Formation und Organiſation der freywilligen Jäger im Herzogthum Altenburg Höchſtverordnete Commiſſion.

H. L. v. d. Gabelenz. v. Schwarzenfels. Wagner.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1823.

23. Erneuerte Verordnung der Landes-Regierung, wegen der Vogel- und Scheiben-Schießen mit Feuergewehr.

vom 25ſten Auguſt 1823.

Die in der neuern Zeit ſehr häufig auf den Dörfern Statt gefundenen Vogel- und Scheiben-Schießen mit Feuergewehr und das gewöhnlich damit verbundene Muſik- und Tanzhalten gehören zu den vornehmlichſten Veranlaſſungen, nützliche Berufsthätigkeit mit geldſplitterndem Müßiggange zu vertauſchen, und wirken ſomit auf den Wohlſtand der Familien, zugleich mit ihrer Betriebſamkeit, nachtheilig ein.

Liegt nun daneben noch die Befürchtung ganz nahe, daß die Schießſtände ſelbſt nicht allenthalben mit derjenigen Vorſicht ausgewählt werden mögen, welche jede Gefahr für Vorübergehende, oder in der Nachbarſchaft auf dem Felde Beſchäftigte entfernt, ſo hat Herzogl. Landes-Regierung hierin eine doppelte Veranlaſſung gefunden, die unter dem 31. May 1820 diesfalls erlaſſene allgemeine Verfügung anderweit einzuſchärfen und reſp. in Folgendem zu erläutern:

1) Alles Schießen mit Feuergewehr nach einem hölzernen Vogel, Scheibe und dergleichen auf dem Lande wird hiermit, bey Vermeidung ſtrenger Ahndung für die Contravenirenden, unter alleiniger Ausnahme der bey der Herzogl. Jägerey angeſtellten Jäger und Jägerburſche, ſo wie der unter dem Corps der freywilligen Jäger ſtehenden Mannſchaft, unterſagt.

2) Die unter den nur gedachten Ausnahmen befindlichen Perſonen haben bey dergleichen Schießübungen, neben der jedesmaligen Auswahl eines vollkommen ſichern Schießſtandes, noch Folgendes zu beobachten:

a) Anzeige und Erlaubnißeinholung bey der Orts-Obrigkeit des Orts, wo das Schießen vorgehen ſoll, mindeſtens 3 Tage vor demſelben.

Digitized by Google

b) Beſchränkung dieſer Uebung blos auf die dazu berechtigten Perſonen, mit Ausſchluſſe aller und jeder Anderer.

c) Unterlaſſung von Einſammlungen zu Schießlooſen bey ſolchen, welche, nach obigem, nicht perſönlichen Antheil daran nehmen dürfen.

d) Enthalten von Muſik und Tanz dabey. Dagegen ihnen

e) unbenommen bleibt, für ihre Zehrung an Speiſen und Getränken Einlagen zu machen, oder mit einem dazu berechtigten Gaſt- oder Schenkwirth hierüber zu accordiren.

Gleichwie nun jede Contravention gegen obige Beſtimmungen von denen, welchen übrigens eine derartige Uebung nachgelaſſen bleibt, ebenfalls unnachſichtlich mit ernſter Ahndung wird angeſehen werden, alſo hat ſich nach dieſer Verfügung Jedermann zu achten, die Orts-Obrigkeiten aber, ſo wie die Gendarmerie und übrigen mit Handhabung der Polizey beauftragten Perſonen genaue Aufſicht darüber zu führen, daß dem allenthalben nachgelebet werde, bey geſpürtem Dawiderhandeln aber die Unterſuchung ſofort einzuleiten, oder reſp. die behufige Anzeige davon zu machen.

Sign. Altenburg, den 25. Auguſt 1823.

Herzogl. Sächſ. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe daſ.

Digitized by Google

24. Verordnung der Landes-Regierung,

daß die Friſt zu Führung eines Beweiſes im Ordinar-Proceß, welcher einer Parthey durch ein Appellations-Erkenntniß rechtskräftig auferlegt wird, ſofort mit Eintritt der Rechtskraft dieſes Erkenntniſſes, und nicht erſt von der Eröffnung des Remiſſorial-Reſcripts zu laufen beginnt.

vom 13ten September 1823.

Es iſt darüber Zweifel entſtanden, ob die Friſt zu Führung eines Beweiſes im Ordinar-Proceß, welcher einer Parthey durch ein Appellations-Erkenntniß rechtskräftig auferlegt wird, ſofort mit Eintritt der Rechtskraft, oder allererſt von der Eröffnung des Remiſſorial-Reſcripts zu laufen beginne?

Da nun aber die Proceß-Ordnung P. I. Cap. 21. §. 2. die allgemeine Vorſchrift enthält, daß die Beweis-Friſten von der Rechtskraft des Beweis-Interlocuts und, falls die dagegen eingewendete Appellation für unkräftig erkannt, von der Zeit an zu rechnen ſind, wo der Beweisführer hiervon Notiz erhalten hat; derſelbe auch durch die Eröffnung des Appellations-Urtels hierüber ausreichende Kenntniß erlangt, und es hiernächſt in dem unbeſchränkten Ermeſſen des Oberrichters ruht, die Acten an den Unterrichter zur weitern Sachverhandlung zu remittiren, oder aber den Proceß ferner unmittelbar zu leiten; ſo haben ſich in vorkommenden Fällen die Beweisführer und inſonderheit deren Sachwalter ſtreng nach jener allgemeinen Proceß-Vorſchrift zu richten, daher die ihnen nachgelaſſenen Beweiſe binnen der von Zeit der Rechtskraft des Appellations-Urtels an zu berechnenden Friſt gehörig anzutreten und, wenn im Urtel die Remiſſion an den Unterrichter ausgeſprochen worden, die Beweis-Schrift, oder, nach Befinden, ein Friſtgeſuch zeitig bey dem competenten Unterrichter einzureichen, auch zugleich die Remiſſion der Acten beym Oberrichter auszuwirken, im Gegenfall aber, und wenn nicht immittelſt die Acten von Amts wegen zurückgeſendet worden, den Beweis oder reſp. das Friſtgeſuch dem Oberrichter unmittelbar zu übergeben.

Zur nähern Erläuterung der obbenannten Proceß-Ordnungs-Stelle und zu Jedermanns Nachachtung wird dies andurch öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 13. September 1823.

Herzogl. Sächſ. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe daſ.

25. Verordnung der Cammer,

daß die Beygleits-Einnehmer, eben ſo wie die Chauſſeegeld-Einnehmer, bey Kutſchen- oder Chaiſenfuhren die Gleits-Zettel an den Schlag bringen und das Geld dafür von den Reiſenden in Empfang nehmen ſollen.

vom 26ſten September 1823.

Nachdem zeither mehrere gegründete Beſchwerden über das Betragen der Beygleits-Einnehmer gegen Fremde oder Reiſende vorgekommen ſind; ſo ſieht man ſich hierdurch veranlaßt, zu verordnen, daß die Beygleits-Einnehmer in Zukunft, eben ſo wie die Chauſſeegeld-Einnehmer, bey Kutſchen- oder Chaiſenfuhren die Gleits-Zettel an den Schlag bringen und das Geld dafür von den Reiſenden in Empfang nehmen ſollen. Es haben daher alle Herzogl. Rentbeamte und Hauptgleits-Einnehmer die ihnen untergeordneten Beygleits-Einnehmer anzuweiſen, ſich genau nach obiger Verordnung zu richten, und nicht durch ein unhöfliches Benehmen Veranlaſſung zu Beſchwerden von Seiten der Reiſenden zu geben, in welchem Falle ſie die ſtrengſte Ahndung, ja ſogar bey grober Behandlung irgend eines Reiſenden, oder fortgeſetzter Widerſetzlichkeit gegen dieſe Verordnung die Dienſtentſetzung zu gewärtigen haben werden.

Altenburg, am 26. September 1823.

Herzogl. Sächſ. Cammer daſ.
Friedrich von Stutterheim.

---

26. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

daß der 1ſte Februar jeden Jahres zum Termin zu Schließung ſowohl der hohen, als niedern Jagd beſtimmt worden iſt.

vom 1ſten October 1823.

Es haben Se. Durchlaucht, der gnädigſt regierende Herzog zu Sachſen-Gotha und Altenburg, Sich gnädigſt bewogen geſehen, durch höchſtes Reſcript vom 16. Junius dieſes Jahres, zu Schließung ſowohl der hohen, als der niedern Jagd, im hieſigen Lande den erſten Februar zum Termin zu beſtimmen, welches daher, zu Folge höchſten Befehls, zu Jedermanns Wiſſenſchaft andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Sign. Altenburg, den 1. October 1823.

Herzogl. Sächſ. Landes-Regierung daſ.

Digitized by Google

27. Erneuerte Verordnung des Conſiſtorii,

die Ausleihung der Kirchen-Capitalien und die Führung der Kirchrechnungen betreffend.

vom 14ten October 1823.

Da einigen Kirchen-Aerarien dadurch ein Nachtheil entſtanden iſt, daß die wegen ſicherer Ausleihung der Kirchen-Capitalien und wegen Führung der Kirchrechnungen in den Jahren 1713 und 1732 ertheilte Vorſchriften nicht allenthalben gebührend befolgt worden ſind, ſo hatte das Herzogl. Sächſ. Conſiſtorium, um für die Zukunft ähnlichen, den Kirchen-Aerarien entſtehenden Nachtheilen vorzubeugen, unterm 4. Februar d. J. die erwähnten Vorſchriften wieder eingeſchärft und zugleich verordnet, daß der die Kirchrechnung führende Kirchvater kein der Kirche gehöriges Geld, es möge ſolches in zurückgezahlten Capitalien, erhobenen Zinſen, oder ſonſtigen Einkünften beſtehen, in ſeinem alleinigen Beſchluß behalten, oder ſofort wieder ausleihen dürfe, ſondern daß er daſſelbe, bald nach erfolgter Einnahme, in einem mit zwey verſchiedenen Schlöſſern verſehenen Kaſten, zu welchem er den einen, und der Pfarrer des Orts den andern Schlüſſel habe, verwahren ſolle.

Da nun aber die Anſchaffung ſolcher Kaſten den ärmern Kirchen-Aerarien nicht unbedeutende Koſten verurſachen würde, ſo ſieht ſich das Herzogl. Sächſ. Conſiſtorium gegenwärtig veranlaßt, die oben gedachte, unterm 4. Februar d. J. erlaſſene Verordnung wieder aufzuheben, und dagegen zur Sicherheit der Kirchen-Aerarien Folgendes feſtzuſetzen:

1) Die Kirchen-Inſpectionen haben das Amt eines Rechnung führenden Kirchvaters nur hinlänglich angeſeſſenen und wegen ihrer Redlichkeit bekannten Gemeinde-Gliedern anzuvertrauen.
2) Der einmal gewählte Kirchvater kann dieſes Amt als ein Ehren-Amt ſo lange verwalten, als er ſich das Vertrauen der Kirchen-Inſpection und der Gemeinde erhält und mit Immobilien angeſeſſen iſt.
3) Von den eingegangenen Zinſen, oder ſonſtigen Intraden kann der Rechnung führende Kirchvater bis zur Summe von 60 Altßo. oder 50 Thlr. conv. zu Beſtreitung der currenten Ausgaben in ſeiner Verwahrung behalten. Ueberſteigen dieſe eingegangenen Gelder aber die Summe von 60 Altßo., oder wird ihm ein der Kirche gehöriges Capital zurückgezahlt, ſo hat er ſolches binnen 8 Tagen nach erfolgter Einnahme und bey 5 Thalern, zum Kirchen-Aerario zu ziehenden Strafe nicht nur dem Pfarrer, ſondern auch der Kirchen-Inſpection anzuzeigen, und unter der letztern Concurrenz die

Digitized by Google

diſponibeln Gelder wieder gegen Hypothek, oder bey der Herzogl. Landesbank hier auszuleihen, und das darüber erhaltene Document dem Pfarrer einzuhändigen, welcher daſſelbe, nebſt den übrigen der Kirche gehörigen Urkunden ſicher aufzubewahren hat. Ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Kirchen-Inſpection darf kein Kirchen-Capital ausgeliehen werden. Sollte dies aber dennoch geſchehen, und dem Kirchen-Aerar dadurch ein Schade erwachſen, ſo hat der Rechnung führende Kirchvater oder deſſen Erben dafür zu haften.

4) Alljährlich hat der Kirchvater eine Kirchrechnung zu fertigen, dieſe zu der an jedem Orte gewöhnlichen Zeit zu ſchließen, und das zur Ephorie gehörige Exemplar derſelben dem Pfarrer zuzuſtellen.

5) Späteſtens 3 Wochen nach dem Schluß der Rechnung hat der Pfarrer das ihm behändigte Exemplar derſelben an die Ephorie zu ſenden.

6) Die Superintendenten haben in Gemäßheit der ihnen unterm 11. Februar und 11. März d. J. ertheilten Anweiſungen, die Reſultate der ſämmtlichen aus ihren Ephorien erhaltenen Jahresrechnungen in Eine Tabelle einzutragen, in derſelben unter der Rubrik „Bemerkungen" die etwa vorgekommenen ungewöhnlichen Ausgaben näher anzugeben und dieſe Tabelle zu Anfang jedes Jahres mit den übrigen Kirchen-Nachrichten an Herzogl. Sächſ. Conſiſtorium einzuſenden.

7) So oft das Amt eines Rechnung führenden Kirchvaters einem andern Gemeindegliede übertragen wird, hat der abgehende Kirchvater den zu gewährenden Caſſen-Beſtand ſeinem Nachfolger im Amte gegen deſſen Empfang-Bekenntniß auszuantworten und dieſes Empfang-Bekenntniß der Kirchen-Inſpection vorzulegen.

Altenburg, den 14. October 1823.

Herzogl. Sächſ. Conſiſtorium daſ.
H. F. Freyherr von Ende.

Digitized by Google

28. General=Verordnung des Conſiſtorii, die Ferien in den Stadt= und Land=Schulen betreffend.

vom 21ſten October 1823.

Da ein ſo wenig als möglich unterbrochener Unterricht zum glücklichen Fortſchreiten in allen Gegenſtänden, welche in Schulen gelehrt werden, nothwendig iſt, jedoch auch den Lehrern zu gewiſſen Zeiten eine Erholung von ihren mühevollen Arbeiten vergönnt, der Nachläſſigkeit dagegen, womit gewiſſenloſe Aeltern ihre Kinder die Schule verſäumen laſſen, geſteuert werden muß; ſo haben Wir Uns bewogen gefunden, folgende Verordnung wegen der Ferien in den Stadt- und Land-Schulen ergehen zu laſſen.

§. 1.

Die Schulferien an den drey hohen Feſten werden auf folgende Weiſe beſtimmt:

Zu den Oſterferien wird die Schule an dem Sonnabend vor dem Palmſonntage geſchloſſen; an dem darauf folgenden Montage oder Dinstage werden die Confirmanden aus der Schule feierlich entlaſſen. In ſolchen Schulen jedoch, wo zufällig keine Confirmanden vorhanden ſind, wird die Schule am Dinstage nach dem Palmſonntage geſchloſſen. Ueberall endigen die Oſterferien mit der Mittwoche nach Oſtern, ſo daß den Donnerstag die Schulen wieder anfangen.

Die Pfingſtferien fangen mit dem Sonnabend vor dem Feſte an und ſchließen mit der Mittwoche nach ihm, ſo daß den Donnerstag der Schulunterricht wieder anfängt.

Die Weihnachtsferien fangen den Tag vor dem Feſte an, und endigen mit dem ſechſten Januar, ſo daß den ſiebenten Januar die Schulen wieder anfangen; wenn aber der ſiebente Januar auf einen Sonnabend fällt, ſo fangen die Schulen den neunten Januar wieder an.

§. 2.

Die Ernteferien dauern auf dem Lande ſechs Wochen, und beginnen mit dem Anfang der Ernte. Da dieſer nach Verſchiedenheit der Gegenden und der Witterung verſchieden ſeyn kann, ſo wird der Eintritt der Ernteferien, ſo wie ihr Ende, an jedem Orte durch den Pfarrer von der Kanzel verkündiget. Es iſt unerlaubt, früher Ferien zu machen, als bis der von der Kanzel abgekündigte Zeitpunct eingetreten iſt, und eben ſo unſtatthaft iſt es, ſie nach Ablauf der ſechs Wochen noch geſetzwidrig zu verlängern.

Digitized by Google

§. 3.

Während der Ernteferien bleibt der Schulunterricht vier Wochen lang gänzlich ausgeſetzt; in den beyden übrigen Wochen wird täglich nur halbe Schule gehalten. Dieſe beginnt früh von 6 bis 8 Uhr mit der erſten, und von 8 bis 10 Uhr mit der zweyten Claſſe, damit die auf dieſe Weiſe ſchon früh 8 Uhr entlaſſenen ältern Kinder den größten Theil des Tages ihren Aeltern bey den Erntegeſchäften beyſtehen können. In keinem Falle dürfen beyde Claſſen bey dem Unterrichte vereinigt werden.

§. 4.

Dem Ermeſſen des Superintendenten bleibt es überlaſſen, ob ein Theil der geſetzlichen ſechs Wochen Ernteferien an einem, oder dem andern Orte in die Zeit der Kartoffelernte, oder in Walddörfern in die Zeit des Beerenſammelns verlegt, ingleichen ob bey eintretenden, jedoch nur außerordentlich dringenden Umſtänden noch acht, oder höchſtens vierzehn Tage, wo nur halbe Schule gehalten würde, hinzugefügt werden ſollen.

Der Pfarrer hat in ſeinem jährlichen Schulberichte es zu bemerken, wenn in ſeiner Parochie eine ſolche Anordnung getroffen worden iſt.

§. 5.

Für die Stadtſchulen beſchränken ſich die Ernteferien auf vier Wochen, deren Anfang und Ende ebenfalls durch den Pfarrer von der Kanzel verkündiget wird.

§. 6.

Wo jedoch Schullehrer und Gemeinden mit einer kürzern Dauer der Ernteferien ſich begnügen, oder die ganze Zeit derſelben hindurch, auch in den §. 3. gedachten vier Wochen, die Schule wenigſtens einige Stunden des Tages, oder auch nur an einigen Tagen der Woche fortgehen laſſen, bleibt dies unbeſchränkt; vielmehr ſollen die Pfarrer dergleichen wohlgeſinnte Gemeinden und Schullehrer in ihren Schulberichten ausdrücklich bemerken.

§. 7.

Die Dauer der Kirchweihferien iſt vier Tage; wo ſie bisher länger gedauert haben, werden ſie auf dieſe Zeit beſchränkt; wo eine kürzere Dauer herkömmlich iſt, hat es dabey ſein Bewenden.

§. 8.

Die Jahrmarktsferien an den Orten, wo Jahrmärkte gehalten werden, dürfen nie über zwey Tage dauern; in den umliegenden Ortſchaften wird, wenn ein Jahr=

Digitized by Google

markt in der für den Ort gewöhnlichen Marktſtadt einfällt, nur einen halben Tag die Schule ausgeſetzt.

§. 9.

Zu Faſtnacht wird die Schule zwey Tage ausgeſetzt.

§. 10.

Zum Gregoriusfeſte wird nur da, wo ein Umgang der Schuljugend Statt findet, oder ein Kinderfeſt damit in Verbindung ſtehet, auf dem Lande Ein Tag, in weitläufigen Parochien aber und in den Städten zwey Tage die Schule ausgeſetzt.

§. 11.

Wenn ein kirchlicher Feſttag an einem Wochentage gefeiert wird, ſo wird Tags vorher nur halbe Schule gehalten.

§. 12.

Bey Amtsverrichtungen des Schullehrers außer ſeiner Schule muß darauf geſehen werden, daß dadurch ſo wenig als möglich Schulſtunden ausgeſetzt werden.

§. 13.

Was die Ferien bey dem hieſigen Gymnaſium und den beyden erſten Claſſen des Lyceums zu Eiſenberg betrifft, ſo hat es bey der bisherigen Einrichtung ſein Bewenden.

§. 14.

Außer den im Vorigen aufgeführten Schulferien gibt es keine. Jede außerdem nicht gehaltene, oder beſuchte Schule gehört zu den Schulverſäumniſſen.

§. 15.

Uebrigens bleibt es bey dieſen, ſo wie bey andern Schulverſäumniſſen bey dem, was bereits in dem höchſten Patente vom 23. October 1807 — die ordentliche Beſuchung der Schulſtunden betreffend — verordnet iſt:

„Jeder Schullehrer iſt verbunden, ohne Nachſicht und Anſehen der Perſon täglich anzumerken, welche von den zu unterrichtenden Kindern die Schule verſäumt haben, und ein Verzeichniß aller im Laufe eines jeden Vierteljahres vorgefallenen Verſäumniſſe, acht Tage nach deſſen Ablauſe, mit Bemerkung der Urſachen, in ſo fern ihm ſolche bekannt geworden, dem Pfarrer zu übergeben."

Digitized by Google

„Der Pfarrer hat dieſes Verzeichniß durchzugehen, die Strafwürdigkeit, oder Verzeihlichkeit der angezeigten Verſäumniſſe zu prüfen, und es ſodann mit ſeinen Erinnerungen und ſeiner Unterſchrift bey der Obrigkeit mit möglichſter Beſchleunigung einzureichen. Die Obrigkeiten haben, bey Vermeidung des ernſteſten Einſehens, gegen diejenigen, welche ihre ſchulfähigen Kinder, Zöglinge oder Dienſtboten ohne hinlängliche Urſache die Schule verſäumen laſſen, mit geſetzlichem Zwange zu verfahren, und ſie, wenn ein Kind im Laufe eines Quartals über acht Tage hinter einander, ohne hinlängliche Entſchuldigung außen geblieben iſt, das Erſtemal mit dreytägigem, im Wiederholungsfalle aber, mit ſechstägigem Gefängniſſe unnachſichtlich zu belegen,“ und werden hiermit die Pfarrer und Schullehrer, ſo wie die weltlichen Obrigkeiten, daſſelbe genau zu befolgen, ernſtlichſt erinnert.

§. 16.

Dieſe Unſere Verordnung wegen der Schulferien iſt jährlich am Sonntage Quaſimodogeniti von den Kanzeln zu verleſen.

Altenburg, am 21. October 1823.

Herzogl. Sächſ. zum Conſiſtorium verordnete Präſident, Räthe und Aſſeſſor daſ.

H. F. Freyherr von Ende.

Lommer.

Digitized by Google

29. Verordnung der Landes-Regierung,

die mit der Königl. Sächſ. Regierung zu Dresden wegen gegenſeitiger Geſtellung der Forſtverbrecher ad Forum delicti commissi getroffene Uebereinkunft betreffend.

vom 27ſten October 1823.

Nachdem Herzogl. Sächſ. Landes-Regierung, unter höchſter Genehmigung Sr. Durchlaucht, des gnädigſt regierenden Herzogs zu Sachſen-Gotha und Altenburg, mit der Königl. Sächſ. Landes-Regierung zu Dresden über die gegenſeitige Auslieferung der Jagd- und Forſtverbrecher ad forum delicti commissi die nachſtehende abgedruckte, mit ⊙ bezeichnete Convention abgeſchloſſen hat; ſo wird ſolches zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Sign. Altenburg, den 27. October 1823.

Herzogl. Sächſ. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe daſ.

F. C. A. von Trützſchler.

Reichard, S.

⊙

Zwiſchen der Königlich Sächſiſchen und der Herzoglich Sachſen-Altenburgiſchen Regierung iſt wegen gegenſeitiger Geſtellung der Forſtverbrecher, welche in dem einen Staate Forſtfrevel verübt, in dem andern aber ihren Wohnſitz haben, folgende Uebereinkunft verabredet worden:

§. 1.

Wenn ſich der Fall ereignet, daß ein Königlich Sächſiſcher Unterthan in dem zum Herzogthume Altenburg gehörigen Territorio, oder ein Herzoglich Altenburgiſcher Unterthan im Königlich Sächſiſchen Gebiete ein Jagdverbrechen innerhalb, oder außerhalb des Waldes verüben, oder auf unſtreitigem Waldgrund und Boden, es mag derſelbe im landesherrlichen, oder Privateigenthume ſich befinden, eines Vergehens durch Holzentwendung, Beſchädigung der Hölzer, Graſen, Hüthen, Moosſcharren und Streureiſen, ſich ſchuldig machen ſollte, ſo ſoll ein ſolcher, es ſey eine Pfändung erfolgt, oder nicht, gehalten ſeyn, ſich auf die an ihn ergehende Ladung, in welcher er, nach der bey der vorladenden Behörde geltenden geſetzlichen Vorſchrift, mit Einräu-

Digitized by Google

mung einer blos vierzehntägigen Friſt, zu citiren iſt, vor dem Amte, oder dem Gerichte, unter deſſen Gerichtsbarkeit er ſich des Verbrechens ſchuldig gemacht hat, zu ſtellen, und es ſollen daſelbſt die begangenen Jagd- und Waldfrevel ſowohl, als die bey Gelegenheit derſelben und uno actu continuo mit dieſen begangenen andern Exceſſe, z. B. Widerſetzlichkeit bey der Pfändung, unterſucht und beſtraft werden.

§. 2.

Damit dergleichen Verbrechen, beſonders Holz-Deuben, deſto leichter entdeckt werden können, ſoll den Forſtbedienten, oder den beſtohlenen Eigenthümern nachgelaſſen bleiben, lediglich auf Anmelden bey den Dorfgerichten, oder, wenn der Verbrecher an dem Orte ſich befindet, an welchem die Amts- oder Gerichts-Expedition weſentlich iſt, und der Beamte oder Juſtitiar wohnt, auf Anmelden beim Amte, oder Gerichtsverwalter, ohne beſondere Requiſition, jedoch unter Theilnahme wenigſtens einer verpflichteten Gerichtsperſon, Hausſuchung zu thun.

§. 3.

Die Inſinuation der an den Verbrecher zu erlaſſenden Citation ſoll, ohne beſondere Requiſition, nur gegen Vorzeigung der ſchriftlichen offenen Ladung bey demjenigen Amte oder Gerichte, unter deſſen Gerichtsbarkeit der Verbrecher wohnt, und auf mündliche Meldung, daß ſolche inſinuirt werden ſolle, geſtattet, und dieſes auf die Citation angemerkt werden.

§. 4.

Was die Beſtrafung der Verbrecher betrifft, ſo ſollen zwar die im Königreiche Sachſen ſich vergehenden Herzoglich Altenburgiſchen Unterthanen nach den Königlich Sächſiſchen Landes-Geſetzen, und die Königlich Sächſiſchen Unterthanen, welche im Herzogthum Altenburg Forſtverbrechen begehen, nach den dortigen Geſetzen in der Regel beſtraft werden; es ſoll jedoch bey einer etwa Statt findenden bedeutenden Verſchiedenheit der in beyden Landen auf denſelben Vergehen ſtehenden Strafen da, wo die härtere Strafe eintritt, ein angemeſſenes Verhältniß zu der gelindern Strafe, welche den Verbrecher bey gleichem Vergehen nach den Geſetzen ſeines Wohnorts getroffen hätte, beobachtet werden.

§. 5.

Nach beendigter Unterſuchung wider die Forſtverbrecher und ſofort nach Eingang der deshalb mit Beyfügung des conſtituirten liquidi zu erlaſſenden Requiſition, reſp. zu Einbringung der Strafe, in ſo fern ſolche in Geld beſteht, des Erſatzes und der

Digitized by Google

Koſten, ſoll mit ſchleunigſter Execution verfahren und Strafe, Erſatz und Koſtenbetrag an das forum delicti commissi abgegeben werden; die Verbrecher aber, welche mit andern, als Geldſtrafen belegt werden, ſollen gehalten ſeyn, zu deren Verbüßung auf die unmittelbar, jedoch mit Beobachtung der §. 3. vorgeſchriebenen Anzeige und Meldung, an ſie erlaſſene Aufforderung des Richters, der die Unterſuchung geführt hat, ad forum delicti commissi ſich zu ſtellen.

§. 6.

Es ſoll auch, wenn praevia causae cognitione ſich ergibt, daß der Verbrecher etwas nicht im Vermögen habe, von dem requirirten Richter ein gewöhnliches Atteſtat deshalb ertheilt und in Anſehung der Einbringung der Koſten von Unvermögenden überhaupt eine größere Strenge, als gegen die eigenen Unterthanen beobachtet zu werden pflegt, von der requirirenden auswärtigen Behörde nicht verlangt, auch ſollen die Obrigkeiten der Forſtverbrecher nicht durch Requiſitionen um executiviſche Beytreibung ohne Noth behelliget und dadurch die Koſten nicht fruchtlos gehäuft werden.

§. 7.

Hiernächſt ſoll den beyderſeitigen Forſtbedienten zur Pflicht gemacht werden, diejenigen Verbrecher, die ſie bey Verrichtungen auf ihrem Reviere in dies- oder jenſeitigen Waldungen über Begehung von Waldfreveln betreten dürften, bey dem Richter, unter deſſen Jurisdiction die Waldung gelegen iſt, anzuzeigen.

§. 8.

Dieſe Uebereinkunft ſoll vom Tage der in beyderſeitigen Landen zu bewirkenden Publication an in Kraft treten, und auf die nächſtfolgenden Zehn Jahre mit ſtillſchweigender Verlängerung bis zur erfolgenden Aufkündigung, welche ſodann jedem der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus freyſteht, gelten.

Altenburg, den 20. September 1823 und Dresden, den 9. October 1823.

Herzogl. Sächſ. Landes-Regierung zu Altenburg.	Königl. Sächſ. Landes-Regierung zu Dresden.
(L.S.) Friedrich Carl Adolph von Trützſchler.	(L.S.) Ernſt Friedrich Carl Aemilius Freyherr von Werthern.

Digitized by Google

30. Verordnung der Landes-Regierung,

daß ſämmtliche Behörden hieſiger Lande in allen Fällen, wo eine Vernehmung mit Königl. Preuß. Behörden des Herzogthums Sachſen in einer Aufnahme-Sache eintritt, ſich an die landräthlichen Behörden des Bezirks zu wenden haben.

vom 15ten November 1823.

Nachdem Herzogl. Landes-Regierung durch mehrere vorgekommene Fälle, in welchen ſich die Behörden hieſiger Lande, namentlich in Bezug auf die Aufnahme heimathbedürftiger Perſonen, mit den gerichtlichen Behörden des angrenzenden Königlich Preußiſchen Herzogthums Sachſen unmittelbar vernommen und keine Remedur erlangt haben, Sich veranlaßt ſieht, ſämmtliche Behörden hieſiger Lande hiermit anzuweiſen: künftig in allen Fällen, wo eine Vernehmung mit Königl. Preuß. Behörden des Herzogthums Sachſen in einer Aufnahme-Sache eintritt, ſich nicht an die gerichtlichen, ſondern an die landräthlichen Behörden des Bezirks zu wenden, maaßen nach Königl. Preuß. Verfaſſung die Erörterung und Entſcheidung ſolcher Angelegenheiten dem Landrathe des Bezirks zuſtehet.

Wornach ſich zu achten. Sign. Altenburg, den 15. November 1823.

Herzogl. Sächſ. zur Landes-Regierung verordnete Canzler,
Vice-Canzler und Räthe daſ.

Digitized by Google

31. Verordnung der Landes-Regierung,

daß die obrigkeitlichen Behörden der hieſigen Lande die richterlichen Bekanntmachungen, welche ſie in die Königl. Preuß. Zeitungen einrücken laſſen wollen, mit Bericht an die Herzogl. Landes-Regierung zur weitern Beförderung einzuſenden haben.

vom 29ſten November 1823.

Von Herzogl. Landes-Regierung allhier wird hiermit verordnet, daß die obrigkeitlichen Behörden des hieſigen Herzogthums, welche richterliche Bekanntmachungen in die Königl. Preuß. Zeitungen einrücken laſſen wollen, ſolche zur weitern Beförderung mit Bericht anher einzuſenden haben. Altenburg, den 29. November 1823.

Herzogl. Sächſ. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe daſ.

32. Verordnung des Conſiſtorii,

daß die Geiſtlichen des hieſigen Herzogthums die noch nicht 24 Jahr alten Unterthanen männlichen Geſchlechts nicht eher aufbieten dürfen, als bis ſolche die von Herzogl. Landes-Regierung hier im Diſpenſations-Wege erhaltene Heyraths-Erlaubniß legal nachgewieſen haben.

vom 9ten December 1823.

Es iſt wahrzunehmen geweſen, daß die Geiſtlichen des hieſigen Herzogthums durch unbedingte Ausſtellung von Ledigkeitszeugniſſen und Geſtattung des erſten öffentlichen Aufgebots den noch nicht das 24ſte Jahr alten Unterthanen männlichen Geſchlechts Contraventionen gegen die in dem höchſten Mandat vom 29. April 1808 ertheilte geſetzliche Vorſchrift herbeygeführt haben.

Um hierunter vorzubeugen, weiſ't Herzogl. Conſiſtorium die geſammte Geiſtlichkeit des Herzogthums Altenburg gegenwärtig an, Mannsperſonen, die das geſetzliche Alter noch nicht erreicht haben, auch zum erſtenmal nicht eher aufzubieten, und denſelben ein unbedingtes Ledigkeitszeugniß nicht eher auszuſtellen, als bis ſolche die von Herzogl. Landes-Regierung zu Altenburg im Diſpenſations-Wege erhaltene Heyraths-Erlaubniß legal nachgewieſen haben. Altenburg, am 9. December 1823.

Herzogl. Sächſ. Conſiſtorium daſ.
H. F. Freyherr von Ende.

Digitized by Google

33. Verordnung der Cammer,

die anbefohlene Entrichtung des Gleits- und Chauſſee-Geldes auf der Jena'ſchen Chauſſee in dem neuerbauten Chauſſeehauſe zwiſchen Tautenhayn und Köſtritz betreffend.

vom 13ten December 1823.

Nachdem auf der Jena'ſchen Chauſſee von der Reuß'ſchen bis zur Weimar'ſchen Landesgrenze vom 1. Januar k. J. an in dem an gedachter Chauſſee zwiſchen Tautenhayn und Köſtritz erbauten Chauſſeehauſe das Chauſſeegeld, und das zeither im Beygleit Tautenhayn abgegebene Gleite von den daſſelbe Paſſirenden erhoben werden ſoll; ſo wird dieſes hiermit zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, am 13. December 1823.

Herzogl. Sächſ. Cammer daſ.
Friedrich von Stutterheim.

---

34. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

die von den Militärperſonen anzubringenden Penſions-Geſuche betreffend.

vom 13ten December 1823.

Da ſich zeither häufig vormalige Militärperſonen mit ihren Anſprüchen auf Penſion erſt mehrere Jahre nach ihrer Entlaſſung vom Militär gemeldet haben; ſo haben des Herzogs Durchlaucht mittelſt höchſten Reſcripts vom 24. v. M. zur Vermeidung ſolcher Fälle feſtzuſetzen gnädigſt geruhet;

> daß alle diejenigen, welche nicht binnen vier Jahren, von der Zeit ihres Austritts aus dem Militär an gerechnet, ihre diesfallſigen Geſuche anbringen, aller Anſprüche auf Penſion verluſtig ſeyn ſollen.

Dieſes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 13. December 1823.

Herzogl. Sächſ. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe daſ.
H. C. v. d. Gabelenz.

Digitized by Google

35. Verordnung der Landes-Regierung,

wodurch das von Herzogl. Cammer mittelſt aufgerichteter Tafeln an den Chauſſeehäuſern zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Reglement zur Erhaltung der öffentlichen Chauſſeen eingeſchärft wird.

vom 20ſten December 1823.

Da die Erfahrung durch mehrfach vorgekommene Contraventionsfälle ſich bewährt hat, daß das von Herzogl. Cammer mittelſt aufgerichteter Tafeln an den Chauſſeehäuſern zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Reglement zur Erhaltung der öffentlichen Chauſſeen, mit Bemerkung der für die auf ſelbigen zu Schulden gebrachten Vergehungen geſetzten Geldbußen, nicht zur ausreichenden Kenntniß der Behörden ſowohl, als des Publicums überhaupt gekommen ſeyn dürften, ſo findet auf diesfalls von Seiten Herzogl. Cammer geſchehenen Antrag Herzogl. Landes-Regierung ſich veranlaßt, dieſes Reglement hier öffentlich durch den Druck bekannt zu machen, und wenn zunächſt das Publicum auf Befolgung der Chauſſee-Ordnung hiermit nochmals ernſtlich angewieſen, und für die geordneten Strafen gewarnt wird, ſo haben vorzüglich die Behörden ebenfalls mit darauf ein ſorgſames Augenmerk zu richten: daß jenen Vorſchriften zur Erhaltung der öffentlichen Chauſſeen gehörig nachgegangen werde, wobey ſich von ſelbſt verſtehet, daß die vorſätzlichen Befrevelungen der angepflanzten Bäume, welche, wenn ſolche zur Anzeige kommen, genau zu unterſuchen ſind, nach der diesfalls beſtehenden geſetzlichen Vorſchrift vom 6. Julius 1789 unnachſichtlich zu beſtrafen ſind.

Altenburg, den 20. December 1823.

Herzogl. Sächſ. zur Landes-Regierung verordnete Canzler,
Vice-Canzler und Räthe daſ.

Reglement.

Zu beſſerer Erhaltung der öffentlichen Chauſſeen wird in Gemäßheit früherer Verordnungen, und in Uebereinſtimmung mit den deshalb in den Königl. Sächſ. Landen getroffenen Einrichtungen hiermit zu Jedermanns Nachachtung folgendes bekannt gemacht:

1) Wer durch oder in die Chauſſeegräben fährt, zahlt	—	Thlr.	16 Gr.
Wer durch oder in denſelben reitet	—	„	12 „
Wer Vieh in denſelben forttreibt oder darin weidet, zahlt vom Stück Pferd oder Rindvieh	—	„	6 „
von Schweinen ꝛc.	—	„	2 „

		Thlr.	Gr.
2)	Wer an die Gräben näher als einen Fuß ackert, oder ſolche beſchädigt, zahlt	— Thlr.	12 Gr.
3)	Wer auf den Fußſteig fährt, zahlt	1 =	— =
	Wer darauf reitet, zahlt	— =	12 =
4)	Wer in einem ſchon eingefahrnen Geleiſe fährt, und wenn er gewarnt wird, nicht ſogleich ein friſches Geleiſe annimmt, zahlt	— =	4 =
5)	Wer einen Markirſtein, Chauſſeetafel oder Schlagbaum beſchädigt, zahlt außer dem Erſatz des verurſachten Schadens an Strafe	1 =	— =
6)	Wer einen Baum oder Pfahl unvorſätzlich verletzt, zahlt außer dem Erſatz des Schadens	— =	12 =
7)	Wer Bauholz mit einem Ende auf der Chauſſee hinſchleifen läßt, oder ein Rad mit der Kette einhemmt, zahlt	1 =	8 =
8)	Wer Scherben, Dünger oder andern Unrath auf die Straße ſchüttet, zahlt	1 =	— =
9)	Wer dem entgegenkommenden oder nachfolgenden Fuhrwerk auf gegebenes Zeichen nicht auf die Hälfte des Geleiſes ausweicht, zahlt	— =	12 =
10)	Wer ſich nach begangener Contravention weigert, ſogleich die geſetzte Strafe zu zahlen, wird von den angeſtellten Straßen-Admodiateurs, Straßenmännern, oder Gendarmen zur Unterſuchung und Beſtrafung der Gerichtsobrigkeit übergeben.		

Repertorium der Geſetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg vom Jahre 1823.

II. In alphabetiſcher Ordnung.

	Seitenzahl
A.	
Advocaten- und Proceß-Ordnung, Erläuterungen und Zuſätze hierzu .	13—50
Altenburg, ſ. Waldungen.	
Anſtellungen, ſ. Candidaten des Predigt-Amtes.	
Arzneyhandel, unbefugter, iſt verboten	1
Aufgebot, daſſelbe ſoll von den Geiſtlichen bey noch nicht 24 Jahr alten Mannsperſonen nicht eher geſchehen, als bis von ſelbigen die Heyraths-Erlaubniß legal nachgewieſen iſt	337
Aufnahme-Sachen, an wen ſich dieſerhalb bey Vernehmung mit Königl. Preuß. Behörden des Herzogthums Sachſen zu wenden iſt	336
Ausgewieſene und Vagabunden, die wegen deren wechſelſeitiger Uebernahme mit dem Königl. Preuß. Miniſterium abgeſchloſſene Uebereinkunft	2
— die deshalb mit dem Kurheſſiſchen Miniſterium abgeſchloſſene Uebereinkunft	3
— die deshalb mit dem Herzogl. Sachſen-Meiningiſchen geheimen Miniſterium abgeſchloſſene Uebereinkunft	118
B.	
Bäume, junge, deren Verkauf	120
Bettelweſen, Einſchärfung früherer, über das auf den Brand betteln zu gehen ergangener Geſetze	6—7
Beweis, von welcher Zeit die Friſt zu Führung eines ſolchen im Ordinar-Proceß zu laufen beginnt	325
Beygleits-Einnehmer ſollen eben ſo, wie die Chauſſeegeld-Einnehmer, bey Kutſchen- oder Chaiſenfuhren die Gleits-Zettel an den Schlag bringen .	326
Brand, ſ. Bettelweſen.	
Brandbeſchädigte, die Ausſtellung von Zeugniſſen an ſolche	7

Digitized by Google

Seitenzahl

C.

Candidaten des Predigt=Amtes, die Vergütung des bey Anſtellung derſelben erforderlichen Reiſeaufwandes 119
Cenſur=Gebühren, deren Beytreibung wegen Fleiſchesſünden 9
— — die Säumigen in der Abentrichtung derſelben ſind nicht von dem Genuſſe des heiligen Abendmahls zurückzuhalten . 9
Chauſſeegeld, die Entrichtung deſſelben auf der Jena'ſchen Chauſſee zwiſchen Tautenhayn und Köſtritz 338
Chauſſee=Ordnung, deren Einſchärfung . . . . 339—340
Chirurgie, ſ. Medicin.
Codicille, privatim errichtete, deren Gültigkeit 321
Colligiren, in welchen Lotterien ſolches verboten 5
— für auswärtige Lotterien bedarf einer beſondern Erlaubniß . . 5—6

D.

Deſerteurs, Königl. Sächſiſche, deren Auslieferung 8

E. F.

Ferien, ſ. Schulen.
Fleiſchesſünden, ſ. Cenſur=Gebühren.
Fleiſchliche Verbrechen und Kindermord, neueſte Conſtitution hierüber . 223—310
Forſtverbrecher, die wegen deren gegenſeitiger Geſtellung ad Forum delicti commissi mit der Königl. Sächſ. Regierung zu Dresden getroffene Uebereinkunft . . . . 333—335
Frohnfuhren, deren Leiſtung zu der auf den Frohn=Zetteln angegebenen Zeit 12

G.

Geburts=Regiſter ſollen von den ſämmtlichen Hebammen im Lande nach den ihnen mitgetheilten Vorſchriften geführt und jährlich an die namhaft gemachten Perſonen eingeſendet werden . . . . 121—122
Geiſtliche, ſ. Aufgebot.
Gleitsgeld, ſ. Chauſſeegeld.
Gleitszettel, ſ. Beygleits=Einnehmer.

H.

Hebammen, ſ. Geburts=Regiſter.
Holzleſen, neues Mandat hierüber, wird bekannt gemacht . . . . 311—320

Digitized by Google

	Seitenzahl
J.	
Jagd, hohe und niedere, Termin zu Schließung derſelben	326
Jäger, freywillige, die denſelben zugeſtandenen Vortheile	322
Jena'ſche Chauſſee, ſ. Chauſſeegeld.	
K.	
Kinder, deren Vermiethung zur Zeit der Schuljahre	10—11
Kindermord, ſ. fleiſchliche Verbrechen.	
Kirchen-Capitalien, deren Ausleihung	3—4
— — die Aufhebung der unterm 4. Febr. d. J. erlaſſenen Verordnung	327—328
Kirchrechnung, deren Führung	3—4
— die Aufhebung der unterm 4. Februar d. J. erlaſſenen Verordnung	327—328
Königl. Preuß. Zeitungen, die darin einzurückenden richterlichen Bekanntmachungen ſollen zur weitern Beförderung mit Bericht an die Herzogl. Landes-Regierung eingeſendet werden	337
Königreich Sachſen, ſ. Deſerteurs.	
L.	
Land-Schulen, ſ. Schulen.	
Lotterie, ſ. Colligiren.	
M.	
Medicin, Pfuſcherey in ſelbige und in die Chirurgie	1
Militärperſonen, binnen welcher Zeit ſelbige nach ihrer Entlaſſung vom Militär ihre Geſuche um Penſion anzubringen haben	338
N. O.	
Obſtbäume, ſ. Bäume.	
P.	
Penſion, ſ. Militärperſonen.	
Polizeyſteuer, deren regelmäßige Einſendung	5
Proceß-Ordnung, ſ. Advocaten- und Proceß-Ordnung.	

Digitized by Google

	Seitenzahl
Q. R.	
Rechnungs-Verfahren, ſ. unbeſtimmt ſummariſcher Proceß.	
Richterliche Bekanntmachungen, ſ. Königl. Preuß. Zeitungen.	
Ronneburg, ſ. Waldungen.	
S.	
Scheiben- und Vogelſchießen mit Feuergewehr ſind auf dem Lande unterſagt	323—324
Schulen, Verordnung wegen der darin zu haltenden Ferien	329—332
Stadt-Schulen, ſ. Schulen.	
Summariſcher Proceß, ſ. unbeſtimmt ſummariſcher Proceß.	
T.	
Tax-Ordnung der Gerichts-, Sachwalter- und Notariats-Gebühren, neue, wird bekannt gemacht	123—222
U.	
Unbeſtimmt ſummariſcher Proceß und Rechnungs-Verfahren, neueſtes Geſetz hierüber	51—117
V.	
Vagabunden, ſ. Ausgewieſene.	
Vogelſchießen, ſ. Scheibenſchießen.	
W.	
Waldungen, Mandat wegen der Beraubung und Befrevelung der in den Altenburgiſchen und Ronneburgiſchen Amtsbezirken gelegenen Waldungen	311—320

Digitized by Google

Druck- und Schreibfehler.

Seite	17	§.	9	Zeile	7 v. u.	lies *ihres* ſtatt ſeines.
—	17	§.	9	—	1 v. u.	iſt nach *Acten* das Comma wegzulaſſen.
—	20	§.	18	—	7 v. u.	lies *eine einzelne* ſtatt einer einzelnen.
—	28	§.	51	—	6 v. u.	— §. 49 ſtatt 29.
—	29	§.	56	—	4 v. u.	— §. 54 ſtatt 53.
—	32	§.	65	—	8 v. o.	— *aufgeben* ſtatt aufgegeben.
—	36	§.	81	—	15 v. o.	ſind die Worte *des Verluſtes* nach *Vermeidung* einzuſchalten.
—	39	§.	93	—	4 v. o.	lies *betreffende* ſtatt betreffenden.
—	42	§.	102	—	6 v. o.	— *Avocation* ſtatt Advocation.
—	42	§.	102	—	8 v. o.	— *vor* ſtatt von.
—	43	§.	106	—	7 v. o.	— §. 95 ſtatt 94.
—	43	§.	106	—	11 v. o.	— *ihn* ſtatt ihm.
—	45	§.	112	—	11 v. o.	— §. 111 ſtatt 11.
—	58	§.	13	—	2 v. o.	iſt das Wort *wegen* nach *Parthey* einzuſchalten.
—	60	§.	22	—	7 v. o.	lies S. 311 ſtatt 310.
—	62	§.	31	—	6 v. u.	— *die* ſtatt der.
—	134	Nr.	2	—	17 v. o.	— 38^{g} ſtatt 38^{d}.
—	142	—	38^{f}	—	8 v. u.	iſt das Wort *nicht* wegzulaſſen.
—	143	—	43^{a}	—	1 v. u.	lies 16 Gr. ſtatt 6.
—	146	—	48^{i}	—	1 v. o.	iſt nach *Hypothek* einzuſchalten . . . . 12 Gr.
—	146	—	50^{a}	—	13 v. u.	lies 48^{fg} ſtatt 48^{di}.
—	164	—	178	—	1 v. u.	— *excl.* ſtatt incl.
—	180	—	318	—	12 v. o.	— 84 ſtatt 85.
—	187	—	397	—	3 v. o.	— 131 ſtatt 132.
—	190	—	429	—	12 v. o.	— 128 ſtatt 127.

Digitized by Google

Seite 191	Nr. 443	Zeile 6 v. u.	lies	wirklichen ſtatt willkührlichen.
— 199	— 500	— 13 v. o.	—	498 ſtatt 509.
— 199	— 502	— 3 v. u.	—	498 ſtatt 509.
— 200		— 16 v. o.	—	Nr. 507 ſtatt 207.
— 201	— 511d	— 9 v. o.	—	588 ſtatt 518.
— 202	— 516d	— 12 v. o.	—	Verpfändung ſtatt Auspfändung.
— 216	— 609β	— 1 v. u.	—	586 ſtatt 608.
— 259	— 51	— 4 v. u.	—	Beweismittel ſtatt Beweismitte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google